Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1285

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 4359/59

Bonn, den 15. Oktober 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der .Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 208. Sitzung am 10. Juli 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Rechtsgeschäfte und Handlungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz
§ 2 Art und Ausmaß von Beschränkungen
§ 3 Erteilung von Genehmigungen
§ 4 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

§ 5 Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 6 Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten
§ 7 Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

Dritter Abschnitt: Warenverkehr

§ 8 Warenausfuhr
§ 9 Ausfuhrverträge
§ 10 Wareneinfuhr
§ 11 Einfuhrverträge
§ 12 Genehmigungsbedürftige Einfuhr
§ 13 Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr
§ 14 Transithandel

Vierter Abschnitt: Dienstleistungsverkehr

§ 15 Lohnveredelung
§ 16 Filmwirtschaft
§ 17 Seeschiffahrt
§ 18 Binnenschiffahrt
§ 19 Schadensversicherungen

Fünfter Abschnitt: Kapitalverkehr

§ 20 Kapitalausfuhr
§ 21 Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder

Sechster Abschnitt: Gold

§ 22 Verkehr mit Gold

ZWEITER TEIL

Ergänzende Vorschriften

§ 23 Deutsche Bundesbank
§ 24 Verfahrens- und Meldevorschriften
§ 25 Verfahren bei Filmeinfuhren
§ 26 Erlaß von Rechtsverordnungen
§ 27 Erteilung von Genehmigungen
§ 28 Genehmigungen
§ 29 Rechtsunwirksamkeit
§ 30 Urteil und Zwangsvollstreckung

DRITTER TEIL

Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Straftaten
§ 33 Handeln für einen anderen
§ 34 Verletzung der Aufsichtspflicht
§ 35 Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften
§ 36 Verjährung
§ 37 Einziehung
§ 38 Entschädigung
§ 39 Befugnisse der Zollbehörden
§ 40 Straf- und Bußgeldverfahren
§ 41 Allgemeine Auskunftspflicht
§ 42 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
§ 43 Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs
§ 44 Strafrechtliche Verbringungsverbote

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 45 Aufhebung von Vorschriften
§ 46 Änderung von Gesetzen
§ 47 Anpassungsvorschrift
§ 48 Überleitungsvorschrift
§ 49 Übergangsvorschrift
§ 50 Geltung in Berlin
§ 51 Geltung im Saarland
§ 52 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Rechtsgeschäfte und Handlungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 2

Art und Ausmaß von Beschränkungen

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen

1. einer Genehmigung bedürfen oder
2. verboten sind.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(3) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

§ 3

Erteilung von Genehmigungen

Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschrift einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wirtschaftsgebiet:

   der Geltungsbereich dieses Gesetzes; Zollanschlüsse gelten als Teil des Wirtschaftsgebiets;

2. Fremde Wirtschaftsgebiete:

   alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin; für das Verbringen von Sachen und Elektrizität gelten die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze als Teil fremder Wirtschaftsgebiete;

3. Gebietsansässige:

   natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung, haben;

4. Gebietsfremde:

   natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung, haben.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. Auslandswerte:

   unbewegliche Vermögenswerte in fremden Wirtschaftsgebieten im Eigentum von Gebietsansässigen; Forderungen Gebietsansässiger in Deutscher Mark gegen Gebietsfremde; auf ausländische Währung

lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;

2. Waren:

   bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;

3. Ausfuhr:

   das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten;

4. Einfuhr:

   das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets;

5. Transithandel:

   Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch nicht zur Einfuhr abgefertigte Waren (Transithandelswaren) durch Gebietsansässige (Transithändler) von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; dem stehen Geschäfte gleich, bei denen die Transithandelswaren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden (gebrochener Transithandel);

6. Gold:

   Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;

7. Wertpapiere:

   alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171); als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung; Rechte auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;

8. Inländische Wertpapiere:

   Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat;

9. Ausländische Wertpapiere:

   Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Nummer 8 inländische Wertpapiere sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu ermöglichen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben.

§ 6

Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen, die

1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder
2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Wirtschaftsgebieten herrschenden, mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

§ 7

Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ernsthaft gestört werden.

(2) Nach Absatz 1 können insbesondere beschränkt werden

1. im Rahmen der auf die Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit die Ausfuhr oder Durchfuhr von
   a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
   b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder

c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstabe a und b bezeichneten Gegenstände;

2. die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;
3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;
4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände.

DRITTER ABSCHNITT

Warenverkehr

§ 8

Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um tiefgreifenden Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Durch Rechtsverordnung können Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, daß die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.

§ 9

Ausfuhrverträge

(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden Wirtschaftsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um tiefgreifenden Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausführer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, daß schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Verbrauchslandes, vermieden werden.

§ 10

Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige ist nach Maßgabe der Einfuhrliste (Anlage) ohne Genehmigung zulässig. Im übrigen bedarf die Einfuhr von Waren der Genehmigung.

(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

(3) Durch Änderung der Einfuhrliste sind Einfuhrbeschränkungen aufzuheben, soweit die nach den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke oder ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets der Aufhebung der Beschränkungen nicht mehr entgegenstehen. Das Schutzbedürfnis eines Wirtschaftszweiges ist berechtigt, wenn die Erhaltung des Wirtschaftszweiges ohne die Beschränkung der Einfuhr in Frage gestellt wäre oder wenn ihm mit Hilfe der Beschränkungen eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht werden kann und wenn die Erhaltung oder die Anpassung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Ist die Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften beschränkt, so kann von der Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(4) Durch Änderung der Einfuhrliste dürfen Einfuhrbeschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der in Absatz 3 genannten Belange geboten ist.

(5) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge, des Warenwertes, durch Beschränkung des Verwendungszwecks oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Absatz 3 zu wahrenden Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

§ 11

Einfuhrverträge

(1) Ist für die Einfuhr von Waren eine Genehmigung erforderlich, so bedürfen auch Rechtsgeschäfte, durch die ein Gebietsansässiger gegenüber einem Gebietsfremden einen Anspruch auf Lieferung von Waren zum Zwecke der Einfuhr erwirbt (Einfuhrverträge), der Genehmigung.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 10 Abs. 3 genannten Belange zu wahren.

§ 12

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 10 Abs. 3 genannten Belange möglich ist.

(2) Die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, um den in Absatz 1 genannten Erfordernissen und Belangen zu entsprechen oder um eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung der nach Absatz 1 gegebenen Möglichkeiten der Wareneinfuhr zu erreichen. Die Voraussetzungen können den Einfuhrvertrag, das Verbringen der Ware und die Person des Einführers betreffen. Gebietsansässige, die durch die Beschränkung der Einfuhr in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen handeln dabei nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekanntgeben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung).

§ 13

Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Auflage zugelassen, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so ist diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware mitzuteilen. Der Erwerber darf die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 14

Transithandel

Rechtsgeschäfte des Transithandels können beschränkt werden, um zu ermöglichen, daß der lebenswichtige Bedarf im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets durch Einfuhr solcher Waren gedeckt werden kann, deren Ausfuhr in fremden Wirtschaftsgebieten Beschränkungen unterliegt und nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zugelassen wird. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Dienstleistungsverkehr

§ 15

Lohnveredelung

(1) Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets entgegenzuwirken. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Rechtsgeschäfte, durch die ein Gebietsansässiger vereinbart, daß Waren in einem fremden Wirtschaftsgebiet durch einen Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden (passive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einem berechtigten Schutzbedürfnis einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet zu entsprechen. § 10 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Filmwirtschaft

(1) Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungsrechten an Filmen von Gebietsfremden, wenn die Filme zur Vorführung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und
2. die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten.

(2) Die Einfuhr von Filmen, die nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken, ist verboten, soweit die Einfuhr zum Zwecke der Verbreitung erfolgt. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen. Der Einführer hat eine Kopie jedes eingeführten Filmes dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft innerhalb einer Woche nach der Einfuhr vorzulegen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Filme aus bestimmten Ländern der Vorlagepflicht nicht unterliegen. Strafrechtliche Einfuhr- und Verbreitungsverbote sowie § 44 bleiben unberührt.

§ 17

Seeschiffahrt

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, an Gebietsfremde kann beschränkt werden, um einer Mangellage an Schiffsraum entgegenzuwirken, der zur Aufrechterhaltung wichtiger Schiffahrtsverbindungen oder zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet benötigt wird.

(2) Solange der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine marktgerechte Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern behindern, kann das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken.

(3) Ein Reeder, der Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Liniendienste) einrichtet oder betreibt, soll sich so verhalten, daß schädliche Auswirkungen auf die Seeschiffahrt vermieden werden.

§ 18

Binnenschiffahrt

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahrenden Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

§ 19

Schadensversicherungen

Solange der internationale Versicherungsverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die gebietsansässige Versicherungsunternehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit in fremden Wirtschaftsgebieten behindern, können Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kapitalverkehr

§ 20

Kapitalausfuhr

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten und von Rechten an solchen Grundstücken,
2. den entgeltlichen Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten in fremden Wirtschaftsgebieten durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) Ferner kann für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, das öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen. Beschränkungen nach Absatz 2 sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

§ 21

Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstükken im Wirtschaftsgebiet und Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsfremde,
2. den entgeltlichen Erwerb von Schiffen, die im Schiffsregister eines Gerichts im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind, und Rechten an solchen Schiffen durch Gebietsfremde,
3. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsfremde,
4. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde,
5. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsansässiger ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsfremde,
6. die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten sowie die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen durch Gebietsansässige oder
7. die Führung und Verzinsung von Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet

zum Gegenstand haben.

(2) Ferner können beschränkt werden

1. die Gründung von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde oder unter Beteiligung von Gebietsfremden an der Gründung oder
2. die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, um einer Beein-

trächtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

SECHSTER ABSCHNITT

Gold

§ 22

Verkehr mit Gold

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über Gold sowie die Ausfuhr und Einfuhr von Gold können beschränkt werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

(2) Beschränkungen des Verkehrs mit Gold nach den §§ 8 bis 13 bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Deutsche Bundesbank

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Geschäftskreises vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

§ 24

Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit erforderlich sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß im Außenwirtschaftsverkehr Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensanlagen sowie die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen jeweils unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu können,
3. die Wahrnehmung der handelspolitischen Interessen zu gewährleisten oder
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können.

Die §§ 7, 10 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind entsprechend anzuwenden. Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Satz 1 angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen.

§ 25

Verfahren bei Filmeinfuhren

Ist ein Film entgegen dem Verbot nach § 16 Abs. 2 eingeführt worden, so fordert das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den Einführer binnen drei Wochen nach der Vorlage der Kopie auf, die eingeführten Kopien des Films dem Bundesamt auszuhändigen; die Verpflichtung zur Aushändigung entfällt, wenn der Einführer nachweist, daß er die Kopien wieder ausgeführt oder vernichtet hat. Soweit der Einführer Kopien nicht mehr besitzt, finden diese Vorschriften mit Ausnahme der Frist des Satzes 1 auf den Besitzer entsprechende Anwendung.

§ 26

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung. Bei Vorschriften in den Bereichen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.

§ 27

Erteilung von Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind zuständig

1. der Bundesminister für Wirtschaft im Bereich des Kapitalverkehrs gemäß § 20 Abs. 2;
2. der Bundesminister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs gemäß den §§ 17 und 18;
3. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold gemäß den §§ 5 bis 7, 20 Abs. 1, §§ 21 und 22;
4. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs gemäß den §§ 5 bis 16 und 19, unbeschadet der Nummer 5;
5. die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft gemäß den §§ 5, 6, 8 bis 15.

§ 28

Genehmigungen

(1) Genehmigungen bedürfen der Schriftform. Befristungen, Bedingungen, Auflagen sowie der Vorbehalt des Widerrufs sind zulässig, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten

Belange erforderlich ist. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Genehmigung kann widerrufen werden,

1. wenn sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist oder
2. wenn persönliche oder sachliche Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben oder nach Erteilung der Genehmigung weggefallen sind.

Der Widerruf ist nur zulässig, soweit er zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Eine Genehmigung kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Inhaber der Genehmigung einer Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt oder
2. wenn sie durch arglistige Täuschung oder sonstige unlautere Mittel erwirkt wurde.

(4) Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er soll begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Er wird mit der Zustellung wirksam.

§ 29

Rechtsunwirksamkeit

Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird durch nachträgliche Genehmigung vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam. Durch die Rückwirkung werden Rechte Dritter, die vor der Genehmigung an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts begründet worden sind, nicht berührt.

§ 30

Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, daß die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Arreste und einstweilige Verfügungen, die lediglich der Sicherung des zugrunde liegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

DRITTER TEIL

Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 13 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2),
4. der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt oder einer Aufforderung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft nach § 25 nicht nachkommt oder
5. einer nach § 28 gesetzen Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach den §§ 5 bis 8, 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2, §§ 14 bis 22 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 kann geahndet werden, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. einer Vorschrift einer nach § 24 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen den §§ 41 oder 43 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Duldung von Prüfungen verweigert oder die Pflicht zur Darlegung nach § 43 Abs. 1 oder zur Gestellung nach § 43 Abs. 3 verletzt oder
4. die Nachprüfung (§ 41) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steu-

errechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, 2 oder 4 Nr. 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 32

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich einer Vorschrift einer nach den §§ 5 bis 8, 20 bis 22 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, wird, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar, soweit die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 33

Handeln für einen anderen

Die Bußgeldvorschriften des § 31 und die Strafvorschriften des § 32 gelten auch für denjenigen, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder sonst als Vertreter eines anderen handelt.

§ 34

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch die §§ 31 oder 32 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 31 Abs. 1, 2 oder 4 Nr. 1 oder gegen § 32

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 31 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 35

Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 32 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 31 oder 34, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 31 oder 34 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 36

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 37

Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine in § 31 bezeichnete Ordnungswidrigkeit oder eine in § 32 bezeichnete Straftat bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände dürfen gegenüber einem Dritten nur eingezogen werden, wenn

1. sie zur Zeit der Tat dem Täter oder Teilnehmer gehörten oder zustanden oder
2. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß sie Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Handlung gewesen sind oder
3. er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder

4. der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, die Einziehung erfordert.

(3) Ist die Einziehung nach Absatz 1 nicht ausführbar oder nach Absatz 2 nicht zulässig, so kann gegenüber dem Täter oder Teilnehmer auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 38

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder zustanden oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist dieser angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 39

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie ihre Beamten haben Verstöße gegen die §§ 31 bis 35, ausgenommen Verstöße gegen § 31 Abs. 1 Nr. 4, zu erforschen und zu verfolgen, die Hauptzollämter jedoch nur insoweit, als die Verstöße das Verbringen von Sachen betreffen. Die Beamten der Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen haben hierbei die Rechte und Pflichten, die Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zustehen; sie sind insoweit auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. § 163 der Strafprozeßordnung und § 28 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) Bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stehen den in Absatz 1 genannten Behörden und Beamten die Befugnisse der §§ 36 und 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu. Die Befugnis nach § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten obliegt den Hauptzollämtern.

§ 40

Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 32 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Die Verwaltungsbehörde bringt im Strafverfahren die von ihrem Standpunkt bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie ist so früh wie möglich heranzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihr mitzuteilen. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Die §§ 33 und 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die im Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Oberfinanzdirektion entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt das Unterwerfungsverfahren durchführen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 31 Abs. 2 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5 bis 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 41

Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Er-

nährung und Landwirtschaft können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Bediensteten der in Satz 3 genannten Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stellen und deren Beauftragte dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

§ 42

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer vorsätzlich die durch § 41 Abs. 4 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 43

Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) Sachen, die ausgeführt, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie Sachen enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist.

(2) Wer nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreist oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Sachen mit sich führt, deren Verbringen nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beschränkt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Gebietsansässige oder Gebietsfremde, die über die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetischen Besatzungssektor von Berlin nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreisen oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreisen.

(3) Wer Sachen nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausfuhrabfertigung zu gestellen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 24 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr. Für die seewärtige Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr über den Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt Hamburg als Hauptzollamt.

§ 44

Strafrechtliche Verbringungverbote

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist auch die Einhaltung strafrechtlicher Verbringungsverbote sicherzustellen:

1. Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, daß Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, das ihre Einfuhr in den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches oder ihre Verbreitung darin aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in diesen Bereich eingeführt werden, so nehmen die Hauptzollämter und ihre Beamten eine Nachprüfung vor, es sei denn, daß es sich um Reiselektüre handelt. Wird der Verdacht durch die Nachprüfung nicht ausgeräumt, so sind die Gegenstände der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Die Beamten der Hauptzollämter sind berechtigt, zum Zwecke der Nachprüfung Beförderungsmittel, Gepäckstücke, sonstige Behältnisse und Sendungen aller Art zu öffnen und zu durchsuchen. Sie sind zur Beschlagnahme befugt, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person befinden, die zur freiwilligen Herausgabe nicht bereit ist. Im Falle der Beschlagnahme gilt § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechend.
2. Ergeben sich bei der dienstlichen Behandlung von Post- und Bahnsendungen, die in den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches befördert werden, tatsächliche Anhaltspunkte für den in Nummer 1 bezeichneten Verdacht, so legen die Be-

hörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn die Sendungen der zuständigen Zollstelle vor.

(2) Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Absatzes 1 eingeschränkt.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 45

Aufhebung von Vorschriften

(1) Auf den Außenwirtschaftsverkehr sind nicht mehr anzuwenden:

1. das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der amerikanischen Militärregierung; das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der britischen Militärregierung; die Verordnung Nr. 235 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen vom Hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland;
2. die zu den in Nummer 1 genannten Vorschriften erlassenen Durchführungverordnungen, Allgemeinen Genehmigungen und sonstigen Vorschriften;
3. das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 33, Devisenbewirtschaftung;
4. Artikel I Abs. 1 Unterabs. f des Gesetzes Nr. 52 des Obersten Befehlshabers — Sperre und Kontrolle von Vermögen;
5. Ziffer 15c des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder;
6. § 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175);
7. Artikel 7 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281).

(2) Es werden aufgehoben:

1. § 10 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451);
2. die Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 524);
3. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften;
4. die Verordnung über Durchfuhrverbote vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 786) und die dazu ergangenen Anordnungen;
5. das Gesetz gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1005);
6. Artikel 9 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281).

§ 46

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Artikel 5 fallen die Worte weg „für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister".

(2) In § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) fallen die Worte weg „und von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung)".

§ 47

Anpassungsvorschrift

(1) § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes findet auf Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden keine Anwendung.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes ist die Deutsche Bundesbank zuständig.

§ 48

Überleitungsvorschrift

(1) Rechtsgeschäfte, die nach den gemäß § 45 Abs. 1 nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der Genehmigung bedurft hätten und über deren Genehmigung nicht entschieden worden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung vorgenommen werden dürfen. § 29 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist in anderen Vorschriften auf die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften verwiesen, so tritt an deren Stelle dieses Gesetz, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes reicht.

§ 49

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung gilt § 44 entsprechend auch im Verkehr zwischen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin einerseits und dem räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches andererseits.

§ 50

Geltung in Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgender Maßgabe: Es treten

1. in § 45 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der amerikanischen Militärregierung, des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der britischen Militärregierung, sowie der Verordnung Nr. 235 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen vom Hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland,

   die Verordnung Nr. 500 über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von den Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors,

2. in § 45 Abs. 1 Nr. 3 an die Stelle des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 33, Devisenbewirtschaftung,

   die Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in der Fassung der Verordnungen Nr. 506 und 519, sämtlich erlassen von den Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors,

3. in § 45 Abs. 1 Nr. 5 an die Stelle der Ziffer 15c des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

   der Artikel III Ziffer 6 Buchstabe g der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank,

4. in § 47 Abs. 1 an die Stelle des § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes

   die Nummer 2 Buchstabe c Satz 1 der Berliner Währungsverordnung,

5. in § 47 Abs. 2 an die Stelle des § 3 des Währungsgesetzes

   die Nummer 2 Buchstabe c der Berliner Währungsverordnung.

(2) Bei der Übernahme dieses Gesetzes im Land Berlin kann bestimmt werden, in welchem Umfang für die Erteilung von Genehmigungen im Bereiche des Waren- und Dienstleistungsverkehrs an Stelle des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft eine Behörde des Landes Berlin zuständig ist.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 51

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes bis zum Ende der Übergangszeit erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß der in diesem Gesetz vorbehaltenen Rechtsverordnungen treten mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnungen frühestens an dem in Absatz 1 genannten Tage in Kraft treten dürfen.

Anlage
zum Außenwirtschaftsgesetz

Einfuhrliste

I. Anwendung der Einfuhrliste

1. Die Warenliste gibt für jede Ware an, ob die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder ob die Einfuhr der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

Die Genehmigungsfreiheit oder Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Warenliste in Verbindung mit den Länderlisten (Einkaufs-, Herstellungsland). Eine Genehmigung kann bei bestimmten Waren auf Grund von Sondervorschriften (Nr. 5) erforderlich sein.

2. Die Warenliste enthält in Spalte 1 und 2 sämtliche Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nebst den zugehörigen Warenbenennungen *).

In Spalte 3 ist für jede Ware der Zuständigkeitsbereich angegeben. Die Kennzeichnung mit den Ziffern „00" bedeutet, daß die Ware zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft gehört. Die Kennzeichnung mit den Ziffern „01" bis „19" weist darauf hin, daß die Ware zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft gehört.

3. Aus den Spalten 4 bis 6 ist in Verbindung mit den Länderlisten ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen hinsichtlich des Einkaufs- und Herstellungslandes die betreffende Ware ohne Genehmigung eingeführt werden darf.

Ohne Genehmigung ist die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige zulässig, wenn die Ware

a) in Spalte 4 mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet, das Herstellungsland ein in Länderliste A genanntes Land ist,

b) in Spalte 5 mit einem Kreuz gekennzeichnet, das Herstellungsland ein in Länderliste B genanntes Land ist,

c) in Spalte 6 mit einem Kreuz gekennzeichnet, das Herstellungsland ein in Länderliste C genanntes Land ist,

und wenn in den Fällen a) bis c) Einkaufsland eines der in den Länderlisten A bis C genannten Länder ist. Wenn Herstellungs- oder Einkaufsland der Waren ein in den Länderlisten A bis C nicht genanntes Land ist (Länder des Sowjetblocks), bedarf die Einfuhr in jedem Falle der Genehmigung.

4. Herstellungsland im Sinne dieser Einfuhrliste ist das Land, in dem die Waren geerntet, gefördert, gewonnen oder erzeugt worden sind, oder in dem sie die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben. Für Waren, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Boden- oder Gewerbeerzeugnissen zugerechnet werden, ist Herstellungsland das Versendungsland. Bei im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen ist Herstellungsland das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff bei Abschluß des Einfuhrvertrages eingetragen war; bei nicht im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen — mit Ausnahme von Neubauten — ist Herstellungsland das Land, dessen Flagge das Schiff bei Abschluß des Einfuhrvertrages geführt hat.

Einkaufsland ist das Land, in dem der gebietsfremde Lieferer der Waren, die Gegenstand des Einfuhrvertrages sind, ansässig ist. Ist ein Einfuhrvertrag nicht abgeschlossen, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person ansässig ist, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringen läßt oder verbringt.

5. Die Warenliste enthält in Spalte 7 in einer Reihe von Fällen die Zeichen „SEB" und „SEB*". Bei den mit SEB gekennzeichneten Waren handelt es sich um Kriegswaffen, bei den mit SEB* gekennzeichneten Waren handelt es sich um Kernenergiestoffe. Die Einfuhr dieser Waren bedarf aus den in § 7 des Gesetzes genannten Gründen in jedem Falle der Genehmigung. Bedarf die Einfuhr dieser Waren überdies aus sonstigen Gründen der Genehmigung, so wird dies durch das Zeichen „--" in den Spalten 4 bis 6 zum Ausdruck gebracht.

6. Enthält die Einfuhrliste in Spalte 7 das Zeichen „U", so ist mit dem Antrag auf Abfertigung dieser Waren den Zollstellen ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Ein Ursprungszeugnis ist nicht erforderlich, wenn der Gesamtwert der auf Grund eines Einfuhrvertrages einzuführenden Warenmenge 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Welches Land als Herstellungsland der Ware im Sinne der Einfuhrliste anzusehen ist, bestimmt sich auch beim Vorliegen eines Ursprungszeugnisses nicht nach dem Ursprungszeugnis, sondern nach der Begriffsbestimmung in Nummer 4.

7. Verfahrensvorschriften für die genehmigungsfreie Einfuhr werden durch Rechtsverordnung nach § 24 des Gesetzes erlassen.

*) Die bei verschiedenen Warenbenennungen im Text genannten Vorschriften oder Anmerkungen sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

II. Länderlisten

Länderliste A

Belgien

Gebiete Belgiens in Übersee:

Kongo, Belgisch-

Ruanda-Urundi (Treuhandgebiet unter belgischer Verwaltung)

Bundesrepublik Deutschland

Dänemark und die Färöer, Grönland

Frankreich einschl. Korsika, mit Monaco;
Saarland

Gebiete Frankreichs in Übersee:

in Afrika:

Äquatorialafrika, Französisch-:

Gabun, Mittel-Kongo, Tschad, Ubangi-Schari

Algerien

Kamerun, Französisch- (Treuhandgebiet unter französischer Verwaltung)

Madagaskar und zugehörige Gebiete (Kerguelen, Komoren, Neu-Amsterdam); Réunion

Somaliland, Französisch-

Togo

Westafrika, Französisch-:

Dahomey, Elfenbeinküste, Französisch-Sudan, Mauretanien, Nigerkolonie, Obervolta, Senegal mit Dakar

in Amerika:

St. Pierre und Miquelon

Westindien, Französisch-:

Guadeloupe mit La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, St. Barthélemy und St. Martin (nördl. Teil);
Martinique

Guayana, Französisch-
einschl. Inini

in Ozeanien:

Ozeanien, Französisch-:

Clipperton-Insel, Gambier-Inseln, Gesellschafts-Inseln mit Tahiti, Moorea und Sous le Vent- (Leeward-) Inseln, Marquesas-, Rapa-, Tuamotu-, Tubuai- (Austral-) Inseln;

Neu-Kaledonien einchl. Aloía-, Bélep-, Chesterfield-, Futuna-, Huon-, Kunie-(Pines-), Loyalty-, Wallis-(Uea-), Walpole-Inseln

Griechenland einschl. des Dodekanes und der Insel Kreta

Großbritannien und Nordirland einschl. der Insel Man; die britischen **Kanalinseln**

Gebiete Großbritanniens und Nordirlands in Übersee:

in Europa:

Malta und Gozo; Gibraltar

in Afrika:

Gambia

Kamerun, Britisch- (Treuhandgebiet unter britischer Verwaltung)

Kenia und Uganda

Nigerien

Sansibar und Pemba; Mauritius und zugehörige Gebiete; Seyschellen und Amiranten

Sierra Leone

Somaliland, Britisch-

St. Helena;

Ascension (Himmelfahrts-Insel); Tristan da Cunha

Tanganjika (Treuhandgebiet unter britischer Verwaltung)

in Amerika:

Mittelamerika:

Honduras, Britisch-;

Bahama-, Bermuda-, britische Virgin(Jungfern)-Inseln

Westindien (Föderation):

Barbados;

Jamaika einschl. Cayman-, Turks- und Caicos-Inseln;

Leeward-Inseln: Antigua mit Barbuda und Redonda, Montserrat, St. Kitts (St. Christopher) und Nevis mit Anguilla, Sombrero;

Trinidad mit Tobago;

Windward-Inseln: Dominica, Grenada, Grenadinen, St. Lucia, St. Vincent

Südamerika:

Guayana, Britisch-;
Falkland-Inseln

in Asien:

Aden (einschl. Protektorat, Hadramaut und Sokotra), Kamaran, Kuria-Muria-Inseln, Perim

Borneo, Britisch-:

Britisch-Nord-Borneo einschl. der Insel Labuan;

Brunei;

Sarawak

Cypern

Hongkong

Malediven

Singapur

in Ozeanien:

Ozeanien, Britisch-:

Britische Salomon-Inseln einschl. Lord Howe- (Ongton-Java-), Mitre-Inseln, Reef-Gruppe, Santa-Cruz-Inseln, Tucopia, Wilson- (Duff-) Gruppe;

Fidschi-Inseln einschl. Rotuma;

Gilbert- und Ellice- (Lagunen-) Inseln einschl. Christmas- (Weihnachts-), Fanning-, Ozean- (Banaba-), Phönix-Inseln (darunter Canton und Enderbury unter brit.-am. Verwaltung), Washington-Insel;

Pitcairn-Gruppe;
Tonga-Inseln

Irland (Republik)

Island

Italien und San Marino

Luxemburg

Niederlande

Gebiete der Niederlande in Übersee:

in Amerika:

Antillen, Niederländische:

Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, St. Martin (südl. Teil)

Surinam (Niederländisch-Guayana)

in Ozeanien:

Neu-Guinea, Niederländisch-

Norwegen, Spitzbergen (Svalbard)

Österreich ohne die Gemeinden Jungholz und Mittelberg

Portugal einschl. der Azoren und Madeira

Gebiete Portugals in Übersee:

in Afrika:

Angola mit Cabinda-Landana

Guinea, Portugiesisch-;

Kapverdische Inseln;
S. Tomé und Principe

Ostafrika, Portugiesisch- (Mosambik)

in Asien:

Indien, Portugiesisch-
(Damao, Diu, Goa);

Macau;

Portugiesisch-Timor

Schweden

Schweiz und Liechtenstein

Türkei

Länderliste B

1.

Ghana

Guinea (Republik)

Libyen: Cyrenaica, Fezzan, Tripolitanien

Marokko

Rhodesien und Njassaland, Föderation von

Somaliland, Italienisch- (Treuhandgebiet unter italienischer Verwaltung)

Südafrikanische Union mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland

Südwestafrika (unter Verwaltung der Südafrikanischen Union)

Tunesien

Bahrain-Inseln; Katar; Arabische Vertragsstaaten

Birma

Ceylon

Indien einschl. Andamanen, Lakkadiven und Nikobaren

Indonesien: Banka, Billiton und Riouw, Borneo (ohne britische Gebiete), Java und Madura, Ost-Indonesien (ohne Niederländisch-Neu-Guinea), Sumatra

Irak

Jordanien

Kambodscha

Kuwait

Laos

Malaya

Pakistan

Vietnam, Süd-

Australischer Bund einschl. Papua (Australisch-Neu-Guinea) mit den d'Entrecasteaux- und Louisiade-Inseln;
Lord Howe-, Macquarie-, Norfolk-Inseln;
Christmas-(Weihnachts-)Insel;
Kokos- (Keeling-) Inseln

Nauru (Treuhandgebiet unter australischer, britischer und neuseeländischer Verwaltung)

Neu-Guinea einschl. Bismarck-Archipel und australische Salamon-Inseln (Treuhandgebiet unter australischer Verwaltung)

Neue Hebriden

Neuseeland einschl. Campbell-, Chatham-Inseln;

Cook-Inseln: Aitutaki, Atiu, Danger, Mangaia, Manihiki (Humphrey), Mauki, Mitiero, Palmerston, Rakahanga, Rarotonga, Tongareva (Penrhyn);

Kermadek-, Niue- (Savage-), Stewart-, Tokelau- (Union-) Inseln

West-Samoa: Sawaii, Upolu (Treuhandgebiet unter neuseeländischer verwaltung)

2.

Andorra

Finnland

Jugoslawien

Spanien einschließlich der Balearen und Pityusen

Guinea, Spanisch-: Annobon, Corisco, Eloby-Inseln, Fernando Po, Rio-Muni-Gebiet

Kanarische Inseln

Nordafrika, Spanisch-: Alhucemas Ceuta, Chafarinas-Inseln, Melilla, Penon de Velez de la Gomera

Sahara, Spanisch-: Rio de Oro, Saguia el Hamra; Ifni

Vatikanstadt

Ägypten *)

Äthiopien und Eritrea

Sudan

Argentinien

Brasilien

Paraguay

Uruguay

Bhutan

China (Taiwan): Formosa und die Pescadores (Fischer-Inseln)

Iran

Israel

Japan

Jemen

Korea, Süd-

Libanon

Maskat und Oman

Nepal

Saudisch-Arabien: Hedschas, Nedschd

Syrien *)

Thailand (Siam)

*) Ägypten und Syrien haben sich als **Vereinigte Arabische Republik** zusammengeschlossen.

Länderliste C

Liberia
Kanada
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete,
insbesondere:

in Amerika:

Panamakanalzone, Balboa und Cristobal;
Puerto Rico, die Inseln Culebra, Mona und Vieques;
Amerikanische Virgin-(Jungfern-)Inseln (St. Croix, St. John, St. Thomas), Navassa und Swan;

in Asien:

Ryukyu-Inseln (nördl. Gruppe, Okinawa-Gruppe, südl. Gruppe);
Bonin-Inseln; Marcus-Inseln; Vulkan-Inseln;

in Ozeanien:

Hawaii (Sandwich-Inseln), die Inseln Kure und Palmyra;
Baker, Howland, Jarvis, Johnston, Kingman-Riff, Midway, Wake;
Guam;
Amerikanisch-Samoa (Manua-Gruppe, Swains-Insel, Tutuila);
Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln (Treuhandgebiet unter Verwaltung der Vereinigten Staaten)

Costa Rica
Dominikanische Republik
Guatemala
Haiti (Republik)
Honduras (Republik)
Kuba
Mexiko
Nicaragua
Panama (ohne Kanalzone)
El Salvador
Bolivien
Chile
Ecuador einschl. Galapagos- (Schildkröten-) Inseln
Kolumbien
Peru
Venezuela
Afghanistan
Philippinen

III. Warenliste

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Kapitel 1

Lebende Tiere

	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:					
	Pferde:					
0101 10	Kleinpferde mit weniger als 147,3 cm Stockmaß:					
	1. zu Zuchtzwecken*)	00	+	+	+	
	2. andere	00	+	+	+	
0101 20	Rennpferde	00	+	+	+	U
	andere Pferde:					
0101 51	Zuchthengste*)	00	+	+	+	
0101 53	Zuchtstuten*)	00	+	+	+	
0101 55	Schlachtpferde	00	+	+	+	
0101 59	andere:					
	1. Pferdefohlen zu Zuchtzwecken*)	00	+	+	+	
	2. Pferdefohlen nicht zu Zuchtzwecken	00	+	+	+	
	3. andere (z. B. Arbeitspferde, Kutsch- und Reitpferde)	00	—	—	—	
0101 80	Esel, Maultiere und Maulesel	00	+	+	+	
	Rinder (einschließlich Büffel), lebend:					
	Kälber:					
0102 12	Nutztiere	00	—	—	—	
0102 13	Zuchttiere*)	00	+	+	+	
0102 15	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen):					
	Nutztiere:					
0102 16	männlich	00	—	—	—	
0102 17	weiblich	00	—	—	—	
	Zuchttiere:					
0102 18	männlich*)	00	+	+	+	
0102 19	weiblich*)	00	+	+	+	
0102 25	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Stiere (Bullen):					
0102 31	Zuchttiere*)	00	+	+	+	
0102 35	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Kühe:					
0102 42	Nutztiere	00	—	—	—	
0102 43	Zuchttiere*)	00	+	+	+	
0102 45	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Ochsen:					
0102 51	Nutztiere	00	—	—	—	
0102 55	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Schweine, lebend:					
0103 10	im Stückgewicht von 35 kg oder weniger	00	—	—	—	MO
	andere:					
0103 91	Zuchttiere*)	00	+	+	+	
0103 95	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
	Schafe und Ziegen, lebend:					
	Schafe:					
	Lämmer:					
0104 21	Nutz- und Zuchttiere:					
	1. Zuchttiere*)	00	+	+	+	
	2. Nutztiere	00	—	—	—	
0104 25	Schlachttiere	00	—	—	—	MO

*) Zuchttiere sind solche Tiere, für die ein Abstammungs- und Leistungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung des Lieferlandes im Sinne der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif zu Kap. 1 I (3) — (8) vorliegt.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere Schafe:					
0104 31	Nutz- und Zuchttiere:					
	1. Zuchttiere*)	00	+	+	+	
	2. Nutztiere	00	—	—	—	
0104 35	Schlachttiere	00	—	—	—	MO
0104 50	Ziegen	00	+	+	+	
	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:					
0105 10	Gänse	00	+	+	+	
0105 20	Enten	00	+	+	+	
0105 50	Hühner, Truthühner und Perlhühner	00	+	+	+	
0106 00	**Andere Tiere, lebend**	00	+	+	+	U
	Kapitel 2					
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall					
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:					
	Fleisch:					
	Schweinefleisch:					
	frisch oder gekühlt:					
0201 11	Schweinehälften	00	—	—	—	MO
0201 12	Karbonaden	00	—	—	—	MO
0201 13	Bauchspeck	00	—	—	—	MO
0201 19	anderes Schweinefleisch:					
	1. von Hausschweinen	00	—	—	—	MO
	2. von Wildschweinen	00	+	+	+	
	gefroren:					
0201 21	Schweinehälften	00	—	—	—	MO
0201 22	Karbonaden	00	—	—	—	MO
0201 23	Bauchspeck	00	—	—	—	MO
0201 29	anderes Schweinefleisch:					
	1. von Hausschweinen	00	—	—	—	MO
	2. von Wildschweinen	00	+	+	+	
	Rind- und Kalbfleisch:					
	frisch oder gekühlt:					
0201 31	Kalbfleisch	00	—	—	—	MO
	Rindfleisch:					
0201 32	Rinderhälften und -viertel	00	—	—	—	MO
0201 33	Nierenstücke	00	—	—	—	MO
0201 39	anderes Rindfleisch	00	—	—	—	MO
	gefroren:					
0201 41	Kalbfleisch	00	—	—	—	MO
	Rindfleisch:					
0201 42	Rinderhälften und -viertel	00	—	—	—	MO
0201 43	Nierenstücke	00	—	—	—	MO
0201 49	anderes Rindfleisch	00	—	—	—	MO
	Schaffleisch:					
0201 51	frisch oder gekühlt	00	—	—	—	MO
0201 55	gefroren	00	—	—	—	MO
0201 80	Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Ziegenfleisch	00	+	+	+	U
	Schlachtabfall, genießbar:					
0201 91	zur industriellen Herstellung von Waren des Kap. 30	00	+	+	+	U
	anderer:					
0201 93	von Schweinen	00	—	—	—	MO
0201 95	von Rindern	00	—	—	—	MO
0201 99	von anderen in der Tarifnr. 0101 oder 0104 genannten Tieren:					
	1. von Tieren aus den Nummern 0104 25 und 0104 35 (Lämmer und Schafe)	00	—	—	—	MO
	2. von anderen Tieren	00	+	+	+	U

*) Zuchttiere sind solche Tiere, für die ein Abstammungs- und Leistungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung des Lieferlandes im Sinne der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif zu Kap. 1 I (3) — (8) vorliegt.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:					
	Hausgeflügel, auch zerteilt, und Fleisch von Hausgeflügel:					
0202 10	Gänse	00	+	—	—	U
0202 20	Enten	00	+	—	—	U
0202 50	Hühner, Truthühner und Perlhühner	00	+	—	—	U
0202 90	Schlachtabfall, genießbar	00	+	+	+	U
0203 00	**Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake**	00	+	+	+	U
0204 00	**Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren**	00	+	+	+	U
	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):					
	Schweinespeck, nicht durchwachsen:					
0205 11	frisch oder gekühlt	00	—	—	—	MO
0205 13	gefroren	00	—	—	—	MO
0205 15	nur gesalzen	00	—	—	—	MO
0205 17	in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	00	—	—	—	MO
0205 30	Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen	00	—	—	—	MO
0205 50	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen	00	+	+	+	
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:					
	Fleisch:					
	Schweinefleisch:					
0206 11	Schinken:					
	1. von Hausschweinen	00	—	—	—	MO
	2. von Wildschweinen	00	+	+	+	
0206 13	durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen	00	—	—	—	MO
0206 19	anderes Schweinefleisch:					
	1. von Hausschweinen	00	—	—	—	MO
	2. von Wildschweinen	00	+	+	+	
0206 20	Rind- und Kalbfleisch	00	—	—	—	MO
0206 50	anderes Fleisch (z. B. Pferde-, Schaf-, Geflügelfleisch):					
	1. von Schafen	00	—	—	—	MO
	2. von Pferden	00	+	+	+	
	3. von Geflügel	00	+	+	+	
	4. von anderen Tieren	00	+	+	+	
	Schlachtabfall, genießbar:					
0206 91	von Schweinen:					
	1. von Hausschweinen	00	—	—	—	MO
	2. von Wildschweinen	00	+	+	+	
0206 99	von anderen Tieren (z. B. von Rindern, Geflügel):					
	1. von Rindern, Kälbern oder Schafen	00	—	—	—	MO
	2. von Pferden	00	+	+	+	
	3. von Geflügel	00	+	+	+	
	4. von anderen Tieren	00	+	+	+	
	Kapitel 3					
	Fische, Krebstiere und Weichtiere					
	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:					
0301 01	Zierfische aller Art	00	+	+	+	
0301 05	Fischrogen	00	+	+	+	
	andere:					
	Süßwasserfische:					
0301 10	Setzlinge, einschließlich Satzfische	00	+	+	+	
0301 21	Lachse und Meerforellen	00	+	—	—	
0301 25	Bachforelle (Salmo fario) und Regenbogenforelle (Salmo irideus)	00	+	+	+	
0301 31	Aale*)	00	+	+	+	

*) Der Einführer hat spätestens 8 Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, Abteilung Fische, Hamburg 36, Neuer Wall 72, vorzulegen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
0301 35	Karpfen	00	—	—	—	
0301 40	andere Süßwasserfische (z. B. Schleie, Zander, Hecht)	00	+	+	+	
	Seefische:					
	als Filet:					
0301 61	frisch oder gekühlt*)	00	+	+	+	
0301 65	gefroren*)	00	+	+	+	
	andere:					
0301 71	Hering*)	00	+	+	+	
0301 72	Sprott*)	00	+	+	+	
0301 73	Makrele*)	00	+	+	+	
0301 74	Kabeljau (Dorsch)*)	00	+	+	+	
0301 75	Seelachs*)	00	+	+	+	
0301 76	Rotbarsch*)	00	+	+	+	
0301 77	Schellfisch*)	00	+	+	+	
0301 78	Scholle und Flunder*)	00	+	+	+	
0301 79	Heilbutt, Seezunge und andere Plattfische*)	00	+	+	+	
0301 90	andere Seefische (z. B. Thunfische, Rochen)*)	00	+	+	+	
	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:					
0302 05	Fischrogen	00	+	+	+	
	andere:					
	nur gesalzen oder in Salzlake:					
	als Filet:					
0302 11	von Kabeljau (Dorsch)	00	+	+	+	
0302 19	von anderen Fischen:					
	1. von Heringen	00	—	—	—	
	2. von anderen	00	+	+	+	
	andere:					
0302 51	Hering	00	—	—	—	
0302 54	Kabeljau (Dorsch)	00	+	+	+	
0302 55	Seelachs	00	+	+	+	
0302 56	Lachse	00	+	—	—	
0302 57	Sardelle	00	+	+	+	
0302 59	andere	00	+	+	+	
	getrocknet, auch gesalzen:					
0302 71	Klippfisch	00	+	+	+	
0302 79	andere (z. B. Stockfisch)	00	+	+	+	
	geräuchert:					
0302 81	Hering	00	—	—	—	
0302 89	andere	00	+	+	+	
	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:					
	Krebstiere:					
0303 11	Hummern und Langusten	00	+	+	+	
0303 13	Garnelen und Krabben	00	+	+	+	
0303 19	andere Krebstiere	00	+	+	+	
	Weichtiere:					
0303 51	Austern	00	+	+	+	
0303 53	Pfahlmuscheln (Miesmuscheln) und andere Muscheln	00	+	+	+	
0303 59	andere Weichtiere (z. B. Tintenfische, Schnecken)	00	+	+	+	

Kapitel 4

Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig

	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:					
	Milch:					
0401 10	Vollmilch und Magermilch	00	—	—	—	
0401 20	Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch	00	—	—	—	
0401 50	Rahm	00	—	—	—	

*) Der Einführer hat spätestens 8 Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, Abteilung Fische, Hamburg 36, Neuer Wall 72, vorzulegen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:					
	fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver):					
0402 11	Vollmilchpulver	00	+	—	—	U
0402 13	Magermilchpulver	00	—	—	—	
0402 19	andere (z. B. Buttermilchpulver, Blockrahm)	00	—	—	—	
0402 90	andere (z. B. kondensierte Milch)	00	—	—	—	
	Butter:					
0403 10	Butter	00	—	—	—	MO
0403 50	Butterschmalz	00	—	—	—	MO
	Käse und Quark:					
	Süßmilchkäse:					
0404 11	Hartkäse (Emmentaler-, Greyerzer-, Berg-, Reib-, Herrgard-, Chester- und Cheddarkäse) *)	00	+	—	—	U
	Schnittkäse:					
0404 14	Edelpilzkäse (Edelpilz-Markenkäse, Roquefort, Fromage bleu, Gorgonzola und Stilton) *)	00	+	—	—	U
0404 16	anderer Schnittkäse (z. B. Edamer-, Gouda-, Tilsiter-, Steppen-, Trappisten-, Geheimrats-, Steinbuscher-, Wilstermarschkäse) *)	00	+	—	—	U
0404 19	Weichkäse (z. B. Limburger-, Romadur-, Wein-, Brie-, Butter-, Camembertkäse)	00	+	—	—	
0404 50	Sauermilchkäse (z. B. Harzerkäse, Stangenkäse)	00	+	—	—	
0404 60	Schmelzkäse und Käsezubereitungen (z. B. Schinkenkäse)	00	+	—	—	
0404 70	Frischkäse (z. B. Speisequark, Schicht-, Rahmfrischkäse)	00	+	—	—	
	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:					
	Eier in der Schale:					
0405 11	Hühnereier	00	+	—	—	
0405 19	andere Vogeleier	00	+	+	+	
	Eier ohne Schale (Vollei):					
	genießbar:					
0405 51	flüssig	00	+	+	+	
0405 53	gefroren	00	+	+	+	
0405 55	getrocknet	00	+	+	+	
0405 60	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	06	+	+	+	
	Eigelb:					
	genießbar:					
0405 71	flüssig	00	+	+	+	
0405 73	gefroren	00	+	+	+	
0405 75	getrocknet	00	+	+	+	
0405 80	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	06	+	+	+	
0406 00	**Natürlicher Honig**	00	+	—	—	U

Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

0501 00	**Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar**	09	+	+	+	
	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:					
	Borsten, einschließlich Abfälle:					
0502 11	roh, nicht entwirrt	11	+	+	+	
0502 15	andere (z. B. gereinigt, gebleicht, gefärbt, gekocht)	11	+	+	+	
	Dachshaare und andere Tierhaare (z. B. Skunks-, Eichhörnchen-, Marderhaare), einschließlich Abfälle:					
0502 91	roh, nicht entwirrt	11	+	+	+	
0502 95	andere (z. B. gereinigt, gebleicht, gefärbt, gekocht)	11	+	+	+	

*) Einkaufsland und Herstellungsland müssen dasselbe Land sein. Die Einfuhr aus den Niederlanden ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn jede Sendung von einer besonderen Ausfuhrbescheinigung der Produktschap voor Zuivel, Den Haag, begleitet ist. Bei Einfuhren aus den Niederlanden braucht ein Ursprungszeugnis nicht vorgelegt zu werden.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:					
	Roßhaar:					
	nicht gekrollt:					
0503 10	roh, auch gewaschen, gekocht, desinfiziert oder entfettet	11	+	+	+	
0503 20	andere (z. B. gebleicht, gefärbt)	11	+	+	+	
0503 30	gekrollt, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
0503 90	Roßhaarabfälle	11	+	+	+	
	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt:					
	unsortiert (z. B. sogenannte Schläge):					
	von Schafen:					
0504 11	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	U
0504 19	für andere Zwecke	06	+	+	+	
0504 20	von Schweinen	00	+	+	+	U
0504 30	von Rindern	00	+	+	+	U
0504 40	von anderen Tieren (z. B. von Pferden, Ziegen)	00	+	+	+	U
	sortiert:					
0504 51	Blasen	00	+	+	+	U
	Magen:					
0504 55	Kälbermagen (Labmagen)	00	+	+	+	U
0504 59	andere	00	+	+	+	U
	Därme:					
	von Schafen:					
0504 61	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	U
0504 69	für andere Zwecke	06	+	+	+	
0504 70	von Schweinen	00	+	+	+	U
0504 80	von Rindern	00	+	+	+	U
0504 90	von anderen Tieren (z. B. von Pferden, Ziegen)	00	+	+	+	U
	Abfälle von Fischen:					
0505 10	Schuppen von Weißfischen oder ähnlichen Fischen; Fischblasen	06	+	+	+	
0505 90	andere (z. B. Köpfe, Därme)	00	+	+	+	
	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle:					
0506 10	nicht entleimt	06	+	+	+	
0506 90	andere	06	+	+	+	
	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt:					
0507 10	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen; Federkiele und -spulen	09	+	+	+	
	Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Schleiß sowie Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten) und Daunen:					
0507 30	roh, auch Altfedern	09	+	+	+	
	andere:					
0507 50	Bettfedern und Daunen	09	+	+	+	
0507 90	andere	09	+	+	+	
	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:					
0508 10	Knochenmehl	06	+	+	+	
0508 50	Knochen und Stirnbeinzapfen, zum Schnitzen geeignet	11	+	+	+	
0508 90	andere	06	+	+	+	
	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle:					
0509 10	zum Schnitzen geeignet	11	+	+	+	
0509 90	andere	06	+	+	+	
0510 00	**Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein**	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
0511 00	**Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle**	11	+	+	+	
	Korallen oder dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen:					
0512 20	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet	19	+	+	+	
	Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen:					
0512 50	Perlmutterschalen	11	+	+	+	
0512 90	andere:					
	1. für Futterzwecke	00	—	—	—	
	2. für andere Zwecke	11	+	+	+	
	Meerschwämme:					
0513 10	roh, auch gewaschen oder beschnitten	11	+	+	+	
0513 90	andere	11	+	+	+	
0514 00	**Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht**	06	+	+	+	
	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kap. 1 oder 3, ungenießbar:					
	nicht lebende Tiere des Kap. 1 oder 3, ungenießbar:					
0515 10	Kleinfische bis zu 6 cm Länge, getrocknet	00	—	—	—	MO
0515 20	Garnelen, getrocknet	00	—	—	—	MO
0515 50	andere (z. B. Koschenillen, Wasserflöhe, ungenießbares Fleisch):					
	1. Wasserflöhe	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
	Fischrogen, ungenießbar:					
0515 60	lebende befruchtete Eier	00	+	+	+	
0515 80	andere	00	+	+	+	
0515 90	andere Waren tierischen Ursprungs (z. B. genießbares und ungenießbares Tierblut, Seidenspinnereier, Ameiseneier, indische Vogelnester):					
	1. Seidenspinnereier, Ameiseneier, indische Vogelnester; andere Waren tierischen Ursprungs, nicht für Futterzwecke	00	+	+	+	
	2. andere, für Futterzwecke	00	—	—	—	MO

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 6

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:					
0601 10	Maiblumenkeime	00	+	+	+	
	andere:					
0601 60	ruhend	00	+	+	+	
0601 80	im Wachstum oder in Blüte	00	—	—	—	
	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:					
0602 11	unbewurzelte Stecklinge verholzender Gewächse und Edelreiser (Pfropfreiser):					
	1. von Weinreben (Vitis)	00	—	—	—	
	2. andere	00	+	+	+	U
0602 15	unbewurzelte Stecklinge nicht verholzender Gewächse	00	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	verholzende Pflanzen:					
0602 20	Reben, auch veredelt	00	—	—	—	
	Rosen:					
0602 31	Unterlagen für Edelrosen	00	+	+	+	
0602 39	andere (z. B. Stamm- und Buschrosen, einschließlich Polyanthen und Kletterrosen)	00	—	—	—	
	Bäume und Sträucher:					
0602 51	Obstgehölze, einschließlich Unterlagen zum Veredeln	00	—	—	—	
0602 53	Forstpflanzen	00	+	+	+	
	Azaleen:					
0602 55	Azalea indica:					
	1. ohne Blüten oder Knospen	00	+	+	+	
	2. mit Blüten oder Knospen	00	—	—	—	
0602 57	andere	00	—	—	—	
0602 59	andere Bäume und Sträucher	00	+	+	+	
0602 80	nicht verholzende Pflanzen, einschließlich Pilzmyzel (z. B. Champignonbrut):					
	1. ohne Blüten oder Knospen	00	+	+	+	
	2. mit Blüten oder Knospen	00	—	—	—	
	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:					
	frisch:					
0603 11	Nelken	00	—	—	—	
0603 12	Rosen	00	—	—	—	
0603 13	Zwiebelblumen	00	—	—	—	
0603 19	andere	00	—	—	—	
0603 50	getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	00	+	+	+	
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 0603:					
	frisch, einschließlich der Weihnachtsbäume:					
0604 11	Asparagus-Schnittgrün	00	—	—	—	
0604 19	andere	00	+	+	+	
0604 30	getrocknet, auch geschwefelt	00	+	+	+	
0604 50	gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	00	+	+	+	

Kapitel 7

Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:					
	Pilze:					
0701 01	Champignons	00	—	—	—	
0701 09	andere Pilze	00	+	+	+	
0701 11	Trüffeln	00	+	+	+	
0701 12	Oliven und Kapern	00	+	+	+	
0701 14	Tomaten	00	—	—	—	
0701 15	Knoblauch	00	+	+	+	
	Speisezwiebeln und Schalotten:					
0701 16	für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	00	+	+	+	
0701 17	für andere Zwecke	00	+	—	—	
	Kartoffeln:					
0701 25	Saatkartoffeln	00	—	—	—	
0701 26	Speisekartoffeln	00	—	—	—	
0701 29	andere (z. B. Industriekartoffeln):					
	1. Industriekartoffeln zur Herstellung von Stärke oder Kartoffelflocken unter Zollsicherung	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
0701 31	Spargel	00	+	+	+	
0701 32	Artischocken	00	+	+	+	
	Kohl:					
0701 41	Blumenkohl	00	—	—	—	
0701 42	Rosenkohl	00	—	—	—	
0701 43	Rotkohl	00	+	+	+	
0701 44	Weißkohl	00	+	+	+	
0701 45	Wirsingkohl	00	+	+	+	
0701 49	andere Kohlarten (z. B. Blätterkohl, Kohlrabi)	00	+	+	+	
	Salate:					
0701 51	Kopfsalat	00	—	—	—	
0701 52	Endivie	00	—	—	—	
0701 59	andere Salate (z. B. Feldsalat, Rapunzel, Sauerampfer, Chikoree)	00	+	+	+	
0701 61	Spinat	00	+	+	+	
	Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Mairüben, Herbstrüben, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Wurzelpetersilie, Meerrettich und Knollensellerie, auch mit Kraut:					
0701 65	Karotten und Speisemöhren	00	—	—	—	
0701 66	Knollensellerie	00	—	—	—	
0701 69	andere	00	—	—	—	
	Hülsengemüse:					
0701 71	Bohnen	00	—	—	—	
0701 75	Erbsen	00	—	—	—	
	Gurken:					
0701 81	kleine Gurken (Einlegegurken) von 7 Stück und mehr auf 1 kg	00	—	—	—	
0701 85	andere (z. B. Schlangen-, Schäl- und Salatgurken)	00	—	—	—	
0701 87	Kürbisse und Auberginen	00	+	+	+	
0701 91	Porree (Lauch)	00	—	—	—	
0701 92	Blattpetersilie und Stangen-(Bleich-)Sellerie	00	+	+	+	
0701 99	anderes Gemüse und andere Küchenkräuter (z. B. Rhabarber, Kerbel, Estragon, Bohnenkraut, Majoran, Fenchel, Gemüsepaprika)	00	+	+	+	
	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren:					
0702 10	Spinat	00	—	—	—	
0702 20	Erbsen	00	—	—	—	
0702 30	grüne Bohnen	00	—	—	—	
0702 90	andere	00	—	—	—	
	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:					
0703 10	Oliven und Kapern	00	+	+	+	
0703 30	Speisezwiebeln	00	+	+	+	
0703 40	Gurken	00	+	+	+	
0703 60	Pilze	00	+	+	+	
0703 90	anderes Gemüse und andere Küchenkräuter (z. B. Tomaten, Blumenkohl, Bohnen)	00	+	+	+	
	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:					
	ganz, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:					
0704 10	Kartoffeln	00	—	—	—	
0704 20	Pilze	00	+	+	+	
0704 30	Tomaten	00	+	+	+	
0704 40	Blumenkohl	00	+	+	+	
0704 50	Speisezwiebeln	00	+	+	+	
0704 80	anderes Gemüse und andere Küchenkräuter, auch Mischgemüse	00	+	+	+	
0704 90	als Pulver oder sonst zerkleinert:					
	1. von Kartoffeln	00	—	—	—	
	2. anderes	00	+	+	+	
	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:					
	Bohnen:					
	Gartenbohnen (Phaseolus-Arten):					
0705 11	zur Aussaat	00	—	—	—	
0705 19	andere	00	+	+	+	U

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere Bohnen (Vicia-Arten):					
	zur Aussaat:					
0705 21	Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)	00	—	—	—	
0705 22	Puffbohnen (Vicia faba var. megalosperma)	00	—	—	—	
0705 29	andere	00	+	+	+	
	Erbsen:					
	Speiseerbsen:					
0705 31	zur Aussaat	00	—	—	—	
0705 39	andere	00	+	+	+	U
	Futtererbsen, einschließlich Kichererbsen:					
0705 41	zur Aussaat	00	—	—	—	
0705 49	andere	00	+	+	+	U
0705 50	Linsen	00	+	+	+	
0705 90	andere Hülsenfrüchte	00	+	+	+	U
0706 00	**Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes**	00	+	+	+	U

Kapitel 8

Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:					
0801 01	Ananas	00	+	+	+	
	Bananen:					
0801 11	frisch	00	+	+	+	
0801 15	getrocknet	00	+	+	+	
0801 20	Kokosnüsse	00	+	+	+	
0801 30	Kokosraspel oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne, ausgenommen Kopra (Warennr. 1201 31)	00	+	+	+	
0801 40	Paranüsse und Kaschu-Nüsse (Cashew-Nüsse, Anakardien)	00	+	+	+	
0801 50	Datteln	00	+	+	+	
0801 80	Guaven, Mango-, Mangostan- und Avocatofrüchte	00	+	+	+	
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:					
0802 10	Pampelmusen und Grapefruits	00	+	+	+	
0802 20	Zitronen (Limonen)	00	+	+	+	
0802 30	Apfelsinen	00	+	+	+	
0802 40	Mandarinen, Tangerinen, Clementinen und Satsumas	00	+	+	+	
0802 90	andere Zitrusfrüchte (z. B. Pomeranzen, Zedratfrüchte, Bergamotten)	00	+	+	+	
0803 00	**Feigen, frisch oder getrocknet**	00	+	+	+	
	Weintrauben, frisch oder getrocknet:					
	frisch:					
0804 11	Tafeltrauben	00	+	+	+	
0804 19	andere (z. B. Keltertrauben)	00	—	—	—	
	getrocknet:					
0804 51	Korinthen	00	+	+	+	
0804 59	andere (z. B. Traubenrosinen, Sultaninen)*)	00	+	+	+	
	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:					
0805 10	Mandeln	00	+	+	+	
	Haselnüsse:					
0805 21	in der Schale	00	+	+	+	
0805 25	ohne Schale	00	+	+	+	
	Walnüsse:					
0805 31	in der Schale	00	+	+	+	
0805 35	ohne Schale	00	+	+	+	
0805 40	Eßkastanien (Maronen)	00	+	+	+	
0805 90	Pistazien und andere Schalenfrüchte (z. B. Piniennüsse, Pekannüsse)	00	+	+	+	

*) Bei der Einfuhr von Traubenrosinen aus Cypern ist in der Einfuhrerklärung (II Spalte 14 b) die Qualität der Ware, unterschieden nach den Begriffen „selected" oder „scaldet", anzugeben.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:					
	Äpfel:					
0806 11	Mostäpfel	00	+	+	+	
0806 19	andere	00	—	—	—	
	Birnen:					
0806 31	Mostbirnen	00	+	+	+	
0806 39	andere	00	—	—	—	
0806 50	Quitten	00	+	+	+	
	Steinobst, frisch:					
0807 10	Aprikosen	00	+	+	+	
0807 20	Pfirsiche	00	+	—	—	
0807 30	Kirschen	00	+	—	—	
0807 40	Pflaumen	00	+	—	—	
0807 90	anderes Steinobst (z. B. Schlehen)	00	+	+	+	
	Beeren, frisch:					
0808 10	Erdbeeren	00	—	—	—	
	Johannisbeeren:					
0808 21	schwarze Johannisbeeren	00	+	+	+	
0808 29	andere Johannisbeeren	00	+	+	+	
0808 30	Himbeeren	00	—	—	—	
0808 40	Preiselbeeren (Kronsbeeren)	00	+	+	+	
0808 50	Heidelbeeren (Bickbeeren, Blaubeeren)	00	+	+	+	
0808 90	andere Beeren (z. B. Stachelbeeren, Brombeeren, Moosbeeren, Sanddornbeeren)	00	+	+	+	
	Andere Früchte, frisch:					
0809 10	Melonen	00	+	+	+	
0809 90	andere (z. B. Hagebutten, Granatäpfel, Kaktusfrüchte, Jujuben, Khakifrüchte und Jamaicaäpfel)	00	+	+	+	
	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:					
0810 10	zur industriellen Verarbeitung	00	+	+	+	
0810 90	andere	00	—	—	—	
	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:					
0811 10	Zedratfrüchte	00	+	+	+	
0811 20	Kirschen	00	+	+	+	
0811 30	Aprikosen	00	+	+	+	
0811 90	andere	00	+	+	+	
	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 0801 bis 0805), getrocknet:					
0812 01	Trockenobstmischungen	00	+	+	+	
	andere:					
0812 10	Pflaumen	00	+	+	+	
0812 20	Aprikosen	00	+	+	+	
0812 30	Pfirsiche	00	+	+	+	
0812 40	Äpfel und Birnen	00	+	+	+	
0812 90	andere Trockenfrüchte (z. B. Preiselbeeren, Heidelbeeren)	00	+	+	+	
0813 00	**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt**	00	+	+	+	

Kapitel 9

Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

	Kaffe, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:					
	Kaffee:					
0901 10	nicht geröstet (Rohkaffee)	15	+	+	+	
0901 20	geröstet, auch glasiert, kandiert, gemahlen oder gepreßt	15	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
0901 50	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	15	+	+	+	
0901 80	Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	15	+	+	+	
0902 00	**Tee**	00	+	+	+	U*)
0903 00	**Mate**	00	+	+	+	U*)
	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":					
0904 10	Pfeffer der Gattung „Piper"	00	+	+	+	
0904 20	Früchte der Gattung „Capsicum", ausgenommen ungemahlene Früchte von Gemüsepaprika (Kap. 7)	00	+	+	+	
0904 30	Früchte der Gattung „Pimenta" (z. B. Nelkenpfeffer)	00	+	+	+	
0905 00	**Vanille**	00	+	+	+	
	Zimt und Zimtblüten:					
0906 10	Ceylon-Zimt (Kaneel)	00	+	+	+	
0906 90	anderer Zimt und Zimtblüten	00	+	+	+	
0907 00	**Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele**	00	+	+	+	
	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:					
0908 10	Muskatnüsse	00	+	+	+	
0908 20	Muskatblüte	00	+	+	+	
0908 50	Kardamomen	00	+	+	+	
	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:					
0909 10	Anis- und Fenchelfrüchte	00	+	+	+	
0909 30	Korianderfrüchte	00	+	+	+	
0909 40	Kümmelfrüchte	00	+	+	+	
0909 50	Sternanisfrüchte	00	+	+	+	
0909 60	Wacholderfrüchte	00	+	+	+	
	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:					
0910 10	Thymian	00	+	+	+	
0910 20	Lorbeerblätter	00	+	+	+	
0910 30	Safran	00	+	+	+	
0910 40	Ingwer	00	+	+	+	
	andere Gewürze:					
0910 91	Mischungen von Gewürzen	00	+	+	+	
0910 99	andere	00	+	+	+	

Kapitel 10

Getreide

	Weizen und Mengkorn:					
	Weizen:					
	Saatweizen:					
1001 12	Sommerfrucht	00	—	—	—	MO
1001 13	Winterfrucht	00	—	—	—	MO
1001 19	anderer Weizen	00	—	—	—	MO
1001 90	Mengkorn	00	—	—	—	MO
	Roggen:					
1002 01	Saatroggen	00	—	—	—	MO
1002 09	anderer Roggen	00	—	—	—	MO
	Gerste:					
1003 01	Saatgerste	00	—	—	—	MO
1003 05	Braugerste	00	—	—	—	MO
1003 09	andere Gerste	00	—	—	—	MO
	Hafer:					
1004 01	Saathafer	00	—	—	—	MO
1004 09	anderer Hafer	00	—	—	—	MO

*) Das Abpacken und Mischen ist keine wirtschaftlich gerechtfertigte und keine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung im Sinne des § 56 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529).

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Mais:					
1005 01	Saatmais	00	—	—	—	MO
1005 09	anderer Mais	00	—	—	—	MO
	Reis:					
1006 10	in der Strohhülse enthülst:	00	—	—	—	MO
1006 51	nicht geschliffen	00	—	—	—	MO
1006 55	geschliffen, auch glasiert	00	—	—	—	MO
	Bruchreis:					
1006 91	nicht geschliffen	00	—	—	—	MO
1006 95	geschliffen	00	—	—	—	MO
	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:					
1007 20	Buchweizen	00	—	—	—	MO
1007 40	Hirse aller Art (z. B. Milocorn, Dari)	00	—	—	—	MO
1007 90	anderes Getreide (z. B. Kanariensaat)	00	+	+	+	

Kapitel 11

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

	Mehl von Getreide:					
1101 10	von Weizen oder Mengkorn	00	—	—	—	MO
1101 20	von Roggen	00	—	—	—	MO
1101 50	von Gerste, Hafer oder Mais	00	—	—	—	MO
1101 60	von Reis	00	—	—	—	MO
1101 90	von anderem Getreide	00	—	—	—	MO
	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:					
1102 10	von Weizen oder Mengkorn:					
	1. Grieß und Backschrot	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	—	—	—	
1102 30	von Gerste:					
	1. Grieß und Backschrot	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	—	—	—	
1102 40	von Hafer:					
	1. Grieß und Backschrot	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	—	—	—	
1102 60	von Reis:					
	1. Grieß und Backschrot	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	—	—	—	
1102 90	von anderem Getreide:					
	1. Grieß und Backschrot	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	—	—	—	
1103 00	**Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 0705**	00	+	+	+	
1104 00	**Mehl von Früchten des Kap. 8**	00	+	+	+	
1105 00	**Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln:**					
	1. Kartoffelflocken	00	—	—	—	MO
	2. Mehl und Grieß von Kartoffeln	00	—	—	—	
	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 0706:					
1106 10	Mehl von Manihot	00	+	—	—	
1106 90	anderes Mehl sowie Grieß	00	+	+	+	
1107 00	**Malz, auch geröstet:**					
	1. Malzmehl	00	—	—	—	
	2. anderes Malz *)	00	+	+	+	

*) Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Einkaufs- und Versendungsland unter Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung ist genehmigungsfrei nur dann zulässig, wenn das Entgelt mindestens 65,— DM je 100 kg frei Grenze beträgt. Bei der Einfuhr sind die besonderen Verfahrensbestimmungen zu beachten.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Stärke; Inulin:					
	Stärke:					
1108 10	von Weizen	00	—	—	—	
	von Mais:					
1108 21	in Aufmachung für den Einzelverkauf	00	—	—	—	
1108 29	in anderer Aufmachung	00	—	—	—	
1108 30	von Reis	00	—	—	—	
1108 40	von Kartoffeln	00	+	—	—	U
1108 50	andere Stärke (z. B. von Roggen, Manihot):					
	1. von anderem Getreide	00	—	—	—	
	2. von anderen Pflanzen	00	+	+	—	
1108 80	Inulin	00	+	+	+	
1109 00	**Kleber und Klebermehl, auch geröstet**	00	+	+	—	U

Kapitel 12

Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:					
1201 05	Baumwollsamen	00	+	+	+	
	Erdnußkerne:					
1201 11	für die Gewinnung von Öl	00	+	+	+	
1201 14	für andere Zwecke	00	+	+	+	
	Erdnüsse in Schalen:					
1201 16	für die Gewinnung von Öl	00	+	+	+	
1201 19	für andere Zwecke	00	+	+	+	
	Hanfsaat:					
1201 22	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 24	für andere Zwecke	00	+	+	+	
1201 25	Kapoksamen	00	+	+	+	
1201 31	Kopra	00	+	+	+	
	Leinsamen:					
1201 36	für die Gewinnung von Öl:					
	1. für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
	2. für andere Zwecke	06	+	+	+	
1201 37	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 38	für Futterzwecke	00	+	+	+	
1201 39	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Mohnsamen:					
1201 41	für die Gewinnung von Öl	00	+	+	+	
1201 42	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 44	für andere Zwecke	00	+	+	+	
1201 45	Nigersaat	00	+	+	+	
1201 51	Palmnüsse und Palmkerne	00	+	+	+	
	Rapssamen und Rübsensamen:					
1201 57	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 59	für andere Zwecke	00	+	+	+	
1201 61	Rizinussamen	06	+	+	+	
	Senfsamen:					
1201 64	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 65	für andere Zwecke	00	+	+	+	
1201 67	Sojabohnen	00	+	+	+	
	Sonnenblumenkerne:					
1201 71	für die Gewinnung von Öl	00	+	+	+	
1201 72	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 74	für andere Zwecke	00	+	+	+	
	andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte (z. B. Sesam-, Pulguera-, Marfourair-, Mowra-, Ölrettich-, Saflor-, Stillingiasamen, Sheanüsse, Weintraubenkerne):					
1201 97	für Saatzwecke	00	+	+	+	
1201 99	für andere Zwecke	00	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
1202 00	**Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl**	00	+	+	+	
	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:					
1203 11	Samen von Zuckerrüben	00	—	—	—	
1203 19	Samen von Kohlrüben, Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken	00	—	—	—	
	Samen von Klee und kleeähnlichen Pflanzen:					
1203 21	von Rotklee (Trifolium pratense)	00	+	—	—	U
1203 22	von Luzerne (Medicago sativa und Medicago varia)	00	+	—	—	U
1203 23	von Esparsette (Onobrychis viciaefolia)	00	+	—	—	U
1203 24	von Serradella (Ornithopus sativus)	00	+	—	—	U
1203 26	von Inkarnatklee (Trifolium incarnatum)	00	+	—	—	U
1203 27	von Weißklee (Trifolium repens)	00	+	—	—	U
1203 28	von Schwedenklee (Trifolium hybridum)	00	+	—	—	U
1203 31	von Gelbklee (Medicago lupulina)	00	—	—	—	
1203 32	von Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum)	00	+	+	+	U
1203 33	von Gemeinem Hornklee (Lotus corniculatus)	00	+	+	+	U
1203 39	von anderem Klee und anderen kleeähnlichen Pflanzen	00	+	+	+	U
	Samen von Gräsern:					
	von Weidelgras:					
1203 41	von Deutschem Weidelgras [Englischem Raygras] (Lolium perenne)	00	—	—	—	
1203 42	von Welschem Weidelgras [Italienischem Raygras] (Lolium multiflorum italicum)	00	—	—	—	
1203 45	von Westerwoldischem Weidelgras [Westerwoldischem Raygras] (Lolium multiflorum var. westerwoldicum), Brasilianischem Weidelgras (Lolium multiflorum var. brasilianum), Bastard- und anderem Weidelgras	00	—	—	—	
	von anderen Gräsern:					
1203 46	von Glatthafer [Französischem Raygras] (Arrhenatherum elatius)	00	+	—	—	U
1203 47	von Wiesen-Lieschgras [Timothee] (Phleum pratense)	00	—	—	—	
1203 48	von Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata)	00	+	—	—	U
1203 51	von Wiesen-Rispengras (Poa pratensis)	00	+	—	—	U
1203 52	von Gemeinem Rispengras (Poa trivialis)	00	—	—	—	
1203 53	von Wiesenschwingel (Festuca pratensis)	00	—	—	—	
1203 54	von Rotschwingel (Festuca rubra)	00	—	—	—	
1203 55	von Straußgras (Agrostis tenuis, Agrostis alba und anderen Agrostis-Arten)	00	+	—	—	U
1203 59	von anderen Gräsern:					
	1. von Rohrglanzgras, Goldhafer, wehrlose Trespe, fruchtbare Rispe	00	+	—	—	U
	2. andere	00	—	—	—	
1203 61	Samen von anderen Futterpflanzen (z. B. Spörgel), ausgenommen Samen von Futterrüben (Warennr. 1203 19), Wicken (Warennrn. 1203 75 und 1203 76) und Lupinen (Warennrn. 1203 81 und 1203 82)	00	—	—	—	
1203 65	Blumensamen, ausgenommen Samen von blütentragenden Gehölzen	00	—	—	—	
1203 71	Gemüsesamen, einschließlich Gemüserübensamen (z. B. Samen von Mairüben, Herbstrüben, Rote Rüben) und Küchenkräutersamen	00	—	—	—	
	Wickensamen:					
1203 75	für Saatzwecke	00	+	—	—	U
1203 76	für andere Zwecke	00	+	+	+	U
	Lupinensamen:					
1203 81	für Saatzwecke	00	+	—	—	U
1203 82	für andere Zwecke	00	+	+	+	U
	Forstsamen:					
1203 85	von Nadelgehölzen	00	+	+	+	
1203 86	von Laubgehölzen	00	+	+	+	
1203 90	andere (z. B. Kirschenkerne)	00	+	+	+	U
	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:					
	Zuckerrüben, auch Schnitzel:					
1204 11	frisch	00	+	+	+	
1204 19	andere	00	—	—	—	MO
1204 50	Zuckerrohr	00	+	+	+	
1205 00	**Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet**	00	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl:					
1206 10	Blütenzapfen	00	+	+	+	
1206 50	Hopfenmehl (Lupulin)	00	+	+	+	
	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:					
1207 10	Pyrethrum (Wurzeln, Rinden, Stiele, Blätter und Blüten) und Wurzeln von rotenonhaltigen Pflanzen (z. B. Derris, Tephrosia)	06	+	+	+	
1207 20	Chinarinde	06	+	+	+	
1207 30	Mohnstroh, einschließlich Mohnköpfe	06	+	+	+	
1207 90	andere	06	+	+	+	
	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1208 10	Johannisbrot, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	00	+	+	+	
	Johannisbrotkerne, ausgenommen Johannisbrotkeime und Johannisbrotkeimmehl (Warennr. 1208 90):					
1208 31	ungeschält	06	+	+	+	
	andere, auch gemahlen oder sonst zerkleinert:					
1208 35	gemahlen (Johannisbrotkernmehl)	06	+	+	+	
1208 39	andere	06	+	+	+	
1208 90	andere pflanzliche Erzeugnisse (z. B. Aprikosen-, Pfirsich-, Pflaumensteine, Johannisbrotkeime, Johannisbrotkeimmehl, geschrotete Gemüsesamen), ausgenommen Kirschenkerne (Warennr. 1203 90)	00	+	+	+	
1209 00	**Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert**	00	+	+	+	
	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:					
1210 10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken	00	+	+	+	
	anderes pflanzliches Futter (z. B. Gras, Runkelrüben-, Kohlrüben-, Futtermöhrenblätter), ausgenommen entkörnte Maiskolben, Maisstengel, Maisblätter, Gemüserübenblätter, Erbsenschoten, Bohnenhülsen und Eicheln (Tarifnr. 2306):					
1210 95	getrocknet	00	+	—	—	
1210 99	anderes (z. B. frisch)	00	+	+	+	

Kapitel 13

Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge

	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben:					
	pflanzliche Rohstoffe zum Färben, auch gemahlen oder sonst zerkleinert:					
1301 11	Blau-, Gelb- und Rotholz	06	+	+	+	
1301 19	andere (z. B. Alkannawurzeln, Gelbbeeren, Saflor, Waid, grüne Walnuß- und Mandelschalen)	06	+	+	+	
	pflanzliche Rohstoffe zum Gerben, auch gemahlen oder sonst zerkleinert:					
1301 20	Eichen- und Fichtenrinden	10	+	+	+	
1301 30	Mimosarinde	10	+	+	+	
1301 40	Valonea und Trillo; Dividivi	10	+	+	+	
1301 50	Myrobalanen	10	+	+	+	
1301 60	Sumach	10	+	+	+	
1301 90	andere (z. B. Quebrachoholz, Hemlock-, Maletto-, Mangrove-, Weidenrinde, Algarobilla, Gallen)	10	+	+	+	
	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:					
	Schellack:					
1302 11	weder gebleicht noch entfärbt	06	+	+	+	
1302 15	gebleicht oder entfärbt	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
1302 20	Stocklack, Körnerlack und Kirilack	06	+	+	+	
	natürliche Gummen:					
1302 31	Gummi arabicum	06	+	+	+	
1302 39	andere natürliche Gummen (z. B. Tragant-, Kirsch-, Karaya-, Sterculiagummi)	06	+	+	+	
1302 40	Gummiharze (z. B. Asa foetida [Asant], Galbanum, Gummigut, Weihrauch, Myrrhe)	06	+	+	+	
1302 50	Balsame (z. B. Kanada-, Kopaiva-, Peru-, Tolubalsam)	06	+	+	+	
1302 60	Koniferenharze, roh (z. B. gemeiner Terpentin, Lärchenterpentin), ausgenommen Harzdestillate des Kap. 38 (z. B. Kolophonium)	06	+	+	+	
1302 70	Kopale (z. B. Manila-, Kauri-, Sansibarkopal)	06	+	+	+	
1302 90	andere (z. B. Akaroid-, Benzoe-, Dammar-, Elemi-, Sandarakharz, Mastix)	06	+	+	+	
	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:					
	Pflanzensäfte und -auszüge:					
1303 10	Süßholz-Auszug, flüssig oder fest, soweit nicht durch die Vorschrift von diesem Kapitel ausgenommen	06	+	+	+	
1303 20	Pyrethrum-Auszug und Auszüge aus rotenonhaltigen Wurzeln	06	+	+	+	
1303 30	Hopfen-Auszug	06	+	+	+	
1303 40	Opium	06	+	+	+	
	andere Pflanzensäfte und -auszüge:					
1303 61	einfache Pflanzenauszüge zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken, auch auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst, jedoch weder dosiert noch für den Einzelverkauf aufgemacht (andere: Tarifnr. 3003)	06	+	+	+	
1303 65	zusammengesetzte Pflanzenauszüge zur Herstellung von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	00	—	—	—	
1303 69	andere Pflanzensäfte und -auszüge (z. B. Aloesaft, Manna)	06	+	+	+	
1303 70	Pektin, ausgenommen Pektinate und Pektate (Warennr. 3906 90)	00	—	—	—	
	Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe:					
1303 81	Agar-Agar	06	+	+	+	
1303 89	andere (z. B. Carrageen), ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester (Warennr. 3906 10)	06	+	+	+	

Kapitel 14

Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):					
	Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang):					
1401 11	roh, auch gewaschen, in sonstiger Weise gereinigt, geschwefelt oder auf Längen geschnitten	11	+	+	+	
1401 15	geschält (Peddig), auch poliert oder gefärbt	11	+	+	+	
1401 19	anderes	11	+	+	+	
	Korbweiden:					
1401 21	ungeschält und ungespalten	11	+	+	+	
1401 29	andere (z. B. geschält, gespalten)	11	+	+	+	
1401 30	Schilf und Bambus	11	+	+	+	
1401 40	Raffiabast	11	+	+	+	
1401 90	andere (z. B. Binsen, Lindenbast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, einschließlich Trinkstrohhalme)	11	+	+	+	
	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:					
	Kapok:					
1402 11	nicht kardiert	11	+	+	+	
1402 19	anderer	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
1402 91	afrikanisches Pflanzenhaar (Crin d'Afrique)	11	+	+	+	
1402 99	andere (z. B. Seegras)	11	+	+	+	
1403 00	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispen, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln**	11	+	+	+	
1404 00	**Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)**	11	+	+	+	
	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1405 10	Espartogras (Alfa, Spartogras), auch zu Strängen zusammengedreht	11	+	+	+	
	andere Waren pflanzlichen Ursprungs, auch gemahlen (z. B. Luffa, Irländisches Moos, Blasentang, Sägetang, Weberkarden, Tabakstrünke, Steinnußmehl):					
1405 91	für Futterzwecke	00	+	+	+	
1405 99	für andere Zwecke	11	+	+	+	

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:					
	Schweineschmalz:					
1501 01	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1501 02	für andere Zwecke*)	06	+	+	+	
	Geflügelfett:					
1501 41	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1501 42	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus:					
1502 10	roh:					
	1. von Tieren der Nummern 0102 15, 0102 25, 0102 35, 0102 45, 0102 55, 0104 25 und 0104 35	00	—	—	—	MO
	2. von anderen Tieren	00	—	—	—	
	ausgeschmolzen:					
	Premier Jus:					
1502 21	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1502 22	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderer:					
1502 31	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1502 32	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:					
1503 01	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1503 02	für andere Zwecke	06	+	+	+	

*) nur unter Zollaufsicht (anderes: Warennr. 1501 01)

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:					
	Leberöle:					
	von Fischen der Gadusart (Kabeljau [Dorsch], Schellfisch, Merlan, Seelachs und Pollack):					
1504 10	roh	06	+	+	+	
	gereinigt, auch bestrahlt oder zusätzlich vitaminiert:					
1504 21	Medizinallebertran	06	+	+	+	
1504 29	andere	06	+	+	+	
1504 60	von anderen Fischen (z. B. Heilbuttleberöl)	06	+	+	+	
	Waltran (Walöl) und Walfett:					
1504 71	für Ernährungszwecke:					
	1. ungereinigt	00	+	+	+	
	2. anderer	00	—	—	—	MO
	für andere Zwecke:					
1504 73	Spermacetiöl (Walratöl)	06	+	+	+	
1504 74	anderes	06	+	+	+	
	andere Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren:					
1504 91	für Ernährungszwecke:					
	1. ungereinigt	00	+	+	+	
	2. anderes	00	—	—	—	MO
1504 92	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:					
1505 10	rohes Wollfett	06	+	+	+	
1505 90	andere (z. B. Wollfettolein, Wollfettstearin, Lanolin)	06	+	+	+	
	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett):					
1506 10	Klauenöl und Knochenöl	06	+	+	+	
1506 90	andere (z. B. Pferdefett, Eieröl):					
	1. für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
	2. für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:					
	Baumwollsaatöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 01	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 02	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 03	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 04	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Bucheckern-, Mais- und Mohnöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 05	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 06	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 07	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 08	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Erdnußöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 11	für Ernährungszwecke	00	+	+	—	U
1507 12	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 13	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 14	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Holzöl:					
1507 16	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:	06	+	+	+	
1507 18	anderes	06	+	+	+	
1507 20	Japanwachs	06	+	+	+	
	Kokosöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 21	für Ernährungszwecke	00	+	+	—	U
1507 22	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 23	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 24	für andere Zwecke	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Leinöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 25	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 26	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 27	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 28	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Olivenöl, ausgenommen Sulfurolivenöl und lampantes Olivenöl (Warennr. 1507 70):					
1507 31	für Ernährungszwecke:					
	1. unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert	00	+	+	+	
	2. anderes	00	—	—	—	MO
1507 32	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Palmkernöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 35	für Ernährungszwecke	00	+	+	—	U
1507 36	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 37	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 38	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Palmöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 41	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 42	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 43	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 44	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Raps- und Rüböl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 45	für Ernährungszwecke	00	+	+	—	U
1507 46	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 47	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 48	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Rizinusöl:					
1507 49	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:	06	+	+	+	U
1507 50	anderes	06	+	+	—	U
	Safloröl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 51	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 52	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 53	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 54	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Sesamöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 55	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 56	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 57	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 58	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Sojaöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 61	für Ernährungszwecke	00	+	—	—	U
1507 62	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 63	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 64	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Sonnenblumenöl:					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 65	für Ernährungszwecke	00	+	+	—	U
1507 66	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 67	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 68	für andere Zwecke	06	+	+	+	
1507 70	Sulfurolivenöl und lampantes Olivenöl	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere fette pflanzliche Öle (z. B. Kopaiva-, Shea-, Karité-, Senfsaatöl, Myrtenwachs):					
	unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:					
1507 95	für Ernährungszwecke	00	+	+	+	
1507 96	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	anderes:					
1507 97	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1507 98	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert:					
1508 10	Firnisse und Standöle auf der Grundlage von Leinöl	06	+	+	+	
1508 90	andere	06	+	+	+	
	Degras:					
1509 10	natürlicher Degras	06	+	+	+	
1509 90	anderer	06	+	+	+	
	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:					
	technische Fettsäuren:					
1510 01	Ölsäure (Olein)	06	+	+	+	
1510 05	Stearinsäure (Stearin)	06	+	+	+	
	andere:					
1510 31	Destillationsfettsäuren	06	+	+	+	
1510 39	andere	06	+	+	+	
1510 50	saure Öle aus der Raffination	06	+	+	+	
1510 80	technische Fettalkohole	06	+	+	+	
	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:					
1511 10	Rohglyzerin	06	+	+	+	
1511 20	Reinglyzerin	06	+	+	+	
1511 50	Glyzerinwasser und -unterlaugen	06	+	+	+	
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet:					
	tierische Fette und Öle:					
	Walöl:					
1512 11	ohne weitere Bearbeitung genießbar	00	—	—	—	MO
	anderes:					
1512 17	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1512 18	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Fischöl:					
1512 21	ohne weitere Bearbeitung genießbar	00	—	—	—	MO
	anderes:					
1512 27	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1512 28	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	andere:					
1512 51	ohne weitere Bearbeitung genießbar	00	—	—	—	MO
	andere:					
1512 57	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1512 58	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	pflanzliche Fette und Öle:					
1512 81	ohne weitere Bearbeitung genießbar	00	—	—	—	MO
	andere:					
1512 87	für Ernährungszwecke	00	—	—	—	MO
1512 88	für andere Zwecke	06	+	+	+	
	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette:					
1513 10	Margarine	00	—	—	—	MO
1513 90	andere	00	—	—	—	MO
1514 00	**Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt**	06	+	+	+	
	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:					
1515 10	roh	06	+	+	+	
1515 90	andere	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Pflanzenwachs, auch gefärbt:					
	roh:					
1516 10	Karnaubawachs	06	+	+	+	
1516 20	Candelillawachs	06	+	+	+	
1516 50	anderes Pflanzenwachs (z. B. Ouricuri-, Palm-, Baumwoll-, Flachs-, Espartowachs)	06	+	+	+	
1516 90	anderes	06	+	+	+	
	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:					
1517 10	Soapstock	06	+	+	+	
1517 20	Öldraß	06	+	+	+	
1517 90	andere Rückstände (z. B. Stearin-, Woll-, Glyzerinpech, gebrauchte fett- oder wachshaltige Bleicherden)	06	+	+	+	

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:					
	aus oder unter Verwendung von Lebern:					
1601 11	von Gänsen oder Enten	00	+	+	+	
1601 19	von anderen Tieren:					
	1. von Tieren der Nummern 0102 15, 0102 25, 0102 35, 0102 45, 0102 55, 0103 10, 0103 95, 0104 25 und 0104 35	00	—	—	—	MO
	2. andere	00	+	+	+	
1601 90	ohne Verwendung von Lebern:					
	1. der unter Nummer 1601 19 (1.) genannten Tiere	00	—	—	—	MO
	2. von Geflügel in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	3. andere	00	+	+	+	
	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:					
	aus oder unter Verwendung von Lebern:					
1602 11	von Gänsen oder Enten	00	+	+	+	
1602 19	von anderen Tieren:					
	1. von Tieren der Nummern 0102 15, 0102 25, 0102 35, 0102 45, 0102 55, 0103 10, 0103 95, 0104 25 und 0104 35	00	—	—	—	MO
	2. andere	00	+	+	+	
	ohne Verwendung von Lebern:					
1602 50	von Rindern	00	—	—	—	MO
	von Schweinen:					
1602 61	Schinken	00	—	—	—	MO
1602 69	andere	00	—	—	—	MO
1602 90	von anderen Tieren:					
	1. von Schafen und Lämmern	00	—	—	—	MO
	2. von Geflügel in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	3. andere	00	+	+	+	
1603 00	**Fleischextrakte und Fleischsäfte**	00	—	—	—	MO
	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:					
1604 11	Kaviar	00	+	+	+	
1604 15	Kaviarersatz	00	+	+	+	
1604 20	Pasten, Pasteten und Würste	00	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
1604 91	Lachse	00	+	+	+	
1604 92	Sprott	00	+	+	+	
1604 93	Sardine	00	+	+	+	
1604 94	Hering	00	+	+	+	
1604 95	Sardelle	00	+	+	+	
1604 96	Thunfische und Boniten	00	+	—	—	
1604 97	Seelachs	00	+	+	+	
1604 99	andere, auch Zubereitungen aus verschiedenen Fischarten	00	+	+	+	
	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:					
1605 10	Hummern und Langusten	00	+	+	+	
1605 50	Garnelen und Krabben	00	+	+	+	
1605 90	andere	00	+	+	+	

Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

	Rüben- und Rohrzucker, fest:					
	Rohzucker:					
1701 11	Rohrzucker	00	—	—	—	MO
1701 15	Rübenzucker	00	—	—	—	MO
	Verbrauchszucker:					
1701 31	Kandiszucker und Kandisfarin	00	—	—	—	MO
1701 39	anderer Verbrauchszucker (z. B. Kristallraffinade und andere Raffinade, Würfelzucker, Melispuder)	00	—	—	—	MO
	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:					
1702 10	Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	00	—	—	—	
1702 20	Karamelzucker und karamelisierte Melasse, fest oder als Sirup (z. B. Zuckercouleur)	00	+	+	+	
	andere Zucker und andere Sirupe:					
1702 91	Säfte und Abläufe aus der Rüben- und Rohrzuckergewinnung (z. B. Rübensaft), Rüben- und Rohrzuckersirup	00	—	—	—	MO
1702 92	Dextrose (Glukose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Stärkesirup	00	—	—	—	
1702 93	Laktose und Laktosesirup	00	—	—	—	
1702 99	andere (z. B. Maltose, Invertzucker, Lävulose, Ahornzucker sowie Sirupe daraus)	00	—	—	—	
1703 00	**Melassen, auch entfärbt**	00	—	—	—	MO
	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:					
1704 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und Lakritzwaren:					
	1. Lakritzwaren	00	+	+	—	
	2. andere	00	+	+	+	
1704 20	Kaugummi	00	+	+	+	
1704 31	Hartkaramellen (z. B. Frucht-, Hustenbonbons)	00	+	+	—	
1704 35	Weichkaramellen (z. B. Milch-, Rahmbonbons)	00	+	+	—	
1704 40	Dragees	00	+	+	—	
1704 50	Komprimate	00	+	+	—	
1704 60	Rohmassen (z. B. Fondant-, Marzipanmasse)	00	+	+	—	
1704 90	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (z. B. Gummibonbons, Fondant-, Marzipan-, Persipanwaren)	00	+	+	—	
	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:					
1705 10	Vanillinzucker	00	—	—	—	
1705 90	andere (z. B. Rübensaft):					
	1. mit einem Reinheitsgehalt von über 70 Grad	00	—	—	—	MO
	2. anderer	00	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Kapitel 18					
	Kakao und Zubereitungen aus Kakao					
1801 00	**Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet**	00	+	+	+	U*)
1802 00	**Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall**	00	+	+	+	
	Kakaomasse, auch entfettet:					
1803 10	nicht entfettet	00	+	+	+	
1803 50	entfettet	00	+	+	+	
1804 00	**Kakaobutter, einschließlich Kakaofett**	00	+	+	+	
1805 00	**Kakaopulver, nicht gezuckert**	00	+	+	—	
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
	Schokolade und Schokoladewaren:					
1806 10	ungefüllt (z. B. in Blöcken, Tafeln, Riegeln, Phantasieformen, auch mit Mandeln, Nüssen oder dergleichen, oder als Pulver), einschließlich Schokoladenüberzugsmasse (Kuvertüre)	00	+	+	—	
1806 20	gefüllt (z. B. Creme-, Marzipan-, Nugat-, Trüffelschokolade, Pralinen, Phantasieformen)	00	+	+	—	
1806 90	andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (z. B. Zuckerwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao, gezuckertes Kakaopulver sowie Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, wie Haferkakao und Malzkakao)	00	+	+	—	
	Kapitel 19					
	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren					
1901 00	**Malz-Extrakt**	00	—	—	—	
	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:					
1902 10	Kindernährmittel auf der Grundlage von Mehl oder Stärke	00	—	—	—	
1902 30	Quellmehle	00	—	—	—	
1902 50	Pulver zur Herstellung von Puddings, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen (z. B. Cremepulver), auch mit Kakaozusatz	00	—	—	—	
	andere:					
1902 91	mit Zusatz von Zucker oder Kakao (z. B. Haferkakao, Malzmilch)	00	—	—	—	
1902 99	ohne Zusatz von Zucker oder Kakao (z. B. aufgeschlossene Stärke zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch)	00	—	—	—	
1903 00	**Teigwaren**	00	—	—	—	
	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer):					
1904 10	Kartoffelsago	00	—	—	—	
1904 90	anderer	00	+	—	—	
1905 00	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)**	00	—	—	—	
1906 00	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**	00	+	+	+	
	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:					
1907 10	Knäckebrot	00	+	+	+	
1907 90	andere gewöhnliche Backwaren (z. B. Roggenbrot, Pumpernickel, Schiffszwieback)	00	+	+	+	

*) Nur dann erforderlich, wenn Herstellungsland Belgisch Kongo oder Ruanda-Urundi ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
1908 10	Zwieback	00	+	+	—	
1908 20	Honigkuchen und Lebkuchen	00	+	+	—	
1908 30	Waffeln und Kekse	00	+	+	—	
1908 90	andere feine Backwaren	00	+	+	—	

Kapitel 20

Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:					
2001 10	Gurken:					
	1. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	2. in anderer Aufmachung	00	+	+	+	
2001 90	andere (z. B. Mixed Pickles):					
	1. Oliven in Essig	00	+	+	+	
	2. andere:					
	a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	b) in anderer Aufmachung	00	+	+	+	
	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
	in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr:					
2002 11	Tomaten	00	+	+	+	
2002 12	Gurken	00	—	—	—	
2002 13	Sauerkraut:					
	1. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	2. in anderer Aufmachung	00	+	+	+	
2002 19	andere, auch Mischgemüse:					
	1. Trüffeln, Oliven, Kapern, Artischocken	00	+	+	+	
	2. andere:					
	a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	00	—	—	—	
	b) in anderer Aufmachung	00	+	+	+	
	in anderen Behältnissen:					
2002 51	Tomaten	00	+	+	+	
2002 52	Trüffeln und Pilze:					
	1. Trüffeln	00	+	+	+	
	2. Pilze	00	—	—	—	
2002 53	Oliven, auch gefüllt, und Kapern	00	+	+	+	
2002 54	Spargel	00	—	—	—	
2002 55	Erbsen	00	—	—	—	
2002 56	Bohnen	00	—	—	—	
2002 59	andere, auch Mischgemüse:					
	1. Artischocken	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
2003 00	**Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker**	00	—	—	—	
	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):					
	Fruchtschalen:					
2004 21	Zitronat	00	—	—	—	
2004 29	andere Fruchtschalen (z. B. Orangeat)	00	—	—	—	
	Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile:					
2004 51	Kirschen	00	—	—	—	
2004 59	andere Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile	00	—	—	—	
	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:					
2005 10	Apfelmus	00	—	—	—	
2005 20	Pflaumenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup:					
	1. in Fässern zur Weiterverarbeitung	00	+	+	+	
	2. anderes	00	—	—	—	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
2005 91	ohne Zusatz von Zucker oder Sirup	00	+	+	+	
2005 95	mit Zusatz von Zucker oder Sirup:					
	1. Quittengelee	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:					
	Ananas:					
2006 11	in Behältnissen mit einem Gewicht von 3 kg oder mehr	00	+	+	—	U
2006 19	in anderen Behältnissen:					
	1. Pülpe	00	+	+	+	
	2. andere	00	+	+	—	
	andere Früchte:					
	in Fässern:					
2006 31	Zitrusfrüchte	00	+	+	+	
2006 32	Aprikosen	00	+	+	+	
2006 33	Kirschen	00	+	+	+	
2006 35	Erdbeeren	00	+	+	+	
2006 36	Himbeeren	00	+	+	+	
2006 37	andere Beeren	00	+	+	+	
2006 39	andere	00	+	+	+	
	in anderen Behältnissen:					
	mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr:					
2006 52	Aprikosen	00	—	—	—	
2006 54	Pfirsiche	00	—	—	—	
2006 59	andere:					
	1. Pampelmusen, Pomelos (Grapefruits) sowie Pülpe daraus	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
	mit einem Gewicht von weniger als 5 kg:					
2006 71	Zitrusfrüchte:					
	1. Pampelmusen, Pomelos (Grapefruits)	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
2006 72	Aprikosen	00	—	—	—	
2006 74	Pfirsiche	00	—	—	—	
2006 75	Erdbeeren	00	—	—	—	
2006 79	andere	00	—	—	—	
	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:					
	ohne Zusatz von Zucker:					
	eingedickte Säfte (z. B. Dicksäfte):					
2007 11	aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Grapefruits, auch miteinander vermischt:					
	1. in Behältnissen mit einem Gewicht von 3 kg und mehr	00	+	+	+	
	2. in Behältnissen mit einem Gewicht von weniger als 3 kg	00	+	+	—	U
2007 12	aus Zitronen oder Limetten, auch miteinander vermischt:					
	1. in Behältnissen mit einem Gewicht von 3 kg und mehr	00	+	+	+	
	2. in Behältnissen mit einem Gewicht von weniger als 3 kg	00	+	+	—	U
2007 13	aus Äpfeln oder Birnen, auch miteinander vermischt	00	—	—	—	
2007 14	aus Trauben	00	—	—	—	
2007 19	aus anderen Früchten, einschließlich vorstehend nicht genannter Fruchtsaftgemische:					
	1. Pomeranzensaft	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
	andere Fruchtsäfte:					
2007 21	aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Grapefruits, auch miteinander vermischt	00	+	+	+	
2007 22	aus Zitronen oder Limetten, auch miteinander vermischt	00	+	+	+	
2007 23	aus Äpfeln oder Birnen, auch miteinander vermischt	00	—	—	—	
2007 24	aus Trauben	00	—	—	—	
2007 29	aus anderen Früchten, einschließlich vorstehend nicht genannter Fruchtsaftgemische:					
	1. Pomeranzensaft	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	
2007 30	Gemüsesäfte, auch miteinander vermischt, und Gemische von Frucht- und Gemüsesäften	00	+	+	+	
	mit Zusatz von Zucker:					
2007 51	aus Zitrusfrüchten, auch miteinander vermischt	00	—	—	—	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2007 59	andere:					
	1. Gemüsesäfte und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften . .	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	

Kapitel 21

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:					
2101 30	Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln ohne Gehalt an Kaffee	00	+	+	+	
2101 50	Getreide (auch gemälzt), geröstet, in Körnern oder gemahlen, auch in Mischungen mit anderen Kaffeemitteln	00	+	+	+	
2101 90	andere geröstete Kaffeemittel (z. B. geröstete Feigen, Eicheln, Zichorie, Zuckerrüben)	00	+	+	+	
	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:					
	aus Kaffee:					
2102 11	ohne Zusatz von Kaffeemitteln	15	+	+	+	
2102 15	mit Zusatz von Kaffeemitteln	15	+	+	+	
2102 50	aus Tee	00	+	+	+	
2102 80	aus Mate	00	+	+	+	
	Senfmehl und Senf:					
2103 10	Senfmehl	00	+	+	+	
2103 50	Senf (Naß-Senf)	00	+	+	+	
	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:					
2104 20	Suppenwürze	00	+	+	+	
2104 90	andere (z. B. Mayonnaise):					
	1. Mayonnaise	00	—	—	—	
	2. andere	00	+	+	+	
	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:					
2105 10	auf der Grundlage von Fleisch oder Fleischextrakt:					
	1. von Tieren der Nummern 0102 15, 0102 25, 0102 35, 0102 45, 0102 55, 0103 10, 0103 95, 0104 25 und 0104 35	00	—	—	—	MO
	2. von anderen Tieren	00	—	—	—	
2105 90	andere	00	+	+	+	
	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:					
	Hefen:					
2106 11	Nähr- und Futterhefen:					
	1. Nährhefen	00	+	+	+	
	2. Futterhefen aus Melasse- und Hefelüftungsbrennereien, aus Brauereien und Molkereien	00	—	—	—	MO
	3. Futterhefen aus der Zellstoff- und Holzverzuckerungsindustrie . .	00	+	—	—	
2106 21	Backhefen	00	+	+	+	
2106 29	andere Hefen (z. B. Reinzucht-, Brennerei-, Brauereihefen)	00	—	—	—	
2106 50	zubereitete künstliche Backtriebmittel	00	+	+	+	
2107 00	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**					
	1. Hefe-Extrakte	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	

Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:					
2201 10	Mineralwasser, natürlich oder künstlich, kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromen	00	+	+	+	
2201 90	andere	04	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2202 00	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 2007**	00	+	+	+	
	Bier, aus Malz hergestellt:					
2203 01	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 l	00	+	+	+	
2203 09	in anderen Behältnissen	00	+	+	+	
2204 00	**Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht:**					
	1. Weinmaische	00	+	+	+	
	2. anderer	00	—	—	—	
	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:					
2205 10	Schaumwein	00	—	—	—	
2205 21	Wein zur Herstellung von Weindestillat	00	+	+	+	
2205 22	Wein zur Herstellung von Wermutwein	00	—	—	—	
2205 23	Wein zur Herstellung von Schaumwein	00	—	—	—	
2205 24	Wein zur Herstellung von Weinessig	00	+	+	+	
2205 25	roter Naturwein zum Verschneiden von inländischem rotem Wein (einschließlich Schillerwein)	00	—	—	—	
	andere:					
	Rotwein (einschließlich Schillerwein):					
2205 51	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	00	—	—	—	
2205 59	in anderen Behältnissen	00	—	—	—	
	Weißwein:					
2205 61	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	00	—	—	—	
2205 69	in anderen Behältnissen	00	—	—	—	
2205 90	andere (z. B. Dessertwein)	00	—	—	—	
	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
	Wermutwein:					
2206 11	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	00	—	—	—	
2206 19	in anderen Behältnissen	00	—	—	—	
2206 90	andere aromatisierte Weine	00	—	—	—	
2207 00	**Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:**					
	1. Apfel-, Birnen- und Fruchtschaumwein	00	—	—	—	
	2. Getränke aus vergorenen, getrockneten Trauben oder anderen Früchten sowie andere vergorene Getränke (z. B. Met)	00	+	+	+	
	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt:					
2208 10	unvergällt*)	06	+	+	+	**)
2208 50	vergällt*)	06	+	+	+	**)
	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken:					
2209 10	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt	00	+	+	+	
	Branntwein:					
2209 21	Rum	00	+	+	+	
2209 25	Arrak	00	+	+	+	
2209 31	Whisky*)	00	+	+	+	
	Weinbrand (z. B. Kognak, Armagnak):					
2209 36	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr*)	00	+	+	+	
2209 39	in anderen Behältnissen*)	00	+	+	+	
2209 41	Obstbranntwein (z. B. Kirsch-, Zwetschgenwasser)	00	+	+	+	
2209 45	Kornbranntwein	00	+	+	+	
2209 50	anderer Branntwein	00	+	+	+	
	Likör:					
2209 71	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	00	+	+	+	
2209 79	in anderen Behältnissen	00	+	+	+	

*) Siehe jedoch § 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405).
**) Für diese Waren ist eine besondere Verfahrensnummer vorgesehen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
2209 80	andere alkoholische Getränke	00	+	+	+	
2209 90	zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken	00	+	+	+	
2210 00	**Speiseessig** (Essig mit einem Gehalt an Essigsäure bis zu 10 Gewichtshundertteilen)	00	—	—	—	

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:					
2301 10	Fischmehl, einschließlich Fischlebermehl	00	—	—	—	MO
2301 20	Grieben, Griebenkuchen und ähnliche Rückstände aus den Transiedereien	00	—	—	—	MO
2301 90	anderes (z. B. Garnelen-, Fleisch-, Langusten-, Seesternmehl)	00	—	—	—	MO
	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:					
2302 10	Reisfuttermehl	00	—	—	—	MO
2302 20	Kleie	00	—	—	—	MO
2302 90	andere (z. B. Reisabfälle)	00	—	—	—	MO
	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände:					
2303 10	ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung:					
	1. Bagasse	00	+	+	+	
	2. ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel und andere Abfälle von der Zuckergewinnung	00	—	—	—	MO
2303 20	Melasseschlempe	00	+	+	+	
2303 90	andere:					
	1. Rückstände von der Stärke-, Bier- und Malzherstellung (z. B. Pülpe, Treber, Malzkeime)	00	—	—	—	MO
	2. Schlempe, auch getrocknet	00	+	+	+	
	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß:					
	Extraktionsschrot, auch in Formen gepreßt (z. B. Pellets):					
2304 11	aus Erdnüssen	00	—	—	—	MO
2304 12	aus Kokosnüssen oder Kopra	00	—	—	—	MO
2304 13	aus Leinsamen	00	—	—	—	MO
2304 14	aus Palmkernen	00	—	—	—	MO
2304 15	aus Sonnenblumenkernen	00	—	—	—	MO
2304 16	aus Sojabohnen	00	—	—	—	MO
2304 17	aus Rapssamen oder Rübsensamen	00	—	—	—	MO
2304 18	aus Baumwollsamen	00	—	—	—	MO
2304 19	aus anderen Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten	00	—	—	—	MO
	Ölkuchen, einschließlich Expeller, auch in Formen gepreßt (z. B. Pellets):					
2304 51	aus Erdnüssen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 52	aus Kokosnüssen oder Kopra:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 53	aus Leinsamen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
2304 54	aus Palmkernen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 55	aus Sonnenblumenkernen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 56	aus Sojabohnen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 57	aus Rapssamen oder Rübsensamen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 58	aus Baumwollsamen:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 59	aus anderen Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten:					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
2304 90	andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung (z. B. gemahlene Rückstände, auch in Formen gepreßt), ausgenommen Senfmehl (Warennr. 2103 10):					
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	+	+	
	2. andere	00	—	—	—	MO
	Weintrub; Weinstein, roh:					
2305 10	Weintrub	06	+	+	+	
2305 50	Weinstein, roh (gereinigter Weinstein und Kalziumtartrat: Tarifnr. 2916)	06	+	+	+	
	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2306 10	Apfeltrester	00	+	+	+	
2306 30	andere Trester; Eicheln und Roßkastanien	00	+	+	+	
2306 90	andere (z. B. entkörnte Maiskolben, Maisstengel, Maisblätter, Gemüserübenblätter, Erbsenschoten, Bohnenhülsen, andere Gemüseschalen), ausgenommen Stroh und Spreu von Getreide (Warennr. 1209 00) und Futter von Pflanzen, die eigens zu Futterzwecken angebaut werden, wie Runkelrüben-, Kohlrüben-, Futtermöhrenblätter (Tarifnr. 1210)	00	+	+	+	
	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):					
2307 10	Futter, melassiert oder gezuckert (z. B. Melassemischfutter)	00	—	—	—	MO
2307 30	Solubles	00	—	—	—	MO
	andere:					
2307 91	überwiegend aus organischen Stoffen (z. B. Hundekuchen), ausgenommen Futterhefe (Warennr. 2106 11), einfache (nicht nach dem Verwendungszweck zusammengestellte) Gemische von Getreidekörnern (Kap. 10), von nicht behandelten Getreidemehlen oder von nicht behandelten Hülsenfruchtmehlen (Kap. 11)	00	—	—	—	MO
2307 99	überwiegend aus anorganischen Stoffen (z. B. Futterkalk-, Mineralsalzmischungen)	00	—	—	—	

Kapitel 24

Tabak

	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:					
2401 10	Tabak, unverarbeitet	14	+	+	+	
	Tabakabfälle:					
2401 51	Rippen und Stengel	14	+	+	+	
2401 59	andere	14	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:					
2402 20	Rauchtabak	14	+	+	+	
2402 30	Zigarren, Zigarrenwickel, Zigarillos und Stumpen	14	+	+	+	
2402 40	Zigaretten	14	+	+	+	
2402 50	Kautabak und Schnupftabak	14	+	+	+	
2402 60	Tabak, gepreßt oder gesoßt, zur Herstellung von Schnupftabak (z. B. Mangotes)	14	+	+	+	
2402 70	Tabaklaugen, Tabakauszüge und Tabaksoßen	14	+	+	+	
2402 90	andere (z. B. Tabakfolien, Tabakmehl)	14	+	+	+	

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser:					
2501 10	Salinenmutterlauge, Meerwasser	05	—	—	—	
	Speisesalz (auch präpariert) und reines Natriumchlorid:					
2501 31	Siedesalz	05	—	—	—	
2501 39	Steinsalz, Hüttensalz und anderes Salz	05	—	—	—	
2501 90	Salz für andere Zwecke	05	—	—	—	
2502 00	**Schwefelkies, nicht geröstet**	06	+	+	+	
	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:					
2503 10	nicht gemahlen	06	+	+	+	
2503 50	gemahlen	06	+	+	+	
	Natürlicher Graphit:					
2504 10	kristalliner Graphit	05	+	+	+	
2504 50	amorpher Graphit	05	+	+	+	
	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 2601:					
2505 10	Formsand, auch Klebsand	12	+	+	+	
2505 90	anderer Sand (z. B. Bausand, Streusand, Glassand, natürlicher Quarzsand)	12	+	+	+	
	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:					
2506 10	Quarze in Stücken, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 7102	12	+	+	+	
	Quarzite in Stücken, roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:					
2506 21	Findlingsquarzit	12	+	+	+	
2506 29	andere Quarzite (z. B. Felsquarzit)	12	+	+	+	
2506 90	andere (z. B. zerkleinert, gemahlen), ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 2517	12	+	+	+	
	Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 6807 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:					
	Lehm und Ton:					
	Kaolin (Porzellanerde, China-Clay):					
2507 11	weder gemahlen noch geschlämmt	12	+	+	+	
2507 15	gemahlen oder geschlämmt	12	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Bleichton (Bleicherde), nicht aktiviert (aktiviert: Tarifnr. 3803):					
2507 21	Bentonit	12	+	+	+	
2507 29	anderer	06	+	+	+	
	Ton, feuerfest:					
	roh, mit einem Tonerdegehalt:					
2507 31	von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	12	+	+	+	
2507 35	von mehr als 35 Gewichtshundertteilen	12	+	+	+	
	gebrannt (Schamotte), auch gemahlen, mit einem Tonerdegehalt:					
2507 41	von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	12	+	+	+	
2507 45	von mehr als 35 Gewichtshundertteilen	12	+	+	+	
2507 51	keramischer Ton	12	+	+	+	
2507 59	anderer Lehm und Ton (z. B. Ziegelton)	12	+	+	+	
	Andalusit, Cyanit, Sillimanit, Mullit:					
2507 71	roh	12	+	+	+	
2507 75	gebrannt	12	+	+	+	
2507 80	Ton-Dinasmassen	12	+	+	+	
	Kreide:					
2508 10	nicht zerkleinert	12	+	+	+	
2508 50	zerkleinert oder gemahlen	12	+	+	+	
	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer:					
2509 11	Kasseler Erde, nicht geschönt	06	+	+	+	
2509 15	Ocker, nicht geschönt	06	+	+	+	
2509 90	andere Farberden; natürlicher Eisenglimmer	06	+	+	+	
	Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide:					
2510 10	nicht gemahlen	06	+	+	+	
2510 50	gemahlen	06	+	+	+	
	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd:					
2511 10	nicht zerkleinert	05	+	+	+	
2511 50	zerkleinert oder gemahlen	05	+	+	+	
	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt:					
2512 10	Tripel	12	+	+	+	
2512 90	andere	12	+	+	+	
	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe:					
	Bimsstein:					
2513 11	Bimssand und Bimskies (Rohbims)	12	+	+	+	
2513 19	anderer	12	+	+	+	
2513 50	Schmirgel und natürlicher Korund	12	+	+	+	
2513 90	andere natürliche Schleifstoffe (z. B. Schleifgranat)	12	+	+	+	
2514 00	**Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt**	12	+	+	+	
	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:					
2515 10	roh oder roh behauen	12	+	+	+	
2515 50	durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	12	+	+	+	
	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:					
2516 10	Sandstein	12	+	+	+	
	andere (z. B. Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt):					
2516 91	roh oder roh behauen	12	+	+	+	
2516 95	durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	12	+	+	+	
	Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel; Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 2515 und 2516:					
2517 10	Feuerstein (Flintstein, einschließlich Kugelflintsteine) und Flintkörnungen	12	+	+	+	
2517 40	Teermakadam (Teerschotter, Teersplitt und Teergrus)	12	+	+	+	
2517 75	zerkleinerte Steine (z. B. Schotter, Splitt, Brechsand, Steinmehl)	12	+	+	+	
2517 90	andere (z. B. Feldsteine, Kies, Kiesel)	12	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:					
	Dolomit:					
2518 10	naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, auch zerkleinert oder gemahlen	12	+	+	+	
2518 30	gesintert oder gebrannt	12	+	+	+	
2518 80	Dolomitstampfmasse	12	+	+	+	
	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:					
2519 10	nicht gebrannt	12	+	+	+	
	gebrannt:					
2519 31	kaustischer Magnesit	12	+	+	+	
2519 33	Sintermagnesit	12	+	+	+	
2519 39	anderer	12	+	+	+	
	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips:					
	Gipsstein, Anhydrit:					
2520 11	nicht gemahlen	12	+	+	+	
2520 15	gemahlen	12	+	+	+	
	Gips:					
2520 51	Baugips (z. B. Putz-, Stuck-, Estrichgips)	12	+	+	+	
2520 55	Modell-, Form- und Alabastergips	12	+	+	+	
2520 59	anderer Gips, auch totgebrannt (z. B. Annaline)	12	+	+	+	
2521 00	**Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden**	12	+	+	+	
	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd:					
2522 10	gebrannt (ungelöscht)	12	+	+	+	
2522 90	anderer	12	+	+	+	
	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:					
2523 10	Zementklinker	12	+	+	+	
2523 20	Portlandzement, nicht gefärbt, ausgenommen weißer Portlandzement (Warennr. 2523 90)	12	+	+	+	
2523 30	Hüttenzement und Traßzement, nicht gefärbt	12	+	+	+	
2523 90	anderer (z. B. Tonerdeschmelzzement, Oilwellzement, weißer Zement, Naturzement, gefärbter Zement)	12	+	+	+	
2524 00	**Asbest**	07	+	+	+	
2525 00	**Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett**	11	+	+	+	
	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall:					
	Glimmer:					
2526 11	roh oder in ungleichmäßige Scheiben gespalten	18	+	+	+	
2526 15	gemahlen, auch gemahlene Glimmerabfälle	12	+	+	+	
2526 50	Glimmerabfälle	12	+	+	+	
	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:					
2527 10	Speckstein und Talk	12	+	+	+	
2527 50	Talkum (feingepulverter Speckstein oder Talk), nicht parfümiert (parfümiert: Tarifnr. 3306)	12	+	+	+	
2528 00	**Natürlicher Kryolith und Chiolith**	06	+	+	+	
2529 00	**Natürliche Arsensulfide**	06	+	+	+	
2530 00	**Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:					
	Feldspate, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit:					
2531 11	roh	05	+	+	+	
2531 15	zerkleinert oder gemahlen	05	+	+	+	
	Flußspat:					
2531 51	roh	05	+	+	+	
2531 53	zerkleinert	05	+	+	+	
2531 55	gemahlen	05	+	+	+	
	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren:					
	Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren:					
2532 11	gemahlen, mit einem Gehalt von mehr als 60 Gewichtshundertteilen an Siliziumkarbid und/oder künstlichem Korund	13	+	+	+	
	andere:					
2532 15	von feinkeramischen Waren	13	+	+	+	
2532 19	andere (z. B. Kapselscherben)	12	+	+	+	
2532 20	Puzzolanerde, Traß, Santorinerde und ähnliche für die Bereitung von Wassermörtel gebräuchliche Erden	12	+	+	+	
2532 30	kieselige Kreide	12	+	+	+	
2532 40	Vermiculit, Chlorit, Perlit, nicht gebläht (gebläht: Tarifnr. 6807)	12	+	+	+	
2532 50	Kieserit (natürliches Magnesiumsulfat)	06	+	+	+	
2532 60	lithiumhaltige mineralische Stoffe (z. B. Amblygonit)	02	+	+	+	
2532 70	Strontianit und Zölestin	06	+	+	+	
2532 90	andere mineralische Stoffe (z. B. natürliche Aluminiumphosphate, Alunit, Islandspat, Mergel, Moorerde)	02/12	+	+	+	
	Kapitel 26					
	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen					
	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:					
	Eisenerze:					
	Schwefelkiesabbrände:					
2601 14	mit einem Gehalt an Kupfer von mindestens 0,5 Gewichtshundertteilen	02	+	+	+	
2601 15	andere	01	+	+	+	
	andere Eisenerze (einschließlich der manganhaltigen Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von weniger als 20 Gewichtshundertteilen), mit einem Gehalt an Eisen:					
2601 17	von 42 Gewichtshundertteilen oder mehr	01	+	+	+	
2601 18	von weniger als 42 Gewichtshundertteilen	01	+	+	+	
	Manganerze:					
2601 21	eisenhaltige Manganerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	01	+	+	+	
2601 23	natürlicher Braunstein	06	+	+	+	
2601 25	Hausmannit	06	+	+	+	
2601 29	andere	01	+	+	+	
2601 31	Aluminiumerze, ausgenommen Kryolith und Chiolith (Tarifnr. 2528)	02	+	+	+	
2601 33	Antimonerze	02	+	+	+	
2601 35	Bleierze	02	+	+	+	
2601 37	Chromerze	01	+	+	+	
2601 38	Edelmetallerze (Gold-, Silber-, Platin- und Platinbeimetallerze)	02	+	+	+	
2601 41	Kobalterze	02	+	+	+	
2601 43	Kupfererze	02	+	+	+	
2601 45	Molybdänerze	01	+	+	+	
2601 47	Nickelerze, auch kobalthaltig	02	+	+	+	
2601 50	Niobium- und Tantalerze	01	+	+	+	
2601 61	Thorium- und Uranerze	02	+	+	+	SEB*
	Titanerze:					
2601 63	Ilmenit	06	+	+	+	
2601 65	andere	01	+	+	+	
2601 67	Vanadiumerze	01	+	+	+	
2601 71	Wolframerze	01	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Zinkerze:					
2601 73	Zinkblende	02	+	+	+	
2601 75	andere	02	+	+	+	
2601 77	Zinnerze	02	+	+	+	
2601 80	Zirkoniumerze	02	+	+	+	
2601 90	andere Erze (z. B. Beryllium-, Germanium-, Quecksilber-, Wismuterze)	02	+	+	+	
	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:					
2602 10	zur hüttenmännischen Weiterverarbeitung	01	+	+	+	
2602 50	für Düngezwecke, ausgenommen Thomasphosphatschlacken (Warennr. 3103 10)	06	+	+	+	
2602 90	für andere Zwecke	12	+	+	+	
	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 2602), überwiegend:					
2603 11	aluminiumhaltig	02	+	+	+	
2603 15	bleihaltig	02	+	+	+	
2603 21	cadmiumhaltig	02	+	+	+	
2603 25	kupferhaltig	02	+	+	+	
2603 31	molybdän-, niob-, tantal- oder titanhaltig	01	+	+	+	
2603 51	vanadinhaltig	01	+	+	+	
2603 55	wolframhaltig	01	+	+	+	
2603 61	zinkhaltig	02	+	+	+	
2603 65	zinnhaltig	02	+	+	+	
2603 90	andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend, ausgenommen Waren der Tarifnr. 7111	02	+	+	+	
2604 00	**Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche**	12	+	+	+	

Kapitel 27

Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:					
2701 10	Steinkohle, nicht brikettiert*)	03	—	—	—	
2701 50	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe*)	03	—	—	—	
	Braunkohle, auch agglomeriert:					
2702 10	Braunkohle, nicht brikettiert	03	+	+	+	
2702 50	Braunkohlenbriketts und ähnliche aus Braunkohle gewonnene feste Brennstoffe	03	+	+	+	
2702 80	Pechkohle	03	+	+	+	
	Torf, einschließlich Torfstreu und Torfbriketts:					
	Schwarztorf:					
2703 11	in Soden	03	+	+	+	
2703 19	anderer (z. B. Torfbriketts)	03	+	+	+	
	Weißtorf:					
2703 51	in Soden	03	+	+	+	
2703 59	anderer (z. B. Torfmull in Ballen für Einstreu und Düngung)	03	+	+	+	
	Koks und Schwefelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:					
	aus Steinkohle:					
2704 11	zur Herstellung von Elektroden (Rein- und Reinstkoks)	03	+	+	+	
2704 19	andere*)	03	—	—	—	
2704 50	aus Braunkohle	03	+	+	+	
2704 80	aus Torf	03	+	+	+	

*) Wenn Herstellungs- und Einkaufsland ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist, ist die Einfuhr fester Brennstoffe genehmigungfrei zulässig.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2705 10	**Retortenkohle**	06	+	+	+	
2705 80	**Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase**	04	+	+	+	
	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und der präparierten Teere:					
	Steinkohlenteer:					
2706 11	roh	06	+	+	+	
2706 15	destilliert oder präpariert	06	+	+	+	
2706 90	andere (z. B. Braunkohlen-, Torfteer)	08	+	+	+	
	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse:					
	Benzolerzeugnisse, ausgenommen chemisch oder technisch reine Erzeugnisse der Tarifnr. 2901:					
2707 11	Benzol	06	+	+	+	
2707 13	Toluol	06	+	+	+	
2707 15	Solventnaphtha (Lösungsbenzol, Schwerbenzol)	06	+	+	+	
2707 19	andere (z. B. Xylol)	06	+	+	+	
2707 20	aromatenreiche Benzine und Benzin-Benzol-Gemische	08	+	+	+	
2707 30	aromatenreiche mittelschwere Öle (z. B. Mittelöl)	06	+	+	+	
	schwere Steinkohlenteeröle:					
2707 41	Anthrazenöl	06	+	+	+	
2707 45	Kreosotöl (Imprägnieröl), ausgenommen Erzeugnisse der Warennrn. 3209 07, 3809 30 und 3811 30	06	+	+	+	
2707 49	andere (z. B. Naphthalinöl)	06	+	+	+	
	andere, ausgenommen chemisch oder technisch reine Erzeugnisse des Kap. 29:					
2707 51	Rohnaphthalin, einschließlich Warmpreßgut	06	+	+	+	
2707 53	Rohanthrazen	06	+	+	+	
2707 55	Anthrazenrückstände	06	+	+	+	
	Rohphenol, -kresol, -xylenol und deren Gemische:					
2707 61	Rohphenol und Gemische von Rohphenol, -kresol und -xylenol untereinander	06	+	+	+	
2707 63	Rohkresol	06	+	+	+	
2707 65	Rohxylenol	06	+	+	+	
2707 70	Rohpyridin und Pyridinbasen	06	+	+	+	
2707 90	andere (z. B. Acridin-, Chinolinbasen)	06	+	+	+	
	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:					
2708 10	Steinkohlenteerpech	06	+	+	+	
2708 50	Steinkohlenteerpechkoks	06	+	+	+	
2708 90	andere (z. B. Braunkohlenteerpech)	06	+	+	+	
2709 00	**Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet**	08	+	+	+	
	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:					
	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet:					
2710 01	Rohbenzin, Naturbenzin, getopptes Erdöl	08	+	+	+	
	Kraft- und Leuchtstoffe und dergleichen:					
2710 11	Motorenbenzin	08	+	+	+	U
2710 13	Flugbenzin	08	+	+	+	
2710 15	Spezialbenzin (Siedegrenzenbenzin)	08	+	+	+	
2710 17	Testbenzin	08	+	+	+	
2710 21	Leucht- und Motorenpetroleum	08	+	+	+	
2710 23	Flugturbinenkraftstoff	08	+	+	+	
	Dieselkraftstoff:					
2710 25	Marinedieselöl	08	+	+	+	U
2710 27	anderer	08	+	+	+	U
2710 29	andere Kraft- und Leuchtstoffe und dergleichen (z. B. Petroläther)	08	+	+	+	U
	Heizöle, mit einer Viskosität:					
2710 33	bis 2,5° E bei 20° C (extra leicht, leicht)	08	+	+	+	U
2710 35	über 2,5° E bei 20° C bis 10° E bei 50° C (mittelschwer)	08	+	+	+	U
2710 37	über 10° E bei 50° C (schwer, extra schwer)	08	+	+	+	U
	Schmieröle:					
2710 41	Spindelöl	08	+	+	+	
2710 43	Maschinenöl	08	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland u. in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
2710 45	Turbinenöl	08	+	+	+	
2710 47	Motorenöl	08	+	+	+	
2710 51	Zylinderöl	08	+	+	+	
2710 53	Achsen- und Dunkelöl	08	+	+	+	
	Weißöl:					
2710 55	Paraffinum liquidum	08	+	+	+	
2710 57	anderes Weißöl	08	+	+	+	
2710 61	sogenannte Grundöle	08	+	+	+	
2710 63	Brightstock	08	+	+	+	
2710 69	andere (z. B. Getriebe-, Kompressoren-, Kältemaschinenöl)	08	+	+	+	
2710 70	andere mineralische Öle, nicht zu Schmierzwecken (z. B. Kabelisolieröl, Transformatoren- und Kondensatorenöl, Metallbearbeitungsöl, Kühlöl)	08	+	+	+	
	Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 bis unter 95 Gewichtshundertteilen:					
2710 82	für die Spinnstoffindustrie	06	+	+	+	
2710 85	für die Papierherstellung und die Gerberei	06	+	+	+	
2710 89	andere	08	+	+	+	
	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:					
2711 10	Flüssiggas (z. B. Propan-Butan-Gemische, Propan und Butan mit Zusatz eines Indikators)	08	+	+	+	
2711 90	andere (z. B. Raffineriegas, Erdgas)	08	+	+	+	
2712 00	**Vaselin**	08	+	+	+	
	Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt:					
2713 10	paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), einschließlich Rohparaffin	08	+	+	+	U
	Paraffin, makrokristallin:					
2713 21	Hartparaffin	08	+	+	+	U
2713 25	Weichparaffin	08	+	+	+	U
2713 30	Paraffin, mikrokristallin oder amorph	08	+	+	+	U
	Ozokerit (Erdwachs):					
2713 51	roh	06	+	+	+	
2713 59	anderes (Ceresin)	06	+	+	+	
	Montanwachs und Torfwachs:					
2713 61	roh	06	+	+	+	
2713 69	anderes	06	+	+	+	
	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl:					
2714 10	Bitumen (Erdölpech)	08	+	+	+	
2714 20	Petrolkoks	08	+	+	+	
2714 30	Reinigungsextrakte aus der Schmierölraffination oder aus Crackrückständen	08	+	+	+	
2714 90	andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. nicht grenzflächenaktive Petroleumsulfonate)	08	+	+	+	
	Naturasphalt, bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein:					
2715 10	Naturasphalt, Asphaltite (z. B. Gilsonite)	12	+	+	+	
2715 50	Asphaltgestein und bituminöse Schiefer und Sande	12	+	+	+	
	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen):					
2716 10	Verschnittbitumen	08	+	+	+	
	Emulsionen:					
2716 21	Bitumenemulsionen (Kaltasphalt)	08	+	+	+	
2716 29	andere (z. B. Mineralteeremulsionen)	08	+	+	+	
2716 90	andere bituminöse Gemische (z. B. Asphaltmastix, Kaltbitumen)	08	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Kapitel 28

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

I. Chemische Grundstoffe (Elemente)

	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):					
2801 10	Fluor, Brom	06	+	+	+	
2801 30	Chlor	06	+	+	+	U
2801 50	Jod	06	+	+	+	
2802 00	**Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel**	06	+	+	+	
	Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß):					
2803 10	Gasruß oder carbon black	06	+	+	+	
2803 90	anderer (z. B. Acetylenruß, Flammruß)	06	+	+	+	
	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:					
2804 10	Wasserstoff, Sauerstoff	06	+	+	+	
2804 20	Edelgase (Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon)	06	+	+	+	
2804 30	Selen	02	+	+	+	
2804 40	Phosphor	06	+	+	—	
2804 50	Arsen	02	+	+	+	
	Silizium, mit einem Eisengehalt:					
2804 61	von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	02	+	+	+	
2804 65	von mehr als 1, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	01	+	+	+	
2804 70	Tellur	02	+	+	+	
2804 80	Stickstoff, Bor	06	+	+	+	
	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber:					
2805 10	Natrium	06	+	+	+	
2805 20	Barium, Strontium	02	+	+	+	
2805 30	Kalzium	02	+	+	+	
2805 40	Kalium	06	+	+	+	
2805 50	Lithium	02	+	+	+	
2805 60	Rubidium, Caesium	02	+	+	+	
2805 70	Quecksilber	02	+	+	+	
2805 80	Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium	02	+	+	+	

II. Anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure):					
2806 10	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	06	+	+	+	
2806 50	Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	06	+	+	+	
2807 00	**Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)**	06	+	+	+	
2808 00	**Schwefelsäure; Oleum**	06	+	+	+	
	Salpetersäure; Nitriersäuren:					
2809 10	Salpetersäure	06	+	+	+	
2809 50	Nitriersäuren (Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure)	06	+	+	+	
2810 00	**Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)**	06	+	+	—	
2811 00	**Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2812 00	**Borsäure und Borsäureanhydrid**	06	+	+	+	
	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:					
2813 10	Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	06	+	+	+	
2813 20	Kieselsäureanhydrid (Siliziumdioxyd)	06	+	+	+	
2813 30	Kohlensäureanhydrid (Kohlendioxyd)	06	+	+	+	
2813 40	Phosphorverbindungen (z. B. Unterphosphorsäure, phosphorige Säure, Phosphortrioxyd)	06	+	+	+	
2813 50	Schwefelverbindungen (z. B. Schwefeltrioxyd, Schwefelwasserstoff)	06	+	+	+	
2813 60	Selen- und Tellurverbindungen	06	+	+	+	
2813 70	Stickstoffoxyde	06	+	+	+	
2813 90	andere (z. B. Chlorsäure, Bromwasserstoff, Dijodpentoxyd)	06	+	+	+	
	III. Halogen-, Oxyhalogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle					
	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:					
2814 10	Phosphorverbindungen (z. B. Phosphorchlorid, Phosphoroxybromid, Phosphortribromid)	06	+	+	+	
2814 20	Schwefelverbindungen (z. B. Schwefelchloride, Thionylchlorid, Sulfurylfluorid)	06	+	+	+	
2814 90	andere (z. B. Jodchloride, Phosgen, Arsentrichlorid, Siliziumtetrachlorid, Nitrosylbromid)	06	+	+	+	
	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:					
2815 10	Schwefelkohlenstoff	06	+	+	+	
2815 90	andere (z. B. Phosphorpentasulfid, künstliche Arsensulfide, Selen- und Tellurdisulfid)	06	+	+	+	
	IV. Anorganische Basen sowie Metalloxyde, -hydroxyde und peroxyde					
	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist):					
2816 10	verflüssigt	06	+	+	+	
2816 50	in wäßriger Lösung (Salmiakgeist), ausgenommen rohes Ammoniakwasser (Tarifnr. 3804)	06	+	+	+	
	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd:					
2817 10	Natriumhydroxyd (Ätznatron und Natronlauge)	06	+	+	+	
	Kaliumhydroxyd:					
2817 31	Ätzkali, fest	06	+	+	+	
2817 35	Kalilauge	06	+	+	+	
2817 50	Natrium- und Kaliumperoxyd	06	+	+	+	
	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:					
2818 10	Magnesiumoxyd (Magnesia usta) und -hydroxyd	06	+	+	+	
2818 50	Strontium- und Bariumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd, Magnesiumperoxyd	06	+	+	+	
2819 00	**Zinkoxyd; Zinkperoxyd**	06	+	+	+	
	Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund:					
2820 10	Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde)	06	+	+	+	
2820 30	Aluminiumhydroxyd (Tonerdehydrat)	06	+	+	+	
2820 50	künstlicher Korund	06	+	+	+	
	Chromoxyde und -hydroxyde:					
2821 10	Chromsesquioxyd (Chromgrün), Chromsesquioxydhydrat (Chromoxydhydratgrün)	06	+	+	+	
2821 90	andere (z. B. Chromtrioxyd)	06	+	+	+	
	Manganoxyde:					
2822 10	Mangandioxyd (künstlicher Braunstein)	06	+	+	+	
2822 90	andere (z. B. Mangansesquioxyd)	06	+	+	+	
2823 00	**Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr**	06	+	+	+	
2824 00	**Kobaltoxyde und -hydroxyde**	06	+	+	+	
2825 00	**Titanoxyde**	06	+	+	+	
2826 00	**Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Bleioxyde:					
2827 10	Bleimennige (Minium)	06	+	+	+	
2827 90	andere (z. B. Bleiglätte, Bleidioxyd)	06	+	+	+	
	Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze):					
2828 10	Berylliumoxyd und -hydroxyd	06	+	+	+	
2828 20	Kalziumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd	06	+	+	+	
2828 30	Kupferoxyde und -hydroxyde	06	+	+	+	
2828 40	Quecksilberoxyde und -hydroxyde	06	+	+	+	
2828 50	Cadmiumoxyd und -hydroxyd	06	+	+	+	
2828 60	Antimonoxyde	06	+	+	+	
2828 70	Nickeloxyde und -hydroxyde	06	+	+	+	
2828 80	Molybdän-, Vanadium- und Wolframoxyde und -hydroxyde	06	+	+	+	
2828 90	andere (z. B. Germaniumoxyde, Manganhydroxyde, Zinnhydroxyde), einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze:					
	1. Lithiumhydroxyd	06	+	+	—	
	2. andere	06	+	+	+	
	V. Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren					
	Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze:					
2829 10	Fluoride (z. B. Ammonium-, Beryllium-, Kaliumfluorid)	06	+	+	+	
2829 50	Silicofluoride (z. B. Kalium-, Magnesium-, Zinksilicofluorid)	06	+	+	+	
2829 80	Fluoborate u. andere Fluosalze (z. B. Kaliumfluoborat, Ammoniumfluozirkonat)	06	+	+	+	
	Chloride und Oxychloride:					
	Chloride:					
2830 11	Aluminiumchlorid	06	+	+	+	
2830 15	Ammoniumchlorid (Salmiak)	06	+	+	+	
2830 21	Bariumchlorid	06	+	+	+	
2830 25	Kalziumchlorid	06	+	+	+	
2830 31	Kobaltchlorid	06	+	+	+	
2830 35	Magnesiumchlorid	06	+	+	+	
2830 41	Nickelchlorid	06	+	+	+	
2830 45	Zinkchlorid	06	+	+	+	
2830 61	Zinn- und Zinnammoniumchloride	06	+	+	+	
2830 65	Eisen- und Manganchloride	06	+	+	+	
2830 69	andere (z. B. Antimon-, Quecksilber-, Zinkammoniumchlorid), ausgenommen Natriumchlorid (Tarifnr. 2501) und Kaliumchlorid (Tarifnr. 3104)	06	+	+	+	
	Oxychloride:					
2830 81	Blei- und Kupferoxychloride	06	+	+	+	
2830 89	andere (z. B. Chrom-, Wismut-, Wolframoxychlorid)	06	+	+	+	
	Chlorite und Hypochlorite:					
2831 10	Chlorite (z. B. Aluminium-, Blei-, Natriumchlorit)	06	+	+	+	
2831 50	Hypochlorite (z. B. Ammonium-, Kalziumhypochlorit)	06	+	+	+	
	Chlorate und Perchlorate:					
	Chlorate:					
2832 11	Kaliumchlorat	06	+	+	+	
2832 15	Natriumchlorat	06	+	+	+	
2832 19	andere (z. B. Ammonium-, Barium-, Strontiumchlorat)	06	+	+	+	
2832 50	Perchlorate (z. B. Kalium-, Natriumperchlorat)	06	+	+	+	
	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite:					
2833 10	Bromate (z. B. Kalium-, Natriumbromat)	06	+	+	+	
2833 50	Bromide (z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumbromid)	06	+	+	+	
2833 90	andere (z. B. Natriumhypobromit, Wismutoxybromid)	06	+	+	+	
	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate:					
	Jodide und Oxyjodide:					
2834 11	Ammonium-, Kalium- und Natriumjodid	06	+	+	+	
2834 19	andere (z. B. Blei-, Quecksilberjodid, Kupferoxyjodid)	06	+	+	+	
2834 50	Jodate und Perjodate (z. B. Kaliumjodat, Natriumperjodat)	06	+	+	+	
	Sulfide, einschließlich Polysulfide:					
2835 10	Natriumsulfide	06	+	+	+	
2835 20	Cadmiumsulfid	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2835 30	Barium-, Eisen-, Kalium-, Kalzium- und Zinnsulfide	06	+	+	+	
2835 50	Antimon-, Antimonkalium- und Quecksilbersulfide	06	+	+	+	
2835 70	Zinksulfid	06	+	+	+	
2835 90	andere (z. B. Blei-, Kupfer-, Strontiumsulfid)	06	+	+	+	
	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate:					
2836 10	Natriumdithionit, Natriumsulfoxylat	06	+	+	+	
2836 90	andere (z. B. Zinkdithionit, Kobaltsulfoxylat)	06	+	+	+	
	Sulfite und Thiosulfate:					
2837 10	Kaliumsulfite	06	+	+	+	
2837 20	Natriumsulfite	06	+	+	+	
2837 30	Natriumthiosulfat	06	+	+	+	
2837 90	andere (z. B. Aluminium-, Kalziumsulfit, Ammoniumthiosulfat)	06	+	+	+	
	Sulfate und Alaune; Persulfate:					
	Sulfate:					
2838 11	Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 52 Gewichtshundertteilen (anderes: Warennr. 3104 30)	06	+	+	+	
2838 13	Kaliumbisulfat; Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 30 Gewichtshundertteilen (anderes: Warennr. 3104 40); Cadmium-, Quecksilber- und Titansulfate	06	+	+	+	
2838 15	Magnesiumsulfat	06	+	+	+	
2838 21	Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	06	+	+	+	
	Bariumsulfat, künstlich:					
2838 31	Röntgenqualität	06	+	+	+	
2838 39	anderes	06	+	+	+	
	Natriumsulfat (Glaubersalz):					
2838 41	kalziniert	06	+	+	+	
2838 45	kristallisiert	06	+	+	+	
2838 51	Eisensulfate	06	+	+	+	
2838 53	Kobaltsulfate	06	+	+	+	
2838 55	Kupfersulfate	06	+	+	+	
2838 61	Zinksulfat	06	+	+	+	
2838 69	andere (z. B. Blei-, Chromsulfat, Natriumbisulfat, Eisenammoniumsulfat), ausgenommen Ammoniumsulfat (Warennr. 3102 50)	06	+	+	+	
	Alaune:					
2838 71	Kalialaun (Kaliumaluminiumsulfat)	06	+	+	+	
2838 75	Chromalaun (Kaliumchromisulfat), Chromammoniakalaun	06	+	+	+	
2838 79	andere (z. B. Natron-, Eisenalaun)	06	+	+	+	
2838 80	Persulfate (z. B. Ammonium-, Kaliumpersulfat)	06	+	+	+	
	Nitrite und Nitrate:					
2839 01	Nitrite (z. B. Barium-, Natriumnitrit), ausgenommen Natriumkobaltnitrit (Warennr. 2848 90)	06	+	+	+	
	Nitrate:					
2839 10	Bariumnitrat	06	+	+	+	
2839 20	Beryllium-, Cadmium-, Kupfer- und Quecksilbernitrate	06	+	+	+	
2839 30	Kobalt-, Kobaltkalium-, Nickel- und Wismutnitrate	06	+	+	+	
2839 40	Kaliumnitrat	06	+	+	+	
2839 50	Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 Gewichtshundertteilen (anderes: Tarifnr. 3102)	06	+	+	+	
2839 90	andere (z. B. Blei-, Strontiumnitrat), ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3102	06	+	+	+	
	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:					
2840 01	Phosphite (z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumphosphit)	06	+	+	+	
2840 05	Hypophosphite (z. B. Barium-, Calciumhypophosphit)	06	+	+	+	
	Phosphate:					
	Natriumphosphate:					
2840 11	Polyphosphate der allgemeinen Formel $Na_{n+2}P_nO_{3n+1}$ und Grahamsalz	06	+	+	—	
3840 19	andere Natriumphosphate (z. B. Trinatriumorthophosphat)	06	+	+	—	
2840 20	Ammoniumphosphate, ausgenommen die in Vorschrift 4 zu Kap. 31 genannten Erzeugnisse	06	+	+	+	
2840 30	Kalziumphosphate, ausgenommen Phosphate der Tarifnr. 2510 und die in Vorschrift 2 A zu Kap. 31 genannten Erzeugnisse	06	+	+	+	
2840 40	Kaliumphosphate	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2840 90	andere (z. B. Aluminium-, Eisen-, Manganphosphat, Natrium- und Magnesiumammoniumphosphat)	06	+	+	—	
	Arsenite und Arsenate:					
2841 50	Arsenite (z. B. Blei-, Kalzium-, Kupferarsenit)	06	+	+	+	
2841 10	Arsenate (z. B. Blei-, Kalium-, Natriumarsenat)	06	+	+	+	
	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:					
	Karbonate:					
2842 11	Kalziumkarbonat, künstlich	06	+	+	+	
2842 15	Magnesiumkarbonate, künstlich	06	+	+	+	
2842 21	Bariumkarbonat, künstlich	06	+	+	+	
2842 25	Bleikarbonate (z. B. Bleiweiß)	06	+	+	+	
	Natriumkarbonat (Soda):					
2842 31	kalziniert	06	+	+	+	
2842 33	kristallisiert	06	+	+	+	
2842 35	Natriumbikarbonat (saures Natriumkarbonat)	06	+	+	+	
2842 41	Ammoniumkarbonate	06	+	+	+	
2842 45	Kaliumkarbonate	06	+	+	+	
2842 51	Kobaltkarbonate	06	+	+	+	
2842 55	Nickelkarbonate	06	+	+	+	
2842 69	andere (z. B. Beryllium-, Strontium-, Zinkkarbonat)	06	+	+	+	
2842 80	Perkarbonate (z. B. Kaliumperkarbonat)	06	+	+	+	
2843 00	**Einfache und komplexe Cyanide**	06	+	+	+	
2844 00	**Fulminate und Cyanate**	06	+	+	+	
	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate:					
2845 10	Kalium- und Natriumsilikate, einschließlich Natriumkaliumsilikat (Doppelwasserglas)	06	+	+	+	
2845 90	andere (z. B. Barium-, Blei-, Zinksilikat), ausgenommen künstliche Zeolithe (Tarifnr. 3819)	06	+	+	+	
	Borate und Perborate:					
	Natriumborate:					
2846 11	mit einem Gehalt an Borsäureanhydrid (B_2O_3) von 67 Gewichtshundertteilen oder mehr	06	+	+	+	
2846 19	andere	06	+	+	—	
2846 50	Natriumperborat	06	+	+	+	
2846 90	andere (z. B. Blei-, Zinkborat, Kaliumperborat)	06	+	+	+	
	Salze der Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate):					
2847 11	Aluminate (z. B. Barium-, Kalzium-, Natriumaluminat)	06	+	+	+	
2847 15	Antimonate (z. B. Blei-, Kaliumantimonat)	06	+	+	+	
	Chromate:					
2847 21	Barium-, Blei- und Zinkchromate	06	+	+	+	
2847 29	andere (z. B. Kalium-, Natrium-, Strontiumchromat, Ammonium-, Kalium-, Natriumbichromat)	06	+	+	+	
2847 30	Molybdate (z. B. Ammonium-, Natriummolybdat)	06	+	+	+	
2847 40	Permanganate (z. B. Barium-, Kaliumpermanganat)	06	+	+	+	
2847 50	Vanadate (z. B. Ammonium-, Natriumvanadat)	06	+	+	+	
2847 60	Wolframate (z. B. Kalzium-, Natriumwolframat)	06	+	+	+	
2847 90	andere (z. B. Ferrate, Manganate, Titanate, Zinkate)	06	+	+	+	
	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:					
2848 10	einfache und komplexe Salze der Säuren des Selens oder des Tellurs (z. B. Kaliumselenid, Natriumtellurat)	06	+	+	+	
2848 90	andere (z. B. Chlorophosphate, Thioarsenate, Phospho-, Boro- und Silicowolframate)	06	+	+	+	
	VI. Verschiedenes					
	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:					
2849 10	Edelmetalle in kolloidem Zustand (z. B. kolloides Silber)	02	+	+	+	
2849 30	Edelmetallamalgame (z. B. Goldamalgam)	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:					
	des Silbers:					
2849 51	Silbernitrat	06	+	+	+	
2849 59	andere (z. B. Silberoxyd, -bromid, -lactat)	06	+	+	+	
2849 90	anderer Edelmetalle (z. B. Aurooxyd, Chlorogoldsäure, Natriumhexachloroplatinat, Rhodiumsulfat)	06	+	+	+	
	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:					
2850 10	künstlich radioaktive Isotope (Elemente und Verbindungen, z. B.: Kobalt 60, Caesium 137, Strontium 90, Iridium 192, Gold 198, Jod 131, Phosphor 32, Kohlenstoff 14) (Art angeben)	06	+	+	+	SEB*
2850 90	andere, soweit sie der Vorschrift 6 dieses Kapitels entsprechen	06	+	+	+	SEB*
2851 00	**Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 2850 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich**	06	+	+	+	
	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt:					
2852 10	Thorium- und Uranverbindungen (z. B. Thoriumnitrat, Uranfluorid, Uranoxyd)	06	+	+	+	SEB*
2852 30	Cerverbindungen (z. B. Ceroxyd, -oxalat)	06	+	+	+	
2852 90	andere (z. B. Lanthanbromid, Scandiumoxalat, Yttriumoxyd)	06	+	+	+	
2853 00	**Flüssige Luft**	06	+	+	+	
2854 00	**Wasserstoffperoxyd**	06	+	+	+	
	Phosphide:					
2855 10	Ferrophosphor (Eisenphosphid) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (anderes: Warennr. 7301 30)	01	+	+	+	
2855 20	Kupfer und Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen (andere: Kap. 74)	02	+	+	+	
2855 90	andere (z. B. Kalzium-, Zinkphosphid, Phosphin)	06	+	+	+	
	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):					
2856 10	Siliziumkarbid	06	+	+	—	
2856 20	Kalziumkarbid	06	+	+	+	
2856 90	andere (z. B. Bor-, Tantal-, Wolframkarbid), ausgenommen nicht gesinterte Hartmetallmischungen (Warennr. 3819 90)	06	+	+	+	
	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride:					
2857 10	Hydride (z. B. Kalzium-, Lithiumhydrid, Arsin)	06	+	+	+	
2857 30	Nitride, Azide (z. B. Bornitrid, Bleiazid)	06	+	+	+	
	Silicide, Boride:					
2857 51	Kalziumsilicid	01	+	+	+	
2857 59	andere (z. B. Kupfersilicid, Kalziumborid, Aluminiumborokarbid)	06	+	+	+	
2858 00	**Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:**					
	1. Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	02	+	+	+	
	2. andere	06	+	+	+	

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

	Kohlenwasserstoffe:					
	acyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich:					
2901 11	gasförmige (z. B. Methan, Propan, Äthylen, Acetylen)	06	+	+	+	
2901 19	andere (z. B. Hexan, Propyläthylen, Hexakontane)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich:					
2901 31	Cycloterpenkohlenwasserstoffe (z. B. Pinen, Camphen)	06	+	+	+	
2901 39	andere (z. B. Cyclopropan, Pentamethylen, Dekahydronaphthalin)	06	+	+	+	
	aromatische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich:					
2901 51	Benzol	06	+	+	+	
2901 53	Toluol	06	+	+	+	
2901 55	Xylol (Isomere und Isomerengemische)	06	+	+	+	
2901 61	Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen (anderes: Warennr. 2707 53)	06	+	+	+	
2901 63	Diphenyl	06	+	+	+	
2901 65	Naphthalin	06	+	+	+	
2901 71	Divinyl-, Dodecyl- und Tetrapropylenbenzol, ausgenommen Erzeugnisse der Warennr. 3819 05	06	+	+	+	
2901 79	andere (z. B. Äthylbenzol, Cumol, Fluoren, Phenantren, Pyren, Styrol)	06	+	+	+	
	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:					
	Chlorderivate der Kohlenwasserstoffe:					
	Trichlormethan (Chloroform):					
2902 11	in pharmazeutischer oder analytischer Qualität	06	+	+	+	
2902 19	anderes	06	+	+	+	
2902 21	Chloräthan (Äthylchlorid), Dichloräthane (Äthylenchlorid und Äthylidenchlorid)	06	+	+	+	
2902 25	Tetrachloräthan, Hexachloräthan (Perchloräthan)	06	+	+	+	
2902 31	Perchloräthylen	06	+	+	+	
2902 35	Trichloräthylen	06	+	+	+	
2902 41	Hexachlorcyclohexan	06	+	+	+	
2902 45	Chlorbenzole	06	+	+	+	
2902 51	Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, monomer	06	+	+	+	
2902 59	andere (z. B. Benzylchlorid, Dichlordiphenyltrichloräthan)	06	+	+	+	
2902 70	Bromderivate der Kohlenwasserstoffe (z. B. Bromoform)	06	+	+	+	
2902 90	andere (z. B. Fluorderivate, Chlorfluorderivate)	06	+	+	+	
	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:					
2903 10	Sulfoderivate (z. B. Benzolsulfonsäure, Naphthalindisulfonsäure)	06	+	+	+	
2903 50	Nitrotoluole:					
	1. Trinitrotoluol	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
2903 90	andere, einschließlich der Mischderivate (z. B. Nitrobenzole, Dinitrobutylmetaxylol, Dinitrostilbendisulfosäure, Chlornitrotoluol):					
	1. Tetranitronaphthalin, Trinitroxylol, Trinitrochlorbenzol	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
	II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate					
	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
	einwertige gesättigte Alkohole:					
2904 11	Methylalkohol, ausgenommen roher Holzgeist (Warennr. 3809 90)	06	+	+	+	
2904 15	Propylalkohole	06	+	+	+	
2904 21	Butylalkohole	06	+	+	+	
2904 25	Octylalkohole	06	+	+	+	
2904 31	Lauryl-, Cetyl- und Stearylalkohol	06	+	+	+	
2904 39	andere (z. B. Amyl-, Capryl-, Heptyl-, Methylamylalkohol), ausgenommen Äthylalkohol (Kap. 22)	06	+	+	+	
	einwertige ungesättigte Alkohole:					
2904 41	Citronellol, Geraniol, Linalool, Nerol, Rhodinol, Vetiverol	06	+	+	+	
2904 49	andere (z. B. Allyl-, Oleylalkohol, Methylpentinol, Phytol)	06	+	+	+	
	zweiwertige Alkohole:					
2904 51	Äthylenglykol	06	+	+	+	
2904 59	andere (z. B. Butylen-, Hexamethylen-, Propylenglykol)	06	+	+	+	
	drei- und höherwertige Alkohole:					
2904 61	Pentaerythrit	06	+	+	+	
2904 69	andere (z. B. Adonit, Arabit, Dulcit, Mannit, Sorbit, Trimethylolpropan), ausgenommen Glyzerin (Tarifnr. 1511)	06	+	+	+	
2904 90	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole (z. B. Äthylenchlorhydrin, Trichlorbutylalkohol, Acetaldehyd-, Aceton- und Glyoxal-Natriumbisulfit)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2905 10	Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol	06	+	+	+	
2905 20	Menthol	06	+	+	+	
2905 30	Sterine (z. B. Cholesterin)	06	+	+	+	
2905 40	Terpin, Terpinhydrat, Terpineol	06	+	+	+	
2905 50	Benzyl-, Phenyläthyl-, Phenylpropyl-, Zimtalkohol	06	+	+	+	
2905 90	andere (z. B. Benzhydrol, Borneol, Inosit), einschließlich Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Benzaldehyd-Natriumbisulfit, Nitrobenzylalkohol)	06	+	+	+	
	III. Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate					
	Phenole und Phenolalkohole:					
2906 11	Phenol, chemisch einheitlich (anderes: Tarifnr. 2707)	06	+	+	+	
2906 13	Kresole, chemisch einheitlich (andere: Tarifnr. 2707)	06	+	+	+	
2906 15	Xylenole, chemisch einheitlich (andere: Tarifnr. 2707)	06	+	+	+	
2906 20	Hormonersatzpräparate (z. B. Diäthylstilböstrol)	06	+	+	+	
2906 30	Hydrochinon	06	+	+	+	
2906 45	Resorcin, Naphthole	06	+	+	+	
2906 60	Thymol, Carvacrol	06	+	+	+	
2906 90	andere (z. B. Brenzcatechin, Menadiol, Saligenin), einschließlich der Salze der Phenole und Phenolalkohole (z. B. Phenolnatrium)	06	+	+	+	
	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:					
2907 11	Dinitrokresole	06	+	+	+	
2907 90	andere (z. B. Trinitrophenol, Chlorphenole, Naphtholsulfonsäuren):					
	1. Trinitrophenol (Pikrinsäure), Trinitrokresol (Kresylit)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
	IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate					
	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
	acyclische Äther und Ätheralkohole:					
2908 10	Diäthyläther (Äthyläther, Schwefeläther)	06	+	+	+	
	Ätheralkohole:					
2908 21	Diäthylenglykol	06	+	+	+	
2908 25	andere Ätheralkohole (z. B. Äthylenglykolmonobutyläther)	06	+	+	+	
2908 30	andere acyclische Äther (z. B. Butyläthyläther, 1,4-Dioxan)	06	+	+	+	
2908 40	Peroxyde, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Buthylhydroperoxyd, Dichlordiäthyläther, Nitroäthyläther)	06	+	+	+	
	cyclische Äther und Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole:					
2908 51	Anethol, Eukalyptol	06	+	+	+	
2908 55	Anisol, Eugenol, Isoeugenol	06	+	+	+	
2908 60	Guajakol, Kaliumsulfoguajakol	06	+	+	+	
2908 70	andere (z. B. Diphenyl-, Phenyläthyläther, Guäthol)	06	+	+	+	
2908 80	Peroxyde, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Ambrette-Moschus, Cyclohexanonperoxyd):					
	1. Trinitroanisol (Trisol)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2909 10	Äthylenoxyd	06	+	+	+	
2909 90	andere, einschließlich der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Propylenoxyd, Epichlorhydrin)	06	+	+	+	
2910 00	**Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	V. Verbindungen mit Aldehydfunktion					
	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:					
	gesättigte acyclische Aldehyde:					
2911 11	Formaldehyd, einschließlich Trioxymethylen, Tetraoxymethylen und Paraformaldehyd	06	+	+	+	
2911 19	andere (z. B. Acet-, Laurin-, Undecylaldehyd)	06	+	+	+	
	andere Aldehyde:					
2911 31	Benzaldehyd, Zimtaldehyd	06	+	+	+	
2911 35	Citral, Citronellal	06	+	+	+	
2911 39	andere (z. B. Acrolein, Cumin-, Undecylenaldehyd)	06	+	+	+	
	Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:					
2911 51	Aldol, Hydroxycitronellal, Piperonal (Heliotropin)	06	+	+	+	
2911 53	Vanillin	06	+	+	+	
2911 55	Äthylvanillin	06	+	+	+	
2911 59	andere (z. B. Anis-, Salicylaldehyd)	06	+	+	+	
2912 00	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 2911**	06	+	+	+	
	VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion					
	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2913 11	Aceton, rein (anderes: Kap. 38)	06	+	+	+	
2913 15	Methyläthylketon (Butanon)	06	+	+	+	
2913 21	Cyclohexanon, Methylcyclohexanon	06	+	+	+	
2913 25	Kampfer (natürlicher und synthetischer)	06	+	+	+	
2913 30	Jonon, Methyljonon	06	+	+	+	
	Chinone:					
2913 41	Anthrachinon	06	+	+	+	
2913 49	andere Chinone (z. B. Benzochinon, Menadion)	06	+	+	+	
	andere:					
2913 60	acyclische (z. B. Diäthylketon, Acethylaceton)	06	+	+	+	
2913 70	cyclische (z. B. Fenchon, Menthon, Benzophenon)	06	+	+	+	
2913 80	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Warennrn. 2913 11 bis 2913 70 (z. B. Bromkampfer, Dichloranthrachinon, Keton-Moschus)	06	+	+	+	
	VII. Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate					
	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
	acyclische Säuren:					
2914 01	Ameisensäure	06	+	+	+	
2914 05	Salze der Ameisensäure (z. B. Aluminium-, Nickelformiat)	06	+	+	+	
	Ester der Ameisensäure:					
2914 11	Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phenyläthyl-, Rhodinyl- und Terpinylformiat	06	+	+	+	
2914 15	andere (z. B. Äthyl-, Methyl-, Propylformiat)	06	+	+	+	
2914 19	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Ameisensäure (z. B. Äthylchlorokarbonat):					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind*)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
2914 21	Essigsäure, ausgenommen rohe Holzessigsäure (Warennr. 2914 43)	06	+	+	+	
2914 23	Essigsäureanhydrid	06	+	+	+	
2914 25	Salze der Essigsäure (z. B. Aluminium-, Kalium-, Natriumacetat), ausgenommen Pyrolignite (Warennr. 2914 43)	06	+	+	+	
	Ester der Essigsäure:					
2914 31	Anisyl-, Benzyl-, Bornyl-, Cinnamyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, p-Kresyl-, Phenyläthyl- und Terpinylacetat	06	+	+	+	

*) Nur organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts II der Anlage II des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle (BGBl. 1955 II S. 270) sind.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2914 35	Äthyl-, Butyl-, Methylacetat	06	+	+	+	
2914 39	andere (z. B. Acetin, Amyl-, Pregnenolon-, Vetiverylacetat)	06	+	+	+	
2914 43	rohe Holzessigsäure und Pyrolignite (z. B. Kalziumpyrolignit) sowie Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Essigsäure (z. B. Acetylchlorid, Natriumtrichloracetat, Jodessigsäure)	06	+	+	+	
2914 51	Propion-, Butter- und Valeriansäure	06	+	+	+	
2914 53	Palmitin- und Stearinsäure	06	+	+	+	
	Salze und Ester der Säuren der Warennrn. 2914 51 und 2914 53:					
2914 55	Hormonersatzpräparate (z. B. Dioxy-alpha-beta-diäthylstilbenpropionat)	06	+	+	+	
2914 56	Salze der Stearinsäure (z. B. Kalziumstearat)	06	+	+	+	
2914 59	andere (z. B. Linalylbutyrat, Aluminiumpalmitat)	06	+	+	+	
2914 63	andere acyclische Säuren (z. B. Caprin-, Pelargon-, Acryl-, Linolsäure)	06	+	+	+	
	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Säuren der Warennr. 2914 63 sowie Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Säuren der Warennrn. 2914 51 und 2914 53:					
2914 71	Acryl- und Methacrylsäureester, monomer	06	+	+	+	
2914 79	andere (z. B. Brompropionsäure, Glyzerinmonooleat)	06	+	+	+	
	aromatische Säuren:					
2914 81	Benzoesäure und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Natrium-, Äthylbenzoat, Dichlorbenzoesäure)	06	+	+	+	
2914 89	andere aromatische Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Atropasäure, Phenylessigsäuremethylester, Zimtsäure)	06	+	+	+	
2914 90	andere einbasische (alicyclische) Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Chaulmoograsäure, Cyclopentenylessigsäure)	06	+	+	+	
	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
	acyclische und alicyclische Säuren:					
2915 11	Oxalsäure	06	+	+	+	
2915 13	Adipinsäure	06	+	+	+	
2915 15	Maleinsäure	06	+	+	+	
2915 19	andere (z. B. Bernstein-, Malon-, Sebacinsäure)	06	+	+	+	
2915 30	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Säuren der Warennrn. 2915 11 bis 2915 19 (z. B. Kaliumoxalat, Maleinsäuredibutylester, Succinylchlorid)	06	+	+	+	
	aromatische Säuren:					
2915 51	Phthalsäure (o-Phthalsäure)	06	+	+	+	
	Ester der Phthalsäure:					
2915 55	Dibutylphthalat	06	+	+	+	
2915 56	Dioctylphthalat	06	+	+	+	
2915 59	andere (z. B. Dicyclohexylphthalat)	06	+	+	+	
2915 70	Salze, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phthalsäure (z. B. Bleiphthalat, Dichlorphthalsäureanhydrid)	06	+	+	+	
	andere aromatische Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2915 81	Ester der Terephthalsäure (z. B. Diäthylterephthalat)	06	+	+	+	
2915 89	andere (z. B. Kampfer-, Terephthal-, Trimesinsäure)	06	+	+	+	
	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
	acyclische Oxysäuren:					
2916 01	Milchsäure	06	+	+	+	
2916 05	Salze und Ester der Milchsäure (z. B. Äthyl-, Eisenlactat)	06	+	+	+	
2916 10	Apfelsäure und ihre Salze und Ester (z. B. Dimethylmalat)	06	+	+	+	
2916 21	Weinsäure	06	+	+	+	
2916 25	Salze und Ester der Weinsäure (z. B. Diäthyltartrat, Kaliumbitartrat)	06	+	+	+	
2916 31	Zitronensäure	06	+	+	+	
2916 35	Salze und Ester der Zitronensäure (z. B. Kalzium-, Tributylzitrat)	06	+	+	+	
2916 41	andere acyclische Oxysäuren (z. B. Glucon-, Ricinol-, Zuckersäure)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2916 45	Salze und Ester der Säuren der Warennr. 2916 41 sowie Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Warennrn. 2916 01 bis 2916 41 (z. B. Butylglykolat, Monochlormilchsäure)	06	+	+	+	
	cyclische Oxysäuren:					
2916 51	Salicylsäure	06	+	+	+	
2916 53	Salze der Salicylsäure (z. B. Wismutsalicylat)	06	+	+	+	
	Ester der Salicylsäure:					
2916 55	Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Butyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Menthyl- und Rhodinylsalicylat	06	+	+	+	
2916 58	andere (z. B. Äthyl-, Methylsalicylat)	06	+	+	+	
2916 59	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Salicylsäure (z. B. Phenylchlorsalicylat, Sulfosalicylsäure)	06	+	+	+	
2916 65	Mandelsäure, p-Oxybenzoesäure und ihre Salze und Ester (z. B. Kalziummandelat, Propyl-p-oxybenzoat)	06	+	+	+	
2916 70	Gallussäure und ihre Salze und Ester (z. B. Propylgallat)	06	+	+	+	
2916 80	andere cyclische Oxysäuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (z. B. Chol-, Kaffee-, Kresotinsäure), einschließlich der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Warennrn. 2916 65 bis 2916 70	06	+	+	+	
	andere Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2916 91	acyclische (z. B. Brenztrauben-, Lävulin-, Mesoxalsäure, Acetessigsäureester)	06	+	+	+	
	cyclische:					
2916 94	Acetylsalicylsäure und ihre Salze und Ester (z. B. Kalziumacetylsalicylat)	06	+	+	+	
2916 95	andere (z. B. Cantharidin, Anis-, Chlorphenoxyessig-, Vanillinsäure)	06	+	+	+	
	VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate					
2917 00	**Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	06	+	+	+	
2918 00	**Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**					
	1. Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Lactophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:					
2919 10	Glycerophosphorsäuren und Glycerophosphate; Inosithexaphosphorsäure und Inosithexaphosphate; Lactophosphate; Guajakolphosphate . .	06	+	+	+	
2919 30	Trikresylphosphat	06	+	+	+	
2919 90	andere (z. B. Triäthyl-, Triphenylphosphat)	06	+	+	+	
2920 00	**Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind*) . . .	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
2921 00	**Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind*) . . .	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
	IX. Verbindungen mit Stickstoffunktionen					
	Verbindungen mit Aminofunktion:					
	Monoamine:					
2922 11	Anilin und seine Salze	06	+	+	+	
2922 13	Toluidine und ihre Salze	06	+	+	+	
2922 15	beta-Naphthylamin und seine Salze	06	+	+	+	

*) Nur organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts II der Anlage II des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle (BGBl. 1955 II S. 270) sind.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
2922 19	andere, einschließlich der Substitutionsprodukte der Erzeugnisse der Warennrn. 2922 11 bis 2922 15 (z. B. Dimethylamin, Toluidinsulfonsäuren):					
	1. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl), Tetranitromethylanilin (Tetryl)	06	+	+	+	SEB
	2. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind*)	06	+	+	+	SEB
	3. andere	06	+	+	+	
	Polyamine:					
	acyclische:					
2922 51	Äthylendiamin, Äthylendiaminhydrat, Hexamethylendiamin und ihre Salze	06	+	+	+	
2922 59	andere (z. B. Diäthylentriamin)	06	+	+	+	
2922 70	cyclische (z. B. Benzidin, Naphthylendiamin)	06	+	+	+	
	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:					
	biologische Aminosäuren und ihre Salze, Ester und Decarboxylierungsprodukte:					
2923 11	Glutaminsäure und ihre Salze (z. B. Natriumglutamat)	06	+	+	+	
2923 13	Lysin und seine Salze und Ester	06	+	+	+	
2923 19	andere (z. B. Alanin, Asparaginsäure, Glykokoll, Serin, Threonin, Tyrosin, Valin)	06	+	+	+	
	andere Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:					
2923 51	p-Aminobenzoesäure und ihre Salze, Ester und Substitutionsprodukte	06	+	+	+	
2923 55	p-Aminosalicylsäure und ihre Salze, Ester und Substitutionsprodukte	06	+	+	+	
2923 60	p-Methylaminophenol und -sulfat	06	+	+	+	
2923 70	Triäthanolamin	06	+	+	+	
	andere (z. B. Äthylendiamintetraessigsäure, Aminobenzaldehyd, Anthranilsäure):					
2923 91	pharmazeutische Chemikalien[1])	06	+	+	+	
2923 99	andere	06	+	+	+	
	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipoide:					
	Phosphoaminolipoide (Phosphatide):					
2924 11	Sojalezithin	06	+	+	+	
2924 19	andere (z. B. Kephalin, Plasmalogene, andere Lezithine)	06	+	+	+	
	andere quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde (z. B. Betain, Cholin, Tetramethylammoniumhydroxyd), ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3402:					
2924 51	pharmazeutische Chemikalien[1])	06	+	+	+	
2924 59	andere	06	+	+	+	
	Verbindungen mit Amidofunktion:					
	acyclische Amide:					
2925 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (anderer: Warennr. 3102 80)	06	+	+	+	
	andere (z. B. Acetamid, Äthylisopropylbromacetamid, Valeriansäurediäthylamid, Bromdiäthylacetylharnstoff, Bromisovalerylharnstoff, Stearinsäureamid):					
2925 21	pharmazeutische Chemikalien[1])	06	+	+	+	
2925 29	andere	06	+	+	+	
	cyclische Amide:					
2925 40	Barbitursäure und ihre Derivate (z. B. Diallylbarbitursäure, Phenyläthylmalonylharnstoff)	06	+	+	+	
2925 50	Hydantoin und seine Substitutionsprodukte; Acetanilid, Acetyl-, Äthyl- und Methylacetanilid und deren Salze; Phenacetin (Acetyl-p-phenetidin), Lactyl-p-phenetidin; Acetyl-p-amino-salol	06	+	+	+	
2925 60	Acetoacetamide (z. B. Acetoacetanilid) und Arylide (z. B. Anilide der Oxynaphtoesäuren, Benzanilid)	06	+	+	+	
2925 90	andere (z. B. Alloxan, Diphenylharnstoff, Salicylamid)**)	06	+	+	+	

[1]) Pharmazeutische Chemikalien sind Erzeugnisse, die eine therapeutische Wirkung besitzen und daher ausschließlich oder überwiegend in der Pharmazie verwendet werden.

*) Nur organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts II der Anlage II des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle (BGBl. 1955 II S. 270) sind.

**) Siehe jedoch § 1 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111).

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:					
2926 10	Hexamethylentetramin, seine Salze und Derivate	06	+	+	+	
2926 90	andere (z. B. Arginin, Benzoesäuresulfimid, Guanidine):					
	1. Trimethylentrinitramin (Hexogen)	06	+	+	+	SEB
	2. andere*)	06	+	+	+	
	Verbindungen mit Nitrilfunktion:					
2927 10	Acrylnitril, monomer	06	+	+	+	
2927 90	andere (z. B. Acetonitril, Benzylcyanid, Cyanessigsäure)	06	+	+	+	
2928 00	**Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen**	06	+	+	+	
	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:					
2929 10	Phenylhydrazin	06	+	+	+	
2929 90	andere (z. B. Diphenylcarbazon, Semicarbazid, Salicylaldoxim)	06	+	+	+	
2930 00	**Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen**	06	+	+	+	
	X. Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyclische Verbindungen					
	Organische Thioverbindungen:					
	biologische Aminosäuren und ihre Salze, Ester und Decarboxylierungsprodukte:					
2931 11	Cystein, Cystin und ihre Salze	06	+	+	+	
2931 19	andere (z. B. Lanthionin, Methionin)	06	+	+	+	
2931 30	Isothiocyanate, Xanthate (z. B. Naphthylisothiocyanat, Äthylxanthogenat)	06	+	+	+	
2931 40	Thiocarbamate (z. B. Zinkbutyldithiocarbamat)	06	+	+	+	
	andere organische Thioverbindungen (z. B. Butylmercaptan, Diäthyldisulfid, Thiobarbitursäure), nicht heterocyclisch (Tarifnr. 2935):					
2931 91	pharmazeutische Chemikalien[1])	06	+	+	+	
2931 99	andere:					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind**)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
2932 00	**Organische Arsenverbindungen:**					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind**)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
2933 00	**Organische Quecksilberverbindungen**	06	+	+	+	
2934 00	**Andere organisch-anorganische Verbindungen**	06	+	+	+	
	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:					
	nur mit Sauerstoffatomen:					
2935 11	Cumaron, Furfurol	06	+	+	+	
2935 19	andere (z. B. Furon, Khellin, Meconsäure, Xanthen)	06	+	+	+	
2935 20	nur mit Schwefelatomen (z. B. Thiophen)	06	+	+	+	
	nur mit Stickstoffatomen:					
2935 31	Carbazol und seine Derivate (z. B. Diphenylcarbazol)	06	+	+	+	
2935 35	Pyridin und seine Salze und Ester	06	+	+	+	
2935 41	Indol, Skatol (beta-Methylindol), Melamin und ihre Salze	06	+	+	+	
2935 45	Nikotinsäureester; Nikotinsäurediäthylamid und seine Doppelsalze	06	+	+	+	
	Chinolin und seine Derivate:					
2935 51	Chinolin und seine Salze und Ester	06	+	+	+	
2935 59	andere Chinolinderivate, einschließlich der komplexen Metallverbindungen des Oxychinolins (z. B. Kupfer-8-oxychinolin, Chinolin-6-carbonsäure)	06	+	+	+	
2935 61	Alkylaminoacridine und ihre Salze (z. B. 9-[5-Diäthylaminopentyl-2-amino]-6-chlor-2-methoxyacridin), ausgenommen Farbstoffe der Warennr. 3205 10	06	+	+	+	
2935 65	Analgesin, Dimethylaminoanalgesin, Nucleinsäuren, Piperazin (Diäthylendiamin), Dimenthylpiperazin und ihre Salze	06	+	+	+	
2935 70	biologische Aminosäuren und ihre Salze, Ester und Decarboxylierungsprodukte (z. B. Histidin, Prolin, Tryptophan)	06	+	+	+	
2935 80	andere (z. B. Adenin, Benztriazol, Isonikotinsäurehydrazid)	06	+	+	+	

1) Pharmazeutische Chemikalien sind Erzeugnisse, die eine therapeutische Wirkung besitzen und daher ausschließlich oder überwiegend in der Pharmazie verwendet werden.

*) Siehe jedoch § 1 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111).

**) Nur organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts II der Anlage II des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle (BGBl. 1955 II S. 270) sind.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
2935 90	andere heterocyclische Verbindungen (z. B. Äthylmorpholin, Mercaptobenzthiazol, Thiodiphenylamin, Cocarboxylase)	06	+	+	+	
	Sulfamide:					
2936 10	Chloramine (am Stickstoff chlorierte Sulfamide) und ihre Salze (z. B. Benzolsulfonchloramid-Natrium)	06	+	+	+	
	andere Sulfamide:					
2936 51	p-Aminobenzolsulfonamide und ihre Salze und Derivate (z. B. Sulfapyridin, Sulfathiazol, Sulfapyrimidine)	06	+	+	+	
2936 59	andere (z. B. o-Toluolsulfamid)	06	+	+	+	
	Laktone und Laktame; Sultone und Sultame:					
	Laktone:					
2937 11	Cumarin	06	+	+	+	
2937 19	andere (z. B. Glucon-delta-Lakton, Phenolphthalein)	06	+	+	+	
	Laktame:					
2937 51	Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin	06	+	+	+	
2937 53	Caprolaktam	06	+	+	+	
2937 59	andere (z. B. Kreatinin, N-Vinylpyrrolidon)	06	+	+	+	
2937 80	Sultone und Sultame (z. B. Bromkresolgrün, Phenolsulfophthalein)	06	+	+	+	
	XI. Natürliche oder synthetische Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme					
	Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine, einschließlich Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:					
	Provitamine:					
2938 11	Nikotinsäure (Pyridin-beta-carbonsäure) und ihr Kalzium- und Natriumsalz	06	+	+	+	
2938 19	andere (z. B. Carotin, unbestrahltes Ergosterin), ausgenommen Erzeugnisse der Warennr. 2935 45	06	+	+	+	
	Vitamine:					
2938 21	Vitamin A (z. B. Axerophthol, Vitamin A-palmitat)	06	+	+	+	
2938 25	natürliche Vitamin-A + D-Konzentrate	06	+	+	+	
	Vitamin-B-Komplex:					
2938 31	Vitamin B_2 und B_3 (z. B. Riboflavin, d-Pantothensäure)	06	+	+	+	
2938 39	andere B-Vitamine (z. B. Aneurin, Nikotinsäureamid, Cobalamine)	06	+	+	+	
2938 40	Vitamin C (z. B. l-Ascorbinsäure, Ascorbylpalmitat)	06	+	+	+	
2938 60	andere (z. B. bestrahltes Ergosterin, d-alpha-Tocopherol, beta-Biotin, Phyllochinon)	06	+	+	+	
2938 80	Mischungen von Provitaminen, Vitaminen oder Vitaminkonzentraten untereinander sowie nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen, Vitaminen oder Konzentraten	06	+	+	+	
	Natürliche oder synthetische Hormone:					
2939 10	Insulin	06	+	+	+	
2939 20	Cortison, Hydrocortison, Dehydrocortison, Dehydrohydrocortison und ihre Ester und Halogenderivate	06	+	+	+	
2939 90	andere (z. B. Adrenalin, Kalleon, Östradiol, Testosteron)	06	+	+	+	
	Enzyme:					
2940 10	Pepsin	06	+	+	+	
2940 20	Lab (Chymosin, Käselabpulver)	00	+	+	+	
2940 90	andere (z. B. Diastase)	06	+	+	+	
	XII. Natürliche oder synthetische Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate					
2941 00	**Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate**	06	+	+	+	
	Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:					
	Opiumalkaloide:					
2942 11	Kodein	06	+	+	+	
2942 13	Morphin	06	+	+	+	
2942 15	Papaverin	06	+	+	+	
2942 19	andere, einschließlich Opium concentratum	06	+	+	+	
	Chinaalkaloide:					
2942 21	Chinidin	06	+	+	+	
2942 29	andere (z. B. Chinin, Cuprein)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere Alkaloide:					
2942 31	Koffein	06	+	+	+	
2942 33	Kokain	06	+	+	+	
2942 35	Nikotin	06	+	+	+	
2942 37	Ephedrin	06	+	+	+	
2942 41	Strychnin	06	+	+	+	
2942 43	Theobromin	06	+	+	+	
2942 45	Theophyllin, Theophyllinäthylendiamin	06	+	+	+	
2942 47	Arecolin	06	+	+	+	
2942 51	Atropin	06	+	+	+	
2942 53	Eserin (Physostigmin)	06	+	+	+	
2953 55	Homatropin	06	+	+	+	
2942 57	Mutterkornalkaloide	06	+	+	+	
2952 61	Pilocarpin	06	+	+	+	
2942 63	Scopolamin (Hyoscin)	06	+	+	+	
2942 90	andere (z. B. Brucin, Serpentin, Veratrin)	06	+	+	+	
	XIII. Andere organische Verbindungen					
	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose:					
2943 10	Dextrose (Glukose)	00	—	—	—	
2943 20	Laktose	00	+	+	—	
2943 30	Lävulose, Maltose	00	—	—	—	
2943 90	andere, ausgenommen Saccharose (Tarifnr. 1701)	06	+	+	+	
	Antibiotika:					
2944 10	Penicilline	06	+	+	+	
2944 20	Streptomycin	06	+	+	+	
2944 30	Dihydrostreptomycin	06	+	+	+	
2944 90	andere (z. B. Chloramphenicol, Erythromycin, Tetracycline, Oleandomycin, Neomycin)	06	+	+	+	
	Andere organische Verbindungen:					
2945 10	Alkoholate der Metalle (z. B. Aluminiumsopropylat)	06	+	+	+	
2945 30	Kupferacetarsenit (Schweinfurter Grün)	06	+	+	+	
2945 90	andere (z. B. Ketene)	06	+	+	+	
	Kapitel 30					
	Pharmazeutische Erzeugnisse					
	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
3001 10	Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver, ausgenommen Galle (Tarifnr. 0514)	06	+	+	+	
3001 50	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	06	+	+	+	
3001 90	andere (z. B. nicht immunisiertes Blutserum, Fibrin, getrocknetes Schlangen- und Bienengift, Knochen- und Hautstücke für Transplantationen in sterilen oder gekühlten Behältern), anderweit weder genannt noch inbegriffen	06	+	+	+	
	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:					
3002 10	Sera (z. B. Diphtherie-, Ruhr-, Tetanussera)	06	+	+	+	
3002 50	mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Impfstoffe, Milch- und Essigsäurebakterien, Schimmelpilze zur Herstellung der Antibiotika):					
	1. Poliomyelitis-Impfstoff	06	+	+	—	
	2. andere	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:					
	Hormone und Hormonpräparate, gemischt, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
3003 11	injizierbares Insulin	06	+	+	+	
3003 19	andere	06	+	+	+	
	Antibiotika, gemischt, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
3003 21	injizierbare Penicilline	06	+	+	+	
3003 23	injizierbares Streptomycin und Dihydrostreptomycin, einschließlich der Kombinationen mit Penicillinen	06	+	+	+	
3003 25	penicillin- und/oder streptomycinhaltige Präparate (z. B. Salben, Puder, Tabletten, Styli), ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3306	06	+	+	+	
3003 29	andere	06	+	+	+	
	Alkaloide und Alkaloidpräparate, gemischt, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
3003 31	Chinin und Chininsalze	06	+	+	+	
3003 39	andere	06	+	+	+	
3003 90	andere Arzneiwaren, gemischt, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	06	+	+	+	
	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kap. 30 genannten Erzeugnisse:					
3004 10	Watte, auch Wattetupfer	09	+	+	+	
3004 30	Verbandzeug (z. B. Gaze, Binden), ausgenommen hygienische Binden und Tampons (Tarifnr. 4821, 5901 oder 6205)	09	+	+	+	
3004 50	Pflaster aller Art (z. B. Schnellverband-, Capsicum-, Salicyl-, Senfpflaster)	06	+	+	+	
	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren:					
	chirurgische Nähmittel und Laminariastifte, steril; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen für chirurgische und zahnärztliche Zwecke:					
3005 11	steriles Katgut	06	+	+	+	
3005 19	andere	06	+	+	+	
3005 20	Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Warennr. 3002 50), dosiert oder hierzu gemischt	06	+	+	+	
3005 30	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Guttapercha oder Metallsalzen oder -oxyden, zu Füllzwecken besonders vorbereitete Metallegierungen)	06	+	+	+	
3005 40	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	06	+	+	+	

Kapitel 31

Düngemittel

3101 00	**Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet**	06	+	+	+	
	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:					
	Natronsalpeter (Chilesalpeter, Caliche, Natriumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderer: Warennr. 2839 50):					
3102 11	mineralischer	06	+	+	+	
3102 15	chemischer	06	+	+	+	
3102 20	Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat), auch rein	06	+	+	+	
3102 30	Ammonsulfatsalpeter, auch rein	06	+	+	+	
3102 40	Kalkammonsalpeter	06	+	+	+	
3102 50	Ammoniumsulfat, auch rein	06	+	+	+	
3102 60	Kalksalpeter (Kalziumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderer: Warennr. 2839 90) und Kalkmagnesiumsalpeter (Kalziummagnesiumnitrat)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
3102 70	Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid), auch mit Öl getränkt, mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderer: Tarifnr. 2858)	06	+	+	+	
3102 80	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderer: Warennr. 2925 10)	06	+	+	+	
3102 90	andere Stickstoffdüngemittel, soweit sie den Vorschriften 1 B, C und D dieses Kapitels entsprechen	06	+	+	+	
	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:					
3103 10	Thomasphosphatschlacken, auch gemahlen (Thomasmehl)	06	+	+	+	
3103 20	Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache)	06	+	+	+	
3103 30	durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate	06	+	+	+	
3103 90	andere Phosphatdüngemittel, soweit sie den Vorschriften 2 A 4, B und C dieses Kapitels entsprechen	06	+	+	+	
	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:					
3104 10	natürliche rohe Kalisalze (z. B. Karnallit, Kainit, Sylvinit)	06	+	+	+	
	Kaliumchlorid:					
3104 21	wenigstens chemisch rein	06	+	+	+	
3104 29	anderes	06	+	+	+	
3104 30	Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderes: Warennr. 2838 11)	06	+	+	+	
3104 40	Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger (anderes: Warennr. 2838 13)	06	+	+	+	
3104 90	andere Kalidüngemittel, soweit sie den Vorschriften 3 A 2 und B dieses Kapitels entsprechen	06	+	+	+	
	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kap. 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:					
	Mehrnährstoffdüngemittel, mineralische und chemische:					
3105 11	mit zwei Nährstoffkomponenten	06	+	+	+	
3105 15	mit drei Nährstoffkomponenten	06	+	+	+	
3105 80	andere Düngemittel (z. B. aufgeschlossener Guano, aufgeschlossenes Ledermehl, Humusdünger, Torfmischdünger, Wollschlammdünger)	06	+	+	+	
3105 90	Erzeugnisse des Kap. 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	06	+	+	+	

Kapitel 32

Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten

	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:					
	ohne Zusatz von Ligningerbextrakten:					
3201 11	Kastanienauszug	10	+	+	+	
3201 12	Eichenauszug	10	+	+	+	
3201 13	Fichtenauszug	10	+	+	+	
3201 14	Quebrachoauszug, Gambir	10	+	+	+	
3201 15	Mimosaauszug	10	+	+	+	
3201 16	Sumach- und Valoneaauszug	10	+	+	+	
3201 19	andere	10	+	+	+	
3201 50	mit Zusatz von Ligningerbextrakten	10	+	+	+	
	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:					
3202 10	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ausgenommen Gallussäure (Warennr. 2916 70)	06	+	+	+	
3202 50	Salze, Äther, Ester und andere Derivate der Tannine (z. B. Tannate, Acetyl- und Formaldehydtannin), ausgenommen Eiweißderivate (Kap. 35) und Tanninderivate der Tarifnrn. 2849 bis 2852, 2938 bis 2942 und 2944	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen):					
3203 10	synthetische Gerbstoffe ohne Zusatz natürlicher Gerbstoffe	06	+	+	+	
3203 30	synthetische Gerbstoffe, mit natürlichen Gerbstoffen oder Ligningerbextrakten gemischt	06	+	+	+	
	künstliche Beizen für die Gerberei:					
3203 51	Pankreasbeizen	06	+	+	+	
3203 59	andere (z. B. Bakterienbeizen)	06	+	+	+	
	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:					
	pflanzliche und tierische Farbstoffe, einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo (Warennr. 3205 10):					
3204 11	Katechu	10	+	+	+	
3204 13	Blau-, Gelb- und Rotholzauszüge und -farbstoffe	06	+	+	+	
3204 19	andere (z. B. Chlorophyll)	06	+	+	+	
	Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe, nicht in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (andere: Warennr. 3209 80):					
3204 81	zubereitete Färbemittel für die Lebensmittelindustrie	06	+	+	+	
3204 89	andere	06	+	+	+	
	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:					
3205 10	synthetische organische Farbstoffe und natürlicher Indigo, nicht in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (andere: Warennr. 3209 80)	06	+	+	+	
3205 60	synthetische organische Stoffe, die als Luminophore verwendet werden	06	+	+	+	
3205 70	auf die Faser aufziehende optische Aufheller	06	+	+	+	
3205 80	Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse (z. B. konzentrierte Dispersionen in Kunststoffen, Kautschuk usw., Mischungen mit grenzflächenaktiven Stoffen oder organischen Bindemitteln) (siehe auch Vorschrift 3 dieses Kapitels)	06	+	+	+	
	Farblacke:					
3206 10	nicht zubereitet	06	+	+	+	
3206 80	zubereitet (z. B. konzentrierte Dispersionen in Kunststoffen, Kautschuk usw.) (siehe auch Vorschrift 3 dieses Kapitels)	06	+	+	+	
	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:					
	Farbkörper:					
3207 05	Saftbraun (Nußbeize) und dergleichen	06	+	+	+	
3207 11	Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid, ausgenommen Luminophore	06	+	+	+	
3207 15	Titanoxydpigmente, ausgenommen reine Titanoxyde (Warennr. 2825 00)	06	+	+	+	
3207 21	Cadmopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen	06	+	+	+	
3207 25	Zinkgrau (unreines Zinkoxyd), ausgenommen rohe Zinkoxyde zum Gewinnen von Zinkmetall (Warennr. 2603 61)	06	+	+	+	
	geschönte Farberden und künstlicher Ocker:					
3207 31	Kasseler Erde; Ocker, auch künstlich	06	+	+	+	
3207 39	andere	06	+	+	+	
3207 41	Ultramarin	06	+	+	+	
3207 45	Mineralschwarz, ausgenommen Schwarzerden (Tarifnr. 2509) und Ruß (Tarifnr. 2803)	06	+	+	+	
3207 51	Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimengungen von anderen Mineralfarben	06	+	+	+	
3207 59	andere (z. B. Molybdatrot, Farbkörper aus feingemahlenen Erzen)	06	+	+	+	
3207 60	anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	06	+	+	+	
	Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, der Farbpigmente der Tarifnr. 2509 und des Kap. 28 sowie der Metallpulver und -flitter (z. B. konzentrierte Dispersionen in Kunststoffen, Kautschuk usw., Mischungen mit grenzflächenaktiven Stoffen oder organischen Bindemitteln) (siehe auch Vorschrift 3 dieses Kapitels):					
3207 81	auf der Grundlage von Metallpulver und -flitter	06	+	+	+	
3207 89	andere	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:					
	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie:					
3208 11	Edelmetallsalze enthaltend	06	+	+	+	
3208 19	andere	06	+	+	+	
3208 30	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (z. B. Email)	06	+	+	+	
	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben:					
3208 51	Edelmetallsalze enthaltend	06	+	+	+	
3208 59	andere	06	+	+	+	
3208 70	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	13	+	+	+	
	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:					
	Pigmente, nur angerieben, nicht gebrauchsfertig (Farbpasten):					
3209 01	auf der Grundlage von Metallpulver und -flitter	06	+	+	+	
3209 04	andere	06	+	+	+	
3209 07	Farben mit Zusätzen von Insecticiden, Fungiciden oder ähnlichen Stoffen (z. B. Fäulnis verhütende Farben, Flammschutzfarben)	06	+	+	+	
	andere:					
3209 10	Lacke und Lackfarben, gebrauchsfertig	06	+	+	+	
3209 20	Perlenessenz	06	+	+	+	
3209 30	Metallfarben (Bronzefarben), gebrauchsfertig	06	+	+	+	
3209 40	Ölanstrichfarben, gebrauchsfertig	06	+	+	+	
3209 50	Leuchtfarben, gebrauchsfertig	06	+	+	+	
3209 60	Farb- und Prägefolien	06	+	+	+	
3209 80	Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (z. B. Färbemittel für Kleider, Schuhe, Holzmöbel, mikroskopische Präparate, Lebensmittel), ausgenommen Haarfärbemittel (Warennr. 3306 49)	06	+	+	+	
3209 90	andere, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 3210 und 3213	06	+	+	+	
	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör:					
3210 10	gefüllte Farbkästen	06	+	+	+	
3210 90	andere, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3213	06	+	+	+	
3211 00	**Zubereitete Sikkative**	06	+	+	+	
	Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement:					
3212 10	Kitte, einschließlich Harzkitt und Harzzement	06	+	+	+	
3212 50	Spachtelmassen (z. B. Lackspachtel)	06	+	+	+	
	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen oder andere Tinten und Tuschen:					
3213 10	schwarze Druckfarben	06	+	+	+	
3213 20	bunte Druckfarben	06	+	+	+	
3213 30	Farben für Vervielfältigungsapparate, Stempelkissen und Farbbänder; Kugelschreiberpaste	06	+	+	+	
3213 50	Tinten (z. B. Gallus-, Kopier-, Wäschetinte, zubereitete sympathetische Tinte), fest, flüssig oder teigförmig	06	+	+	+	
3213 60	Tuschen, fest, flüssig oder teigförmig	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 33

Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:					
	ätherische Öle:					
3301 10	Agrumenöle (z. B. Bergamotte-, Mandarinen-, Orangen-, Pomeranzen-, Zitronenöl)	06	+	+	+	
3301 21	Citronellöl	06	+	+	+	
3301 22	Koniferennadelöle (z. B. Fichtennadel-, Latschenkiefern-, Edeltannennadelöl)	06	+	+	+	
3301 23	Geraniumöl	06	+	+	+	
3301 24	Lavendelöl	06	+	+	+	
3301 25	Pfefferminzöl	06	+	+	+	
3301 29	andere (z. B. Eukalyptus-, Fenchel-, Kamillen-, Petitgrain-, Rosen-, Sternanis-, Zimtöl)	06	+	+	+	
3301 50	Resinoide (z. B. Eichenmoos-, Benzoe-, Tolubalsamresinoid)	06	+	+	+	
3302 00	**Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen**	06	+	+	+	
3303 00	**Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen**	06	+	+	+	
	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind:					
3304 10	Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar	00	+	+	+	
3304 90	andere	06	+	+	+	
3305 00	**Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken**	06	+	+	+	
	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:					
3306 11	Kölnisch Wasser	06	+	+	+	
3306 15	Parfüms, flüssig oder fest, einschließlich Riechkissen, -blätter und -salze sowie Duftkarten	06	+	+	+	
3306 21	Gesichts-, Lavendel-, Rasierwässer, Toilettenessig und dergleichen, ausgenommen Kölnisch Wasser (Warennr. 3306 11), Mundwässer (Warennr. 3306 35) und Haarwässer (Warennr. 3306 49)	06	+	+	+	
3306 25	Hautcremes und -emulsionen, Haut- und Sonnenschutzöle	06	+	+	+	
3306 31	Puder, lose oder fest (z. B. Gesichts-, Körper-, Kinder-, Fußpuder), ausgenommen medizinische Puder (Tarifnr. 3003)	06	+	+	+	
3306 35	Mundpflegemittel (z. B. Zahnpasten, Mundwässer, Mittel zur Reinigung und Befestigung von künstlichen Gebissen)	06	+	+	+	
	Haarpflegemittel (z. B. Brillantine, Haarwässer, Haaröle, Haarwasch- und -färbemittel, Dauerwellpräparate):					
3306 41	Haarwaschmittel, auch seifenhaltig	06	+	+	+	
3306 49	andere	06	+	+	+	
3306 50	Rasiercreme, auch seifenhaltig	06	+	+	+	
3306 80	andere (z. B. Badesalze, Lippenstifte, Nagellacke, Wimperntuschen, Haarentfernungsmittel, Gesichtspackungen)	06	+	+	+	
3306 90	Zusammenstellungen von Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmitteln in Geschenkpackungen	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 34

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs

	Seifen, einschließlich Medizinalseifen:				
3401 10	Schmierseifen (Kaliseifen)	06	+	+	+
3401 20	Toiletteseifen, auch mit desodorierenden Zusätzen	06	+	+	+
3401 30	Medizinalseifen (z. B. Teerseife, Schwefelseife)	06	+	+	+
3401 40	Haushaltkernseifen	06	+	+	+
3401 50	Rasierseifen	06	+	+	+
3401 60	Seifen in Form von Pulver, Schuppen, Flocken, Spänen, Körnern oder dergleichen, ausgenommen Industrieseifen (Warennr. 3401 80)	06	+	+	+
3401 70	flüssige Seifen, ausgenommen Haarwaschmittel (Warennr. 3306 41)	06	+	+	+
3401 80	Industrieseifen in jeder Form (z. B. Walkseife, Drahtziehseife, Industriekernseife), ausgenommen Schmierseifen (Warennr. 3401 10)	06	+	+	+
3401 90	andere (z. B. Scheuerseifen für den Haushalt)	06	+	+	+
	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:				
	nicht zubereitete organische grenzflächenaktive Stoffe, vorgesehen zur ausschließlichen oder überwiegenden Verwendung:				
3402 11	in der Waschmittelindustrie	06	+	+	—
3402 12	in der Spinnstoffindustrie	06	+	+	—
3402 14	in der Gerberei	06	+	+	+
3402 16	in der Papierherstellung	06	+	+	—
3402 19	in anderen Industrien	06	+	+	+
	grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel:				
	zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel für den Haushalt:				
	Waschmittel (z. B. Waschpulver) für Weiß-, Grob- und Buntwäsche:				
3402 31	seifenhaltige	06	+	+	+
3402 33	andere	06	+	+	+
3402 35	Waschmittel für Feinwäsche (auch Geschirrspülmittel)	06	+	+	+
3402 37	Waschhilfsmittel	06	+	+	+
3402 40	Industriereiniger	06	+	+	+
	andere grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3812 und der Warennrn. 3819 42 bis 3819 46:				
3402 71	für die Waschmittelindustrie	06	+	+	+
3402 72	für die Spinnstoffindustrie	06	+	+	+
3402 74	für die Gerberei	06	+	+	+
3402 76	für die Papierherstellung	06	+	+	+
3402 90	andere (z. B. Autoshampoo)	06	+	+	+
	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:				
	Schmälzen, Lederfettungsmittel und dergleichen:				
3403 12	für die Spinnstoffindustrie	06	+	+	+
3403 14	für die Gerberei	06	+	+	+
3403 19	für andere Zwecke	06	+	+	+
	andere Schmiermittel:				
3403 51	mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von mehr als 10, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	08	+	+	+
3403 59	andere	08	+	+	+
	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel:				
	künstliche Wachse:				
3404 11	chemisch modifiziertes Montanwachs	06	+	+	+

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
3404 19	andere (z. B. Polychlornaphthaline, Mischungen von Fettalkoholen, feste Chlorparaffine, mit Seife modifiziertes Glyzerinmonostearat) . . .	06	+	+	+	
3404 50	zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel, soweit sie der Vorschrift 4 dieses Kapitels entsprechen	06	+	+	+	
	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 3404:					
3405 10	Schuhpflegemittel, ausgenommen Färbemittel (Warennr. 3209 80)	06	+	+	+	
3405 20	Fußbodenpflegemittel, ausgenommen Erzeugnisse mit Lackcharakter (Warennr. 3209 10)	06	+	+	+	
3405 30	Karosserie- und Möbelpflegemittel ohne Schleifmittelzusatz, auch mit Schutzwirkung	06	+	+	+	
3405 40	Schleif- und Polierpasten und -emulsionen	06	+	+	+	
3405 90	andere (z. B. Scheuerpulver, zubereitete Schleifpulver)	06	+	+	+	
3406 00	**Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen**	06	+	+	+	
	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen:					
3407 10	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen	06	+	+	+	
3407 50	zubereitetes Dentalwachs (z. B. Mischungen auf der Grundlage von Wachsen, Kunststoffen oder Guttapercha)	06	+	+	+	
	Kapitel 35					
	Eiweißstoffe und Klebstoffe					
	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:					
	Kasein, nicht gehärtet (gehärtetes Kasein: Tarifnr. 3904):					
3501 11	zur Herstellung von Lebens- oder Futtermitteln	00	+	—	—	
3501 19	für andere Zwecke	06	+	+	+	
3501 40	Kaseinderivate, ausgenommen solche der Tarifnrn. 2849 bis 2852	06	+	+	+	
3501 60	Kaseinleime in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50)	06	+	+	+	
	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:					
	Albumine:					
	Hühnereiweiß:					
3502 11	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	06	+	+	+	
3502 19	anderes	00	+	+	+	
	andere Albumine:					
3502 21	ungenießbar oder ungenießbar gemacht	06	+	+	+	
3502 29	andere:					
	1. Milchalbumin	00	—	—	—	
	2. anderes (z. B. Blut- oder Fischalbumin)	00	+	+	+	
3502 40	Albuminderivate (z. B. Eisenalbuminat, Bromalbumin, Albumintannat), ausgenommen solche der Tarifnrn. 2849 bis 2852	06	+	+	+	
	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:					
3503 10	Gelatine, auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt	06	+	+	+	
3503 40	Gelatinederivate und Hausenblase	06	+	+	+	
3503 61	Fischleim	06	+	+	+	
	Glutin- und Chondrinleime in Behältnissen und einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50):					
3503 63	Haut- und Lederleim	06	+	+	+	
3503 65	Knochenleim	06	+	+	+	
3503 69	andere (z. B. modifizierter Glutinleim)	06	+	+	+	
3504 00	**Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:					
3505 10	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	00	+	—	—	U
3505 69	Klebstoffe aus Stärke in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50)	06	+	+	+	
	Zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:					
	zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50):					
3506 11	Leim aus pflanzlichen Gummiarten (z. B. aus Gummi arabicum)	06	+	+	+	
3506 15	Leim aus natürlichen Harzen (z. B. Kopalharz-, Kolophoniumleim)	06	+	+	+	
3506 17	Dextrinleim	06	+	+	+	
3506 19	anderer Leim (z. B. Gluten-, Silikatleim), ausgenommen Leime auf der Grundlage von Kunststoffen oder Kautschuk (Kap. 39 oder 40)	06	+	+	+	
3506 50	Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	06	+	+	+	
	Kapitel 36					
	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe					
3601 00	**Schießpulver:**					
	1. Nitroguanidinpulver, Diglykolpulver, Nitroglycerinpulver, reine NC-Pulver (einbasische Pulver)	06	+	+	+	SEB
	2. anderes	06	+	+	+	
3602 00	**Zubereitete Sprengstoffe:**					
	1. zubereitete Sprengstoffe für militärische Zwecke	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	
3603 00	**Zündschnüre; Sprengzündschnüre**	06	+	+	+	
3604 00	**Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder**	06	+	+	+	
3605 00	**Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)**	06	+	+	+	
3606 00	**Zündhölzer*)**	06	+	+	+	**)
	Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form:					
3607 10	Cermischmetall	02	+	+	+	
3607 50	Zündsteine aus Cer-Eisen	06	+	+	+	
3607 90	andere	02	+	+	+	
	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:					
3608 10	Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und dergleichen	06	+	+	+	
3608 30	Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig	06	+	+	+	
3608 50	flüssige Brennstoffe (z. B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger	08	+	+	+	
	Kapitel 37					
	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken					
	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet:					
3701 10	Röntgen-Platten und -Planfilme	06	+	+	+	

*) Siehe jedoch § 2 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11) und § 1 des Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217).

**) Für diese Waren ist eine besondere Verfahrensnummer vorgesehen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere Platten und Planfilme:					
	Platten aus Glas oder anderem nicht biegsamen Material:					
3701 23	für Farbaufnahmen	06	+	+	+	
3701 29	andere	06	+	+	+	
	Planfilme:					
3701 83	Farbfilme	06	+	+	+	
3701 89	andere	06	+	+	+	
	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:					
3702 10	Röntgenfilme	06	+	+	+	
	kinematographische Filme:					
	bis 16 mm breit:					
3702 33	Farbfilme	06	+	+	+	
3702 39	andere	06	+	+	+	
	über 16 mm breit:					
3702 43	Farbfilme	06	+	+	—	U
3702 49	andere	06	+	+	—	U
	andere Filme:					
	ohne Randlochung:					
3702 73	Farbfilme	06	+	+	+	
3702 79	andere	06	+	+	+	
	mit Randlochung:					
3702 83	Farbfilme	06	+	+	+	
3702 89	andere	06	+	+	+	
	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:					
3703 10	Lichtpauspapier	06	+	+	+	
	andere lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe:					
3703 53	für Farbabzüge	06	+	+	+	
3703 59	andere	06	+	+	+	
	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):					
3704 10	Platten und Filme, nicht zu kinematographischen Zwecken	06	+	+	+	
	kinematographische Filme:					
3704 41	Negative und Lavendelkopien	06	+	+	+	
3704 49	andere	06	+	+	+	
	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):					
3705 10	kopierfähige Offsetreproduktionen	06	+	+	+	
3705 90	andere	06	+	+	+	
	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):					
3706 41	Negative und Lavendelkopien:					
	1. für Spielfilme zur Vorführung in öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen im Inlande	06	—	—	—	
	2. andere	06	+	+	+	
3706 49	andere:					
	1. für Spielfilme zur Vorführung in öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen im Inlande	06	—	—	—	
	2. andere	06	+	+	+	
	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):					
3707 41	Negative und Lavendelkopien:					
	1. für Spielfilme zur Vorführung in öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen im Inlande	06	—	—	—	
	2. andere	06	+	+	+	
	Positive, ausgenommen Lavendelkopien:					
3707 43	Farbfilme:					
	1. Spielfilme zur Vorführung in öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen im Inlande	06	—	—	—	
	2. andere	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
3707 49	andere:					
	1. Spielfilme zur Vorführung in öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen im Inlande	06	—	—	—	
	2. andere	06	+	+	+	
3708 00	**Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht**	06	+	+	+	

Kapitel 38

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):					
3801 10	künstlicher Graphit	06	+	+	+	
3801 50	kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)	06	+	+	+	
3802 00	**Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht**	06	+	+	+	
	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder absorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:					
3803 10	Aktivkohle	06	+	+	+	
3803 20	aktivierte Kieselgur	06	+	+	+	
3803 90	andere (z. B. aktivierter Ton)	06	+	+	+	
3804 00	**Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung**	06	+	+	+	
	Tallöl:					
3805 10	roh, auch Kokillöl	06	+	+	+	
3805 50	gereinigt	06	+	+	+	
	Sulfitablaugen:					
3806 10	Ligningerbextrakte	06	+	+	+	
3806 90	andere	06	+	+	+	
	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:					
3807 10	Balsamterpentinöl, einschließlich alpha-Pinen, roh	06	+	+	+	
3807 20	Wurzelterpentinöl (Holzterpentinöl)	06	+	+	+	
	Sulfat- und Sulfitterpentinöl:					
3807 31	roh	06	+	+	+	
3807 39	anderes	06	+	+	+	
3807 40	Pine-Öl, einschließlich Rohterpineol	06	+	+	+	
3807 50	Dipenten, roh (rein: Warennr. 2901 31)	06	+	+	+	
3807 90	andere	06	+	+	+	
	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 3905); leichte und schwere Harzöle:					
3808 10	Balsamharz (Kolophonium aus Terpentinbalsam)	06	+	+	+	
3808 20	Wurzelharz (Kolophonium aus Nadelholzwurzeln)	06	+	+	+	
3808 30	Tallharz (Kolophonium aus Tallöl)	06	+	+	+	
3808 40	Derivate des Kolophoniums (z. B. hydriertes, disproportioniertes, gehärtetes Kolophonium), ausgenommen oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium (Warennnr. 3808 90)	06	+	+	+	
	Harzsäuren, ihre Derivate und Salze:					
3808 51	Salze der Harzsäuren (z. B. Kalium-, Kobaltresinat), ausgenommen Resinate von Erzeugnissen der Tarifnrn. 2849 bis 2852, zubereitete Sikkative (Tarifnr. 3211), Harzseifen der Warennr. 3401 90 und zubereitete Betonhilfsmittel (Warennr. 3819 52)	06	+	+	+	
3808 59	andere (z. B. Harzsäurengemische, Methylresinat)	06	+	+	+	
3808 90	andere Erzeugnisse (z. B. oxydiertes, polymerisiertes Kolophonium, Harzöle)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 3818); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl:					
3809 10	Holzteere (z. B. Cadeöl)	06	+	+	+	
3809 30	Kreosotöl, Kreosot	06	+	+	+	
3809 90	andere (z. B. Holzgeist, Acetonöl)	06	+	+	+	
	Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen:					
3810 10	Harzpech, Sulfatpech	06	+	+	+	
3810 30	Brauerpech	06	+	+	+	
3810 90	andere (z. B. Schwarzpech, Schusterpech, Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen)	06	+	+	+	
	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):					
3811 10	Desinfektionsmittel, einschließlich Schwefelbänder, -fäden, -kerzen, -pastillen und -plättchen	06	+	+	+	
	Konservierungsmittel:					
3811 21	für Spinnstoffe, Häute und Leder	06	+	+	+	
3811 29	andere	06	+	+	+	
3811 30	Holzschutzmittel, ausgenommen Erzeugnisse der Warennr. 3209 07	06	+	+	+	
3811 40	Mottenschutzmittel (Mottenvergrämungsmittel)	06	+	+	+	
	andere:					
3811 60	Insektenvertilgungsmittel (Insecticide)	06	+	+	+	
3811 70	Pilzvertilungsmittel (Fungicide)	06	+	+	+	
3811 80	Unkrautvertilgungsmittel (Herbicide)	06	+	+	+	
3811 90	andere (z. B. Saatgutbeizen, Keimhemmungsmittel, Erzeugnisse zur Sicherung des Fruchtansatzes, Giftköder)	06	+	+	+	
	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:					
	für die Spinnstoffindustrie:					
3812 21	Appreturen, Imprägnierungsmittel	06	+	+	+	
3812 29	andere (z. B. Beizmittel, Schlichten, Mattierungsmittel)	06	+	+	+	
3812 40	für die Lederindustrie	06	+	+	+	
3812 90	für andere Industrien (z. B. für die Papierindustrie)	06	+	+	+	
	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:					
3813 30	Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; aluminothermische Schweißmassen	06	+	+	+	
3813 50	Flußmittel zum Schweißen oder Löten	06	+	+	+	
3813 90	andere (z. B. zubereitete Überzugs- und Füllmassen für Schweißelektroden oder Schweißstäbe)	06	+	+	+	
	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:					
3814 10	für Mineralschmieröle und -schmiermittel	08	+	+	+	
	für andere Mineralöle:					
3814 51	Äthylfluid	08	+	+	+	
3814 59	andere	08	+	+	+	
3815 00	**Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger**	06	+	+	+	
3816 00	**Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen**	06	+	+	+	
3817 00	**Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben**	06	+	+	+	
3818 00	**Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse**	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	unvermischte Erzeugnisse und Rückstände:					
3819 01	Naphthen- und Sulfonaphthensäuren und ihre Ester und wasserunlöslichen Salze (wasserlösliche Salze: Tarifnr. 3402)	06	+	+	+	
3819 03	flüssige Alkylengemische (z. B. Tripropylengemisch)	06	+	+	+	
3819 05	flüssige Alkylarylgemische (z. B. Alkylbenzolgemische)	06	+	+	+	
3819 07	Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke und ihre Salze und Ester	06	+	+	+	
3819 11	künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr, ausgenommen optische Elemente (Tarifnr. 9001)	06	+	+	+	
3819 19	andere unvermischte Erzeugnisse und Rückstände (z. B. Tieröl, flüssige Chlorparaffine, flüssiges Polyäthylenglykol, Fuselöle) . . .	06	+	+	+	
	vermischte Erzeugnisse und Rückstände; andere Zubereitungen:					
	Gasreinigungsmassen:					
3819 21	alkalisiertes Eisenoxyd aus der Aluminiumgewinnung (sogenannter „Rotschlamm")	06	+	+	+	
3819 22	andere (z. B. Acetylenreinigungsmassen)	06	+	+	+	
3819 24	feuerfeste Mörtel und Massen (z. B. auf der Grundlage von Schamottekörnungen oder Ton-Dinasmassen)	12	+	+	+	
3819 26	Absorbentien auf der Grundlage von Barium, Cäsium, Zirkonium oder dergleichen (zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren), auf Röhren oder Metallfäden oder in Form von Pastillen, Täfelchen und dergleichen	06	+	+	+	
3819 28	Elektrodenmassen, einschließlich der Abfälle von Elektroden aus diesen Massen	06	+	+	+	
3819 31	Emulgiermittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. emulgierend wirkende Gemische von Mono-, Di- und Triestern des Glyzerins, die keine künstlichen Wachse der Warennr. 3404 19 sind)	06	+	+	+	
3819 32	zubereitete Reagentien zu Laboratoriums- und ähnlichen Zwecken . .	06	+	+	+	
3819 34	Segerkegel und dergleichen	13	+	+	+	
3819 36	pharmazeutische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kathetergleitmittel, Empfängnisverhütungsmittel), einschließlich des zubereiteten Zahngipses	06	+	+	+	
3819 38	Porzellanmassen aus Feldspat, Kaolin und Quarz	12	+	+	+	
3819 42	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Schlichthilfsmittel, Entschlichtungsmittel, Druckverdickungsmittel)	06	+	+	+	
3819 44	Hilfsmittel für die Gerberei, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Chrom-, Aluminiumgerbstoffe)	06	+	+	+	
3819 46	Hilfsmittel für die Papierherstellung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Schaumverhütungsmittel)	06	+	+	+	
3819 48	Tintenentferner und Korrekturlack für Dauerschablonen, in Aufmachungen zum unmittelbaren Gebrauch	06	+	+	+	
3819 51	festes Wasserstoffperoxyd (z. B. Carbamidperoxyd) und Oxylith . .	06	+	+	+	
3819 52	Bautenschutzmittel, Flammschutzmittel, Betonhilfsmittel und ähnliche Zubereitungen (z. B. Schnellbinder, Porenbetonstoffe, Fluatierungsmittel)	06	+	+	+	
3819 54	Flotationsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	06	+	+	+	
3819 56	Gießereihilfsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	06	+	+	+	
3819 58	zusammengesetzte Hilfsmittel für die Galvanotechnik	06	+	+	+	
3819 61	zusammengesetzte Gefrierschutzmittel (z. B. auf der Grundlage von Glykolderivaten)	06	+	+	+	
3819 62	Gemische von Edelgasen untereinander oder mit anderen Gasen . .	06	+	+	+	
3819 64	Ionenaustauscher (einschließlich Basen- und Säureaustauscher), nicht auf Kunstharzbasis (Kap. 39); andere Wasseraufbereitungsmittel . .	06	+	+	+	
3819 66	zusammengesetzte Katalysatoren	06	+	+	+	
3819 68	Kautschukhilfsmittel (z. B. zubereitete Alterungsschutzmittel, zubereitete Füllstoffe), ausgenommen Vulkanisationsbeschleuniger (Kap. 29 oder Tarifnr. 3815)	06	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
3819 71	Kesselsteinentfernungsmittel, Milchsteinlösungsmittel und andere chemisch lösende oder mechanisch wirkende Reinigungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	06	+	+	+	
3819 72	Zubereitungen von Vitaminen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	06	+	+	+	
3819 74	Zubereitungen für die Lebens- oder Futtermittelindustrie, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Pökelsalz, Mittel zum Weichmachen von Fleisch, Rötemittel, Käseschmelzsalze, Klärmittel für Getränke, Verdickungsmittel für Eiscremes)	06	+	+	+	
3819 76	zusammengesetzte Weichmacher und Härter für Kunststoffe und für Erzeugnisse auf der Grundlage von Kunststoffen (z. B. für Lacke, Kitte, Klebstoffe)	06	+	+	+	
3819 90	andere vermischte Erzeugnisse, Rückstände und Zubereitungen (z. B. Blaugel, sogenannte „Schlauchdichtungsmittel", Akkumulatorenmassen, Natronkalk, nicht gesinterte Hartmetallmischungen):					
	1. organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen sind*)	06	+	+	+	SEB
	2. andere	06	+	+	+	

Abschnitt VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

Kapitel 39

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus

	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):					
3901 01	Ionenaustauscher, Bodenverbesserer, Entfärbungsharze und dergleichen	06	+	+	+	
3901 03	zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50)	06	+	+	+	
3901 05	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3812 und der Warennrn. 3819 42 bis 3819 46	06	+	+	+	
	andere:					
3901 1.	Phenoplaste	06	+	+	+	
	Aminoplaste:					
3901 2.	Harnstoffharze	06	+	+	+	
3901 3.	Melaminharze	06	+	+	+	
3901 4.	andere	06	+	+	+	
3901 5.	Polyester, einschließlich Alkydharze	06	+	+	+	
3901 6.	Polyamide, Polyurethane	06	+	+	+	
3901 7.	Epoxyharze (Äthoxylinharze)	06	+	+	+	
3901 8.	Silikone	06	+	+	+	
3901 9.	andere (z. B. Harze aus Acetaldehyd)	06	+	+	+	

Bei den fünfstelligen Warennummern der Tarifnrn. 3901 bis 3905 ist in der Warenbenennung auch die Form der Erzeugnisse anzugeben und außerdem als s e c h s t e Stelle eine der auf Seite 84 unter „Zur Beachtung" vorgesehenen Kennziffern anzufügen.

*) Nur organische chemische Erzeugnisse, die chemische Waffen entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes II der Anlage II des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle (BGBl. 1955 II S. 270) sind.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):					
3902 01	Ionenaustauscher, Bodenverbesserer, Entfärbungsharze und dergleichen	06	+	+	+	
3902 03	zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50) . .	06	+	+	+	
3902 05	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3812 und der Warennrn. 3819 42 bis 3819 46	06	+	+	+	
3902 07	Folien, quadratisch oder rechteckig zu Tischdecken zugeschnitten . . .	06	+	+	+	
3902 08	Cumaron-Inden-Harze	06	+	+	+	
	andere:					
3902 1 .	Polyäthylen	06	+	+	—	
3902 2 .	Polystyrol	06	+	+	+	
	Polyvinylchlorid, auch nachchloriert:					
3902 3 .	mit Weichmacherzusatz	06	+	+	+	
3902 4 .	ohne Weichmacherzusatz	06	+	+	+	

ZUR BEACHTUNG!

Bei den fünfstelligen Warennummern der Tarifnrn. 3901 bis 3905 ist in der Warenbenennung auch die Form der Erzeugnisse anzugeben und außerdem als sechste Stelle die entsprechende Kennziffer anzufügen:

Pulver, Flocken, Granulate und dergleichen, auch vorgeformt, ausgenommen Lackrohstoffe, Preßmassen und Spritzmassen 0
Lackrohstoffe 1
Blöcke, Platten und Kolben, auch geschichtet:
Platten mit einer Stärke von 4 mm oder weniger (z. B. Fußbodenbelag in Platten oder Bahnen) . . . 2
Blöcke, Kolben und andere Platten 3
Stäbe, Stangen, Profile; Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm 4
nahtlose Rohre und Schläuche; nahtlose Kunstdärme 5
Preß- und Spritzmassen, einschließlich Strangpreßmassen 6
Folien, Filme, Bänder und Streifen 7
Abfälle und Bruch; Altfilme, auch gewaschen, in Rollen oder Schnitzeln 8
andere (z. B. Emulsionen, Dispersionen) 9

Anmerkungen

1. Diese Erzeugnisse müssen den Bedingungen der Vorschrift 3 des Kapitels 39 entsprechen. Die Erzeugnisse der Kennziffern 4 und 5 können außerdem auch auf Längen geschnitten sein. Als nicht auf Längen geschnittene Erzeugnisse gelten Rondelle, Ringe, Scheiben und dergleichen, bei denen das Verhältnis von Länge zum äußeren Durchmesser geringer ist als 3 : 1; sie gehören im allgemeinen zu Tarifnr. 3907.
2. Als Folien und Filme gelten nur Erzeugnisse mit einer Stärke von höchstens 1 mm.
3. Oberflächenbearbeitungen im Sinne der Vorschrift 3c und d sind das Bedrucken, Beflocken, Färben, Lackieren, Mattieren, Mustern und Polieren.
4. Zu den in Vorschrift 3d genannten Erzeugnissen gehören auch Tafeln, Platten usw. aus Zellkunststoffen, deren Zellen durch chemische oder physikalische Vorgänge (z. B. durch Gasentwicklung oder durch Einblasen von Luft) entstanden sind; ferner Erzeugnisse, die nach Art des Wellblechs geformt sind oder die an den Außenseiten zwei Kunststofflagen und dazwischen Zellen mit Scheidewänden aus imprägnierter Pappe, Kunststoff oder dergleichen aufweisen. Außerdem gehören hierher auch Erzeugnisse, bei denen Kunststofflagen mit Lagen aus anderen Stoffen (z. B. Geweben, Papier, Glasfasern, Asbest) verbunden sind, sofern der Kunststoff der charakterbestimmende Bestandteil ist; ausgenommen sind insbesondere Erzeugnisse der Tarifnrn. 5908 und 5910.
5. Weitergehende Bearbeitungen, die die Zuweisung zu den Tarifnrn. 3901 bis 3906 ausschließen, sind das Abrunden, Abschleifen, Durchbohren, Säumen, Fräsen, das Zuschneiden auf andere als quadratische oder rechteckige Formen. Anders als durch Schneiden (z. B. durch Pressen) quadratisch oder rechteckig geformte Platten, Tafeln usw. sowie Erzeugnisse von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form gehören ebenfalls nicht hierher. Soweit sie nicht in anderen Nummern des Warenverzeichnisses erfaßt werden, gehören sie zu Tarifnr. 3907.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
3902 5.	Polyvinylidenchlorid, auch als Mischpolymerisat	06	+	+	+	
3902 6.	Polyvinylacetat, -acetale, -alkohol	06	+	+	+	
3902 7.	Polyacrylate, Polymethacrylate, Polyacrylnitril	06	+	+	+	
3902 8.	Mischpolymerisate, ausgenommen Erzeugnisse der Warenr. 3902 5.	06	+	+	—	
3902 9.	andere (z. B. Polyisobutylen, Polyvinylpyrrolidon, Polytetrahaloäthylen, Polyvinylketone)	06	+	+	—	
	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kolodium, Zelluloid); Vulkanfiber:					
3903 03	zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50)	06	+	+	+	
3903 05	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 3812 und der Warennrn. 3819 42 bis 3819 46	06	+	+	+	
	andere:					
3903 1.	regenerierte Zellulose	06	+	+	+	
3903 2.	Vulkanfiber	06	+	+	+	
	Zellulosenitrate:					
3903 3.	Kollodiumwolle (Stickstoffgehalt 12,3 Gewichtshundertteile des Trockenstoffes oder weniger)	06	+	+	+	
3903 4.	Nitrozellulose-Lackwalzmasse	06	+	+	+	
3903 5.	Zelluloid (Zellhorn)	06	+	+	+	
3903 6.	andere (z. B. Schießbaumwolle)	06	+	+	+	
3903 7.	Zelluloseacetate	06	+	+	+	
3903 8.	Zelluloseäther und Carboxymethylzellulose	06	+	+	+	
3903 9.	andere (z. B. Zellulosepropionat)	06	+	+	+	
	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine):					
3904 1.	gehärtetes Kasein (Kunsthorn)	06	+	+	+	
3904 9.	andere	06	+	+	+	
	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk):					
3905 03	zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg (andere: Warennr. 3506 50)	06	+	+	+	
	andere:					
3905 1.	Schmelzharze	06	+	+	+	
3905 3.	Harzester	06	+	+	+	
3905 5.	chemische Derivate des Naturkautschuks	06	+	+	+	

Bei den fünfstelligen Warennummern der Tarifnrn. 3901 bis 3905 ist in der Warenbenennung auch die Form der Erzeugnisse anzugeben und außerdem als s e c h s t e Stelle eine der auf Seite 84 unter „Zur Beachtung" vorgesehenen Kennziffern anzufügen.

	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:					
3906 10	Alginsäure, ihre Salze und Ester, nicht zubereitet; nahtlose Kunstdärme aus Alginaten, auch auf Längen geschnitten	06	+	+	+	
3906 90	andere (z. B. Stärkenitrate, Linoxyn, Dextran, Heparin)	06	+	+	—	
	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 3901 bis 3906:					
3907 01	Tafel- und Küchengeräte	11	+	+	—	
	hygienische und sanitäre Artikel sowie Toiletteartikel:					
3907 03	Klosettsitze	11	+	+	—	
3907 04	andere hygienische und sanitäre Artikel sowie Toiletteartikel	11	+	+	—	
3907 05	Schmuckwaren und Ziergegenstände, ausgenommen Phantasieschmuck (Tarifnr. 7116)	19	+	+	+	
3907 07	elektrische Leuchten und nicht elektrische Teile davon	11	+	+	—	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
3907 1.	Verpackungsmittel, einschließlich Stopfen, Deckel und dergleichen . .	11	+	+	—	
3907 2.	Knopfrondelle	11	+	+	—	
3907 3.	Kunstdärme, durch Nähen oder Kleben aus Folien hergestellt oder einseitig abgebunden	06	+	+	+	
3907 4.	Beschläge aller Art (z. B. Bau-, Möbel-, Fahrzeugbeschläge)	11	+	+	—	
3907 5.	Bekleidung (aus Folien hergestellt) und Bekleidungszubehör	11	+	+	—	
3907 9.	andere (z. B. Schutzhüllen, Brieföffner, Kunstgläser für Uhren)	11	+	+	—	U

Zur Beachtung!

Bei den Erzeugnissen der Warennrn. 3907 1. bis 3907 9. ist in der Warenbenennung auch der zu ihrer Herstellung verwendete Kunststoff anzugeben und außerdem der **fünfstelligen** Warennummer als **sechste** Stelle die entsprechende Kennziffer anzufügen:

Phenoplaste, Aminoplaste	0	Polyacrylate, Polymethacrylate.	5
Polyamide, Polyurethane	1	Zelluloseerzeugnisse:	
Polyäthylen	2	regenerierte Zellulose	6
Polystyrol	3	andere	7
Polyvinylchlorid, Polyvinylidenchlorid, auch als Mischpolymerisate	4	Kunsthorn	8
		andere	9

Kapitel 40

Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

I. Rohkautschuk

	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert):					
	Naturkautschuk, roh:					
4001 11	Latex, auch stabilisiert	07	+	+	+	
4001 15	Sohlenkrepp	07	+	+	+	
4001 19	anderer	07	+	+	+	
4001 50	Balata, roh	07	+	+	+	
4001 70	Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh	07	+	+	+	
	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis:					
4002 10	synthetischer Latex, auch stabilisiert	07	+	+	—	U
4002 30	synthetischer Kautschuk, fest	07	+	+	—	U
4002 50	Faktis	07	+	+	+	
4003 00	**Regenerierter Kautschuk**	07	+	+	+	U
	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar:					
4004 10	Luftschläuche, zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden oder zerschnitten	07	+	+	+	
4004 30	Laufdecken, zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden (Wulste und Drahteinlagen abgeschnitten oder durchgeschnitten) . .	07	+	+	+	
4004 90	andere	07	+	+	+	

II. Nichtvulkanisierter Kautschuk

4005 00	**Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk**	07	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (z. B. imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben):					
4006 10	Lösungen, Dispersionen, Emulsionen, auch Kautschukleim, ausgenommen Klebstoffe in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger (Warennr. 3506 50) und Kitte (Tarifnr. 3212)	07	+	+	+	
4006 50	Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art (z. B. auf Gewebe, Papier, Kunststoff, Weichkautschuk)	07	+	+	+	
4006 90	andere	07	+	+	+	
	III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)					
	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:					
4007 10	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, nicht überzogen	07	+	—	—	
4007 90	andere	07	+	—	—	
	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk:					
	Platten, Blätter und Streifen:					
4008 11	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	07	+	+	+	
4008 19	andere	07	+	+	+	
	Profile und Schnüre:					
4008 51	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	07	+	+	+	
4008 59	andere	07	+	+	+	
	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk:					
4009 10	Walzenbezüge	07	+	+	+	
	andere Rohre und Schläuche:					
4009 51	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	07	+	+	+	
4009 59	andere	07	+	+	+	
	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk:					
4010 10	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	07	+	+	+	
	andere:					
4010 51	Förderbänder (Transportbänder)	07	+	+	+	
4010 53	Flachriemen (Treibriemen)	07	+	+	+	
4010 55	andere (z. B. Keilriemen)	07	+	+	+	
	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:					
4011 10	Vollreifen und Hohlkammerreifen	07	+	+	+	
	Luftschläuche:					
4011 21	für Fahrräder, Mopeds und Motorfahrräder	07	+	+	+	
4011 23	für Motorräder und Motorroller (Felgendurchmesser 8 bis 19", jedoch nicht breiter als 4")	07	+	+	+	
4011 25	für Personenkraftwagen (Felgendurchmesser 8 bis 17", jedoch breiter als 4")	07	+	+	+	
4011 27	für Lastkraftwagen und Omnibusse (Felgendurchmesser über 17 bis 25")	07	+	+	+	
4011 29	andere	07	+	+	+	
4011 30	Schlauchreifen	07	+	+	+	
	Laufdecken und schlauchlose Reifen:					
4011 40	gebraucht, zur Runderneuerung oder Wiederinstandsetzung bestimmt	07	+	+	+	
	andere:					
4011 51	für Fahrräder, Mopeds und Motorfahrräder	07	+	—	—	
4011 53	für Motorräder und Motorroller (Felgendurchmesser 8 bis 19", jedoch nicht breiter als 4")	07	+	—	—	
4011 55	für Personenkraftwagen (Felgendurchmesser 8 bis 17", jedoch breiter als 4")	07	+	—	—	
4011 57	für Lastkraftwagen und Omnibusse (Felgendurchmesser über 17 bis 25")	07	+	—	—	
4011 59	andere	07	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
4011 70	Felgenbänder	07	+	+	+	
	vollständige Bereifungen (Laufdecke und Luftschlauch zusammen ein- oder ausgehend, auch mit Felgenband):					
4011 81	für Fahrräder, Mopeds und Motorfahrräder	07	+	—	—	
4011 83	für Motorräder und Motorroller (Felgendurchmesser 8 bis 19", jedoch nicht breiter als 4")	07	+	—	—	
4011 85	für Personenkraftwagen (Felgendurchmesser 8 bis 17", jedoch breiter als 4")	07	+	—	—	
4011 89	andere	07	+	—	—	
	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:					
4012 10	Tauchgummiwaren (z. B. Fingerlinge, Sauger, Schutzmittel), ausgenommen Handschuhe (Warennr. 4013 10)	07	+	+	+	
4012 90	andere	07	+	+	+	
	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:					
4013 10	Handschuhe	07	+	+	+	
4013 50	Bekleidung und Bekleidungszubehör	07	+	+	+	
	Andere Weichkautschukwaren:					
4014 10	ganz oder teilweise aus Moos-, Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	07	+	+	+	
4014 90	andere	07	+	+	+	
	IV. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren					
	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:					
4015 10	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	07	+	+	+	
4015 80	Abfälle, Staub und Bruch	07	+	+	+	
4016 00	**Hartkautschukwaren**	07	+	+	+	

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

Kapitel 41

Häute und Felle; Leder

	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):					
	Schaffelle:					
4101 11	bewollt	10	+	+	+	
4101 13	andere	10	+	+	+	
	Lammfelle:					
4101 15	bewollt	10	+	+	+	
4101 17	andere	10	+	+	+	
4101 21	Ziegenfelle	10	+	+	+	
4101 25	Zickelfelle	10	+	+	+	
	Kalbfelle:					
4101 31	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt	10	+	+	+	
4101 35	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt	10	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Rindshäute (von Kühen, Ochsen oder Bullen):					
4101 41	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt	10	+	+	+	
4101 45	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt	10	+	+	+	
4101 50	Büffelhäute	10	+	+	+	
	Roßhäute und Fohlenfelle:					
4101 61	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt	10	+	+	+	
4101 65	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt	10	+	+	+	
4101 70	Fisch- und Kriechtierhäute	10	+	+	+	
4101 90	andere Häute und Felle (z. B. von Eseln, Maultieren, Schweinen, Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen, Hunden), einschließlich Vogelbälge ohne Federn oder Daunen	10	+	+	+	
	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 4106 bis 4108:					
	Kalbleder:					
4102 10	nicht zugerichtet	10	+	—	—	U
	zugerichtet:					
4102 22	Boxcalf	10	+	—	—	U
	anderes:					
4102 23	Bekleidungsleder	10	+	—	—	U
4102 29	anderes zugerichtetes Kalbleder	10	+	—	—	U
	Rindleder, einschließlich Büffelleder:					
	nicht zugerichtet:					
4102 31	Unterleder	10	+	—	—	U
4102 39	anderes	10	+	—	—	U
	zugerichtet:					
4102 51	Unterleder (Sohl-, Brandsohl- und Rahmenleder)	10	+	—	—	U
4102 52	Oberleder	10	+	—	—	U
4102 53	Bekleidungsleder	10	+	—	—	U
4102 55	Treibriemenleder	10	+	—	—	U
4102 56	technisches Leder	10	+	—	—	U
4102 57	Vachetten, ausgenommen Blankledervachetten	10	+	—	—	U
4102 58	Blank- und Geschirrleder	10	+	—	—	U
4102 59	anderes zugerichtetes Rindleder	10	+	—	—	U
	Roßleder und Leder von anderen Einhufern:					
4102 70	nicht zugerichtet	10	+	—	—	U
	zugerichtet:					
4102 82	Oberleder	10	+	—	—	U
4102 83	Bekleidungsleder	10	+	—	—	U
4102 89	anderes zugerichtetes Roßleder	10	+	—	—	U
	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 4106 bis 4108:					
4103 10	nicht zugerichtet	10	+	+	+	
	zugerichtet:					
4103 30	zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien	10	+	+	+	
	anderes:					
4103 53	Bekleidungsleder, ausgenommen Handschuhleder	10	+	+	+	
4103 54	Handschuhleder	10	+	+	+	
4103 57	Futterleder	10	+	—	—	U
4103 59	anderes zugerichtetes Schaf- und Lammleder	10	+	—	—	U
	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 4106 bis 4108:					
4104 10	nicht zugerichtet	10	+	+	+	
	zugerichtet:					
4104 30	zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien	10	+	+	+	
	anderes:					
4104 52	Oberleder	10	+	—	—	U
4104 53	Bekleidungsleder, ausgenommen Handschuhleder	10	+	+	+	
4104 54	Handschuhleder	10	+	+	+	
4104 57	Futterleder	10	+	—	—	U
4104 59	anderes zugerichtetes Ziegen- und Zickelleder	10	+	—	—	U
	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 4106 bis 4108:					
4105 10	nicht zugerichtet	10	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	zugerichtet:					
4105 61	von Schweinen	10	+	+	+	
4105 63	von Kriechtieren oder Fischen	10	+	—	—	U
4105 65	von Robben oder anderen Meeressäugetieren	10	+	+	+	
4105 69	von anderen Tieren	10	+	+	+	
	Sämischleder (Chamoisleder):					
4106 10	geschliffen oder beschnitten	10	+	+	+	
4106 90	anderes	10	+	+	+	
4107 00	**Pergament- und Rohhautleder**	10	+	+	+	
	Lackleder und metallisiertes Leder:					
4108 10	Lackleder	10	+	+	+	
4108 50	metallisiertes Leder (z. B. Goldleder, Silberleder)	10	+	+	+	
4109 00	**Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl**	10	+	+	+	
4110 00	**Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt**	10	+	+	+	

Kapitel 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

4201 00	**Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art**	10	+	+	+	
	Täschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe, Kunststoffolien oder Geweben:					
	Täschnerwaren (z. B. Handtaschen, Brieftaschen, Geldtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Werkzeugtaschen, Etuis, Futterale für Photoapparate, optische Geräte und Zubehör), Einkaufstaschen:					
4202 11	aus Leder oder Kunstleder	10	+	+	+	
4202 13	aus Vulkanfiber oder Pappe	10	+	+	+	
4202 15	aus Kunststoffolien	10	+	+	+	
4202 17	aus Geweben	10	+	+	+	
	Reiseartikel (z. B. Koffer aller Art, Reisetaschen, Hutschachteln, Kragenschachteln), Necessaires, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke:					
4202 51	aus Leder oder Kunstleder	10	+	+	+	
4202 52	aus Vulkanfiber	10	+	+	+	
4202 54	aus Pappe	10	+	+	+	
4202 55	aus Kunststoffolien	10	+	+	+	
4202 57	aus Geweben	10	+	+	+	
	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:					
	Bekleidung:					
4003 21	Schürzen, Arbeiterschutzbekleidung und Arbeiterschutzhandschuhe	10	+	+	+	
4003 25	Handschuhe, auch Halbhandschuhe, Fausthandschuhe, Sporthandschuhe, ausgenommen Arbeiterschutzhandschuhe	10	+	+	+	
4203 29	andere	10	+	+	+	
4203 80	Bekleidungszubehör (z. B. Hosenträger, Gürtel, Koppelriemen, Armbänder)	10	+	+	+	
	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:					
4204 10	Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile	10	+	+	+	
	Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie:					
4204 31	technische Lederartikel für Spinnereimaschinen (z. B. Florteilriemchen, Frottierleder, Hochverzugsriemchen, Laufleder, Nitschelhosen, Zylinderkalblederhülsen)	10	+	+	+	
	andere:					
4204 35	Picker	10	+	+	+	
4204 39	andere (z. B. Bremsriemen, Fangriemen und -schnallen, Preller, Prellbockleder, Puffer, Schlagkappen und -riemen, Webgeschirriemchen)	10	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
4204 90	andere (z. B. Dichtungsscheiben, Ledermanschetten, Kupplungsbänder, Pumpenklappen, Polierscheiben, Lederschläuche, Pufferleder)	10	+	+	+	
4205 00	**Andere Waren aus Leder oder Kunstleder**	10	+	+	+	
	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:					
	Darmschnüre:					
4206 11	Katgut, ausgenommen steriles Katgut (Warennr. 3005 11)	06	+	+	+	
4206 19	andere (z. B. abgepaßte Saiten für Tennisschläger), ausgenommen Darmsaiten für Musikinstrumente (Warennr. 9209 90)	19	+	+	+	
4206 90	andere Waren	06	+	+	+	

Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

	Rohe Pelzfelle:					
	Pelzfelle, ausgenommen Schweife:					
4301 10	von Silber-, Blau- und Platinfüchsen	10	+	+	+	
4301 20	von Hasen	10	+	+	+	
4301 30	von Kaninchen	10	+	+	+	
4301 50	von anderen Tieren	10	+	+	+	
4301 80	Schweife	11	+	+	+	
	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genäht:					
	gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt:					
4302 10	weder gefärbt noch entfärbt noch glänzend gemacht	10	+	+	+	
4302 40	gefärbt, entfärbt, oder glänzend gemacht	10	+	+	+	
4302 80	Abfälle und Überreste (z. B. Köpfe, Klauen, Schweife), nicht genäht . . .	10	+	+	+	
	Waren aus Pelzfellen:					
4303 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör:					
	1. gebrauchte Pelzbekleidung	10	+	+	—	
	2. andere	10	+	+	+	
4303 90	andere	10	+	+	+	
4304 00	**Künstliches Pelzwerk und Waren daraus**	09	+	+	+	

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 44

Holz, Holzkohle und Holzwaren

	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne:					
4401 10	Brennholz und Reisig	11	+	+	+	
	Holzabfälle:					
4401 50	Sägespäne	11	+	+	+	
4401 90	andere (z. B. Hobel- und Hackspäne, Schwarten, zerbrochene Bretter) .	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
4402 00	**Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt**	06	+	+	+	
	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:					
	Nadelholz:					
	Leitungsmaste:					
4403 01	imprägniert	11	+	+	+	
4403 05	nicht imprägniert	11	+	+	+	
4403 10	Faserholz	11	+	+	+	
4403 20	Grubenholz	11	+	+	+	
4403 30	Nadelholzderb- und Reisstangen	11	+	+	+	
4403 40	anderes	11	+	+	+	
	Laubholz:					
4403 50	Faserholz	11	+	+	+	
4403 61	überseeisches Gewichtsholz	11	+	+	+	U*)
4403 90	anderes europäisches und überseeisches Laubholz	11	+	+	+	
	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet:					
4404 10	Nadelholz	11	+	+	+	
	Laubholz:					
4404 61	überseeisches Gewichtsholz	11	+	+	+	U*)
4404 69	anderes	11	+	+	+	
	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:					
4405 10	Nadelholz	11	+	+	+	
	Laubholz:					
4405 61	überseeisches Gewichtsholz	11	+	+	+	U*)
4405 65	Eichenfaßholz, an beiden Hauptflächen plangesägt	11	+	+	+	
4405 90	anderes europäisches und überseeisches Laubholz	11	+	+	+	
4406 00	**Holzpflasterklötze**	11	+	+	+	
	Bahnschwellen aus Holz:					
	aus Nadelholz:					
4407 11	imprägniert	11	+	+	+	
4407 15	nicht imprägniert	11	+	+	+	
	aus Laubholz:					
4407 51	imprägniert	11	+	+	+	
4407 55	nicht imprägniert	11	+	+	+	
	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet:					
4408 11	aus Buchenholz	11	+	+	+	
4408 19	aus anderem Holz	11	+	+	+	
	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art:					
4409 10	Holz für Faßreifen	11	+	+	+	
4409 50	Pfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	11	+	+	+	
	Holzspan aller Art, Essig- und Klärspäne:					
4409 81	Pflockholz	11	+	+	+	
4409 89	anderer Holzspan (z. B. für Korbwaren; Holzhackschnitzel); Essig- und Klärspäne	11	+	+	+	
	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen:					
4410 10	für Gehstöcke, Schirme und Peitschen	11	+	+	+	
4410 90	anderes	11	+	+	+	

*) Nur dann erforderlich, wenn Herstellungsland Belgisch-Kongo oder Ruanda-Urundi ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe:					
4411 10	Holzdraht	11	+	+	+	
4411 90	Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	11	+	+	+	
	Holzwolle; Holzmehl:					
4412 10	Holzwolle, auch Holzwollseile	11	+	+	+	
4412 50	Holzmehl	11	+	+	+	
	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet:					
4413 10	Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	11	+	+	+	
4413 30	Tonholz für Musikinstrumente	11	+	+	+	
	anderes Holz:					
4413 91	Nadelholz	11	+	+	+	
4413 95	Laubholz	11	+	+	+	
	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt:					
4414 10	mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	11	+	+	+	
4414 90	andere	11	+	+	+	
	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):					
4415 10	Tischlerplatten	11	+	+	+	
4415 50	Furnierplatten, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	11	+	+	+	
	anderes (z. B. furniertes Holz; Hölzer mit Einlegearbeit; Furnierplatten in Verbindung mit anderen Stoffen)	11	+	+	+	
4416 00	**Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt**	11	+	+	+	
4417 00	**Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen**	11	+	+	+	
	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen:					
4418 10	Holzspanplatten	11	+	+	+	
4418 50	Flachsschäbenplatten und ähnliche Platten	11	+	+	+	
4418 90	anderes Kunstholz	11	+	+	+	
	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstellungen, elektrische Leitungen und dergleichen:					
4419 10	metallüberzogene Leisten	11	+	+	+	
4419 20	Goldleisten und andere feine Leisten	11	+	+	+	
4419 90	andere Leisten und Friese	11	+	+	+	
4420 00	**Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen**	11	+	+	+	
	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt:					
4421 10	zylinder- oder faßförmige Umschließungen (z. B. Sperrholzfässer und -trommeln), ausgenommen Böttcherwaren (Tarifnr. 4422)	11	+	+	+	
4421 50	Kistenzuschnitte, einschließlich Kistengarnituren	11	+	+	+	
4421 90	andere Verpackungsmittel aus Holz	11	+	+	+	
	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 4408:					
	zerlegt, gebündelt oder lose, einschließlich der fertigen Einzelteile aus Holz:					
4422 11	aus Eichenholz	11	+	+	+	
4422 15	aus Buchenholz	11	+	+	+	
4422 19	aus anderem Holz	11	+	+	+	
	nicht zerlegt:					
	Fässer aller Art:					
	neu:					
4422 41	aus Eichenholz	11	+	+	+	
4422 45	aus Buchenholz	11	+	+	+	
4422 49	aus anderem Holz	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	gebraucht:					
4422 51	aus Eichenholz	11	+	+	+	
4422 59	aus anderem Holz	11	+	+	+	
4422 90	andere Böttcherwaren	11	+	+	+	
	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln:					
4423 10	Holzhäuser, Schuppen, Baracken, Brücken und ähnliche zerlegbare Konstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen	11	+	+	+	
4423 30	Türen	11	+	+	+	
4423 40	Fenster	11	+	+	+	
4423 50	Rolläden und Fensterläden	11	+	+	+	
4423 70	Parkettafeln	11	+	+	+	
4423 90	andere (z. B. Treppen, Betonschaltafeln, Einbaumöbel)	11	+	+	+	
4424 00	**Haushaltsgeräte aus Holz**	11	+	+	+	
	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:					
4425 10	Werkzeuge aus Holz	11	+	+	+	
	Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele:					
4425 31	Messergriffe	11	+	+	+	
4425 39	andere (z. B. Hobelkästen, Spaten-, Schaufel- und Besenstiele)	11	+	+	+	
4425 50	Fassungen und Griffe für Bürsten und Besen	11	+	+	+	
4425 60	Pinselstiele	11	+	+	+	
4425 70	Leisten und Formen für die Schuhherstellung	11	+	+	+	
4425 80	Schuhspanner	11	+	+	+	
	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:					
4426 10	Nähgarnrollen	11	+	+	+	
4426 50	Spulen, Walzen, Spindeln, Hülsen, Konusse und ähnliche Waren für die Textilindustrie	11	+	+	+	
4426 90	andere	11	+	+	+	
	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kap. 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren:					
4427 10	Beleuchtungskörper aus Holz	11	+	+	+	
4427 90	andere	11	+	+	+	
	Andere Waren, aus Holz hergestellt:					
4428 10	Gießereimodelle	11	+	+	+	
4428 30	Zigarrenwickelformen	11	+	+	+	
4428 40	Koffer aller Art und ähnliche Waren aus Holz, auch mit Innenausstattung aus Leder, Pappe, Geweben oder Kunststoff	11	+	+	+	
4428 60	Klosettsitze	11	+	+	+	
4428 70	Rollen mit Federzugvorrichtung, für Rollvorhänge (Springrollowellen mit Mechanismus)	19	+	+	+	
4428 90	andere	11	+	+	+	

Kapitel 45

Kork und Korkwaren

	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:					
4501 10	Schnittkorkholz	11	+	+	+	
4501 50	Mahlkork (Jungfernrinde, Refugo, Korkabfälle)	11	+	+	+	
4501 80	Korkschrot und Korkmehl	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen:					
4502 10	Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen	11	+	+	+	
4502 90	andere, auch mit Papier oder Geweben verstärkt, einschließlich des sogenannten Korkpapiers für die Herstellung von Zigarettenmundstücken	11	+	+	+	
	Waren, aus Naturkork hergestellt:					
	Stopfen, auch durchbohrt oder mit Beschlägen, Kapseln oder Griffstücken in Form von einfachen runden Scheiben aus Metall, Kunststoff usw. versehen, mit einer Korkhöhe (ohne Kappe):					
4503 21	von mehr als 37 mm	11	+	+	+	U
4503 23	von mehr als 32 bis 37 mm	11	+	+	+	U
4503 25	von 32 mm oder weniger	11	+	+	+	U
4503 90	andere Waren aus Naturkork, einschließlich Korkscheiben für Kronenverschlüsse oder ähnliche Zwecke	11	+	+	+	
	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren, aus Preßkork hergestellt:					
4504 10	Platten, Blätter und Tafeln, auch mit Papier oder Geweben verstärkt	11	+	+	+	
4504 30	Würfel, Ziegel, Schalen, Zylinder, Rohre, Stangen und ähnliche Waren	11	+	+	+	
4504 50	Stopfen, Korkscheiben für Kronenverschlüsse oder ähnliche Zwecke	11	+	+	+	
4504 90	andere Waren aus Preßkork	11	+	+	+	

Kapitel 46

Flechtwaren und Korbmacherwaren

	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:					
4601 10	aus Monofilen oder Streifen aus Kunststoff, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen	11	+	+	+	
4601 20	aus Holzspan	11	+	+	+	
	aus anderen Flechtstoffen:					
4601 95	chinesische Seegrasschnur	11	+	+	+	
4601 99	andere	11	+	+	+	
	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:					
4602 10	Chinamatten und ähnliche Matten	11	+	+	+	
	Verpackungsstoffe, grobe Strohmatten, Gittergeflechte und ähnliche Waren; Flaschenhülsen aus Stroh:					
4602 31	Schilfrohrmatten als Putzträger und dergleichen	11	+	+	+	
4602 39	andere	11	+	+	+	
	andere Waren:					
4602 91	aus Monofilen oder Streifen aus Kunststoff, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen	11	+	+	+	
4602 99	aus anderen Flechtstoffen	11	+	+	+	
	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 4601 oder 4602 gefertigt; Waren, aus Luffa hergestellt:					
4603 20	Korbwaren aus Holzspan	11	+	+	+	U
	andere:					
4603 30	grobe Korbwaren (z. B. Wäsche-, Fisch-, Futter-, Rückentrag-, Reise- und Stubenwagenkörbe)	11	+	- -	—	U
4603 50	Klein- und Kleinstkorbwaren	11	+	+	+	U
4603 90	andere	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

Kapitel 47

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):				
	aus Holz:				
4701 10	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff)	11	+	+	+
	Holzzellstoff:				
4701 20	Halbzellstoff und chemischer Holzschliff	11	+	+	+
	Vollzellstoff:				
	Sulfatzellstoff, auch Natronzellstoff:				
4701 41	ungebleicht	11	+	+	+
4701 43	angebleicht, mit einem Weißgehalt von 70 v. H. oder weniger, verglichen mit Magnesiumoxyd	11	+	+	+
	gebleicht:				
	Chemiefaser- und Edelzellstoff:				
4701 45	mit einem R-10 Gehalt von weniger als 92,7 Hundertteilen	11	+	+	+
4701 46	mit einem R-10 Gehalt von 92,7 Hundertteilen oder mehr	11	+	+	+
4701 49	anderer	11	+	+	+
	Sulfitzellstoff:				
4701 61	ungebleicht	11	+	+	+
	gebleicht:				
	Chemiefaser- und Edelzellstoff:				
4701 65	mit einem R-10 Gehalt von weniger als 92,7 Hundertteilen	11	+	+	+
4701 66	mit einem R-10 Gehalt von 92,7 Hundertteilen oder mehr	11	+	+	+
4701 69	anderer	11	+	+	+
4701 80	aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf	11	+	+	+
4701 90	aus anderen pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+
4702 00	**Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar**	11	+	+	+

Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe

I. Papier und Pappe, in Rollen oder Bogen

	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:				
	gewöhnliches Packpapier:				
4801 01	Strohpapier	11	+	+	+
4801 03	anderes	11	+	+	+
	gewöhnliche Pappe:				
4801 04	Strohpappe	11	+	+	+
4801 05	gewöhnliche Maschinenpappe	11	+	+	+
4801 07	gewöhnliche Handpappe	11	+	+	+
4801 08	Filzpapier, Filzpappe, sogenanntes Wollfilzpapier, Wollfilzpappe	11	+	+	+
	sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier, sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe, ähnliche Erzeugnisse aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen Papier oder Pappe gegautscht:				
4801 11	Duplex- und Triplex-Papier	11	+	+	+
4801 12	Duplex- und Triplex-Pappe	11	+	+	+

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
4801 13	Chromoersatzkarton	11	+	+	+	
4801 15	andere	11	+	+	+	
	Kraftpapier und Kraftpappe:					
4801 18	Kraftliner	11	+	+	—	
	anderes Kraftpapier, ausgenommen gebleichtes Kraftpapier (Warennr. 4801 85):					
4801 21	Isolierroh- und Kabelpapier	11	+	+	—	
4801 22	Kondensatorpapier	11	+	+	—	
4801 23	Kraftpackpapier	11	+	+	—	
4801 24	Kraftsackpapier	11	+	+	—	
4801 25	Kraftseidenpapier	11	+	+	—	
4801 26	Kraftspinnpapier	11	+	+	—	
4801 27	Schmirgelroh- und Schleifbandrohpapier	11	+	+	—	
4801 29	anderes Kraftpapier	11	+	+	—	
4801 30	andere Kraftpappe	11	+	+	—	
4801 41	maschinell hergestellte Waren nach Art des Büttenpapiers oder der Büttenpappe	11	+	+	+	
4801 43	Filtrierpapier und -pappe	11	+	+	+	
4801 44	Zigarettenpapier (Seidenpapier mit einem Quadratmetergewicht von 12 bis 25 g, mit Wasserlinienrippung, Glimmittel als Füllstoffe enthaltend), nicht zugeschnitten	11	+	+	+	
4801 45	Zellstoffwatte	11	+	+	+	
4801 47	Preßspan, gegautscht, auch matt (zusammengeklebt: Warennr. 4804 10)	11	+	+	+	
	anderes Papier:					
	Druckpapier:					
4801 51	Bibeldruckpapier	11	+	+	+	
4801 53	Wertzeichen- und Banknotenpapier	11	+	+	+	
4801 55	Zeitungsdruckpapier	11	+	+	+	
	anderes Druckpapier:					
4801 56	holzfrei	11	+	+	+	
4801 58	holzhaltig	11	+	+	+	
4801 61	Kartonpapier, ausgenommen Zeichenkartonpapier	11	+	+	+	
4801 62	Zeichenpapier und Zeichenkartonpapier	11	+	+	+	
4801 63	Flor- und Durchschlagpost	11	+	+	+	
4801 65	Löschpapier	11	+	+	+	
	Schreibpapier, weder liniiert noch kariert:					
4801 66	holzfrei	11	+	+	+	
4801 68	holzhaltig	11	+	+	+	
4801 71	Rohpapier für photographische Zwecke, nicht barytiert	11	+	+	+	
4801 73	Lichtpausrohpapier	11	+	+	+	
4801 75	Streichrohpapier und Streichrohkarton	11	+	+	+	
4801 77	Tapetenrohpapier	11	+	+	+	
4801 81	Sulfitseidenpapier	11	+	+	+	
4801 83	Sulfitpackpapier	11	+	+	+	
4801 85	gebleichtes Kraftpapier	11	+	+	—	
4801 89	anderes Papier	11	+	+	+	
4801 90	andere Pappe	11	+	+	+	
4802 00	**Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)**	11	+	+	+	
	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen:					
4803 10	Pergamentpapier und Pergamentpappe	11	+	+	+	
	Pergamentersatzpapier und Pergamentersatzpappe:					
4803 31	Naturpauspapier	11	+	+	+	
4803 39	anderes Pergamentersatzpapier und -pappe	11	+	+	+	
4803 60	Pergamin	11	+	+	+	
4803 90	andere (z. B. pergamentersatzähnliche Papiere und Pappen)	11	+	+	+	
	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:					
4804 10	Preßspan, durch Zusammenkleben mehrerer Lagen hergestellt, auch matt (gegautscht: Warennr. 4801 47)	11	+	+	+	
4804 20	Strohpappe, geklebt oder beklebt	11	+	+	+	
	andere, auch durch Spinnstoffe, Metall, Kunststoff oder andere Stoffe innenverstärkt:					
4804 30	Doppelwachspapier	11	+	+	+	
4804 50	Doppelpechpapier	11	+	+	+	
4804 90	andere zusammengeklebte Papiere oder Pappen	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:					
4805 10	Wellpapier und Wellpappe	11	+	+	+	
	Kreppapier, ausgenommen bituminiertes Kabelkreppapier (Warennr. 4807 31):					
4805 31	Toilettenkreppapier	11	+	+	+	
4805 39	anderes Kreppapier	11	+	+	+	
4805 50	Ausstattungspapier und -karton, durch Pressen oder Prägen gemustert	11	+	+	+	
4805 90	andere	11	+	+	+	
4806 00	**Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen**	11	+	+	+	
	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 4806 und des Kap. 49), in Rollen oder Bogen:					
	gestrichen (gedeckt):					
4807 11	Rohpapier und -pappe für photographische Zwecke, barytiert	11	+	+	+	
4807 15	Chromopapier, Kunstdruckpapier und -pappen	11	+	+	+	
4807 19	andere (z. B. Buntpapier)	11	+	+	+	
	überzogen oder getränkt:					
4807 21	mit Wachs, Paraffin oder Stearin	11	+	+	+	
4807 25	mit Kunstharz oder Kunststoff, ausgenommen Selbstklebepapiere (Warennr. 4807 40)	11	+	+	+	
4807 28	mit Öl, Glycerin oder dergleichen (z. B. Lampenschirmpapier und -karton, Ölpauspapier)	11	+	+	+	
	mit Teer, Bitumen oder Asphalt:					
4807 31	Kabelkreppapier, bituminiert	11	+	+	—	
4807 35	Dachpappe und Isolierpappe	06	+	+	+	
4807 39	andere	11	+	+	+	
4807 40	gummiert, einschließlich Selbstklebepapiere	11	+	+	+	
4807 51	Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	06	+	+	+	
4807 59	Reagenzpapier und andere mit chemisch wirksamen Stoffen überzogene oder getränkte Papiere und Pappen; Dauerschablonenpapiere, Gelatinepapier	11	+	+	+	
4807 60	andere (z. B. mit Metall- oder Glimmerstaub bestreute Papiere, Velourpapier, Schieferpapier)	11	+	+	+	
4807 70	auf der Oberfläche ein- oder mehrfarbig eingefärbt, oberflächenmarmoriert, gestreift oder mit regelmäßig wiederkehrenden farbigen Dessins versehen (z. B. Phantasiepapier, Beklebepapier)	11	+	+	+	
	bedruckt (mit regelmäßig wiederkehrendem, an die Zweckbestimmung gebundenem Aufdruck):					
4807 80	Millimeterpapier und Registrierpapier, mit Spaltenbezeichnung oder Zahlenangabe	11	+	+	+	
4807 90	anderes (z. B. bedrucktes Pack- und Einschlagpapier)	11	+	+	+	
	Filterplatten aus Papierhalbstoff:					
4808 10	ohne Asbestfasern	11	+	+	+	
4808 50	mit Astbestfasern	07	—	—	—	
	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt:					
	Holzfaserplatten:					
	Hartplatten:					
4809 21	nicht bearbeitet, auch bituminiert	11	+	+	+	
4809 25	bearbeitet (z. B. gehärtet, gelocht, geprägt, künstlich gemasert, lackiert)	11	+	+	+	
	Isolierplatten:					
4809 31	nicht bearbeitet, auch bituminiert	11	+	+	+	
4809 35	bearbeitet (z. B. gehärtet, gelocht, geprägt, künstlich gemasert, lackiert)	11	+	+	+	
4809 90	andere Bauplatten	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	II. Papier und Pappe, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten; Waren aus Papier und Pappe					
	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen:					
4810 10	zugeschnitten	11	+	+	+	
4810 50	in Päckchen oder Hülsen	11	+	+	+	
	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier:					
4811 10	Papiertapeten	11	+	+	+	
4811 50	Linkrusta	06	+	+	+	
4811 80	Buntglaspapier	11	+	+	+	
	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten:					
4812 10	mit Linoleumschicht	06	+	+	+	
4812 90	andere	06	+	+	+	
	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Schablonenpapier und dergleichen):					
4813 10	Dauerschablonen, auch in Verbindung mit Kohlepapier oder ähnlichem Papier	06	+	+	+	
4813 50	Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	06	+	+	+	
4813 90	andere	06	+	+	+	
	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren:					
4814 10	Briefumschläge (Briefhüllen, Taschen, Wertbriefumschläge) und dergleichen	11	+	+	+	
4814 50	Briefblöcke, Schreibblöcke, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), Briefkarten, nicht in Zusammenstellungen	11	+	+	+	
4814 80	Schachteln, Mappen und ähnliche Umschließungen aus Papier oder Pappe mit Zusammenstellungen von Briefpapier, Briefblöcken, Briefkarten, Postkarten (ohne Bilder), Briefhüllen und dergleichen	11	+	+	+	
	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:					
4815 10	Filtrierpapier und -pappe, gefaltet oder rund	11	+	+	+	
4815 20	Papierwolle	11	+	+	+	
4815 30	Toilettenpapier, auch perforiert, in Rollen, Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen	11	+	+	+	
4815 40	Kondensatorpapier	11	+	+	+	
4815 50	Klebestreifen, auch aufgerollt	11	+	+	+	
4815 60	Reagenzpapier und andere mit chemisch wirksamen Stoffen überzogene oder getränkte Papiere und Pappen	06	+	+	+	
4815 70	Papierstreifen für Rechenmaschinen, Setzmaschinen, Fernschreibgeräte und ähnliche Geräte, auch aufgerollt	11	+	+	+	
4815 80	Verpackungszuschnitte, auch aufgerollt (z. B. für Bonbons, Schokolade, Seife)	11	+	+	+	
4815 90	andere	11	+	+	+	
	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:					
4816 10	Papiersäcke	11	+	+	+	
4816 20	Beutel und Tüten, einschließlich Tragtaschen	11	+	+	+	
4816 30	Faltschachteln	11	+	+	+	
	Kartonagen, fest oder faltbar:					
4816 41	aus Wellpappe	11	+	+	+	
4816 45	aus Vollpappe	11	+	+	—	
4816 50	Papierbecher und -töpfe, auch mit Paraffin getränkt oder mit Kunststoff überzogen	11	+	+	—	
4816 60	Hartpapierbehältnisse, gewickelt oder auf andere Weise hergestellt (z. B. Fässer, Rohre, gezogene Dosen), ausgenommen aus Schichtpreßstoffen (Kap. 39)	11	+	+	+	
4816 70	Etuis, ausgenommen Täschnerwaren der Warennr. 4202 13	11	+	+	+	
4816 90	andere	11	+	+	+	
4817 00	**Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art**	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:					
4818 10	Geschäftsbücher (z. B. Journale, Kassen-, Auftrags-, Quittungs-, Durchschreibe-, Merk-, Notiz- und Tagebücher)	11	+	+	+	
4818 20	Notiz- und Stenogrammblöcke	11	+	+	+	
4818 30	Hefte für Schulbedarf	11	+	+	+	
4818 40	Ordner, Schnellhefter, Aktendeckel; Einbände (z. B. für Lose-Blatt-Systeme)	11	+	+	+	
4818 50	Alben für Muster oder Sammlungen (auch zum Einstecken oder Einkleben) und dergleichen (z. B. Poesiealben, Gästebücher)	11	+	+	+	
4818 90	andere (z. B. Schreibunterlagen, Buchhüllen, Unterschrifts- und Zeichenmappen)	11	+	+	+	
4819 00	**Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert**	11	+	+	+	
	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:					
4820 10	für die Textilindustrie	11	+	+	+	
4820 90	andere	11	+	+	+	
	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:					
	aus Zellstoffwatte:					
4821 11	hygienische Binden und Tampons	11	+	+	+	
4821 19	andere (z. B. Taschentücher)	11	+	+	+	
4821 20	aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt (z. B. Höckerpappe zur Eierverpackung, Schüsseln, Teller)	11	+	+	+	
	andere:					
4821 30	Borten für Wandbretter; Papierspitzen und Papierstickereien	11	+	+	+	
4821 40	Klebeecken, Klebefalze, Photoecken und dergleichen (Kleberollen: Warennr. 4815 50)	11	+	+	+	
4821 50	Lampenschirme	11	+	+	+	
4821 60	Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt	11	+	+	+	
4821 70	Tischtücher, Servietten und andere Papierwäsche	11	+	+	+	
4821 80	Diagrammpapier in der für Registriergeräte oder dergleichen erforderlichen Form	11	+	+	+	
4821 90	andere	11	+	+	+	

Kapitel 49

Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:					
4901 10	mit einem charakterbestimmenden Anteil an Bilddrucken	11	+	+	+	
	andere:					
4901 50	im Ausland verlegt	11	+	+	+	
4901 90	andere	11	+	+	+	
	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern:					
4902 10	Modezeitschriften	11	+	+	+	
4902 30	Zeitungen und Illustrierte	11	+	+	+	
4902 50	wissenschaftliche und fachliche Zeitschriften	11	+	+	+	
4902 90	andere periodische Druckschriften	11	+	+	+	
	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder:					
4903 10	unzerreißbare Bilderbücher, auch aus Geweben	19	+	+	+	
4903 90	andere	11	+	+	+	
4904 00	**Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden**	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben:					
4905 10	Landkarten, auch Wandkarten	11	+	+	+	
4905 30	Atlanten	11	+	+	+	
4905 90	andere	11	+	+	+	
4906 00	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke**	11	+	+	+	
4907 00	**Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Verbrauchsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen**	11	+	+	+	
4908 00	**Abziehbilder aller Art**	11	+	+	+	
	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art:					
	Postkarten mit Bildern:					
4909 11	Photopostkarten (z. B. Ansichts-, Star- und Genrepostkarten)	11	+	+	+	
4909 19	andere	11	+	+	+	
4909 50	Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern (z. B. Folder)	11	+	+	+	
	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:					
4910 10	gebundene Kalender, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 4818, 4901 und 4911	11	+	+	+	
	Abreißkalender:					
4910 51	Bildkalender (Blöcke mit bebilderten Kalenderseiten)	11	+	+	+	
4910 59	andere Abreißkalender; Ersatzblöcke	11	+	+	+	
4910 90	andere Kalender (z. B. Wandtafelkalender, Advents- und Weihnachtskalender)	11	+	+	+	
	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:					
4911 10	Bilder, Bilddrucke und Photographien, ausgenommen in Form von Büchern und vollständigen, nicht gebundenen Sammlungen von Bilddrucken mit numerierten Seiten und mit erklärendem Text (Tarifnr. 4901)	11	+	+	+	
	Werbedrucke und Werbeschriften:					
4911 31	im Ausland verlegte Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen	11	+	+	+	
4911 39	andere	11	+	+	+	
4911 50	Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, ohne Bilder	11	+	+	+	
4911 90	andere Drucke	11	+	+	+	

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel 50

Seide, Schappeseide und Bourretteseide

5001 00	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**	09	+	+	+	
	Grège, weder gedreht noch gezwirnt:					
5002 11	roh	09	+	+	+	
5002 12	abgekocht oder gebleicht, auf Präzisionskreuzspulen oder auf geschlitzten oder ungeschlitzten Papphülsen und mit einer Fadenlänge von mehr als 500 m und einem Gewicht bis 50 g	09	+	+	+	
5002 19	andere	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge:					
	weder gekrempelt noch gekämmt:					
5003 11	roh	09	+	+	+	
5003 12	abgekocht oder anders bearbeitet	09	+	+	+	
	gekrempelt oder gekämmt:					
5003 51	in Vliesen oder Locken	09	+	+	+	
5003 55	als Band oder Vorgarn	09	+	+	+	
	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5004 11	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	+	+	
5004 15	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5005 11	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	+	+	
5005 15	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5006 11	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	+	+	
5006 15	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5007 10	Seidengarne (Haspelseidengarne)	09	+	+	+	
5007 30	Schappeseidengarne	09	+	+	+	
5007 50	Bourretteseidengarne	09	+	+	+	
5008 00	**Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide**	09	+	+	+	
	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:					
	Kreppgewebe aus Seide:					
5009 11	roh	09	+	+	+	U
5009 12	abgekocht oder gebleicht	09	+	+	+	U
5009 15	gefärbt	09	+	+	+	U
5009 16	bedruckt	09	+	+	+	U
5009 17	buntgewebt	09	+	+	+	U
5009 21	taftbindige Gewebe, von der Art der sogenannten ostasiatischen Gewebe, ganz aus Seide, roh oder nur abgekocht	09	+	+	+	U
5009 25	dichte Gewebe aus Seide oder Schappeseide für Möbel- und Innenausstattung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	09	+	+	+	U
	andere Gewebe aus Seide oder Schappeseide:					
5009 31	roh	09	+	+	+	U
5009 32	abgekocht oder gebleicht	09	+	+	+	U
	gefärbt:					
	ungemustert:					
5009 51	mit einer Breite von mehr als 55 bis 75 cm	09	+	+	+	U
5009 53	mit einer anderen Breite	09	+	+	+	U
	gemustert:					
5009 55	mit einer Breite von mehr als 55 bis 75 cm	09	+	+	+	U
5009 57	mit einer anderen Breite	09	+	+	+	U
	bedruckt:					
5009 61	ungemustert	09	+	+	+	U
5009 65	gemustert	09	+	+	+	U
	buntgewebt:					
5009 71	mit einer Breite von mehr als 55 bis 75 cm	09	+	+	+	U
5009 75	mit einer anderen Breite	09	+	+	+	U
5010 00	**Gewebe aus Bourretteseide**	09	+	+	+	U
	Kapitel 51					
	Synthetische und künstliche Spinnfäden					
	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	synthetische Spinnfäden:					
5101 01	Monofile unter 60 den. (Monofile von 60 den. oder mehr: Tarifnr. 5102 oder Kap. 39)	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
5101 05	Kräuselkreppgarne	09	+	+	+	
	andere:					
	ungezwirnt:					
5101 11	roh oder gebleicht	09	+	+	+	
5101 15	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	einmal gezwirnt:					
5101 21	roh oder gebleicht	09	+	+	+	
5101 25	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	mehrmals gezwirnt:					
5101 31	roh oder gebleicht	09	+	+	+	
5101 35	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	künstliche Spinnfäden, ausgenommen Spinnfäden mit Lufteinschlüssen (Warennr. 5101 90):					
5101 40 .	Kreppgarne	09	+	+	+	
	andere:					
	ungezwirnt:					
	roh oder gebleicht:					
5101 51 .	bis 65 den.	09	+	+	+	
5101 53 .	über 65 bis 105 den.	09	+	+	+	
5101 55 .	über 105 bis 185 den.	09	+	+	+	
5101 56 .	über 185 bis 700 den.	09	+	+	+	
5101 58 .	über 700 den.	09	+	+	+	
5101 59 .	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	einmal gezwirnt:					
	roh oder gebleicht:					
5101 71	bis 65 den.	09	+	+	+	
5101 73 .	über 65 bis 105 den.	09	+	+	+	
5101 75 .	über 105 bis 185 den.	09	+	+	+	
5101 76 .	über 185 bis 700 den.	09	+	+	+	
5101 78 .	über 700 den.	09	+	+	+	
5101 79 .	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	mehrmals gezwirnt:					
5101 81 .	roh oder gebleicht	09	+	+	+	
5101 89 .	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
5101 90 .	künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen	09	+	+	+	

Bei künstlichen Spinnfäden (Warennrn. 5101 40 bis 5101 90) ist in der Warenbenennung auch das Herstellungsverfahren (z. B. Viskose, Acetat, Kupfer) anzugeben und außerdem an die sechsstellige Warennummer als siebente Stelle die entsprechende Kennziffer anzufügen:

nach dem Acetatverfahren hergestellt 1

andere (z. B. nach dem Viskose-, Kupferverfahren hergestellt) 9

	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:					
	aus synthetischer Spinnmasse:					
5102 11	Borsten	11	+	+	+	
5102 19	andere (z. B. nicht fertig zusammengefügte Angelleinen, Saiten für Tennisschläger)	11	+	+	+	
	aus künstlicher Spinnmasse:					
5102 51	Streifen	09	+	+	+	
5102 59	andere	11	+	+	+	
	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	synthetische Spinnfäden:					
5103 11	Näh- und Stopfgarne	09	+	+	+	
5103 19	andere	09	+	+	+	
5103 50	künstliche Spinnfäden	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 5101 oder 5102):					
5104 01	Cordgewebe für die Reifenherstellung	09	+	—	—	
5104 05	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	09	+	—	—	
	undichte Gewebe für Vorhänge oder Gardinen, ausgenommen Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe (Tarifnr. 5808 oder 5809):					
5104 11	aus synthetischen Spinnfäden	09	+	—	—	U
5104 15	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	—	—	
	andere Gewebe:					
	aus synthetischen Spinnfäden:					
5104 21	roh oder gebleicht	09	+	—	—	U
5104 25	gefärbt	09	+	—	—	U
5104 26	bedruckt	09	+	—	—	U
5104 27	buntgewebt	09	+	—	—	U
	aus künstlichen Spinnfäden:					
	Kreppgewebe:					
5104 31	roh oder gebleicht	09	+	—	—	
5104 35	gefärbt	09	+	—	—	
5104 36	bedruckt	09	+	—	—	
5104 37	buntgewebt	09	+	—	—	
	andere:					
5104 41	roh oder gebleicht	09	+	—	—	U
	gefärbt, mit einer Breite:					
5104 51	bis 55 cm	09	+	—	—	
5104 52	von mehr als 55 bis 75 cm	09	+	—	—	U
	von mehr als 75 bis 115 cm:					
5104 54	ungemustert	09	+	—	—	U
5104 55	gemustert	09	+	—	—	U
5104 56	von mehr als 115 bis 135 cm	09	+	—	—	U
5104 57	von mehr als 135 bis 145 cm	09	+	—	—	U
5104 58	von mehr als 145 cm	09	+	—	—	U
	bedruckt, mit einer Breite:					
5104 61	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5104 65	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	buntgewebt, mit einer Breite:					
5104 71	bis 55 cm	09	+	—	—	
5104 72	von mehr als 55 bis 75 cm	09	+	—	—	U
	von mehr als 75 bis 115 cm:					
5104 74	ungemustert	09	+	—	—	U
5104 75	gemustert	09	+	—	—	U
5104 76	von mehr als 115 bis 135 cm	09	+	—	—	U
5104 77	von mehr als 135 bis 145 cm	09	+	—	—	U
5104 78	von mehr als 145 cm	09	+	—	—	U
	Kapitel 52					
	Metallgarne					
	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen:					
5201 10	mit Edelmetallen	19	+	+	+	
	mit unedlen Metallen:					
5201 91	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
5201 99	andere	19	+	+	+	
	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 5201, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken:					
5202 10	Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
5202 90	andere	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 53

Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar

	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:					
	Schurwolle:					
	Schweißwolle:					
5301 11	Merinowolle	09	+	+	+	
5301 15	Kreuzzuchtwolle	09	+	+	+	
	auf dem Rücken gewaschene Wolle:					
5301 31	Merinowolle	09	+	+	+	
5301 35	Kreuzzuchtwolle	09	+	+	+	
	fabrikgewaschene Wolle:					
5301 51	Merinowolle	09	+	+	+	
5301 55	Kreuzzuchtwolle	09	+	+	+	
5301 90	Haut-, Kalk-, Gerber-, Pelz- und Sterblingswolle	09	+	+	+	
	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:					
	feine Tierhaare:					
5302 11	Alpaka-, Lama-, Vikunja-, Jak- und Kamelhaare	09	+	+	+	
5302 12	Angoraziegenhaare	09	+	+	+	
5302 14	Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare, ausgenommen Haare der gemeinen Ziegen (Warennr. 5302 55)	09	+	+	+	
	Kaninchen- und Hasenhaare:					
5302 16	Angorakaninchenhaare	09	+	+	+	
5302 17	andere Kaninchenhaare und Hasenhaare	09	+	+	+	
5302 18	Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	09	+	+	+	
	grobe Tierhaare:					
	nicht gekrollt:					
5302 51	Körperhaare von Pferden oder Rindern	09	+	+	+	
5302 55	Haare der gemeinen Ziegen	09	+	+	+	
5302 59	andere grobe Tierhaare (z. B. Affen-, Hunde-, Otterhaare)	09	+	+	+	
5302 80	gekrollt	11	+	+	+	
	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff:					
	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren:					
	Kämmlinge:					
5303 11	von Wolle	09	+	+	+	
5303 15	von feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
5303 30	Garnabfälle (z. B. Fadenabrisse, Fadengewirre, Kettgarnreste)	09	+	+	+	
5303 50	andere Abfälle (z. B. Abgänge von der Wollsortierung, Krempelflug, Kammflug, Graupen, Kehrwolle, Krempelausputz, Kammzugabrisse, Vorgarnabrisse, Wickel)	09	+	+	+	
5303 80	Abfälle von groben Tierhaaren	09	+	+	+	
5304 00	**Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**	09	+	+	+	
	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:					
	gekrempelt:					
5305 11	Merinowolle*)	09	+	+	+	
5305 15	Kreuzzuchtwolle*)	09	+	+	+	
5305 19	feine und grobe Tierhaare*)	09	+	+	+	
	gekämmt:					
5305 51	Merinowolle*)	09	+	+	+	
5305 55	Kreuzzuchtwolle*)	09	+	+	+	
5305 59	feine und grobe Tierhaare*)	09	+	+	+	
	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	roh:					
5306 11	eindrähtig	09	+	+	+	U
5306 15	zweidrähtig	09	+	+	+	U
5306 19	drei- oder mehrdrähtig	09	+	+	+	U
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:					
5306 51	eindrähtig	09	+	+	+	U

*) Die Einfuhr von Erzeugnissen, die in Uruguay hergestellt sind, ist genehmigungsbedürftig.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
5306 55	zweidrähtig	09	+	+	+	U
5306 59	drei- oder mehrdrähtig	09	+	+	+	U
	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	roh:					
5307 11	eindrähtig:					
	1. harte Kammgarne	09	+	+	+	
	2. andere	09	+	—	—	U
5307 15	zweidrähtig:					
	1. harte Kammgarne	09	+	+	+	
	2. andere	09	+	—	—	U
5307 19	drei- oder mehrdrähtig:					
	1. harte Kammgarne	09	+	+	+	
	2. andere	09	+	—	—	U
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:					
5307 51	eindrähtig	09	+	—	—	U
5307 55	zweidrähtig	09	+	—	—	U
5307 59	drei- oder mehrdrähtig	09	+	—	—	U
	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	ungezwirnt:					
5308 11	Mohairgarne	09	+	+	+	
5308 19	andere	09	+	+	+	
	gezwirnt:					
5308 51	Mohairgarne	09	+	+	+	
5308 59	andere	09	+	+	+	
	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5309 10	aus Roßhaar	09	+	+	+	
	aus groben Tierhaaren:					
5309 51	bis Nm 3	09	+	+	+	
5309 59	über Nm 3	09	+	+	+	
	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	aus Wolle:					
5310 10	Handstrickgarne und Handarbeitsgarne	09	+	—	—	U
	andere:					
5310 21	Kammgarne, roh, in Strähnen, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg	09	+	—	—	U
5310 29	andere	09	+	—	—	U
5310 50	aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	09	+	+	+	U
	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:					
5311 01	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	09	+	—	—	
5311 05	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	—	—	
5311 08	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Tarifnr. 5917)	09	+	—	—	
	Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:					
5311 21	mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	09	+	—	—	U
5311 25	mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	09	+	—	—	U
	andere Gewebe, mit einem Quadratmetergewicht:					
5311 50	von mehr als 700 g	09	+	—	—	U
5311 60	von mehr als 500 bis 700 g	09	+	—	—	U
5311 70	von mehr als 300 bis 500 g	09	+	—	—	U
5311 80	von mehr als 200 bis 300 g	09	+	—	—	U
	von 200 oder weniger:					
5311 91	roh	09	+	—	—	U
5311 95	gebleicht oder gefärbt	09	+	—	—	U
5311 96	bedruckt	09	+	—	—	U
5311 97	buntgewebt	09	+	—	—	U
	Gewebe aus groben Tierhaaren:					
5312 10	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	+	+	
5312 90	andere	09	+	+	+	
5313 00	**Gewebe aus Roßhaar**	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 54

Flachs und Ramie

	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):					
5401 10	roh, auch geriffelt:					
	1. geknicktes Flachsstroh, zum Verspinnen nicht geeignet	11	+	+	+	
	2. anderer	09	—	—	—	
5401 20	geröstet	09	—	—	—	
5401 30	gebrochen, geschwungen, gereinigt	09	—	—	—	
5401 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	—	—	—	
	Werg und Abfälle:					
5401 91	Werg, verspinnbare Wergabfälle und andere verspinnbare Abfälle; Reißspinnstoff	09	—	—	—	
5401 99	Polsterhede und andere nichtverspinnbare Abfälle	11	+	+	+	
	Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):					
5402 10	roh, geschält, entleimt	09	+	+	+	
5402 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	+	+	+	
5402 90	Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	+	+	
	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	Leinengarne:					
	ungezwirnt:					
	roh:					
	bis Ne 14:					
5403 11	Flachsgarne	09	—	—	—	
5403 12	Flachswerggarne	09	—	—	—	
	über Ne 14 bis 25:					
5403 13	Flachsgarne	09	—	—	—	
5403 14	Flachswerggarne	09	—	—	—	
	über Ne 25 bis 50:					
5403 15	Flachsgarne	09	—	—	—	
5403 16	Flachswerggarne	09	—	—	—	
5403 17	über Ne 50 bis 55	09	—	—	—	
5403 18	über Ne 55 bis 75	09	—	—	—	
5403 19	über Ne 75	09	+	+	+	
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:					
5403 21	bis Ne 14	09	—	—	—	
5403 23	über Ne 14 bis 25	09	—	—	—	
5403 25	über Ne 25 bis 50	09	—	—	—	
5403 27	über Ne 50 bis 55	09	—	—	—	
5403 28	über Ne 55 bis 75	09	—	—	—	
5403 29	über Ne 75	09	+	+	+	
5403 30	gezwirnt	09	—	—	—	
	Ramiegarne:					
	ungezwirnt:					
5403 41	bis Ne 50	09	+	+	+	
5403 45	über Ne 50	09	+	+	+	
5403 50	gezwirnt	09	+	+	+	
	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5404 10	Leinengarne	09	—	—	—	
5404 50	Ramiegarne	09	+	+	+	
	Gewebe aus Flachs oder Ramie:					
5405 10	Einlagestoffe für Oberkleidung:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
	andere:					
5405 21	Gewebe ganz aus Flachs oder Ramie, auch mit Effektfäden aus anderen Spinnstoffen:					
	roh:					
	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
5405 22	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
5405 23	gebleicht:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
5405 28	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
	Gewebe aus Flachs oder Ramie mit Beimischung von Baumwolle oder von anderen Spinnstoffen:					
	roh:					
5405 51	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
5405 52	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
5405 53	gebleicht:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
5405 58	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	

Kapitel 55

Baumwolle

5501 00	**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	09	+	+	+	
	Baumwoll-Linters:					
5502 11	roh:					
	1. spinnfähig	09	+	+	+	
	2. nicht spinnfähig	11	+	+	+	
5502 15	gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:					
	1. spinnfähig	09	+	+	+	
	2. nicht spinnfähig	11	+	+	+	
	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:					
5503 10	Garnabfälle	09	+	+	+	
5503 30	Reißbaumwolle (Reißspinnstoff)	09	+	+	+	
5503 50	Putzwolle	09	+	+	+	
5503 90	andere Abfälle	09	+	+	+	
5504 00	**Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt**	09	+	+	+	
	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	ungezwirnt, auch überdreht:					
	roh:					
5505 11	unter Nm 14	09	+	+	+	
5505 12	Nm 14 bis unter 29	09	+	+	+	
5505 13	Nm 29 bis unter 37	09	+	+	+	
5505 14	Nm 37 bis unter 54	09	+	+	+	
5505 15	Nm 54 bis unter 79	09	+	+	+	
5505 16	Nm 79 bis unter 99	09	+	+	+	
5505 17	Nm 99 bis unter 140	09	+	+	+	
5505 18	Nm 140 bis unter 173	09	+	+	+	
5505 19	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	
	gebleicht:					
5505 21	unter Nm 173	09	+	+	+	U
5505 29	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	U

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	gefärbt oder bedruckt:					
5505 31	unter Nm 173	09	+	+	+	U
5505 39	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	U
	gezwirnt:					
5505 40	in Präzisionskreuzwicklung auf zylindrischen oder konischen Spulen, mit einem Gewicht unter 800 g (einschließlich Unterlage)	09	+	+	+	
	andere:					
	einmal gezwirnt:					
	roh:					
5505 51	unter Nm 14	09	+	+	+	
5505 52	Nm 14 bis unter 29	09	+	+	+	
5505 53	Nm 29 bis unter 37	09	+	+	+	
5505 54	Nm 37 bis unter 54	09	+	+	+	
5505 55	Nm 54 bis unter 79	09	+	+	+	
5505 56	Nm 79 bis unter 99	09	+	+	+	
5505 57	Nm 99 bis unter 140	09	+	+	+	
5505 58	Nm 140 bis unter 173	09	+	+	+	
5505 59	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	
	gebleicht:					
5505 61	unter Nm 173	09	+	+	+	U
5505 69	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	U
	gefärbt oder bedruckt:					
5505 71	unter Nm 173	09	+	+	+	U
5505 79	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	U
	mehrmals gezwirnt:					
5505 81	roh	09	+	+	+	
5505 82	gebleicht	09	+	+	+	U
5505 85	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	U
	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
5506 10	Näh- und Stopfgarne	09	+	+	+	U
5506 50	Handstrickgarne	09	+	+	+	U
5506 90	andere	09	+	+	+	U
	Drehergewebe aus Baumwolle;					
5507 10	Vorhang- oder Gardinenstoffe	09	+	—	—	
5507 90	andere Drehergewebe	09	+	—	—	
5508 00	**Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle**	09	+	—	—	
	Andere Gewebe aus Baumwolle:					
5509 01	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	09	+	—	—	
5509 05	Cordgewebe für die Reifenherstellung	09	+	—	—	
5509 08	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Tarifnr. 5917)	09	+	—	—	
	Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:					
5509 10	mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	09	+	—	—	U
	mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:					
5509 21	roh oder gebleicht	09	+	—	—	U
	gefärbt, mit einer Breite:					
5509 24	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5509 25	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	bedruckt, mit einer Breite:					
5509 26	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5509 27	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	buntgewebt mit einer Breite:					
5509 28	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5509 29	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
5509 30	broschierte Gewebe	09	+	—	—	
	andere Gewebe:					
	mit Beimischung von Flachs oder Ramie:					
5509 40	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	—	—	
	andere:					
	roh:					
5509 51	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+	—	—	U
5509 52	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+	—	—	U
5509 53	gebleicht	09	+	—	—	U
5509 58	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+	—	—	U

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	ohne Beimischung von Flachs oder Ramie:					
5509 60	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	—	—	
	andere:					
	roh:					
5509 71	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+	—	—	U
5509 72	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+	—	—	U
5509 73	gebleicht	09	+	—	—	U
5509 75	gefärbt	09	+	—	—	U
5509 76	bedruckt	09	+	—	—	U
5509 77	buntgewebt	09	+	—	—	

Kapitel 56

Synthetische und künstliche Spinnfasern

	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:					
5601 10	synthetische Spinnfasern	09	+	+	+	
	künstliche Spinnfasern:					
5601 51	nach dem Acetatverfahren hergestellt	09	+	+	+	
5601 59	andere	09	+	+	+	
	Spinnkabel:					
5602 10	aus synthetischen Spinnfäden	09	+	+	+	
5602 50	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:					
5603 10	von synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5603 50	von künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:					
5604 10	synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5604 50	künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	aus synthetischen Spinnfasern:					
5605 11	ungezwirnt, auch überdreht	09	+	+	+	
5605 15	einmal gezwirnt	09	+	+	+	
5605 19	mehrmals gezwirnt	09	+	+	+	
	aus künstlichen Spinnfasern:					
	ungezwirnt, auch überdreht:					
	roh oder gebleicht:					
5605 21	unter Nm 37	09	+	+	+	
5605 24	Nm 37 bis unter 79	09	+	+	+	
5605 26	Nm 79 bis unter 99	09	+	+	+	
5605 27	Nm 99 bis unter 140	09	+	+	+	
5605 28	Nm 140 bis unter 173	09	+	+	+	
5605 29	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	
	gefärbt oder bedruckt:					
5605 31	unter Nm 173	09	+	+	+	
5605 39	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	
	einmal gezwirnt:					
	roh oder gebleicht:					
5605 61	unter Nm 37	09	+	+	+	
5605 64	Nm 37 bis unter 79	09	+	+	+	
5605 66	Nm 79 bis unter 99	09	+	+	+	
5605 67	Nm 99 bis unter 140	09	+	+	+	
5605 68	Nm 140 bis unter 173	09	+	+	+	
5605 69	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	
	gefärbt oder bedruckt:					
5605 71	unter Nm 173	09	+	+	+	
5605 79	Nm 173 oder darüber	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	mehrmals gezwirnt:					
5605 81	roh oder gebleicht	09	+	+	+	
5605 85	gefärbt oder bedruckt	09	+	+	+	
	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	aus synthetischen Spinnfasern:					
5606 11	Näh- und Stopfgarne	09	+	+	+	
5606 19	andere	09	+	+	+	
	aus künstlichen Spinnfasern:					
5606 51	Stopfgarne	09	+	+	+	
5606 55	Handstrickgarne	09	+	+	+	
5606 59	andere	09	+	+	+	
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:					
5607 01	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	09	+	—	—	
5607 05	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	—	—	
5607 08	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Tarifnr. 5917)	09	+	—	—	
	andere:					
	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:					
5607 11	mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+	—	—	U
5607 15	andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	09	+	—	—	U
	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:					
	mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:					
5607 18	mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	09	+	—	—	U
	mit Kette aus künstlichen Spinnfäden:					
5607 21	roh oder gebleicht	09	+	—	—	U
	gefärbt, mit einer Breite:					
5607 24	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5607 25	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	bedruckt, mit einer Breite:					
5607 26	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5607 27	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	buntgewebt, mit einer Breite:					
5607 28	bis 115 cm	09	+	—	—	U
5607 29	von mehr als 115 cm	09	+	—	—	U
	andere Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:					
5607 51	roh oder gebleicht	09	+	—	—	U
5607 55	gefärbt	09	+	—	—	U
5607 56	bedruckt	09	+	—	—	U
5607 57	buntgewebt	09	+	—	—	U

Kapitel 57

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):					
5701 10	roh, geröstet oder geschwungen	09	+	+	+	
5701 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	+	+	+	
5701 90	Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	+	+	
5702 00	**Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	09	+	+	+	
	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):					
5703 10	roh, geschält oder anders bearbeitet	09	+	+	+	
5703 90	Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):					
5704 10	Sisal und andere Agavefasern	09	+	+	+	
	Kokosfasern:					
5704 51	roh	11	+	+	+	
5704 55	bearbeitet (z. B. gehechelt, gebleicht, gefärbt)	11	+	+	+	
5704 90	andere pflanzliche Spinnstoffe (z. B. Ginsterfasern, Mauritius-Hanf, Neuseeländischer Hanf oder Flachs, Sunn-Hanf)	09	+	+	+	
	Hanfgarne:					
5705 10	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	09	—	—	—	
5705 50	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	09	—	—	—	
5706 00	**Jutegarne**	09	+	—	—	
	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:					
5707 10	aus Manilahanf	09	+	+	+	
5707 30	aus Sisal (aus anderen Agavefasern: Warennr. 5707 90)	09	+	+	+	
5707 50	aus Kokosfasern (drei- oder mehrdrähtige: Warennr. 5904 79)	09	+	+	+	
5707 90	aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5708 00	**Papiergarne**	09	+	+	+	
	Gewebe aus Hanf:					
5709 10	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	—	—	—	
5709 50	mit einem Qadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	—	—	—	
5710 00	**Gewebe aus Jute**	09	+	—	—	U
	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:					
5711 10	aus Kokosfasern	09	+	—	—	U
5711 90	aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5712 00	**Gewebe aus Papiergarnen**	09	+	+	+	

Kapitel 58

Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien

	Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt:					
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:					
5801 31	handgeknüpft	09	+	+	+	
5801 35	maschinengeknüpft	09	+	+	+	
5801 90	aus anderen Spinnstoffen:					
	1. aus Kokosfasern	09	+	—	—	U
	2. andere	09	+	+	+	
	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche, auch fertiggestellt; andere Teppiche, auch fertiggestellt:					
5802 01	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche	09	+	+	+	
5802 05	Nadelflorteppiche	09	+	+	+	
	andere Teppiche (z. B. Bouclé-, Tournai-, Tapestry-, Axminster-Teppiche; glatte gewebte und einfache geflochtene Teppiche, Läufer oder Matten; Allgäuer Teppiche und sogenannte Velours- oder Bürstenmatten; Badevorleger aus Frottiergeweben):					
5802 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5802 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
5802 35	aus groben Tierhaaren	09	+	+	+	
5802 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5802 71	aus Jute	09	+	+	+	
5802 73	aus Sisal, anderen Agavefasern oder aus Manilahanf	09	+	+	+	
5802 75	aus Kokosfasern	09	+	—	—	U
5802 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
5803 00	**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstichарbeit), auch fertiggestellt**	09	+	+	+	
	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 5508 und 5805:					
5804 01	Schlingengewebe und Chenillegewebe (Frottiergewebe aus Baumwolle: Warennr. 5508 00):					
	1. Schlingengewebe	09	+	—	—	
	2. Chenillegewebe	09	+	+	+	
	Samt und Plüsch:					
	Epinglé oder Frisé, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 400 g:					
5804 03	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	+	+	
5804 05	aus Baumwolle	09	+	—	—	
5804 06	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
5804 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	anderer Samt und Plüsch:					
5804 10	aus Seide	09	+	+	+	
5804 21	aus synthetischen Spinnfäden	09	+	+	+	
5804 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
5804 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	+	+	
	aus Baumwolle:					
5804 51	Flor aus der Kette gebildet	09	+	—	—	
	Flor aus dem Schuß gebildet:					
5804 55	Cord (Rippensamt)	09	+	—	—	
5804 59	anderer	09	+	—	—	
5804 61	aus synthetischen Spinnfasern	09	+	+	+	
5804 65	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
5804 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 5806:					
5805 01	schußlose Bänder (bolducs)	09	+	+	+	
	Samtbänder, Plüschbänder und ähnliche Bänder:					
5805 02	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
5805 06	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
5805 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere Bänder:					
5805 10	aus Seide	09	+	+	+	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:					
5805 21	mit echten Webekanten	09	+	+	+	
5805 25	mit unechten Webekanten	09	+	+	+	
5805 40	aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
	aus Baumwolle:					
5805 51	mit echten Webekanten	09	+	+	+	
5805 55	mit unechten Webekanten	09	+	+	+	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:					
5805 61	mit echten Webekanten	09	+	+	+	
5805 65	mit unechten Webekanten	09	+	+	+	
5805 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten:					
5806 10	aus Seide	09	+	+	+	
5806 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
5806 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5806 60	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
5806 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 5201 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:					
5807 01	Chenillegarne und Gimpen	09	+	+	+	
5807 02	Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	09	+	+	+	
5807 08	Geflechte aus Monofilen der Tarifnr. 5101 oder 5102 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 5102	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere Geflechte und Posamentierwaren:					
5807 10	aus Seide	09	+	+	+	
5807 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5807 40	aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
5807 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5807 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:					
	geknüpfte Netzstoffe für Fischereizwecke:					
5808 01	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5808 05	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5808 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Tülle und andere geknüpfte Netzstoffe:					
5808 21	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
5808 22	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5808 23	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5808 25	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5808 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:					
	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe:					
5809 21	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
5809 22	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 23	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 25	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5809 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Maschinenspitzen:					
	Flecht- und Klöppelspitzen:					
5809 51	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
5809 52	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 53	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 55	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5809 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere Maschinenspitzen (z. B. Webspitzen):					
5809 71	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
5809 72	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 73	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5809 75	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5809 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	handgefertigte Spitzen:					
5809 91	Häkelspitzen	09	+	—	—	U
5809 99	andere (z. B. handgeklöppelte Spitzen)	09	+	—	—	U
	Stickereien als Meterware oder als Motiv:					
5810 01	Handstickereien	09	+	+	+	
	Maschinenstickereien:					
5810 03	Ätzstickereien (Luftstickereien)	09	+	+	+	
5810 05	Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist	09	+	+	+	
	andere Maschinenstickereien:					
5810 08	auf Tüll oder geknüpften Netzstoffen	09	+	+	+	
	auf anderem Grund:					
5810 10	aus Seide	09	+	+	+	
5810 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5810 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	+	+	
5810 40	aus Flachs oder Ramie	09	+	+	+	
5810 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5810 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 59

Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:				
	Watte und Waren daraus:				
5901 11	aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+
5901 15	aus Baumwolle	09	+	+	+
5901 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+
5901 50	Scherstaub, Knoten und Noppen	09	+	+	+
	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:				
	Filze:				
	weder getränkt noch bestrichen:				
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
5902 11	als Meterware	09	+	+	+
5902 12	andere	09	+	+	+
5902 13	aus groben Tierhaaren	09	+	+	+
5902 17	aus Jute	09	+	+	+
	aus anderen Spinnstoffen:				
5902 18	als Meterware	09	+	+	+
5902 19	andere	09	+	+	+
	getränkt oder bestrichen:				
5902 20	mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen	09	+	+	+
5902 30	mit Kautschuk	09	+	+	+
5902 40	mit anderen Stoffen (z. B. mit Öl oder Zellulosederivaten)	09	+	+	+
	Waren aus Filzen:				
5902 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+
5902 53	aus groben Tierhaaren	09	+	+	+
5902 57	aus Jute	09	+	+	+
5902 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+
5903 00	**Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen**	07	+	+	+
	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:				
5904 10	mit Metall verstärkt	09	+	+	+
	andere Bindfäden, Seile und Taue:				
5904 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+
5904 40	aus Flachs oder Ramie	09	—	—	—
5904 50	aus Baumwolle	09	+	+	+
	aus Hanf:				
5904 71	Bindfäden, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen	09	—	—	—
5904 72	andere	09	—	—	—
5904 73	aus Manilahanf	09	+	+	+
5904 75	aus Jute	09	+	—	—
5904 77	aus Sisal oder anderen Agavefasern	09	+	+	+
5904 79	aus Kokosfasern (ein- oder zweidrähtige Kokosgarne: Warennr. 5707 50)	09	+	+	+
5904 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+
	Netze aus Waren der Tarifnr. 5904, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:				
	Fischernetze, auch mit Senkblei oder Schwimmern:				
5905 10	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	—	—
5905 50	aus Baumwolle	09	+	—	—
5905 70	aus Hanf oder Manilahanf	09	+	—	—
5905 80	aus anderen Spinnstoffen	09	+	—	—
	andere Netze:				
5905 91	in Stücken oder als Meterware	09	+	+	+
5905 95	abgepaßte Netze (z. B. Einkaufsnetze, Tragenetze für Spielbälle, Tarnnetze, Hängematten)	09	+	+	+
5906 00	**Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus**	09	+	+	+

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Markiordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei:					
5907 10	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken	09	+	+	+	
5907 30	Pausleinwand (Pausgewebe)	09	+	+	+	
5907 50	Malleinwand	09	+	+	+	
5907 90	andere	09	+	+	+	
5908 00	**Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen**	09	+	+	+	
	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:					
5909 10	Wachstuch	06	+	+	+	
5909 90	andere	09	+	+	+	
	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten:					
	Linoleum:					
	in der Masse einfarbig:					
5910 11	unbedruckt	06	+	+	+	
5910 15	mit Mustern bedruckt	06	+	+	+	
5910 50	in der Masse mehrfarbig	06	+	+	+	
5910 90	anderer Fußbodenbelag (z. B. mit Deckschicht aus Kunststoff oder Kautschuk)	06	+	+	+	
5911 00	**Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke**	07	+	+	+	
	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:					
5912 11	bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	09	+	+	+	
	andere Gewebe, getränkt oder bestrichen:					
	mit Wachs oder wachshaltigen Stoffen (z. B. Planengewebe):					
5912 15	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5912 17	aus Hanf oder Jute	09	+	+	+	
5912 19	aus anderen Spinnstoffen (z. B. Flachs)	09	+	+	+	
5912 50	mit Teer, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	09	+	+	+	
5912 90	mit anderen Stoffen (auch überdeckt mit z. B. Scherstaub, Korkmehl, Glaskügelchen)	09	+	+	+	
	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke:					
	mit einer Breite bis 5 cm:					
5913 21	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	07	+	+	+	
5913 25	aus Baumwolle	07	+	+	+	
5913 26	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	07	+	+	+	
5913 29	aus anderen Spinnstoffen	07	+	+	+	
	mit einer Breite über 5 cm:					
5913 51	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	07	+	+	+	
5913 55	aus Baumwolle	07	+	+	+	
5913 56	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	07	+	+	+	
5913 59	aus anderen Spinnstoffen	07	+	+	+	
	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe:					
5914 10	Dochte	09	+	+	+	
5914 30	schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	09	+	+	+	
5914 50	Glühstrümpfe	06	+	+	+	
	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen:					
5915 10	durch eine Kautschukschicht auf der Innenseite wasserdicht gemacht	07	+	+	+	
5915 90	andere	09	+	+	+	
	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt:					
5916 10	aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
5916 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:					
	Gewebe, Filze und mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen; ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken:					
5917 11	Kratzenblätter oder Kratzenbänder, nicht mit Runddraht, Sektoraldraht oder dergleichen besetzt	09	+	+	+	
5917 15	Kautschukdrucktücher	07	+	+	+	
5917 19	andere (z. B. Mitläuferstoffe, Doppelgewebe)	09	+	+	+	
	Müllergaze und andere Siebgewebe, in Leinwand- oder ganz oder teilweise in Dreherbindung, auch fertiggestellt:					
5917 21	aus Seide	09	+	+	+	
5917 25	aus anderen Spinnstoffen (z. B. synthetischen oder künstlichen Spinnfäden)	09	+	+	+	
	Filtertücher, auch aus Menschenhaaren:					
5917 41	Meterware	09	+	+	+	
5917 43	abgepaßte oder einfach umnähte Tücher	09	+	+	+	
5917 45	fertiggestellte Tücher mit Bändern und Metallösen	09	+	+	+	
	gewebte sogenannte Filztuche, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß, oder flach, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen:					
	Filztuche (z. B. Naß-, Trocken-, Unter-, Ober-, Steige-, Saug-, Schon-, Markier-, Lang-, Glätt-, Entwässerungsfilze), wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen verwendet werden:					
5917 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
5917 55	aus Baumwolle	09	+	+	+	
5917 58	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
5917 59	andere	09	+	+	+	
5917 60	Gewebe mit Metalleinlagen oder aus Metallgarnen der Tarifnr. 5201	09	+	+	+	
5917 70	Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen	09	+	+	+	
	Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 5914 bis 5916), z. B. Polierscheiben, Dichtungen, Staubbeutel, Filtersäcke, Schützentreiber:					
5917 80	aus Filz	09	+	+	+	
5917 90	aus anderen Spinnstoffwaren	09	+	+	+	

Kapitel 60

Gewirke

	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
	Gewirke zu Vorhangstoffen:					
6001 01	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6001 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere Gewirke:					
6001 10	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6001 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6001 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6001 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6001 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6001 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6001 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
6002 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6002 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6002 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	—	—	U
6002 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
6002 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6002 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
6003 10	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
	aus synthetischen Spinnstoffen:					
6003 21	Strumpfrohlinge	09	+	+	+	U*)
	Strümpfe, Unterziehstrümpfe und Kniestrümpfe:					
6003 23	nahtlos	09	+	+	+	U*)
6003 24	andere (z. B. flachgewirkt)	09	+	+	+	U*)
6003 25	Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren	09	+	+	+	U*)
	aus künstlichen Spinnstoffen:					
6003 27	Strümpfe, Unterziehstrümpfe und Kniestrümpfe	09	+	+	+	U*)
6003 28	Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren	09	+	+	+	
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:					
6003 31	Strümpfe, Unterziehstrümpfe und Kniestrümpfe	09	+	+	+	
6003 35	Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren	09	+	+	+	
	aus Baumwolle:					
6003 51	Strümpfe, Unterziehstrümpfe und Kniestrümpfe	09	+	+	+	
6003 55	Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren	09	+	+	+	
6003 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
6004 10	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6004 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	—	—	
6004 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6004 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6004 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	
6004 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6004 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
6005 01	Babybekleidung aller Art	09	+	+	+	
	Badekleidung:					
6005 02	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	—	—	
6005 03	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	—	—	
6005 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Oberkleidung:					
6005 10	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6005 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	—	—	
6005 22	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6005 23	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	—	—	U
6005 25	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6005 26	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6005 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Bekleidungszubehör (z. B. Schals, Halstücher, Krawatten):					
6005 40	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6005 51	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6005 52	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6005 53	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6005 55	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6005 56	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6005 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6005 90	andere Wirkwaren (z. B. Teewärmer, Topflappen)	09	+	+	+	
	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):					
	Meterware:					
	gummielastische Gewirke:					
6006 21	aus synthetischen Spinnstoffen	07	+	+	+	
6006 25	aus künstlichen Spinnstoffen	07	+	+	+	
6006 50	aus Baumwolle	07	+	+	+	

*) Genehmigungsfrei ist nur die Einfuhr solcher Strümpfe, die in einem Land der Länderlisten A, B oder C gewirkt sind, was durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
6006 70	aus anderen Spinnstoffen	07	+	+	+	
6006 80	kautschutierte Gewirke	07	+	+	+	
	Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken:					
6006 91	Krampfaderstrümpfe (Gummistrümpfe)	18	+	+	+	
6006 95	Badekleidung	09	+	+	+	
6006 99	andere Waren (z. B. Knieschützer, Gürtel)	18	+	+	+	

Kapitel 61

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen

	Oberkleidung für Männer und Knaben:					
6101 01	aus kautschutierten, geölten oder anders undurchlässig gemachten Stoffen	09	+	+	+	
6101 05	aus Frottiergeweben (z. B. Bademäntel):					
	1. aus Baumwolle	09	+	—	—	
	2. aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere:					
6101 10	aus Seide	09	+	+	+	
6101 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6101 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6101 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6101 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	
6101 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6101 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
6102 01	aus kautschutierten, geölten oder anders undurchlässig gemachten Stoffen	09	+	+	+	
6102 05	aus Frottiergeweben (z. B. Bademäntel, Strandjacken):					
	1. aus Baumwolle	09	+	—	—	
	2. aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere:					
	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen:					
6102 06	Blusen	09	+	+	+	
6102 07	andere (z. B. Kleider)	09	+	+	+	
6102 08	Badekleidung, ausgenommen Bademäntel, Strandjacken und dergleichen aus Frottiergeweben (Warennr. 6102 05)	09	+	+	+	
	andere Oberkleidung:					
6102 10	aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6102 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	—	—	
6102 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	—	—	
6102 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	—	—	
6102 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	
6102 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	—	—	
6102 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:					
6103 01	Kragen, Vorhemden und Manschetten	09	+	+	+	
	andere:					
6103 10	aus Seide	09	+	+	+	
6103 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6103 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6103 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	U
6103 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6103 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
6104 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	09	+	+	+	
	andere:					
6104 10	aus Seide	09	+	+	+	
6104 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
6104 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6104 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	
6104 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6104 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Taschentücher und Ziertaschentücher:					
6105 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	09	+	—	—	U
	andere:					
	Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 6106 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt:					
6105 02	aus Seide	09	+	—	—	
6105 03	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6105 04	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6105 05	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6105 06	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6105 07	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6105 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Taschentücher und Ziertaschentücher:					
6105 10	aus Seide	09	+	+	+	
6105 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	aus Flachs oder Ramie:					
6105 41	ganz aus Flachs oder Ramie	09	+	+	+	
6105 45	mit Beimischung von Baumwolle oder von anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	aus Baumwolle:					
6105 51	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+	—	—	
6105 55	ganz aus Baumwolle oder mit Beimischung von anderen Spinnstoffen als Flachs oder Ramie	09	+	—	—	
6105 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:					
6106 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	09	+	+	+	
	andere:					
6106 10	aus Seide	09	+	—	—	U
6106 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6106 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6106 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6106 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6106 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6106 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Krawatten:					
6107 10	aus Seide	09	+	+	+	
6107 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6107 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	+	+	
6107 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	+	+	
6107 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6107 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	+	+	
6107 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen:					
6108 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	09	+	+	+	
	andere:					
6108 10	aus Seide oder Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	+	+	
6108 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6108 50	aus Baumwolle	09	+	+	+	
6108 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:					
6109 01	Schlankheitsgürtel, Schwangerschaftsgürtel und ähnliche Leibbinden zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers (medizinisch-chirurgische Gürtel: Tarifnr. 9019)	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere Waren:					
6109 11	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Ausznehmarbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen . . .	09	+	+	+	
	andere:					
6109 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6109 25	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	+	+	
6109 50	aus Baumwolle	09	+	—	—	
6109 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt:					
6110 10	Handschuhe	09	+	+	+	
6110 50	Strümpfe, Socken und Söckchen	09	+	+	+	
	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel:					
6111 10	aus Frottiergeweben (z. B. Kinderlätzchen)	09	+	+	+	
6111 90	andere Waren	09	+	+	+	

Kapitel 62

Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen

	Decken:					
6201 01	elektrische Heizdecken	18	+	+	+	
	andere:					
6201 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	—	—	
6201 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	+	+	
6201 50	aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	09	+	—	—	
	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:					
	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:					
6202 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Ausznehmarbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen . . .	09	+	—	—	U
6202 05	aus Frottiergeweben (z. B. Badetücher):					
	1. aus Baumwolle	09	+	—	—	
	2. aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	andere:					
6202 20	aus künstlichen Spinnfäden:					
	1. aus synthetischen Spinnfäden	09	+	—	—	
	2. andere	09	+	+	+	
	aus Flachs oder Ramie:					
6202 41	ganz aus Flachs oder Ramie:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
6202 45	mit Beimischung von Baumwolle oder von anderen Spinnstoffen:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. aus Ramie	09	+	+	+	
	aus Baumwolle:					
6202 51	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+	—	—	
6202 55	ganz aus Baumwolle oder mit Beimischung von anderen Spinnstoffen als Flachs oder Ramie	09	+	—	—	
6202 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	—	—	
6202 80	aus anderen Spinnstoffen	09	+	+	+	
	Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:					
6202 91	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Ausznehmarbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen . . .	09	+	+	+	
6202 99	andere:					
	1. aus Flachs	09	—	—	—	
	2. andere	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:					
6203 10	aus Baumwolle	09	+	+	+	
	aus Jute:					
6203 51	neu	09	+	—	—	U
6203 55	gebraucht	09	+	+	+	
6203 90	aus anderen Spinnstoffen oder Papiergarnen	09	+	+	+	
	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:					
6204 10	Planen, Segel und Markisen	09	+	+	+	
6204 50	Zelte und Zeltlagerausrüstungen	09	+	+	+	
	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:					
6205 01	ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	09	+	+	+	
	andere:					
6205 10	elektrische Heizkissen	18	+	+	+	
6205 50	Scheuertücher und andere Reinigungstücher, auch mit Pflegemitteln imprägniert	09	+	+	+	
6205 90	andere (z. B. Schutzhüllen, Spritzbeutel, Kaffeewärmer, Nadelkissen, Schnürsenkel, Uhrarmbänder)	09	+	+	+	U
	Kapitel 63					
	Altwaren; Lumpen					
6301 00	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 5801, 5802 und 5803), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen**	09	+	+	+	
	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus:					
6302 11	zum Wiedergewinnen der Spinnstoffe oder Garne	09	+	+	+	
6302 15	zum Herstellen von Papiermasse	09	+	+	+	
6302 19	andere (z. B. zu gewerblichen Putzzwecken)	09	+	+	+	

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:					
6401 10	mit Oberteil aus Kautschuk*)	07	+	—	—	U
6401 90	andere	10	+	+	+	
	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 6401):					
	mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:					
6402 10	grobe Schnür- und Schaftstiefel, aus Rindleder, nicht gefüttert, auch gewachst oder gefärbt (Arbeitsschuhwerk)	10	+	+	+	

*) Die Einfuhr von Erzeugnissen, die in der Britischen Kronkolonie Hongkong hergestellt sind, ist genehmigungsbedürftig.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
6402 31	Reit-, Ski- und Schaftstiefel, ausgenommen Arbeitsschuhwerk (Warennr. 6402 10)	10	+	+	+	
6402 32	Sportschuhe mit Dornen, Stollen, Krampen und dergleichen (z. B. Fußballschuhe)	10	+	+	+	
6402 34	Lederstraßenschuhe (z. B. Halb- und Schnürschuhe, Zugstiefel, Stiefeletten)	10	+	+	+	
6402 36	Sandalen und Sandaletten	10	+	+	+	
6402 38	Pantoffel und Hausschuhe	10	+	+	+	
6402 39	andere (z. B. Turn- und Gymnastikschuhe)	10	+	+	+	
6402 50	mit Oberteil aus Pelz	10	+	+	+	
	mit Oberteil aus Spinnstoffwaren:					
6402 71	mit anvulkanisierten Sohlen aus Kautschuk*)	07	+	—	—	U
6402 79	andere	10	+	+	+	
6402 90	mit anderem Oberteil	10	+	+	+	
	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork:					
6403 10	Schuhe aus Holz	11	+	+	+	
6403 50	Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	10	+	+	+	
6404 00	**Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)**	10	+	+	+	
	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:					
	Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen) und Sohlenteile, Absätze und Absatzteile sowie Verstärkungen für Vorderkappen, für Hinterkappen und dergleichen:					
6405 11	aus Leder, Kunstleder oder Pelz	10	+	+	+	
6405 14	aus Kautschuk	07	+	+	+	
6405 15	aus Holz	11	+	+	+	
6405 16	aus Kork	11	+	+	+	
6405 19	aus anderen Stoffen	10	+	+	+	
6405 50	Schuhoberteile, mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen fest verbunden	10	+	+	+	
	andere:					
6405 91	Einlegesohlen, Fersenpolster und Fersenschoner	10	+	+	+	
6405 99	andere	10	+	+	+	
6406 00	**Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon**	10	+	+	+	

Kapitel 65

Kopfbedeckungen und Teile davon

	Hutstumpfen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:					
6501 10	aus Haarfilz	09	+	+	+	
6501 50	aus anderem Filz	09	+	+	+	
	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt:					
6502 10	aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+	
6502 50	aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen	11	+	+	+	
6502 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 6501 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:					
	nicht ausgestattet:					
	für Männer:					
6503 11	aus Haarfilz	09	+	+	+	
6503 15	aus anderem Filz	09	+	+	+	

*) Die Einfuhr von Erzeugnissen, die in der Britischen Kronkolonie Hongkong hergestellt sind, ist genehmigungsbedürftig.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	für Frauen und Kinder:					
6503 41	aus Haarfilz	09	+	+	+	
6503 45	aus anderem Filz	09	+	+	+	
	ausgestattet:					
	für Männer:					
6503 61	aus Haarfilz	09	+	+	+	
6503 65	aus anderem Filz	09	+	+	+	
	für Frauen und Kinder:					
6503 81	aus Haarfilz	09	+	+	+	
6503 85	aus anderem Filz	09	+	+	+	
	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:					
6504 01	nicht ausgestattete Hutstumpen der durch Tarifnr. 6502 erfaßten Art, ganz oder teilweise geformt oder aus Streifen anders als spiralförmig zusammengenäht	11	+	+	+	
	andere:					
	nicht ausgestattet:					
6504 10	für Männer	09	+	+	+	
6504 40	für Frauen und Kinder	09	+	+	+	
	ausgestattet:					
6504 60	für Männer	09	+	+	+	
6504 80	für Frauen und Kinder	09	+	+	+	
	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:					
6505 10	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	09	+	+	+	
6505 40	waschbare Kopfbedeckungen aus Geweben, ohne Gestell (z. B. Mützen oder Hauben für Bäcker, Köche, Serviererinnen); Haarnetze aus Tüll, Gewirken, Netzstoffen oder dergleichen, ausgenommen Haarnetze aus Menschenhaaren (Warennr. 6704 90)	09	+	+	+	
6505 50	Kopfbedeckungen aus Gewirken, auch nicht gewalkt oder nicht gefilzt (z. B. gestrickte oder gehäkelte Pudelmützen und Kleinkindermützen; Baskenmützen; Fez, Chéchias)	09	+	+	+	
6505 90	andere (z. B. durch Zuschneiden und Nähen aus Geweben oder Filz hergestellte Hüte, Zylinder, Barette, Südwester, Allwetterhüte, Kapuzen; Tropenhelme)	09	+	+	+	
	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet:					
6506 10	aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk	10	+	+	+	
6506 20	aus Leder, auch aus Kunstleder der Tarifnr. 4110	10	+	+	+	
6506 40	aus Kautschuk (z. B. Badehauben)	07	+	+	+	
6506 80	aus Metall (z. B. Feuerwehrhelme)	19	+	+	+	
6506 90	aus anderen Stoffen (z. B. durch Zuschneiden und Nähen aus gewebeartig hergestellten Geflechten (anderen als Streifen) gefertigte Kopfbedeckungen; Kopfbedeckungen aus Federn, künstlichen Blumen, Kunststoff, Papier oder Pappe)	09	+	+	+	
	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:					
	Bänder zur Innenausrüstung:					
6507 11	aus Leder, auch aus Kunstleder der Tarifnr. 4110	10	+	+	+	
6507 19	aus anderen Stoffen	09	+	+	+	
6507 30	Innenfutter und Innenfutterböden	10	+	+	+	
6507 50	Gestelle (Formen und Unterformen)	19	+	+	+	
6507 90	andere (z. B. Bezüge, Federgestelle für Klapphüte, Schirme, Kinnbänder)	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen:				
	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, bezogen mit:				
6601 11	Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . .	09	+	+	+
6601 19	anderen Geweben oder anderen Stoffen	09	+	+	+
6601 50	Gartenschirme, Marktschirme, Schirmzelte und dergleichen	09	+	+	+
	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen:				
6602 10	Rohlinge	11	+	+	+
	Gehstöcke (z. B. Spazier-, Berg-, Kranken- und Sitzstöcke):				
6602 21	aus Holz, Bambus, Stuhlrohr oder dergleichen	11	+	+	+
6602 25	aus Metall oder anderen Stoffen	19	+	+	+
6602 50	Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	11	+	+	+
	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 6601 und 6602:				
6603 10	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock; Gestellschienen und andere Teile von Schirmgestellen	19	+	+	+
	Schirmstöcke, -griffe, -knäufe und Teile davon:				
6603 21	aus Holz, Bambus, Stuhlrohr oder dergleichen	11	+	+	+
6603 25	aus Metall	19	+	+	+
6603 29	aus anderen Stoffen	11	+	+	+
6603 50	Peitschenstiele, Reitgertenstiele und Teile davon	11	+	+	+
6603 90	andere (z. B. Zwingen, Topspitzen, Gehstockgriffe)	11	+	+	+

Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 0507 und bearbeitete Federspulen und -kiele):				
6701 10	Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt	09	+	+	+
6701 90	andere	09	+	+	+
	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:				
6702 10	aus Spinnstoffen	09	+	+	+
6702 50	aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gewachst	11	+	+	+
6702 90	aus anderen Stoffen (z. B. Kunststoff)	11	+	+	+
	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet:				
6703 10	Menschenhaare	09	+	+	+
6703 50	Wolle und andere Tierhaare	09	+	+	+
	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren):				
6704 10	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen	09	+	+	+
6704 90	andere Waren aus Menschenhaaren (z. B. Haarnetze)	09	+	+	+
6705 00	**Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art**	09	+	+	+

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer):				
6801 10	Bordsteine	12	+	+	+
6801 60	Pflastersteine und Pflasterplatten	12	+	+	+
	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 6801 und des Kap. 69:				
	mit einer oder mehreren geebneten Flächen, nicht weiter bearbeitet:				
6802 21	aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Werksteinen aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr; aus Alabaster	12	+	+	+
6802 25	aus Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt oder ähnlichen harten Steinen, auch aus Sandstein	12	+	+	+
6802 29	aus anderen Steinen	12	+	+	+
	weiter bearbeitet, auch mit handwerklicher oder ähnlicher Bildhauerarbeit:				
6802 50	kunstgewerbliche Erzeugnisse (z. B. Phantasie-, Zier-, Schmuckgegenstände)	12	+	+	+
	andere:				
6802 62	aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Werksteinen aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr; aus Alabaster	12	+	+	+
6802 66	aus Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt oder ähnlichen harten Steinen, auch aus Sandstein	12	+	+	+
6802 69	aus anderen Steinen	12	+	+	+
6803 00	**Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer**	12	+	+	+
	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:				
	Mühlsteine und Steine zum Zerfasern sowie Teile davon:				
6804 11	aus Naturstein, nicht agglomeriert	12	+	+	+
6804 19	andere	12	+	+	+
	Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden, Trennen sowie Teile davon:				
6804 51	aus Naturstein, nicht agglomeriert	12	+	+	+
	andere:				
6804 52	magnesitgebunden	13	+	+	+
6804 53	kunstharzgebunden, mit Faserstoffeinlage	13	+	+	+
	andere:				
6804 54	aus Diamantpulver	19	—	—	—
6804 57	aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen	13	+	+	+
6804 59	andere	13	+	+	+
	Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:				
6805 10	aus Naturstein, nicht agglomeriert	12	+	+	+

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
6805 70	aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen	13	+	+	+	
6805 90	andere	13	+	+	+	
	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:					
	auf Unterlagen:					
6806 10	ganz aus Geweben	13	+	+	+	
6806 50	ganz aus Papier oder Pappe	13	+	+	+	
6806 70	aus Geweben in Verbindung mit Papier oder Pappe	13	+	+	+	
6806 90	aus anderen Stoffen	13	+	+	+	
	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 6812 und 6813 und des Kap. 69:					
6807 10	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen	12	+	+	+	
6807 50	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse	12	+	+	+	
6807 80	Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen solche der Tarifnrn. 6812 und 6813 und des Kap. 69	12	+	+	+	
	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech):					
6808 10	Asphaltplatten	12	+	+	+	
6808 90	andere	12	+	+	+	
6809 00	**Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt**	12	+	+	+	
	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips:					
6810 10	Platten, Tafeln, Dielen und andere Gipswaren für Bauzwecke	12	+	+	+	
6810 90	andere	12	+	+	+	
	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt:					
	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo:					
	für Bauzwecke:					
6811 11	aus Bimsbeton	12	+	+	+	
6811 19	andere	12	+	+	+	
6811 50	für andere Zwecke, einschließlich Ziergegenstände und dergleichen	12	+	+	+	
6811 70	Kalksandsteine und andere Waren aus Kalksandmischung	12	+	+	+	
	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:					
	Platten aller Art, Waren zu Bauzwecken, Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, weder glasiert noch emailliert:					
6812 11	Platten aller Art	12	+	+	+	
6812 15	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	12	+	+	+	
6812 19	andere	12	+	+	+	
6812 90	andere Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen	12	+	+	+	
	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckung, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 6814; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:					
	bearbeiteter Asbest; Asbestwaren:					
6813 21	Fäden (Garne, Zwirne)	07	+	+	+	
6813 25	Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen	07	+	+	+	
	Gewebe:					
6813 41	mit Kautschuk getränkt	07	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	nicht mit Kautschuk getränkt:					
6813 45	gewebte Asbestfilztuche, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen verwendet werden	07	+	+	+	
6813 49	andere	07	+	+	+	
	Papier, Pappe und Filz:					
6813 61	mit Kautschukzusatz	07	+	+	+	
6813 69	andere	07	+	+	+	
6813 70	andere Asbestwaren (z. B. Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Wärmeschutzdecken, technische Gegenstände); bearbeiteter Asbest	07	+	+	+	
6813 80	Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat; Waren daraus	07	+	+	+	
6814 00	**Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen**	07	+	+	+	
	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien):					
6815 10	Blätter und Plättchen ganz aus Glimmer, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten	18	+	+	+	
6815 30	aus Glimmerschuppen geklebte Blätter, auch auf Unterlagen aus Papier, Geweben usw. (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)	18	+	+	+	
6815 90	andere	18	+	+	+	
	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden, noch nicht keramisch gebrannt:					
6816 11	magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	12	+	+	+	
6816 19	andere	12	+	+	+	
6816 20	feuerfeste Waren, schmelzflüssig gegossen	12	+	+	+	
6816 50	Schmelzbasaltwaren	12	+	+	+	
6816 90	andere (z. B. Schlackenpflastersteine, Torfanzuchttöpfe)	12	+	+	+	

Kapitel 69

Keramische Waren

I. Wärmeisolierende und feuerfeste Waren

6901 00	**Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen**	12	+	+	+	
	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:					
6902 10	magnesit-, dolomit- oder chromithaltige Steine und ähnliche Bauteile	12	+	+	+	
6902 60	Silikasteine und ähnliche Bauteile	12	+	+	+	
6902 70	Schamottesteine und ähnliche Bauteile, mit einem Gehalt an Tonerde von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	12	+	+	+	
6902 90	andere feuerfeste Steine und ähnliche Bauteile	12	+	+	+	
	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):					
6903 10	magnesit-, dolomit- oder chromithaltige Waren	12	+	+	+	
6903 30	metalloxydhaltige und gesinterte Waren, mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90 Gewichtshunderteilen (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd)	13	+	+	+	
6903 50	graphithaltige oder Kohlenstoff in anderer Form enthaltende Waren	12	+	+	+	
6903 70	Schamottewaren mit einem Gehalt an Tonerde von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	12	+	+	+	
6903 90	andere feuerfeste Waren	12	+	+	+	

II. Andere keramische Waren

	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):					
6904 10	säurefeste Steine	12	+	+	+	
6904 50	Klinker	12	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
6904 70	Vollmauerziegel	12	+	+	+	
6904 90	andere Mauerziegel	12	+	+	+	
	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):					
	Dachziegel:					
6905 11	Biberschwänze	12	+	+	+	
6905 19	andere Dachziegel	12	+	+	+	
6905 50	Bauzierate und andere Baukeramik	13	+	+	+	
	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:					
6906 40	aus Steinzeug	12	+	+	+	
6906 90	andere	12	+	+	+	
	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:					
6907 10	Mosaik, mit einer Kantenlänge von 50 mm oder weniger	13	+	+	+	
6907 20	Spaltplatten	12	+	+	+	
	andere:					
6907 51	Fliesen, Boden- und Wandplatten, mit einer Dicke von 20 mm oder weniger	13	+	+	+	
6907 59	andere	12	+	+	+	
	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:					
6908 10	Mosaik, mit einer Kantenlänge von 50 mm oder weniger	13	+	—	—	U
6908 20	Spaltplatten	12	+	+	+	
	andere:					
6908 51	Fliesen, Boden- und Wandplatten, mit einer Dicke von 15 mm oder weniger	13	+	—	—	
6908 59	andere	12	+	+	+	
	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen, und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:					
	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:					
	aus feuerfesten Stoffen:					
6909 11	metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90 Gewichtshunderteilen (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd)	13	+	+	+	
6909 19	andere	12	+	+	+	
6909 40	aus Steinzeug	12	+	+	+	
	aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen:					
6909 51	Laboratoriumsbedarf	13	+	—	—	
6909 59	andere Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken	13	+	+	+	
6909 60	Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft	12	+	+	+	
	Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Inhalt:					
6909 81	von 2,5 l oder weniger	13	+	+	+	
6909 89	von mehr als 2,5 l	12	+	+	+	
	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken:					
6910 10	aus Feuerton	13	+	+	+	
6910 70	aus Porzellan	13	+	—	—	
6910 90	aus Steingut oder anderen keramischen Stoffen	13	+	+	+	
	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:					
	Geschirr und Haushaltsgegenstände:					
	undekoriert (weiß oder einfarbig):					
6911 11	Gaststätten-, Hotel-, Krankenhausgeschirr und ähnliches dickwandiges Geschirr	13	+	—	—	U
6911 19	anderes Geschirr und Haushaltsgegenstände	13	+	—	—	U
	dekoriert:					
6911 51	Gaststätten-, Hotel-, Krankenhausgeschirr und ähnliches dickwandiges Geschirr	13	+	—	—	U
6911 59	anderes Geschirr und Haushaltsgegenstände	13	+	—	—	U
6911 80	Toilettengegenstände	13	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:					
6912 10	aus Töpferton	13	+	+	+	
	aus Steinzeug:					
6912 41	aus graublauem oder braunem Steinzeug	13	+	+	+	
6912 49	aus anderem Steinzeug (Feinsteinzeug)	13	+	—	—	
	aus anderen keramischen Stoffen (z. B. aus Steingut, Halbporzellan):					
	Geschirr und Haushaltsgegenstände:					
6912 71	undekoriert (weiß oder einfarbig)	13	+	—	—	U
6912 75	dekoriert	13	+	—	—	U
6912 80	Toilettengegenstände	13	+	—	—	U
	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:					
6913 10	aus Töpferton	13	+	+	+	
	aus Steinzeug:					
6913 41	aus graublauem oder braunem Steinzeug	13	+	+	+	
6913 49	aus anderem Steinzeug (Feinsteinzeug)	13	+	—	—	
6913 70	aus Porzellan	13	+	—	—	U
6913 90	aus anderen keramischen Stoffen (z. B. aus Steingut, Halbporzellan)	13	+	—	—	U
	Andere Waren aus keramischen Stoffen:					
6914 10	aus Töpferton	13	+	+	+	
6914 40	aus Steinzeug	13	+	+	+	
6914 70	aus Porzellan	13	+	—	—	U
6914 90	aus anderen keramischen Stoffen (z. B. aus Steingut, Halbporzellan)	13	+	+	+	
	Kapitel 70					
	Glas und Glaswaren					
7001 00	**Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)**	13	+	+	+	
7002 00	**Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren**	13	+	+	+	
	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas):					
7003 10	Glasstangen, Glasstäbe	13	+	+	+	
7003 50	Glasröhren	13	+	+	+	
7003 80	massive Glaskugeln	13	+	+	+	
	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:					
7004 10	Spiegelrohglas	13	+	+	+	
	anderes Gußglas, glatt, gehämmert, geriffelt, gewellt oder mit sonstiger Oberflächenmusterung, auch sogenanntes Kathedralglas:					
7004 50	mit Drahteinlage (Drahtglas) oder dergleichen verstärkt	13	+	+	+	
	anderes:					
7004 91	naturfarbig	13	+	+	+	
	gefärbt:					
7004 95	durchscheinend	13	+	+	+	
7004 97	undurchsichtig	13	+	+	+	
	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:					
	naturfarbig, mit einer Dicke:					
7005 11	von mehr als 4 mm (Dickglas)	13	+	+	+	
7005 15	von mehr als 0,5 bis 4 mm	13	+	+	+	U
7005 19	von 0,5 mm oder weniger	13	+	+	+	
	gefärbt:					
7005 91	Antikglas	13	+	+	+	
7005 99	anderes	13	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Gegossenes oder gewalztes Flachglas oder „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:					
7006 10	mit Drahteinlage oder dergleichen verstärktes Spiegelglas (Drahtspiegelglas), auch gefärbt	13	+	+	+	
7006 20	beiderseitig nur geschliffenes Spiegelglas (noch nicht poliert)	13	+	+	+	
	anderes Spiegelglas:					
7006 91	naturfarbig	13	+	+	+	
	gefärbt:					
7006 95	durchscheinend	13	+	+	+	
7006 97	undurchsichtig	13	+	+	+	
	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:					
7007 10	Kunstverglasungen	13	+	+	+	
	Isolierflachglas:					
7007 51	ohne Luftzwischenraum	13	+	+	+	
7007 55	mit Luftzwischenraum	13	+	+	+	
	anderes Flach- und Tafelglas:					
7007 91	anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	13	+	+	+	
7007 95	gebogen oder anders bearbeitet	13	+	+	+	
	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:					
7008 10	vorgespanntes Sicherheitsglas	13	+	+	+	
7008 50	Verbundglas	13	+	+	+	
	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:					
7009 10	nicht gerahmt	13	+	+	+	
7009 50	gerahmt	13	+	+	+	
	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:					
7010 10	Korbflaschen und Glasballons, auch mit Umhüllungen	13	+	+	+	
	Getränkeflaschen:					
	weder umflochten noch umhüllt:					
7010 21	grün	13	+	+	+	
7010 23	braun	13	+	+	+	
7010 25	weiß (auch halbweiß)	13	+	+	+	
7010 29	andere	13	+	+	+	
7010 30	umflochten oder umhüllt	13	+	+	+	
7010 40	Konservenglas (z. B. für Gelee, Honig, Marmelade), ausgenommen Haushaltseinmachgläser (Warennr. 7013 10)	13	+	+	+	
7010 60	Medizin- und Verpackungsglas (Medizin-, Eng- und Weithalsflaschen, Homöopathengläser, Flakons und Behälter für kosmetische und pharmazeutische Erzeugnisse und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken), ausgenommen Tablettengläser aus Röhren	13	+	+	+	
7010 91	Tablettengläser aus Röhren	13	+	+	+	
7010 99	andere (z. B. Verschlüsse)	13	+	+	+	
	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen:					
7011 10	für Glühlampen	13	+	+	+	
7011 50	für Fernsehbildröhren	13	+	+	+	
7011 90	andere	13	+	+	+	
7012 00	**Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig**	13	+	+	+	
	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 7019:					
7013 10	Haushaltseinmachgläser	13	+	+	+	
	andere:					
7013 30	in Verbindung mit anderen Stoffen	13	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen:					
	nicht bearbeitet:					
	aus Bleikristallglas:					
7013 51	mundgeblasen	13	+	+	+	
7013 55	gepreßt	13	+	+	+	
	aus anderem Glas:					
7013 61	mundgeblasen	13	+	+	+	U
7013 65	gepreßt oder maschinell hergestellt	13	+	+	+	U
	bearbeitet:					
	aus Bleikristallglas:					
7013 71	mundgeblasen	13	+	+	+	U
7013 75	gepreßt	13	+	+	+	
	aus anderem Glas:					
7013 81	mundgeblasen	13	+	+	+	U
7013 85	gepreßt oder maschinell hergestellt	13	+	+	+	U
	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:					
	Beleuchtungskörper (Leuchten) aus Glas:					
7014 11	mit elektrischer Ausrüstung	13	+	+	+	
7014 19	andere	13	+	+	+	
	Glaswaren zur Ausstattung von Beleuchtungskörpern (Leuchten):					
	Teile für Kristalleuchten:					
7014 21	Lüsterbehänge	13	+	+	+	
7014 29	andere	13	+	+	+	
7014 40	Lampenfüße	13	+	+	+	
	andere (z. B. Glocken, Tulpen, Schalen):					
7014 51	nicht bearbeitet	13	+	+	+	
7014 55	bearbeitet	13	+	+	+	
	Glaswaren für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken:					
7014 81	Rückstrahlgläser	13	+	+	+	
7014 85	Linsen	13	+	+	+	
7014 89	andere (z. B. Scheinwerfer- und Signalgläser)	13	+	+	+	
	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente:					
7015 10	Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente	13	+	+	+	
7015 20	Uhrgläser und ähnliche Schutzgläser	13	+	+	+	
	Gläser für einfache Brillen:					
7015 51	weiß (ungefärbt)	13	+	+	+	
7015 55	gefärbt	13	+	—	—	U
	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen:					
7016 10	Betongläser und Glasbausteine	13	+	+	+	U
7016 90	andere	13	+	+	+	
	Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:					
7017 10	aus geschmolzenem Siliziumdioxyd oder aus geschmolzenem Quarz	13	+	+	+	
	andere:					
7017 20	Glaswaren für Laboratorien	13	+	+	+	U
7017 30	hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas	13	+	+	+	
7017 50	Glasampullen	13	+	+	+	
	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser:					
	optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch barbeitet:					
7018 11	weiß (ungefärbt)	13	+	+	+	
7018 15	gefärbt	13	+	+	+	
	Rohlinge für medizinische Brillengläser:					
7018 51	weiß (ungefärbt)	13	+	—	—	U
7018 55	gefärbt	13	+	+	+	U

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:					
	Glasperlen und Glassteine:					
7019 11	Nachahmungen von echten Perlen	13	+	—	—	U
7019 15	Glasperlen und Glassteine, geschliffen und mechanisch poliert	13	+	—	—	U
7019 19	andere	13	+	+	+	U
	Waren aus Glasperlen und Glassteinen:					
7019 21	aus Nachahmungen von echten Perlen	13	+	+	+	U
7019 29	andere	13	+	+	+	U
7019 40	Glasaugen, ausgenommen Prothesen (Warennr. 9019 50)	13	+	+	+	
7019 50	Ballotini (Glaskügelchen)	13	+	+	+	
7019 80	Glas für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken, auch auf Unterlagen (Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter)	13	+	+	+	
7019 90	andere	13	+	+	+	U
	Glasfasern und Waren daraus:					
	verspinnbare Glasfasern (Glasseide, Stapelfasern) und Waren daraus:					
7020 10	Glasseide, auch geschnitten; Glasstapelfasern (Vorgarn oder Lunte)	13	+	+	—	U
7020 20	Fachmaterial, Glasseidenstränge (Rovings)	13	+	+	—	U
7020 30	Garne und Zwirne	13	+	+	—	U
7020 40	Glasseidenmatten, chemisch oder mechanisch gebunden	13	+	+	—	U
7020 50	andere (z. B. Gewebe, Bänder, Litzen, Hohlschläuche, Kordeln)	13	+	+	—	U
	nicht verspinnbare Glasfasern (Glaswolle, Glaswatte) und Waren daraus:					
7020 70	Glaswolle und Glaswatte	13	+	+	+	
7020 80	Waren daraus (z. B. Matten, Matratzen, Platten, Rollfilze, Schnüre, Schalen, Vliese)	13	+	+	+	
	Andere Glaswaren:					
	Glaswaren zu industriellen oder gewerblichen Zwecken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
7021 11	Teile für Fernsehbildröhren (z. B. Bildschirme, Konusse, Hälse)	13	+	+	+	
7021 15	Wasserstandsgläser	13	+	+	+	
7021 19	andere	13	+	+	+	
7021 90	andere Glaswaren	13	+	+	+	U

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Kapitel 71

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck

I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen

	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:					
7101 10	roh	19	+	+	+	
7101 50	bearbeitet	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:					
	Diamanten:					
	Schmuckdiamanten:					
7102 11	roh oder einfach gesägt, gespalten oder gerieben	12	+	+	+	
7102 15	anders bearbeitet (z. B. geschliffen)	19	+	+	+	
	andere Diamanten:					
7102 31	roh oder einfach gesägt, gespalten oder gerieben	12	+	+	+	
7102 35	anders bearbeitet (z. B. geschliffen)	19	+	+	+	
	Bergkristalle:					
7102 51	roh oder einfach gesägt, gespalten oder rauhgeschliffen	12	+	+	+	
7102 55	anders bearbeitet (z. B. geschliffen)	19	+	+	+	
	andere Edelsteine und Schmucksteine:					
7102 91	roh oder einfach gesägt, gespalten oder rauhgeschliffen	12	+	+	+	
	anders bearbeitet (z. B. geschliffen):					
7102 95	für Schmuckzwecke	19	+	+	+	
7102 99	andere	19	+	+	+	
	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:					
7103 10	roh, rauhgeschliffen oder gebohrt	12	+	+	+	
	geschliffen:					
7103 95	für Schmuckzwecke	19	+	+	+	
7103 99	andere	19	+	+	+	
7104 00	**Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen**	12	+	+	+	
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug					
	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert:					
7105 10	unbearbeitet	02	+	+	+	
	als Halbzeug:					
7105 50	Blattsilber, auch auf Unterlagen befestigt	19	+	+	+	
7105 60	Silberpulver mit einem Silbergehalt von mindestens 95 Gewichtshundertteilen	19	+	+	+	
7105 90	anderes (z. B. Stangen, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder, Rohre)	02	+	+	+	
7106 00	**Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug**	02	+	+	+	
	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert:					
7107 10	unbearbeitet	02	+	+	+	
	als Halbzeug:					
7107 50	Blattgold, auch auf Unterlagen befestigt	19	+	+	+	
7107 90	anderes (z. B. Stangen, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder, Rohre, Goldpulver mit einem Goldgehalt von mindestens 95 Gewichtshundertteilen)	02/19	+	+	+	
7108 00	**Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug**	02	+	+	+	
	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:					
	Platin und Platinlegierungen:					
7109 11	unbearbeitet	02	+	+	+	
7109 15	als Halbzeug (z. B. Stangen, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder, Rohre)	02	+	+	+	
	Platinbeimetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) und Platinbeimetallegierungen:					
7109 51	unbearbeitet	02	+	+	+	
7109 55	als Halbzeug (z. B. Stangen, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder, Rohre)	02	+	+	+	
7110 00	**Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug**	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen:					
	Edelmetallasche und -gekrätz:					
7111 10	von Silber	02	+	+	+	
7111 20	von Gold	02	+	+	+	
7111 40	von Platin und Platinbeimetallen	02	+	+	+	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen:					
7111 50	von Silber	02	+	+	+	
7111 60	von Gold	02	+	+	+	
7111 80	von Platin und Platinbeimetallen	02	+	+	+	
	III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren					
	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:					
7112 10	aus Silber oder Silberplattierungen	19	+	+	+	
7112 30	aus Gold, Platin oder Platinbeimetallen	19	+	+	+	
7112 50	aus Gold-, Platin- oder Platinbeimetallplattierungen	19	+	+	+	
	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:					
	Tafelgeräte:					
7113 11	Bestecke und Tafelhilfsgeräte	19	+	+	+	
7113 19	andere Tafelgeräte (z. B. Schüsseln, Karaffen, Becher)	19	+	+	+	
7113 90	andere Gold- und Silberschmiedewaren	19	+	+	+	
	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:					
7114 10	aus Silber oder Silberplattierungen	19	+	+	+	
7114 40	aus Gold oder Goldplattierungen	19	+	+	+	
7114 60	aus Platin, Platinbeimetallen, Platin- oder Platinbeimetallplattierungen	19	+	+	+	
	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:					
7115 20	in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert	19	+	+	+	
7115 90	andere	19	+	+	+	
	Phantasieschmuck:					
7116 01	aus Glas in Verbindung mit anderen Stoffen	13	+	+	+	
	andere:					
	ganz oder teilweise aus unedlen Metallen:					
7116 31	versilbert, vergoldet oder platiniert	19	+	+	+	
7116 39	andere	19	+	+	+	
7116 90	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
	Kapitel 72					
	Münzen					
	Münzen:					
7201 01	aus Silber	02	+	+	+	
7201 02	aus Gold	02	+	+	+	
7201 09	andere	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

Kapitel 73

Eisen und Stahl

	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:					
	Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):					
7301 10	Stahlroheisen mit einem Gehalt an Silizium von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Mangan von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	01	+	+	+	
7301 20	Holzkohlenroheisen	01	+	+	+	
7301 30	phosphorhaltiges Roheisen (z. B. Gießereiroheisen), einschließlich Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	01	+	+	+	
7301 40	anderes (z. B. Hämatitroheisen)	01	+	+	+	
7301 50	Spiegeleisen	01	+	+	+	
	anderes Roheisen:					
7301 91	mit einem Gehalt an Vanadin von 0,5 bis 1 Gewichtshunderteilen und an Titan von 0,3 bis 1 Gewichtshunderteilen	01	+	+	+	
7301 99	anderes	01	+	+	+	
	Ferrolegierungen:					
	Ferromangan:					
7302 11	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)	01	+	+	+	
7302 19	anderes	01	+	+	+	U
7302 21	Ferroaluminium	01	+	+	+	
7302 25	Ferrosiliziumaluminium	01	+	+	+	
7302 28	Ferrosiliziummanganaluminium	01	+	+	+	
	Ferrosilizium:					
7302 31	mit einem Gehalt an Silizium von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger	01	+	+	+	
7302 39	anderes	01	+	+	+	U
7302 40	Ferrosiliziummangan	01	+	+	+	
7302 51	Ferrochrom	01	+	+	+	U
7302 55	Ferrosiliziumchrom	01	+	+	+	
7302 60	Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	01	+	+	+	
7302 70	Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	01	+	+	+	U
7302 81	Ferromolybdän	01	+	+	+	
7302 83	Ferrovanadin	01	+	+	+	
7302 91	Ferrotantal	01	+	+	+	
7302 93	Ferroniobium	01	+	+	+	
7302 95	Ferronickel	01	+	+	+	
7302 99	andere	01	+	+	+	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:					
7303 01	weder sortiert noch klassiert	01	+	+	+	
	sortiert oder klassiert:					
	aus Gußeisen:					
7303 11	Brandguß	01	+	+	+	
7303 13	Späne	01	+	+	+	
7303 19	anderer Schrott aus Gußeisen	01	+	+	+	
7303 95	aus verzinntem Stahl	01	+	+	+	
7303 99	andere	01	+	+	+	
	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:					
7304 10	aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
7304 80	aus Stahl (anderer als Stahlguß)	01	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:					
	Eisenpulver und Stahlpulver:					
7305 11	grob	01	+	+	+	
7305 19	anderes	19	+	+	+	
7305 50	Eisenschwamm und Stahlschwamm	01	+	+	+	
	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:					
7306 10	Rohluppen und Rohschienen	01	+	+	+	
7306 50	Rohblöcke und Rohbrammen	01	+	+	+	
7306 90	formlose Stücke	01	+	+	+	
	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):					
	Vorblöcke:					
7307 23	gewalzt	01	+	+	+	
7307 25	geschmiedet	01	+	+	+	
	Knüppel:					
7307 33	gewalzt	01	+	+	+	
7307 35	geschmiedet	01	+	+	+	
	Brammen:					
7307 63	gewalzt	01	+	+	+	
7307 65	geschmiedet	01	+	+	+	
	Platinen:					
7307 73	gewalzt	01	+	+	+	
7307 75	geschmiedet	01	+	+	+	
7307 90	Schmiedehalbzeug	01	+	+	+	
	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:					
	nicht plattiert, mit einer Breite:					
7308 18	von weniger als 1,5 m	01	+	+	+	
7308 19	von 1,5 m oder mehr	01	+	+	+	
7308 80	plattiert	01	+	+	+	
	Breitflachstahl:					
7309 19	nicht plattiert	01	+	+	+	
7309 80	plattiert	01	+	+	+	
	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:					
7310 01	Stahlmahlkörper (Cylpebs), deren Länge größer ist als ihr Durchmesser (andere: Warennr. 7340 50)	19	+	+	+	
	andere:					
	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:					
7310 10	Walzdraht	01	+	+	+	
7310 20	Stabstahl, massiv	01	+	+	+	
7310 30	Hohlbohrerstäbe	01	+	+	+	
7310 50	nur geschmiedet	01	+	+	+	
7310 60	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung:					
	nur plattiert:					
7310 71	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7310 76	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02	+	+	+	
	andere (z. B. poliert, überzogen):					
7310 81	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7310 86	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	

Enthalten die Erzeugnisse der Warennrn. 7306 10 bis 7314 56 weniger als je 0,04 Gewichtshunderttelle Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshunderttelle Schwefel und Phosphor insgesamt, so ist dies auch in der Warenbenennung anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:					
	Profile:					
	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:					
	U-, I- oder H-Profile, mit einer Höhe [1]):					
7311 21	von weniger als 80 mm	01	+	+	+	
	von 80 mm oder mehr:					
7311 23	Breitflanschträger	01	+	+	+	
7311 25	andere	01	+	+	+	
7311 27	Zoreseisen	01	+	+	+	
7311 29	andere nur warm gewalzte oder nur warm stranggepreßte Profile	01	+	+	+	
7311 30	nur geschmiedet	01	+	+	+	
	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:					
7311 53	nur kalt gewalzt	19	+	+	+	
7311 59	nur anders kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung:					
	nur plattiert:					
7311 65	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7311 67	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02	+	+	+	
	andere (z. B. poliert, überzogen):					
7311 68	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, nicht plattiert	19	+	+	+	
7311 69	andere	01	+	+	+	
7311 95	Spundwandeisen	01	+	+	+	
	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:					
7312 10	nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	01	+	+	+	
	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):					
7312 33	in Rollen, zum Herstellen von Weißband	01	+	+	+	
7312 39	anderer	19	+	+	+	
	plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:					
	nur plattiert:					
7312 53	warm gewalzt	01	+	+	+	
7312 54	kalt gewalzt	02	+	+	+	
	verzinnt:					
	Weißband, mit einer Dicke:					
7312 65	von 0,50 mm oder mehr	01	+	+	+	
7312 67	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	anderer, mit einer Dicke:					
7312 68	von 0,50 mm oder mehr	01	+	+	+	
7312 69	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	verzinkt oder verbleit:					
7312 81	warm gewalzt	01	+	+	+	
7312 82	kalt gewalzt	19	+	+	+	
7312 89	anders überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (z. B. versilbert, vergoldet, platiniert, emailliert, verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, parkerisiert, bedruckt, poliert)	19/02	+	+	+	
7312 99	anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	19/01	+	+	+	
	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:					
	Elektrobleche mit einem von ihrer Dicke unabhängigen Ummagnetisierungsverlust je kg:					
7313 02	von 0,75 Watt oder weniger	01	+	+	+ *)	
7313 03	von mehr als 0,75 Watt	01	+	+	+	

[1]) Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.

*) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust je kg von 0,75 Watt oder weniger, die im Rahmen von Zollkontingenten aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingeführt worden sind, dürfen nicht wieder ausgeführt werden.

Enthalten die Erzeugnisse der Warennrn. 7306 10 bis 7314 56 weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt, so ist dies auch in der Warenbenennung anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere Bleche:					
	nur warm gewalzt, **nicht** entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:					
	von 4,76 mm oder mehr und einer Festigkeit je qmm:					
7313 11	von weniger als 56 kg	01	+	+	+	
7313 12	von 56 kg oder mehr	01	+	+	+	
	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm, und einer Festigkeit je qmm:					
7313 13	von weniger als 56 kg	01	+	+	+	
7313 14	von 56 kg oder mehr	01	+	+	+	
	von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je qmm:					
7313 15	von weniger als 56 kg	01	+	+	+	
7313 16	von 56 kg oder mehr	01	+	+	+	
	von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:					
7313 17	Wellbleche (nicht überzogen)	01	+	+	+	
7313 18	andere	01	+	+	+	
7313 19	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	nur warm gewalzt **und** entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:					
7313 21	von 4,76 mm oder mehr	01	+	+	+	
7313 23	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm	01	+	+	+	
7313 25	von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	01	+	+	+	
7313 27	von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm	01	+	+	+	
7313 29	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	nur kalt gewalzt, auch entzundert, auch glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert, mit einer Dicke:					
	von 3 mm oder mehr:					
7313 41	nur kalt gewalzt, auch entzundert	01	+	+	+	
7313 43	nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert	01	+	+	+	
7313 45	von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	01	+	+	+	
7313 47	von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm	01	+	+	+	
7313 49	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:					
7313 78	nur plattiert	01	+	+	+	
	verzinnt:					
	Weißbleche, mit einer Dicke:					
7313 81	von 0,50 mm oder mehr	01	+	+	+	
7313 82	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	andere, mit einer Dicke:					
7313 83	von 0,50 mm oder mehr	01	+	+	+	
7313 84	von weniger als 0,50 mm	01	+	+	+	
	verzinkt:					
7313 85	Wellbleche	01	+	+	+	
7313 86	andere	01	+	+	+	
7313 87	verbleit	01	+	+	+	
7313 88	versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert, auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	19/02	+	+	+	
7313 89	mit anderer Oberflächenbearbeitung (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, parkerisiert, bedruckt)	01	+	+	+	
	anders bearbeitet:					
7313 94	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, ausgenommen vergoldete, versilberte, platinierte oder emaillierte Bleche (Warennr. 7313 88)	01	+	+	+	
7313 99	perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	19	+	+	+	

Enthalten die Erzeugnisse der Warennrn. 7306 10 bis 7314 56 weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt, so ist dies auch in der Warenbenennung anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1.	2	3	4	5	6	7
	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:					
	Draht zum Schweißen, ausgenommen mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogener oder gefüllter Draht (Tarifnr. 8315):					
7314 11	Autogenschweißdraht	19	+	+	+	
7314 13	nackte Schweißelektroden	19	+	+	+	
7314 15	Schweißelektrodenkerndraht	19	+	+	+	
	anderer Draht:					
	nicht plattiert und nicht oberflächenbearbeitet (z. B. rötlichblank und weißblank, blank- oder schwarzgeglüht, gekälkt), mit einer größten Abmessung im Querschnitt:					
7314 31	von 3,4 mm oder mehr	19	+	+	+	
7314 33	von 1,2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3,4 mm	19	+	+	+	
7314 36	von weniger als 1,2 mm	19	+	+	+	
7314 41	plattiert	02	+	+	+	
	oberflächenbearbeitet (z. B. poliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert), mit einer größten Abmessung im Querschnitt:					
7314 53	von 1,2 mm oder mehr	19	+	+	+	
7314 56	von weniger als 1,2 mm	19	+	+	+	

Enthalten die Erzeugnisse der Warennrn. 7306 10 bis 7314 56 weniger als je 0,04 Gewichtshunderttelle Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshunderttelle Schwefel und Phosphor insgesamt, so ist dies auch in der Warenbenennung anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:					
	Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen und Platinen:					
7315 01	geschmiedet	01	+	+	+	
	andere:					
7315 05	Rohblöcke, Rohbrammen und formlose Stücke	01	+	+	+	
7315 07	Vorblöcke, Knüppel, Brammen und Platinen	01	+	+	+	
7315 11	Schmiedehalbzeug	01	+	+	+	
7315 16	Warmbreitband, in Rollen	01	+	+	+	
7315 19	Breitflachstahl	01	+	+	+	
7315 22	Walzdraht	01	+	+	+	
	Stabstahl, massiv:					
7315 23	nur geschmiedet	01	+	+	+	
7315 24	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7315 25	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	
	Stabstahl, plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):					
	nur plattiert:					
7315 26	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7315 27	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02	+	+	+	
	andere (z. B. poliert, überzogen):					
7315 28	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	01	+	+	+	
7315 29	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	
7315 31	Hohlbohrerstäbe	01	+	+	+	
	Profile:					
7315 33	nur geschmiedet	01	+	+	+	
7315 34	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	01	+	+	+	
7315 42	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19	+	+	+	
	andere Profile (z. B. überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung):					
7315 44	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	01	+	+	+	
7315 49	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19/02	+	+	+	

Bei den Erzeugnissen der Warennrn. 7315 01 bis 7315 99 ist in der Warenbenennung auch die Edelstahlsorte anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die auf Seite 141 unter „Zur Beachtung" genannte Kennziffer anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Bandstahl:					
7315 51	nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	01	+	+	+	
7315 59	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	19	+	+	+	
	plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:					
	nur plattiert:					
7315 61	warm gewalzt	01	+	+	+	
7315 62	kalt gewalzt	02	+	+	+	
7315 66	anderer (z. B. überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung)	19/01	+	+	+	
7315 67	anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	19/01	+	+	+	
	Bleche:					
	Elektrobleche mit einem von ihrer Dicke unabhängigen Ummagnetisierungsverlust je kg:					
7315 70	von 0,75 Watt oder weniger	01	+	+	+ *)	
7315 71	von mehr als 0,75 Watt	01	+	+	+	
	andere Bleche:					
	nur warm gewalzt, **nicht** entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:					
7315 73	von 3 mm oder mehr	01	+	+	+	
7315 74	von weniger als 3 mm	01	+	+	+	
	nur warm gewalzt **und** entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:					
7315 76	von 3 mm oder mehr	01	+	+	+	
7315 77	von weniger als 3 mm	01	+	+	+	
	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:					
7315 78	von 3 mm oder mehr	01	+	+	+	
7315 79	von weniger als 3 mm	01	+	+	+	

*) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust je kg von 0,75 Watt oder weniger, die im Rahmen von Zollkontingenten aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingeführt worden sind, dürfen nicht wieder ausgeführt werden.

ZUR BEACHTUNG!

Bei den Erzeugnissen der Warennrn. 7315 01 bis 7315 99 ist in der Warenbenennung auch die Stahlsorte anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle je nach der chemischen Zusammensetzung folgende Kennziffer anzufügen:

A. aus **Qualitätskohlenstoffstahl** 0

B. aus **legiertem Stahl:**

1. aus **Schnelldrehstahl** 1
2. aus **nichtrostendem Stahl:**
   a) nickellegiert 2
   b) anderer 3
3. aus **Wälzlagerstahl** 4
4. **aus legiertem Stahl, allgemein „Baustahl" genannt** oder aus **anderem legierten Sonderstahl:**
   a) mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt:
      1. nickellegiert 5
      2. anderer 6
   b) mit anderem Schwefel- und Phosphorgehalt 7
5. **aus anderem legierten Stahl:**
   a) nickellegiert 8
   b) anderer 9

ANMERKUNG

Wegen der Begriffsbestimmung für legierten Stahl, legierten Stahl (allgemein „Baustahl" genannt), legierten Sonderstahl und Qualitätskohlenstoffstahl wird auf Vorschrift 1 d und 1 e zu Kap. 73 verwiesen. Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Schnelldrehstahl der Kennziffer 1 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt an Wolfram, Molybdän und/oder Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr;

Nichtrostender Stahl der Kennziffern 2 und 3 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt von weniger als 0,6 Gewichtshundertteilen Kohlenstoff und mehr als 10 Gewichtshundertteilen Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen;

Wälzlagerstahl der Kennziffer 4 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger.

Als **nickellegiert** gelten Stähle mit einem Nickelanteil von 0,50 Gewichtshundertteilen oder mehr.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:					
7315 81	nur plattiert	01	+	+	+	
7315 84	überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	01	+	+	+	
	anders bearbeitet:					
7315 86	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	01	+	+	+	
7315 88	perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	01	+	+	+	
	Draht, auch überzogen, ausgenommen mit Fluß- oder Dekapiermitteln umhüllter oder gefüllter Schweiß- und Lötdraht (Tarifnr. 8315) und isolierte Drähte für die Elektrotechnik (Tarifnr. 8523):					
	nicht plattiert:					
7315 91	Autogenschweißdraht	19	+	+	+	
7315 93	nackte Schweißelektroden	19	+	+	+	
7315 95	Schweißelektrodenkerndraht	19	+	+	+	
	anderer Draht:					
7315 96	nicht oberflächenbearbeitet (z. B. weißblank, rötlichblank, blank- oder schwarzgeglüht, gekälkt)	19	+	+	+	
7315 98	oberflächenbearbeitet	19	+	+	+	
7315 99	plattiert	02	+	+	+	
	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:					
	Schienen:					
7316 01	Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18	+	+	+	
7316 08	Leitschienen	01	+	+	+	
	andere Schienen, mit einem Gewicht je lfd. Meter:					
	von 20 kg oder mehr:					
7316 11	neu	01	+	+	+	
7316 12	gebraucht	01	+	+	+	
	von weniger als 20 kg:					
7316 15	neu	01	+	+	+	
7316 16	gebraucht	01	+	+	+	
	Bahnschwellen, mit einem Gewicht je lfd. Meter:					
7316 21	von 15 kg oder mehr	01	+	+	+	
7316 25	von weniger als 15 kg	01	+	+	+	
	Laschen:					
7316 31	gewalzt	01	+	+	+	
7316 35	andere	19	+	+	+	
	Unterlagsplatten:					
7316 41	gewalzt	01	+	+	+	
7316 45	andere	19	+	+	+	
7316 60	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und andere Ersatz- und Einzelteile von Weichen und Kreuzungen, auch zerlegt, ein- oder ausgehende Weichen und Kreuzungen, ausgenommen einbaufertig auf Schwellen, Platten oder ähnlichen Unterlagen befestigte Weichen und Kreuzungen (Tarifnr. 8610)	16	+	+	+	
7316 92	Zahnstangen, Spurstangen und Spurplatten	19	+	+	+	
7316 93	Klemmplatten	19	+	+	+	
7316 99	anderes Oberbaumaterial	19	+	+	+	
	Rohre aus Gußeisen:					
7317 10	Druckrohre	01	+	+	+	
7317 50	Abflußrohre	01	+	+	+	
7317 90	andere gußeiserne Rohre	01	+	+	+	

Bei den Erzeugnissen der Warennrn. 7315 01 bis 7315 99 ist in der Warenbenennung auch die Edelstahlsorte anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die auf Seite 141 unter „Zur Beachtung" genannte Kennziffer anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 7319:					
	gerade Rohre von gleichmäßiger Dicke, roh:					
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:					
	nahtlos (z. B. gewalzt, warm gezogen, kalt gezogen, gegossen, gepreßt):					
7318 05	aus Wälzlagerstahl	01	+	+	+	
	aus anderem legierten Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:					
7318 12	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 19	andere	01	+	+	+	
	geschweißt:					
7318 21	preßgeschweißt (feuergeschweißt, wassergasüberlapptgeschweißt oder elektrisch widerstandsgeschweißt)	01	+	+	+	
7318 23	schmelzgeschweißt (autogengeschweißt oder elektrisch lichtbogengeschweißt)	19	+	+	+	
7318 25	geschweißt und kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 29	andere (z. B. mit einfach aneinandergelegten Rändern, genietet, gehakt, gefalzt, gerollt)	19	+	+	+	
	aus anderem Stahl:					
	nahtlos (z. B. gewalzt, warm gezogen, kalt gezogen, gegossen, gepreßt):					
7318 32	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 39	andere	01	+	+	+	
	geschweißt:					
7318 41	preßgeschweißt (feuergeschweißt, wassergasüberlapptgeschweißt oder elektrisch widerstandsgeschweißt)	01	+	+	+	
7318 43	schmelzgeschweißt (autogengeschweißt oder elektrisch lichtbogengeschweißt)	19	+	+	+	
7318 45	geschweißt und kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 47	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	19	+	+	+	
7318 49	andere (z. B. genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet)	19	+	+	+	
	Rohre, besonders geformt oder bearbeitet:					
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:					
	nahtlos (z. B. gewalzt, warm gezogen, kalt gezogen, gegossen, gepreßt):					
7318 52	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 59	andere	01	+	+	+	
7318 60	geschweißt	19/01	+	+	+	
7318 70	andere	19	+	+	+	
	aus anderem Stahl:					
7318 81	Rohre für elektrische Leitungen, ohne Isolation, ohne Zubehör	18	+	+	+	
	andere:					
	nahtlos (z. B. gewalzt, warm gezogen, kalt gezogen, gegossen, gepreßt):					
7318 82	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 89	andere	01	+	+	+	
	geschweißt:					
7318 91	preßgeschweißt (feuergeschweißt, wassergasüberlapptgeschweißt oder elektrisch widerstandsgeschweißt)	01	+	+	+	
7318 93	schmelzgeschweißt (autogengeschweißt oder elektrisch lichtbogengeschweißt)	19	+	+	+	
7318 95	geschweißt und kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)	19	+	+	+	
7318 97	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	19	+	+	+	
7318 99	andere (z. B. genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet)	19	+	+	+	
7319 00	**Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke**	16	+	+	+	
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:					
7320 01	für Rohre für elektrische Leitungen ohne Isolation (z. B. Verbindungsmuffen, Bogen, Nippel, T- und Winkelstücke)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke:					
	aus Gußeisen:					
7320 11	für Druckleitungen	01	+	+	+	
7320 15	für Abflußleitungen	01	+	+	+	
7320 19	andere	01	+	+	+	
7320 30	aus Temperguß oder Stahlguß (z. B. Tempergußfittings)	01	+	+	+	
	aus Stahl, ausgenommen Stahlguß:					
7320 91	Rohrformstücke	01/19	+	+	+	
7320 93	Fittings	19	+	+	+	
7320 95	Flanschen und Bunde	19	+	+	+	
7320 99	andere	19	+	+	+	
	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl:					
7321 10	Brücken, auch bewegliche (Klapp-, Dreh-, Hub- und schwimmende Brükken), für Eisenbahn-, Hoch- und Industriebahn-, Kanal-, Straßen-, Wege- und Fußgänger-Überführungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile (einschließlich Brückengeländer, Brückenauflager und Verankerungen), ausgenommen Signalbrücken, Brücken für Rohr- und Kabelleitungen (Warennr. 7321 40), Landebrücken (Warennr. 7321 50), Brücken für Drehscheiben (Warennr. 8610 30) und Pontons (Kap. 89)	16	+	+	+	
7321 20	Hallen (z. B. Ausstellungshallen, Fabrikationshallen, Markthallen, Bahnhofshallen, Lagerhallen); Stahlskelettkonstruktionen für Geschäfts-, Verwaltungs-, Fabrik- und Wohnbauten; Stütz- und Trägerkonstruktionen für Gebäude aller Art; Konstruktionen für Theaterbühnen; Dachkonstruktionen, auch Bahnsteig- und Rampenüberdachungen — mit Ausnahme der Glasdachkonstruktionen (Warennrn. 7321 83 bis 7321 85) —, vollständige Stahlhäuser	16	+	+	+	
7321 30	Maste und Türme, auch in Rohrbauweise, für elektrische Stark- und Schwachstromleitungen, für Funk-, Signal- und Flugsicherungsanlagen, Maste für Beleuchtungskörper, für Windmotore und andere Krafterzeugungsanlagen, Oberbauten aus Stahl für Leuchttürme	16	+	+	+	
7321 40	Gerüstkonstruktionen (z. B. Schacht- und Fördergerüste für Bergwerks- und Ölbohranlagen, Kessel- und Kühlturmgerüste, Turmgerüste für Hochbehälter; Gerüste für Freiluftschaltanlagen, Signalbrücken, Gerüste und Brücken für Rohr- und Kabelleitungen, Gerüste für Industrieanlagen, für Apparate- und Behälterkolonnen, für Crackanlagen, für Bunker- und Silo-Anlagen; Gerüste für Transportanlagen aller Art, wie Abspanngerüste und Stützen für Seilschwebebahnen und Wagenumläufe, Stahlkonstruktionen für feststehende und bewegliche Krane aller Art, für Verladebrücken, für Abraum- und Schrägförderer, Hellinggerüste; alle diese, soweit sie **nicht** mit mechanischen Organen ausgestattet sind)	16	+	+	+	
7321 50	Stahlwasserbauten (z. B. Stützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Konstruktionen für Hafendämme und Molen, einschließlich der Landebrücken)	16	+	+	+	
7321 60	Tunnel- und Schachtausbauten (Tief- und Straßenbau), auch Schalungsmaterial hierfür	16	+	+	+	
	Grubenausbau (Bergbau):					
7321 73	Streckenausbau (Streckenbögen)	19	+	+	+	
7321 75	Grubenstempel (hydraulische: Warennr. 8422.03)	19	+	+	+	
7321 79	anderer (z. B. Kappen)	19	+	+	+	
	Tore, Türen (einschließlich Zargen), Fenster und Glasdachkonstruktionen; auch Trennwände:					
7321 83	aus warm gewalzten Profilen	16	+	+	+	
7321 85	aus gefalzten Blechprofilen (abgekantet)	19	+	+	+	
	andere Konstruktionen aus Eisen oder Stahl:					
7321 91	Schalungsmaterial zum Herstellen von Betondecken und Betonwänden	19	+	+	+	
7321 93	Stahlrolläden und Scherengitter	19	+	+	+	
	andere:					
7321 95	aus Stahlblech (z. B. Wellblechbauten, Garagen, Geräteschuppen, Fahrradständer, Wand-, Haus- und andere Verkleidungen, Abdekkungen aus Blechen)	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
7321 99	andere (z. B. für Blumen- und Gewächshäuser, für Ausstellungs- und Messe-Pavillons, für Tierhäuser in zoologischen Gärten, Fahnenmaste; Maste, Relings und Luken für Schiffe, Park-, Garten- und Grabumzäunungen, Straßengeländer)	16	+	+	+	
	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:					
7322 10	für gasförmige Stoffe (z. B. Wasserbecken-, Trocken- und Scheibengasbehälter), ausgenommen Druckbehälter (Tarifnr. 7324)	16	+	+	+	
	für flüssige Stoffe:					
7322 30	mit Innenauskleidung	16	+	+	+	
	andere:					
7322 40	unterirdische Lagerbehälter (Tanks), mit Bitumen oder ähnlichen Stoffen isoliert	16	+	+	+	
	andere:					
7322 50	Druckwasserkessel, einschließlich Expansionsbehälter	19	+	+	+	
7322 70	andere (z. B. Lagerbehälter für Öl, Benzin; Behälter zum Härten und Ausglühen)	16	+	+	+	
7322 90	für feste Stoffe (z. B. Getreide-, Zement- und Sandsilos, Kohlen-, Koks- und Erzbunker)	16	+	+	+	
	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech:					
7323 10	Jauche- und Wasserfässer	19	+	+	+	
	Transportfässer (z. B. Rollreifen-, Sicken-, Deckel-, Bauchfässer):					
7323 31	neu	19	+	+	+	
7323 35	gebraucht	19	+	+	+	
7323 39	Trommeln	19	+	+	+	
	Transportkannen:					
7323 41	Milchtransportkannen	19	+	+	+	
7323 45	andere	19	+	+	+	
7323 50	Hobboks	19	+	+	+	
7323 60	Speisetransportgefäße	19	+	+	+	
	Kanister:					
7323 71	Einheitskanister (für 20 l Inhalt)	19	+	+	+	
7323 75	andere (z. B. Dreieckskanister, Leuchtkanister)	19	+	+	+	
7323 80	Feinblechpackungen (mit einer Blechdicke bis 0,5 mm) (z. B. Konservendosen, sonstige Feinblechpackungen für Nahrungs- und Genußmittel oder für den chemischen oder technischen Bereich)	19	+	+	+	
7323 90	andere	19	+	+	+	
	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:					
7324 10	nahtlos	01	+	+	+	
	andere (z. B. geschweißt oder genietet), mit einem Fassungsvermögen:					
7324 30	bis 100 cbm	19/16	+	+	+	
7324 50	über 100 cbm	16	+	+	+	
	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:					
7325 10	Litzen	19	+	+	+	
7325 90	andere	19	+	+	+	
7326 00	**Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln**	19	+	+	+	
	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:					
7327 10	Bewehrungsmatten für Armierungszwecke im Betonbau, an den Kreuzungspunkten elektrisch verschweißt	19	+	+	+	
	Gewebe aus Stahldraht:					
7327 51	Metalltücher für Maschinen	19	+	+	+	
7327 59	andere Gewebe	19	+	+	+	
7327 90	andere, auch oberflächenbearbeitet (z. B. Geflechte, Gitter)	19	+	+	+	
7328 00	**Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:					
	Gelenkketten:					
	Rollenketten:					
7329 12	für Fahrräder und Mopeds	19	+	+	+	
7329 13	für Krafträder	19	+	+	+	
7329 19	für andere Zwecke	19	+	+	+	
	andere Gelenkketten:					
7329 21	Zahnketten	19	+	+	+	
7329 23	Gall- und Flyerketten	19	+	+	+	
7329 29	andere (z. B. Büchsen- und Förderketten)	19	+	+	+	
7329 30	Stegketten aus Stahl	19	+	+	+	
7329 50	Gleitschutzketten, fertig zusammengesetzt	19	+	+	+	
7329 68	Ketten aus Draht, nicht geschweißt (z. B. geknotet, ineinandergehakt)	19	+	+	+	
7329 70	andere Ketten	19/01	+	+	+	
	Teile (z. B. Rollen, Glieder, Schäkel):					
7329 91	von Gelenkketten	19	+	+	+	
7329 99	von anderen Ketten	19	+	+	+	
7330 00	**Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	19	+	+	+	
	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:					
7331 10	Stifte und Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen	16	+	+	+	
7331 20	Haken ohne Gewinde (z. B. Wand-, Stift-, Ringhaken)	19	+	+	+	
7331 30	Schienennägel (Hakennägel)	19	+	+	+	
7331 40	Krampen, Bau-, Schiffs-, Kern-, Bezeichnungsnägel und ähnliche Nägel, geschmiedet oder gestanzt, mit Ausnahme der Wellhaften (Wellennägel)	19	+	+	+	
7331 51	Hufnägel	19	+	+	+	
7331 55	Hufstollen	19	+	+	+	
7331 60	Schuhnägel (Sohlennägel, Schuhstifte, Täckse, Nägel für Bergschuhe)	19	+	+	+	
	Spezialnägel und -stifte:					
7331 71	Zier- und Schmucknägel	19	+	+	+	
7331 75	Reißbrettstifte	19	+	+	+	
7331 79	andere Spezialnägel und -stifte	19	+	+	+	
7331 90	andere (z. B. Drahtnägel und -stifte, Formerstifte, Krampen und Schlaufen aus Draht, Wellhaften)	19	+	+	+	
	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:					
	ohne Gewinde:					
7332 21	Bolzen und Niete, ausgenommen Hohlniete und Niete mit geschlitztem Schaft (Warennr. 8309 10)	19	+	+	+	
7332 23	Splinte, ausgenommen solche der Warennr. 8309 10	19	+	+	+	
7332 24	Kegel- und Zylinderstifte	19	+	+	+	
7332 25	Stellringe und Keile	19	+	+	+	
7332 27	Unterlegscheiben	19	+	+	+	
7332 28	Federringe	19	+	+	+	
7332 29	andere	19	+	+	+	
	mit Holzgewinde oder mit selbstschneidendem Gewinde:					
7332 51	Schwellenschrauben	19	+	+	+	
7332 52	Isolatorenstützen	19	+	+	+	
7332 54	Holzschrauben (z. B. mit Senk-, Linsensenk-, Halbrundköpfen, Vierkant- und Sechskantholzschrauben)	19	+	+	+	
7332 55	Schrauben mit selbstschneidendem Gewinde (z. B. Parker-Calon)	19	+	+	+	
7332 57	Drahtschraubwaren (z. B. Ringschrauben, Schraubhaken)	19	+	+	+	
7332 59	andere	19	+	+	+	
	mit Metallgewinde:					
7332 91	Oberbauschrauben zur Schienenbefestigung	19	+	+	+	
	andere:					
7332 92	rohe Schrauben und Muttern (sogenannte Handels-Schrauben)	19	+	+	+	
7332 93	halbblanke Schrauben, Bolzen und Muttern	19	+	+	+	
7332 94	preßblanke Schrauben	19	+	+	+	
7332 95	hochfeste Schrauben, Bolzen und Muttern	19	+	+	+	
7332 97	gedrehte Schrauben (Blankschrauben), Bolzen und Muttern	19	+	+	+	
7332 98	lose Muttern	19	+	+	+	
7332 99	andere	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge:					
7333 10	Näh-, Stick- und Stopfnadeln	19	+	+	+	
7333 50	Strick-, Häkel- und Maschenfangnadeln	19	+	+	+	
7333 90	andere (z. B. Ahlen mit Öhr, Pack-, Sattler- und Lochnadeln)	19	+	+	+	
	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl:					
7334 10	Stecknadeln	19	+	+	+	
7334 50	Sicherheitsnadeln	19	+	+	+	
7334 90	Haar-, Locken- und Frisurnadeln, Haarklemmen und ähnliche Erzeugnisse, auch übersponnen, einschließlich der Nadeln für Broschen, Abzeichen und dergleichen	19	+	+	+	
	Federn und Federblätter, aus Stahl:					
	Blattfedern, auch einzelne Federblätter:					
7335 11	für Schienenfahrzeuge	19	+	+	+	
7335 15	für Kraftfahrzeuge	19	+	+	+	
7335 19	andere	19	+	+	+	
	Blattspiralfedern:					
7335 31	für Schienenfahrzeuge	19	+	+	+	
7335 39	andere	19	+	+	+	
7335 50	Spiralflachfedern, ausgenommen Uhrfedern (Warennr. 9111 20)	19	+	+	+	
	andere Federn:					
	aus Draht:					
7335 81	Matratzen- und Polsterfedern (z. B. Matratzenzugfedern, Spring-, Kegel- und Zylinderfedern)	19	+	+	+	
7335 89	andere	19	+	+	+	
	andere:					
7335 91	warmverformte Schraubenfedern aus Rundstahl, Vierkantstahl oder dergleichen	19	+	+	+	
7335 95	Torsionsfedern (Drehstabfedern)	19	+	+	+	
7335 99	andere	19	+	+	+	
	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:					
7336 10	Großküchenherde (über 80 cm Plattenbreite), ausgenommen elektrische oder mit Elektroteil kombinierte (Kap. 84)	19	+	+	+	
7336 20	Kesselöfen für Feuerung mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen (z. B. für Waschküchen)	19	+	+	+	
	andere:					
	für Feuerung mit festen Brennstoffen:					
7336 31	Haushaltsherde, auch Zusatzherde	19	+	+	+	
7336 35	Öfen	19	+	+	+	
7336 39	andere	19	+	+	+	
	für Feuerung mit Gas:					
7336 51	Gasherde, einschließlich Gas-Kohle-Herde	19	+	+	+	
7336 53	Gaskocher	19	+	+	+	
7336 55	Gasheizöfen	19	+	+	+	
7336 59	andere	19	+	+	+	
	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen:					
7336 73	Kocher (z. B. Benzin-, Spiritus-, Petroleumkocher für Haushalt, Camping)	19	+	+	+	
7336 75	Ölöfen mit eigener Abgasführung	19	+	+	+	
7336 79	andere (z. B. Öl-Herde, tragbare Petroleum-Öfen)	19	+	+	+	
7336 90	Teile	19	+	+	+	
	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 8401), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:					
	Heizkessel für Warmwasserheizungen:					
7337 21	aus Gußeisen	01	+	+	+	
7337 25	aus Stahl	19	+	+	+	
7337 30	Luftheizöfen	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Heizkörper:					
7337 51	aus Gußeisen	01	+	+	+	
	aus Stahl, in Form von:					
7337 61	Radiatoren	19	+	+	+	
7337 63	Plattenheizkörpern	19	+	+	+	
7337 65	Rippenrohren	19	+	+	+	
7337 69	in anderer Form (z. B. Konvektoren)	19	+	+	+	
	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:					
	aus Gußeisen:					
	Artikel für sanitäre oder hygienische Zwecke:					
	emailliert:					
7338 11	Badewannen	01	+	+	+	
7338 19	andere (z. B. Ausgüsse, Spülbecken, Klosettspülkästen ohne Mechanismus, Waschfontänen)	01	+	+	+	
7338 20	andere	01	+	+	+	
7338 30	Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel	01	+	+	+	
	aus Blechen oder Bändern aus Stahl:					
	aus nichtrostendem Stahl:					
7338 41	Spültischeinsätze (Abdeckungen), Spülbecken und Ausgüsse	19	+	+	+	
7338 43	andere Artikel für sanitäre oder hygienische Zwecke	19	+	+	+	
7338 45	Tafelgeräte und Hotelgeschirr, ausgenommen Bestecke und Tafelhilfsgeräte (Warennrn. 8217 10 bis 8217 50)	19	+	+	+	
7338 47	Geschirr für Haushalts- und Großküchen	19	+	+	+	
7338 49	andere	19	+	+	+	
	aus anderem Stahl:					
7338 50	weder poliert noch überzogen	19	+	+	+	
	poliert oder überzogen:					
	emailliert:					
7338 61	Stahlblechbadewannen	19	+	+	+	
7338 62	Elektroherdgeschirr	19	+	+	+	
7338 63	andere	19	+	+	+	
	verzinkt:					
7338 64	Müllgefäße und Mülltonnen	19	+	+	+	
7338 65	andere	19	+	+	+	
7338 66	verzinnt	19	+	+	+	
7338 67	vernickelt oder verchromt	19	+	+	+	
7338 68	lackiert	19	+	+	+	
7338 69	andere	19	+	+	+	
7338 70	aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben aus Stahl (z. B. Speiseglocken, Untersätze, Drahtkörbchen)	19	+	+	+	
7338 80	andere	19	+	+	+	
	Teile:					
7338 91	Henkel, Bügel und Griffe für Emaille- und Aluminiumwaren	19	+	+	+	
7338 99	andere	19	+	+	+	
	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:					
7339 10	Stahlwolle	19	+	+	+	
7339 30	Topfreiniger in Ballen-, Handschuh- oder Lappenform	19	+	+	+	
7339 90	andere (z. B. Parkettspänertücher)	19	+	+	+	
	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:					
	aus Gußeisen:					
7340 05	roh	01	+	+	+	
7340 07	bearbeitet	01	+	+	+	
	aus Stäben, Profilen, Bändern, Blechen, Drähten (auch Drahtgeflechten oder Drahtgeweben) oder Rohren aus Stahl:					
7340 11	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere Behälter von der unter der Tarifnr. 7322 genannten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	19	+	+	+	
7340 13	Waren aus gelochten Blechen	19	+	+	+	
7340 15	Glühtöpfe, Härtekästen und dergleichen Waren, aus hitzebeständigem Material (nicht gegossen)	19	+	+	+	
7340 21	Geräte und Gefäße für Molkereien und Milchwirtschaft, soweit nicht an anderer Stelle genannt (z. B. Käseformen, Milchsatten, Trichter)	19	+	+	+	
7340 23	Fleischerei- und Bäckereigeräte, soweit nicht an anderer Stelle genannt (z. B. Wurst- oder Backmulden)	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
7340 25	landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände, soweit nicht an anderer Stelle genannt (z. B. Streuwannen, Ferkeltröge, Jaucheschöpfer)	19	+	+	+	
7340 27	Bauartikel, soweit nicht an anderer Stelle genannt (z. B. Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Dachfensterrahmen, Dachrinnen)	19	+	+	+	
7340 31	Leitern	19	+	+	+	
7340 33	Schutzbeschläge für Schuhe (z. B. Stiefeleisen, Absatzeisen, Stoßplatten, Schweizerplättchen), ausgenommen Schuhnägel (Warennr. 7331 60)	19	+	+	+	
7340 35	Riemen- und Transportbandverbinder, Schlauchverbinder	19	+	+	+	
7340 37	Spulen und Hülsen, ausgenommen Filmspulen (Warennr. 9010 60)	19	+	+	+	
7340 38	Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und dergleichen Gegenstände, für den Taschengebrauch	19	+	+	+	
7340 39	Karabinerhaken (für alle Verwendungszwecke)	19	+	+	+	
7340 41	Hufeisen und Klaueneisen	19	+	+	+	
7340 42	Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	19	+	+	+	
	Tierfallen:					
7340 43	Ratten- und Mäusefallen	19	+	+	+	
7340 44	andere Tierfallen	19	+	+	+	
7340 45	Drahtkörbe	19	+	+	+	
7340 48	Preß-, Zieh- und Stanzteile, soweit nicht an anderer Stelle genannt	19	+	+	+	
7340 49	andere	19	+	+	+	
	andere:					
7340 50	Stahlmahlkörper, ausgenommen solche der Warennr. 7310 01	19	+	+	+	
	andere:					
	aus Temperguß:					
7340 65	roh	01	+	+	+	
7340 67	bearbeitet	01	+	+	+	
	aus Stahlguß:					
7340 75	roh	01	+	+	+	
7340 77	bearbeitet	01	+	+	+	
	aus Stahl (ausgenommen Stahlguß):					
	roh:					
	Freiformschmiedestücke, soweit nicht an anderer Stelle genannt, mit einem Stückgewicht:					
7340 81	von 2000 kg oder mehr	01	+	+	+	
7340 83	von weniger als 2000 kg bis 125 kg	01	+	+	+	
7340 85	von weniger als 125 kg	19	+	+	+	
7340 87	Gesenkschmiedestücke, soweit nicht an anderer Stelle genannt	19	+	+	+	
7340 89	andere	19	+	+	+	
	bearbeitet:					
	Freiformschmiedestücke, soweit nicht an anderer Stelle genannt, mit einem Stückgewicht:					
7340 91	von 2000 kg oder mehr	01	+	+	+	
7340 93	von weniger als 2000 kg bis 100 kg	01	+	+	+	
7340 95	von weniger als 100 kg	19	+	+	+	
7340 96	Gesenkschmiedestücke, soweit nicht an anderer Stelle genannt	19	+	+	+	
7340 97	kalibrierte Stahlkugeln, die nicht der in Vorschrift 3 zu Kap. 84 gegebenen Begriffsbestimmung entsprechen	19	+	+	+	
7340 98	Waren aus Sintereisen	19	+	+	+	
7340 99	andere	19	+	+	+	

Kapitel 74

Kupfer

	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:					
7401 10	Kupfermatte	02	+	+	+	
	Rohkupfer:					
7401 20	zum Raffinieren (z. B. Anoden-, Zement-, Schwarz- und Blisterkupfer) *)	02	+	+	+	
	raffiniert (z. B. Blöcke, Ingots, Platten, Kathodenkupfer):					
7401 30	nicht legiert *)	02	+	+	+	

*) Die Einfuhr von Rohkupfer in Erfüllung eines Börsenkontraktes ist ohne Rücksicht auf das Herstellungsland der Ware genehmigungsfrei zulässig, wenn das Einkaufsland in den Länderlisten A, B oder C genannt ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	legiert:					
7401 51	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7401 55	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7401 59	anderes	02	+	+	+	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott:					
7401 80	von nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
7401 90	von legiertem Kupfer	02	+	+	+	
7402 00	**Kupfervorlegierungen**	02	+	+	+	
	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv:					
	Stäbe (Stangen) und Profile:					
7403 21	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7403 23	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7403 25	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7403 29	andere	02	+	+	+	
	Draht, mit einer Stärke:					
	von 0,5 mm oder mehr:					
7403 41	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7403 43	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7403 45	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7403 49	anderer	02	+	+	+	
	von weniger als 0,5 mm:					
7403 61	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7403 63	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7403 65	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7403 69	anderer	02	+	+	+	
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:					
7404 31	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7404 33	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7404 35	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7404 39	andere	02	+	+	+	
	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:					
7405 10	Blattmetall (geschlagen)	19	+	+	+	
	Folien und dünne Bänder:					
7405 30	ohne Unterlage	19	+	+	+	
7405 50	auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen	19	+	+	+	
	Pulver und Flitter, aus Kupfer:					
7406 20	grobes Pulver	02	+	+	+	
	feines Pulver und Flitter:					
7406 31	aus nicht legiertem Kupfer	19	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7406 35	mit Zink (sogenanntes Bronzepulver)	19	+	+	+	
7406 39	andere	19	+	+	+	
	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:					
7407 20	Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen)	02	+	+	+	
	Rohre und andere Hohlstangen:					
	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:					
7407 61	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	aus legiertem Kupfer:					
7407 63	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7407 65	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7407 69	andere	02	+	+	+	
7407 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	02	+	+	+	
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Kupfer:					
7408 21	aus nicht legiertem Kupfer	02	+	+	+	
	aus legiertem Kupfer:					
7408 23	mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Tombak, Deltametall)	02	+	+	+	
7408 25	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze)	02	+	+	+	
7408 29	andere	02	+	+	+	
7409 00	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	19	+	+	+	
	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	02	+	+	+	
	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht:					
	Gewebe:					
7411 11	Metalltücher für Maschinen	19	+	+	+	
7411 19	andere	19	+	+	+	
7411 50	Gitter und Geflechte	19	+	+	+	
7412 00	**Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	19	+	+	+	
7413 00	**Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer**	19	+	+	+	
	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf:					
	Spezialnägel und -stifte:					
7414 20	Zier- und Schmucknägel	19	+	+	+	
7414 30	andere Spezialnägel und -stifte (z. B. Reißbrettstifte)	19	+	+	+	
7414 90	andere	19	+	+	+	
	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer:					
7415 30	ohne Gewinde	19	+	+	+	
7415 50	mit Holzgewinde	19	+	+	+	
7415 90	mit Metallgewinde	19	+	+	+	
	Federn aus Kupfer:					
7416 30	Schraubenfedern	19	+	+	+	
7416 50	Spiralflachfedern	19	+	+	+	
7416 90	andere	19	+	+	+	
7417 00	**Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer**	19	+	+	+	
	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer:					
	Tafelgeräte und Hotelgeschirr, ausgenommen Tafelhilfsgeräte und Bestecke (Warennrn. 8217 10 bis 8217 50):					
7418 51	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
7418 59	andere	19	+	+	+	
7418 70	andere Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, einschließlich Großküchengeschirr	19	+	+	+	
	Geräte für sanitäre oder hygienische Zwecke:					
7418 81	Behälter zum Sterilhalten sterilisierter Waren	19	+	+	+	
7418 89	andere	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Andere Waren aus Kupfer:					
	roh:					
7419 30	gegossen	02	+	+	+	
7419 40	Gesenkpreß- und Schmiedeteile	02	+	+	+	
7419 50	andere	02	+	+	+	
	bearbeitet:					
	Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und dergleichen Gegenstände, für den Taschengebrauch:					
7419 91	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
7419 93	andere	19	+	+	+	
7419 94	Stecknadeln aus Messing	19	+	+	+	
7419 95	Sicherheitsnadeln aus Messing	19	+	+	+	
7419 98	andere	19	+	+	+	
	Kapitel 75					
	Nickel					
	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:					
7501 10	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung	02	+	+	+	
	Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Würfel, Kugeln, Granalien):					
7501 20	nicht legiert	02	+	+	+	
	legiert:					
7501 31	mit weniger als 98 Gewichtshundertteilen Nickel	02	+	+	+	
7501 39	anderes	02	+	+	+	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott:					
7501 91	aus nicht legiertem Nickel	02	+	+	+	
7501 95	andere	02	+	+	+	
	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv:					
	Stäbe (Stangen) und Profile:					
7502 12	aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel	02	+	+	+	
7502 15	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen (z. B. Alpaka, Argentan, Neusilber, Konstantan, Nickelin)	02	+	+	+	
	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen:					
7502 17	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Gehalt an Eisen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	02	+	+	+	
7502 19	aus anderen Nickellegierungen	02	+	+	+	
	Draht, mit einer Stärke:					
	von 0,5 mm oder mehr:					
7502 52	aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel	02	+	+	+	
7502 55	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen (z. B. Konstantan, Nickelin)	02	+	+	+	
	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen:					
7502 57	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Gehalt an Eisen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	02	+	+	+	
7502 59	aus anderen Nickellegierungen	02	+	+	+	
	von weniger als 0,5 mm:					
7502 72	aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel	02	+	+	+	
7502 75	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen (z. B. Konstantan, Nickelin)	02	+	+	+	
	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen:					
7502 77	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Gehalt an Eisen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	02	+	+	+	
7502 79	aus anderen Nickellegierungen	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:					
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Folien:					
7503 01	aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel	02	+	+	+	
7503 03	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen (z. B. Alpaka, Argentan, Neusilber, Konstantan, Nickelin)	02	+	+	+	
	aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen:					
7503 05	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Gehalt an Eisen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	02	+	+	+	
7503 09	aus anderen Nickellegierungen	02	+	+	+	
7503 20	Folien	19	+	+	+	
	Pulver und Flitter:					
	grobes Pulver:					
7503 31	nicht legiert	02	+	+	+	
7503 35	legiert	02	+	+	+	
7503 90	feines Pulver und Flitter	02	+	+	+	
	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel:					
7504 10	Rohre und Hohlstangen	02	+	+	+	
7504 50	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	02	+	+	+	
7505 00	**Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet**	02	+	+	+	
	Andere Waren aus Nickel:					
7506 10	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Nickeldraht	19	+	+	+	
7506 20	Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde	19	+	+	+	
	Tafelgeräte und Hotelgeschirr, Teile davon:					
7506 31	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
7506 33	andere	19	+	+	+	
7506 39	Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, einschließlich Großküchengeschirr	19	+	+	+	
	andere:					
7506 80	roh	02	+	+	+	
7506 90	bearbeitet	19	+	+	+	

Kapitel 76

Aluminium

	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:					
	Rohaluminium:					
7601 11	nicht legiert	02	+	+	—	U
7601 15	legiert	02	+	+	—	U
	Bearbeitungsabfälle:					
7601 91	Späne und Staub aller Art	02	+	+	+	
7601 93	andere	02	+	+	+	
7601 99	Schrott	02	+	+	+	
	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:					
	Stäbe (Stangen) und Profile:					
7602 10	aus nicht legiertem Aluminium	02	+	+	+	
	aus legiertem Aluminium:					
7602 21	ohne Kupfergehalt	02	+	+	+	
7602 29	andere	02	+	+	+	
	Draht:					
7602 60	aus nicht legiertem Aluminium	02	+	+	+	
	aus legiertem Aluminium:					
7602 71	ohne Kupfergehalt	02	+	+	+	
7602 79	andere	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:					
	mit einer Dicke:					
	von 0,25 mm oder mehr:					
7603 10	aus nicht legiertem Aluminium	02	+	+	+	
	aus legiertem Aluminium:					
7603 31	ohne Kupfergehalt	02	+	+	+	
7603 39	andere	02	+	+	+	
	von weniger als 0,25 mm, jedoch mehr als 0,15 mm:					
7603 40	nicht überzogen	02	+	+	+	
7603 50	überzogen	02	+	+	+	
	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:					
7604 10	Blattmetall (geschlagen)	19	+	+	+	
	Folien und dünne Bänder:					
	ohne Unterlage:					
	weder oxydiert noch überzogen, mit einer Dicke:					
7604 32	von 0,021 mm bis 0,15 mm	19	+	+	+	
7604 33	von weniger als 0,021 mm	19	+	+	+	
7604 35	oxydiert oder überzogen	19	+	+	+	
7604 50	auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt	19	+	+	+	
	Pulver und Flitter aus Aluminium:					
7605 10	grobes Pulver	02	+	+	+	
7605 50	feines Pulver und Flitter	19	+	+	+	
	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:					
7606 10	aus nicht legiertem Aluminium	02	+	+	+	
	aus legiertem Aluminium:					
7606 41	ohne Kupfergehalt	02	+	+	+	
7606 49	andere	02	+	+	+	
7607 00	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Aluminium**	02	+	+	+	
	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorbereitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium:					
7608 10	für Tunnel- und Schachtausbauten (Tief- und Straßenbau)	16	+	+	+	
7608 20	für Grubenausbau (Bergbau), wie Stempel, Streben, Kappen und dergleichen	19	+	+	+	
7608 50	Fensterrahmen, Tore, Türen, auch Rolltüren, Glasdachkonstruktionen, Treppen, Laufstege, Bedienungsbühnen, Stab- und Lichtgitterroste, Geländer, Schranken, Schalungsmaterial und ähnliche Kleinkonstruktionen	19/16	+	+	+	
7608 90	andere Aluminiumkonstruktionen (z. B. Stützen und Tragwerke für Gebäude, freitragende Hallen, andere Dachkonstruktionen als Glasdachkonstruktionen, Maste, Türme, Gerüstkonstruktionen, Schuppen, Garagen, Baracken)	19/16	+	+	+	
7609 00	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	19/16	+	+	+	
	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben, mit einem Fassungsvermögen:					
7610 01	von mehr als 50 l	19	+	+	+	
	von mehr als 5 bis 50 l:					
7610 11	Milchtransportkannen	19	+	+	+	
7610 19	andere	19	+	+	+	
	von 5 l oder weniger:					
7610 52	Feldflaschen	19	+	+	+	
7610 55	Tuben	19	+	+	+	
7610 59	andere	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
7611 00	**Druckbehälter aus Aluminium für verdickte oder verflüssigte Gase**	19/16	+	+	+	
7612 00	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	02	+	+	+	
7613 00	**Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht**	19	+	+	+	
7614 00	**Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	19	+	+	+	
7615 00	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium**	19	+	+	+	
	Andere Waren aus Aluminium:					
	gegossen:					
7616 11	roh	02	+	+	+	
7616 15	bearbeitet	19	+	+	+	
	andere:					
7616 20	Gesenkpreß- und Schmiedeteile, roh	02	+	+	+	
7616 40	Kofferwaren	19	+	+	+	
7616 50	Nadeln	19	+	+	+	
7616 60	Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde	19	+	+	+	
7616 90	andere Waren aus Aluminium	19	+	+	+	
	Kapitel 77					
	Magnesium, Beryllium (Glucinium)					
	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:					
	Rohmagnesium:					
7701 11	nicht legiert	02	+	+	+	
7701 15	legiert	02	+	+	+	
7701 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	02	+	+	+	
	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:					
7702 10	Stäbe (Stangen), Profile und Drähte	02	+	+	+	
7702 30	Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen	02	+	+	+	
7702 50	Rohre	02	+	+	+	
7702 70	Pulver	19	+	+	+	
7702 90	andere (z. B. Flitter; nach Größe sortierte Drehspäne)	02	+	+	+	
7703 00	**Andere Waren aus Magnesium**	02	+	+	+	
7704 00	**Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet**	02	+	+	+	
	Kapitel 78					
	Blei					
	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:					
	Rohblei:					
	zum Raffinieren:					
7801 11	mit einem Gehalt an Silber von 0,025 Gewichtshundertteilen oder mehr (silberhaltiges Blei)	02	+	+	+	
7801 19	anderes	02	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Markiordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	raffiniert:					
7801 25	Hüttenweich- und Feinblei*)	02	+	+	+	
7801 28	Hartblei	02	+	+	+	
7801 29	anderes	02	+	+	+	
7801 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
7802 00	**Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv**	02	+	+	+	
7803 00	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg**	02	+	+	+	
	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:					
7804 10	Folien und dünne Bänder	19	+	+	+	
7804 90	Pulver und Flitter	19	+	+	+	
	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel; Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei:					
7805 10	Rohre und Hohlstangen	02	+	+	+	
	andere:					
7805 50	Geruchverschlüsse (Traps oder Syphons)	02	+	+	+	
7805 90	andere	02	+	+	+	
	Andere Waren aus Blei:					
7806 10	roh	02	+	+	+	
7806 50	bearbeitet	19	+	+	+	

Kapitel 79

Zink

	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:					
	Rohzink (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Granalien):					
7901 12	Hüttenzink (~ 97,5 Gewichtshundertteile Zink)*)	02	+	+	+	
7901 14	Feinzink und Feinstzink (~ 99,9—99,995 Gewichtshundertteile Zink)*)	02	+	+	+	
7901 16	Kathodenzink (Elektrolytzink)*)	02	+	+	+	
7901 25	Umschmelzzink	02	+	+	+	
	Zinklegierungen:					
7901 61	Hartzink	02	+	+	+	
7901 69	andere	02	+	+	+	U
7901 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv:					
7902 10	Stäbe (Stangen) und Profile	02	+	+	+	
7902 50	Draht	02	+	+	+	
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:					
	Bleche, Platten und Tafeln:					
7903 10	quadratisch oder rechteckig	02	+	+	+	U
7903 20	von anderer Form	02	+	+	+	
	Bänder, mit einer Dicke:					
7903 31	von 0,5 mm oder mehr	02	+	+	+	U
7903 35	von weniger als 0,5 mm	02	+	+	+	
	Pulver und Flitter:					
7903 70	grobes Pulver	02	+	+	+	
7903 90	feines Pulver, Zinkstaub und Flitter	19/02	+	+	+	
7904 00	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink**	02	+	+	+	

*) Die Einfuhr von Blei und Zink in Erfüllung eines Börsenkontraktes ist ohne Rücksicht auf das Herstellungsland der Ware genehmigungsfrei zulässig, wenn das Einkaufsland in den Länderlisten A, B, oder C genannt ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
7905 00	**Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink**	19	+	+	+	
	Andere Waren aus Zink:					
7906 10	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und ähnliche Waren	19	+	+	+	
	andere:					
7906 91	roh	02	+	+	+	
7906 99	bearbeitet	19	+	+	+	

Kapitel 80

Zinn

	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:					
	Rohzinn:					
8001 11	nicht legiert*)	02	+	+	+	
8001 15	legiert	02	+	+	+	
8001 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8002 00	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv**	02	+	+	+	
8003 00	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg**	02	+	+	+	
	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:					
8004 10	Blattmetall, Folien und dünne Bänder	19	+	+	+	
8004 30	grobes Pulver	02	+	+	+	
8004 50	feines Pulver und Flitter	19	+	+	+	
8005 00	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zinn**	02	+	+	+	
	Andere Waren aus Zinn:					
8006 10	Tafelgeschirr und Tafelgeräte	19	+	+	+	
8006 90	andere	19/02	+	+	+	

Kapitel 81

Andere unedle Metalle

	Wolfram, roh oder verarbeitet:					
	roh:					
8101 11	grobes Pulver	02	+	+	+	
8101 15	Stücke	02	+	+	+	
8101 18	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8101 20	Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel	02	+	+	+	
	Draht (auch Fäden), mit einer Stärke:					
8101 31	von 1 mm oder mehr	02	+	+	+	
8101 35	von weniger als 1 mm	02	+	+	+	
8101 40	Bleche, Platten, Bänder, Blättchen, Rohre und Hohlstangen	02	+	+	+	
8101 90	andere Waren	19	+	+	+	
	Molybdän, roh oder verarbeitet:					
	roh:					
8102 11	grobes Pulver	02	+	+	+	
8102 15	Stücke	02	+	+	+	
8102 18	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	

*) Die Einfuhr von Zinn in Erfüllung eines Börsenkontraktes ist ohne Rücksicht auf das Herstellungsland der Ware genehmigungsfrei zulässig, wenn das Einkaufsland in den Länderlisten A, B oder C genannt ist.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8102 20	Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel . . .	02	+	+	+	
	Draht (auch Fäden), mit einer Stärke:					
8102 31	von 1 mm oder mehr	02	+	+	+	
8102 35	von weniger als 1 mm	02	+	+	+	
8102 40	Bleche, Platten, Bänder, Blättchen, Rohre und Hohlstangen	02	+	+	+	
8102 90	andere Waren	19	+	+	+	
	Tantal, roh oder verarbeitet:					
	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:					
8103 11	grobes Pulver	02	+	+	+	
8103 18	Stücke; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8103 80	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Platten, Bänder, Blättchen, Rohre	02	+	+	+	
8103 90	andere Waren	19	+	+	+	
	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet:					
	Antimon:					
8104 11	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 19	anderes	02/19	+	+	+	
	Cadmium:					
8104 21	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 29	anderes	02/19	+	+	+	
	Chrom:					
8104 31	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 39	anderes	02/19	+	+	+	
	Kobalt:					
8104 41	Matte, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung	02	+	+	+	
8104 42	roh	02	+	+	+	
8104 48	Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 49	anderes	02/19	+	+	+	
	Mangan:					
8104 51	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 59	anderes	02/19	+	+	+	
8104 61	Niob (Columbium)	02	+	+	+	
8104 63	Thorium; Uran, nicht angereichert (angereichert: Tarifnr. 2850)	02	+	+	+	SEB*
	Titan:					
8104 65	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 69	anderes	02/19	+	+	+	
	Vanadin:					
8104 71	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 75	anderes	02/19	+	+	+	
	Wismut:					
8104 77	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 79	anderes	02/19	+	+	+	
	Zirkon:					
8104 81	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	02	+	+	+	
8104 89	anderes	02/19	+	+	+	
8104 90	Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Rhenium und Thallium	02	+	+	+	

Kapitel 82

Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen

	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:					
	Spaten und Schaufeln:					
8201 11	Afrikaspaten	19	+	+	+	
8201 17	Kohleschaufeln, Kehrichtschaufeln und dergleichen für den Haushalt .	19	+	+	+	
8201 19	andere Spaten und Schaufeln	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Hacken aller Art:					
8201 21	Blatthacken (Breitewaren)	19	+	+	+	
8201 29	andere Hacken (z. B. Spitzhacken, Kreuzhacken), ausgenommen Zinkenhacken	19	+	+	+	
8201 43	Gabeln (z. B. Dung-, Heu-, Kartoffel-, Rüben-, Grabe-, Steingabeln), einschließlich Zinkenhacken	19	+	+	+	
8201 45	Rechen aus Stahl, einschließlich Besenrechen	19	+	+	+	
	Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:					
8201 51	Hauer und Plantagenmesser	19	+	+	+	
8201 59	andere	19	+	+	+	
8201 61	Sensen	19	+	+	+	
8201 62	Stahlrohrsensenbäume und Sensenringe	19	+	+	+	
8201 65	Sicheln	19	+	+	+	
8201 70	Heu- und Strohmesser	19	+	+	+	
8201 81	Schaf-, Grasscheren und ähnliche Scheren ohne Gewerbe	19	+	+	+	
8201 89	Heckenscheren und ähnliche mit beiden Händen zu bedienende Scheren	19	+	+	+	
8201 90	andere (z. B. Jäter, Schaber, Handsägeräte, Pflanzstöcke, Ausheber, Obstpflücker, Striegel, Mehrzweckgeräte)	19	+	+	+	
	Handsägen aller Art, fertig montiert; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):					
8202 10	Handsägen aller Art, fertig montiert, sowie deren Teile (z. B. Metallbügel, Metallgriffe, Metallspanner)	19	+	+	+	
	Sägeblätter:					
	Bandsägeblätter:					
8202 25	für die Bearbeitung von Metall oder von gehärtetem Kunststoff	19	+	+	+	
8202 29	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe	19	+	+	+	
	Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:					
	Segmentsägeblätter (mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente, Stammblätter):					
8202 41	für die Bearbeitung von Metall oder von gehärtetem Kunststoff	19	+	+	+	
8202 49	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe	19	+	+	+	
	Vollblätter:					
	für die Bearbeitung von Metall, mit einem Außendurchmesser:					
8202 61	von 315 mm oder weniger (entsprechen den Metallkreissägeblättern nach DIN 1837 und 1838)	16	+	+	+	
8202 63	von mehr als 315 mm	16	+	+	+	
8202 69	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe	19	+	+	+	
	andere Sägeblätter, einschließlich der nicht gezahnten Sägeblätter zum Steinsägen:					
8202 71	Laubsägeblätter für alle Werkstoffe	19	+	+	+	
8202 73	Gattersägeblätter und sonstige Langsägeblätter für die maschinelle Holzbearbeitung	19	+	+	+	
8202 75	Handsägeblätter für die Holzbearbeitung	19	+	+	+	
8202 77	Metall-Langsägeblätter für Maschinen- oder Handsägen	19	+	+	+	
8202 79	andere	19	+	+	+	
8202 90	Sägeketten	19	+	+	+	
	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch:					
8203 30	Zangen aller Art zum Greifen, Biegen, Fügen, Schneiden oder Lochen, (z. B. Schmiedezangen, Rundzangen, Isolierzangen, Sägenschränkzangen, Kneifzangen, Vorschneider, Seitenschneider, Ösenzangen, Lochzangen), ausgenommen Rohr- und Wasserpumpenzangen (Warennr. 8203 80)	19	+	+	+	
8203 50	Blechscheren und ähnliche Scheren zum Schneiden von Metallen (z. B. Loch-, Rohr-, Ketten- und Bolzenscheren, Drahtabschneider, Schraubenabquetscher), ausgenommen Handhebelblechscheren und Bankscheren (Kap. 84)	19	+	+	+	
8203 70	Schrauben- und Spannschlüssel mit unveränderlicher Spannweite, einschließlich Steckschlüsseleinsätze (z. B. Gabel-, Ring-, Gabelringschlüssel, massive Steckschlüssel, Rohrsteckschlüssel, Kreuzschlüssel) und zugehörige Betätigungswerkzeuge	19	+	+	+	
8203 80	verstellbare Schraubenschlüssel und Rohrzangen aller Art (z. B. Rollgabel-, Exelsior-, Einhänderschlüssel, Blitzzangen, Kettenrohrzangen, Schwedenrohrzangen, Wasserpumpenzangen)	19	+	+	+	
8203 90	Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und gefaßte Glasschneidediamanten:					
8204 11	Ambosse aller Art, einschließlich Sperrhörner und Amboßzubehör . . .	19	+	+	+	
8204 15	Hämmer und Fäustel aller Art (z. B. für Schmiede, Zimmerleute, Steinbrucharbeiter, Steinmetze, Pflasterer, Maurer, Ziegeleiarbeiter, Schreiner oder für den Haushalt); Schmiedewerkzeuge	19	+	+	+	
8204 21	Schraubstöcke, Klebschrauben, Feilkloben und ähnliche Spannzeuge für Montagearbeiten, ausgenommen Maschinen-Schraubstöcke (Kap. 84) . . .	19	+	+	+	
8204 23	Schraubzwingen, Schraubknechte und ähnliche Verleimungswerkzeuge, Dielenpressen, Hobelbankspindeln, -haken und Zubehör	19	+	+	+	
8204 25	Gewindeschneidkluppen, Windeisen und ähnliche Gewindewerkzeughalter für Handbetrieb, ausgenommen die zum Einsetzen in diese Werkzeuge bestimmten Gewindebohrer, Schneideisen usw. (Tarifnr. 8205) . .	19	+	+	+	
8204 27	Bohrwinden, Bohrknarren, Brustbohrer, Drillbohrer, Bohrhalter, ausgenommen die zum Einsetzen in diese Werkzeuge bestimmten Bohrer (Tarifnr. 8205)	19	+	+	+	
8204 29	sonstige Vorrichtungen zum Halten und Führen von Handwerkszeugen (z. B. Gehrladen, Halter für Karosseriefeilen, Einspannvorrichtungen für Handfeilen), ausgenommen die zum Einsetzen in diese Vorrichtungen bestimmten Werkzeuge und die Spannfutter der Tarifnr. 8448	19	+	+	+	
8204 31	Lötwerkzeuge (z. B. Lötlampen, Lötkolben, Lötpistolen, Lötrohre), ausgenommen mit Gas betriebene Lötmaschinen und Lötapparate (Tarifnr. 8450) und elektrische Lötgeräte (Tarifnr. 8511)	19	+	+	+	
8204 33	Feldschmieden und Nietfeuer	19	+	+	+	
8204 35	Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	19	+	+	+	
8204 37	Diamantglasschneider, auch gefaßte Glasschneidediamanten	19	+	+	+	
8204 39	andere Glasschneider	19	+	+	+	
8204 41	Beitel, Hobeleisen, Hobel, Stech- und Schnitzwerkzeuge, Zugmesser, Parkettziehklingen und ähnliche Sonderwerkzeuge, wie sie hauptsächlich von Zimmerleuten, Tischlern, Kunsttischlern, Böttchern und Holzschnitzern benutzt werden, soweit nicht an anderer Stelle genannt	19	+	+	+	
8204 43	mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Setzen von Bolzen, Dübeln oder dergleichen	19	+	+	+	
8204 45	Kellen, Spachteln, Schaber, Kratzer, Kittmesser und dergleichen Sonderwerkzeuge für Glaser, Maurer, Gipser, Maler, Former, Zementarbeiter, soweit nicht an anderer Stelle genannt	19	+	+	+	
8204 47	Uhrmacherspezialwerkzeuge (z. B. zum Einpressen der Uhrensteine, zum Ausbalancieren der Unruhen, Nietpflöcke, Zugfederwinder, Zapfendrehwerkzeuge, Regulierwerkzeuge)	19	+	+	+	
8204 51	Aufreiber, Durchschläger, Meißel, Nietwerkzeuge	19	+	+	+	
8204 53	Schraubenzieher (Schraubendreher)	19	+	+	+	
8204 61	Brecheisen, Brechstangen, nichtmotorische Erdstampfer oder Pflasterrammen	19	+	+	+	
8204 63	Ölkännchen und andere Öler, aus unendlen Metallen, auch mit Pumpe oder archimedischer Schraube, Fettspritzen, Schmierkannen	19	+	+	+	
8204 71	nichtmechanische Haushaltsgeräte mit Werkzeugcharakter (z. B. Bügeleisen, nicht elektrisch; Lockeneisen, Flaschenöffner, Büchsenöffner, einschließlich Schlüssel; Nußknacker, Kirschentkerner mit Feder, Korkenzieher, Schuhknöpfer, Wetzstähle, auch für Metzger; Messerschärfer, Kuchenrädchen, Teigschneider, Reiben, Gemüseschneider mit schräger Klinge, Fleischzerkleinerer mit Schneidrädern, Käsehobel, Waffeleisen, Sahne- und Eierschlagbesen, Butterstückchenausformer, Eierschneider, Eizerkleinerer, Kartoffelpressen, Spicknadeln, Kratzeisen, Schürhaken und Plattenheber für Öfen, Brikettzangen)	19	+	+	+	
8204 90	andere Handwerkszeuge (z. B. Montiereisen, Schusterahlen ohne Öhr, Pfrieme für Polsterer oder Buchbinder, Brenneisen und Stempel zum Markieren, Schleifscheibenreiniger, mit Federn betriebene, sogenannte Heftpistolen für Packer, Tapezierer, Gipser und dergleichen, Hufmesser, Hufklingen, Hufräumer)	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:					
	ganz oder mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:					
	für die Bearbeitung von Metall oder von gehärtetem Kunststoff:					
8205 11	Spiralbohrer	16	+	+	+	
8205 12	Fräser und Messerköpfe	16	+	+	+	
8205 13	Reibahlen und Senker	16	+	+	+	
8205 14	Räumwerkzeuge	16	+	+	+	
8205 18	Drehwerkzeuge und Schneidstähle	19	+	+	+	
	Verzahnwerkzeuge:					
8205 21	für das Wälz-Fräsverfahren	16	+	+	+	
8205 25	für das Wälz-Hobelverfahren	16	+	+	+	
	Gewindewerkzeuge:					
8205 31	Gewindewalzrollen und -backen	16	+	+	+	
8205 33	Gewindebohrer	19	+	+	+	
8205 35	Schneideisen	19	+	+	+	
8205 37	Gewindestrehler, Strehlerbacken und Schneidbacken	16	+	+	+	
8205 39	andere	19	+	+	+	
8205 41	Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge (z. B. Ober- und Unterstempel zum Treiben und Stanzen von Blechen und Bändern aus Metall im Kaltverfahren, Matrizen)	16	+	+	+	
8205 49	andere	16	+	+	+	
8205 51	Bergbauwerkzeuge, auch für Gesteinsbohrungen, Brunnenbohrungen und Erdölbohrungen	19	+	+	+	
	für andere Zwecke (z. B. für die Holzbearbeitung):					
8205 61	Fräser und Messerköpfe	19	+	+	+	
8205 63	Fräsketten	19	+	+	+	
8205 65	Bohrer	19	+	+	+	
8205 69	andere	19	+	+	+	
8205 70	mit einem arbeitenden Teil aus Diamanten, Diamantkörnern oder Diamantpulver, ausgenommen Werkzeuge der Warennrn. 6804 54 und 9017 56	19	—	—	—	
	mit einem arbeitenden Teil aus Hartmetall auf einem Träger aus unedlem Metall:					
8205 81	Bergbauwerkzeuge, auch für Gesteinsbohrungen, Brunnenbohrungen und Erdölbohrungen	19/16	+	+	+	
8205 83	rundlaufende Maschinenwerkzeuge	16	+	+	+	
8205 85	Schneidstähle, einschließlich Einsatzmesser	19	+	+	+	
8205 87	Ziehwerkzeuge für den Stangen- und Drahtzug (z. B. Ziehsteine, Ziehringe, Ziehdorne)	19	+	+	+	
8205 89	andere	19	+	+	+	
8205 90	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen	16	+	+	+	
	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:					
	für landwirtschaftliche Maschinen:					
8206 11	Mähmaschinenmesser	19	+	+	+	
8206 19	andere	19	+	+	+	
	für Küchenmaschinen und Maschinen der Nahrungsmittelindustrie:					
8206 51	Schnitzelmesser für Zuckerrübenschneidemaschinen	19	+	+	+	
8206 59	andere	19	+	+	+	
	für andere Maschinen oder mechanische Geräte:					
8206 91	Kreismesser	19	+	+	+	
8206 99	andere	19	+	+	+	
8207 00	**Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)**	19	+	+	+	
	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:					
8208 10	Fleischhacker	19	+	+	+	
8208 30	Maismühlen	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8208 50	Kaffeemühlen	19	+	+	+	
8208 90	andere	19	+	+	+	
	Messer (andere als die der Tarifnr. 8206) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau:					
	Tischmesser, weder vergoldet noch versilbert, mit Heften:					
8209 11	aus Stahl	19	+	+	+	
8209 13	aus Aluminium	19	+	+	+	
8209 17	aus anderen unedlen Metallen	19	+	+	+	
8209 19	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
8209 20	Tischmesser, vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
8209 80	andere Messer mit feststehender Klinge (z. B. Jagd- und Fahrtenmesser, Messer für den Gebrauch in der Küche oder für andere Verwendungszwecke)	19	+	+	+	
8209 90	Taschenmesser und andere Klappmesser	19	+	+	+	
	Klingen für Messer der Tarifnr. 8209:					
8210 10	unfertig	19	+	+	+	
8210 50	fertig	19	+	+	+	
	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:					
8211 10	nichtelektrische Rasierapparate und deren Teile aus unedlen Metallen, ausgenommen Klingen	19	+	+	+	
	Klingen für nichtelektrische Rasierapparate:					
8211 31	unfertig, einschließlich Rohlinge im Band	19	+	+	+	
8211 35	fertig	19	+	+	+	
8211 50	Rasiermesser	19	+	+	+	
8211 70	Rasiermesserklingen, auch unfertig	19	+	+	+	
8211 80	Klingen, Messer, Kämme und Schneidköpfe für elektrische Rasierapparate	19	+	+	+	
8212 00	**Scheren und Scherenblätter**	19	+	+	+	
	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstelllungen solcher Waren:					
	Scheren mit Federung:					
8213 11	Geflügelscheren	19	+	+	+	
8213 19	andere (z. B. Garten-, Rosen-, Baumscheren)	19	+	+	+	
8213 30	Handscherapparate, nicht elektrisch (z. B. Haarschneide- und Viehscherapparate)	19	+	+	+	
8213 50	Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen, auch Zusammenstellungen von diesen Waren in Etuis, Kästen, Necessaires und dergleichen	19	+	+	+	
8213 70	Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser, für Metzger oder zum Küchengebrauch	19	+	+	+	
8213 80	Bleistiftspitzer und Klingen dazu, ausgenommen Bleistiftspitzmaschinen (Kap. 84)	19	+	+	+	
8213 90	andere Messerschmiedewaren (z. B. Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser)	19	+	+	+	
	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:					
	ganz aus unedlen Metallen, aus einem Stück:					
	weder vergoldet noch versilbert:					
8214 11	aus Stahl	19	+	+	+	
8214 15	aus Aluminium	19	+	+	+	
8214 19	aus anderen unedlen Metallen	19	+	+	+	
8214 20	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
	andere:					
8214 51	ohne Griff	19	+	+	+	
8214 55	mit Griff aus unedlen Metallen	19	+	+	+	
8214 59	mit Griff aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
8215 00	**Griffe aus unedlen Metalen für Waren der Tarifnrn. 8209, 8213 und 8214**	19	+	+	+	
8216 00	**Zusammenstellungen von Werkzeugen verschiedener Art des Kapitels 82 auf Karten, Tafeln, in Werkzeugtaschen, Kästen, Werkzeugschränken und dergleichen, ausgenommen Kinderwerkzeuggarnituren (Kap. 97)**	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Vollständige Eßbestecke und sonstige Zusammenstellungen von Tafelgeräten, auch in Etuis oder Kästen:					
	weder vergoldet noch versilbert:					
8217 10	mit nichtmetallischen Heften	19	+	+	+	
	andere:					
8217 20	aus Stahl	19	+	+	+	
8217 30	aus Aluminium	19	+	+	+	
8217 40	aus anderen unedlen Metallen	19	+	+	+	
8217 50	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	

Kapitel 83

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen:					
	Fahrzeugschlösser:					
8301 12	Fahrradschlösser	19	+	+	+	
8301 14	andere	19	+	+	+	
8301 15	Koffer-, Mappen- und andere Lederwarenschlösser	19	+	+	+	
8301 30	Möbel-, Geldschrank- und Kühlschrankschlösser	19	+	+	+	
	Türschlösser, ausgenommen Fahrzeug-, Möbel-, Geldschrank- und Kühlschrankschlösser:					
8301 41	Sicherheitszylinderschlösser	19	+	+	+	
8301 49	andere Türschlösser	19	+	+	+	
8301 50	Vorhängeschlösser	19	+	+	+	
8301 60	andere Schlösser, auch Schloßsicherungen	19	+	+	+	
	Schlüssel:					
8301 73	unfertig	19	+	+	+	
8301 75	fertig	19	+	+	+	
8301 80	Teile von Schlössern oder von Schloßsicherungen	19	+	+	+	
	Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):					
	automatische Türschließer sowie Teile davon, ausgenommen Türfeststeller (Warennr. 8302 24 oder 8302 26):					
8302 11	hydraulische Türschließer und deren Teile	19	+	+	+	
8302 19	andere	19	+	+	+	
8302 21	Scharniere, Bänder, Fitschen und Gehänge, ausgenommen Kofferscharniere (Warennr. 8302 60)	19	+	+	+	
	Rollen:					
8302 22	Rollen für Möbel und Apparate (z. B. Teewagenrollen, Bettenrollen, Rollen für Herde, für medizinische Apparate)	19	+	+	+	
8302 23	andere Rollen (z. B. für Tore)	19	+	+	+	
	Baubeschläge:					
8302 24	aus Eisen oder Stahl	19	+	+	+	
8302 26	aus NE-Metallen	19	+	+	+	
	Fahrzeugbeschläge:					
8302 27	für Kraftfahrzeuge	19	+	+	+	
8302 29	für andere Fahrzeuge	19	+	+	+	
8302 30	Möbelinnenbeschläge und Möbelaußenbeschläge, ausgenommen Scharniere (Warennr. 8302 21) und Rollen (Warennr. 8302 22)	19	+	+	+	
8302 40	Herdbeschläge	19	+	+	+	
8302 50	Sargbeschläge	19	+	+	+	
8302 60	Koffer-, Mappen- und andere Lederwarenbeschläge, einschließlich Kofferscharniere, ausgenommen Waren der Tarifnr. 8309	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8302 70	Reit- und Fahrgeschirrbeschläge (z. B. Trensen, Steigbügel, Brustringe, Gebißstangen, Kinnketten, Sattelgestelle)	19	+	+	+	
8302 81	Befestigungsmaterial und Zubehör für Fenster- und Türvorhänge (z. B. Laufrollengarnituren, Stützen, Klemmen, Ringe, Kugeln für Gardinenschnüre, Schleuderstäbe, Übergreifer; Gardinenstangen, -rohre und -stäbe, diese jedoch nur, wenn sie eine Bearbeitung erfahren haben, die über das Zuschneiden auf bestimmte Längen oder das Lochen hinausgeht)	19	+	+	+	
8302 89	Kleiderhaken, Huthaken, Garderobenleisten, Haken für Handtücher, für Wischtücher, Bürstenhalter, Schlüsselhalter, Konsolen und andere gleichartige Stützen, ausgenommen Hut- und Garderobenständer mit den Merkmalen von Möbeln (Kap. 94)	19	+	+	+	
8302 90	andere Beschläge und ähnliche Waren	19	+	+	+	
	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen:					
8303 20	Panzerschränke	16	+	+	+	
8303 40	Türen und Fächer für Stahlkammern, einschließlich Wandgeldschränke	16	+	+	+	
8303 60	Sicherheitskassetten und dergleichen	19	+	+	+	
8304 00	**Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 9403**	19	+	+	+	
	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen:					
8305 10	Mechaniken für Schnellhefter und Ordner	19	+	+	+	
8305 50	Karteireiter	19	+	+	+	
8305 70	Heftklammern, Büroklammern und Musterklammern	19	+	+	+	
8305 90	andere	19	+	+	+	
	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen:					
8306 10	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
8306 90	andere	19	+	+	+	
	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:					
	elektrische Leuchten:					
8307 11	Wohnraum- und Repräsentativleuchten	19	+	+	+	
8307 13	Zweckleuchten (z. B. Innen-, Außen- und Sonderleuchten)	19	+	+	+	
8307 19	andere (z. B. Werbeleuchten, Befeuerungsleuchten für Land-, Wasser- und Luftverkehr)	19	+	+	+	
	andere Leuchten:					
8307 30	Sturmlaternen	19	+	+	+	
8307 40	Starklichtlaternen und Starklichtlampen	19	+	+	+	
8307 50	andere	19	+	+	+	
	Teile von Beleuchtungskörpern:					
8307 91	nichtelektrotechnische Metallteile für elektrische Leuchten	19	+	+	+	
8307 93	Brenner für Lampen mit flüssigen Brennstoffen, auch mit Docht; Brenner für Gaslampen, Acetylenlampen oder ähnliche Lampen	19	+	+	+	
8307 99	andere	19	+	+	+	
	Schläuche aus unedlen Metallen:					
8308 10	aus Stahl	19	+	+	+	
8308 90	aus NE-Metallen	19	+	+	+	
	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Splinte, aus unedlen Metallen:					
8309 10	Hohlniete und Splinte	19	+	+	+	
8309 50	Bügel und Verschlüsse für Damentaschen	19	+	+	+	
8309 70	Verschlüsse für Koffer und Aktentaschen, ausgenommen Schlösser der Tarifnr. 8301	19	+	+	+	
8309 90	andere	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8310 00	**Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen**	19	+	+	+	
	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen:					
8311 10	Kirchenglocken und ähnlichen Zwecken dienende Glocken	19	+	+	+	
8311 50	Fahrradglocken	19	+	+	+	
8311 90	andere (z. B. Tür-, Tisch-, Schiffsglocken, Schlittengeläute, Viehschellen, Tischgongs)	19	+	+	+	
8312 00	**Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen**	19	+	+	+	
	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:					
8313 10	Kronenverschlüsse	19	+	+	+	
8313 30	Flaschenkapseln	19	+	+	+	
8313 90	andere	19	+	+	+	
	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:					
8314 10	aus Eisen oder Stahl	19	+	+	+	
	aus anderen unedlen Metallen:					
8314 91	geätzt oder graviert	19	+	+	+	
8314 99	andere	19	+	+	+	
	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Draht und Stäbe aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:					
8315 30	zum Löten	19	+	+	+	
	andere:					
8315 91	mit Eisen umhüllt oder mit einer Seele aus Eisen	19	+	+	+	
8315 99	andere	19	+	+	+	

Abschnitt XVI

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren

Kapitel 84

Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel):					
8401 10	Lokomotivkessel	16	+	+	+	
	andere Dampferzeuger (Dampfkessel):					
8401 30	Wasserrohrkessel (z. B. Schrägrohrkessel, Strahlungskessel, Steilrohrkessel, Teilkammerkessel)	16	+	+	+	
8401 50	Großwasserraumkessel (z. B. Flammrohrkessel, Rauchrohrkessel, Flammrohr-Rauchrohrkessel)	16	+	+	+	
8401 70	andere (z. B. Quecksilberdampfkessel)	16	+	+	+	
8401 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:					
	Hilfsapparate für Dampfkessel:					
8402 11	Speisewasservorwärmer (Economiser), Luftvorwärmer und Überhitzer	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8402 19	andere Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen)	16	+	+	+	
8402 50	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	16	+	+	+	
8402 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern:					
8403 10	Acetylenentwickler*)	16	+	+	+	
8403 50	andere Gaserzeuger*)	16	+	+	+	
	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Warennr. 8701 90):					
8404 10	Kesseldampfmaschinen (Lokomobilen)	16	+	+	+	
8404 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf:					
	Kolbendampfmaschinen:					
8405 10	für Schiffsantrieb	16	+	+	+	
	für andere Zwecke:					
8405 31	stehend	16	+	+	+	
8405 35	liegend	16	+	+	+	
	Dampfturbinen:					
8405 50	für Schiffsantrieb	16	+	+	+	
	für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung:					
8405 71	von 2000 kW oder weniger	16	+	+	+	
8405 73	von mehr als 2000 bis 10 000 kW	16	+	+	+	
8405 75	von mehr als 10 000 bis 40 000 kW	16	+	+	+	
8405 79	von mehr als 40 000 kW	16	+	+	+	
8405 80	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8405 91	für Kolbendampfmaschinen	16	+	+	+	
8405 95	für Dampfturbinen	16	+	+	+	
	Kolbenverbrennungsmotoren:					
	Ottomotoren für Flüssigkraftstoff:					
8406 01	für Zugmaschinen (Schlepper)	16	+	+	+	
	für Kraftwagen, mit einem Zylinderinhalt:					
8406 05	von 1 l oder weniger	16	+	+	+	
8406 06	von mehr als 1 bis 1,5 l	16	+	+	+	
8406 07	von mehr als 1,5 bis 2,5 l	16	+	+	+	
8406 08	von mehr als 2,5 l	16	+	+	+	
	für Motorräder, Motorroller, Motorfahrräder, Mopeds und Fahrräder, mit einem Zylinderinhalt:					
8406 11	von 50 ccm oder weniger	16	+	+	+	
8406 13	von mehr als 50 bis 200 ccm	16	+	+	+	
8406 15	von mehr als 200 ccm	16	+	+	+	
	für Luftfahrzeuge, mit einer Nutzleistung:					
8406 16	von 200 PS oder weniger	17	+	+	+	
8406 17	von mehr als 200 bis 2200 PS	17	+	+	+	
8406 18	von mehr als 2200 PS	17	+	+	+	
	für Wasserfahrzeuge (Bootsmotoren und Außenbordmotoren), ausgenommen Schiffshilfsmotoren (Warennrn. 8406 24 bis 8406 29), mit einer Motordauerleistung:					
8406 21	von 10 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 23	von mehr als 10 PS	16	+	+	+	
	für andere Zwecke (z. B. Antriebsmotoren für Arbeitsmaschinen): luftgekühlt, mit einer Motordauerleistung:					
8406 24	von 4 PS oder weniger (oder mit einem Zylinderinhalt von 250 ccm oder weniger)	16	+	+	+	
8406 25	von mehr als 4 bis 10 PS (oder mit einem Zylinderinhalt von mehr als 250 bis 500 ccm)	16	+	+	+	
8406 26	von mehr als 10 PS (oder mit einem Zylinderinhalt von mehr als 500 ccm)	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	wassergekühlt, mit einer Motordauerleistung:					
8406 28	von 10 PS oder weniger (oder mit einem Zylinderinhalt von 1 l oder weniger)	16	+	+	+	
8406 29	von mehr als 10 PS (oder mit einem Zylinderinhalt von mehr als 1 l)	16	+	+	+	
8406 30	Gas-Ottomotoren (z. B. Großgasmaschinen für Kokerei- und Hochofengas, Gasmotoren für Leuchtgas- und Erdgasbetrieb)	16	+	+	+	
	Dieselmotoren:					
	für Zugmaschinen (Schlepper), mit einer Motordauerleistung:					
8406 41	von 12 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 43	von mehr als 12 bis 24 PS	16	+	+	+	
8406 44	von mehr als 24 bis 34 PS	16	+	+	+	
8406 45	von mehr als 34 bis 60 PS	16	+	+	+	
8406 46	von mehr als 60 bis 100 PS	16	+	+	+	
8406 47	von mehr als 100 PS	16	+	+	+	
	für Kraftwagen, mit einer Motordauerleistung:					
8406 51	von 60 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 52	von mehr als 60 bis 100 PS	16	+	+	+	
8406 53	von mehr als 100 bis 140 PS	16	+	+	+	
8406 54	von mehr als 140 PS	16	+	+	+	
8406 55	für andere Kraftfahrzeuge, auch Fahrradhilfsmotoren	16	+	+	+	
	für Schienenfahrzeuge, mit einer Motordauerleistung:					
8406 56	von 50 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 57	von mehr als 50 bis 300 PS	16	+	+	+	
8406 58	von mehr als 300 bis 1000 PS	16	+	+	+	
8406 59	von mehr als 1000 PS	16	+	+	+	
	für Wasserfahrzeuge (Schiffshauptmotoren), ausgenommen Schiffshilfsmotoren (Warennrn. 8406 70 bis 8406 78), mit einer Motordauerleistung:					
8406 60	von 15 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 61	von mehr als 15 bis 30 PS	16	+	+	+	
8406 62	von mehr als 30 bis 50 PS	16	+	+	+	
8406 63	von mehr als 50 bis 100 PS	16	+	+	+	
8406 64	von mehr als 100 bis 200 PS	16	+	+	+	
8406 65	von mehr als 200 bis 300 PS	16	+	+	+	
8406 66	von mehr als 300 bis 500 PS	16	+	+	+	
8406 67	von mehr als 500 bis 1000 PS	16	+	+	+	
8406 68	von mehr als 1000 PS	16	+	+	+	
	für andere Zwecke (z. B. Antriebsmotoren für Arbeitsmaschinen), mit einer Motordauerleistung:					
8406 70	von 15 PS oder weniger	16	+	+	+	
8406 71	von mehr als 15 bis 30 PS	16	+	+	+	
8406 72	von mehr als 30 bis 50 PS	16	+	+	+	
8406 73	von mehr als 50 bis 100 PS	16	+	+	+	
8406 74	von mehr als 100 bis 200 PS	16	+	+	+	
8406 75	von mehr als 200 bis 300 PS	16	+	+	+	
8406 76	von mehr als 300 bis 500 PS	16	+	+	+	
8406 77	von mehr als 500 bis 1000 PS	16	+	+	+	
8406 78	von mehr als 1000 PS	16	+	+	+	
8406 80	andere Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Glühkopfmotoren, Wechselbetrieb-Motoren)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	für Ottomotoren für Flüssigkraftstoff:					
8406 90	für Zugmaschinen (Schlepper) und Kraftwagen	16	+	+	+	
8406 91	für Motorräder, Motorroller, Motorfahrräder, Mopeds und Fahrräder	16	+	+	+	
8406 92	für Luftfahrzeuge	17	+	+	+	
8406 93	für andere Zwecke	16	+	+	+	
8406 94	für Gas-Ottomotoren	16	+	+	+	
8406 95	für Ottomotoren für Flüssigkraftstoff oder Dieselmotoren, deren besondere Bestimmung nicht erkennbar ist, einschließlich der für beide Motorenarten verwendbaren Teile	16	+	+	+	
	für Dieselmotoren:					
8406 96	für Zugmaschinen (Schlepper)	16	+	+	+	
8406 97	für Kraftwagen und für Kraftfahrzeuge der Warennr. 8406 55	16	+	+	+	
8406 98	für andere Zwecke	16	+	+	+	
8406 99	für andere Motoren (z. B. Glühkopfmotoren, Wechselbetrieb-Motoren)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen, einschließlich Regler hierfür:					
	Wasserturbinen (z. B. Freistrahlturbinen, Francisturbinen, Propellerturbinen) mit einer Leistung:					
8407 11	von 1000 kW oder weniger	16	+	+	+	
8407 15	von mehr als 1000 bis 10 000 kW	16	+	+	+	
8407 19	von mehr als 10 000 kW	16	+	+	+	
8407 50	andere (z. B. Wassermotoren für Waschmaschinen)	19	+	+	+	
8407 90	Ersatz- und Einzelteile (z. B. Schaufeln, Schaufelräder), einschließlich Turbinenregler	16	+	+	+	
	Andere Motoren und Kraftmaschinen:					
8408 10	Druckluftmotoren und -turbinen	16	+	+	+	
8408 20	Gasturbinen (Verbrennungsturbinen), ausgenommen solche für Luftfahrzeuge (Warennr. 8408 40)	16	+	+	+	
8408 40	Gasturbinen (Verbrennungsturbinen) für Luftfahrzeuge; Strahltriebwerke; Turbo-Propeller-Triebwerke	17	+	+	+	SEB
8408 70	andere Motoren und Kraftmaschinen (z. B. Windkraftmaschinen; Motoren zum Aufziehen, ohne Hemmung)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8408 91	für Druckluftmotoren und -turbinen	16	+	+	+	
8408 92	für Gasturbinen (Verbrennungsturbinen) der Warennr. 8408 20	16	+	+	+	
8408 94	für Gasturbinen (Verbrennungsturbinen) für Luftfahrzeuge, für Strahltriebwerke und für Turbo-Propeller-Triebwerke	17	+	+	+	
8408 99	für andere Motoren und Kraftmaschinen	16	+	+	+	
	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb:					
8409 10	Vibrationswalzen	16	+	+	+	
8409 50	andere Straßenwalzen	16	+	+	+	
8409 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):					
8410 10	Zapfsäulen (Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser) für Treibstoff und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden	16	+	+	+	
	Feuerlöschpumpen:					
8410 11	Tragkraftspritzen	16	+	+	+	
8410 13	andere Feuerlöschpumpen, ausgenommen Handpumpen (Warennrn. 8410 31 bis 8410 39)	16	+	+	+	
8410 15	Tiefpumpen für Erdölförderung; Spülpumpen für Bohranlagen	16	+	+	+	
8410 17	Tauchmotorpumpen (Unterflüssigkeitsmotorpumpen)	16	+	+	+	
8410 21	Pumpen in Sonderbauart zur Verwendung auf Schiffen (Schiffspumpen)	16	+	+	+	
8410 23	Spinnpumpen	16	+	+	+	
8410 25	Wasserpumpen, Ölpumpen, Kraftstoffpumpen und Einspritzpumpen, für Verbrennungsmotoren	16	+	+	+	
	Ölschmierpumpen, auch Fettschmierpumpen:					
8410 27	Handpumpen	19	+	+	+	
8410 29	andere	16	+	+	+	
	andere Flüssigkeitspumpen:					
	Handpumpen:					
8410 31	Flügelpumpen, einschließlich Faßflügelpumpen	19	+	+	+	
8410 33	Ein- und Zweizylinderkolbenpumpen, einschließlich Faßkolbenpumpen, ausgenommen Preßpumpen	16	+	+	+	
8410 35	Membranpumpen	16	+	+	+	
8410 39	andere Handflüssigkeitspumpen (z. B. Preßpumpen)	16	+	+	+	
	oszillierende Kraftpumpen:					
8410 41	Hauswasserkolbenpumpen	16	+	+	+	
8410 43	dampf- und preßluftangetriebene Kolbenpumpen (Simplex- und Duplexpumpen)	16	+	+	+	
8410 45	Kolbenpreßpumpen (z. B. für hydraulische Pressen), auch Axial- und Radialkolbenpumpen	16	+	+	+	
8410 47	Membranpumpen	16	+	+	+	
8410 49	andere oszillierende Pumpen (z. B. Tiefbrunnenkolbenpumpen)	16	+	+	+	
	rotierende Kraftpumpen:					
8410 51	Zahnradpumpen	16	+	+	+	
8410 53	Schrauben- oder Spindelpumpen und Drehkolbenpumpen	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Kreiselpumpen:					
8410 61	selbstansaugende	16	+	+	+	
	nicht selbstansaugende:					
8410 63	einstufige	16	+	+	+	
8410 64	mehrstufige	16	+	+	+	
8410 65	Umlaufbeschleuniger in stopfbuchsloser Sonderbauart	16	+	+	+	
8410 67	Propellerpumpen, Schraubenradpumpen, Rohrschraubenpumpen und Kanalradpumpen	16	+	+	+	
8410 69	andere rotierende Pumpen	16	+	+	+	
8410 70	andere Flüssigkeitspumpen (z. B. Injektoren)	16	+	+	+	
8410 80	Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren), einschließlich Pulsometer, hydraulische Widder und dergleichen	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8410 91	für Tiefpumpen für Erdölförderung und für Spülpumpen für Bohranlagen	16	+	+	+	
8410 98	für Hebewerke für Flüssigkeiten, Pulsometer, hydraulische Widder und dergleichen	16	+	+	+	
8410 99	für andere Flüssigkeitspumpen	16	+	+	+	
	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:					
	Luftpumpen und Verdichter zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen:					
	für Hand- oder Fußbetrieb:					
8411 11	Fahrrad- und Motorradpumpen	19	+	+	+	
8411 15	andere Luftpumpen und Verdichter für Hand- oder Fußbetrieb	19	+	+	+	
8411 19	andere (z. B. Reifen-Kraftluftpumpen)	16	+	+	+	
8411 20	fahrbare Kolben- und Vielzellenverdichter	16	+	+	+	
	Verdichter (Kompressoren) für Kältemaschinen, mit einer Leistung:					
8411 31	von 350 kcal/h oder weniger	16	+	+	+	
8411 39	von mehr als 350 kcal/h	16	+	+	+	
8411 40	Vakuumpumpen für Laboratorien	18	+	+	+	
	andere Luftpumpen, Vakuumpumpen und Verdichter (Kompressoren):					
	oszillierende:					
8411 51	Verdichter für einen Enddruck von mehr als 15 atü	16	+	+	+	
	andere, mit einer Leistung:					
8411 53	von 60 cbm/h oder weniger	16	+	+	+	
8411 55	von mehr als 60 bis 3000 cbm/h	16	+	+	+	
8411 59	von mehr als 3000 cbm/h	16	+	+	+	
	rotierende:					
8411 61	Flüssigkeitsring-Luftpumpen, auch als Vakuumpumpen	16	+	+	+	
8411 63	Vielzellenverdichter, auch als Vakuumpumpen	16	+	+	+	
8411 65	Kreiselverdichter (Turboverdichter), radialer und axialer Bauart	16	+	+	+	
8411 69	Drehkolbenverdichter, zwei- und mehrachsig (Kapselverdichter), auch als Vakuumpumpen, und andere rotierende Luftpumpen, Vakuumpumpen und Verdichter	16	+	+	+	
8411 70	andere Luftpumpen, Vakuumpumpen und Verdichter (z. B. Wasserstrahl-Luftpumpen, Diffusionspumpen, Belüfter für Aquarien)	16	+	+	+	
	Ventilatoren und dergleichen:					
8411 81	Grubenventilatoren und Luttenventilatoren	16	+	+	+	
8411 89	andere Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen Ventilatoren für Wohnräume (Warennr. 8506 30)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	für Luftpumpen, Vakuumpumpen und Verdichter (Kompressoren):					
8411 91	für Hand- und Fußpumpen	19	+	+	+	
8411 93	für andere Pumpen und Verdichter	16	+	+	+	
	für Ventilatoren und dergleichen:					
8411 95	für Gruben- und Luttenventilatoren	16	+	+	+	
8411 99	für andere Ventilatoren und dergleichen	16	+	+	+	
8412 00	**Klimaanlagen, die aus einem motorbetriebenen Ventilator, Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit und einem hierzu gehörenden gemeinsamen Gehäuse bestehen*)**	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert ein- oder ausgehenden mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:					
8413 10	für flüssigen Brennstoff (z. B. Ölbrenner [-aggregate]) *)	16	+	+	+	
8413 30	für pulverisierten festen Brennstoff oder für Gas sowie kombinierte Feuerungen (z. B. Kohlenstaubfeuerungen, auch mit mechanischen Entaschern; Gasbrenner, Mischbrenner) *)	16	+	+	+	
8413 50	für stückigen Brennstoff (z. B. mechanische Rostfeuerungen, wie Wanderroste, Vorschubroste, Rückschubroste sowie Stoker; mechanische Rostbeschicker; mechanische Entascher und ähnliche Vorrichtungen) *)	16	+	+	+	
	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 8511:					
	Industrieöfen für Eisen, Stahl und NE-Metalle:					
8414 11	Kupolöfen	16	+	+	+	
8414 19	andere Öfen (z. B. Siemens-Martin-Öfen, Schmelzöfen für Schwermetall; Stoßöfen, Glühöfen, Schmiedeöfen)	16	+	+	+	
8414 30	Industrieöfen für Steine und Erden, Glas und Keramik	16	+	+	+	
8414 40	Entgasungsöfen (z. B. Retortenöfen oder Kammeröfen für Gaswerke)	16	+	+	+	
8414 50	Backöfen	16	+	+	+	
8414 70	andere (z. B. Röstöfen für Erze)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8414 95	für Backöfen	16	+	+	+	
8414 99	für andere Öfen	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:					
	Kühlmöbel (z. B. Schränke, Truhen, Vitrinen) und dergleichen, mit eingebauter Kältemaschine (Kältesatz):					
	Haushaltskühlschränke:					
	mit Kompressionskältemaschine und einem Kühlrauminhalt:					
8415 01	von 100 l oder weniger	18	+	+	+	
8415 03	von mehr als 100 bis 160 l	18	+	+	+	
8415 05	von mehr als 160 bis 250 l	18	+	+	+	
8415 09	von mehr als 250 l	16	+	+	+	
	mit elektrischer Absorptionskältemaschine und einem Kühlrauminhalt:					
8415 11	von 60 l oder weniger	18	+	+	+	
8415 12	von mehr als 60 l	18	+	+	+	
8415 19	andere Haushaltskühlschränke (z. B. Gas-Kühlschränke)	19	+	+	+	
	Gewerbe-Kühlmöbel und dergleichen:					
8415 20	Kühlvitrinen mit eingebauter Kältemaschine (Kältesatz)	16	+	+	+	
	Gewerbe-Kühlschränke und -truhen, mit eingebauter Kältemaschine (Kältesatz):					
	für Normalkühlung, mit einem Kühlrauminhalt:					
8415 31	von 250 l oder weniger	18	+	+	+	
8415 35	von mehr als 250 bis 500 l	16	+	+	+	
8415 39	von mehr als 500 l	16	+	+	+	
	für Tiefkühlung, mit einem Kühlrauminhalt:					
8415 41	von 250 l oder weniger	18	+	+	+	
8415 49	von mehr als 250 l	16	+	+	+	
8415 50	andere Gewerbe-Kühlmöbel und dergleichen, mit eingebauter Kältemaschine (Kältesatz) (z. B. Speiseeisbereiter)	16	+	+	+	
	andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung (z. B. Kompressionskältemaschinen, Absorptionskältemaschinen, Kältemaschinenanlagen zur Ausstattung von Kühlhäusern; auch Einrichtungen für die Kunsteisherstellung und dergleichen), mit einer Leistung:					
8415 61	von 350 kcal/h oder weniger	18	+	+	+	
8415 63	von mehr als 350 bis 1200 kcal/h	16	+	+	+	
8415 65	von mehr als 1200 bis 20 000 kcal/h	16	+	+	+	
8415 69	von mehr als 20 000 kcal/h	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	Kühlmöbel (z. B. Schränke, Truhen, Vitrinen) zur Aufnahme einer Kältemaschine (Kältesatz) oder eines Verdampfers bestimmt, auch Kühlmöbel mit eingebautem Verdampfer, mit einem Kühlrauminhalt:					
8415 81	von 250 l oder weniger	18	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8415 89	von mehr als 250 l	16	+	+	+	
8415 90	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen:					
8416 10	Textilkalander	16	+	+	+	
8416 20	Papierkalander	16	+	+	+	
8416 30	Kalander und Walzwerke für Kautschuk oder Kunststoff	16	+	+	+	
8416 70	andere Kalander und Walzwerke (Walzmaschinen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	Walzen:					
	für Textilkalander:					
8416 81	aus Gußeisen	01	+	+	+	
8416 84	andere	16	+	+	+	
	für andere Kalander und Walzwerke (Walzmaschinen):					
8416 85	aus Gußeisen	01	+	+	+	
8416 89	andere	16	+	+	+	
	andere Ersatz- und Einzelteile:					
8416 91	für Textilkalander	16	+	+	+	
8416 92	für Papierkalander	16	+	+	+	
8416 93	für Kalander und Walzwerke für Kautschuk oder Kunststoff	16	+	+	+	
8416 97	für andere Kalander und Walzwerke (Walzmaschinen)	16	+	+	+	
	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:					
8417 01	Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung und -zerlegung	16	+	+	+	
	Trockenapparate und -vorrichtungen, ausgenommen Zerstäubungstrockner sowie Trockenmaschinen und -apparate der Tarifnr. 8440:					
8417 11	für die Landwirtschaft und für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	16	+	+	+	
8417 13	für die chemische Industrie	16	+	+	+	
8417 14	für die Holzindustrie	16	+	+	+	
8417 15	für den Bergbau und die Industrie der Steine und Erden	16	+	+	+	
8417 16	für Zellstoff, Papier und Pappe	16	+	+	+	
8417 17	für Blech- und Metallwaren	16	+	+	+	
8417 19	für andere Zwecke (z. B. für Gießereien, für die Lederindustrie)	16	+	+	+	
	andere Apparate und Vorrichtungen:					
	zum Behandeln von Nahrungs- und Genußmitteln:					
8417 21	Milchkühler, Milcherhitzer und andere Apparate und Vorrichtungen für Molkereien, auch Milchkühler für landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Plattenwärmeaustauscher, Trommelerhitzer für Milch und Rahm, Rahmkühler), ausgenommen Apparate und Vorrichtungen für die Kondens- und Trockenmilchherstellung (Warennr. 8417 28)	16	+	+	+	
8417 22	Röstmaschinen für Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe, Tee, Tabak, Erdnüsse, Sojabohnen und dergleichen, ausgenommen Röstmaschinen für Kakao (Warennr. 8417 26)	16	+	+	+	
8417 23	Apparate und Vorrichtungen für die Getränkeindustrie (z. B. Würzekühler, Pasteurisierapparate, Kühler für Wein und Fruchtsäfte)	16	+	+	+	
8417 24	Apparate und Vorrichtungen für die Zuckerindustrie (z. B. Scheidepfannen, Verdampfer)	16	+	+	+	
8417 25	Apparate und Vorrichtungen für die Speiseöl- und Speisefettindustrie (z. B. Ölsaatenanwärmer, Härtekessel für Margarinefabriken, Autoklaven zum Zerlassen von Talg)	16	+	+	+	
8417 26	Apparate und Vorrichtungen zum Herstellen von Süßwaren, Kakao, Schokolade und Schokoladewaren (z. B. Auflöseapparate, Karamell-Kochapparate; Röstmaschinen für Kakao)	16	+	+	+	
8417 27	Apparate und Vorrichtungen für Schlachthöfe und Fleischereien z. B. Brühapparate, Kochschränke für Schinken, Räucherkammern)	16	+	+	+	
8417 28	Apparate und Vorrichtungen für die Konservenindustrie (z. B. Apparate zum Blanchieren oder Kochen von Gemüse oder Früchten; Apparate für die Kondens- und Trockenmilchherstellung; Fischbratapparate, Fischräucher- und -trockenapparate)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8417 29	Großkaffeemaschinen	16	+	+	+	
8417 31	Apparate für Großküchen (z. B. Kochapparate, Bratapparate [Grillapparate])	19/18	+	+	+	
8417 39	andere (z. B. Tabak-Bandkühler; Wasserbadkessel zum Einschmelzen von Honigwaben)	16	+	+	+	
	zu anderen Zwecken:					
8417 41	Apparate und Vorrichtungen für Brennereien, Hefe- und Stärkefabriken	16	+	+	+	
8417 43	Apparate und Vorrichtungen für die chemische Industrie (z. B. Destillationsapparate und -vorrichtungen, Vakuumkochapparate, Verdampfer, Apparate zum Kondensieren)	16	+	+	+	
8417 45	Wasserrückkühlvorrichtungen (Kaminkühler, Berieselungskühler, Gradierwerke, Kühltürme, Ventilatorkühler)	16	+	+	+	
8417 47	Zellstoffkocher und andere Kocher und Autoklaven zum Herstellen von Papierhalbstoff	16	+	+	+	
8417 51	Viehfutterdämpfer	19/18	+	+	+	
8417 53	Dämpfkolonnen und Erdedämpfgeräte	16	+	+	+	
	Sterilisiergeräte für medizinische Zwecke:					
8417 55	stationäre	18	+	+	+	
8417 59	andere	18	+	+	+	
8417 61	Vulkanisierkessel, Vulkanisierschränke und andere Apparate für die Warmbehandlung von Kautschuk oder Kunststoff	16	+	+	+	
8417 69	andere Apparate und Vorrichtungen zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge	16	+	+	+	
	nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:					
8417 81	für Feuerung mit festen Brennstoffen	19	+	+	+	
8417 89	andere	19	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8417 90	für Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung und -zerlegung	16	+	+	+	
8417 91	für Trockenapparate und -vorrichtungen	16	+	+	+	
8417 92	für Apparate und Vorrichtungen zum Behandeln von Nahrungs- und Genußmitteln	16	+	+	+	
8417 94	für Apparate und Vorrichtungen für die chemische Industrie	16	+	+	+	
8417 97	für Apparate und Vorrichtungen für andere Zwecke	16	+	+	+	
8417 98	für nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen	19	+	+	+	
	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:					
8418 01	Filter für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Luftfilter, Ölfilter, Kraftstoffilter)	16	+	+	+	
	Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:					
8418 10	Laborzentrifugen	18	+	+	+	
	Wäscheschleudern mit einem Füllgewicht:					
8418 31	von 7 kg Trockenwäsche oder weniger	18	+	+	+	
8418 35	von mehr als 7 kg Trockenwäsche	16	+	+	+	
8418 40	Zentrifugen für die Textilindustrie	16	+	+	+	
	Milchzentrifugen (Milchentrahmer):					
8418 51	für landwirtschaftliche Betriebe	16	+	+	+	
8418 59	andere	16	+	+	+	
	Apparate für die Wasseraufbereitung und -reinigung:					
8418 61	auf chemischem Wege	16	+	+	+	
8418 69	andere	16	+	+	+	
	andere Zentrifugen und andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:					
8418 71	für die Zuckerindustrie	16	+	+	+	
8418 73	für die Getränkeindustrie	16	+	+	+	
8418 75	für die Speiseöl- und Speisefettindustrie	16	+	+	+	
8418 77	für die chemische Industrie, auch für Hefe und Stärke	16	+	+	+	
8418 79	andere (z. B. für die pharmazeutische Industrie, für die Seifenindustrie)	16	+	+	+	
	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:					
8418 81	Gasreiniger für Leucht-, Generator- oder Hochofengas	16	+	+	+	
8418 89	andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (z. B. Schlauchfilter, Rauchgasentstauber, Luftfilter)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Ersatz- und Einzelteile:					
	für Zentrifugen und für Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:					
8418 91	für Laborzentrifugen	18	+	+	+	
8418 93	für Wäscheschleudern	16	+	+	+	
8418 96	für Apparate für die Wasseraufbereitung und -reinigung	16	+	+	+	
8418 97	für andere Zentrifugen und für andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten	16	+	+	+	
	für Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:					
8418 98	für Gasreiniger für Leucht-, Generator- oder Hochofengas	16	+	+	+	
8418 99	für andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:					
8419 10	Geschirrspülmaschinen	16	+	+	+	
	andere Maschinen und Apparate:					
	für die Getränkeindustrie, auch für Brauereien, Brennereien und milchwirtschaftliche Betriebe:					
8419 21	Mineralwassermaschinen und Maschinen zum Herstellen von kohlensäurehaltigen Erfrischungsgetränken, einschließlich Reinigungs-, Füll- und Verschließmaschinen	16	+	+	+	
8419 29	andere (z. B. Faßreinigungsmaschinen, Flaschenreinigungsmaschinen, Flaschenfüllmaschinen, Flaschenetikettier- und -plombiermaschinen, Kronenkorkenverschließmaschinen)	16	+	+	+	
8419 30	für die pharmazeutische und kosmetische Industrie (z. B. Flaschen- und Ampullenreinigungsmaschinen, Ampullenfüll- und -verschließmaschinen)	16	+	+	+	
8419 40	für die Konservenindustrie (z. B. Konservendosen- und Konservenflaschenreinigungsmaschinen, Konservendosenfüll- und -verschließmaschinen)	16	+	+	+	
8419 50	für die Tabakindustrie	16	+	+	+	
8419 60	für die Süßwarenindustrie	16	+	+	+	
8419 70	für andere Zwecke	16	+	+	+	
8419 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:					
	Spezialwaagen und Wiegevorrichtungen für besondere Zwecke:					
8420 11	Ausschütt-, Abfüll- und Absackwaagen	16	+	+	+	
8420 13	Waagen für stetige Förderer (z. B. Förderbandwaagen, Becherwerkwaagen, auch Dosierbandwaagen)	16	+	+	+	
8420 15	Gleis- und Lastfahrzeugwaagen	16	+	+	+	
8420 19	andere (z. B. Kranwaagen, Hängebahnwaagen, Kippmuldenwaagen, Gattierungs- und Mischwaagen, Stückzahlwaagen, automatische Waagen für besondere Zwecke)	16	+	+	+	
8420 20	Personenwaagen, ausgenommen Wiegeautomaten	19	+	+	+	
8420 30	Haushalts- und Tafelwaagen	19	+	+	+	
8420 40	Briefwaagen	19	+	+	+	
	andere Waagen:					
	nichtautomatische:					
8420 51	Dezimal-, Laufgewichts-, Schaltgewichts- und Rollgewichtswaagen	16	+	+	+	
8420 59	andere (z. B. gleich- und ungleicharmige Balkenwaagen, Ständerwaagen, Taschenfederwaagen)	19	+	+	+	
	halbautomatische und automatische:					
8420 61	Federzeigerwaagen (z. B. Post-, Gepäck- und Stückgutwaagen)	16	+	+	+	
	andere:					
8420 65	bis 20 kg Höchstlast (z. B. vollautomatische Neigungswaagen, Schaltneigungswaagen, Tafelneigungswaagen)	16	+	+	+	
8420 69	über 20 kg Höchstlast (z. B. vollautomatische Neigungswaagen, Schaltgewichtsneigungswaagen, Laufgewichtsneigungswaagen)	16	+	+	+	
8420 80	Gewichte für Waagen aller Art	19	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8420 91	für Waagen der Warennrn. 8420 20, 8420 30, 8420 40 und 8420 59	19	+	+	+	
8420 99	für andere Waagen	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen:					
8421 10	Beregner*)	16	+	+	+	
	Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln:					
8421 21	tragbare*)	19	+	+	+	
8421 29	andere*)	16	+	+	+	
8421 30	Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung (z. B. Handfeuerlöscher und ortsbewegliche Feuerlöschgeräte, wie Naßlöscher, Schaumlöscher, Trockenlöscher)*)	19/16	+	+	+	
8421 40	Flammspritzpistolen für Metall oder Kunststoff*)	16	+	+	+	
8421 50	druckluftbetriebene Spritzpistolen und dergleichen für Farbe, Lack, Leim usw.*)	16	+	+	+	
8421 60	Druckbestäuber für Druckmaschinen*)	16	+	+	+	
8421 70	Sandstrahlgebläse für Gießereien*)	16	+	+	+	
	andere Apparate:					
8421 81	druckluftbetriebene (z. B. Sandstrahlgebläse für das Reinigen von Mauerwerk oder Stahlkonstruktionen)*)	16	+	+	+	
8421 89	andere Apparate*)	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 8423:					
	für den Untertage-Bergbau:					
8422 01	Streb- und Streckenfördermittel (z. B. Gurtbandförderer, Schüttelrutschen, Kratzförderer)	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte für Schachtförderung, Wagenumläufe und Strecken:					
8422 03	hydrauliche Grubenstempel	19/16	+	+	+	
8422 05	andere (z. B. Fördermaschinen, Gefäßfördereinrichtungen, Aufschieber, Förderwagenkipper, Vorziehvorrichtungen)	16	+	+	+	
8422 07	andere Hebezeuge und Fördermittel in Spezialausführung für den Untertage-Bergbau (z. B. Schlepper- und Förderhäspel, Stapelhäspel, Raubwinden, Lademaschinen, Bergeversatzmaschinen)	16	+	+	+	
8422 09	für den Übertage-Bergbau (z. B. Abraumförderbrücken)	16	+	+	+	
	für den Hoch- und Tiefbau:					
8422 11	Turmdrehkrane für Baustellen	16	+	+	+	
8422 15	Schaufellader (z. B. Frontlader, Überkopflader, Schwenklader), auch zum Verladen von Schüttgut (z. B. Kohle, Koks, Sand, Kies), ausgenommen solche für den Untertage-Bergbau (Warennr. 8422 07), für die Landwirtschaft (Warennr. 8422 35) und ausgenommen solche, die nach ihrer Bauart oder durch mitgelieferte auswechselbare Anbaugeräte auch Arbeiten von Maschinen und Apparaten der Tarifnr. 8423 ausführen können (Warennr. 8423 60)	16	+	+	+	
8422 19	andere Hebezeuge und Fördermittel in Spezialausführung für den Hoch- und Tiefbau (z. B. Bauwinden, Bauaufzüge, Handschrapper)	16	+	+	+	
8422 21	für Hüttenwerke, Stahlwerke und Walzwerke, auch sogenannte Ofenmaschinen (z. B. Beschickungs- und Begichtungseinrichtungen für Hochöfen, Rollgänge, Blockdrücker, Blockwender, Ofenmaschinen für selbsttätige Beschickung und Entleerung von Industrieöfen, auch Schmiedemanipulatoren), ausgenommen Spezialhüttenkrane (Warennr. 8422 41)	16	+	+	+	
8422 25	für Kokereien (z. B. Koksausdrückmaschinen, Türabhebemaschinen)	16	+	+	+	
	für die Landwirtschaft:					
8422 31	Fördergebläse für Heu, Stroh, Körner usw.	16	+	+	+	
8422 32	Höhenförderer und Pick-up-Lader	16	+	+	+	
8422 33	Greiferaufzüge und Krane, für Heu, Getreide oder Dung	16	+	+	+	
8422 35	andere Hebezeuge und Fördermittel in Spezialausführung für die Landwirtschaft (z. B. Schlepper-Anbaulader, Stalldungbahnen)	16	+	+	+	
8422 39	für Müllereien und Getreidespeicher (z. B. Elevatoren, Schneckenförderer, pneumatische Förderer)	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
	Krane und Hebezeuge, soweit nicht an anderer Stelle genannt oder inbegriffen:					
8422 41	Laufkrane (z. B. Bockkrane), Spezialhüttenkrane, Verladebrücken . .	16	+	+	+	
8422 42	Drehkrane, feststehend oder auf Flur oder Hochbahn laufend, auch Portal- oder Halbportalkrane sowie Säulendrehkrane	16	+	+	+	
8422 43	Drehkrane auf gummibereiftem Fahrgestell oder auf Raupen . .	16	+	+	+	
8422 45	Doppelwinden, Elektrozüge und Elektrohängebahnen	16	+	+	+	
8422 47	Vorrichtungen zum Kippen von Eisenbahnwagen; Windwerke und dergleichen, für Dreh-, Hub- und Klappbrücken, für Schiffshebewerke, für Klappen-, Schützen- und Walzenwehre, für Schleusentore; Bootsaussetzvorrichtungen, Anker- und Verholwinden und -spille, Ladewinden und andere Schiffswinden	16	+	+	+	
8422 49	andere (z. B. Derrickkrane, Schiffs- und Dockkrane, auch Fördergerüste mit Zugwinde)	16	+	+	+	
	Kleinhebezeuge, handbetriebene Krane sowie Hebebühnen und dergleichen, soweit nicht an anderer Stelle genannt oder inbegriffen:					
8422 51	Kettenhebezeuge (z. B. Kettenflaschenzüge)	16	+	+	+	
8422 52	Drahtseilhebezeuge (z. B. Drahtseilflaschenzüge, Wandwinden, Bockwinden, motorisch betriebene Seilwinden, Kabeleinziehwinden, Kanalreinigungswinden, Einbauwinden für Fahrzeuge)	16	+	+	+	
8422 55	Handstapler, Elektrostapler und sonstige Stapler, ohne Fahrantrieb	16	+	+	+	
	hydrauliche Hebegeräte:					
8422 56	hydraulische Hebebühnen	16	+	+	+	
8422 57	andere hydraulische Hebegeräte (z. B. hydraulische Lokomotivheber, hydraulische Wagenheber)	16	+	+	+	
8422 59	andere Kleinhebezeuge sowie handbetriebene Krane (z. B. Spindelhebeböcke, Schraubenwinden, Zahnstangenwinden, Preßlufthebezeuge; Werkstattkrane, Autoaufbau- und -instandsetzungskrane) . .	16/19	+	+	+	
	Gleis- und Drahtseilförderer, soweit nicht an anderer Stelle genannt oder inbegriffen:					
8422 61	Drahtseilschwebebahnen für Personen und Lasten sowie Kabelkrane (z. B. Feldseilbahnen, Skilifts, Brückenkabelkrane)	16	+	+	+	
8422 63	andere Gleis- und Drahtseilförderer (z. B. Eisenbahnwagen-Verschiebevorrichtungen, Rangierwinden, Rangierspille, Kippkübelaufzüge und andere Schrägaufzüge, Handhängebahnen)	16	+	+	+	
	stetige und pneumatische Förderer, soweit nicht an anderer Stelle genannt oder inbegriffen:					
8422 65	tragende und schiebende Förderer für Schüttgut, Schwingförderer und Schüttelrutschen, ortsfeste und fahrbare Be- und Entladeeinrichtungen für Schüttgut, Fahr- und Tragbänder (z. B. Gummigurt-, Stahlband- und Drahtgurtförderer, Gliederbandförderer, Becherwerke; Trogkettenförderer, Schneckenförderer; Becherwerkauflader, Kugelschaufler)	16	+	+	+	
8422 67	ortsfeste und fahrbare Förderer für Stückgut (z. B. Stückgutbandförderer, Steilförderer, Schrägstapler für Säcke, Mitnehmerförderer für Stückgut, Kreisförderer, Wandertische, Rollenbahnen)	16	+	+	+	
8422 69	pneumatische Förderer	16	+	+	+	
8422 71	Aufzüge (z. B. Personenaufzüge, Lastenaufzüge, auch Kleinlastenaufzüge, Umlaufaufzüge)	16	+	+	+	
8422 73	Rolltreppen und maschinelle Hebe- und Fördereinrichtungen für Theaterbühnen	16	+	+	+	
8422 74	Rohrpostanlagen	16	+	+	+	
8422 75	mechanische Leitern (z. B. Aufbau-Drehleitern für Kraftfahrzeuge) . .	16	+	+	+	
8422 77	Schiebebühnen für Lokomotiven und andere Schienenfahrzeuge; Schiffshebewerke	16	+	+	+	
8422 79	andere Hebezeuge und Fördermittel	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8422 80	Kranportale, Kranbrücken, Stützen für Drahtseilbahnen und dergleichen, mit mechanischen Organen ausgestattet oder zur Aufnahme solcher Organe eingerichtet	16	+	+	+	
	andere Ersatz- und Einzelteile:					
8422 81	für Maschinen, Apparate und Geräte für den Bergbau	16	+	+	+	
8422 83	für Maschinen, Apparate und Geräte für den Hoch- und Tiefbau . . .	16	+	+	+	
8422 84	für Maschinen, Apparate und Geräte für Hüttenwerke, Stahlwerke, Walzwerke und Industrieöfen	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8422 85	für Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft	16	+	+	+	
8422 87	für Maschinen, Apparate und Geräte für Müllereien und Getreidespeicher	16	+	+	+	
8422 88	für Krane und Hebezeuge	16	+	+	+	
8422 91	für Kleinhebezeuge, handbetriebene Krane sowie Hebebühnen und dergleichen	16/19	+	+	+	
8422 93	für Gleis- und Drahtseilförderer	16	+	+	+	
8422 94	für stetige und pneumatische Förderer	16	+	+	+	
8422 95	für Aufzüge, Rolltreppen und maschinelle Hebe- und Fördereinrichtungen für Theaterbühnen	16	+	+	+	
8422 97	für Rohrpostanlagen	16	+	+	+	
8422 99	für andere Maschinen und Apparate	16	+	+	+	
	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Warennr. 8703 20:					
8423 10	Erdöl- und Tiefbohrgeräte (z. B. Freifallbohrgeräte, Schürfbohrmaschinen, Bohrgeräte für den Aufschluß von Kohle, Kali, Erz, Wasser)	16	+	+	+	
	andere Maschinen und Apparate:					
	für den Untertage-Bergbau:					
8423 21	Großlochbohrmaschinen und andere Gesteinsbohrmaschinen	16	+	+	+	
8423 29	andere Maschinen und Apparate für den Untertage-Bergbau (z. B. Schrämmaschinen, Kerb- und Schlitzmaschinen, Kohlenhobel, Schälschrapper)	16	+	+	+	
8423 30	für den Übertage-Bergbau (z. B. Eimerkettenbagger, Schaufelradbagger, Schrämbagger, Kippenpflüge)	16	+	+	+	
	für den Hoch- und Tiefbau:					
	Bagger:					
8423 41	Universalbagger und Löffelbagger	16	+	+	+	
8423 49	andere Bagger (z. B. Eimertrockenbagger, Grabenbagger, Greifbagger)	16	+	+	+	
8423 50	Rammen (z. B. Dampframmen)	16	+	+	+	
8423 60	andere Maschinen und Apparate für den Hoch- und Tiefbau (z. B. Planierraupenschilde, Straßenhobel, Anhängeschürfwagen, Straßenaufreißer, Gürtelradwalzen, Schaffußwalzen), einschließlich Schneeräumer	16	+	+	+	
8423 70	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile für Maschinen und Apparate:					
8423 91	für Erdölbohr- und Tiefbohrzwecke	16	+	+	+	
8423 92	für den Untertage-Bergbau	16	+	+	+	
8423 93	für den Übertage-Bergbau	16	+	+	+	
8423 99	für den Hoch- und Tiefbau und für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:					
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Bodenbearbeitung:					
	Pflüge:					
8424 11	für Schlepperzug, auch für Kraftbetrieb	16	+	+	+	
8424 19	für Gespannzug	16	+	+	+	
8424 20	Grubber (Kultivatoren)	16	+	+	+	
8424 30	rotierende Bodenbearbeitungsgeräte für Zapfwellenantrieb (z. B. Anbau-Bodenfräsen)	16	+	+	+	
	Eggen:					
8424 41	Scheibeneggen	16	+	+	+	
8424 49	andere Eggen (z. B. Saateggen, Netzeggen, Wieseneggen)	16	+	+	+	
8424 50	andere (z. B. Ackerwalzen, Wiesenwalzen, auch Walzen für Sportplätze; Schleifen)	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Saat, Pflanzenpflege und Düngung:					
8424 61	Kartoffellegemaschinen	16	+	+	+	
8424 65	Drillmaschinen, einschließlich Parzellendrillmaschinen, ausgenommen Dibbel- und Handsämaschinen (Warennr. 8424 89)	16	+	+	+	
8424 70	Vielfachgeräte und Hackmaschinen	16	+	+	+	
8424 81	Kunstdüngerstreuer	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8424 85	Stalldungstreuer	16	+	+	+	
8424 89	andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Saat, Pflanzenpflege und Düngung (z. B. Dibbel- und Handsämaschinen, Pflanzensetzmaschinen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8424 91	für Pflüge (z. B. Pflugschare, Pflugstreichbleche, Pflugsohlen)	19	+	+	+	
8424 95	Zinken und Schare für Grubber (Kultivatoren), Eggen oder Hackmaschinen	19	+	+	+	
8424 99	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 8429:					
	Rasenmäher:					
8425 11	handbetriebene	19	+	+	+	
8425 12	andere Rasenmäher (z. B. Motor-Rasenmäher, Großflächen-Rasenmäher)	16	+	+	+	
8425 15	Gras- und Getreidemäher	16	+	+	+	
8425 16	Bindemäher, ausgenommen solche der Warennr. 8425 79	16	+	+	+	
8425 17	Anbau-Mähwerke	16	+	+	+	
	Mähdrescher:					
8425 21	selbstfahrende	16	+	+	+	
8425 29	andere Mähdrescher	16	+	+	+	
	Heurechen, Heuwender und Rechwender:					
8425 31	Heurechen (Pferderechen)	16	+	+	+	
8425 39	andere (z. B. Gabelheuwender, Trommelheuwender, kombinierte Schwadenrechen, Graszetter)	16	+	+	+	
8425 40	Feldhäcksler (Mäh- oder Pick-up-Häcksler)	16	+	+	+	
8425 51	Kartoffelerntemaschinen, auch mit Zusatzeinrichtungen für die Rübenernte	16	+	+	+	
8425 53	Rübenköpfmaschinen	16	+	+	+	
8425 55	Rübenerntemaschinen	16	+	+	+	
	Dreschmaschinen:					
8425 61	Häckseldrescher	16	+	+	+	
8425 64	andere, ausgenommen Dreschmaschinen für Sonderzwecke (Warennr. 8425 79)	16	+	+	+	
8425 65	Heu- und Strohpressen, Strohbinder und Aufnahmepressen für Heu und Stroh	16	+	+	+	
8425 71	Saatgutbereiter für Getreide	16	+	+	+	
8425 73	Kartoffelsortiermaschinen, auch Kartoffelauslesemaschinen	16	+	+	+	
8425 75	Eiersortiermaschinen, auch mit Apparaten zum Durchleuchten und Stempeln	16	+	+	+	
8425 79	andere Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Maismähmaschinen, Maisbindemäher, Hanfmähbinder; Dreschmaschinen für Sonderzwecke, wie Parzellendreschmaschinen, Dreschmaschinen für Mais, Klee, Hülsenfrüchte; Flachsraufmaschinen, Kartoffelkrautschläger, Obstsortiermaschinen)	16	+	+	+	
8425 80	Zusatzgeräte für Erntebergungsmaschinen (z. B. Garbensammler, Halmteiler, Handablagen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8425 93	Zinken für Heurechen und Heuwender	19	+	+	+	
8425 99	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:					
8426 10	Melkmaschinen	16	+	+	+	
8426 50	andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Homogenisiermaschinen, Butterungsmaschinen, Butterknetmaschinen, Käsepressen), einschließlich Buttermaschinen für landwirtschaftliche Betriebe	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8426 91	für Melkmaschinen	16	+	+	+	
8426 99	für andere Maschinen, Apparate und Geräte	16	+	+	+	
	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:					
8427 10	Trauben-, Obst- und Fruchtpressen, auch fahrbare Obstkeltereien	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8427 50	andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen (z. B. Obst- und Traubenmühlen, Abbeermaschinen)	16	+	+	+	
8427 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:					
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau:					
	für die Futtermittelbereitung:					
	Häckselmaschinen, ausgenommen Feldhäcksler (Warennr. 8425 40):					
8428 11	Gebläsehäcksler, auch mit Zusatzgebläse	16	+	+	+	
8428 19	andere Häckselmaschinen (z. B. Messerrad-Häckselmaschinen, Trommel-Häckselmaschinen)	16	+	+	+	
8428 20	Schrot-, Quetsch- und Mahlmühlen	16	+	+	+	
8428 30	Rübenmühlen und andere Futterbereiter zur Feinzerkleinerung (z. B. Allesmuser, Mixer, Schlagmühlen)	16	+	+	+	
8428 40	andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Futtermittelbereitung (z. B. Rübenschneider, Ölkuchenbrecher, Waschmaschinen für Kartoffeln, Rüben und Rübenblätter)	16	+	+	+	
	für andere Zwecke:					
8428 51	selbsttätige Tränkebecken	16	+	+	+	
8428 59	andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau (z. B. Strohschneider, Dungzerreißer)	16	+	+	+	
8428 80	Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügel- und Bienenzucht (z. B. Brutapparate, Eierwaschmaschinen, Geflügelrupfmaschinen; Honigpressen)	19	+	+	+	
8428 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art:					
8429 10	Trieure, Windfegen und Putzmühlen	16	+	+	+	
8429 50	andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten (z. B. Bürstmaschinen, Aspirateure, Mahlgänge, Walzenstühle, Schrot- und Quetschmühlen, Getreideschäl- und -spitzmaschinen, Graupenmühlen, Grieß- und Dunstputzmaschinen, Grützeschneider, Flockenstühle, Erbsenschälmaschinen, Schälgänge für Hafer, Maschinen zum Schälen, Polieren oder Glasieren von Reis)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8429 91	Walzen aus Gußeisen	01	+	+	+	
8429 99	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kap. 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
8430 11	Aufschnittschneidemaschinen, ausgenommen Haushaltsgeräte im Sinne der Tarifnrn. 8208 und 8506	16	+	+	+	
8430 19	Großküchenmaschinen (z. B. Brotschneidemaschinen, Kartoffelschäl- und -waschmaschinen), ausgenommen Haushaltsgeräte im Sinne der Tarifnrn. 8208 und 8506	16	+	+	+	
	andere Maschinen und Apparate:					
8430 20	zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren oder Teigwaren (z. B. Teigknet- und -mischmaschinen, Teigteilmaschinen, Hörnchenwickelmaschinen, Zwiebackschneidemaschinen, Gebäckformmaschinen, Semmelmühlen, Dressiermaschinen, Pressen zum Herstellen von Makkaroni oder Spaghetti)	16	+	+	+	
8430 30	zum Herstellen von Süßwaren, Kakao, Schokolade oder Schokoladewaren (z. B. Knet- und Mischmaschinen, Fondant-Tabliermaschinen, Bonbon-Formmaschinen; Maschinen zum Schälen, Brechen und Entkeimen von Kakaobohnen, Mischmaschinen zum Herstellen von Schokolademasse, Überziehmaschinen)	16	+	+	+	
8430 40	zum Herstellen von Zucker (z. B. Rübenschnitzelmaschinen, Diffuseure, Schnitzelpressen)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8430 50	für Brauereien und Mälzereien (z. B. Malzputzmaschinen, Malzschrotmühlen, Läuterbottiche mit Rührwerk)	16	+	+	+	
	zum Verarbeiten von Fleisch:					
8430 61	Schlachthofmaschinen und -apparate (z. B. Enthaarungsmaschinen, Pansenreinigungsmaschinen, Darmreinigungsmaschinen)	16	+	+	+	
8430 69	andere Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch (z. B. Fleischwölfe, Kutter, Mengmaschinen, Wurstfüllmaschinen)	16	+	+	+	
8430 70	zum Verarbeiten von Fisch (z. B. Köpf-, Entkehl-, Filetier-, Entgrätmaschinen)	16	+	+	+	
8430 80	zum Verarbeiten von Gemüse oder Früchten (z. B. Krautschneidemaschinen, Obstschälmaschinen, Obstentkernungsmaschinen)	16	+	+	+	
8430 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe:					
	Maschinen und Apparate:					
8431 10	zum Herstellen von Zellulosebrei, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (z. B. Hackmaschinen, Sortierer, Holzschleifer, Knotenfänger, Langsiebpapiermaschinen, Rundsiebpapiermaschinen)	16	+	+	+	
8431 50	zum Fertigstellen von Papier und Pappe (z. B. Umrollmaschinen, Paraffiniermaschinen, Imprägniermaschinen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8431 91	Trockenzylinder aus Gußeisen	01	+	+	+	
8431 99	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:					
8432 10	Heftmaschinen, Klebeheftmaschinen und Falzmaschinen	16	+	+	+	
8432 50	andere Buchbindereimaschinen und -apparate (z. B. Maschinen zum Herstellen von Bucheinbanddecken, Vergolde- und Prägepressen)	16	+	+	+	
8432 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:					
8433 10	Schneidemaschinen aller Art (z. B. Längs- und Querschneider, Kreisscheren für Karton und Pappe, Schnellschneider, Dreiseitenschneider, auch Rollenschneide- und -wickelmaschinen)	16	+	+	+	
8433 50	andere (z. B. Briefumschlagherstellungsmaschinen, Faltschachtelmaschinen, Papierhülsenwickelmaschinen; Pressen zum Herstellen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, wie Eierkartons, Platten und Teller für Süßwaren und dergleichen, Maschinen zum Herstellen von Bechern oder Tüten aus paraffiniertem Papier oder paraffinierter Pappe; Stanzmaschinen)	16	+	+	+	
8433 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild:					
8434 11	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen	16	+	+	+	
8434 15	Matrizen für Schriftgieß- und Schriftsetzmaschinen	16	+	+	+	
8434 20	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen (z. B. Matrizenprägepressen, Gießwerke für Stereotypieplatten)	16	+	+	+	
8434 30	handgeschlagene oder maschinengeprägte Matern	19	+	+	+	
	Drucktypen aus Stoffen aller Art:					
8434 41	Drucklinien	19	+	+	+	
8434 49	andere, einschließlich Füll- oder Blindmaterial	19	+	+	+	
	zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder aus Metall:					
	Platten:					
8434 51	aus Zink	19	+	+	+	
8434 55	aus Kupfer	19	+	+	+	
8434 59	aus anderen Metallen	19	+	+	+	
8434 60	Zylinder	19	+	+	+	
	Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen, mit Druckbild; Lithographiesteine:					
8434 71	graviert oder auf photomechanischem Wege hergestellt	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8434 79	andere (z. B. Galvanos, Stereos)	19	+	+	+	
8434 80	andere (z. B. Winkelhaken, Setzschiffe)	19	+	+	+	
8434 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:					
8435 10	Druckpressen und Druckmaschinen (z. B. Rotationsmaschinen, Schnellpressen, Tiegeldruckpressen, Offsetmaschinen, Billettdruckmaschinen, Etikettendruckmaschinen, Formulardruckmaschinen, Blechdruckmaschinen, Anilindruckmaschinen für Bogendruck oder Rollendruck)	16	+	+	+	
8435 50	Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen, ausschließlich für den Gebrauch in Verbindung mit Druckmaschinen gebaut (z. B. Bogenanlegeapparate, Klebeapparate, Schneideapparate, Falzapparate)	16	+	+	+	
8435 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln:					
8436 01	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen sowie Nachbehandlungsmaschinen für diese Spinnstoffe (z. B. Streckmaschinen, Kräuselmaschinen, Stapelfaserschneidemaschinen)	16	+	+	+	
	Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen (z. B. Baumwollentkernungsmaschinen, Ballenbrecher, Putzerei- und Reißereimaschinen, Wollwasch- und -plättmaschinen, Kämmaschinen, Karden, Krempeln, Strecken, Brechmaschinen, Schwingmaschinen):					
8436 11	für Kammgarn	16	+	+	+	
8436 15	für Streichgarn	16	+	+	+	
8436 20	für Baumwolle	16	+	+	+	
8436 30	für andere Spinnstoffe (z. B. Bastfasern, Naturseide)	16	+	+	+	
	Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen:					
8436 41	von Kammgarn	16	+	+	+	
8436 45	von Streichgarn	16	+	+	+	
8436 50	von Baumwolle	16	+	+	+	
8436 60	von anderen Spinnstoffen	16	+	+	+	
8436 70	Zwirnmaschinen (auch Fach- und Fachzwirnmaschinen)	16	+	+	+	
8436 80	Spul-, Haspel- und Wickelmaschinen	16	+	+	+	
	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen:					
	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw.:					
	Schär-, Zettel- und Bäummaschinen:					
8437 11	für die Weberei	16	+	+	+	
8437 13	für die Wirkerei und Strickerei	16	+	+	+	
8437 15	Schlichtmaschinen	16	+	+	+	
8437 19	andere Vorbereitungsmaschinen und -apparate (z. B. Webkettenanknüpfmaschinen, Webketteneinziehmaschinen, Fadenkreuzeinlesemaschinen)	16	+	+	+	
	Webstühle:					
8437 21	Bandwebstühle	16	+	+	+	
8437 25	Webautomaten	16	+	+	+	
8437 29	andere Webstühle	16	+	+	+	
	Wirkmaschinen:					
8437 31	Flachkulierwirkmaschinen (Cottonmaschinen)	16	+	+	+	
8437 33	Flachkettenwirkmaschinen	16	+	+	+	
8437 35	Rundwirkmaschinen	16	+	+	+	
8437 39	andere Wirkmaschinen (z. B. Raschelmaschinen), auch Repassiermaschinen	16	+	+	+	
	Strickmaschinen:					
	Handstrickmaschinen und -apparate, mit einem Gewicht:					
8437 41	von 30 kg oder weniger	16	+	+	+	
8437 49	von mehr als 30 kg	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Motorstrickmaschinen:					
8437 51	Flachstrickmaschinen	16	+	+	+	
	Rundstrickmaschinen:					
	mit einem Zylinderdurchmesser von 5" oder weniger:					
8437 53	mit weniger als 370 Nadeln	16	+	+	+	
8437 55	mit 370 und mehr Nadeln	16	+	+	+	
8437 59	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 5"	16	+	+	+	
8437 60	Stickmaschinen, auch Stickautomaten	16	+	+	+	
8437 70	Tüll- und Spitzenmaschinen, Netzknüpfmaschinen	16	+	+	+	
8437 80	Flecht-, Klöppel- und Posamentiermaschinen	16	+	+	+	
	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 8437 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 8436 oder 8437 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):					
	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen und Apparate der Tarifnr. 8437:					
8438 11	Kett- und Schußfadenwächter	16	+	+	+	
8438 15	Anbauautomaten für automatischen Spulen- oder Schützenwechsel)	16	+	+	+	
8438 17	Fachbildemaschinen und Hilfsapparate hierzu (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen, Kartenbindemaschinen)	16	+	+	+	
8438 19	andere Hilfsmaschinen und -apparate (z. B. Webeblattbindemaschinen, Webeblattbims- und -bürstenmaschinen, Webschützenabrichtemaschinen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile sowie Zubehör:					
8438 31	Kratzenbeschläge in Form von Kratzenbändern oder Kratzenblättern (mit Runddraht, Sektoraldraht oder anderem Profildraht besetzte Kratzentuche, Leder oder andere Stoffe)	16	+	+	+	
8438 32	Sägezahndrahtbeschläge, einschließlich Ganzstahlgarnituren	16	+	+	+	
8438 35	Spindeln und Spindelteile	16	+	+	+	
8438 38	Ringläufer und Ringe	16	+	+	+	
8438 41	Webschäfte, Webelitzen, Webgeschirre und Webeblätter	16	+	+	+	
8438 42	Webschützen und deren Teile	16	+	+	+	
8438 45	Kett- und Zettelbäume, Teilkettbäume und deren Teile	16	+	+	+	
8438 51	Zungennadeln	16	+	+	+	
8438 52	Spitzennadeln	16	+	+	+	
8438 53	Stickmaschinennadeln	16	+	+	+	
8438 55	Platinen	16	+	+	+	
8438 90	andere Ersatz- und Einzelteile sowie anderes Zubehör	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei:					
8439 10	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz*)	16	+	+	+	
8439 50	Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei*)	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):					
	für die Textilindustrie:					
8440 01	Maschinen und Apparate zum Waschen, Walken, Bleichen oder Färben (z. B. Strangwaschmaschinen, Breitwaschmaschinen, Bleichapparate, Stückfärbemaschinen)	16	+	+	+	
8440 05	Maschinen und Apparate ausschließlich zum Trocknen	16	+	+	+	
8440 11	Maschinen zum Bedrucken von Garnen, Geweben odet Filz, auch solche zum Bedrucken von Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Maschinen und Apparate zum Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren:					
8440 15	Rauhmaschinen, Scher- und Gewebereinigungsmaschinen	16	+	+	+	
8440 19	andere (z. B. Maschinen zum Krumpfecht- oder Knitterechtausrüsten, zum Dämpfen oder Fixieren, Sengmaschinen, Spänpressen, auch Merzerisiermaschinen und Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen)	16	+	+	+	
8440 20	andere Maschinen und Apparate für die Textilindustrie (z. B. Warenschaumaschinen, kombinierte Meß-, Wickel- und Doubliermaschinen, Gewebefalt- und -aufwickelmaschinen, Legemaschinen, Band- oder Querschneidemaschinen, Maschinen zum Auszacken von Mustern)	16	+	+	+	
	für andere Zwecke:					
	Waschmaschinen mit einem Füllgewicht:					
	von 7 kg Trockenwäsche oder weniger:					
8440 31	Waschmaschinen, kombiniert mit Wäscheschleuder (sogenannte Waschkombinationen)	19	+	+	+	
8440 33	Metallbottich-Waschmaschinen	19	+	+	+	
8440 35	Trommelwaschmaschinen	19	+	+	+	
8440 39	andere (z. B. Holzbottich-Waschmaschinen)	19	+	+	+	
8440 41	von mehr als 7 bis 10 kg Trockenwäsche	19	+	+	+	
8440 45	von mehr als 10 kg Trockenwäsche	16	+	+	+	
8440 50	Maschinen zum Chemisch-Reinigen	16	+	+	+	
8440 60	Wäschetrockner	16	+	+	+	
8440 71	Mulden- und Zylindermangeln	16	+	+	+	
	Plätt- und Bügelmaschinen:					
	für gewerbliche Zwecke:					
8440 73	für Oberbekleidung	16	+	+	+	
8440 75	andere gewerbliche Plätt- und Bügelmaschinen	16	+	+	+	
8440 77	für den Haushalt	19	+	+	+	
8440 81	Wringer	19	+	+	+	
8440 89	andere Maschinen und Apparate (z. B. Entwässerungspressen)	19	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8440 91	für Maschinen und Apparate zum Trocknen	16	+	+	+	
8440 93	für Waschmaschinen mit einem Füllgewicht von 7 kg Trockenwäsche oder weniger	19	+	+	+	
8440 97	für Maschinen und Apparate der Warennr. 8440 41 bis 8440 50 und 8440 71 bis 8440 75	16	+	+	+	
8440 99	für andere Maschinen und Apparate, einschließlich Druckplatten und Druckformzylinder für Druckmaschinen der Warennr. 8440 11	16	+	+	+	
	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:					
	Haushaltsnähmaschinen:					
8441 11	Geradstich-Nähmaschinen	16	+	—	—	U
8441 19	andere Haushaltsnähmaschinen (z. B. Zickzack-Nähmaschinen, Automatic-Nähmaschinen)	16	+	—	—	U
8441 20	Handwerkernähmaschinen	16	+	+	+	
8441 30	Industrienähmaschinen	16	+	+	+	
	Gestelle; Möbel und Möbelteile zum Einbau von Nähmaschinen:					
8441 51	aus Holz	11	+	+	+	
8441 59	aus anderen Stoffen	16	+	+	+	
8441 80	Nähmaschinennadeln	19	+	+	+	
8441 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	—	—	U
	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 8441:					
8442 10	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder (z. B. Entfleischmaschinen, Lederspaltmaschinen, Glanzstoßmaschinen), ausgenommen Rauchwaren-Zurichterei- und -Veredelungsmaschinen (Warennr. 8442 50)	16	+	+	+	
8442 30	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen (z. B. Überhol- und Zwickmaschinen, Anklopfmaschinen, Absatzaufnagelmaschinen, Ausputzmaschinen, Schuhweiter)	16	+	+	+	
8442 50	andere Maschinen und Apparate (z. B. für die Herstellung von Handschuhen, Treibriemen oder Lederkoffern; Rauchwaren-Zurichterei- und -Veredelungsmaschinen)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Ersatz- und Einzelteile:					
8442 91	für Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	16	+	+	+	
8442 93	für Schuhherstellungs- und Instandsetzungsmaschinen	16	+	+	+	
8442 95	für andere Maschinen und Apparate	16	+	+	+	
	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:					
8443 10	Konverter	16	+	+	+	
8443 20	Gießpfannen	16	+	+	+	
	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:					
8443 31	aus Gußeisen	01	+	+	+	
8443 39	andere	16	+	+	+	
8443 50	Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe (z. B. Druckgießmaschinen, Schleudergießmaschinen)	16	+	+	+	
8443 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:					
	Walzwerke und Walzenstraßen:					
8444 11	für die Metallfolienherstellung	16	+	+	+	
8444 19	andere (z. B. Warmwalzwerke, Kaltwalzwerke, Bandwalzwerke, Blechwalzwerke, Blockwalzwerke, Breitbandwalzwerke, Drahtwalzwerke, Rohrwalzwerke, Radreifenwalzwerke)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	Walzen:					
8444 91	aus Gußeisen	01	+	+	+	
8444 93	aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
8444 95	andere	16	+	+	+	
8444 99	andere Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 8449 und 8450:					
8445 01	Kratzendraht-Setzmaschinen, Kratzenschleifmaschinen und andere Metallbearbeitungsmaschinen für die Textilindustrie (z. B. Deckelschleifmaschinen, Deckelkopffräsmaschinen)	16	+	+	+	
	Sondermaschinen ausschließlich für die Herstellung:					
8445 03	von Konservendosen (z. B. Zargenautomaten, Bördel- und Bodenauffalzmaschinen)	16	+	+	+	
8445 04	von Tuben (z. B. Tubendrehbänke)	16	+	+	+	
8445 07	Sondermaschinen für die Herstellung von Bolzen, Schrauben, Nieten, Muttern und dergleichen (z. B. Kaltpressen, Warmpressen, Gewindewalz- und -rollmaschinen, Bolzengewindeschneidmaschinen, Abgratmaschinen, Holzschrauben-Herstellungsmaschinen, Schraubenkopf-Schlitzmaschinen)	16	+	+	+	
8445 08	Handhebelblechscheren, Handhebellochstanzen, Handbetoneisenbieger, Handbetoneisenscheren	19	+	+	+	
	andere Werkzeugmaschinen:					
	der spanabhebenden Formung:					
	Hobel-, Stoß- und Räummaschinen, ausgenommen solche für Verzahnungen (Warennr. 8445 72):					
8445 11	Langhobelmaschinen (Ein- oder Zweiständermaschinen), einschließlich Blechkantenhobelmaschinen, Weichenzungenhobelmaschinen und Blockhobelmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen *)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 15	Stoßmaschinen (Waagerecht- oder Senkrechtstoßmaschinen), einschließlich Werkzeugstoßmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen *)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 19	andere (z. B. Keilnuten-Ziehmaschinen, Räummaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen *)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Drehbänke, Abstechmaschinen und Außengewindeschneidmaschinen, ausgenommen Revolverdrehbänke und Drehautomaten (Warennrn. 8445 26 bis 8445 29):					
8445 21	Spitzendrehbänke (Leit- und Zugspindeldrehbänke, Produktionsdrehbänke, Kurzwangen- bzw. Nachdrehbänke], Abstechmaschinen, Kleindrehbänke (Warennr. 8445 24):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 22	Karusselldrehbänke, Plandrehbänke, Plan- und Spitzendrehbänke:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 24	andere (z. B. Kleindrehbänke [Uhrmacherdrehstühle, Mechanikerdrehbänke, Kurzwangen- bzw. Nachdrehbänke], Abstechmaschinen, Walzendrehbänke, Kurbelwellendrehbänke, Wellenschälmaschinen, Außengewindeschneidmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Revolverdrehbänke und Drehautomaten:					
8445 26	Stern- und Trommel-Revolverdrehbänke, einschließlich Hand- und Hüfthebel-Revolverdrehbänke:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Einspindel-Dreh-Vollautomaten:					
8445 27	Langdrehautomaten:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 28	andere Einspindel-Dreh-Vollautomaten:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 29	andere (z. B. Mehrspindel-Drehautomaten, Dreh-Halbautomaten):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Bohrmaschinen und Innengewindeschneidmaschinen:					
8445 31	Senkrechtbohrmaschinen (Tischbohrmaschinen, Säulenbohrmaschinen, Ständerbohrmaschinen), ein- oder mehrspindlig:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 33	Radialbohrmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 35	Lehrenbohrmaschinen (Koordinaten-Bohrmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 39	andere (z. B. Waagerechtbohrmaschinen, Tiefbohrmaschinen, Schienenbohrmaschinen, Zentrier- und Anbohrmaschinen, Zylinderbohrmaschinen, Innengewindeschneidmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Fräsmaschinen und Waagerecht-Bohr- und -Fräswerke, ausgenommen solche für Verzahnungen (Warennr. 8445 71):					
8445 41	Handhebelfräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen (waagerecht, senkrecht, universal), Werkzeugfräsmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 45	Waagerecht-Bohr- und -Fräswerke:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 49	andere (z. B. Senkrechtfräsmaschinen ohne Konsol, Langfräsmaschinen, Planfräsmaschinen, Kopierfräsmaschinen, Gravierfräsmaschinen, Gewindefräsmaschinen, Nuten- und Langlochfräsmaschinen, auch Teilmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Säge- und Feilmaschinen:					
8445 51	Kaltkreissägemaschinen, ausgenommen Tischkreissägemaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 59	andere (z. B. Warmkreissägemaschinen, Tischkreissägemaschinen, Bügelsägemaschinen, Trennmaschinen, Hubsägemaschinen, Bandsägemaschinen, Feilmaschinen, kombinierte Säge- und Feilmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Schleif-, Polier- und Läppmaschinen, ausgenommen solche für Verzahnungen (Warennr. 8445 72):					
8445 61	Außen-Rundschleifmaschinen und Innen-Rundschleifmaschinen, auch kombiniert, einschließlich Rundschleifmaschinen für Sonderzwecke und spitzenlose Rundschleifmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 65	Flachschleifmaschinen, einschließlich Führungsbahnenschleifmaschinen und Abrichtschleifmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 69	andere (z. B. Honmaschinen, Läppmaschinen, Werkzeugschleifmaschinen, Poliermaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Verzahnmaschinen:					
8445 71	Fräsmaschinen für Verzahnungen, Keilwellen, Zahnstangen und Schnecken (nach dem Teil- oder Wälzverfahren):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 72	andere (z. B. Stoßmaschinen, Abrundmaschinen, Abgratmaschinen, Schabmaschinen, Schleifmaschinen, Läpp- und Poliermaschinen, für Verzahnungen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 79	andere Werkzeugmaschinen der spanabhebenden Formung (z. B. Sondermaschinen, wie Schalttischmaschinen, Schalttrommelmaschinen und Fertigungsstraßen, für verschiedene Bearbeitungsarten; Ultraschall-Bohrmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	der spanlosen Formung:					
8445 81	Hämmer, Schmiedemaschinen, Nietmaschinen; Biegemaschinen und Richtmaschinen, für Rohre, Wellen, Stangen und Formeisen; Ziehbänke für Rohre, Stangen und Profile:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Pressen mit mechanischem Antrieb:					
8445 83	Exzenterpressen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 84	andere (z. B. Pressen für Hand- oder Fußbetrieb, Kurbelpressen, Kurbelziehpressen, Stufenpressen, Stanzautomaten, Reibspindelpressen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 86	Pressen mit hydraulischem Antrieb (z. B. hydraulische Einständerpressen, hydraulische Zweisäulen- bzw. Viersäulenpressen, hydraulische Ziehpressen, hydraulische Schmiedepressen, hydraulische Metallrohr- und Strangpressen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Scheren und Lochstanzen, Blechbearbeitungsmaschinen, ausgenommen Sondermaschinen ausschließlich für die Herstellung von Konservendosen (Warennr. 8445 03) und Handhebelblechscheren, Handhebellochstanzen und Handbetoneisenscheren (Warennr. 8445 08):					
8445 87	Scheren und Lochstanzen (z. B. Tafelscheren, Streifenscheren, Blech- und Formstahlscheren, Knüppelscheren, Blockscheren, Schrottscheren):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 89	andere (z. B. Blechrichtmaschinen, Blechrundbiegemaschinen, Drückbänke, Planierbänke, Bördelmaschinen, Sickenmaschinen, Falzmaschinen, Wulstmaschinen, auch Sägeblattschränkmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Drahtbe- und -verarbeitungsmaschinen:					
8445 91	Drahtziehmaschinen:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 92	andere (z. B. Drahtricht- und -abschneidemaschinen, Drahtbiegemaschinen, Drahtwebstühle, Drahtstift-Herstellungsmaschinen, Nadelherstellungsmaschinen):					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8445 99	andere Werkzeugmaschinen der spanlosen Formung:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 8449:					
8446 10	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen (z. B. Sägemaschinen, Schleif- und Poliermaschinen, Steinspaltmaschinen, auch Edelstein- und Schmucksteinbearbeitungsmaschinen)	16	+	+	+	
8446 30	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen (z. B. Schleif- und Poliermaschinen)	16	+	+	+	
	Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas:					
8446 51	für die optische Industrie und augenoptische Werkstätten (z. B. Schleif- und Poliermaschinen für optische Gläser)	16	+	+	+	
8446 59	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 8449:					
	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz:					
	Sägemaschinen:					
8447 11	mit hin- und hergehendem Werkzeug (z. B. Vertikalgatter, Horizontalgatter, Dekupiersägemaschinen)	16	+	+	+	
8447 15	mit umlaufendem Werkzeug (z. B. Tischlerbandsägen, Trennbandsägen, Blockbandsägen)	16	+	+	+	
8447 19	andere Sägemaschinen (z. B. Kreissägemaschinen aller Art, Zylindersägemaschinen, auch Tischlerkreissägen mit Langlochbohrvorrichtung)	16	+	+	+	
8447 21	Hobel-, Fräs- und Kehlmaschinen mit kreisendem oder feststehendem Werkzeug (z. B. Abrichthobelmaschinen, Abrichtdickenhobelmaschinen, Putzhobelmaschinen, Unterfräsmaschinen, Oberfräsmaschinen, Zinkenfräsmaschinen, Hobel- und Kehlmaschinen, Ziehklingenmaschinen)	16	+	+	+	
8447 25	Fräsmaschinen mit umlaufendem Werkzeug, Bohrmaschinen und Stemmaschinen (z. B. Ständerkettenfräsmaschinen, Wandkettenfräsmaschinen, Langlochbohrmaschinen)	16	+	+	+	
8447 31	Drehbänke und Kopiermaschinen (z. B. Langdrehbänke, Plandrehbänke, Fassondrehbänke, Schablonendrehbänke)	16	+	+	+	
8447 35	Schleif- und Poliermaschinen (z. B. Bandschleifmaschinen, Zylinderschleifmaschinen)	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8447 41	kombinierte Holzbearbeitungsmaschinen für die in den Warennrn. 8447 11 bis 8447 35 genannten Bearbeitungsarten (z. B. kombinierte Kreissäge-, Fräs- und Langlochbohrmaschinen, Universal-Tischlereimaschinen, Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen)	16	+	+	+	
8447 45	Spalt-, Hack-, Schneide- und Stanzmaschinen (z. B. Brennholzspaltmaschinen und -hackmaschinen, Holzwolleschneidemaschinen, Holzspanschneidemaschinen, Furniermessermaschinen, Furnierrundschälmaschinen, Furnierscheren), ausgenommen Hackmaschinen der Warennr. 8431 10	16	+	+	+	
8447 51	Maschinen zum Biegen, Verbinden und Pressen (z. B. Holzbiegemaschinen, Furnierfugenverleimmaschinen, Bretterverleimmaschinen, Furnier- und Sperrholzpressen, Kistennagelmaschinen)	16	+	+	+	
8447 59	andere Werkzeugmaschinen sowie Werkzeugmaschinen für Spezialgebiete der Holzbearbeitung (z. B. Entrindungsmaschinen, Schwellenbearbeitungsmaschinen, Faßherstellungsmaschinen, Parkettherstellungsmaschinen, Sondermaschinen für die Stuhlfabrikation, Holzschuh-, Holzabsatz- und Holzsohlenherstellungsmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung, Holzbearbeitungsmaschinen für die Bleistift- und Zündholzherstellung, Weidenrutenschälmaschinen)	16	+	+	+	
8447 80	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen	16	+	+	+	
	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 8445, 8446 oder 8447 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 8204, 8449 oder 8505:					
	Werkstück- und Werkzeughalter, einschließlich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge; sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe, Spezialvorrichtungen:					
8448 01	Bohrfutter	16	+	+	+	
8448 02	Drehfutter	16	+	+	+	
8448 03	Körnerspitzen (Drehbankspitzen, Reitstockspitzen), einschließlich Mitnehmerspitzen	16	+	+	+	
8448 04	Hülsen (z. B. Spannzangen, Klemmhülsen, Einsatzhülsen, auch Reduziereinsätze, Fräserhülsen)	16	+	+	+	
8448 05	Dorne (z. B. Drehdorne, Spanndorne, Fräserdorne, Kegeldorne, Aufsteckdorne)	16	+	+	+	
8448 06	Maschinenschraubstöcke	16	+	+	+	
8448 10	sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Gewinderoll- und -walzköpfe, auch Gewindeschneidapparate für die Verwendung an Werkzeugmaschinen	16	+	+	+	
8448 20	Teilapparate, auch sogenannte optische Teilköpfe	16	+	+	+	
8448 30	Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen (z. B. Dreh-, Fräs-, Schleif- und Bohrvorrichtungen)	16	+	+	+	
8448 40	andere	16	+	+	+	
	andere Ersatz- und Einzelteile und anderes Zubehör:					
	für Metallbearbeitungsmaschinen:					
8448 51	der spanabhebenden Formung	16	+	+	+	
8448 55	der spanlosen Formung	16	+	+	+	
8448 60	für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Astbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen	16	+	+	+	
8448 70	für Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas	16	+	+	+	
	für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen:					
8448 91	Vorschubapparate	16	+	+	+	
8448 99	andere	16	+	+	+	
	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:					
	von Hand zu führende, mit Druckluft betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:					
	für die Metallbearbeitung:					
8449 21	drehende:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen *)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8449 29	andere:					
	1. Spezialwerkzeugmaschinen *)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8449 40	für andere Zwecke (z. B. Aufreißhämmer, Abbauhämmer, Bohrhämmer)	16	+	+	+	
	andere von Hand zu führende, mit eingebautem nichtelektischem (z. B. Verbrennungs-) Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:					
8449 71	für die Holzbearbeitung	16	+	+	+	
8449 79	für andere Zwecke (z. B. Rüttel- und Vibriergeräte, Stampfer für die Beton- und Bodenverdichtung)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	für mit Druckluft betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:					
8449 92	für die Metallbearbeitung	16	+	+	+	
8449 94	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	für mit eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:					
8449 95	für die Holzbearbeitung	16	+	+	+	
8449 98	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:					
8450 10	Handapparate und -geräte (z. B. Schweißbrenner, Schneidbrenner) **)	16	+	+	+	
8450 50	andere (z. B. autogene Längsnahtschweißmaschinen, Brennschneidemaschinen, autogene Oberflächenhärtemaschinen, auch Flämmaschinen) **)	16	+	+	+	
	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:					
	Kleinschreibmaschinen:					
8451 11	Flachschreibmaschinen mit einer Höhe von 9 cm oder weniger	16	+	+	+	
8451 19	andere Kleinschreibmaschinen	16	+	+	+	
	Standardschreibmaschinen, auch Breitwagenmaschinen:					
8451 51	nichtelektrische	16	+	+	+	
8451 59	andere	16	+	+	+	
8451 80	andere Schreibmaschinen (z. B. Musiknotenschreibmaschinen, Blindenschriftschreibmaschinen); Schriftschutzmaschinen	16	+	+	+	
	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:					
	Rechenmaschinen:					
	Ein- und Zweispeziesrechenmaschinen:					
	druckende:					
8452 11	handangetrieben	16	+	+	+	
8452 15	andere	16	+	+	+	
8452 19	nichtdruckende	16	+	+	+	
	Drei- und Vierspeziesrechenmaschinen:					
8452 21	druckende	16	+	+	+	
	nichtdruckende:					
8452 25	handangetrieben	16	+	+	+	
8452 29	andere	16	+	+	+	
8452 30	andere Rechenmaschinen (z. B. elektronische Rechenmaschinen [sogenannte Elektronengehirne])	18/16	+	+	+	
	Buchungsmaschinen:					
8452 41	Addierbuchungsmaschinen	16	+	+	+	
8452 49	andere Buchungsmaschinen (z. B. rechnende Schreibbuchungsmaschinen, Registrierbuchungsmaschinen, Fakturiermaschinen)	16	+	+	+	
8452 50	Registrier- und Kontrollkassen, mit Rechenwerk	16	+	+	+	
8452 80	andere (z. B. Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen, mit Rechenwerk)	16	+	+	+	
8453 00	**Lochkartenmaschinen (z. B. Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und Kartendoppler)**	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

**) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büromaschinen):					
8454 10	Hektographen und Schablonenvervielfältiger	16	+	+	+	
8454 30	Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	16	+	+	+	
8454 50	Kleinmaschinen und -apparate (z. B. Bleistiftspitzmaschinen, Heftapparate, Locher)	19	+	+	+	
8454 80	andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Locher zum Lochen der Führungsbänder für automatische Schreibmaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefschließmaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Aktenvernichter, Geldzählmaschinen)	16	+	+	+	
	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 8451, 8452, 8453 oder 8454 bestimmt:					
8455 01	Rechenwerke, ausgenommen Rechenwerke für Lochkartenmaschinen (Warennr. 8455 30)	16	+	+	+	
	andere Ersatz- und Einzelteile und anderes Zubehör:					
8455 10	für Schreibmaschinen	16	+	+	+	
8455 21	für Rechenmaschinen	16	+	+	+	
8455 24	für Buchungsmaschinen	16	+	+	+	
8455 25	für Registrier- und Kontrollkassen	16	+	+	+	
8455 30	für Lochkartenmaschinen	16	+	+	+	
8455 90	für andere Maschinen und Apparate	16	+	+	+	
	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:					
	für den Hoch- und Tiefbau sowie für den Straßenoberbau:					
8456 11	Beton- und Mörtelmischer für Baustellen, auch für Betonwerke	16	+	+	+	
8456 19	andere Maschinen und Apparate	16	+	+	+	
8456 21	für die Zement-, Kalk-, Gips-, Traß- und Kreideindustrie (z. B. Zementmühlen)	16	+	+	+	
8456 25	für die Schotter-, Sand- und Kiesindustrie sowie für die Trümmerverwertung (z. B. Steinbrecher, Splittbrecher)	16	+	+	+	
8456 31	für die Ziegelindustrie, feuerfeste und keramische Industrie (z. B. Tonmühlen, Mischmaschinen für die grobkeramische Industrie, Dachziegelstrangpressen, Vakuumstrangpressen)	16	+	+	+	
8456 35	für die Kunststein- und Betonwarenindustrie (z. B Pressen für die Betonplattenherstellung, Betonrohrpressen)	16	+	+	+	
8456 40	für die Aufbereitung und Formung von Kohle, Koks und Torf sowie von Erzen, Kali, Salz und anderen bergmännisch gewonnenen mineralischen Stoffen (z. B. Brecher und Mühlen für Erze und Kohle, Flotationsmaschinen und -apparate, Siebmaschinen, Brikettpressen)	16	+	+	+	
	für Gießereien:					
8456 51	Formsandaufbereitungsmaschinen und Mischmaschinen	16	+	+	+	
8456 59	andere (z. B. Formmaschinen)	16	+	+	+	
8456 60	für die Aufbereitung (Zerkleinern, Mahlen, Sieben) von Farberden (z. B. Hammer- und Kugelmühlen für die Vermahlung von Farberden)	16	+	+	+	
8456 70	andere (z. B. Brecher und andere Zerkleinerungsmaschinen für Rohstoffe zur Glasherstellung, Maschinen zum Formen von Graphit-Elektroden), einschließlich universell verwendbare Zerkleinerungs- und Siebmaschinen für feste mineralische Stoffe	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile für Maschinen und Apparate:					
8456 94	für die Aufbereitung und Formung von Kohle, Koks und Torf sowie von Erzen, Kali, Salz und anderen bergmännisch gewonnenen mineralischen Stoffen	16	+	+	+	
8456 95	für Gießereien	16	+	+	+	
8456 96	für die Aufbereitung (Zerkleinern, Mahlen, Sieben) von Farberden	16	+	+	+	
8456 99	für andere Zwecke	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren:					
8457 10	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Kolben oder anderen Glasteilen für elektrische Lampen oder Röhren, einschließlich Maschinen zum Zusammenbauen dieser Lampen oder Röhren	16	+	+	+	
8457 50	andere Maschinen und Apparate (z. B. Glasflaschenblasmaschinen, Glaspreßmaschinen, Tafelglasziehmaschinen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile für Maschinen und Apparate:					
8457 91	zum Herstellen von Kolben oder anderen Glasteilen für elektrische Lampen oder Röhren sowie für Maschinen zum Zusammenbauen dieser Lampen oder Röhren	16	+	+	+	
8457 99	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Verkaufsautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten, (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten):					
8458 10	Verkaufsautomaten	16	+	+	+	
8458 90	Ersatz- und Einzelteile	16	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kap. 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
8459 01	Raumluftheizgeräte für Boden-, Wand- oder Deckenanordnung, bestehend aus Wärmeaustauscher, Ventilator mit Antriebsmotor und einem gemeinsamen Gehäuse, auch mit Einrichtung zum Belüften, Entlüften oder Kühlen der Räume (elektrische Geräte zum Heizen von Räumen: Tarifnr. 8512)	16	+	+	+	
8459 05	Universal-Mischmaschinen, -Knetmaschinen, -Zerkleinerungsmaschinen und -Siebmaschinen, auch universell verwendbare Rührwerke, Homogenisiermaschinen und Emulgiermaschinen, ausgenommen solche der Tarifnr. 8456	16	+	+	+	
	andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:					
	für die Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln:					
8459 11	für die Herstellung und Verarbeitung von Speiseöl oder Speisefett (z. B. Ölmühlen und Ölpressen, auch Schneckenpressen; Emulgier- und Knetmaschinen für Margarine)	16	+	+	+	
	für die Aufbereitung und Verarbeitung von Kaffe oder Tee:					
8459 13	Großkaffeemühlen	16	+	+	+	
8459 15	andere (z. B. Schäl-, Sortier- und Auslesemaschinen; Teemischmaschinen)	16	+	+	+	
8459 17	für die Aufbereitung und Verarbeitung von Tabak (z. B. Entrippmaschinen, Tabakschneidemaschinen, Zigarettenherstellungsmaschinen)	16	+	+	+	
8459 19	andere (z. B. Maschinen und Apparate für die Essig- oder Senfherstellung)	16	+	+	+	
8459 21	für die pharmazeutische Industrie sowie für die Farben-, Seifen- und Kerzenherstellung (z. B. Drogenschneidemaschinen, Granuliermaschinen; Farbenherstellungsmaschinen, ausgenommen solche der Warennr. 8456 60; Seifenformmaschinen, Seifenschneidemaschinen; Kerzengießmaschinen)	16	+	+	+	
8459 23	für die chemische Industrie (z. B. Homogenisiermaschinen; Kolloid- und Feinmühlen zum Zerkleinern von anderen als festen mineralischen Stoffen), einschließlich Maschinen und Apparate für die Oberflächenbehandlung und -veredelung von Metallen auf chemischem oder ähnlichem Wege:					
	1. Spezialmaschinen*)	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8459 25	für die Herstellung von Batterien, Elementen und Akkumulatoren sowie von Schweißelektroden	16	+	+	+	
	für die Textilindustrie:					
8459 31	Seilereimaschinen (ohne solche der Warennr. 8459 41)	16	+	+	+	
8459 35	andere (z. B. Kratzenband-Aufziehmaschinen)	16	+	+	+	
8459 38	für die Polsterwarenherstellung (z. B. Matratzenfüllmaschinen)	16	+	+	+	

*) Nur Produktionseinrichtungen (entsprechend den Präambeln der Anlagen II und III des Pariser Protokolls Nr. III, BGBl. 1955 II S. 270), die ausschließlich der Produktion der in den Nummern aus 2914 19, aus 2920 00, aus 2921 00, aus 2922 19, aus 2931 99, aus 2932 00, aus 3601 00, aus 3819 90, 8802 10, 8901 60 genannten Waffen dienen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	für die Metallbe- und -verarbeitung:					
8459 41	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Drahtseilen und Kabeln, einschließlich Maschinen und Apparate zur Verarbeitung von elektrischen Drähten (z. B. Drahtseilmaschinen, Spulenwickelmaschinen)	16	+	+	+	
8459 49	andere (z. B. Schrottpaketierpressen, Drehtrommeln zum Entsanden, Abbeizen oder Polieren von Metallteilen)	16	+	+	+	
	für die Holzverarbeitung:					
8459 51	Pressen (z. B. für Faser- oder Spanplatten)	16	+	+	+	
8459 59	andere (z. B. Maschinen und Apparate für die Bürsten-, Pinsel- oder Zündholzindustrie, an anderer Stelle weder genannt noch inbegriffen)	16	+	+	+	
	für die Be- oder Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff:					
	Pressen:					
8459 61	Spritzgußmaschinen	16	+	+	+	
8459 63	Schneckenpressen	16	+	+	+	
8459 65	andere Pressen (z. B. Vulkanisierpressen), einschließlich Vakuumformmaschinen	16	+	+	+	
8459 69	andere (z. B. Mischmaschinen, Knetmaschinen, Rührwerke)	16	+	+	+	
	für den Straßen- und Wegebau sowie für die Straßenunterhaltung:					
8459 71	Maschinen und Apparate für den Betonstraßenbau (z. B. Betonstraßenfertiger, Betonverteiler)	16	+	+	+	
8459 75	Maschinen und Apparate für den bituminösen Straßenbau (z. B. Schwarzdeckenfertiger)	16	+	+	+	
8459 79	andere (z. B. Straßenkehrmaschinen mit Hilfsmotor und Handlenkung)	16	+	+	+	
8459 80	andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile für Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:					
8459 91	für die Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln	16	+	+	+	
8459 92	für die chemische Industrie und für die Oberflächenbehandlung und -veredelung von Metallen auf chemischem oder ähnlichem Wege	16	+	+	+	
8459 93	für die Textilindustrie und die Polsterwarenherstellung	16	+	+	+	
8459 94	für die Metallbe- und -verarbeitung	16	+	+	+	
8459 95	für die Holzverarbeitung	16	+	+	+	
8459 96	für die Be- oder Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff	16	+	+	+	
8459 97	für den Straßen- und Wegebau sowie für die Straßenunterhaltung	16	+	+	+	
8459 99	für andere Zwecke	16	+	+	+	
	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:					
	für Metalle und Hartmetalle, einschließlich Gießerei-Formkästen:					
8460 11	Druckgußwerkzeuge (Druckgießformen) *)	16	+	+	+	
	andere Formen für Metalle und Hartmetalle:					
8460 15	aus Gußeisen *)	01	+	+	+	
8460 19	andere, einschließlich Gießerei-Formkästen *)	16	+	+	+	
	für Glas:					
8460 31	aus Gußeisen *)	01	+	+	+	
8460 39	andere *)	16	+	+	+	
8460 50	für keramische Massen, Beton, Zement und andere mineralische Stoffe *)	16	+	+	+	
	für Kautschuk oder Kunststoff:					
8460 91	Spritzguß- und Preßgußwerkzeuge (-formen) *)	16	+	+	+	
	andere Formen für Kautschuk oder Kunststoff (z. B. Vulkanisierformen):					
8460 95	aus Gußeisen *)	01	+	+	+	
8460 99	andere *)	16	+	+	+	
	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:					
	aus Eisen oder Stahl, auch mit Kautschuk, Kunststoff oder dergleichen ausgekleidet:					
8461 11	Schieber und Rückschlagklappen *)	16	+	+	+	
8461 13	Ventile *)	16	+	+	+	
8461 15	Hähne *)	16	+	+	+	
8461 19	andere Armaturen und ähnliche Apparate aus Eisen oder Stahl (z. B. Kondenswasserableiter mit Schwimmer) *)	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	aus NE-Metallen:					
8461 30	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Heizungssicherheitsventile, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungsdrosselklappen, Entleerungshähne und -ventile) *)	16	+	+	+	
8461 40	wasserführende Feuerlöscharmaturen (z. B. Absperrventile, Schlauchanschlußventile [Feuerhähne], Verteilerstücke mit Ventilen, Strahlrohre mit Strahlregler) *)	16	+	+	+	
8461 50	Druckgasarmaturen für die autogene Metallbearbeitung (z. B. Gasflaschenabsperrventile, Druckminderventile) *)	16	+	+	+	
8461 60	santäre Armaturen (z. B. Auslaufventile, Badebatterien, Spültischbatterien) *)	16	+	+	+	
8461 70	andere Armaturen und ähnliche Apparate aus NE-Metallen (z. B. für Gas, für Getränke und Speisen) *)	16	+	+	+	
8461 90	aus anderen Stoffen (z. B. Kunststoffventile) *)	11	+	+	+	
	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):					
8462 10	Wälzlager aller Art, ausgenommen Kugelhalter mit Fahrradkugeln (Warennr. 8462 94)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8462 91	Spann- und Abziehhülsen für Wälzlager	16	+	+	+	
	Rollkörper (z. B. Kugeln, Rollen, Nadeln), ausgenommen Stahlkugeln, die nicht der in der Vorschrift 3 zu Kap. 84 enthaltenen Begriffsbestimmung entsprechen (Tarifnr. 7340):					
8462 94	Fahrradkugeln, auch mit Kugelhaltern	19	+	+	+	
8462 96	andere Rollkörper	16	+	+	+	
8462 99	andere Ersatz- und Einzelteile (z. B. Außenringe, Innenringe, Rollbahnscheiben)	16	+	+	+	
	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:					
8463 10	Transmissionen, Riemenscheiben und Schwungräder	16	+	+	+	
8463 20	Gleitlager, Lagerschalen, Lagergehäuse und dergleichen	16	+	+	+	
8463 30	Kettenräder	16	+	+	+	
8463 40	Zahnräder (z. B. Stirnräder, Kegelräder, Schnecken und Schneckenräder)	16	+	+	+	
	Getriebe:					
8463 51	für Tiefpumpen zur Erdölförderung (sogenannte Tiefpumpenantriebe)	16	+	+	+	
	andere Getriebe:					
8463 53	mechanisch stufenlos regelbar	16	+	+	+	
8463 55	hydraulisch stufenlos regelbar	16	+	+	+	
8463 59	andere	16	+	+	+	
8463 60	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen	16	+	+	+	
8463 70	Seilrollen (z. B. Seilkloben, Schiffsblöcke), auch Seilscheiben für Fördermaschinen für den Bergbau	19	+	+	+	
8463 80	andere (z. B. Kurbelwellen, Nockenwellen, biegsame Wellen mit Anschlußstücken, Schiffswellen)	16	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8463 95	für Getriebe	16	+	+	+	
8463 99	andere	16	+	+	+	
8464 00	**Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen**	16	+	+	+	
	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kap. 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:					
	Schiffsschrauben:					
8465 11	aus Stahlguß	16	+	+	+	
8465 15	aus Bronze	16	+	+	+	
8465 19	aus Gußeisen oder aus anderen Stoffen	16	+	+	+	

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	andere:					
	aus Eisen oder Stahl:					
	roh:					
	aus Gußeisen, mit einem Stückgewicht:					
8465 21	von 2000 kg oder weniger	01	+	+	+	
8465 25	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
	aus schmiedbarem Guß, mit einem Stückgewicht:					
8465 31	von 2000 kg oder weniger	01	+	+	+	
8465 35	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
	aus Stahl (ausgenommen Stahlguß), mit einem Stückgewicht:					
	von 250 kg oder weniger:					
8465 41	gesenkgeschmiedet	19	+	+	+	
	freiformgeschmiedet, mit einem Stückgewicht:					
8465 43	von weniger als 125 kg	19	+	+	+	
8465 44	von 125 kg bis 250 kg	01	+	+	+	
8465 46	andere	01	+	+	+	
8465 47	von mehr als 250 bis 2000 kg	01	+	+	+	
8465 49	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
	bearbeitet:					
	aus Gußeisen, mit einem Stückgewicht:					
8465 51	von 2000 kg oder weniger	01	+	+	+	
8465 55	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
	aus schmiedbarem Guß, mit einem Stückgewicht:					
8465 61	von 2000 kg oder weniger	01	+	+	+	
8465 65	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
	aus Stahl (ausgenommen Stahlguß), mit einem Stückgewicht:					
	von 250 kg oder weniger:					
8465 71	gesenkgeschmiedet	19	+	+	+	
	freiformgeschmiedet, mit einem Stückgewicht:					
8465 73	von weniger als 100 kg	19	+	+	+	
8465 74	von 100 bis 250 kg	01	+	+	+	
8465 76	andere	01	+	+	+	
8465 77	von mehr als 250 bis 2000 kg	01	+	+	+	
8465 79	von mehr als 2000 kg	01	+	+	+	
8465 81	aus Kupfer	16	+	+	+	
8465 89	aus anderen unedlen Metallen	16	+	+	+	
8465 90	aus anderen Stoffen	16	+	+	+	

Kapitel 85

Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren

	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):					
	elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer:					
8501 01	Motoren mit biegsamer Welle	18	+	+	+	
8501 03	Universalmotoren	18	+	+	+	
8501 07	Fahrmotoren für Gleich- oder Wechselstrom	18	+	+	+	
	Gleichstromgeneratoren und -motoren:					
8501 15	bis 0,5 kW	18	+	+	+	
8501 16	über 0,5 bis 10 kW	18	+	+	+	
8501 17	über 10 bis 100 kW	18	+	+	+	
8501 18	über 100 bis 1000 kW	18	+	+	+	
8501 19	über 1000 kW	18	+	+	+	
	Ein- und Mehrphasen-Wechselstromgeneratoren (Turbogeneratoren: Warennr. 8501 41 oder 8501 43):					
8501 21	bis 10 kVA	18	+	+	+	
8501 22	über 10 bis 100 kVA	18	+	+	+	
8501 23	über 100 bis 1000 kVA	18	+	+	+	
8501 24	über 1000 kVA	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Ein- und Mehrphasen-Wechselstrommotoren:					
8501 25	bis 0,5 kW	18	+	+	+	
8501 26	über 0,5 bis 10 kW	18	+	+	+	
8501 27	über 10 bis 100 kW	18	+	+	+	
8501 28	über 100 bis 1000 kW	18	+	+	+	
8501 29	über 1000 kW	18	+	+	+	
	Stromerzeugungsaggregate:					
	angetrieben durch Ottomotoren:					
8501 31	bis 5 kW	18	+	+	+	
8501 32	über 5 bis 10 kW	18	+	+	+	
8501 33	über 10 bis 65 kW	18	+	+	+	
8501 34	über 65 kW	18	+	+	+	
	angetrieben durch Dieselmotoren:					
8501 35	bis 10 kW	18	+	+	+	
8501 36	über 10 bis 65 kW	18	+	+	+	
8501 37	über 65 bis 200 kW	18	+	+	+	
8501 38	über 200 kW	18	+	+	+	
8501 39	angetrieben durch andere Kraftmaschinen (z. B. Wasserräder, Windmotoren)	18	+	+	+	
	Turbogeneratoren:					
8501 41	bis 6000 kVA	18	+	+	+	
8501 43	über 6000 kVA	18	+	+	+	
8501 45	rotierende Umformer (z. B. Einankerumformer, Motor-Generatoren, Frequenzmaschinen, umlaufende Phasenschieber, Leonard-Umformer)	18	+	+	+	
8501 49	andere (z. B. statische Generatoren, Tachometermaschinen, Zuglichtmaschinen, Verstärkermaschinen, Kleinstsynchronmotoren)	18	+	+	+	
	Transformatoren:					
	Stromwandler:					
8501 51	bis 30 kV	18	+	+	+	
8501 53	über 30 kV	18	+	+	+	
	Spannungswandler:					
8501 55	bis 30 kV	18	+	+	+	
8501 57	über 30 kV	18	+	+	+	
	Kleintransformatoren aller Art bis 5 kVA:					
8501 61	Übertrager für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik	18	+	+	+	
8501 62	Transformatoren für Hochspannungs-Leuchtstoffröhren und -Leuchtröhren	18	+	+	+	
8501 63	andere	18	+	+	+	
8501 64	Trockentransformatoren über 5 kVA	18	+	+	+	
	Transformatoren mit Flüssigkeits-Isolation:					
8501 66	über 5 bis 1600 kVA	18	+	+	+	
8501 67	über 1600 bis 10 000 kVA	18	+	+	+	
8501 68	über 10 000 kVA	18	+	+	+	
	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:					
8501 71	für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik (auch Pupinspulen, Variometer, Hochfrequenzsperren)	18	+	+	+	
8501 75	Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen	18	+	+	+	
8501 79	andere (z. B. Erdschlußspulen, magnetische Verstärker, Strombegrenzungsdrosselspulen)	18	+	+	+	
	Stromrichter, ausgenommen Gleichrichterröhren (Tarifnr. 8521):					
8501 81	Quecksilberdampfstromrichter mit Eisen- oder Glasgefäß	18	+	+	+	
	mechanische Stromrichter:					
8501 82	Kontaktstromrichter	18	+	+	+	
8501 84	andere (z. B. Nadelgleichrichter, Zerhacker, Wechselrichter)	18	+	+	+	
	Halbleitergleichrichter (z. B. Selen-, Germanium-, Silizium-, Kupferoxydulgleichrichter), ausgenommen Richtleiter (Warennr. 8521 41):					
8501 85	Gleichrichtergeräte (z. B. Batterieladegeräte, Stromversorgungsgeräte für Rundfunk, Fernmelde- und Meßzwecke)	18	+	+	+	
8501 87	Plattenelemente und Säulen	18	+	+	+	
8501 89	andere (z. B. Glühkathodenstromrichter, Lichtbogenstromrichter)	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8501 91	für Generatoren, Motoren und rotierende Umformer	18	+	+	+	
8501 95	für Transformatoren und Selbstinduktionsspulen	18	+	+	+	
8501 98	für Stromrichter	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:					
8502 10	Elektromagnete und Dauermagnete	18	+	+	+	
8502 20	elektromagnetische Hebeköpfe	18	+	+	+	
8502 30	elektromagnetische Bremsen sowie Brems- und Bremslüftungsmagnete	18	+	+	+	
8502 90	andere (z. B. Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Getriebe)	18	+	+	+	
	Primärelemente und Primärbatterien:					
8503 10	Elemente mit einem Zinkbecherdurchmesser von 35 mm und mehr	18	+	+	+	
8503 20	Batterien aus Rundzellen sowie Einzelzellen mit einem Zinkbecherdurchmesser von weniger als 35 mm	18	+	+	+	
8503 30	Batterien aus Plattenzellen sowie Einzelzellen aus Platten	18	+	+	+	
8503 80	andere (z. B. Naß-, Füll- und Beutelelemente, Normalelemente)	18	+	+	+	
8503 90	Ersatz- und Einzelteile (z. B. Zinkbecher, Kohlebeutel)	18	+	+	+	
	Elektrische Akkumulatoren:					
	Bleiakkumulatoren:					
	für Fahrzeuge:					
8504 21	Starterbatterien für Verbrennungsmotoren, auch Motorradbatterien	18	+	+	+	
8504 29	andere (z. B. für Antrieb oder Beleuchtung von Schienenfahrzeugen, Schiffen, Elektrokarren und dergleichen)	18	+	+	+	
8504 50	für andere Zwecke	18	+	+	+	
8504 80	alkalische und andere Akkumulatoren	18	+	+	+	
	Teile:					
	Platten:					
8504 91	für Bleiakkumulatoren	18	+	+	+	
8504 94	für alkalische und andere Akkumulatoren	18	+	+	+	
	Gefäße und andere Teile:					
8504 95	aus Glas	13	+	+	+	
8504 96	aus Hartkautschuk oder aus Kunststoff	07	+	+	+	
8504 99	aus anderen Stoffen	18	+	+	+	
	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:					
8505 10	für die Bearbeitung von Spinnstoffwaren (z. B. Stoffzuschneidemaschinen, Auszackmaschinen, Perforiermaschinen)	18	+	+	+	
8505 20	für die Bearbeitung von Holz (z. B. Handkettensägen, -bandsägen, -kreissägen, -hobelmaschinen, -kettenfräsmaschinen, -stemmaschinen, -schleif- und -poliermaschinen)	16	+	+	+	
8505 80	andere (z. B. Handbohrmaschinen, Blechscheren, Schraubenzieher, Gewindeschneider, Hämmer)	18	+	+	+	
8505 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:					
	mit beliebigem Gewicht:					
8506 10	Staubsauger	18	+	+	+	
8506 20	Bohnergeräte, einschließlich Staubsaugbohner	18	+	+	+	
8506 30	Ventilatoren für Wohnräume (z. B. Tisch-, Wand- und Deckenventilatoren)	18	+	+	+	
	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, einschließlich derjenigen, die mit Hilfe von auswechselbaren Zusatzgeräten für verschiedene Zwecke verwendet werden können, sowie Fruchtpressen:					
8506 41	Kaffeemühlen	18	+	+	+	
8506 49	andere	18	+	+	+	
	mit einem Höchstgewicht von 20 kg:					
8506 50	Schneidemaschinen für Fleisch, Wurst, Speck, Käse, Brot und dergleichen	18	+	+	+	
8506 80	andere (z. B. Parkettabziehmaschinen, Wachszerstäuber zum Einwachsen von Fußböden, Kartoffelschäl- und Kartoffelschneidemaschinen, Messerputz- und -schleifmaschinen, Zerkleinerungsmaschinen für Küchenabfall)	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8506 91	für Staubsauger und Bohnergeräte	18	+	+	+	
8506 99	andere	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:					
8507 10	elektrische Rasierapparate	18	+	+	+	
8507 80	elektrische Haarschneide- und Schermaschinen	18	+	+	+	
8507 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter:					
8508 10	Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lichtzündmaschinen	18	+	+	+	
8508 30	Zündkerzen und Glühkerzen	18	+	+	+	
8508 80	andere Zündeinrichtungen (z. B. Magnetzündapparate, Zündverteiler, Zündspulen)	18	+	+	+	
8508 90	Ersatz- und Einzelteile, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter	18	+	+	+	
	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:					
	für Kraftfahrzeuge:					
	Beleuchtungsgeräte:					
8509 11	für Krafträder	18	+	+	+	
8509 19	für andere Kraftfahrzeuge	18	+	+	+	
8509 21	Signalgeräte (z. B. elektrische Hupen, Sirenen, Winker, Blinker, elektrische Reifenwächter)	18	+	+	+	
8509 29	andere (z. B. Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen)	18	+	+	+	
	für Fahrräder:					
8509 31	vollständige Beleuchtungssätze (Dynamo und Leuchten zusammen ein- oder ausgehend)	19	+	+	+	
8509 33	Dynamos	19	+	+	+	
8509 35	Scheinwerfer	19	+	+	+	
8509 39	andere (z. B. Rückstrahlleuchten, Richtungsanzeiger)	19	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile von Waren dieser Tarifnummer:					
8509 91	für Kraftfahrzeuge	18	+	+	+	
8509 95	für Fahrräder	19	+	+	+	
	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 8509:					
8510 10	Taschenlampen mit Primärbatterien sowie Taschenlampenhülsen	18	+	+	+	
8510 20	Akkuleuchten	18	+	+	+	
8510 80	andere (z. B. Dynamoleuchten)	18	+	+	+	
8510 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:					
	elektrische Laboratoriums-, Klein- und Industrieöfen:					
8511 11	Laboratoriums- und Kleinöfen (auch Dentalöfen) bis 50 kg Gewicht	18	+	+	+	
8511 15	Backöfen für Brot- und Keksfabriken, für Bäckereien und dergleichen	18	+	+	+	
	andere:					
8511 21	Lichtbogen- und Induktionsschmelzöfen	18	+	+	+	
8511 23	Induktionsanlagen zur Materialbehandlung in Wechselfeldern (z. B. Wärmebehandlungseinrichtungen auf der Grundlage von Netz-, Mittel- oder Hochfrequenz)	18	+	+	+	
8511 25	Widerstandsöfen, einschließlich Elektroden-Salzbadöfen	18	+	+	+	
8511 27	Infrarottrockenöfen	18	+	+	+	
8511 29	andere (z. B. Reduktionsöfen, Öfen für Schmelzflußelektrolyse)	18	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen oder Schneiden von Metallen:					
8511 51	Lichtbogenschweißumformer	18	+	+	+	
8511 52	Lichtbogenschweißtransformatoren und Lichtbogenschweißstromrichter	18	+	+	+	
	Widerstandsschweißmaschinen:					
8511 55	Punktschweißmaschinen	18	+	+	+	
8511 56	Nahtschweißmaschinen	18	+	+	+	
8511 57	Stumpfschweißmaschinen	18	+	+	+	
8511 59	andere	18	+	+	+	
8511 60	Kunststoffschweißmaschinen und -geräte	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	elektrische Lötmaschinen und -geräte:					
8511 71	Lötkolben	18	+	+	+	
8511 79	andere	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8511 91	für Laboratoriums-, Klein- und Industrieöfen	18	+	+	+	
8511 99	andere	18	+	+	+	
	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 8524:					
	elektrische Bügeleisen:					
8512 11	mit Temperaturregelung	18	+	+	+	
8512 19	andere	18	+	+	+	
	Haushaltsherde und Kochplatten:					
8512 21	Einzelkochplatten	18/19	+	+	+	
8512 23	Tischherde (Doppelkochplatten)	18/19	+	+	+	
8512 25	Kleinherde mit Bratröhre, zum Aufstellen auf Tischen oder Gestellen bestimmt	18/19	+	+	+	
8512 29	andere Herde (z. B. Vollherde), auch kombiniert	18/19	+	+	+	
	Geräte zum Braten und Backen:					
8512 31	Brotröster und Waffeleisen	18	+	+	+	
8512 39	andere (z. B. Backhauben, Bratröhren, Grillgeräte)	18	+	+	+	
8512 41	Elektrokocher und -erhitzer für Wasser, Milch und dergleichen	18	+	+	+	
8512 43	Haushaltskaffee- und -teemaschinen bis 2 l Nutzinhalt	18	+	+	+	
8512 45	Tauchsieder	18	+	+	+	
8512 47	Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer	18	+	+	+	
	Geräte zur Haut- und Haarbehandlung:					
8512 51	Luftduschen und Händetrockner	18	+	+	+	
8512 53	Trockenhauben	18	+	+	+	
8512 59	andere (z. B. Dauerwellengeräte, Brennscheren, Haardampfgeräte, Gesichtssaunen und dergleichen)	18	+	+	+	
8512 61	Geräte zum Heizen von Räumen und zu ähnlichen Zwecken sowie Anwärmgeräte für Motoren	18	+	+	+	
8512 69	andere Elektrowärmegeräte (z. B. Wärmflaschen, Rauchverzehrer, Parfümverdunster, Einkochapparate, Wäschekocher)	18	+	+	+	
8512 80	Ersatz- und Einzelteile, ausgenommen Heizwiderstände	18	+	+	+	
8512 90	elektrische Heizwiderstände aller Art, ausgenommen solche aus Kohle (Tarifnr. 8524)	18	+	+	+	
	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:					
	Fernsprechgeräte und -einrichtungen:					
8513 10	für Nahverkehr (z. B. Fernsprechapparate, Vermittlungseinrichtungen, Sondergeräte für Rundspruch, Geräte für Haustelephonie, Gruben, Schiffe usw.)	18	+	+	+	
8513 20	für Weitverkehr (z. B. Trägerfrequenzeinrichtungen [auch über Hochspannungsleitungen], Geräte für Hochfrequenzdrahtfunk)	18	+	+	+	
8513 80	Telegraphiegeräte, einschließlich Bildtelegraphie- und Fernschreibgeräte sowie Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen hierzu	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8513 91	für Fernsprechgeräte und -einrichtungen	18	+	+	+	
8513 99	andere	18	+	+	+	
	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:					
8514 10	Mikrophone (z. B. Tisch-, Stand-, Kristall-, Bändchen-, Kondensatormikrophone, dynamische Mikrophone, Mikrophonkapseln für Fernsprecher)	18	+	+	+	
8514 20	Lautsprecher und Lautsprecherkombinationen	18	+	+	+	
8514 80	Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen (z. B. Mikrophonverstärker, Leistungsverstärker, Mehrzweckverstärker und Endstufen, auch mit eingebautem Lautsprecher, sowie Leitungsverstärker für die Nachrichtentechnik)	18	+	+	+	
8514 90	Ersatz- und Einzelteile sowie Haltevorrichtungen und Ständer für Mikrophone	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:					
8515 10	für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; für Industriefernsehen (auch drahtgebunden)	18	+	+	+	
8515 20	für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:					
	1. Feuerleitgeräte für Kriegswaffen	18	+	+	+	SEB
	2. andere	18	+	+	+	
	für Rundfunk und nichtindustrielles Fernsehen:					
8515 30	Sendegeräte und -einrichtungen, einschließlich Ballempfänger und Fernsehkameras	18	+	+	+	
	Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert:					
	Rundfunkempfänger:					
8515 41	Koffer-(Reise-)Empfänger	18	+	+	+	
8515 45	Kraftfahrzeugempfänger	18	+	+	+	
8515 47	kombinierte Rundfunkempfänger (z. B. Phonosuper, Musikschränke, -truhen, -vitrinen)	18	+	+	+	
8515 49	andere Rundfunkempfänger	18	+	+	+	
	Fernsehempfänger:					
8515 51	ohne zusätzlichen Rundfunk- und Phonoteil	18	+	+	+	
8515 59	andere (Fernsehkombinationen)	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
	Antennenanordnungen, ausgenommen Trag- und Haltekonstruktionen (nach Beschaffenheit):					
8515 91	für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Antennenverstärker und Antennenweichen	18	+	+	+	
8515 93	andere (z. B. Parabolantennen für Richtfunk und Fernsehrelaisstationen, Radarantennen, Peilrahmen und dergleichen):					
	1. Feuerleitgeräte für Kriegswaffen	18	+	+	+	SEB
	2. andere	18	+	+	+	
	Schränke und Gehäuse, Teile davon:					
8515 94	aus Holz	11/18	+	+	+	
8515 96	aus anden Stoffen	11/18	+	+	+	
	andere Ersatz- und Einzelteile:					
8515 97	für Rundfunk- und Fernsehempfänger	18	+	+	+	
8515 99	andere	18	+	+	+	
	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze:					
8516 10	für Schienenwege (z. B. Geräte für den Rangierdienst, für Stellwerke, für Bahnhöfe und für die Streckensicherung)	18	+	+	+	
8516 80	für andere Verkehrswege (z. B. für Straßen-, Wasser- und Luftverkehr)	18	+	+	+	
8516 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 8509 und 8516) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- und Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):					
8517 10	für Fahrzeuge, ausgenommen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Tarifnr. 8509)	18	+	+	+	
8517 50	für Sicherheits- und Alarmanlagen	18	+	+	+	
8517 80	für andere Zwecke	18	+	+	+	
8517 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und einstellbare Kondensatoren:					
	Kondensatoren für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:					
8518 11	Festkondensatoren	18	+	+	+	
8518 19	andere (z. B. Dreh- und einstellbare Kondensatoren)	18	+	+	+	
	Starkstromkondensatoren sowie Funkentstörkondensatoren, Zündkondensatoren und dergleichen:					
8518 51	Phasenschieberkondensatoren	18	+	+	+	
8518 59	andere (z. B. Motorkondensatoren)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschen oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:					
	Schaltfelder, -schränke und -tafeln; Verteilungseinheiten:					
8519 11	Fernmeldekabelverteilungen	18	+	+	+	
	andere:					
	für Hochspannung (1000 V und mehr):					
8519 13	bis 45 kV	18	+	+	+	
8519 15	über 45 kV	18	+	+	+	
8519 17	für Niederspannung (unter 1000 V), ausgenommen Verteilertafeln für Hausinstallationen (Warennr. 8519 41)	18	+	+	+	
	Hochspannungsschaltgeräte für Spannungen von 1000 V und mehr; Hochspannungssicherungen und -einsätze; Hochspannungssteckvorrichtungen:					
	Leistungsschalter, Leistungstrenner:					
8519 21	bis 45 kV	18	+	+	+	
8519 22	über 45 kV	18	+	+	+	
	Trenner, Sicherungstrenner, Lasttrenner:					
8519 24	bis 45 kV	18	+	+	+	
8519 25	über 45 kV	18	+	+	+	
8519 27	Hochspannungssicherungen und -einsätze	18	+	+	+	
8519 29	andere (z. B. Hochspannungsschütze, Hochspannungssteckvorrichtungen)	18	+	+	+	
	Niederspannungsschaltgeräte und Kraftsteckvorrichtungen für Spannungen unter 1000 V; Niederspannungs-Hochleistungssicherungen:					
8519 31	einfache Handschaltgeräte (z. B. Paketschalter für Schaltströme über 25 A, Hebel-, Walzen-, Druckknopf-, Nockenschalter); Befehlsschalter; Anlasser, Steller	18	+	+	+	
8519 33	Schütze	18	+	+	+	
8519 35	Schloßschalter (Motorschutzschalter, Selbstschalter)	18	+	+	+	
8519 39	andere (z. B. Kraftsteckvorrichtungen, Niederspannungs-Hochleistungssicherungen, Wächter)	18	+	+	+	
	Installationsgeräte für Spannungen unter 1000 V:					
8519 42	Starter für Entladungslampen	18	+	+	+	
8519 43	andere (z. B. Installationsschalter, Installationsselbstschalter, Paketschalter für Schaltströme bis 25 A, Geräteschalter, Steckdosen, Stecker, Abzweigdosen, Lampenfassungen, Verteilertafeln, Zählertafeln, Schmelzeinsätze, Lüsterklemmen, Kabelschuhe)	18	+	+	+	
8519 45	Schalt- und Kontaktelemente für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik (z. B. Wellenschalter, Drucktastenschalter, Röhrenfassungen, Feinsicherungen, gedruckte Schaltungen)	18	+	+	+	
8519 50	Überspannungsschutzgeräte (z. B. Überspannungsableiter, Spannungsstoßausgleicher)	18	+	+	+	
	Relais:					
8519 61	Fernmelderelais	18	+	+	+	
8519 63	Schutz-, Melde-, Hilfs- und Zeitrelais	18	+	+	+	
8519 69	andere (z. B. Anbaurelais für Starkstromtechnik)	18	+	+	+	
	Stell- und Festwiderstände:					
8519 71	für Starkstromtechnik	18	+	+	+	
	für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:					
8519 73	Stellwiderstände (z. B. Potentiometer)	18	+	+	+	
8519 75	Festwiderstände	18	+	+	+	
8519 79	andere (z. B. Eisenwasserstoffwiderstände, Heißleiter, Kaltleiter)	18	+	+	+	
8519 81	selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschen oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor	18	+	+	+	
8519 85	Steuerungsgeräte und Einrichtungen (z. B. Werkzeugmaschinensteuerungen, bühnentechnische Steuerungen, Aufzugssteuerungen, Steuerungen für Rohrpost- und Kleinförderanlagen)	18	+	+	+	
8519 89	andere (z. B. Schleifkontakt-Stromabnehmer)	18	+	+	+	
	Ersatz- und Einzelteile:					
8519 91	für Hochspannungsgeräte	18	+	+	+	
8519 93	für Niederspannungsgeräte	18	+	+	+	
8519 96	für Relais und Spannungsregler	18	+	+	+	
8519 99	andere	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultravioletts trahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:					
	Glühlampen mit einer Spannung:					
8520 11	bis 20 V	18	+	+	+	
8520 15	über 20 V	18	+	+	+	
8520 20	Lampen für Infrarotstrahlung	18	+	+	+	
	Entladungslampen und Verbundlampen, einschließlich Lampen für Ultraviolettstrahlung:					
8520 31	Leuchtstofflampen, Hochspannungs-Leuchtstoffröhren und -Leuchtröhren	18	+	+	+	
8520 33	Verbundlampen	18	+	+	+	
8520 35	Glimmlampen	18	+	+	+	
8520 39	andere (z. B. Quecksilberdampflampen, Natriumdampflampen, Xenonhochdrucklampen, Photoblitzlicht-Entladungslampen)	18	+	+	+	
8520 50	Photoblitzlichtlampen, ausgenommen Entladungslampen	18	+	+	+	
8520 80	Bogenlampen	18	+	+	+	
8520 90	Teile (offene unfertige Glaskolben und -röhren: Tarifnr. 7011)	18	+	+	+	
	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 8520), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Kristalldioden, Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:					
	Elektronenröhren und dergleichen:					
8521 11	Senderöhren, luft-, wasser-, verdampfungs- oder strahlungsgekühlt, mit einer Anodenverlustleistung von über 50 W sowie Generatorröhren für Industrie und Elektromedizin	18	+	+	+	
8521 13	Empfänger-, Verstärker-, Abstimmanzeige-, Kleingleichrichter- und Kleinsenderöhren	18	+	+	+	
8521 15	Kathodenstrahlröhren, einschließlich Fernsehbildröhren	18	+	+	+	
8521 17	Röntgenventilröhren und andere Hochspannungs- und Hochstromgleichrichterröhren (z. B. Gasdioden)	18	+	+	+	
8521 19	andere Röhren (z. B. Fernsehbildaufnahmeröhren, gasgefüllte Ionenröhren, wie Stabilisatorröhren, Gastrioden, Thyratrons, Ignitrons, Senditrons, Relaisröhren, Geiger-Müller-Zählrohre; Magnetrone, Klystrone, Sekundärelektronenvervielfacherröhren, Elektrometerröhren, Bildwandlerröhren)	18	+	+	+	
8521 30	Photozellen (Vakuum- und gasgefüllte Photoemissionszellen), Photowiderstände, Photoelemente	18	+	+	+	
	Kristalldioden, Kristalltrioden und dergleichen:					
8521 41	Dioden (Richtleiter), einschließlich Photodioden	18	+	+	+	
8521 49	andere (z. B. Transistoren, einschließlich Phototransistoren)	18	+	+	+	
8521 60	gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	18	+	+	+	
8521 90	Teile (offene unfertige Glaskolben: Tarifnr. 7011)	18	+	+	+	
	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kap. 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
8522 10	Mittel- und Hochfrequenz-Industriegeneratoren (z. B. Röhrengeneratoren für Wärmebehandlungseinrichtungen)	18	+	+	+	
8522 20	Ton- und Hochfrequenzgeneratoren für Meßzwecke, einschließlich Meßsummer (z. B. Meßsender, Rauschgeneratoren, Rechteckgeneratoren, Bildmustergeneratoren, Schwebungssummer)	18	+	+	+	
8522 30	elektrische Geräte zum Regeln elektrischer Größen, ausgenommen Spannungsregler der Warennr. 8519 81	18	+	+	+	
8522 80	andere	18	+	+	+	
8522 90	Ersatz- und Einzelteile	18	+	+	+	
	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:					
	Starkstromkabel:					
	kunststoff-isoliert:					
8523 11	bis 1000 V	18	+	+	+	
8523 13	über 1000 V	18	+	+	+	
	mit anderen Stoffen isoliert:					
8523 15	bis 1000 V	18	+	+	+	
8522 17	über 1000 V	18	+	+	+	
	Fernmeldekabel:					
8523 21	kunststoff-isoliert	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8523 29	mit anderen Stoffen isoliert	18	+	+	+	
8523 30	Hochfrequenzkabel	18	+	+	+	
	Starkstromleitungen:					
8523 41	kunststoff-isoliert	18	+	+	+	
8523 45	gummi-isoliert	18	+	+	+	
8523 49	mit anderen Stoffen isoliert	18	+	+	+	
8523 60	Fernmeldeleitungen und -schnüre	18	+	+	+	
	Dynamo- und Wickeldrähte:					
8523 71	kunststoff-isoliert	18	+	+	+	
8523 75	nur lackiert oder emailliert	18	+	+	+	
8523 79	mit anderen Stoffen isoliert, auch lackiert und umsponnen	18	+	+	+	
8523 90	andere isolierte Drähte, Schnüre, Bänder, Stäbe und Leitungen	18	+	+	+	
	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:					
8524 10	Kohleblöcke, -platten und -stangen zum Herstellen von Kohlebürsten	18	+	+	+	
8524 20	Kohlebürsten für elektrische Maschinen	18	+	+	+	
8524 30	Kohle für Primärelemente	18	+	+	+	
8524 40	Kohle für Mikrophone	18	+	+	+	
8524 50	Kohleelektroden für Bogenlampen (Brennstifte)	18	+	+	+	
8524 60	Elektroden für elektrische Öfen oder Elektrolyse	18	+	+	+	
8524 90	andere Waren aus Kohle oder Graphit, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken	18	+	+	+	
	Isolatoren aus Stoffen aller Art:					
8525 10	aus Glas	13	+	+	+	U
	aus keramischen Stoffen (z. B. Porzellan, Steatit):					
8525 21	nicht in Verbindung mit Metallteilen	13	+	—	—	U
	in Verbindung mit Metallteilen:					
8525 25	Geräteisolatoren	13	+	+	+	U
8525 29	andere (z. B. Freileitungsisolatoren)	13	+	—	—	U
8525 50	aus Kunststoff	18	+	+	+	
8525 90	aus anderen Stoffen (z. B. Asbest, Glimmer)	18	+	+	+	
	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 8525:					
8526 10	aus Glas	13	+	+	+	
8526 20	aus keramischen Stoffen (z. B. Porzellan, Steatit)	13	+	—	—	
8526 50	aus Kunststoff	18	+	+	+	
8526 90	aus anderen Stoffen (z. B. Asbest, Glimmer)	18	+	+	+	
	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:					
8527 10	mit gefalztem Blechmantel	18	+	+	+	
8527 90	andere	18	+	+	+	
8528 00	**Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kap. 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

Kapitel 86

Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

	Dampflokomotiven; Lokomotivtender:					
	Dampflokomotiven:					
8601 10	Lokomotiven mit Antrieb durch Kolbendampfmaschine, mit besonderem Tender:					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8601 50	andere Dampflokomotiven (z. B. Tenderlokomotiven, Lokomotiven mit Hochdruckspeicher [feuerlose Lokomotiven]):					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8601 80	Lokomotivtender:					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz:					
	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz:					
8602 11	Grubenlokomotiven	16	+	+	+	
8602 19	andere	16	+	+	+	
8602 90	andere elektrische Lokomotiven	16	+	+	+	
	Andere Lokomotiven:					
	mit Antrieb durch Verbrennungsmotor:					
	Grubenlokomotiven:					
8603 11	mit mechanischer Kraftübertragung	16	+	+	+	
8603 15	mit hydraulischer Kraftübertragung	16	+	+	+	
	andere:					
8603 20	mit mechanischer Kraftübertragung:					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
	mit hydraulischer Kraftübertragung und einer Motorenleistung:					
8603 31	von 300 PS oder weniger	16	+	+	+	
8603 35	von mehr als 300 bis 1000 PS:					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8603 39	von mehr als 1000 PS:					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8603 50	mit elektrischer Kraftübertragung (dieselelektrischer Antrieb):					
	1. für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8603 90	mit anderem Antrieb (z. B. Druckluft-Lokomotiven)	16	+	+	+	
8604 00	**Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen** (z. B. Triebwagen für Eisenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen; auch Schienenomnibusse)	16	+	+	+	
	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen:					
8605 10	Anhängewagen für Triebwagen	16	+	+	+	
8605 50	Reisezugwagen (z. B. Durchgangswagen, Abteilwagen, Salonwagen, Pullmanwagen, Sonderwagen für Gesellschaftsfahrten, Schlafwagen, Speisewagen, Postwagen, Gepäckwagen)	16	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8605 90	andere Wagen (z. B. Lazarettwagen; Wohnwagen für Bahnpersonal, Meßwagen, Mannschaftswagen für Hilfs- und Bauzüge; Ausstellungswagen):					
	1. Spezialwagen für Panzerzüge	16	+	+	+	SEB
	2. andere	16	+	+	+	
8606 00	**Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor** (z. B. mit Maschinen, Werkzeugen usw. ausgerüstete Werkstattwagen, Gleisbaukranwagen, Eisenbahnunfall-Kranwagen, Be- und Entladekranwagen, Eichwagen, Turmwagen zum Verlegen und Unterhalten von elektrischen Leitungen)	16	+	+	+	
	Schienengebundene Güterwagen:					
8607 10	Spezialwagen für Hüttenwerke, auch für Kokereien (z. B. Roheisen-Transportwagen, Hochofen-Schlackenwagen)	16	+	+	+	
	andere schienengebundene Güterwagen, für Gleise mit einer Spurweite:					
	von 1000 mm oder mehr:					
	Güterwagen:					
8607 51	offen	16	+	+	+	
8607 52	gedeckt	16	+	+	+	
8607 53	Kessel-, Behälter- und Faßwagen sowie Kühlwagen und andere wärmeisolierte Wagen	16	+	+	+	
8607 57	Selbstentladewagen (z. B. Bodenentleerer, Seitenentleerer, Kastenkipper) und Tiefladewagen	16	+	+	+	
8607 59	andere Güterwagen (z. B. Langholztransportwagen, zweistöckige Güterwagen, Rollwagen [Transportwagen für Schienenfahrzeuge])	16	+	+	+	
	von weniger als 1000 mm:					
8607 91	Feldbahnwagen (z. B. Muldenkipper)	16	+	+	+	
8607 93	Förder- und Grubenwagen	16	+	+	+	
8607 99	andere Güterwagen (z. B. offene Güterwagen, Kesselwagen, Behälterwagen, Kühlwagen, Langholztransportwagen, Plantagenwagen)	16	+	+	+	
8608 00	**Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art**	16	+	+	+	
	Teile von Schienenfahrzeugen:					
	Radsätze; Achsen, Räder, Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern:					
	neu:					
8609 01	für Lokomotiven	01	+	+	+	
	für Feldbahn-, Förder- und Grubenwagen:					
8609 11	aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
8609 19	andere	01	+	+	+	
8609 20	für andere Schienenfahrzeuge	01	+	+	+	
8609 30	gebraucht	01	+	+	+	
	Achslager und Teile davon (z. B. Achslagergehäuse, Achslagerdeckel):					
	vollständige Achslager mit Wälzlagern:					
8609 41	aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
8609 44	andere	16	+	+	+	
	andere Achslager und Teile für Achslager:					
8609 46	aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
8609 49	andere	16	+	+	+	
8609 50	vollständige Bremsvorrichtungen (z. B. vollständige Vakuum- oder Druckluftbremsvorrichtungen; Handhebel- oder Spindelbremsen) und Teile davon (z. B. Bremsklötze, Bremshebel)	16	+	+	+	
8609 61	Untergestelle und Teile davon	16	+	+	+	
8609 69	Dreh- und Lenkgestelle und Teile davon	16	+	+	+	
	Puffer, Zughaken, Kupplungen; Teile davon:					
8609 71	aus schmiedbarem Guß	01	+	+	+	
8609 79	andere	19	+	+	+	
	andere Teile:					
	für Lokomotiven:					
8609 81	aus Stahl geschmiedet oder gepreßt	01	+	+	+	
8609 89	andere	16	+	+	+	
	für andere Schienenfahrzeuge:					
8609 91	vollständige Wagenaufbauten (z. B. Wagenkästen, Mulden)	16	+	+	+	
8609 99	andere Teile (z. B. Bordwände und Rungen für offene Güterwagen, Türen, Zwischenwände, Trittbretter)	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon:					
	zusammengesetzte Gleise, auf Schwellen oder ähnlichen Unterlagen befestigt:					
8610 11	Gleisabschnitte (Gleisrahmen), gerade oder gekrümmt	16	+	+	+	
8610 19	andere (z. B. Feldbahndrehscheiben und -wendeplatten, Kreuzungen, Weichen)	16	+	+	+	
8610 30	Drehscheiben für Lokomotiven und Waggons; Teile davon	16	+	+	+	
8610 50	Prellböcke, Schienenauszugsvorrichtungen, Gleisbremsen, Lademaße, Teile davon	16	+	+	+	
8610 90	nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art (z. B. bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen und Signale); Teile davon	16	+	+	+	
	Kapitel 87					
	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge					
	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:					
	mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:					
	Ackerschlepper:					
	Einachsschlepper, mit einer Leistung:					
8701 11	von 5 PS oder weniger	16	+	+	+	
8701 15	von mehr als 5 bis 7,5 PS	16	+	+	+	
8701 19	von mehr als 7,5 PS	16	+	+	+	
	Drei- und Vierradschlepper, auch Motor-Geräteträger, mit einer Leistung:					
8701 31	von 17 PS oder weniger	16	+	+	+	
8701 33	von mehr als 17 bis 24 PS	16	+	+	+	
8701 35	von mehr als 24 bis 34 PS	16	+	+	+	
8701 39	von mehr als 34 PS	16	+	+	+	
8701 40	Raupenschlepper	16	+	+	+	
	Straßenzugmaschinen, auch Sattelzugmaschinen, mit einer Leistung:					
8701 51	von 60 PS oder weniger	16	+	+	+	
8701 59	von mehr als 60 PS	16	+	+	+	
8701 70	andere (z. B. Raupenschlepper oder luftbereifte Schlepper, für den Erdbau, ohne Anbaugeräte)	16	+	+	+	
8701 90	mit anderem maschinellen Fahrantrieb	16	+	+	+	
	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):					
	Kraftwagen zur Personenbeförderung, einschließlich Kombinationskraftwagen:					
8702 10	Kraftomnibusse, einschließlich Fahrleitungsomnibusse	16	+	+	+	
8702 20	Krankentransportwagen	16	+	+	+	
8702 30	Kombinationskraftwagen	16	+	+	+	
	andere Kraftwagen zur Personenbeförderung (auch Sport- und Rennwagen), mit einem Zylinderinhalt:					
8702 51	von 0,5 Liter oder weniger	16	+	+	+	
8702 52	von mehr als 0,5 bis 1 Liter	16	+	+	+	
8702 53	von mehr als 1 bis 1,5 Liter	16	+	+	+	
8702 54	von mehr als 1,5 bis 2 Liter	16	+	+	+	
8702 55	von mehr als 2 bis 3 Liter	16	+	+	+	
8702 59	von mehr als 3 Liter	16	+	+	+	

Gebrauchte Kraftwagen der Warennrn. 8702 10 bis 8702 99 sind in der Warenbenennung als solche zu kennzeichnen; außerdem ist der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Lastkraftwagen, einschließlich Lieferkraftwagen:					
8702 60	Lastkraftwagenfahrgestelle mit Motor und Führerhaus	16	+	+	+	
8702 70	Elektrolastwagen und Elektrolieferwagen	18	+	+	+	
	andere Lastkraftwagen, einschließlich Lieferkraftwagen (auch dreirädrige), mit einer Nutzlast:					
8702 91	von 2 Tonnen oder weniger	16	+	+	+	
8702 95	von mehr als 2 bis 5 Tonnen	16	+	+	+	
8702 99	von mehr als 5 Tonnen	16	+	+	+	
	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen:					
8703 10	Feuerwehrkraftwagen (z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen)	16	+	+	+	
8703 20	Kommunalfahrzeuge (z. B. Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Fäkalienwagen, Schneeräumwagen)	16	+	+	+	
8703 50	Lkw-Krane und Lkw-Bagger (auf Lastkraftwagenfahrgestellen montierte Krane bzw. Bagger)	16	+	+	+	
8703 90	andere Kraftwagen zu besonderen Zwecken	16	+	+	+	
	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 8701, 8702 oder 8703, mit Motor:					
8704 10	für Lastkraftwagen	16	+	+	+	
8704 50	für Kraftomnibusse, einschließlich Fahrleitungsomnibusse	16	+	+	+	
8704 90	für andere Kraftfahrzeuge	16	+	+	+	
	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 8701, 8702 oder 8703, einschließlich Führerhäuser:					
8705 10	Tankwagenaufbauten für Treib- und Schmierstoffe	16	+	+	+	
8705 90	andere Aufbauten sowie Karosserien und Führerhäuser	16	+	+	+	
	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 8701, 8702 oder 8703:					
8706 10	für Karosserien, Aufbauten oder Führerhäuser (Stoßstangen: Warennr. 8706 93; Kraftstoffbehälter: Warennnr. 8706 95)	16	+	+	+	
	andere:					
8706 50	für Zugmaschinen (Schlepper)	16	+	+	+	
	für andere Kraftfahrzeuge:					
8706 91	Achsen, auch Achswellen	19	+	+	+	
8706 93	Stoßstangen	19	+	+	+	
8706 95	Kraftstoffbehälter	19	+	+	+	
8706 99	andere Teile und anderes Zubehör	16/19	+	+	+	
	Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon:					
	Gabelstapler:					
8707 11	mit batterieelektrischem Fahr- und Hubantrieb	18	+	+	+	
8707 19	mit anderem Fahr- und Hubantrieb	16	+	+	+	
	andere (z. B. Lastkarren, Zugkarren, Hubkarren):					
8707 51	mit elektrischem Antrieb	18	+	+	+	
8707 59	mit anderem Antrieb	16	+	+	+	
8707 90	Teile	16	+	+	+	
8708 00	**Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon**	16	+	+	+	SEB
	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art:					
	Motorräder, auch Motorfahrräder, mit einem Hubraum:					
8709 11	von 100 ccm oder weniger	16	+	+	+	

Gebrauchte Kraftwagen der Warennrn. 8702 10 bis 8702 99 sind in der Warenbenennung als solche zu kennzeichnen; außerdem ist der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Gebrauchte Krafträder der Warennrn. 8709 11 bis 8709 39 sind in der Warenbenennung als solche zu kennzeichnen; außerdem ist der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8709 13	von mehr als 100 bis 125 ccm	16	+	+	+	
8709 15	von mehr als 125 bis 250 ccm	16	+	+	+	
8709 17	von mehr als 250 bis 350 ccm	16	+	+	+	
8709 19	von mehr als 350 ccm	16	+	+	+	
	Motorroller, mit einem Hubraum:					
8709 31	von 125 ccm oder weniger	16	+	+	+	
8709 39	von mehr als 125 ccm	16	+	+	+	
8709 70	Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor	16	+	+	+	
8709 90	Beiwagen	16	+	+	+	
8710 00	**Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor**	16	+	+	+	
8711 00	**Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)**	16	+	+	+	
	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 8709, 8710 oder 8711:					
	Sättel, Soziussitze und Sitzbänke:					
8712 11	für Motorräder, Motorroller, Motorfahrräder und Beiwagen	19	+	+	+	
8712 15	für Mopeds und Fahrräder sowie für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge der Warennr. 8711 00	19	+	+	+	
8712 20	Speichen, auch mit Nippeln	19	+	+	+	
	andere Teile und anderes Zubehör:					
8712 30	für Motorräder, Motorroller, Motorfahrräder und Beiwagen	19	+	+	+	
	für Mopeds und Fahrräder sowie für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge der Warennr. 8711 00:					
8712 40	zusammengesetzte Rahmen	16	+	+	+	
8712 50	Pedale	19	+	+	+	
	Naben:					
8712 61	starre Naben, ohne Bremsvorrichtung	19	+	+	+	
8712 65	Freilaufrücktrittbremsnaben, ausgenommen Mehrgangnaben (Warennr. 8712 69)	19	+	+	+	
8712 69	andere Naben (z. B. Mehrgangnaben)	19	+	+	+	
8712 70	Gepäckträger	19	+	+	+	
8712 80	Felgen	19	+	+	+	
8712 90	andere Teile und anderes Zubehör	19	+	+	+	
	Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon:					
	Kinderwagen (z. B. Kasten- oder Geflecht-Kinderwagen, Sportwagen):					
8713 11	nicht zusammenklappbar	16	+	+	+	
8713 19	andere Kinderwagen	16	+	+	+	
8713 50	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	16	+	+	+	
8713 90	Teile	19	+	+	+	
	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:					
	Anhängefahrzeuge, ausgenommen luftbereifte Ackerwagen (Warennr. 8714 40):					
	zum Befördern von Gütern:					
8714 11	einachsig	16	+	+	+	
8714 15	mehrachsig	16	+	+	+	
8714 20	zum Befördern von Personen (z. B. Wohnwagenanhänger)	16	+	+	+	
8714 30	andere Anhänger (z. B. Werkstattwagen, Reportagewagen)	16	+	+	+	
8714 40	luftbereifte Ackerwagen für Gespann- oder Schlepperzug, ein- oder mehrachsig, auch mit Triebachse	16	+	+	+	
	Handtransportfahrzeuge:					
8714 51	Handhubwagen, -hubkarren, -hubroller und dergleichen	19	+	+	+	
8714 59	andere Handtransportfahrzeuge (z. B. Schubkarren, Sackkarren, Gasflaschenkarren, Plattformwagen, Kastenwagen, Hordenwagen)	19	+	+	+	

Gebrauchte Krafträder der Warennrn. 8709 11 bis 8709 39 sind in der Warenbenennung als solche zu kennzeichnen; außerdem ist der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle die Kennziffer „1" anzufügen.

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
8714 80	andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb (z. B. von Tieren gezogene Fahrzeuge, wie Kutschwagen, Jagdwagen, Leiterwagen)	16	+	+	+	
	Teile:					
8714 91	Karosserien und Aufbauten, für Anhängefahrzeuge	16	+	+	+	
8714 95	Achsen	19	+	+	+	
8714 99	andere Teile	19	+	+	+	

Kapitel 88

Luftfahrzeuge

	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone):					
8801 10	Luftballone für meteorologische Zwecke	17	+	+	+	
8801 90	andere	17	+	+	+	
	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):					
8802 10	für Kriegszwecke:					
	1. Jagdflugzeuge (Tagjäger, Allwetterjäger, zu Ausbildungszwecken umgebaute Jäger)	17	+	+	+	SEB
	2. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke (Abschnitt VI der Anlage III des Pariser Protokolls Nr. III, Bundesgesetzbl. 1955 II S. 272)	17	+	+	+	SEB
	3. andere Bombenflugzeuge	17	+	+	+	SEB
	4. Aufklärungsflugzeuge (aus Jagd- oder Bombenflugzeugen entwickelte Muster)	17	+	+	+	SEB
	5. andere	17	+	+	+	
	andere:					
8802 50	für maschinellen Antrieb, auch ohne Antriebsmaschinen	17	+	+	+	
8802 90	andere	17	+	+	+	
	Teile von Waren der Tarifnrn. 8801 und 8802:					
8803 10	Luftschrauben	17	+	+	+	
8803 90	andere Teile (z. B. Ballonhüllen und Ballonkörbe; vollständige Tragwerke und Rümpfe sowie Teile davon, Leitwerke und Teile davon, Fahrwerke und Teile davon, Schwimmer, Kraftstoffbehälter):					
	1. Flugzeugzellen für die unter 8802 10 Nr. 1—4 genannten Kriegsflugzeuge	17	+	+	+	SEB
	2. andere	17	+	+	+	
8804 00	**Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör**	17	+	+	+	
8805 00	**Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon**	17	+	+	+	

Kapitel 89

Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 8902 bis 8904 weder genannt noch inbegriffen:					
	See- und Küstenschiffe über 250 BRT:					
	mit maschinellem Antrieb:					
8901 11	Fahrgastschiffe	17	+	+	+	
8901 13	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet sind	17	+	+	+	
8901 15	Tanker	17	+	+	+	
8901 17	Fischereifahrzeuge, einschließlich Walfangschiffe	17	+	+	+	
8901 19	andere See- und Küstenschiffe mit maschinellem Antrieb (z. B. Eisbrecher, Lotsenfahrzeuge, Eisenbahnfähren)	17	+	+	+	
8901 20	ohne maschinellen Antrieb	17	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
8901 30	See- und Küstenschiffe bis 250 BRT	17	+	+	+	
	Binnenschiffe:					
	mit maschinellem Antrieb:					
8901 41	Fahrgastschiffe	17	+	+	+	
8901 43	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet sind	17	+	+	+	
8901 45	Tanker	17	+	+	+	
8901 49	andere Binnenschiffe mit maschinellem Antrieb, auch Fähren	17	+	+	+	
	ohne maschinellen Antrieb:					
8901 51	Schleppkähne	17	+	+	+	
8901 53	Schuten	17	+	+	+	
8901 55	Tankkähne	17	+	+	+	
8901 59	andere Binnenschiffe ohne maschinellen Antrieb	17	+	+	+	
8901 60	Kriegsschiffe	17	+	+	+	SEB
	Sportboote:					
8901 81	Motorsportboote	17	+	+	+	
8901 83	Segeljachten und Segelboote	17	+	+	+	
8901 85	Riemen- und Skullboote	17	+	+	+	
8901 89	andere Sportboote (z. B. Kanus, Paddelboote, Faltboote)	17	+	+	+	
8901 91	Schlauchboote aller Art	07	+	+	+	
8901 99	andere Wasserfahrzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen	17	+	+	+	
	Schlepper:					
8902 10	Hochseeschlepper	17	+	+	+	
8902 90	andere Schlepper	17	+	+	+	
	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks:					
	Schwimmbagger, mit einem Konstruktionsgewicht:					
8903 11	von 100 t oder weniger	17	+	+	+	
8903 15	von mehr als 100 t	17	+	+	+	
8903 30	Schwimmkrane	16	+	+	+	
8903 70	Schwimmdocks, schwimmende Schiffshebewerke und Hebepontons	17	+	+	+	
8903 90	andere (z. B. Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe)	17	+	+	+	
8904 00	**Wasserfahrzeuge zum Abwracken**	17	+	+	+	
8905 00	**Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken**	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7

Abschnitt XVIII

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

Kapitel 90

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte

	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten:					
9001 10	Brillengläser	18	+	+	+	
9001 50	Kontaktschalen	18	+	+	+	
9001 80	andere optische Elemente, nicht gefaßt (z. B. Linsen, Prismen, Farbfilter, auch miteinander verkittet [Linsensysteme], Spiegel, Planparallelplatten); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	18	+	+	+	
	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet):					
9002 10	Objektive für Photoapparate	18	+	+	+	
	andere optische Elemente, gefaßt:					
9002 81	für photographische und kinematographische Apparate; für Projektions- oder Vergrößerungsapparate	18	+	+	+	
9002 85	für Mikroskope	18	+	+	+	
9002 89	für andere Instrumente, Apparate oder Geräte	18	+	+	+	
	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon:					
9003 11	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	18	+	+	+	
9003 15	aus anderen Metallen, auch mit nichtmetallischen Stoffen überzogen	18	+	+	+	
9003 19	aus anderen Stoffen	18	+	+	+	
9003 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren:					
9004 10	mit Korrektionswirkung	18	+	+	+	
	ohne Korrektionswirkung:					
9004 51	Sonnenbrillen	18	+	+	+	
9004 59	andere (z. B. Schutzbrillen, Polarisationsbrillen); „Brillengläser", nicht aus Glas, ausgenommen optische Elemente	18	+	+	+	
	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen:					
	für den Handgebrauch, einschließlich Fernglasbrillen:					
9005 10	ohne Prismen	18	+	—	—	U
9005 20	mit Prismen	18	+	—	—	U
9005 80	andere (z. B. Stativfernrohre)	18	+	+	+	
9005 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren:					
9006 10	astronomische Instrumente	18	+	+	+	
9006 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken:					
	photographische Apparate, auch ohne Optik:					
	Reproduktionsapparate, mit einem Negativformat:					
9007 01	bis 30 × 40 cm	18	+	+	+	
9007 02	über 30 × 40 cm	18	+	+	+	
	Spezialkameras für technische oder wissenschaftliche Zwecke:					
9007 14	für photogrammetrische Aufnahmen	18	+	+	+	
9007 15	andere Spezialkameras (z. B. Unterwasserkameras, Spezialapparate für medizinische oder kriminalistische Zwecke, photographische Registrierapparate)	18	+	+	+	
9007 19	andere	18	+	+	+	
	Blitzlichtgeräte:					
9007 71	Elektronenblitzgeräte	18	+	+	+	
9007 79	andere	18	+	+	+	
	Teile und Zubehör:					
9007 91	Kassetten für Platten oder Filme, einschließlich Mattscheibenkassetten, ausgenommen Kassetten für kinematographische Filme (Warennr. 9008 99)	19	+	+	+	
9007 93	photographische Verschlüsse und Blenden	18	+	+	+	
9007 95	Photostative und Kugelgelenke (Kinostative: Warennr. 9008 91)	18	+	+	+	
9007 99	andere (z. B. Unterwassergehäuse, Balgen, Stereoschieber, Auslöser, Fernauslöser, Reproduktionsansätze)	18	+	+	+	
	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführungsapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):					
	Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, für Filme mit einer Breite:					
9008 11	bis 16 mm	18	+	+	+	
9008 15	über 16 mm	18	+	+	+	
	Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe, für Filme mit einer Breite:					
9008 51	bis 16 mm	18	+	+	+	
9008 55	über 16 mm	18	+	+	+	
	Teile und Zubehör:					
9008 91	Kinostative, Panorama- und Neigeköpfe	18	+	+	+	
9008 99	andere (z. B. Lichttongeräte für Vorführapparate, Kassetten, Kompendien, Parallaxenschieber, schalldichte Gehäuse, Auslösehandgriffe, Zwischenringe)	18	+	+	+	
	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:					
9009 10	Stehbildwerfer, auch ohne Optik (z. B. Diaskope, Episkope, Epidiaskope), sowie Bildbetrachter	18	+	+	+	
9009 50	photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, auch ohne Optik	18	+	+	+	
9009 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kap. 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen; Lichtbildwände:					
9010 10	Apparate und Ausrüstung für photographische Laboratorien (z. B. Spezialtröge und -schalen zum Entwickeln, Spülen, Fixieren oder Wässern von Filmen oder Papieren, Trockengeräte, Trockenschleudern, Hochglanzpressen, Hochglanzplatten, Kopierrahmen, Kopierapparate, Rollenquetscher, Schneidemaschinen, Retuschierpulte)	18	+	+	+	
9010 20	Apparate und Ausrüstung für kinematographische Laboratorien (z. B. Entwicklungsmaschinen, Filmschneide- und -trennmaschinen, Kopiermaschinen, auch zum Verkleinern oder Vergrößern, Abhör- und Montagetische für Synchronisierung, Klebemaschinen und Klebepressen, Titelmaschinen, Tricktische, Meßaufspulgeräte, Filmumroller, Laufbildbetrachter)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
9010 30	Photokopierapparate und -maschinen nach dem Kontaktverfahren zur Reproduktion von Plänen, Dokumenten und dergleichen	18	+	+	+	
9010 40	Lichtpausapparate und -maschinen, einschließlich der zugehörigen Entwicklungsapparate und -maschinen	18	+	+	+	
9010 50	Lichtbildwände	18	+	+	+	
9010 60	Filmspulen für photographische oder kinematographische Zwecke	19/18	+	+	+	
9010 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen:					
9011 10	Elektronen- und Protonenmikroskope, Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen	18	+	+	+	
9011 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:					
	Mikroskope:					
9012 11	Meßmikroskope	18	+	+	+	
9012 13	Schülermikroskope	18	+	+	+	
9012 19	andere	18	+	+	+	
9012 50	Apparate für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	18	+	+	+	
9012 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kap. 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer:					
9013 10	Scheinwerfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen	18	+	+	+	
9013 20	Lupen (auch Brillenlupen), Fadenzähler, Stereoskope, Kaleidoskope	18	+	+	+	
9013 30	Ziel- und Richtfernrohre, Reflexionszielgeräte	18	+	+	+	
9013 40	Periskope; Fernrohre für geodätische, topographische oder nautische Instrumente, Apparate oder Geräte	18	+	+	+	
9013 80	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	18	+	+	+	
9013 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:					
	Kompasse:					
9014 11	für nautische oder aeronautische Zwecke	18	+	+	+	
9014 19	andere (z. B. Marschkompasse)	18	+	+	+	
	Entfernungsmesser:					
9014 21	für photographische oder kinematographische Zwecke	18	+	+	+	
9014 29	andere (z. B. Präzisions-Streckenmeßgeräte)	18	+	+	+	
	geodätische, topographische und hydrographische Instrumente, Apparate und Geräte:					
9014 31	Theodolite (ausgenommen Ballontheodolite [Warennr. 9014 61]), Tachymeter, Nivelliere, Kippregeln, Fernrohrbussolen, Talsperrenmeßgeräte, Gefällmesser mit Optik	18	+	+	+	
9014 39	andere (z. B. Winkelprismen, Fluchtstäbe, Meßlatten, Meßtische, Schachtlote, Stative, Spezialmeßbänder, Diopterlineale, Winkelmesser, Gefällmesser ohne Optik)	18	+	+	+	
9014 40	photogrammetrische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Entzerrungsgeräte, Auswertemaschinen, Koordinatographen-Spiegelstereoskope), ausgenommen Aufnahmegeräte (Warennr. 9007 14)	18	+	+	+	
9014 51	nautische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Sextanten, Oktanten, Kursregistriergeräte, Krängungsmesser, Azimuthe, Loggeräte, Lotgeräte, automatische Steuergeräte), ausgenommen Kompasse	18	+	+	+	
9014 55	aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Höhenmesser, Geschwindigkeits- und Beschleunigungsmesser, Variometer, künstliche Horizonte, Machmeter, automatische Piloten), ausgenommen Kompasse	18	+	+	+	
9014 61	meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Windrichtungsanzeiger, Anemometer, Verdunstungsmesser, Sonnenscheinmesser, Nephoskope, Aktinometer, Solarimeter, Ballontheodolite)	18	+	+	+	
9014 65	ozeanographische und andere hydrologische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Limnimeter, Pegel, Strömungsmesser für Flüsse, Kanäle usw., Apparate zum Aufzeichnen von Schlagwellen oder Gezeiten)	18	+	+	+	
9014 70	geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Seismographen, Feldwaagen, Gravimeter, Deklinationsvariometer, Pendelinstrumente)	18	+	+	+	
9014 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten:					
9015 10	Analysenwaagen	18	+	+	+	
9015 80	andere Präzisionswaagen (z. B. Goldwaagen, Apothekerwaagen, Garnnummerbestimmungswaagen, hydrostatische Waagen [Mohr-Westphalsche Waagen])	18	+	+	+	
9015 90	Teile und Zubehör, ausgenommen Gewichte (Warennr. 8420 80)	18	+	+	+	
	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kap. 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:					
	Zeicheninstrumente und -geräte:					
9016 11	Pantographen	18	+	+	+	
9016 13	Zeichenmaschinen	18	+	+	+	
9016 15	Reißzeuge	18	+	+	+	
9016 19	andere (z. B. Zirkel, Reißfedern, Punktiereinrichtungen, Winkel, Reißschienen, Kurvenlineale, Lineale ohne Maßeinteilung, Zeichenschablonen)	19	+	+	+	
9016 20	Lineale mit Maßeinteilung für Schul- oder Bürozwecke, Präzisionszeichenmaßstäbe	19	+	+	+	
9016 30	Recheninstrumente und -geräte (z. B. Rechenschieber, Rechenscheiben, Belichtungsrechner, Rechenwalzen), ausgenommen Rechenmaschinen (Tarifnr 8452)	18	+	+	+	
	Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	Planimeter, Integratoren, harmonische Analysatoren, Kurvenmesser und dergleichen; Meßmaschinen für Häute, Felle oder Leder:					
9016 41	Maschinen und Planimeter zum Ausmessen von Häuten, Fellen oder Leder	18	+	+	+	
9016 49	andere	18/19	+	+	+	
9016 51	Auswuchtmaschinen und -apparate	16	+	+	+	
9016 55	Leistungsprüfmaschinen	16	+	+	+	
9016 57	Eichapparate und -geräte	18	+	+	+	
	Präzisionsmeß-, -prüf-, -kontroll- und -anreißinstrumente und -geräte, ausgenommen Anreiß- und Richtplatten (Warennr. 9016 80):					
9016 61	mit optischer Vorrichtung (z. B. Profilprojektoren, Komparatoren, Oberflächenprüfer, Interferometer zur Prüfung der Ebenheit von Flächen, Fluchtfernrohre, Zentrierfernrohre, optische Lineale, Scheitelbrechwertmesser)	18	+	+	+	
9016 65	ohne optische Vorrichtung (z. B. Präzisionslehren aller Art, Mikrometer, Endmaße, Meßuhren, Feintaster, Präzisionswinkelmesser, Präzisionslineale, Präzisionswasserwaagen für den Maschinenbau, Prismenstücke, Sphärometer, Zahnradmeßgeräte, Schwingungsmesser)	18	+	+	+	
9016 71	Meß- und Anreißwerkzeuge einfacher Genauigkeit für Handwerker (z. B. Bandmaße, Senklote, Gliedermaßstäbe, Winkel, Anreißzirkel, Wasserwaagen, Schmiegen, Streichmaße, Körner, Anreißnadeln)	19	+	+	+	
9016 80	andere (z. B. Dynamometer zum Messen von Druck- oder Zugkraft, Anreiß- und Richtplatten)	19	+	+	+	
	Teile und Zubehör:					
9016 91	für Zeichen- oder Recheninstrumente oder für Präzisionsmeßprüf-, -kontroll- oder -anreißinstrumente oder -geräte	18	+	+	+	
9016 99	andere	18	+	+	+	
	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie:					
	elektromedizinische Apparate und Geräte:					
9017 11	Elektrokardiographen	18	+	+	+	
9017 13	Hochfrequenzapparate für Diathermie, Kurzwellen- und Ultrakurzwellentherapie	18	+	+	+	
9017 15	Ultraschalltherapiegeräte	18	+	+	+	
9017 17	Apparate und Geräte für Wärme- und Lichttherapie (z. B. Infrarot- und Ultraviolettbestrahlungsgeräte, Lichtkastenbäder)	18	+	+	+	
9017 19	andere (z. B. Elektro-Encephalographen, Audiometer, Apparate für Elektrochirurgie, Reizstromgeräte, Elektroschockapparate, Säuglingsinkubatoren)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
9017 20	elektrodentale Apparate, ausgenommen elektrische Dentalöfen (Warennr. 8511 11) und Dentalbohrmaschinen (Warennr. 9017 51)	18	+	+	+	
	andere Instrumente, Apparate und Geräte:					
9017 31	Blutdruckmesser	18	+	+	+	
9017 33	Körperhöhlenbetrachtungsgeräte (Endoskope), ausgenommen Spekula (Warennr. 9017 83)	18	+	+	+	
9017 35	Instrumente, Apparate und Geräte für anthropometrische und Sensibilitätsuntersuchungen und ähnliche diagnostische Instrumente und Geräte, ausgenommen Laborgeräte	18	+	+	+	
	Instrumente, Apparate und Geräte für die Ophthalmologie:					
9017 37	Untersuchungs- und Refraktionsgeräte (z. B. Augenspiegel, Spaltlampen, Augenrefraktometer, Perimeter)	18	+	+	+	
9017 39	andere (z. B. Brillenanpassungsgeräte, Licht-Koagulatoren, Augenmagnete, Augenwärmekompressen)	18	+	+	+	
	Spritzen und Blutübertragungsbestecke:					
9017 41	Ganzglasspritzen	13	+	+	+	
9017 45	andere, einschließlich Blutübertragungsbestecke	18	+	+	+	
9017 47	Kanülen und Hohlnadeln	18	+	+	+	
9017 49	Wundnadeln	18	+	+	+	
9017 51	Bohrmaschinen für chirurgische oder zahnärztliche Zwecke sowie Maschinen für die Fußbehandlung, mit elektrischem oder anderem Antrieb	18	+	+	+	
	Schleifkörper, Bohrinstrumente, Fräsen, Finierer und dergleichen:					
9017 56	Schleifkörper	13	+	+	+	
9017 59	andere	18	+	+	+	
	andere Instrumente:					
9017 81	für zahnärztliche Zwecke, einschließlich Handstücke und Spezialwerkzeuge für Dentallabore	18	+	+	+	
9017 83	für ärztliche, chirurgische und tierärztliche Zwecke	18	+	+	+	
	andere Apparate und Geräte:					
9017 85	für zahnärztliche Zwecke, ausgenommen Analgesie- und Narkoseapparate (Warennr. 9017 87)	18	+	+	+	
9017 87	für ärztliche, chirurgische und tierärztliche Zwecke, einschließlich Analgesie- und Narkoseapparate	18	+	+	+	
	Teile und Zubehör:					
9017 91	für elektromedizinische und elektrodentale Instrumente, Apparate und Geräte	18	+	+	+	
9017 99	andere	18	+	+	+	
	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):					
	Apparate und Geräte:					
9018 10	für Mechanotherapie, zur Massage und für Psychotechnik	18	+	+	+	
9018 30	für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben	18	+	+	+	
9018 80	für andere Zwecke (z. B. Gasschutzgeräte, Gasmasken)	18	+	+	+	
9018 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Menschenaugen und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z. B. Schienen):					
	orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen:					
9019 11	Fußstützen und Spezialfußeinlagen	18	+	+	+	
9019 13	Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Korsette und Gürtel (medizinische Leibbinden), orthopädische Suspensorien	18	+	+	+	
9019 19	andere (z. B. Kramerschienen, Streckapparate)	18	+	+	+	
	Prothesen:					
	künstliche Zähne:					
	aus keramischen Stoffen:					
9019 21	mit Stiften aus Edelmetallen	13	+	+	+	
	mit Stiften aus unedlen Metallen, auch mit Edelmetallen überzogen:					
9019 23	Goldmantel-Knopfstiftzähne	13	+	+	+	
9019 25	andere Stiftzähne	13	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
9019 27	ohne Stifte	13	+	+	+	
9019 30	aus anderen Stoffen	13	+	+	+	
9019 50	künstliche Menschenaugen	18	+	+	+	
9019 60	orthopädische Paßteile (künstliche Glieder)	18	+	+	+	
9019 70	andere Prothesen und Prothesenteile (z. B. Kronen, Gebisse, Hülsen, Klammern)	18	+	+	+	
9019 80	Schwerhörigengeräte	18	+	+	+	
	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:					
	Röntgenapparate und -geräte:					
	für medizinische Zwecke:					
9020 11	Hochspannungsgeneratoren (z. B. Eintank-, Halbwellen- und Mehrventilapparate, Apparate für Grenzstrahlen-, Oberflächen- und Tiefentherapie), einschließlich Schalttische	18	+	+	+	
9020 15	Untersuchungs- und Behandlungsgeräte (z. B. Schichtbildgeräte, Schirmbildgeräte, Flachblendentische, Säulenstative, Pendelgeräte)	18	+	+	+	
9020 30	für nichtmedizinische Zwecke	18	+	+	+	
	Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten:					
9020 50	für medizinische Zwecke	18	+	+	+	
9020 70	für nichtmedizinische Zwecke	18	+	+	+	
	Teile und Zubehör:					
9020 91	Röntgenröhren, ausgenommen Ventilröhren (Warennr. 8521 17)	18	+	+	+	
9020 99	andere	18	+	+	+	
	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:					
9021 10	physikalische, chemische und technologische Lehrmittel und Modelle	18	+	+	+	
9021 30	biologische Modelle sowie mikroskopische Präparate, ausgenommen natürliche menschliche und tierische Skelette (Tarifnr. 9905)	18	+	+	+	
9021 80	andere (z. B. Reliefkarten, Reliefgloben, Modelle von Bauwerken)	18	+	+	+	
	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen):					
	für Metalle:					
9022 11	Universalprüf- und Zerreißmaschinen	16	+	+	+	
9022 13	Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	16	+	+	+	
9022 15	Federprüfmaschinen	16	+	+	+	
9022 19	andere (z. B. Pendelschlagwerke, Torsionsprüfmaschinen, Fallwerke, Ermüdungsprüfmaschinen)	16	+	+	+	
9022 80	für andere Stoffe	16	+	+	+	
9022 90	Teile und Zubehör	16	+	+	+	
	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:					
9023 10	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, ausgenommen Mohr-Westphalsche Waagen (Warennr. 9015 80)	13/18	+	+	+	
	Thermometer und Pyrometer:					
9023 21	Fieberthermometer	13	+	+	+	
9023 23	registrierende Thermometer	18	+	+	+	
	andere Thermometer; Pyrometer:					
9023 25	aus Glas	13	+	+	+	
9023 29	aus anderen Stoffen	18	+	+	+	
9023 50	Barometer	18	+	+	+	
9023 60	Hygrometer und Psychrometer	18	+	+	+	
9023 80	kombinierte Instrumente (z. B. bestehend aus Thermometer, Hygrometer und Barometer)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen ausgenommen Waren der Tarifnr. 9014:					
9024 10	Druckmeßgeräte (z. B. Manometer, Reifenfüllmesser)	18	+	+	+	
9024 20	Thermostate	18	+	+	+	
9024 30	Füllhöhenanzeiger (z. B. Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger)	18	+	+	+	
9024 40	Durchflußmesser (z. B. Ringwaagemengenmesser, Venturimesser), ausgenommen Strömungsmesser für Flüsse, Kanäle usw. (Warennr. 9014 65) und Gas- und Flüssigkeitszähler (Tarifnr. 9026)	18	+	+	+	
9024 50	Regler und Regeleinrichtungen	18/16	+	+	+	
9024 80	andere (z. B. Wärmemengenzähler)	18	+	+	+	
	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für karolimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome:					
9025 10	Instrumente, Apparate und Geräte mit Optik	18	+	+	+	
	Instrumente, Apparate und Geräte ohne Optik:					
9025 51	Gas- und Rauchgasprüfer sowie Gasspürgeräte	18	+	+	+	
9025 55	Kalorimeter und kalorimetrische Bomben	18	+	+	+	
9025 59	andere	18	+	+	+	
9025 90	Teile und Zubehör	18	+	+	+	
	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler:					
	Gaszähler:					
9026 11	Stationsgaszähler (z. B. Drehkolbengaszähler)	16	+	+	+	
9026 15	Haushaltsgaszähler	18	+	+	+	
9026 19	andere (z. B. Prüf- oder Eichzähler, Experimentierzähler)	18	+	+	+	
	Flüssigkeitszähler, ausgenommen Zapfsäulen (Tarifnr. 8410):					
	Wasserzähler:					
9026 41	Hauswasserzähler gemäß DIN 3260	18	+	+	+	
9026 45	andere (z. B. Großwasserzähler)	18	+	+	+	
9026 49	andere Flüssigkeitszähler	18	+	+	+	
	Elektrizitätszähler:					
9026 71	Einphasen-Wechselstromzähler	18	+	+	+	
9026 73	Drehstromzähler	18	+	+	+	
9026 75	Spezialzähler (z. B. Eich-, Kontroll-, Maximum-, Blindverbrauchszähler) und Gleichstromzähler	18	+	+	+	
	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 9014; Stroboskope:					
9027 10	Stroboskope	18	+	+	+	
9027 51	Zähler und Geschwindigkeitsmesser für Kraftfahrzeuge	18	+	+	+	
9027 59	andere Zähler und Geschwindigkeitsmesser	18	+	+	+	
	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:					
	zum Messen, Prüfen, Kontrollieren oder Analysieren, ausgenommen Spezialgeräte für elektrische Fernmessung:					
	für elektrische Größen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	tragbare anzeigende Meßinstrumente und -geräte:					
9028 11	der Genauigkeitsklasse 0,5 und genauer (Feinmeßgeräte einschließlich Präzisionsmeßbrücken und Galvanometer)	18	+	+	+	
9028 13	der Genauigkeitsklasse 1,0 und gröber	18	+	+	+	
9028 15	anzeigende Schalttafelmeßinstrumente	18	+	+	+	
9028 17	schreibende Meßinstrumente und -geräte	18	+	+	+	
9028 19	andere (z. B. Prüfgeräte)	18	+	+	+	
9028 31	für oszillographische Anzeige oder Aufzeichnung (z. B. Lichtstrahl-Oszillographen, Elektronenstrahl-Oszillographen, Magnetbandschreiber)	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
9028 32	für Drahtnachrichten- und Funktechnik	18	+	+	+	
9028 33	für Photographie und Kinematographie (z. B. Belichtungsmesser, Farbtemperaturmesser)	18	+	+	+	
9028 34	für Strahlungstechnik (Geräte zum Nachweis oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen)	18	+	+	+	
9028 35	für Nautik, Aeronautik, Meteorologie oder Geophysik	18	+	+	+	
9028 36	für mechanische Technik (z. B. für Schwingungen, Dehnungen, Kraft, Geschwindigkeit, Unwucht)	18	+	+	+	
	für Werkstoffprüfung, ausgenommen Geräte, die mit Röntgen- oder radioaktiven Strahlen arbeiten (Tarifnr. 9020):					
9028 37	Ultraschallgeräte	18	+	+	+	
9028 39	andere Werkstoffprüfgeräte	18	+	+	+	
	andere Instrumente, Apparate und Geräte:					
9028 51	mit optischer Vorrichtung (z. B. Kolorimeter, Photometer, Spektrometer), ausgenommen Pyrometer	18	+	+	+	
	andere, einschließlich Pyrometer:					
	für Wärme- und Verfahrenstechnik (z. B. für Temperatur, Druck, Menge, Feuchte, Leitfähigkeit, Gas- und Rauchgaskonzentration):					
9028 53	anzeigende Instrumente	18	+	+	+	
9028 55	schreibende Instrumente	18	+	+	+	
9028 57	Gebergeräte, auch mit eingebauten Anzeigeinstrumenten	18	+	+	+	
9028 59	andere (z. B. akustische Meßgeräte, elektronische Kurzzeitmeßgeräte, Produktions-, Impuls- und Dekadenzähler, Fernsprechgesprächszähler)	18	+	+	+	
9028 70	Spezialgeräte für elektrische Fernmessung	18	+	+	+	
	Regelgeräte für nichtelektrische Größen:					
9028 81	für Wärme- und Verfahrenstechnik	18	+	+	+	
9028 89	andere (z. B. für Drehzahl, für Zug)	18	+	+	+	
	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 9023, 9024, 9026, 9027 oder 9028 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:					
9029 10	für Gas- oder Flüssigkeitszähler	18	+	+	+	
9029 20	für Elektrizitätszähler	18	+	+	+	
9029 30	für elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren	18	+	+	+	
9029 90	andere	18	+	+	+	

Kapitel 91

Uhrmacherwaren

	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ):					
9101 10	Taschenuhren	18	+	+	+	
	Armbanduhren und ähnliche Uhren:					
	mit kompliziertem Uhrwerk (z. B. Uhren mit automatischem Aufzug, Datums- oder Kalenderuhren, Armbandwecker, Armbandstoppuhren [sogenannte Chronographen]):					
9101 21	mit Gehäusen aus Edelmetallen	18	+	+	+	
9101 29	mit Gehäusen aus anderen Stoffen, auch vergoldet, versilbert oder mit Edelmetallen plattiert	18	+	+	+	
	mit anderem Uhrwerk:					
	mit Palettengang:					
9101 31	mit Gehäusen aus Edelmetallen	18	+	+	+	
9101 39	mit Gehäusen aus anderen Stoffen, auch vergoldet, versilbert oder mit Edelmetallen plattiert	18	+	+	+	
9101 90	andere (z. B. mit Zylinder-, Stiftanker- oder Roskopfgang)	18	+	+	+	
9102 00	**Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 9101 und 9103)**	18	+	+	+	
9103 00	**Armaturen und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge**	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Andere Uhren:					
	nichtelektrische Uhren:					
	Weckeruhren:					
9104 11	Musikwecker	18	+	+	+	
9104 13	Großwecker	18	+	+	+	
9104 15	Reisewecker, auch ohne Etui (sogenannte Kalotten)	18	+	+	+	
9104 19	andere Weckeruhren (z. B. Phantasiewecker)	18	+	+	+	
	andere nichtelektrische Uhren:					
9104 21	wissenschaftliche Uhren	18	+	+	+	
9104 25	Turmuhren	18	+	+	+	
9104 27	Schiffschronometer	18	+	+	+	
9104 31	Jahresuhren	18	+	+	+	
9104 35	Kuckucksuhren mit vollem Stundenruf	18	+	+	+	
9104 37	Jockeleuhren (z. B. Kuckucksuhren mit 1/4 Stundenruf, Schaukel- und Miniaturpendeluhren mit Gewichts- oder Federaufzug)	18	+	+	+	
9104 41	Tischuhren mit oder ohne Schlagwerk	18	+	+	+	
9104 45	Küchenuhren	18	+	+	+	
9104 49	andere nichtelektrische Uhren	18	+	+	+	
	elektrische Uhren:					
9104 91	Batterieuhren	18	+	+	+	
9104 99	andere elektrische Uhren	18	+	+	+	
	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler):					
9105 10	Registrieruhren (Arbeitszeitkontroll- und Kartenapparate)	18	+	+	+	
9105 20	Zeit- und Datumstempeluhren, auch mit Zähler	18	+	+	+	
9105 30	Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	18	+	+	+	
9105 90	andere (z. B. Stechuhren, Reisetaubenkontrolluhren, Periodenkontrolluhren)	18	+	+	+	
	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):					
	elektrische Zeitauslöser:					
9106 11	für Tarifumschaltung (Tarifuhren)	18	+	+	+	
9106 19	andere	18	+	+	+	
9106 50	nichtelektrische Zeitauslöser	18	+	+	+	
	Kleinuhr-Werke, gangfertig:					
9107 10	komplizierte Uhrwerke	18	+	+	+	
	andere Uhrwerke:					
9107 20	mit Palettengang	18	+	+	+	
9107 90	andere (z. B. mit Zylinder-, Stiftanker- oder Roskopfgang)	18	+	+	+	
	Andere Uhrwerke, gangfertig:					
9108 10	Einsteckwerke	18	+	+	+	
9108 90	andere	18	+	+	+	
	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 9101 und Teile davon, einschließlich Rohlinge dieser Waren:					
	fertige Gehäuse:					
9109 11	aus Edelmetallen	18	+	+	+	
	aus anderen Stoffen:					
9109 17	vergoldet, versilbert oder mit Edelmetallen plattiert	18	+	+	+	
9109 19	andere	18	+	+	+	
9109 90	Rohlinge und Gehäuseteile (z. B. Mittelstücke, Böden, Kapseln, Uhrglasfassungen)	18	+	+	+	
	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:					
9110 10	aus Metall	18	+	+	+	
9110 20	aus Holz	18	+	+	+	
9110 30	aus Stein oder keramischen Stoffen	18	+	+	+	
9110 90	aus anderen Stoffen	18	+	+	+	
	Andere Uhrenteile:					
9111 11	Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	18	+	+	+	
9111 19	andere Uhrwerke, nicht gangfertig	18	+	+	+	
9111 20	Uhrfedern	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Uhrensteine:					
9111 31	nicht fertig bearbeitet, ungefaßt (z. B. sogenannte Rondelle)	18	+	+	+	
9111 35	fertig bearbeitet oder gefaßt	18	+	+	+	
9111 40	Zifferblätter	18	+	+	+	
	Schablonen und Rohwerke:					
9111 51	für komplizierte Uhrwerke	18	+	+	+	
	für andere Uhrwerke:					
9111 55	mit Palettengang	18	+	+	+	
9111 59	andere (z. B. Zylinder-, Stiftanker- oder Roskopfgang)	18	+	+	+	
	andere Teile:					
9111 91	für Kleinuhr-Werke	18	+	+	+	
9111 99	andere (einschließlich Echappements)	18	+	+	+	

Kapitel 92

Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen:					
	Pianinos:					
9201 11	neu	11	+	+	+	
9201 15	gebraucht	11	+	+	+	
	Flügel, einschließlich Stutzflügel, und Tafelklaviere:					
9201 41	neu	11	+	+	+	
9201 45	gebraucht	11	+	+	+	
9201 90	andere (z. B. Cembalos, Klavichorde, Spinette, Harfen)	11	+	+	+	
	Andere Saiteninstrumente:					
9202 10	Instrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung	19	+	+	+	
	andere:					
	Streichinstrumente:					
9202 21	Geigen	19	+	+	+	
9202 29	andere (z. B. Bratschen, Celli, Kontrabässe)	19	+	+	+	
	Zupfinstrumente:					
9202 81	Gitarren, Lauten und Mandolinen	19	+	+	+	
9202 89	andere (z. B. Banjos, Balalaikas, Zithern, Ukuleles)	19	+	+	+	
	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:					
9203 10	Orgeln (Instrumente mit Lippen- und Zungenpfeifen)	11	+	+	+	
9203 50	Harmonien und ähnliche Instrumente	11	+	+	+	
	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:					
9204 10	Akkordeons, Konzertinas, Bandoneons und ähnliche Musikinstrumente	19	+	+	+	
9204 50	Mundharmonikas	19	+	+	+	
	Andere Blasinstrumente:					
9205 10	aus Metall	19	+	+	+	
9205 90	andere	19	+	+	+	
	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten):					
9206 10	Pauken und Trommeln aller Art	19	+	+	+	
9206 50	Stabspiele aller Art (z. B. Xylophone, Metallophone, Vibraphone, Marimbaphone)	19	+	+	+	
9206 90	andere (z. B. Becken, Tom-Toms, Triangeln, Schellenbäume, Kastagnetten, Rumbakugeln, Gongs), ausgenommen Tisch- und Hausgongs (Tarifnr. 8311)	19	+	+	+	
9207 00	**Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)**	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kap. 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen):					
9208 10	Spieldosen und dergleichen	19	+	+	+	
9208 20	Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner [Alarmhörner], Signalpfeifen); Wildlocken, Lockpfeifen aller Art	19	+	+	+	
9208 90	andere (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen, Knarren)	19	+	+	+	
	Musiksaiten:					
	Metallsaiten:					
9209 11	für Klaviere	19	+	+	+	
9209 19	für andere Musikinstrumente	19	+	+	+	
9209 90	andere Musiksaiten (z. B. Darmsaiten, Saiten aus synthetischer Spinnmasse)	19	+	+	+	
	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldose; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:					
9210 01	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen; Notenhalter, die zum Befestigen am Instrument bestimmt sind; Gestelle für Trommeln, Klarinetten, Saxophone oder dergleichen	19	+	+	+	
	andere:					
	für Klaviere, Cembalos, Spinette oder ähnliche Instrumente:					
9210 11	Mechaniken	11	+	+	+	
9210 13	Klaviaturen	11	+	+	+	
9210 15	Hämmer	11	+	+	+	
9210 19	andere	11	+	+	+	
	für andere Saiteninstrumente:					
9210 21	Bogen und deren Teile	19	+	+	+	
9210 29	andere	19	+	+	+	
	für Orgeln, Harmonien oder ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:					
9210 31	für Orgeln (Instrumente mit Lippen- und Zungenpfeifen)	11	+	+	+	
9210 39	für Harmonien und ähnliche Musikinstrumente	11	+	+	+	
9210 40	für Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente	19	+	+	+	
9210 45	für Mundharmonikas	19	+	+	+	
9210 50	für Blasinstrumente der Tarifnr. 9205	19	+	+	+	
9210 60	für Schlaginstrumente	19	+	+	+	
9210 70	für elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente, ausgenommen elektrische Bauelemente (Kap. 85)	18	+	+	+	
9210 90	für andere Musikinstrumente, einschließlich Musikwerke für Spieldosen und Teile davon sowie gelochte Pappen und gelochte Papiere für mechanische Musikinstrumente	19	+	+	+	
	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer:					
	Diktiergeräte:					
9211 11	für magnetische Tonträger	18	+	+	+	
9211 19	für nichtmagnetische Tonträger	18	+	+	+	
	andere:					
	Tonaufnahmegeräte:					
9211 21	für magnetische Tonträger	18	+	+	+	
9211 29	für nichtmagnetische Tonträger (z. B. Plattenschneider)	18	+	+	+	
	Tonwiedergabegeräte:					
	elektrische Tonwiedergabegeräte:					
9211 31	für magnetische Tonträger	18	+	+	+	
	für nichtmagnetische Tonträger:					
9211 35	münzbetätigte Musikautomaten	18	+	+	+	
9211 37	Plattenwechsler	18	+	+	+	
9211 39	andere (z. B. Ein-Plattenspieler)	18	+	+	+	
9211 80	nichtelektrische Tonwiedergabegeräte	18	+	+	+	
9211 90	kombinierte Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	18	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Tonträger für Geräte der Tarifnr. 9211 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren, z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte, zur Tonaufnahme vorgerichtet oder mit Tonaufzeichnungen; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:					
	zur Tonaufnahme vorgerichtet:					
9212 11	unbespielte Bänder und Filme für magnetische Tonaufzeichnung . . .	18	+	+	+	
9212 19	andere (z. B. unbespielte Aufnahmeplatten, Zylinder, Drähte)	18	+	+	+	
	mit Tonaufzeichnung:					
9212 30	bespielte Aufnahmeplatten; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	18	+	+	+	
	Schallplatten:					
9212 41	mit Musikstücken bespielt	18	+	+	+	
9212 49	andere	18	+	+	+	
	andere bespielte Tonträger:					
9212 81	mit magnetischer Tonaufzeichnung	18	+	+	+	
9212 89	andere (z. B. mit Nadeln bespielte Bänder und Filme)	18	+	+	+	
	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 9211:					
9213 10	Nadeln für Tonwiedergabe	19	+	+	+	
9213 20	Saphire und Diamanten, ungefaßt oder gefaßt, für Tonaufnahme oder Tonwiedergabe	18	+	+	+	
9213 30	Tonabnehmer für Schallplatten und für mechanisch bespielte Tonbänder (z. B. Elektrodosen, Membrandosen) sowie Schneideköpfe für Plattenschneider	18	+	+	+	
9213 40	Aufnahme-, Wiedergabe- oder Löschköpfe für Magnettongeräte	18	+	+	+	
9213 50	Laufvorrichtungen für Plattenspieler oder für Magnettongeräte; Plattenwechseleinrichtungen	18	+	+	+	
9213 60	Spezialmöbel und Gehäuse zum Einbau von Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	11	+	+	+	
9213 90	andere (z. B. Trichter, Kurbeln, Plattenteller, selbständige Geräte zum Tonlöschen, Apparate zum Wiederglätten von Diktierwalzen)	18	+	+	+	

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon

Kapitel 93

Waffen und Munition; Teile davon

9301 00	**Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren**	19	+	+	+	
	Revolver und Pistolen:					
9302 10	Revolver	19	+	+	+	
9302 50	Pistolen	19	+	+	+	
	Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 9301 und 9302):					
9303 10	Gewehre und Karabiner	19	+	+	+	SEB
9303 50	Maschinengewehre, Schnellfeuergewehre und Maschinenpistolen	19	+	+	+	SEB
9303 90	andere Kriegswaffen	19/16	+	+	+	SEB
	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 9302 und 9303), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:					
9304 10	Kleinkalibergewehre und Scheibenbüchsen	19	+	+	+	
	Jagdgewehre:					
9304 31	Jagdflinten	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
9304 35	Jagdbüchsen:					
	1. aus Militärgewehren oder Militärkarabinern hergestellte Jagdbüchsen	19	+	+	+	SEB
	2. andere	19	+	+	+	
9304 39	andere Jagdgewehre (z. B. Drillinge, Bockbüchs- und Büchsflinten)	19	+	+	+	
9304 60	Leucht- und Signalpistolen	19	+	+	+	
9304 70	Schreckschußpistolen und -revolver, Revolver und Pistolen für Starter oder für Theater	19	+	+	+	
9304 80	Viehtötungsapparate, ausgenommen solche mit Druckfeder (Warennr. 9305 90)	19	+	+	+	
9304 90	andere (z. B. Leinenschießgeräte, Harpunenkanonen, Wetterkanonen)	19	+	+	+	
	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen):					
9305 10	Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen	19	+	+	+	
9305 90	andere (z. B. Viehtötungsapparate mit Druckfeder, Gummiknüppel, Totschläger, Schlagringe, Schleudern und dergleichen)	19	+	+	+	
	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 9301), einschließlich Schaftrohlinge für Gewehre und Laufrohlinge für Feuerwaffen:					
9306 10	für Waffen der Tarifnr. 9303:					
	1. Läufe und Schlösser für Waffen der Warennrn. 9303 10 und 9303 50	19	+	+	+	SEB
	2. Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Waffen der Warennr. 9303 90	19	+	+	+	SEB
	3. andere	19	+	+	+	
	andere:					
9306 91	aus Metall	19	+	+	+	
9306 99	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:					
9307 10	Geschosse und Munition für Waffen der Tarifnr. 9303 (ausgenommen Munition für Maschinenpistolen) sowie andere Kriegsgeschosse und -munition; Teile davon	19	+	+	+	SEB
9307 70	Revolver- und Pistolenmunition, mit einem Kaliber von mehr als 7,65 mm; Teile davon	19	+	+	+	
	andere:					
	Patronen mit Ladung:					
9307 81	Jagdschrotpatronen	06	+	+	+	
9307 89	andere	06	+	+	+	
9307 91	Patronenhülsen, auch mit Zündkapseln	06	+	+	+	
9307 92	Kugeln	19	+	+	+	
9307 93	Schrot	19	+	+	+	
9307 99	andere (z. B. Bolzen für Luftgewehre, Patronenpfropfen)	19	+	+	+	

Abschnitt XX

Verschiedene Waren

Kapitel 94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 9402); Teile davon:					
9401 10	vollständig gepolstert oder überzogen	11	+	+	+	
	andere Sitzmöbel:					
	aus gebogenem Holz (ausgenommen Teile):					
9401 21	nicht gepolstert	11	+	+	+	
9401 25	teilweise gepolstert	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	aus nicht gebogenem Holz (ausgenommen Teile):					
9401 31	nicht gepolstert	11	+	+	+	
9401 35	teilweise gepolstert	11	+	+	+	
9401 40	Sitzmöbelteile aus Holz (z. B. Böden, Lehnen)	11	+	+	+	
9401 60	aus Korbweiden, Seegrasschnur, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen	11	+	+	+	
	aus unedlen Metallen:					
9401 71	aus Stahlrohr	19	+	+	+	
9401 79	andere	19	+	+	+	
9401 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon:					
9402 10	Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung	18	+	+	+	
9402 20	Spezialtische, -bänke und -stühle zur Untersuchung, Operation oder Krankenbehandlung, ausgenommen Dentalstühle und dergleichen	18	+	+	+	
9402 30	Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung	18	+	+	+	
9402 80	andere (z. B. Instrumentenschränke und -tische, Spezialsitze für Ärzte, Tragbahren, auch fahrbar)	18	+	+	+	
9402 90	Teile von medizinisch-chirurgischen Möbeln	18	+	+	+	
	Andere Möbel; Teile davon:					
9403 10	Zeichentische	11	+	+	+	
	andere Möbel:					
	aus Holz (ausgenommen Teile):					
9403 21	für Kücheneinrichtungen	11	+	+	+	
9403 23	für Zimmereinrichtungen	11	+	+	+	
9403 25	für Büroeinrichtungen	11	+	+	+	
9403 27	für Ladeneinrichtungen	11	+	+	+	
9403 29	andere (z. B. Schulmöbel, Werkstattmöbel)	11	+	+	+	
9403 30	Möbelteile aus Holz	11	+	+	+	
9403 40	aus Korbweiden, Seegrasschnur, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen	11	+	+	+	
	aus unedlen Metallen:					
	Betten:					
9403 51	aus Stahlrohr	19	+	+	+	
9403 59	andere	19	+	+	+	
	Büro- und Schulmöbel:					
9403 61	aus Stahlrohr	19	+	+	+	
9403 65	aus Stahlblech	19	+	+	+	
9403 69	andere	19	+	+	+	
9403 70	Werkstattmöbel (z. B. Werkzeugschränke, Arbeitstische)	19	+	+	+	
	andere Möbel aus unedlen Metallen:					
9403 81	Kleiderschränke	19	+	+	+	
9403 83	Regale	19	+	+	+	
9403 85	Hut- und Garderobenständer	19	+	+	+	
9403 87	andere Stahlrohrmöbel	19	+	+	+	
9403 88	andere Möbel aus unedlen Metallen	19	+	+	+	
9403 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schwamm- oder Schaumgummi, auch überzogen:					
	Sprungrahmen:					
9404 11	Stahldrahtmatratzen mit Holz- oder Eisenrahmen zum Einlegen in Bettgestelle	19	+	+	+	
9404 19	andere Sprungrahmen	19	+	+	+	
9404 20	Federkerne (Einsätze für Auflegematratzen)	19	+	+	+	
	Auflegematratzen (Bettpolster):					
9404 51	aus Schwamm- oder Schaumgummi	07	+	+	+	
9404 55	aus Kunstschaumstoff	07	+	+	+	
9404 59	andere (z. B. mit Federkern)	09	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
	Deckbetten, Steppdecken, Kissen und ähnliche Waren mit Füllung aus Stoffen aller Art:					
9404 80	Stepp-, Daunen-, Tages- und Reformdecken, Reformunterbetten sowie Feder- und Daunenbettzeug, gepolsterte Schlafsäcke	09	+	+	+	
	andere (z. B. Matratzenschoner, Fußkissen, Einsteckkissen):					
9404 91	aus Schwamm- oder Schaumgummi	07	+	+	+	
9404 95	aus Kunstschaumstoff	07	+	+	+	
9404 99	andere	09	+	+	+	
	Kapitel 95					
	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen					
9501 00	**Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt**	11	+	+	+	U
	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:					
	Perlmutter, bearbeitet:					
9502 11	Rondelle	11	+	—	—	U
9502 19	andere	11	+	+	+	U
9502 50	Waren aus Perlmutter	11	+	+	+	U
	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:					
9503 10	Elfenbein, bearbeitet (z. B. Platten, Scheiben, Rondelle, zugeschnitten, auch geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung)	11	+	+	+	U
	Waren aus Elfenbein:					
9503 51	zu Waren erkennbar vorbearbeitete Stücke (z. B. Tastenplättchen für Musikinstrumente)	11	+	+	+	
9503 59	andere Waren aus Elfenbein	11	+	+	+	
9504 00	**Bein, bearbeitet; Waren aus Bein**	11	+	+	+	U
	Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:					
9505 11	Korallen, bearbeitet	19	+	+	+	
	Waren aus Korallen:					
9505 15	Schmuckwaren aus Korallen, ausgenommen Schmuckwaren in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck	19	+	+	+	
9505 19	andere Waren aus Korallen	11	+	+	+	
9505 51	Horn, Geweihe und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet	11	+	+	+	
	Waren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen:					
9505 55	Schmuckwaren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen, ausgenommen Schmuckwaren in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck	19	+	+	+	U
9505 59	andere Waren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen	11	+	+	+	
9506 00	**Pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen**	11	+	+	+	
9507 00	**Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen**	11	+	+	+	U
9508 00	**Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 3503), Waren daraus**	11	+	+	+	
	Kapitel 96					
	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren					
	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel:					
9601 10	aus pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+	
9601 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:					
9602 01	Roller zum Anstreichen (sogenannte Malerwalzen), Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	11	+	+	+	
	Pinsel:					
	Rasierpinsel:					
9602 11	aus Dachshaar oder Dachshaarimitationen	11	+	+	+	
9602 14	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
9602 19	andere Pinsel	11	+	+	+	
9602 30	Zahnbürsten	11	+	+	+	
	Bürsten, zum Einbau in Maschinen bestimmt (Maschinenbürsten):					
9602 51	aus Borsten oder anderen Tierhaaren	11	+	+	+	
9602 55	aus pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+	
9602 56	aus Monofilen aus synthetischer Spinnmasse	11	+	+	+	
9602 57	aus Draht	11	+	+	+	
9602 59	aus anderem Besteckungsmaterial	11	+	+	+	
	andere Bürsten:					
	mit Fassungen aus Holz:					
9602 61	aus Borsten oder anderen Tierhaaren	11	+	+	+	
9602 65	aus pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+	
9602 66	aus Monofilen aus synthetischer Spinnmasse	11	+	+	+	
9602 67	aus Draht	11	+	+	+	
9602 69	aus anderem Besteckungsmaterial	11	+	+	+	
9602 81	mit vergoldeten oder versilberten Fassungen	11	+	+	+	
	mit anderen Fassungen (z. B. aus Kunststoff):					
9602 91	aus Borsten oder anderen Tierhaaren	11	+	+	+	
9602 95	aus pflanzlichen Stoffen	11	+	+	+	
9602 96	aus Monofilen aus synthetischer Spinnmasse	11	+	+	+	
9602 97	aus Draht	11	+	+	+	
9602 99	aus anderem Besteckungsmaterial	11	+	+	+	
9603 00	**Pinselköpfe**	11	+	+	+	
9604 00	**Staubwedel**	11	+	+	+	
9605 00	**Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art**	11	+	+	+	
	Handsiebe aus Stoffen aller Art:					
	mit Böden aus Metalldraht:					
9606 11	Küchensiebe mit verzinnten oder lackierten Drahtböden	19	+	+	+	
9606 19	andere	19	+	+	+	
9606 90	mit Böden aus anderen Stoffen	19	+	+	+	

Kapitel 97

Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte

9701 00	**Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen**	19	+	+	+	
	Puppen:					
9702 10	Puppen	19	+	—	—	
9702 90	Teile und Zubehör (z. B. Köpfe, Rümpfe, Glieder, Schlafaugen, Perücken, Puppenstimmen, Kleider)	19	+	—	—	
	Anderes Spielzeug, Modelle zum Spielen:					
9703 10	Spielzeugwaffen	19	+	—	—	
9703 20	Projektionsapparate für Kinder (z. B. Laterna Magica, kinematographische und ähnliche Apparate)	19	+	—	—	
9703 30	Musikspielzeug	19	+	—	—	
	anderes Spielzeug und andere Modelle zum Spielen:					
9703 91	aus Kunststoff	19	+	—	—	
9703 92	aus Kautschuk (z. B. Spielbälle)	07	+	+	+	
9703 93	aus Holz	19	+	—	—	
9703 95	aus Spinnstoffen, Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk	19	+	—	—	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
9703 97	aus unedlen Metallen	19	+	—	—	
9703 99	andere	19	+	—	—	
	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis):					
9704 10	Spielkarten	11	+	+	+	
9704 20	mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung (z. B. Spielautomaten mit Geld- oder Markeneinwurf und ähnliche Geschicklichkeits- und Glücksspiele)	16	+	+	+	
9704 50	Billardtische, Glücksspieltische (z. B. Roulettetische) und ähnliche Möbel, auch Schachbrettische und Tische für Tischtennis	11	+	+	+	
9704 90	andere Gesellschaftsspiele (z. B. Brett- und Würfelspiele, Tischtennis, Tischfußball); Zubehör für Gesellschaftsspiele	19	+	+	+	
	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner):					
	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste:					
9705 11	aus Papier, Pappe oder Zellstoffwatte	19/11	+	+	+	
9705 19	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
	Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel:					
9705 51	aus Glas	19	+	—	—	
9705 59	aus anderen Stoffen	19	+	—	—	
	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 9704:					
	Geräte für Winter-, Eis- und Rollschuhsport:					
9706 21	Ski, Skistöcke, Skistockteller; Schneereifen	19	+	+	+	
9706 25	Skibindungen	19	+	+	+	
9706 27	Schlittschuhe	19	+	+	+	
9706 28	Rollschuhe	19	+	+	+	
9706 29	andere (z. B. Bob- und Rodelschlitten, Eishockeyschläger und Pucks, Wurfscheiben zum Eisschießen)	19	+	+	+	
9706 31	Geräte für Schwimm- und Wassersport	19	+	+	+	
9706 35	Geräte für Turnen, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik (z. B. Ringe, Recke, Diskusse, Speere, Expander, Keulen, Stoß- und Wurfgewichte, Hanteln)	19	+	+	+	
9706 41	Fechtwaffen und Fechtzubehör	19	+	+	+	
9706 45	Tennisschläger und dergleichen (z. B. Federballschläger), Schlägerrahmen, Schlägerpressen (Tischtennisschläger: Warennr. 9704 90)	19	+	+	+	
	Sportbälle, Ballhüllen, Innenblasen:					
9706 61	aus Leder	19	+	+	+	
9706 65	aus Kautschuk	07	+	+	+	
9706 69	aus anderen Stoffen (Bälle für Tischtennis: Warennr. 9704 90)	19	+	+	+	
9706 90	andere Geräte (z. B. Bogen und Pfeile, Golfschläger, Geräte für Bergsport)	19	+	+	+	
	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte:					
9707 10	Angelgeräte (z. B. Ruten, Rollen, Haken); Handnetze zum Landen von Fischen	19	+	+	+	
9707 90	Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte, auch Schmetterlingsnetze	19	+	+	+	
9708 00	**Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater**	19	+	+	+	

Kapitel 98

Verschiedene Waren

	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):					
	Knopf-Rohlinge:					
9801 11	aus Perlmutter	11	+	—	—	U
9801 13	aus Kunsthorn	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) / genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste A	B	C	Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
1	2	3	4	5	6	7
9801 15	aus Polyester	11	+	+	—	
9801 19	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
9801 20	Knopfformen	19	+	+	+	
	Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und andere Einsteckknöpfe:					
9801 31	aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	11	+	+	+	
	aus unedlen Metallen:					
9801 33	vergoldet, versilbert, platiniert oder rhodiniert	19	+	+	+	
9801 35	andere	19	+	+	+	
9801 39	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Druckknöpfe und Patentknöpfe:					
9801 41	Annähdruckknöpfe	19	+	+	+	
9801 43	Einnietdruckknöpfe	19	+	+	+	
9801 45	Patentknöpfe	19	+	+	+	
	andere Knöpfe:					
9801 51	aus Perlmutter	11	+	—	—	U
9801 53	aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert, platiniert oder rhodiniert	19	+	+	+	
9801 55	aus Stein- oder Dugalmonnüssen, aus Arekanüssen oder anderen harten Nüssen	11	+	—	—	U
9801 57	aus Glas	11	+	+	+	
9801 61	aus Leder oder mit Leder überzogen	11	+	+	+	
9801 63	aus Naturhorn oder Bein:					
	1. aus Bein	11	+	+	+	
	2. aus Naturhorn	11	+	—	—	
9801 65	aus Spinnstoffen oder mit Spinnstoffen überzogen	11	+	+	+	
	aus Kunststoff:					
9801 81	aus Kunsthorn	11	+	—	—	
9801 82	aus Acrylaten, ausgenommen Spritzgußmassen	11	+	—	—	
9801 83	aus Polyester	11	+	—	—	U
	aus Preßmassen:					
9801 85	einfarbig	11	+	—	—	
9801 86	mehrfarbig	11	+	—	—	
9801 88	aus Spritzgußmassen	11	+	—	—	
9801 89	aus anderen Kunststoffen	11	+	—	—	
9801 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber):					
	Reißverschlüsse:					
9802 11	aus unedlen Metallen	19	+	+	+	
9802 19	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
9802 80	Teile (z. B. Schieber)	19	+	+	+	
	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 9804 oder 9805:					
	Füllhalter:					
9803 11	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
9803 19	andere	19	+	+	+	
	Kugelschreiber:					
9803 21	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
9803 29	andere	19	+	+	+	
9803 30	Tintenschreiber, auch mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
	Füllstifte, auch mit Minen:					
9803 41	ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
9803 49	andere	19	+	+	+	
9803 50	Federhalter (mit oder ohne Feder), Bleistifthalter und dergleichen; Achatstifte	19	+	+	+	
9803 70	Zusammenstellungen (Sortimente) von Füllhaltern, Kugelschreibern, Tintenschreibern und Füllstiften in gemeinsamer Umschließung	19	+	+	+	
	Teile und Zubehör, ausgenommen Schreibfedern und Kugeln für Federspitzen (Tarifnr. 9804), Minen für Füllstifte (Warennr. 9805 30), Tintenpatronen für Füllhalter (Tarifnr. 3213), Kugeln für Kugelschreiber (Tarifnr. 7340 oder 8462) und Reißfedern (Tarifnr. 9016):					
9803 91	Dreh-, Druck- und Füllmechaniken	19	+	+	+	
9803 92	Ersatzminen für Kugelschreiber	19	+	+	+	
	andere Teile und anderes Zubehör:					
9803 95	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
9803 99	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:					
	Füllhalterfedern:					
9804 11	aus Gold	19	+	+	+	
9804 19	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
	andere Schreibfedern, auch Zeichen- und Kunstschriftfedern:					
9804 31	aus Metall	19	+	+	+	
9804 39	aus anderen Stoffen	19	+	+	+	
9804 50	Kugeln für Federspitzen	19	+	+	+	
	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide:					
9805 10	Griffel aus Stein, natürlichem Schiefer oder Preßschiefer	12	+	+	+	
9805 20	Blei-, Kopier- und Farbstifte	06	+	+	+	
9805 30	Minen, einschließlich Minen für lithographische Zwecke	06	+	+	+	
9805 50	Pastellstifte, Pastellkreide und Zeichenkohle	06	+	+	+	
9805 80	Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	06	+	+	+	
	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt:					
9806 10	aus natürlichem Schiefer oder Preßschiefer	12	+	+	+	
9806 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel:					
9807 10	Zangen mit Druck- oder Prägevorrichtung für Fahrkarten, auch mit Locher und Zählwerk	19	+	+	+	
9807 50	Stempel mit verstellbaren Ziffern oder Buchstaben	19	+	+	+	
9807 90	andere	19	+	+	+	
	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:					
9808 10	Farbbänder	06	+	+	+	
9808 50	Stempelkissen	06	+	+	+	
	Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren:					
9809 10	Siegellack, auch Siegelwachs	06	+	+	+	
9809 50	Pasten auf der Grundlage von Gelatine	06	+	+	+	
	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:					
	Taschenfeuerzeuge:					
9810 21	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	U
9810 25	aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	U
9810 29	andere (z. B. aus unedlen Metallen, weder vergoldet noch versilbert)	19	+	—	—	U
	Tischfeuerzeuge:					
9810 51	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	U
9810 55	aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	U
9810 59	andere (z. B. aus unedlen Metallen, weder vergoldet noch versilbert)	19	+	—	—	U
9810 81	Gasanzünder	19	+	+	+	U
9810 89	andere Feuerzeuge und Anzünder (z. B. für Fahrzeuge)	19	+	+	+	U
9810 90	Teile von Feuerzeugen und Anzündern	19	+	—	—	U
	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:					
9811 11	Pfeifenrohformen (zugesägte Blöcke, nicht weiter bearbeitet) aus Holz	11	+	+	+	
9811 15	Pfeifenköpfe aus Holz, grob bearbeitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen noch poliert	11	+	+	+	
9811 20	Tonpfeifen aus einem Stück	13	+	+	+	
	andere ganze Tabakpfeifen und andere Pfeifenköpfe:					
9811 31	aus Holz	11	+	+	+	U
9811 35	aus Meerschaum	11	+	+	+	
9811 39	aus anderen Stoffen (z. B. keramischen Stoffen, Kunststoff)	11	+	+	+	
9811 40	Mundstücke und Rohre, auch gebohrt, jedoch ohne Gewinde und weder geschliffen noch poliert	11	+	+	+	

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Zuständigkeitsbereich	genehmigungsbedürftig (—) genehmigungsfrei (+) wenn Einkaufsland ein in den Länderlisten genanntes Land und wenn Herstellungsland ein Land der Länderliste			Bemerkungen: MO = Marktordnung SEB = Spezial-Einfuhrbewilligung U = Ursprungszeugnis
			A	B	C	
1	2	3	4	5	6	7
	andere Mundstücke und Rohre; Zigarren- und Zigarettenspitzen:					
9811 51	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	19	+	+	+	
9811 55	aus Kunststoff	11	+	+	+	
9811 59	aus anderen Stoffen (z. B. Hartkautschuk, Horn, Elfenbein, Meerschaum, Bernstein)	11	+	+	+	
9811 90	andere Teile (z. B. Pfeifendeckel, absorbierende Einsätze, Ringe, Filterpatronen)	11	+	+	+	
	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren:					
9812 10	aus Hartkautschuk oder Kunststoff	07	+	+	+	
	aus unedlen Metallen:					
9812 51	vergoldet oder versilbert	19	+	+	+	
9812 59	andere	19	+	+	+	
9812 90	aus anderen Stoffen (z. B. Bein)	11	+	+	+	
9813 00	**Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör**	19/11	+	+	+	
	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe:					
	vollständige Zerstäuber:					
9814 11	mit Flüssigkeitsbehälter aus Glas	13	+	+	+	
9814 19	andere	19	+	+	+	
9814 50	Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe	19	+	+	+	
	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben):					
9815 10	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter mit doppelwandigem Glaseinsatz	13	+	+	+	
9815 50	Teile davon, ausgenommen Glaskolben (Warennr. 7012 00)	19	+	+	+	
	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster:					
9816 10	bewegliche Figuren für Schaufenster	11	+	+	+	
9816 90	andere	11	+	+	+	

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Kapitel 99

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

9901 00	**Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 4906 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse**	11	+	+	+	
9902 00	**Originalstiche, -radierungen und -steindrucke**	11	+	+	+	
	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:					
9903 10	aus Steinen	11	+	+	+	
9903 90	aus anderen Stoffen	11	+	+	+	
9904 00	**Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Verbrauchsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen**	11	+	+	+	
	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert:					
9905 10	zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen	11	+	+	+	
9905 50	Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert	11	+	+	+	
9905 90	andere Sammlungsstücke (z. B. Münzen)	11	+	+	+	
9906 00	**Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt**	11	+	+	+	

Begründung

Gliederung

A. Allgemeiner Teil
I. Gegenwärtiger Rechtszustand
II. Notwendigkeit eines deutschen Außenwirtschaftsgesetzes
III. Gesetzgebungszuständigkeit
IV. Aufbau des Gesetzes
V. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich
VI. Kosten

B. Besonderer Teil
Begründung zu den einzelnen Vorschriften

A. Allgemeiner Teil

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) soll für den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland die sogenannten „Devisenbewirtschaftungsgesetze" der ehemaligen Besatzungsmächte ersetzen. Es soll an die Stelle des bisherigen grundsätzlichen Verbots jedes Geschäfts mit Ausländern und jedes Geschäfts mit „Devisenwerten" die grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs mit dem Vorbehalt der Beschränkungsmöglichkeiten setzen. Auf diese Weise soll sowohl der tatsächlichen Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik als auch den in ihr herrschenden Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft Rechnung getragen werden.

I. Gegenwärtiger Rechtszustand

1. Die gesetzliche Grundlage für die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik bilden zur Zeit das „Gesetz Nr. 53 (Neufassung) Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs", das die amerikanische Militärregierung erlassen hat, das gleichnamige Gesetz der britischen Militärregierung und die Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars. Diese im späteren Gesetz Nr. 33 des Rates der Alliierten Hohen Kommission zusammenfassend „Devisenbewirtschaftungsgesetze" genannten Bestimmungen sind am 19. September 1949 in Kraft getreten. Im Land Berlin sind durch die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors nicht die „Devisenbewirtschaftungsgesetze", sondern nahezu gleichlautende Bestimmungen als „Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs" eingeführt worden; diese Verordnung ist am 1. August 1950 in Kraft getreten.

2. Die Devisenbewirtschaftungsgesetze sind formell bisher nicht geändert worden. Materiell ist das in ihrem Artikel I enthaltene Verbot indessen in weitem Umfang durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften aufgelockert worden. Schon beim Inkrafttreten der Devisenbewirtschaftungsgesetze wurde gleichzeitig das Verbot eingeschränkt, indem „Allgemeine Genehmigungen" der Militärregierungen, die zu dem ursprünglich erlassenen Gesetz Nr. 53 ergangen waren, auch als für die Devisenbewirtschaftungsgesetze anwendbar erklärt wurden. In der Folgezeit wurde entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Bereichen der außenwirtschaftlichen Beziehungen die umfassende Verbotsnorm eingeengt, indem allgemein geltende Befreiungen ausgesprochen wurden. Ebenso wurde von dem Gebot der „Anmeldung und Ablieferung von Devisenwerten" in Artikel II der Devisenbewirschaftungsgesetze im Laufe der Zeit in immer größerem Umfang und schließlich ganz allgemein Befreiung gewährt. Auf Grund der Ermächtigungen, die die Besatzungsmächte erteilt hatten, wurde durch Runderlasse Außenwirtschaft, Allgemeine Genehmigungen und „Mitteilungen" ein Rechtszustand herbeigeführt, der sich materiell als eine Umkehrung des in den Devisenbewirtschaftungsgesetzen normierten Rechtes darstellt. Das gesetzliche Verbot ist gegenwärtig die Ausnahme; die freie Betätigung in der Außenwirtschaft ist die Regel, freilich eine in den einzelnen Bereichen der Außenwirtschaft unterschiedlich durchbrochene Regel.

So setzt sich das gegenwärtig geltende deutsche Außenwirtschaftsrecht aus einer nur schwer überschaubaren Anzahl von Vorschriften zusammen. Die Unübersichtlichkeit beruht auf dem die Devisenbewirtschaftungsgesetze beherrschenden System und auf dem Umstand, daß die Ermächtigungen, allgemeine Befreiungen vorzunehmen, stets ausgenutzt wurden, sobald die wirtschaftliche Entwicklung dies für die jeweiligen Bereiche der Außenwirtschaft zuließ. Der Erlaß von Rechtsvorschriften zur Anwendung der Devisenbewirtschaftungsgesetze ist also mehr durch die wirtschaftliche Entwicklung

und durch die Erfordernisse der Praxis als durch rechtssystematische Überlegungen beeinflußt worden.

II. Notwendigkeit eines deutschen Außenwirtschaftsgesetzes

1. Der Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt, der die Devisenbewirtschaftungsgesetze und damit zugleich alle auf ihnen beruhenden Vorschriften kennzeichnet, ist wirtschaftspolitisch nicht mehr tragbar. Die marktwirtschaftliche Orientierung der Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik verlangt es auch auf dem Gebiete der Außenwirtschaft, daß Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen nur dann vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist. Für die Ordnung der außenwirtschaftlichen Beziehungen kann deshalb nicht das Verbotsprinzip mit der Möglichkeit der Erlaubniserteilung bestehenbleiben; an seiner Stelle muß vielmehr der Grundsatz der Freiheit mit dem Vorbehalt von Beschränkungen, sofern und soweit solche notwendig werden sollten, Gesetzesrecht werden. Die Abwendung von dem die Devisenbewirtschaftungsgesetze beherrschenden Prinzip erfordert eine gesetzliche Neuregelung.

Der neue Ausgangspunkt des Außenwirtschaftsgesetzes hat erhebliche Bedeutung. Nach den Devisenbewirtschaftungsgesetzen gilt noch immer trotz der vielfältigen Auflockerungen der Grundsatz, daß alle Geschäfte mit dem Ausland unzulässig, unwirksam und strafbar sind, wenn sie nicht ausdrücklich in allgemeiner Form oder durch einzelnen Verwaltungsakt genehmigt worden sind. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz soll dagegen der Grundsatz gelten, daß alle Geschäfte mit dem Ausland zulässig sind, falls sie nicht ausdrücklich Beschränkungen unterworfen worden sind.

2. Gegen die geltenden Bestimmungen sind verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden. Es ist angezweifelt worden, ob das Besatzungsrecht, das auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 405) fortgilt, auch insoweit weiter als rechtsbeständig angesehen werden könne, als es in einzelnen Bestimmungen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des Gesetzes Nr. 53 nicht gerechtfertigt sind. Das Gesetz Nr. 53 ist geltendes Recht, weil die Aufhebung des Besatzungsrechts, auch soweit es nicht grundgesetzmäßig sein sollte, durch den Überleitungsvertrag allein dem Bundesgesetzgeber zugewiesen worden ist. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. BVerfGE 4/157) können solche Vorschriften für eine gewisse Übergangszeit fortgelten, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bei einer unbeschränkten Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit solcher Vorschriften zu prüfen, Bedenken begegnen müßte. Nicht verfassungsgemäße Bestimmungen des fortgeltenden Besatzungsrechts sind jedoch nach einer Übergangszeit durch deutsche Vorschriften abzulösen.

III. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebung über die im Entwurf des Außenwirtschaftsgesetzes behandelten Gebiete liegt nach Artikel 73 Nr. 5 GG beim Bund. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ist nicht erforderlich, da es keine Vorschriften enthält, die nach dem Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Insbesondere sieht das Gesetz für seine Ausführung nur Bundesbehörden bzw. die Deutsche Bundesbank vor, so daß das Zustimmungserfordernis nach Artikel 84 Abs. 1 GG nicht in Betracht kommt.

IV. Aufbau des Gesetzes

1. Die grundsätzlich gewährte Freiheit des Wirtschaftsverkehrs mit dem Auslande kann eingeengt sein entweder durch Beschränkungen, die im Gesetz selbst enthalten sind, oder durch Beschränkungen, die auf Grund des Gesetzes durch Rechtsverordnung angeordnet werden. Beide Möglichkeiten der Regelung sind im Entwurf vorgesehen. Bei der Wareneinfuhr sind die Beschränkungen im Gesetz selbst niedergelegt, im übrigen sieht der Entwurf Ermächtigungen zum Erlaß von Beschränkungen durch Rechtsverordnung vor.

Die Ermächtigungen zum Erlaß beschränkender Rechtsverordnungen sind im Ersten Teil des Gesetzentwurfs zusammengefaßt. Ihnen vorangestellt sind die Grundsatzvorschrift des § 1, die den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes umreißt (vgl. dazu unten V.), und die für alle Ermächtigungen geltende Vorschrift des § 2 über die Art und das Ausmaß der zulässigen Beschränkungen. Den Richtlinien für die Erteilung von Genehmigungen (§ 3) und den Begriffsbestimmungen (§ 4) folgen die allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten, die zu jeweils genau bestimmten Zwecken Eingriffe in die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs zulassen. Dabei handelt es sich um die Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 5), um die Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten (§ 6) und um den Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik (§ 7). Diese drei verschiedenen Zwecke können den Erlaß von Beschränkungen für einen oder mehrere oder alle Bereiche der Außenwirtschaft erforderlich machen. Durch ihre mögliche Erstreckung über die Gesamtheit des Außenwirtschaftsverkehrs unterscheiden sich diese Beschränkungsermächtigungen von jenen des Dritten bis Sechsten Abschnitts des Ersten Teils (§§ 8 bis 22), die sich stets nur auf die jeweils angegebenen Bereiche außenwirtschaftlicher Betätigung beziehen. Rechtsvorschriften, die auf Grund eines der §§ 8 bis 22 ergehen, können den in Betracht kommenden Teil des Außenwirtschaftsverkehrs abschließend regeln, abgesehen von den Verfahrens- oder Meldevorschriften auf Grund des § 24. Sie können aber auch neben Beschränkungen auf Grund eines der §§ 5 bis 7 stehen. Beispielsweise können Genehmigungserfordernisse für die Warenausfuhr sowohl nach § 7 aus Gründen der Sicherheit wie auch nach § 8 zur Abwendung einer Gefährdung der Bedarfsdeckung durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden.

2. Neben den Ermächtigungen zu materiellen Beschränkungen steht im Zweiten Teil des Entwurfs die Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrens- und Meldevorschriften (§ 24), die für die Gesamtordnung des Außenwirtschaftsverkehrs wesentlich ist. In diesem Teil sind weitere „Ergänzende Vorschriften" enthalten, die die Deutsche Bundesbank von den Beschränkungen des Gesetzes und der Durchführungsvorschriften freistellen (§ 23), die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 26) oder von Verwaltungsakten (§ 27) regeln und schließlich die Erteilung, den Widerruf und bestimmte Rechtsfolgen von Genehmigungen (§§ 28 bis 30 behandeln.

3. Im Dritten Teil des Gesetzentwurfs sind die Vorschriften über die Ahndung von Verstößen gegen die einzelnen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und die Vorschriften über die Außenwirtschaftsüberwachung enthalten. Sie dienen der Einhaltung des materiellen und formellen Rechts und dessen gleichmäßiger Beachtung. Sie stehen als Nebenstrafrecht neben den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts sowie als ergänzendes Recht neben dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Der Dritte Teil setzt sich daher nur aus solchen Vorschriften zusammen, die für die Zwecke des Außenwirtschaftsrechts erforderlich und nicht bereits in den eben genannten allgemeinen Vorschriften enthalten sind. Verweisungen auf das Wirtschaftsstrafgesetz sind teils aus sachlichen Gründen unmöglich, teils aus gesetzestechnischen Gründen vermieden.

Der Wandel in der Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts, der im Laufe der Entwicklung im Hinblick auf die fortschreitenden Befreiungen von dem umfassenden Verbot der Devisenbewirtschaftungsgesetze eingetreten ist, hat zu einer grundsätzlichen Abkehr von den Strafvorschriften jener Gesetze geführt. Die im Entwurf vorgesehenen Straf- und Bußgeldvorschriften übernehmen daher nicht die Regelung des Artikels VIII der Devisenbewirtschaftungsgesetze, sondern knüpfen an die inzwischen erreichte Praxis der zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden an. Im einzelnen wird hierzu auf die Vorbemerkungen vor § 31 verwiesen.

4. Der Vierte Teil des Gesetzentwurfs faßt Schlußvorschriften zusammen, die notwendige Folgerungen aus dem Inkrafttreten des Gesetzes für andere Rechtsvorschriften ziehen und schließlich den Geltungsbereich des Gesetzes für Berlin und das Saarland bestimmen.

V. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Der *sachliche* Geltungsbereich des Gesetzes wird durch § 1 Abs. 1 Satz 1 bestimmt. Er bezieht sich auf den gesamten Wirtschaftsverkehr mit „fremden Wirtschaftsgebieten" (vgl. § 4). Auf die Begründung zu § 1 (dort bei Nr. 2) wird verwiesen.

Der *räumliche* Geltungsbereich des Gesetzes wird durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmt. Er ist das „Wirtschaftsgebiet" im Sinne dieser Vorschrift. Zollanschlüsse werden als zum Wirtschaftsgebiet gehörig behandelt. Die Zollausschlüsse gehören zum räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dies gilt auch für die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze, die lediglich für das Verbringen von Sachen und Elektrizität als Teil fremder Wirtschaftsgebiete gelten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2); die Anwendung des Gesetzes in diesen Gebieten soll im übrigen dadurch nicht berührt werden. Nicht zum Wirtschaftsgebiet und damit nicht zum räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gehören die sowjetische Besatzungszone Deutschlands und der sowjetische Besatzungssektor von Berlin (vgl. die Begründung zu § 4). Die Gesamtregelung des Geltungsbereichs beruht vornehmlich auf den gegebenen, das Währungs- und Wirtschaftsgebiet bestimmenden Tatsachen.

VI. Kosten

Das Außenwirtschaftsgesetz löst die bisher geltenden „Devisenbewirtschaftungsgesetze" ab. Es schafft keine neuen Verwaltungsaufgaben und sieht keine neuen Behörden vor. Die Durchführung des Gesetzes wird bei Behörden des Bundes und bei der Deutschen Bundesbank liegen, die schon bisher bei Durchführung der Devisenbewirtschaftungsgesetze tätig waren. Infolgedessen entstehen durch das Gesetz im ganzen gesehen keine neuen persönlichen oder sachlichen Verwaltungsausgaben. Infolge der vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung gewisser bisher durch die Länder wahrgenommener Aufgaben auf Bundesbehörden können dem Bund in geringem Umfang mehr Kosten als bisher erwachsen; dem stehen aber Ersparnisse bei den Ländern gegenüber. Zweckausgaben sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Absatz 1 soll die Abkehr vom grundsätzlichen Betätigungsverbot des bisherigen Rechts und den Übergang zur grundsätzlichen Freiheit in der rechtlichen Ordnung des Außenwirtschaftsverkehrs zum Ausdruck bringen. Ebenso wie auf dem Gebiete der gewerblichen Betätigung im Inland § 1 der Gewerbeordnung die grundsätzliche Gewerbefreiheit proklamiert, bestimmt nunmehr Satz 1, daß die Betätigung im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei sein soll. Über diesen proklamatorischen Charakter hinaus hat der in Satz 1 festgelegte Grundsatz der Freiheit unmittelbare rechtliche Bedeutung, indem er als Auslegungsmaßstab bei allen Zweifelsfragen sich zugunsten einer freiheitlichen Auffassung auswirken muß. Die Betonung des Grundsatzes der Freiheit im Gesetz soll den Leitgedanken der Artikel 2 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 GG, die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten, für das Gebiet des Außenwirtschaftsverkehrs besonders herausstellen. Dieser Grundsatz ist in den nachfolgenden Bestimmungen näher ausgestaltet.

Im Hinblick auf den bereits erreichten Zustand weitgehender Freiheit des Außenwirtschaftsver-

kehrs bedeutet § 1 gegenwärtig vornehmlich die Anpassung der gesetzlichen Grundsätze an die aus dem Besatzungsrecht und den deutschen Ausführungsbestimmungen ersichtliche Rechtslage. Eine größere Bedeutung kommt dem Übergang vom generellen Verbot zum Freiheitsgrundsatz aber im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen zu. Während auf Grund des bisherigen Rechts weitgehende Beschränkungen wieder eingeführt werden konnten, wird dies auf der Grundlage dieses Gesetzes nur noch im Rahmen der nach Inhalt, Zweck und Ausmaß begrenzten Ermächtigungen unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit möglich sein.

2. Satz 1 legt außerdem den Geltungsbereich des Gesetzes fest.

a) Er umfaßt den gesamten Wirtschaftsverkehr mit „fremden Wirtschaftsgebieten" (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Nicht durch das Außenwirtschaftsgesetz wird der Wirtschaftsverkehr mit der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin geregelt, denn diese Gebiete sind nach der Definition des Begriffs „fremde Wirtschaftsgebiete" in § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht als solche anzusehen. Ferner fällt grundsätzlich nicht unter das Gesetz der Wirtschaftsverkehr, der sich ausschließlich innerhalb des Wirtschaftsgebiets zwischen Gebietsansässigen vollzieht; eine Ausnahme gilt hier nur für den besonders genannten und nachstehend zu b) behandelten „Verkehr mit Auslandswerten". „Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten" liegt auch vor bei Rechtsgeschäften mit „Gebietsfremden", die sich im Wirtschaftsgebiet vorübergehend aufhalten; so ist es z. B. unerheblich, ob beim Abschluß genehmigungsbedürftiger Einfuhrverträge der gebietsfremde Vertragsteil sich im Inland oder im Ausland befindet. Neben dem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr wird auch der „sonstige Wirtschaftsverkehr" genannt. Diese Fassung soll sicherstellen, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen, deren Einordnung in eine der herkömmlichen Gruppen Schwierigkeiten bereiten könnte, auch an der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs teilnehmen; insoweit könnte im Falle einer Notwendigkeit nur von den Eingriffsmöglichkeiten der §§ 5 bis 7 Gebrauch gemacht werden.

b) Schlechthin einbezogen werden alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die den Verkehr mit Auslandswerten und Gold zum Gegenstand haben (vgl. die Begriffsbestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6). Das Gesetz umfaßt den Verkehr mit Auslandswerten ohne Rücksicht darauf, ob hieran nur Gebietsfremde oder nur Gebietsansässige oder beide Personenkreise beteiligt sind.

Nach Satz 1 wird nur der *Verkehr* mit Auslandswerten vom Gesetz geregelt. Somit ist klargestellt, daß der bloße *Besitz* von Auslandswerten nicht durch das Gesetz erfaßt wird; das Gesetz bietet also für einen Aufruf von Devisen und eine entsprechende Anbietungspflicht keine Rechtsgrundlage. Auf dieses Instrument einer Devisenbewirtschaftung soll dem Entwurf zufolge verzichtet werden. Die Wiedereinführung einer Devisenbewirtschaftung könnte nur durch einen neuen Gesetzesbeschluß erfolgen.

3. Satz 2 enthält den notwendigen Ergänzungshinweis zu der grundsätzlichen Bestimmung des Satzes 1.

4. Neben den auf das Besatzungsrecht gestützten Vorschriften gelten für den Außenwirtschaftsverkehr gegenwärtig zahlreiche Sondervorschriften. Diese bleiben nach Absatz 2 selbständig neben den Beschränkungen des AWG oder der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen bestehen. Die Vorschriften in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen können namentlich aus rechtssystematischen Gründen nicht in das AWG übernommen werden.

In der Hauptsache kommen Vorschriften auf folgenden Gebieten in Betracht:

a) Zu den nicht berührten Vorschriften ist zunächst das gesamte Zollrecht zu rechnen. Von den Beschränkungen des AWG sind die Zölle grundsätzlich durch ihren Abgabencharakter deutlich unterschieden. Soweit Zölle den Charakter von Schutzmaßnahmen zugunsten der Wirtschaft tragen und damit neben ihrer Natur als Abgabe auch den im Rahmen der Warenverkehrsvorschriften des AWG zum Ausdruck gebrachten Zwecken dienen, wird dies bei Anordnung von Beschränkungen zu diesem Gesetz zu beachten sein und unter Umständen zu dem Ergebnis führen, daß mengenmäßige Beschränkungen auf Grund der Warenverkehrsbestimmungen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 nicht erforderlich und deshalb unzulässig sind.

b) Neben den Zöllen sind vor allem Verbrauchsteuern, deren Erhebung bei einer Anzahl von Waren u. a. an ihre Einfuhr anknüpft, von Bedeutung. Dies gilt z. B. bei der Einfuhr von Kaffee nach § 1 Abs. 4 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (BGBl. I S. 708), von Tee nach § 1 Abs. 4 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (BGBl. I S. 710), ferner bei der Einfuhr von Mineralöl, Zucker, Salz, Branntwein, Tabakerzeugnissen und anderen Waren. Diese Abgaben haben fiskalischen Charakter und mit den Beschränkungen des AWG keinen sachlichen Zusammenhang.

c) Beschränkungen des Warenverkehrs sehen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ferner die Marktordnungsgesetze vor. Diese Gesetze stellen eine besondere Gruppe von Vorschriften dar, die für die Grundnahrungsmittel ein eigenes Marktordnungssystem geschaffen haben, in dessen übergeordnetem Rahmen auch gewisse Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr einbezogen sind.

d) Aus gesundheitspolizeilichen Gründen ist der Verkehr mit bestimmten Waren durch spezielle Vorschriften beschränkt; vgl. das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950), das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), das Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I

S. 1463), das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308), die Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944) und für eine Reihe von anderen Waren verschiedene weitere Vorschriften.

e) Sondercharakter tragen ferner die Beschränkungen des Warenverkehrs auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 GG oder die Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Auswanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501).

f) Schließlich ist auf die Vorschriften hinzuweisen, die die Betätigung von Gebietsfremden im Wirtschaftsgebiet den gleichen Beschränkungen unterwerfen wie diejenige von Gebietsansässigen. Dabei handelt es sich nicht eigentlich um Vorschriften für den „Außenwirtschaftsverkehr", so daß ihre Einbeziehung in das AWG schon aus systematischen Gründen nicht in Betracht kommen kann.

5. Nach Absatz 2 sollen ferner zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, vom AWG nicht berührt werden. Solche Vereinbarungen sind durch das Zustimmungsgesetz zu innerstaatlichem Recht geworden; ihr Inhalt bindet auch den einzelnen Staatsbürger, soweit er normativen Charakter hat. Die Bundesrepublik ist an diese Vereinbarungen völkerrechtlich gebunden; normative Bestimmungen solcher Verträge sollen durch das AWG nicht beeinträchtigt werden.

Zu den hier in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zählen in erster Linie die Verträge über die europäischen Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — EWG —, Europäische Atomgemeinschaft — EAG —, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS —), daneben auch sonstige Verträge der Bundesrepublik mit anderen Staaten auf dem Gebiete des Handels- und Zahlungsverkehrs.

6. Die in Absatz 2 schließlich genannten Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Hoheitsrechte übertragen hat, haben in der Bundesrepublik auf Grund der Zustimmungsgesetze zu den die Organe schaffenden internationalen Verträgen ebenfalls unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Staatsbürger. Derartige Rechtsvorschriften sollen vom AWG nicht berührt werden. Rechtsvorschriften dieser Art können die Organe der europäischen Gemeinschaften jeweils in dem Rahmen erlassen, den die Verträge über die EWG, EAG, EGKS zulassen. Von diesen Rechtsvorschriften, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ohne weiteren innerstaatlichen Rechtsetzungsakt gelten, sind diejenigen Vorschriften zu unterscheiden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verträge geschaffen werden. Soweit zu dieser Durchführung in der Bundesrepublik Maßnahmen erforderlich sind, die Beschränkungen bestimmter Rechtsgeschäfte oder Handlungen des Außenwirtschaftsverkehrs darstellen, kommt § 1 nicht in Betracht; die notwendige Rechtsgrundlage soll vielmehr durch § 5 geschaffen werden.

Zu § 2

1. § 2 enthält grundsätzliche Vorschriften, die für alle Ermächtigungen des Ersten Teils des Gesetzes gelten und damit deren Inhalt und Ausmaß im Sinne von Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen. Bei der Prüfung, ob eine Ermächtigung im Sinne dieser Vorschrift des Grundgesetzes ausreichend bestimmt ist, muß deshalb jede Ermächtigung als durch die Vorschriften des § 2 ergänzt und begrenzt angesehen werden.

2. Absatz 1 zählt die Mittel auf, durch die der Außenwirtschaftsverkehr auf Grund der Ermächtigungen des Ersten Teils des Gesetzes beschränkt werden kann. Genehmigungserfordernis und Verbot stehen nebeneinander und können unter Umständen auch miteinander verbunden werden. Danach ist es z. B. zulässig, daß die Ausfuhr bestimmter Waren generell verboten wird oder daß sie allgemein für genehmigungsbedürftig erklärt wird oder daß sie bis zu einer bestimmten Menge genehmigungsfrei, darüber hinaus jedoch genehmigungsbedürftig oder verboten ist.

Die Möglichkeit, die Zulässigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte oder Handlungen vom Vorliegen gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen, soll den Verordnungsgeber in die Lage versetzen, von dem verhältnismäßig schwerfälligen und den einzelnen erheblich belastenden Genehmigungsverfahren dort abzusehen, wo dies bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich ist. So kann auch dem Leitgedanken dieser Vorschrift, möglichst wenig in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung einzugreifen, Rechnung getragen werden.

3. Absatz 2 soll in Satz 1 das Ausmaß der Ermächtigungen im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG näher abgrenzen. Die Vorschrift verpflichtet den Verordnungsgeber, nicht nur Überlegungen über die quantitative Abgrenzung der erforderlichen Beschränkungen anzustellen, sondern auch die Qualität der Beschränkungen zu berücksichtigen. Das Mittel des Verbotes darf also nicht gewählt werden, wenn die Genehmigungsbedürftigkeit eines Rechtsgeschäftes ausreicht.

Satz 2 stellt klar, daß der Verordnungsgeber unter den in Betracht kommenden Mitteln dasjenige zu wählen hat, das den einzelnen, der am Außenwirtschaftsverkehr beteiligt ist, am wenigsten belastet. Der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist auch beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz zu beachten.

4. Aus rechtsstaatlichen Gründen betont Absatz 3 den Grundsatz, daß Beschränkungen über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Gründe für die Ermächtigung tatsächlich vorliegen, nicht aufrechterhalten werden dürfen. Absatz 3 ist insoweit ebenso wie Absatz 2 eine nähere Ausgestaltung der in den einzelnen Ermächtigungen durch Inhalt, Ausmaß und Zweck gezogenen Grenze.

Zu § 3

1. § 3 ist wie § 2 Abs. 2 an dem Grundsatz ausgerichtet, die am Außenwirtschaftsverkehr beteiligten Kreise in ihrer Betätigungsfreiheit so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Während sich § 2 an den Verordnungsgeber wendet, werden durch § 3 der Verwaltung Richtlinien für die Erteilung von Genehmigungen gegeben. Das Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Eingriff im Einzelfall durch Erteilung einer Genehmigung zu beseitigen ist. Die Festlegung dieser Genehmigungsvoraussetzungen schließt nicht aus, daß in den Rechtsverordnungen, die Beschränkungen anordnen, zugleich auch weitere Umstände genannt werden können, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Eine Genehmigung, die nach den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, ist zu erteilen, wenn durch die Genehmigung der Zweck der Ermächtigungsvorschriften nicht gefährdet wird. Nach dem Wortlaut „ist zu erteilen" muß die Genehmigung erteilt werden, wenn die Genehmigungsstelle nach Prüfung des Sachverhalts zu der Auffassung gelangt ist, daß durch die Genehmigung keine Beeinträchtigung des mit den Beschränkungen verfolgten Zwecks zu befürchten ist. Der Nichtgefährdung des Beschränkungszwecks steht eine nur unwesentliche Gefährdung gleich. Damit soll klargestellt werden, daß nur eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke die Aufrechterhaltung von Beschränkungen durch Versagung einer Genehmigung rechtfertigt.

3. Satz 2 liegt die Erwägung zugrunde, daß der Verordnungsgeber nicht in der Lage ist, bereits bei der Anordnung von Beschränkungen alle volkswirtschaftlichen Interessen, die sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergeben können, vorauszusehen und zu berücksichtigen. Die Genehmigungsstelle muß im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Lage sein, solchen überwiegenden volkswirtschaftlichen Interessen an der Vornahme eines an sich dem Beschränkungszweck zuwiderlaufenden Rechtsgeschäfts Rechnung zu tragen. Die Vorschrift ist daher als Kannvorschrift gestaltet.

4. Im übrigen sind bei der Erteilung von Genehmigungen wie bei jeder Tätigkeit der Verwaltung der Gleichheitsgrundsatz und das Willkürverbot zu beachten. Die Genehmigungsstelle muß daher allen Antragstellern, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung in gleicher Weise erfüllen, die Genehmigung erteilen, wenn sie die Genehmigung einem oder einzelnen Antragstellern erteilt hat. Es kann deshalb notwendig sein, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, obwohl durch die einzelne Genehmigung der Zweck der Beschränkung noch nicht gefährdet würde, wenn diese Gefährdung bei Genehmigung aller gleichartigen Anträge eintreten würde.

Zu § 4

Der Gesetzentwurf bedient sich einer Reihe neuer Begriffe, die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genau umschrieben werden. In Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 9 sind weitere Begriffsbestimmungen enthalten, die der Anwendung und Auslegung des Gesetzes und der zu ihm ergehenden Rechtsverordnungen dienen sollen.

1. *Wirtschaftsgebiet*

Zum Geltungsbereich des Gesetzes und somit zum Wirtschaftsgebiet gehören die in Artikel 23 GG aufgeführten Länder (das Land Berlin nach Maßgabe des § 50) und das Saarland gemäß § 51 vom Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit an (Artikel 3 des Saar-Vertrages vom 27. Oktober 1956). Außerdem werden Zollanschlüsse als zum Wirtschaftsgebiet gehörig behandelt. Zollanschlüsse sind fremde Wirtschaftsgebiete, in denen die Zollhoheit der Bundesrepublik nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen wirksam wird [§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529)]. Die Zollanschlüsse sind somit Teile des politischen Auslandes, die in das deutsche Zollgebiet einbezogen sind. Zollanschlüsse des Reiches waren bis 1938 die österreichischen Gebiete von Jungholz [Staatsvertrag vom 3. Mai 1868 (Bayr. Reg.Bl. S. 1241), Zollvereinigungsverträge und -verhandlungen Band V S. 378] und Mittelberg (Kleines Walsertal mit den Gemeinden Riezlern und Hirschegg) gemäß Staatsvertrag vom 2. Dezember 1890 (RGBl. 1891 S. 59). Diese Gebiete werden seit Kriegsende im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung unter tatsächlicher Anwendung der früheren Staatsverträge weiterhin als Zollanschlüsse behandelt. Sie gelten als Teil des Wirtschaftsgebiets. Die Insel Helgoland und die Freihäfen gehören zum Wirtschaftsgebiet.

2. *Fremde Wirtschaftsgebiete*

Sie umfassen alle Gebiete, die außerhalb des „Wirtschaftsgebiets" im Sinne vorstehender Begriffsbestimmung liegen, mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin (vgl. hierzu den nachstehenden Absatz). Die gegenwärtig unter fremder Verwaltung stehenden Teile Deutschlands sind als „fremde Wirtschaftsgebiete" im Sinne des Gesetzes anzusehen. Diese Teile Deutschlands und das politische Ausland bilden also die fremden Wirtschaftsgebiete. Ferner werden „für das Verbringen von Sachen" (d. h. von Waren, Zahlungsmitteln, Wertpapieren usw.) „und Elektrizität" als fremdes Wirtschaftschaftsgebiet die badisch-württembergischen Zollausschlüsse behandelt. Zollausschlüsse im Sinne dieser Vorschriften sind nur die Exklaven Büsingen und Büttenhardter Höfe, nicht dagegen die sonstigen in § 5 Abs. 1 des Zollgesetzes genannten Zollausschlüsse (z. B. Freihäfen; Insel Helgoland; vom Zollgebiet ausgeschlossene Binnen- oder Küstengewässer). Die Gleichstellung der Zollausschlußgebiete mit dem Ausland bezieht sich nur auf das Verbringen von Sachen und Elektrizität, nicht dagegen auf sonstige Handlungen sowie auf Rechtsgeschäfte (z. B. Kreditverträge, Dienstleistungen); die Gleichstellung jener Zollausschlußgebiete soll vor allem die Durchführung einer wirksamen Grenzkontrolle ermöglichen.

3. Die *sowjetische Besatzungszone* und der *sowjetische Besatzungssektor von Berlin* sind weder Wirtschaftsgebiet noch fremde Wirtschaftsgebiete im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes. Sie stehen — als Drittes — außerhalb der durch dieses Gesetz herbeizuführenden Regelung. Der Wirtschaftsverkehr zwischen dem Wirtschaftsgebiet und den genannten sowjetisch besetzten Gebieten ist nicht Außenwirtschaftsverkehr.

4. *Gebietsansässige*

Die bisher üblichen Begriffe für die Personen, die von außenwirtschaftlichen Regelungen erfaßt werden, können aus verschiedenen Gründen nicht mehr verwendet werden. Im Hinblick auf die derzeitigen politischen Gegebenheiten ist die Unterscheidung zwischen „Inländern" und „Ausländern" für das Außenwirtschaftsrecht unbrauchbar. Von „Deviseninländern" und „Devisenausländern" kann auch aus rechtssystematischen Gründen nicht mehr gesprochen werden; das Devisenrecht ist nur ein kleiner Teil des Außenwirtschaftsrechts, und eine Devisenbewirtschaftung im alten Sinne ist im Gesetz weder enthalten noch vorgesehen. Der Entwurf wählt deshalb die neuen Begriffe „Gebietsansässiger" und „Gebietsfremder". Schon in diesen Bezeichnungen kommt zum Ausdruck, daß für das Außenwirtschaftsrecht nicht die Staatsangehörigkeit oder ein Merkmal des Devisenrechts, sondern die räumliche Zugehörigkeit zum eigenen oder fremden Wirtschaftsgebiet entscheidend sein soll. Der öffentlich-rechtliche Charakter und die Durchsetzbarkeit außenwirtschaftlicher Regelungen erfordern es, den außenwirtschaftlichen Status der betroffenen Personen nach dem Vorhandensein oder Fehlen gewisser räumlicher Beziehungen der Personen zum Wirtschaftsgebiet abzugrenzen.

Die erforderliche räumliche Beziehung, um eine Person als einen Gebietsansässigen ansehen zu können, sieht der Entwurf als gegeben an, wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz, eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ihren Sitz im Wirtschaftsgebiet hat. Die alleinige Anknüpfung an die rechtlichen Tatbestände des Wohnsitzes oder Sitzes wäre aber für die Zwecke des Entwurfs zu eng. Zur Begründung der Eigenschaft als Gebietsansässiger müssen vielmehr auch gewisse rein tatsächliche räumliche Beziehungen zum Wirtschaftsgebiet genügen. Der Entwurf stellt es deshalb dem Wohnsitz oder Sitz im Wirtschaftsgebiet gleich, wenn eine natürliche Person, ohne den Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet zu haben, hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wenn eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ihren Sitz nicht im Wirtschaftsgebiet hat, von einem Ort im Wirtschaftsgebiet aus geleitet wird.

Der Wohnsitzbegriff ist nicht der des § 7 BGB, sondern der weiter gehende des § 13 des Steueranpassungsgesetzes. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes. Der Sitz einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft ergibt sich aus Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag (vgl. § 24 BGB, § 16 Abs. 3 Nr. 1 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHGes, § 6 Nr. 1 GenGes). Als Ort der Leitung ist der Ort anzusehen, an dem sich der Mittelpunkt der Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten gebietsfremder Unternehmen im Wirtschaftsgebiet sind, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, zivilrechtlich als Bestandteil des Unternehmens anzusehen. Der Entwurf behandelt sie jedoch im Hinblick auf seine Ziele als selbständige gebietsansässige Gebilde, wenn sie auf Grund entsprechender organisatorischer Maßnahmen bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung im Wirtschaftsgebiet gegenüber dem gebietsfremden Unternehmen weitgehend selbständig sind. Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sind deshalb nach dem Entwurf Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung und Buchführung, Betriebsstätten, wenn sie hier ihre Verwaltung, insbesondere eine etwa vorhandene Buchführung, haben. Wann eine Zweigniederlassung vorliegt, bestimmt sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 13 HGB); der Begriff der Betriebsstätte ist dem Gewerbe- und Steuerrecht (vgl. § 16 des Steueranpassungsgesetzes) entnommen.

5. *Gebietsfremde*

Für den Begriff „Gebietsfremde" wählt der Entwurf entsprechende Anknüpfungspunkte wie für den Begriff „Gebietsansässige".

6. Personen mit *Ansässigkeit in der sowjetischen Besatzungszone* oder *im sowjetischen Besatzungssektor von Berlin* sind weder Gebietsansässige noch Gebietsfremde im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes. Dies entspricht der oben erwähnten Stellung der genannten Gebiete außerhalb der durch dieses Gesetz herbeizuführenden Regelung.

7. *Auslandswerte*

Der Begriff umfaßt die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 abschließend aufgeführten Gegenstände. Auslandswerte sind daher nicht etwa alle Vermögenswerte im Ausland, die Gebietsansässigen gehören, sondern die unbeweglichen Vermögenswerte. Forderungen sind dann Auslandswerte, wenn sie auf ausländische Währung lauten oder wenn sie zwar auf Deutsche Mark lauten, aber gegen Gebietsfremde bestehen; Forderungen aus einem Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden sind also immer Auslandswerte. Forderungen in ausländischer Währung gegen Gebietsansässige sind Auslandswerte.

Zu den Zahlungsmitteln gehören alle Werte, die im Wirtschaftsverkehr dazu bestimmt sind, Geldfunktionen auszuüben, nämlich Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten), Wechsel (nach dem Wechselgesetz), Schecks (nach dem Scheckgesetz), Anweisungen (nach §§ 783 ff. BGB, § 363 HGB) wie Akkreditive, Kreditbriefe, Reiseschecks, Hotelgutscheine.

Ausländische Währung ist jede andere Währung als die Deutsche Mark und als die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetischen Besatzungssektor von Berlin umlaufenden Zahlungsmittel.

8. *Waren*

Der Begriff der Ware ist weit gefaßt; er umfaßt grundsätzlich alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können. Diese Gegenstände sind im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik durch Warenbenennung und Nummer gekennzeichnet. Waren im Sinne des Gesetzes sind daher z. B. auch: Werke der bildenden Kunst (z. B. Gemälde) oder postalisch entwertete Briefmarken. Der Warenbegriff ist aber enger als der in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 — BGBl. I S. 413 — („Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen"). Im Sinne des Gesetzes ist Ware auch die Elektrizität, so daß die Lieferung oder der Bezug von Elektrizität im Verkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten Warenausfuhr oder Wareneinfuhr ist.

Zu den Waren gehört auch Gold, und zwar in den in Absatz 2 Nr. 6 aufgeführten Formen.

Vom Warenbegriff des Gesetzes ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel. Die Ausfuhr und Einfuhr solcher Sachen folgen also nicht den Regeln für den Warenverkehr, sondern den nur für diese Sachen geltenden Vorschriften.

9. *Ausfuhr*

Es handelt sich um den körperlichen Vorgang des Verbringens beweglicher Sachen (und von Elektrizität) aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten; es ist also eingeschlossen das Verbringen von Waren und von sonstigen beweglichen Sachen. Den Ausfuhr- (und Einfuhr-) Vorschriften unterliegen somit in dem jeweils geltenden Umfang nicht nur die Sachen, die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgeführt sind. Der Begriff umfaßt die Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, aus Lager (Zollager, Zollvormerklager und Freihafenlager), nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung, nach Be- oder Verarbeitung in den Freihäfen sowie zur Veredelung im Ausland.

10. *Einfuhr*

Die Definition knüpft auch hier an das Verbringen beweglicher Sachen (und von Elektrizität), nicht von „Waren" an. Der Einfuhrbegriff umfaßt die unmittelbare Einfuhr aus fremden Wirtschaftsgebieten und ferner das Verbringen von Waren, die aus fremden Wirtschaftsgebieten zunächst in einen Zollausschluß oder Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet verbracht worden waren, in den freien Verkehr des Zollgebiets. Einfuhr liegt auch vor, wenn Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten zum zollfreien Gebrauch oder Verbrauch in einen Freihafen verbracht werden.

11. *Transithandel*

Transithandel im Sinne des deutschen Außenwirtschaftsrechts ist Erwerb und Veräußerung von Waren durch Gebietsansässige, wobei der Transithändler eine nicht im freien Verkehr befindliche Ware erwirbt und sie veräußert, ohne sie zum freien Verkehr abfertigen zu lassen. Im Regelfall erwirbt der gebietsansässige Transithändler die Ware von einem Gebietsfremden und veräußert sie an einen solchen. Zwischen beide Rechtsgeschäfte kann die Veräußerung an einen weiteren gebietsansässigen Transithändler eingeschoben sein, so daß ein „gebrochener Transithandel" vorliegt.

Läßt der Transithändler die Ware, die er von einem Gebietsfremden erworben hat, zum freien Verkehr abfertigen, und veräußert er sie alsdann an einen Gebietsfremden, so ist kein Transithandelsgeschäft gegeben; der Transithändler ist vielmehr zur Einfuhr und Wiederausfuhr übergegangen und hat die jeweils für beide Geschäfte gegebenen Bestimmungen zu beachten. Die Eigenart des Transithandels besteht mithin in der Tatsache, daß die Transithandelsware außerhalb des freien Verkehrs bleibt, mag sie auch körperlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sein.

12. *Gold*

Die Begriffsbestimmung soll die wesentlichen Erscheinungsformen von Gold umfassen, bei denen der Goldwert als solcher den Charakter des Gegenstandes bestimmt, mit Ausnahme von Alt- und Bruchgold, das in der Begriffsbestimmung nicht enthalten ist. Ob Goldmünzen „außer Kurs gesetzt" oder „nicht mehr kursfähig" sind, ist nach den Münzordnungen der einzelnen Länder zu beurteilen; häufig ist die Rechtslage insoweit nicht eindeutig.

Gold kann außenwirtschaftsrechtlich unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt sein, nämlich in den Vorschriften über den Warenverkehr (§§ 8 bis 14) und in Vorschriften gemäß § 22.

13. *Wertpapiere*

Der Wertpapierbegriff des Außenwirtschaftsgesetzes entspricht dem des § 1 des Depotgesetzes; damit wird eine klare Abgrenzung für den zwischenstaatlichen Wertpapierverkehr gewonnen. Hiernach sind Wertpapiere zunächst die dort ausdrücklich genannten Wertpapierarten (Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Zinsscheine, Gewinnanteilscheine — Dividendenscheine — und Erneuerungsscheine sowie Inhaber- und Orderschuldverschreibungen). Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind ferner alle Wertpapiere, die „vertretbar" sind, ausgenommen Banknoten und Papiergeld. Vertretbar sind alle Wertpapiere, die im Verkehr nach Zahl bestimmt zu werden pflegen (§ 91 BGB); sie können entweder nach Stücken oder nach Nennbeträgen gezählt werden. Hierunter fallen in erster Linie die Wertpapiere, die für den Börsenhandel in Betracht kommen.

Zu den Wertpapieren im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes gehören auch die im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378) behandelten Anteilscheine, ferner die vertretbaren Geldmarktpapiere wie Schatzanweisungen und Schatzwechsel.

14. *Inländische und ausländische Wertpapiere*

Ob die Wertpapiere inländische oder ausländische Wertpapiere sind, richtet sich nach der Ansässigkeit ihres Ausstellers. Als inländische Wertpapiere

sind aber nicht nur diejenigen Wertpapiere anzusehen, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat. Zu den inländischen Wertpapieren gehören auch solche, die bis zum 8. Mai 1945 von Personen ausgestellt worden sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Deutschen Reich (nach dem Stande vom 31. Dezember 1937) außerhalb des Wirtschaftsgebietes hatten. Diese Wertpapiere sind bereits durch früher erlassene Vorschriften den im Bundesgebiet ausgestellten Wertpapieren gleichgestellt worden.

Zu § 5

1. Die von der Bundesrepublik geschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen können vorsehen, daß die Bundesrepublik verpflichtet ist, bestimmte Maßnahmen nach dem Vertrag oder auf Grund eines Beschlusses der in den Verträgen bezeichneten Organe zu ergreifen. In diesem Falle enthält der Vertrag oder der von den Organen erlassene Beschluß insoweit nicht in der Bundesrepublik unmittelbar geltende Normen, die den einzelnen binden, sondern es liegen nur völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik vor, denen diese durch entsprechende innerstaatlich wirksame Anordnungen entsprechen muß. Da die von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligte Verpflichtung der Bundesrepublik zur Anordnung derartiger Maßnahmen bereits vorliegt, ist es sinnvoll, die Bundesregierung allgemein zu ermächtigen, die zur Erfüllung derartiger Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Andernfalls wäre in solchen Fällen jeweils ein besonderes Gesetz zur Erfüllung der Verträge notwendig.

2. Verpflichtungen im Sinne des § 5 können sich aus den Verträgen über die EWG, EAG und EGKS ergeben. Solche Verpflichtungen können sich aus den Verträgen unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Richtlinien und Entscheidungen nach dem EWG- oder EAG-Vertrag oder auf Grund von Entscheidungen oder Empfehlungen nach dem EGKS-Vertrag ergeben (z. B. Artikel 70 Abs. 1, Artikel 108 Abs. 2, Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 189 Abs. 3 und 4 EWG-Vertrag; Artikel 38 Abs. 2 und Artikel 161 Abs. 3 und 4 EAG-Vertrag; Artikel 63 §§ 1 und 3, Artikel 67 §§ 2 und 3, Artikel 73 Abs. 2, Artikel 74 und 95 EGKS-Vertrag). In diesem Zusammenhang ist weiter auf Artikel IV Abschnitt 4 Buchstabe b und auf Artikel VI Abschnitt 1 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds hinzuweisen. Eine Verpflichtung im Sinne des § 5 enthält auch Artikel 2 des Londoner Schuldenabkommens.

3. Von den vertraglichen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen sind zu trennen die zahlreichen Möglichkeiten, nach denen zwischenstaatliche Organe die Bundesrepublik zu beschränkenden Maßnahmen lediglich ermächtigen können. Solche Möglichkeiten sind beispielsweise in den Artikeln 73 und 115 EWG-Vertrag, den Artikeln XII, XX und XXI des GATT, dem Artikel 3 Buchstabe b und dem Artikel 9 Buchstabe b des Kodex der Liberalisierung der OEEC enthalten. In diesen Fällen sind Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs nur möglich, wenn eine der in den §§ 6 bis 22 enthaltenen Vorschriften als Beschränkungsgrundlage herangezogen werden kann. Die erwähnte „Ermächtigung" der Bundesrepublik bedeutet nicht zugleich eine innerstaatliche Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 des Grundgesetzes. Soweit ein internationales Organ die Bundesrepublik zu bestimmten Maßnahmen „ermächtigt", ist stets die Frage zu prüfen, ob die Bundesregierung durch Erlaß einer Rechtsverordnung tätig werden darf oder ob die international zugelassene Maßnahme in der Bundesrepublik nur durch Gesetz getroffen werden kann.

4. Die Beschränkung der Ermächtigung auf die Durchführung zwischenstaatlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Gesetzes zugestimmt haben, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu § 6

1. Je weiter die Bundesrepublik auf dem Wege zu einem freien multilateralen Handelsverkehr mit dem Ausland fortschreitet, um so mehr können durch Maßnahmen anderer Länder, die ihre Handelspolitik nicht nach den Grundprinzipien freier multilateraler Handelsbeziehungen ausrichten, deutsche Interessen beeinträchtigt werden. Gerade angesichts der freiheitlichen Gestaltung des Handelsverkehrs mit dem Auslande muß die Bundesregierung daher in der Lage sein, die Wirtschaft der Bundesrepublik gegen solche ausländischen Maßnahmen in hinreichendem Maße zu schützen.

2. Für weite Gebiete des Handels- und sonstigen Außenwirtschaftsverkehrs sind die Rechte und Pflichten in internationalen Organisationen, wie im GATT, der OEEC und der EWG, niedergelegt. Teilweise sehen die Regeln dieser Organisationen ausdrücklich das Stillhalten der Mitgliedsländer gegenüber restriktiven Maßnahmen eines in Schwierigkeiten geratenen Vertragspartners vor; auf diese Weise soll dem betroffenen Vertragspartner die Wiederherstellung der Grundlagen für eine vollständige Einhaltung der Verpflichtungen erleichtert werden. Die Bestimmungen des § 6 werden somit durch die Regeln internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik angehört, in ihrer praktischen Anwendbarkeit eingeengt.

3. Absatz 1 unterscheidet zwei Gruppen von Fällen, in denen Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden können, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet zu begegnen.

Maßnahmen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art können zum Beispiel bestimmte Formen von Exportsubventionen, multiple Wechselkurse oder sonstige diskriminierende Regelungen gebietsfremder Regierungen oder Wirtschaftskreise sein. Es ist das Bestreben der Bundesrepublik, nach Möglichkeit im zwischenstaatlichen Zusammenwirken zu einer Vervollkommnung bereits bestehender internationaler Regeln multilateraler Organisationen zu gelangen und dadurch auf einen Abbau der geschilderten Wettbewerbsstörungen hinzuwirken. Soweit solche

Möglichkeiten nicht gegeben sind, muß die Bundesrepublik eingreifen können, um die schädlichen Folgen der wettbewerbsfeindlichen Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten abzuwehren und die Interessen der heimischen Wirtschaft dagegen zu sichern.

Zu den Maßnahmen der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Art gehören alle Anordnungen, die in einem fremden Wirtschaftsgebiet getroffen werden und Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs dieses fremden Wirtschaftsgebiets mit dem Wirtschaftsgebiet zum Gegenstand haben. Soweit solche Maßnahmen gegenüber allen Staaten gelten, ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht in jedem Falle gegeben. Als Beispiele der unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Beschränkungsmaßnahmen kommen Flaggendiskriminierungen, allgemeine Niederlassungs- oder Betätigungsbeschränkungen, nichtdiskriminierende mengenmäßige Beschränkungen bei der Wareneinfuhr oder Verbote bzw. Verzögerungen der Überweisung von Zahlungen nach dem Ausland (Transferbeschränkungen) in Betracht.

In derartigen Fällen können die Regeln internationaler Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter, deren Mitglied die Bundesrepublik ist, in besonderem Maße berührt werden, worauf bei der Prüfung etwaiger Abwehrmaßnahmen gegen die schädlichen Folgen der fremden Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs Bedacht zu nehmen ist.

4. Absatz 2 behandelt einen Sonderfall von Abwehrmaßnahmen, dessen Anwendungsbereich im wesentlichen den Wirtschaftsverkehr mit Ländern mit zentraler Verwaltungswirtschaft und mit staatlichem Angebots- und Nachfragemonopol umfaßt. Im Außenwirtschaftsverkehr mit diesen Ländern besteht auf seiten der Staatsmonopole kein Wettbewerb. Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Bekämpfung der hiervon ausgehenden schädlichen Auswirkungen können notwendig sein, um Verluste für die deutsche Volkswirtschaft zu verhindern, die aus dem besonderen und wettbewerbswidrigen Verhältnis der Staatswirtschaften mit Handelsmonopol zur freien Marktwirtschaft entstehen können.

5. § 6 setzt für die Anordnung von Beschränkungen nicht voraus, daß bis zum tatsächlichen Eintritt von Schäden gewartet wird, wenn diese auf Grund ausländischer Maßnahmen oder Verhältnisse drohen. Beschränkungen sollen vielmehr auch angeordnet werden können, um vorzubeugen. Vorbeugende Maßnahmen werden jedoch erst zulässig sein, wenn anzunehmen ist, daß die schädlichen Auswirkungen der ausländischen Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, falls die beschränkenden Gegenmaßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Zu § 7

1. Absatz 1 Nr. 1 soll den Verordnungsgeber ermächtigen, die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik zu beschränken. Die Sicherheit der staatlichen Gemeinschaft ist ein dem wirtschaltlichen Einzelinteresse übergeordnetes Rechtsgut. Die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland muß daher verhindert werden können, wenn es die Sicherheit der Bundesrepublik verlangt.

Der Schutzgedanke, dessen Verwirklichung § 7 dienen soll, ist international anerkannt; er hat in zwischenstaatlichen Vereinbarungen seinen Niederschlag gefunden (vgl. Artikel XXI des GATT und Artikel 223 des EWG-Vertrages).

Nationale Vorschriften zur Verteidigung der Sicherheit sind in den meisten Ländern vorhanden. Ihre besondere Anwendung finden sie auf Grund der Entwicklung nach 1945 gegenüber den Ländern des Sowjetblocks. Die auf dem Gebiete der Wirtschaft getroffenen Verteidigungsmaßnahmen werden unter dem Begriff „Embargo" zusammengefaßt, wobei in erster Linie an Beschränkungen des Warenverkehrs gedacht wird. Nach Absatz 2 sollen indes auch Rechtsgeschäfte beschränkt werden können, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik erforderlich ist.

Die Stellung der Bundesrepublik innerhalb der freien Welt und des westlichen Sicherheitssystems hat sie zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Embargo-Politik mit anderen NATO-Mitgliedern sowie Japan zusammengeführt.

Das internationale Kontrollsystem hat vorwiegend zum Ziel, die Ausfuhr kriegswichtiger Güter nach Ländern des Sowjetblocks zu verhindern und damit den Aufbau der militärischen Macht in diesen Ländern zu erschweren. Es handelt sich hauptsächlich um solche Güter, die für Kriegszwecke besonders geeignet sind, wie z. B. Waffen, Munition, Kriegsgerät, Kernenergiematerial und Transportmittel von militärischem Wert. Darüber hinaus umfaßt das Kontrollsystem aber auch Güter von besonderer strategischer Bedeutung, nämlich Güter zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät. Auch die Weitergabe des technischen Wissens hinsichtlich der Waren, die kontrolliert werden sollen, ist zu überwachen. Die Kontrolle erstreckt sich deshalb auf Schutzrechte, Erfindungen und Herstellungsverfahren.

In internationalen Organisationen sind in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsländern Listen über Waren zusammengestellt worden, denen eine strategische Bedeutung zuerkannt wird. Gleichzeitig sind gewisse Verfahrensgrundsätze ausgearbeitet worden, die eine elastische Handhabung der Kontrolle ermöglichen. Die Warenlisten werden dem jeweiligen Stand der industriellen, technischen und wissenschaftlichen Entwicklung angepaßt. So haben insbesondere die 1958 durchgeführten Verhandlungen eine beträchtliche Auflockerung der bisherigen Beschränkungen mit sich gebracht.

2. Die Bundesrepublik ist besonders daran interessiert, daß von ihrem Gebiet aus keine Rechtsgeschäfte oder Handlungen vorgenommen werden, die eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker herbeiführen können. Dieser Gedanke, daß die Bundesrepublik für das friedliche Zusammenleben der Völker einzustehen hat, ist auch in

Art. 26 Abs. 1 GG zum Ausdruck gekommen; das Grundgesetz gibt damit einen Leitgedanken der internationalen Ordnung wieder, wie er ähnlich in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten ist. Absatz 1 Nr. 2 soll der Durchsetzung dieses allgemeinen Zieles auf dem Gebiete des Außenwirtschaftsverkehrs dienen. Rechtsgeschäfte und Handlungen auf diesem Gebiete, die Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker mit sich bringen, sind in der Vergangenheit tatsächlich festgestellt worden. Die Möglichkeit, in derartigen Fällen Beschränkungen anzuordnen, muß deshalb gegeben sein, und zwar auch dann, wenn die durch Absatz 1 Nr. 1 geschützte äußere Sicherheit der Bundesrepublik nicht unmittelbar gefährdet wird. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so müssen auch hier wie in allen übrigen Fällen der Ermächtigung die Vorschriften des § 2 über Art und Ausmaß der Beschränkungen beachtet werden.

3. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, daß die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten durch Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, die an sich erlaubt sind, geschädigt werden können. Eine solche Schädigung kann namentlich dann eintreten, wenn bei einer politischen oder bewaffneten Auseinandersetzung zwischen dritten Staaten oder bei einer bewaffneten Auseinandersetzung innerhalb eines fremden Staates eine der gegnerischen Parteien durch Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr — und sei es auch auf privater Basis — begünstigt wird. Auch wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht bedroht ist und auch keine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker in Frage steht, kann es — unbeschadet der Neutralitätspflicht der Bundesrepublik im Falle eines Krieges und der Nichteinmischungspflicht im Falle eines Bürgerkrieges — aus außenpolitischen Gründen erforderlich sein, auch den privaten Außenwirtschaftsverkehr mit der einen oder der anderen Partei oder auch mit beiden Parteien zu beschränken. Die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik sind im Verhältnis zu den privatwirtschaftlichen Interessen als ein übergeordnetes Rechtsgut anzusehen, das auch im Außenwirtschaftsgesetz durch die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Vorschrift geschützt werden soll.

4. Während Absatz 1 die generellen Beschränkungsmöglichkeiten enthält, bringt Absatz 2 den Hauptanwendungsfall. Die Verwendung des Wortes „insbesondere" läßt erkennen, daß eine beispielhafte Aufzählung vorliegt, die die Einbeziehung auch anderer als der genannten Waren ermöglicht. So können unter die Beschränkungsmöglichkeit z. B. auch Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe fallen. Die Beschränkung braucht nicht nur die Ausfuhrhandlung selbst zu umfassen, sondern kann sich — wie zur Zeit — auch auf eine Überwachung hinsichtlich des tatsächlichen Verbleibs der Ware in fremden Wirtschaftsgebieten erstrecken.

5. Die gegenüber dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 26 Abs. 2 GG (Kriegswaffengesetz) in § 7 vorgesehenen zusätzlichen Beschränkungsmöglichkeiten sind erforderlich, da die Vorschriften des Kriegswaffengesetzes nur für Kriegswaffen gelten werden, die in dem Gesetz im einzelnen bezeichnet sind. Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch geboten, auch eine Reihe anderer Waffen und waffenähnliche Geräte einer Kontrolle zu unterwerfen. Der Entwurf eines Kriegswaffengesetzes sieht ferner entsprechend den im Grundgesetz bestimmten Tatbeständen nur ein Genehmigungserfordernis für die Herstellung, Beförderung und das Inverkehrbringen von Kriegswaffen vor, wobei als Inverkehrbringen der Erwerb und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt von bzw. an einen anderen verstanden wird. Da Art. 26 Abs. 2 GG für die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen kein Genehmigungserfordernis vorsieht, bestimmt der Entwurf eines Kriegswaffengesetzes lediglich, daß die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegswaffen nur zulässig ist, wenn die dann erforderliche Beförderung genehmigt ist. Es kann daher auf die zusätzlichen Beschränkungsmöglichkeiten des § 7 nicht verzichtet werden. Die Bestimmungen des Kriegswaffengesetzes werden ferner nicht für Transitgeschäfte gelten. Die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen der Bundesrepublik machen es jedoch erforderlich, daß außer der Ein- und Ausfuhr auch Transitgeschäfte mit Waffen kontrolliert werden können.

Nach § 3 des Entwurfs eines Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 759) bedürfen die Ausfuhr und die Einfuhr von Kernbrennstoffen der Genehmigung. Soweit hiernach bestimmte Tatbestände geregelt sind, können Beschränkungen auf Grund des § 7 nur dann vorgesehen werden, wenn es nötig werden sollte, über die im Atomgesetz bezeichneten Tatbestände hinauszugehen. Eine Notwendigkeit, auch andere Tatbestände als Ausfuhr und Einfuhr aus Gründen der Sicherheit unter Kontrolle zu bringen, ergibt sich aus den im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen.

Zu § 8

1. Die Vorschrift in Absatz 1 soll dazu beitragen, den lebenswichtigen Bedarf im Wirtschaftsgebiet, insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten, zu decken. Dieser im allgemeinen Interesse liegende Schutzgedanke ist bereits in früheren Vorschriften des Wirtschaftsrechts enthalten gewesen; die für gewisse Ausfuhren gegenwärtig notwendige „Buchungsbescheinigung" beruht auf diesem Schutzgedanken. Der Gedanke hat aber auch in zwischenstaatlichen Vereinbarungen Eingang gefunden, z. B. in Artikel XI Abs. 2 Buchstabe a GATT.

Beschränkungen können nur angeordnet werden, wenn die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs gefährdet erscheint. „Lebenswichtig" ist nicht „lebensnotwendig" in dem Sinne, daß bei einer mangelnden Deckung des Bedarfs eine Existenzgefährdung eintreten würde. Als lebenswichtig sind alle Güter anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar für die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind.

Die Ermächtigung soll sich nicht auf Beeinträchtigungen beschränken, die das Wirtschaftsgebiet insgesamt betreffen, sondern auch die Möglichkeit zu vorbeugenden Maßnahmen in sich schließen, wenn schädliche Auswirkungen nur für einen Teil des Wirtschaftsgebietes zu befürchten sind, z. B. für das Land Berlin. Im übrigen werden regelmäßig bei Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Teil des Wirtschaftsgebietes oft auch Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsgebiet gegeben sein. Soweit dies zweifelhaft sein kann, soll Satz 1 hier eine Klarstellung bringen.

Entsprechend dem auch vorbeugenden Charakter der Beschränkungsmöglichkeit wird nicht vorausgesetzt, daß der lebenswichtige Bedarf im konkreten Falle nicht mehr gedeckt werden kann; es genügt vielmehr, daß ein solcher Zustand einzutreten droht. Diese Regelung ist erforderlich, weil sonst die Maßnahmen unter Umständen zu spät kommen und deshalb wirkungslos sein würden.

Durch Satz 2 wird der Ermächtigungsrahmen eingeschränkt, denn es ist jeweils zu prüfen, ob der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Hierbei kann z. B. an eine Steigerung der Einfuhr gedacht werden. Es kann aber auch die Steigerung der Inlandsproduktion in Betracht kommen, soweit hierauf überhaupt mit staatlichen Mitteln Einfluß genommen werden kann. Wann eine Ware des lebenswichtigen Bedarfs nicht auf andere Weise beschafft werden kann, ist bei Anordnung der Beschränkung nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zwecks der Ermächtigung zu entscheiden.

2. Absatz 2 soll den besonderen Verhältnissen der Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen Rechnung tragen.

Die deutschen Agrargüter bedeuten — im Gegensatz zu den Erzeugnissen der gewerblichen Industrie — vielfach noch keinen festen Qualitätsbegriff auf den internationalen Märkten. Wertmäßig macht der Agrarexport nur 2—3 % des deutschen Exports aus. Die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts haben aber ergeben, daß hochwertige deutsche Ernährungs- und Agrargüter auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind und ihnen gute Absatzmärkte erschlossen werden können. Die Bemühungen um die Agrarausfuhr wurden bisher dadurch wesentlich beeinträchtigt, daß einzelne Exporteure Waren geringer Qualität ausführten. Derartige Lieferungen beeinträchtigen in den Käuferländern das Vertrauen nicht nur zu diesen einzelnen deutschen Ausführern, sondern zu den bisher wenig bekannten deutschen Agrarerzeugnissen schlechthin.

Um die Ausfuhr hochwertiger Agrargüter zu ermöglichen und zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch eine Ausfuhrgüteüberwachung, wie sie für diese Güter bereits in den nordamerikanischen und fast sämtlichen westeuropäischen Staaten, insbesondere in den Niederlanden und Dänemark, besteht, gleichmäßige Standardqualitäten zu erreichen. Die Vorschrift bezweckt materiell keine Beschränkung, sondern im Gegenteil eine Steigerung der Agrarausfuhr. Eine Ausfuhrgüteüberwachung für ernährungs- und landwirtschaftliche Erzeugnisse entspricht auch der Zielsetzung des Grünen Planes, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft nachhaltig zu steigern.

Eine Ausfuhrgüteüberwachung ist nur vorgesehen, um tiefgreifenden bereits eingetretenen oder auch drohenden Störungen entgegenzuwirken. Wann eine tiefgreifende Störung vorliegt oder droht, läßt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall feststellen. Bei dieser Wertung kommt es auch darauf an, ob es sich um einen Ausfuhrartikel handelt, der wert- und mengenmäßig im Rahmen der gesamten Agrarausfuhr von Bedeutung sein kann.

3. Die Vorschrift in Absatz 3 soll der Beseitigung von Schwierigkeiten dienen, die beim Abbau der Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten internationaler Organisationen, insbesondere der EWG, der EGKS und der OEEC, entstehen können. Solange die Mitgliedstaaten dieser Organisationen gegenüber dritten Ländern unterschiedliche handelspolitische Regelungen aufrechterhalten, können sich Verkehrsverlagerungen ergeben, also Umwege der Wareneinfuhren über Mitgliedstaaten mit niedrigen Zöllen oder ohne mengenmäßige Beschränkungen, durch welche die Beschränkungen, die andere Mitgliedstaaten beibehalten haben, unwirksam werden. Zu ähnlichen Schwierigkeiten können die Besonderheiten des Interzonenhandels führen. Die Verträge sehen in derartigen Fällen keine Verpflichtungen des Mitgliedstaates vor, über den die Verkehrsverlagerungen gehen, so daß § 5 des Entwurfs nicht ausreicht; der geschädigte Mitgliedstaat kann vielmehr Schutzmaßnahmen ergreifen (vgl. Art. 115 des EWG-Vertrags). Im Rahmen einer fruchtbaren Zusammenarbeit und eines gegenseitigen Beistandes der Mitgliedstaaten dürfte es vielfach zweckmäßig sein, daß der Mitgliedstaat, über den die Verkehrsverlagerungen gehen, auch ohne Verpflichtung eingreift, weil seine Maßnahmen den Handelsverkehr in der Regel weniger behindern als Schutzmaßnahmen der geschädigten Mitgliedstaaten. Vielfach wird auch die Zustimmung der Organisation zu einer besonderen handelspolitischen Maßnahme — etwa der Einräumung eines Zollkontingents — davon abhängig gemacht, daß der betreffende Mitgliedstaat Verkehrsverlagerungen verhindert. Der Bundesregierung soll daher durch § 8 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben werden, die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, in solchen Fällen zu beschränken. Die Anwendung der Vorschrift setzt förmliche Beschlüsse der Organe der zwischenstaatlichen Organisationen nicht voraus, es genügt die „Zusammenarbeit", die auf loseren Absprachen beruhen kann.

Zu § 9

1. Durch die Vorschrift in Absatz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls auf die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im Ausfuhrgeschäft einwirken zu können. Es sollen schädigende Auswirkungen vermieden werden, die sich dadurch ergeben können, daß Bedingungen verein-

bart werden, die einem normalen Leistungswettbewerb nicht entsprechen. Werden Waren zu völlig unwirtschaftlichen Bedingungen ausgeführt, so kann dies nicht nur die weitere Exporttätigkeit nach dem betreffenden Käuferland erheblich gefährden, sondern auch zu Marktstörungen und Gegenmaßnahmen in diesem Land führen. Als Beispiele für Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sind zu nennen: Zahlungsbedingungen — Einräumung von Zahlungsfristen, Vereinbarung über Akkreditivgestellung, Zahlungen mittels Wechsel oder anderer Erfüllungssurrogate, Stellung von Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherungen;

Lieferungsbedingungen — Vereinbarung über Lieferfristen, cif- oder fob-Klausel, Flaggen-Klausel, Arbitrage-Klausel hinsichtlich der Lieferung von Waren.

2. Die Grundsätze der Preisgestaltung auf dem Inlandsmarkt können nicht ohne weiteres auf den Außenhandel übertragen werden. Soweit z. B. Preisunterbietungen im Inland für einzelne Mitbewerber nachteilig sind, können sie für den Verbraucher durch eine Preissenkung von erheblicher Bedeutung und volkswirtschaftlich wünschenswert sein. Auf dem Gebiete des Außenhandels können radikale Preisunterbietungen jedoch zu großen Schäden für die gesamte Volkswirtschaft führen. Bei einem aus Gründen eines Leistungswettbewerbs nicht mehr gerechtfertigten Preiskampf kann die Gefahr bestehen, daß im Käufer- oder Verbrauchsland Abwehrmaßnahmen getroffen werden, die sich nicht nur gegen den einzelnen Ausführer, der diese Maßnahmen ausgelöst hat, sondern gegen die Gesamtheit der Ausführer richten. Derartigen Maßnahmen des Auslandes soll vorgebeugt werden.

Absatz 2 gibt eine Ordnungsvorschrift für die Ausfuhrpreise. Die Preisgestaltung spielt im Rahmen des Wettbewerbs auf dem Gebiete der Ausfuhr eine bedeutsame Rolle. Die Prinzipien der Marktwirtschaft gelten auch bei der Preisbildung im Ausfuhrgeschäft. Der freie Wettbewerb soll nicht unterbunden, die Eigenverantwortlichkeit des Ausführers für seine Preisstellung nicht berührt werden. Die Bestimmung enthält daher keine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Es besteht mithin kein Raum für generelle Eingriffe im Sinne von Preisbindungen. Auch sollen keine Preiskontrollen ermöglicht werden.

Zu § 10

1. Während § 6 dem Umstande Rechnung trägt, daß unsere Handelspartner zu einem Teil noch Maßnahmen aufrechterhalten oder in Zukunft neu einführen könnten, die Gegenmaßnahmen erforderlich machen und so mittelbar auch die Bundesrepublik auf dem Wege zur Befreiung ihrer Außenwirtschaft von behördlichen Eingriffen hemmen, soll § 10 zusätzlich die Berücksichtigung bestimmter Schutzbedürfnisse ermöglichen, wobei auch hier wie schon im Falle des § 6 auf die Begrenzungen in der praktischen Anwendung hinzuweisen ist, die sich aus internationalen Verträgen ergeben.

Ein Außenwirtschaftsgesetz muß der Tatsache Rechnung tragen, daß in der Bundesrepublik vereinzelte Produktionszweige zur Anpassung an veränderte Marktverhältnisse noch einer gewissen Übergangszeit bedürfen. Solche veränderten Marktverhältnisse haben sich vornehmlich durch die Teilung Deutschlands ergeben (Wirtschaftszweige in Zonenrandgebieten, Vertriebenenbetriebe, Unternehmen in Berlin). Weitere Schwierigkeiten können sich durch unvorhergesehene Entwicklungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse ergeben, die ohne gewisse Ermächtigungen zu mengenmäßigen Beschränkungen schwerwiegende Folgen auf dem Inlandsmarkt bewirken können.

2. Um der gegebenen Situation auf dem Gebiete der Wareneinfuhr gerecht zu werden, verankert § 10 in Absatz 1 in Verbindung mit der dem Gesetz als Anlage beigefügten Einfuhrliste zunächst den zur Zeit bestehenden, absolut und im Vergleich zu anderen Ländern erreichten hohen Stand der Liberalisierung.

Die Einfuhrliste soll sowohl die Waren enthalten, deren Einfuhr mengenmäßig beschränkt ist, wie auch die Waren, die frei eingeführt werden dürfen. Das Ausmaß der unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichten Freiheit und der noch für notwendig erachteten Beschränkungen wird somit durch den Gesetzgeber unmittelbar bestimmt. Hiermit soll das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Ausmaß der Beschränkungen im Gesetz selbst festgelegt werden.

3. Absatz 2 soll sodann die Grundlage für die laufende Anpassung der Einfuhrbeschränkungen an die wechselnden Verhältnisse bilden, indem er ermöglicht, die Einfuhrliste durch Rechtsverordnung zu ändern, d. h. in Richtung weiterer Befreiungen, aber im gegebenen Fall auch durch erneute Einengungen, abzuwandeln.

4. Durch Absatz 3 soll der Verordnungsgeber angehalten werden, Einfuhrbeschränkungen unter gewissen Voraussetzungen aufzuheben. Diese Vorschrift soll zunächst für den Fall gelten, daß die nach §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke der Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen nicht mehr entgegenstehen. Wegen dieser Voraussetzungen im einzelnen wird auf die Begründung zu den genannten Vorschriften verwiesen.

Durch Absatz 3 soll ferner sichergestellt werden, daß Einfuhrbeschränkungen nicht länger aufrechterhalten bleiben, als es ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets erfordert. Durch Absatz 3 Satz 2 soll dem Verordnungsgeber bei der Prüfung, wann ein Schutzbedürfnis als berechtigt anzusehen ist, ein Abwägen der Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige mit den Interessen der Allgemeinheit zur Pflicht gemacht werden. Der häufigste Anwendungsfall wird den Schutz einzelner gefährdeter Wirtschaftszweige betreffen. Es muß die Erhaltung des Wirtschaftszweiges in Frage gestellt sein, wenn die Einfuhr nicht beschränkt wäre, oder es muß sich um eine vorübergehende Hilfsmaßnahme handeln,

um dem betreffenden Wirtschaftszweig eine Umstellungsmöglichkeit auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zu geben.

Der Begriff „Wirtschaftszweig" ist nicht enger gemeint als die in Artikel XIX GATT gewählte Formulierung, in der von „inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren" gesprochen wird. Ob ein Interesse der Allgemeinheit zu bejahen ist, hängt nicht allein von Anzahl und Größe der betroffenen Unternehmen ab. Es kann auch bei Wirtschaftszweigen mittleren oder kleineren Umfangs ein Schutzbedürfnis gegeben sein, beispielsweise dann, wenn besondere Standort- oder Arbeitsverhältnisse für ihre Aufrechterhaltung sprechen. Beschränkungen der Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften, z. B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit, sollen Berücksichtigung finden können; dadurch können Schwierigkeiten, die sich aus dem Bestehen verschiedener Rechtsvorschriften für Einfuhrbeschränkungen ergeben können, vermieden werden.

5. Absatz 4 knüpft die Wiedereinführung von Einfuhrbeschränkungen an keine schärferen Voraussetzungen, als sie in Absatz 3 für die Aufhebung bestehender Einfuhrbeschränkungen vorgesehen sind. Die Aufstellung schärferer Voraussetzungen für die Wiedereinführung von Einfuhrbeschränkungen könnte die Bemühungen um den Abbau noch bestehender Einfuhrbeschränkungen gemäß Absatz 3 in der Zukunft erschweren.

6. Absatz 5 trägt dem in den §§ 1 und 2 hervorgehobenen Grundsatz der Freiheit auf dem Gebiete der Wareneinfuhr Rechnung. Die schutzwürdigen Interessen der einheimischen Wirtschaft in den aufgeführten Fällen werden vielfach nicht in einem derartigen Umfange berührt, daß Einfuhrbeschränkungen erforderlich sind. Absatz 5 sieht daher Möglichkeiten vor, die Einfuhr von Waren, die nach Absatz 1 Satz 2 beschränkt ist, allgemein zuzulassen. Hierbei kann es allerdings oft erforderlich sein, daß bestimmte Wertgrenzen vorgesehen oder die Verwendungszwecke festgelegt werden. Den unterschiedlichen Notwendigkeiten soll durch die vorgesehene Rechtsverordnung Rechnung getragen werden.

Zu § 11

1. Während sich die Vorschriften in § 10 auf den Einfuhrvorgang, d. h. auf das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet, erstrecken, behandelt § 11 das der Einfuhr zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft, den Einfuhrvertrag. Soweit die Wareneinfuhr noch Beschränkungen unterliegt, kann es erforderlich werden, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Aufteilung knapper Einfuhrkontingente (vgl. zu § 12) auf die Form oder den maßgeblichen Inhalt der Verträge Einfluß zu nehmen. Dies wäre nicht möglich, wenn der Vertrag (regelmäßig ein Kaufvertrag) zwischen den Parteien rechtswirksam zustande kommen könnte, bevor der Einführer von den Erfordernissen, die an den Vertrag gestellt werden sollen, Kenntnis hat. Infolgedessen muß die Rechtswirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung, die ja auch für das Verbringen der Ware selbst nötig ist, abhängig gemacht werden.

2. Die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen bei der Wareneinfuhr zu beschränken, soll dazu dienen, besonders langen und wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigten Lieferfristen entgegenzuwirken. Bei der Einfuhr werden derartige Fristen, die zur Abwicklung normaler Handelsgeschäfte nicht erforderlich sind, unter Umständen vereinbart, um auf diese Weise bei in Zukunft notwendig werdenden Beschränkungen bisher genehmigungsfreier Einfuhren bevorzugt zu sein. In abgeschlossene Verträge soll nach Möglichkeit bei der Anordnung von Beschränkungen nicht eingegriffen werden. Um einerseits diesen Grundsatz so weit wie möglich wahren zu können, andererseits die zeitnahe Wirksamkeit der Beschränkungen nicht zu gefährden, ist es erforderlich, beim genehmigungsfreien Abschluß von Einfuhrverträgen die Spanne zwischen Abschluß und Erfüllung des Vertrages auf einen übersehbaren Zeitraum beschränken zu können.

Zu § 12

1. Absatz 1 bestimmt, inwieweit der Grundsatz der Freiheit (§ 1) auf dem Gebiet der genehmigungsbedürftigen Einfuhr anzuwenden ist. Bei Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen sind hier außer den in § 10 Abs. 3 genannten Belangen auch handels- und sonstige wirtschaftspolitische Interessen zu berücksichtigen. Mit dieser Maßgabe gelten die allgemeinen Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen in § 3 auch für die Wareneinfuhr.

Nach der Einfuhrliste ist eine Genehmigung vor allem für Einfuhren aus Ländern mit zentraler Verwaltungswirtschaft erforderlich. Die Möglichkeit, bei der Wareneinfuhr handels- und sonstige wirtschaftspolitische Erfordernisse zu berücksichtigen, kann wesentlich dazu beitragen, den Warenaustausch mit den angeführten Ländern zu normalisieren und auszuweiten.

2. Die Beschränkungen der Wareneinfuhr können dazu führen, daß die Nachfrage nach einer Einfuhrware nicht ausreichend befriedigt werden kann. Am stärksten werden die Fachimporteure betroffen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Einfuhr der betreffenden Ware befassen. Die branchefremden Außenhandelskaufleute und die Binnenhändler werden dagegen weniger stark berührt, weil ihr bisheriger Gewerbebetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ihnen ist lediglich die Möglichkeit verschlossen, günstige Gelegenheitsgeschäfte durchzuführen.

Die Berücksichtigung dieser verschiedenartigen Interessen stößt auf besondere Schwierigkeiten bei der Verteilung knapper Kontingente, da eine zu weit gehende Aufsplitterung des Kontingents auf

eine große Zahl von Antragstellern zu wirtschaftlich kaum verwertbaren Zuteilungen führt. Unwirtschaftliche Aufteilungen können ferner auch Beschwerden der Vertragspartnerstaaten wegen administrativer Erschwerung der Kontingentsausschöpfung zur Folge haben. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, muß es möglich sein, den Antragstellerkreis einzuengen, damit Minimalquoten vermieden werden und eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung der Kontingente erreicht wird. Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß Personen, die in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden — also in erster Linie Fachimporteure —, bevorzugt berücksichtigt werden dürfen. Dadurch wird die Höhe der Zuteilung in ein angemessenes Verhältnis zum Umfang der von der Einfuhrbeschränkung betroffenen Gewerbetätigkeit gesetzt. Die nach Absatz 2 möglichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen können sich auf den Einfuhrvertrag, das Verbringen der Ware und die Person des Einführers erstrecken. An persönlichen Voraussetzungen sind neben der bereits im Gesetz selbst genannten Gewerbeausübung andere besondere Merkmale zu nennen, die durch Spezialgesetze für diese Tätigkeit verlangt werden (z. B. im Saatgutgesetz). An sachlichen Voraussetzungen können beispielsweise angeführt werden hinreichende Einlagerungsmöglichkeiten für leicht verderbliche Waren oder die Verfügung über einen Verarbeitungsbetrieb bei der Einfuhr knapper Rohstoffe.

Die Notwendigkeit, unzureichende Kontingente zweckmäßig aufzuteilen, kann es erforderlich machen, Inhalt und Form des Einfuhrvertrages zu bestimmen. Aus handelspolitischen Erwägungen oder aus Versorgungsgründen kann es z. B. nötig sein, bestimmte Lieferfristen schon für den Vertrag vorzusehen oder bestimmte Lieferzeiten auszunehmen (vornehmlich bei Ernährungsgütern). Es kann ferner angebracht sein, die Vorlage einer Festofferte als Unterlage für die Prüfung von Preis- und Lieferungsbedingungen zu verlangen, um eine sofortige Liefermöglichkeit zu annehmbaren Bedingungen zu sichern und eine Blockierung der Einfuhrkontingente zu verhindern.

Auch kann es sich — besonders bei Ernährungsgütern — als erforderlich erweisen, bestimmte Verbringungswege vorzusehen, um etwa notwendige Prüfungen an bestimmten Grenzübergangsstellen durchführen zu können (Ursprung, Qualität) oder auch um Prüfungen nach Spezialgesetzen (Pflanzenschutzgesetz, Lebensmittelgesetz etc.) zu erleichtern.

3. Die grundsätzlichen Richtlinien, in welchem Umfange und nach welchen Gesichtspunkten Einfuhrgenehmigungen zu erteilen sind, sollen nach Absatz 3 von den für die Einfuhr zuständigen Bundesministerien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank aufgestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Richtlinien obliegt einem ständigen Ausschuß von Vertretern dieser Stellen, um auf diese Weise koordinierend eine zeitgerechte und gleichmäßige Behandlung bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zu erreichen. Die Genehmigungsbehörden sind an diese innerdienstlichen Weisungen gebunden.

Bei der beschränkten Wareneinfuhr ist es von Bedeutung, daß allen zu berücksichtigenden Wirtschaftskreisen gleiche Möglichkeiten gegeben werden, Einfuhrgenehmigungen zu beantragen. Es ist ferner wichtig, dafür Sorge zu tragen, daß die Einfuhr zur rechten Zeit durchgeführt werden kann und so z. B. saisonbedingte Waren zur gegebenen Zeit zur Verfügung stehen, oder daß der Bedarf für einen bestimmten Zeitraum angemessen gedeckt werden kann. Um diesen Gesichtspunkten entsprechen zu können, sollen die Möglichkeiten, Einfuhrgenehmigungen zu beantragen, nach Absatz 3 Satz 2 grundsätzlich im Bundesanzeiger mit den erforderlichen Angaben bekanntgemacht werden (Ausschreibung).

Zu § 13

Die Vorschrift soll die Weitergabe von Verwendungsbeschränkungen ermöglichen.

Für die Frage, ob Genehmigungen erteilt werden können, ist es mitunter von Bedeutung, welcher Verwendung eine einzuführende Ware zugeführt werden soll. Je nach dem Zweck der Verwendung kann es möglich sein, daß die nach § 12 Abs. 1 zu wahrenden Belange bei einer bestimmten Verwendung nicht gefährdet werden, während die Verwendung der Einfuhrware zu anderen Zwecken eine solche Gefährdung mit sich bringen würde.

Die Beschränkung der Verwendung zu bestimmten Zwecken soll durch eine Auflage gesichert werden, die der Genehmigung nach § 28 beigefügt wird. Die Auflage erlaubt eine Auflockerung der Einfuhrbeschränkungen, indem mit ihrer Hilfe die Einfuhr wenigstens zu den unbedenklichen Verwendungszwecken zugelassen werden kann. Als Beispiele solcher Auflagen seien erwähnt: die Beschränkung der Einfuhr von Baumwollgeweben nur zum Zwecke der Veredelung und Wiederausfuhr der veredelten Ware nach bestimmten fremden Wirtschaftsgebieten, ferner die Beschränkung der Einfuhr von Waren aus Frankreich zum Verbleib im Saarland (Artikel 63 Abs. 2 des Saarvertrages).

Die Anordnung der Verwendungsbeschränkung würde ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie nicht auch nach durchgeführter Einfuhr beachtet werden müßte. Wenn der Einführer die Ware an einen Dritten weiterveräußert, soll auch dieser und jeder nachfolgende Erwerber an die Verwendungsauflage gebunden sein. Die Mitteilungspflicht des § 13 richtet sich deshalb an den Einführer und jeden Erwerber der eingeführten Ware.

Zu § 14

Die Befugnis, Transithandelsgeschäfte in dem engen, in § 14 gesetzten Rahmen zu beschränken, dient dazu, den lebenswichtigen Bedarf durch Ausnutzung zwischenstaatlich vereinbarter Bezugsmöglichkeiten sicherzustellen. Es ergibt sich insbesondere in Krisenzeiten, daß im Bundesgebiet dringend Waren benötigt werden, deren Ausfuhr seitens der Lieferländer beschränkt ist. Die Bundesregierung ist in derartigen Fällen bemüht, sich in Handelsabkommen Ausfuhrkontingente einräumen zu lassen, um die

Versorgung des Wirtschaftsgebiets mit solchen lebenswichtigen Gütern sicherzustellen. Die Beschränkung von Transithandelsgeschäften mit derartig knappen Waren soll verhindern, daß diese Waren durch Verkauf und Lieferung nach anderen Ländern der eigenen Versorgung entzogen werden. Die Beschränkung kommt in Betracht, wenn das Lieferland die dort durch Gebietsansässige gekauften Waren auf das Ausfuhrkontingent auch dann anrechnet, wenn die Waren nicht in das Wirtschaftsgebiet eingeführt, sondern im Wege des Transithandels nach einem dritten Land geliefert werden. Es kommt hinzu, daß das Lieferland häufig ein besonderes Interesse daran hat, daß die jeweils nach dem Bundesgebiet verkauften Waren hier auch ihrer letzten Verwendung zugeführt werden. Aus diesen Gründen ist es auch handelspolitisch unerwünscht, wenn mit den zwischenstaatlich ausgehandelten Waren Transithandelsgeschäfte durchgeführt werden, weil dies unter Umständen bei neuen Abmachungen zu einer Minderung der bisher handelsvertraglich vereinbarten Bezugsmöglichkeiten führen würde.

Der Begriff „Transithandel" ist in § 4 Abs. 2 Nr. 5 definiert. Zu dem Begriff „lebenswichtiger Bedarf" wird auf die Begründung zu § 8 verwiesen.

Zu § 15

1. Die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte über die Veredelung von Waren im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsansässige (aktive Lohnveredelung) oder außerhalb des Wirtschaftsgebiets durch Gebietsfremde (passive Lohnveredelung) zu beschränken, ist eine notwendige Ergänzung der Warenvorschriften. Der Zweck der in § 15 enthaltenen Ermächtigungen entspricht weitgehend demjenigen der Ausfuhrbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 im Falle der aktiven Lohnveredelung und dem der Einfuhrbeschränkungen nach § 10 im Falle der passiven Lohnveredelung.

2. Die Bearbeitung und Verarbeitung fremder Waren durch Gebietsansässige liegt grundsätzlich im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Eine Beschränkung kommt deshalb nur in Betracht, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe und schwere Nachteile für die Allgemeinheit die Vorteile einer solchen Betätigung für die Volkswirtschaft überwiegen. Absatz 1 soll als Rechtsgrundlage für Beschränkungen der aktiven Lohnveredelung dienen, wenn die Veredelung von Waren, die für fremde Wirtschaftsgebiete bestimmt sind, dazu führt, daß Waren, die für den Gebrauch oder Verbrauch im Wirtschaftsgebiet lebenswichtig sind, nicht in ausreichendem Umfang hergestellt oder beschafft werden können. Absatz 1 soll insoweit § 8 Abs. 1 ergänzen, indem er sicherstellt, daß die Kapazität der Veredelungsbetriebe im Wirtschaftsgebiet in dem für die Bedürfnisse der eigenen Volkswirtschaft erforderlichen Umfange zur Verfügung steht.

3. Das Zollrecht enthält ebenfalls Bestimmungen, nach denen die Lohnveredelung von Waren im Zollgebiet unter Gewährung von Zollbegünstigung an bestimmte wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist. Nach § 21 Abs. 1 und 2 der Zollvormerkordnung kann die Veredelung im Zollvormerkverkehr zugelassen werden, wenn der Zollveredelungsverkehr für das beteiligte Gewerbe wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer Gewerbe nicht zu befürchten ist, oder wenn die Vorteile gegenüber den Nachteilen so überwiegen, daß die Zulassung vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft den Vorzug verdient. Die Wiederherstellung abgenutzter oder schadhaft gewordener und die Reinigung verschmutzter Gegenstände im Lohnauftrag kann auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung bewilligt werden. Diese zollrechtlichen Vorschriften reichen jedoch nicht aus, um Veredelungsarbeiten zu verhindern, durch deren Ausführung die Versorgung der eigenen Volkswirtschaft mit lebenswichtigen Gütern gefährdet wäre. Die Zollvorschriften müssen wirkungslos bleiben, wenn die bei der Einfuhr der zu veredelnden Waren anfallenden Abgaben so niedrig sind, daß die Lohnveredelung im Inland für den Gebietsfremden trotz Zollzahlung vorteilhaft bleibt. Die Höhe der Abgaben wird dem durch Absatz 1 verfolgten Zweck auch kaum in ausreichendem Umfange Rechnung tragen können, da die Erhebung derartiger Abgaben zugleich den Warenverkehr hinsichtlich der betreffenden Waren allgemein beeinflussen würde, was unerwünscht wäre.

4. Da für die Beschränkung der aktiven Lohnveredelung die gleichen Gründe maßgebend sind wie für Beschränkungen nach § 8 Abs. 1, ist auch die Anwendung des in § 8 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatzes im Rahmen der Ermächtigung des § 15 Abs. 1 geboten. Die Ermächtigung zu Beschränkungen umfaßt nur das schuldrechtliche Geschäft.

5. Absatz 2 soll für den Bereich der passiven Lohnveredelung die notwendige Ergänzung der in den §§ 10 und 11 für die Wareneinfuhr vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten bilden. Die Vorschrift geht z. T. über die dort vorgesehenen Möglichkeiten entsprechend den Besonderheiten der passiven Lohnveredelung hinaus.

Da § 11 nur die Beschränkung von Einfuhrverträgen im engeren Sinne enthält, zu denen die Verträge über eine passive Lohnveredelung nicht zu rechnen sind, ist eine besondere Ermächtigung zur Beschränkung von Vereinbarungen über passive Lohnveredelungen erforderlich. Im Gegensatz zu § 11 Abs. 1 sieht § 15 Abs. 2 jedoch nur die Möglichkeit zur Anordnung von Beschränkungen vor. Rechtsgeschäfte über die Lohnveredelung sollen nicht bereits auf Grund des Gesetzes in jedem Falle der Genehmigung bedürfen, wenn die Einfuhr der Ware nach § 10 beschränkt ist. So wird beispielsweise von Beschränkungen der passiven Lohnveredelung abgesehen werden können, wenn die Veredelung oder Teilveredelung, die außerhalb des Wirtschaftsgebietes vorgenommen werden soll, nur geringfügig ist oder für den Gebietsansässigen besondere Vorteile bietet, z. B. durch Benutzung von grenznahen Betrieben, und diese Vorteile auch nach Abwägen mit den Nachteilen für andere Betriebe im Wirtschaftsgebiet berücksichtigt werden können. Es soll der Rechtsverordnung überlassen bleiben, derartige Fälle allgemein von den Beschränkungen auszunehmen.

6. Absatz 2 legt den Begriff der passiven Lohnveredelung im Sinne des Gesetzes fest. Dabei ist von Bedeutung, daß es nicht darauf ankommt, ob die durch einen Gebietsfremden bearbeiteten oder verarbeiteten Waren im Eigentum des gebietsansässigen Auftraggebers stehen. Damit soll sichergestellt werden, daß z. B. auch die Verträge über eine passive Lohnveredelung von Waren, die an einen Gebietsansässigen verkauft, aber noch nicht übereignet worden sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls nach Absatz 2 beschränkt werden können.

In einem gewissen Umfange wird Absatz 2 durch zollrechtliche Vorschriften ergänzt. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 41 des Zollgesetzes wird Einfuhrzoll nicht erhoben von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund besonderer Zulassung zur Veredelung in das Zollausland gesandt worden sind. Für die „besondere Zulassung" enthält § 144 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung nähere Vorschriften. Diese zollrechtliche Beschränkungsmöglichkeit hat jedoch nur eine begrenzte Wirkung. Sie bleibt wirkungslos, wenn der Zollsatz für die wiedereingeführte veredelte Ware so niedrig ist, daß die Abgabenbelastung von dem Auftraggeber in Kauf genommen werden kann. Soweit die passive Veredelung ohne Wiedereinfuhr schädliche Auswirkungen auf die Ausfuhr von Waren einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet hat, sind Möglichkeiten des Zollrechts ohnehin nicht gegeben.

Zu § 16

1. Der derzeitige Stand des internationalen Filmgeschäftes läßt es noch nicht zu, den deutschen Film einer unbeschränkten Konkurrenz auszusetzen. Dies hat wesentlich seinen Grund in der besonders schwierigen Lage, in der sich die deutsche Filmwirtschaft infolge der Teilung Deutschlands befindet, und in den Schwierigkeiten, denen sie sich durch die Beschränkungen in anderen Ländern für die Auswertung deutscher Filme gegenübersieht.

2. Den nach 1945 auf den deutschen Markt gebrachten deutschen Filmen standen zunächst infolge der besonderen politischen Bedingungen zahlreiche ausländische Filme gegenüber, die unter Voraussetzungen hergestellt werden konnten, mit denen die in Deutschland bestehenden Möglichkeiten überhaupt nicht vergleichbar waren. Seit Kriegsende ist die Auswertungsmöglichkeit für deutsche Filme auf ein um ein Drittel verkleinertes Staatsgebiet beschränkt. Ein Ausgleich durch einen verstärkten und diesen Verhältnissen angemessenen Export war bisher aus Gründen, deren Beseitigung nicht in der Macht der deutschen Filmwirtschaft lag, unmöglich. In den für die Ausfuhr deutscher Spielfilme wichtigsten Ländern bestehen noch Beschränkungen für die Auswertung ausländischer und damit deutscher Filme. Zur Stärkung der eigenen Filmindustrie erhalten die Produzenten in anderen Ländern außerdem z. T. erhebliche Subventionen staatlicher oder anderer Organisationen. Im Hinblick auf diese Ausgangslage und auf die durch politische Bedingungen gehemmte Entwicklung waren die Möglichkeiten einer Selbsthilfe für die deutsche Filmwirtschaft begrenzt. Da ihr bei einer völligen Freigabe des deutschen Marktes für ausländische Filme die für ihre weitere Existenz ausreichenden Auswertungsmöglichkeiten genommen würden, sollen durch Absatz 1 Maßnahmen zu ihrem Schutz ermöglicht werden.

3. Nach Absatz 1 Nr. 2 sollen auch Rechtsgeschäfte über die Herstellung von Spielfilmen in Gemeinschaftsproduktion beschränkt werden können. Diese Eingriffsmöglichkeit ist notwendig, weil die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme nicht als Filme Gebietsfremder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 angesehen werden können. Je nach den Bedingungen des einer Gemeinschaftsproduktion zugrunde liegenden Vertrages können die in dieser Weise hergestellten Filme wirtschaftlich jedoch die gleiche Bedeutung haben wie Filme Gebietsfremder, so daß ihre Gleichstellung mit diesen gerechtfertigt ist.

4. Im Interesse der staatlichen Sicherheit muß verhindert werden, daß der Film als stärkstes Massenbeeinflussungsmittel planmäßig von außerhalb der Bundesrepublik befindlichen Kräften dazu mißbraucht wird, die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik von innen her zu erschüttern. Absatz 2 Satz 1 verbietet daher die Einfuhr von Filmen, die nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken. Gedacht ist an Filme, die in offener oder versteckter Form für eine unfreiheitliche oder undemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung werben. Mit der Einschleusung solcher Filme wird beabsichtigt, das Staatswertgefühl der Bürger der demokratischen Staaten zu zersetzen und damit ihre Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der freiheitlichen Staatsordnung zu vermindern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß derartige Filme mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches allein nicht wirksam aus der Bundesrepublik ferngehalten werden können, weil sie zumeist nicht in offener Form die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen.

Satz 2 der Bestimmung soll klarstellen, daß die mit der Abfertigung beauftragten Zollbeamten nicht die Verpflichtung haben, die Einhaltung des in Satz 1 festgelegten Einfuhrverbots zu kontrollieren. Die in Satz 3 festgelegte Meldepflicht soll den zuständigen Behörden ermöglichen, festzustellen, ob das Einfuhrverbot beachtet wird. Der Einführer ist nicht daran gehindert, in der Zwischenzeit den Film bereits gewerblich auszuwerten und ihn weiter zu veräußern. Satz 4 bietet die Möglichkeit, Filme aus Ländern, in denen nach den bisherigen Erfahrungen keine verfassungsfeindlichen Filme hergestellt werden, von der Vorlagepflicht allgemein auszunehmen.

Zu § 17

1. Absatz 1 soll die Beschränkung der Vercharterung von Seeschiffen ermöglichen. Im Außenhandel der Bundesrepublik spielen die seewärtigen Einfuhren und Ausfuhren eine große Rolle. Sie betrugen im Jahre 1957 rund 90 Millionen t. Davon wurde gut ein Drittel von Schiffen unter deutscher Flagge befördert. Die Bundesrepublik als hoch-

industrialisierter Staat ist in besonderem Maße auf gute und ausreichende Schiffahrtsverbindungen angewiesen, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu der gesamten übrigen Welt pflegen zu können. Die Schiffahrtsverbindungen sind lebenswichtig, um für die Industrie erforderliche Rohstoffe und andere Güter einzuführen und die industriellen Erzeugnisse in Übersee abzusetzen. Besonderes Interesse ist darauf gerichtet, den lebenswichtigen Bedarf im Wirtschaftsgebiet zu decken. Die Notwendigkeit einer Vorsorge für ausreichenden Schiffsraum ergibt sich namentlich dann, wenn internationale Schwierigkeiten auftauchen. Dann ist es oft nicht möglich, auf ausländischen Schiffsraum zurückzugreifen, da die anderen Staaten ihre Tonnage selbst in ihrem nationalen Interesse einsetzen.

Die besondere Eigenart des Schiffahrtsgeschäfts zeigt sich darin, daß der Reeder sich der Dispositionsbefugnis über sein Schiff auf dem internationalen Chartermarkt begeben kann. Solche Verträge werden häufig über einen Zeitraum von einem bis zu zehn Jahren geschlossen. Bis zum Ablauf des Vertrages besteht gewöhnlich keine Handhabe, das durch Gebietsfremde gecharterte Schiff für die eigene Versorgung einzusetzen. Es kommt aber, wie die Krisenzeiten in der Vergangenheit gezeigt haben, darauf an, bereits im Vorstadium einer akuten Gefahr die Möglichkeit zu haben, auf die Dispositionen der Reeder einen Einfluß auszuüben, damit derartige Verträge auf einen gewissen Zeitraum beschränkt werden. Die Länge des Zeitraums wird stets von den jeweiligen Verhältnissen abhängig sein.

Der im Entwurf gebrauchte Begriff „Verchartern" ist weder im Entwurf noch in einem anderen Gesetz definiert. Er wird jedoch in deutschen und internationalen Schiffahrtskreisen allgemein verwendet. Er umfaßt sowohl den sog. „bare boat"-Chartervertrag, d. h. die Vermietung des Schiffes ohne Mannschaft, als auch den praktisch bedeutsameren Zeitchartervertrag, der aus Miet- und Dienstverschaffungsvertrag zusammengesetzt ist und regelmäßig nach dem sog. „Deuzeit-Muster" vereinbart wird. Welche Schiffe verpflichtet oder berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, ergibt sich aus dem Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe — Flaggenrechtsgesetz — vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79).

2. Solange der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten beeinträchtigt wird, soll Absatz 2 mit der Möglichkeit, das Chartern von Seeschiffen fremder Flaggen zu beschränken, dazu dienen, der deutschen Seeschiffahrt eine marktgerechte Beteiligung am internationalen Seeverkehr zu ermöglichen. Die Seeschiffahrt ist wie kein anderer Wirtschaftszweig außenwirtschaftlich orientiert; sie ist in erhöhtem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, ein Ausweichen auf den innerdeutschen Markt ist nicht möglich. Es ist daher notwendig, faire Wettbewerbschancen für die deutsche Handelsflotte zu sichern, zumal ihre Wirtschaftlichkeit in Zeiten der Baisse auf dem internationalen Seefrachtenmarkt so stark beeinträchtigt werden kann, daß ernste Gefahren für ihren Bestand entstehen.

Diesen Gefahren ist die deutsche Handelsflotte, verglichen mit derjenigen anderer Staaten, in besonderem Ausmaß aus folgenden Gründen ausgesetzt:

Die Kostenlage der deutschen Handelsflotte ist bei international gleichen Erträgen ungünstiger als diejenige der Flotten unter anderer Flagge. Die überwiegend mit Fremdmitteln vorgenommene Finanzierung des nach dem Kriege erstellten Schiffsparks erfordert einen wesentlich höheren Kapitaldienst als im Ausland. Schiffe unter den sogenannten „flags of convenience" genießen den Vorteil einer ungleich niedrigeren Besteuerung und Gebührenlast.

Die Staatsreedereien vieler Länder schließlich werden in der Regel nicht unter Zuhilfenahme des Kapitalmarktes aufgebaut. Sie brauchen ihre Schiffe im Gegensatz zu den privatwirtschaftlich betriebenen deutschen Schiffahrtsgesellschaften nur bedingt nach kommerziellen Gesichtspunkten einzusetzen. Ihre Beschäftigung im zwischenstaatlichen Güterverkehr wird außerdem durch staatliche, gegen den Einsatz fremder Flaggen gerichtete Maßnahmen gewährleistet.

Wegen des Begriffes „Chartern" wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Begriff „Verchartern" (oben Nr. 1) hingewiesen.

3. Absatz 3 enthält wie § 9 Abs. 2 eine Ordnungsvorschrift. Sie soll der besonderen Bedeutung der Einrichtung von Liniendiensten im internationalen Seeverkehr Rechnung tragen. Die Linienschiffahrt ist in besonderem Maße mit den Schiffahrtsgesellschaften anderer Flaggen verbunden. Seit Jahrzehnten haben sich in vielen Fahrtgebieten der Weltmeere Linienreedereien, zumeist der klassischen Schiffahrtsländer, zu Linienkonferenzen zusammengeschlossen. Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Konferenzen gehört die Verteilung der Abfahrten von den Häfen des Fahrtgebiets auf die Mitgliedsreedereien und die Tarifbildung. Es besteht ein wirtschaftliches und politisches Interesse daran, daß die deutschen Reedereien, die in diesem Fahrtgebiet einen Dienst einrichten, sich so verhalten, daß schädigende Auswirkungen auf die internationale Schiffahrt und die übrigen deutschen Linienreedereien vermieden werden. Hierdurch soll zugleich das Ansehen der deutschen Seeschiffahrt im Ausland geschützt werden.

Zu § 18

Durch § 18 soll gewährleistet werden, daß sich die Beteiligung ausländischer Binnenschiffe im innerdeutschen Binnenschiffsverkehr zu solchen Bedingungen und in einem solchen Umfange vollzieht, daß die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsträgern im Wirtschaftsgebiet nicht gefährdet wird. Ein geordneter Verkehrsmarkt im Wirtschaftsgebiet erfordert eine Koordinierung der verschiedenen Interessen der einzelnen Verkehrsträger. Diesem innerdeutschen Interessenausgleich dienen besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr, das allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesbahngesetz, das

Güterkraftverkehrsgesetz und das Personenbeförderungsgesetz. Von Bedeutung für die Ordnung des innerdeutschen Verkehrs ist aber auch die Frage einer Betätigung ausländischer Binnenschiffe im Wirtschaftsgebiet. Eine völlig freie Betätigung ausländischer Verkehrsteilnehmer auf innerdeutschen Wasserstraßen würde die durch das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) bestätigte Ordnung innerhalb der Binnenschiffahrt in Frage stellen und wegen seiner notwendigen Folgen auf die übrigen Verkehrsträger das gesamte Verkehrswesen beeinträchtigen. Diese Auswirkungen sind insbesondere deshalb schwerwiegend, weil gerade das Verkehrswesen durch die gegenwärtige Teilung Deutschlands besonders hart getroffen wurde. Dieser Umstand wurde auch im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt (vgl. Artikel 82 des EWG-Vertrages).

Die auch von der Bundesregierung geförderten Bemühungen um Freizügigkeit im internationalen Verkehrswesen haben in der Vergangenheit dazu geführt, daß ausländische Binnenschiffe sich bereits seit Mai 1956 ohne besondere Genehmigung im gesamten deutschen Rheingebiet einschließlich der Nebenflüsse sowie im Gebiet des Rhein-Herne- und des Weser-Datteln-Kanals betätigen dürfen. Die ausländischen Binnenschiffe werden hierbei in gleicher Weise behandelt wie die inländischen Binnenschiffe, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen des obenangeführten Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr. Soweit von der Ermächtigung des § 18 künftig Gebrauch zu machen ist, wird der geschilderte Zustand mit zu berücksichtigen sein.

Zu § 19

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Lage im internationalen Versicherungsverkehr erforderlich und soll es ermöglichen, nachteiligen Auswirkungen auf die eigene Versicherungswirtschaft entgegenzuwirken. Die Beschränkungsmöglichkeit umfaßt nur wenige Versicherungszweige auf dem Gebiet der Schadensversicherungen.

In mehreren europäischen Ländern und bei einer Reihe bedeutender überseeischer Länder ist es auf Grund besonderer gesetzlicher Maßnahmen oder infolge dort bestehender Ordnungssysteme nicht möglich, Versicherungen über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen im Auslande, also z. B. in der Bundesrepublik, abzuschließen. Die Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet sind daher nicht in der Lage, ausländische Risiken hereinzunehmen und damit einen Ausgleich für den durch die Kriegsauswirkungen, insbesondere die Teilung Deutschlands, ohnehin eingeengten deutschen Markt zu finden. Diese Beeinträchtigungen auf dem internationalen Versicherungsmarkt wirken sich in besonderem Maße auf diejenigen Versicherungszweige aus, deren Wiederaufbau erhöhten Schwierigkeiten begegnete. So konnte der Aufbau der Seeversicherung durch deutsche Versicherungsunternehmen als Folge der nach dem Kriege bestehenden Beschränkungen auf dem Gebiete des Schiffsbaues erst verhältnismäßig spät und mit einer im Vergleich zu ausländischen Versicherungsunternehmen geringen Kapitalausstattung erfolgen. Bei der Luftfahrtversicherung bestand die Möglichkeit eines Wiederbeginns erst mit der Wiedererlangung der deutschen Lufthoheit im Jahre 1955.

Es besteht die Gefahr, daß ausländische Versicherer in ihrem Bestreben, in den deutschen Markt einzudringen, Angebote auf einer Prämienbasis abgeben, die unter dem versicherungswirtschaftlich notwendigen Niveau liegt. Eine volle Liberalisierung ohne Risikoausgleich auf dem internationalen Versicherungsmarkt würde für die deutschen Versicherer die Gefahr mit sich bringen, daß ausländische Versicherungsgesellschaften mit Hilfe sogenannter „Kampfprämien" in den deutschen Markt eindringen, um auf diese Weise in erster Linie die interessanten und gut verlaufenden Risiken an sich zu ziehen. Dies hätte zur Folge, daß der heute ohnehin geringe Risikoausgleich auf dem eingeengten deutschen Versicherungsmarkt weiter in bedenklichem Umfange verringert würde.

Zu den §§ 20 und 21

Die Vorschriften behandeln den Erwerb von Kapitalanlagen durch Gebietsansässige im Ausland (Kapitalausfuhr, § 20) und den Erwerb von Kapitalanlagen durch Gebietsfremde im Inland (Kapitaleinfuhr, § 21). Beiden Arten von Geschäften ist gemeinsam, daß durch sie die Zahlungsbilanz wesentlich beeinflußt werden kann.

Der Abfluß von Geldbeträgen in das Ausland zum Erwerb von Anlagen kann zu einem Angebot Deutscher Mark im Ausland oder einer Verringerung der Devisenbestände führen. Stehen dem keine entsprechenden Zuflüsse aus dem Ausland gegenüber, so kann das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz erheblich gestört werden. Hohe Zuflüsse von Geldbeträgen aus dem Ausland zu Anlagezwecken können zu einer übermäßigen Verschuldung gegenüber dem Ausland führen. Auch wird durch den Zufluß ausländischen Geldes und dessen Umwechslung in Deutsche Mark der Umlauf an inländischen Zahlungsmitteln erhöht. Daraus können sich inflationistische Erscheinungen und eine Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark ergeben.

Ungleichgewichte der Zahlungsbilanz können sich im zwischenstaatlichen Güterverkehr und Zahlungsverkehr als Engpässe auswirken. Hierdurch kann die Position der Bundesrepublik in den zwischenstaatlichen Wirtschaftsorganisationen erschwert und die multilaterale Zusammenarbeit mit anderen Ländern nachteilig beeinflußt werden.

In den §§ 20 und 21 des Entwurfs sind deshalb Beschränkungsmöglichkeiten sowohl für die Kapitalausfuhr als auch für die Kapitaleinfuhr vorgesehen. Gegenwärtig sind Kapitalausfuhr und Kapitaleinfuhr völlig frei. Die Beschränkungsmöglichkeiten sind nur vorsorglich vorgesehen.

Zu § 20

1. Absatz 1 begrenzt die Möglichkeit von Beschränkungen auf bestimmte Arten der Kapitalausfuhr.

Damit sollen die wirtschaftlich wesentlichen Kapital- und Geldabflüsse erfaßt werden können.

Die Einräumung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde ist der Gewährung von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten gleichgestellt worden, da die Einräumung ungewöhnlich langer Zahlungsfristen wirtschaftlich einer Kapitalausfuhr gleichkommt.

Nicht in den Katalog der beschränkbaren Investierungen im Ausland sind der Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und die Errichtung von Unternehmen oder Zweigniederlassungen im Ausland aufgenommen worden. Auf diesem Gebiet soll in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung im Ausland durch Maßnahmen auf Grund des AWG nicht eingegriffen werden können.

Keine Beschränkungsmöglichkeit ist ferner vorgesehen für Zahlungen in das Ausland, die der Verzinsung und Tilgung inländischer Vermögensanlagen von Ausländern dienen oder die aus der Realisierung inländischer Vermögensanlagen von Ausländern stammen. Dadurch soll allen Ausländern, die Vermögensanlagen im Wirtschaftsgebiet besitzen, ein ungehinderter Transfer der Erträge und der Erlöse aus der Realisierung ihrer Anlagen gewährleistet werden.

2. Absatz 2 enthält eine besondere Vorschrift für die Auflegung ausländischer Anleihen zur Zeichnung im Wirtschaftsgebiet. Hiernach ist bereits das öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkbar. Für ausländische Anleihen wird damit die Möglichkeit zum Eingreifen in Notfällen geschaffen, die für Anleihen inländischer Kapitalnehmer auf Grund des § 795 BGB bereits besteht.

Zu § 21

1. In den Absätzen 1 und 2 des § 21 sind diejenigen Vermögensanlagen im Wirtschaftsgebiet aufgeführt, die unter dem Gesichtspunkt der Kapitaleinfuhr von maßgebender wirtschaftspolitischer Bedeutung sind. Beschränkungen sind hier zulässig, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen oder um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken. Die Möglichkeit, daß Inlandsinvestitionen von Ausländern aus anderen Gründen, z. B. gewerberechtlicher Art, beschränkt sind, bleibt gemäß § 1 Abs. 2 unberührt.

Bei der Einführung etwaiger Beschränkungen sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Ausländern Freizügigkeit in bezug auf Niederlassungen gewährleisten, zu berücksichtigen.

2. In Absatz 1 werden bestimmte Kapital- und Geldanlagen aufgezählt, die Beschränkungen unterworfen werden können. Dem Erwerb von gebietsansässigen Unternehmen durch Gebietsfremde — Absatz 1 Nr. 3 — steht wirtschaftlich die Neugründung solcher Unternehmen durch Gebietsfremde oder durch Gebietsansässige und Gebietsfremde gleich. Hieraus wird in Absatz 2 Nr. 1 die notwendige Folgerung gezogen.

Die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen durch Gebietsansässige ist auch hier der Kreditaufnahme gleichgestellt worden.

3. Absatz 1 Nr. 7 gibt die Möglichkeit, auf die Führung und Verzinsung von Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet Einfluß zu nehmen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß es notwendig sein kann, einem übermäßigen Zustrom von Auslandsgeldern auf inländische Bankkonten entgegenzuwirken. Mit einem solchen Zustrom muß vor allem gerechnet werden, wenn die Zinssätze für Geld im Ausland unter denjenigen im Wirtschaftsgebiet liegen.

Abgesehen davon, daß ein übermäßiger Zustrom ausländischen Geldes zu inflationistischen Erscheinungen führen kann, muß auch bei einer Änderung der Zinsrelation mit unerwarteten Abzügen gerechnet werden. Hierdurch kann das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz gestört und der inländische Geld- und Kapitalmarkt nachteilig beeinflußt werden.
Zur Abwehr derartiger Nachteile kann z. B. ein Verzinsungsverbot für Gelder ausländischer Herkunft in Betracht kommen.

Zu § 22

1. Gold erfüllt verschiedenartige wirtschaftliche Funktionen, je nachdem, ob es für monetäre Zwecke oder für gewerbliche Zwecke oder für Kapitalanlagen im In- und Ausland verwendet wird. Als Ware (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2) kann Gold den Beschränkungen der §§ 8 bis 13 unterworfen sein, wie Absatz 2 klarstellt. Wegen der besonderen währungspolitischen Bedeutung des Goldes muß als notwendige Ergänzung der §§ 20 und 21 aber die Möglichkeit einer Beschränkung des Verkehrs mit Gold vorgesehen werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherstellen zu können.

Für „Gold" im Sinne des § 22 gilt die Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 2 Nr. 6. Nach § 22 können Rechtsgeschäfte aller Art zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über Gold beschränkt werden. Eine etwaige Rechtsverordnung, die eine Beschränkung des Verkehrs mit Gold anordnet, wird unter Beachtung des § 2 Abs. 2 diejenigen Rechtsgeschäfte zu nennen haben, für die die Beschränkung gelten soll; die Begrenzung der Ermächtigung liegt in dem in der Vorschrift angegebenen Zweck, nämlich der Sicherung der Kaufkraft und des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz.

2. Geschäfte mit Gold und damit verbundene Handlungen, die die Deutsche Bundesbank vornimmt, sind durch § 23 von Beschränkungen freigestellt (vgl. dazu § 19 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 745).

Zu § 23

Die Vorschrift soll die Deutsche Bundesbank wegen ihrer besonderen Stellung als Währungs- und Notenbank von den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ausnehmen. Dies ist namentlich für

die auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold zum Schutze der Währung bzw. der Währungsreserven erlassenen Beschränkungen erforderlich. Die Bundesbank benötigt Bewegungsfreiheit, um den ihr nach dem Bundesbankgesetz zugewiesenen Geschäftskreis wirksam wahrnehmen zu können. Die Bundesbank, die im übrigen gemäß § 12 des Bundesbankgesetzes verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen, ist nach jenem Gesetz insbesondere befugt, die folgenden Geschäfte zu betreiben:

1. den Kauf und Verkauf auf ausländische Währung lautender Zahlungsmittel (einschließlich Wechsel und Schecks), Forderungen und Wertpapiere sowie von Gold, Silber und Platin (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesbankgesetzes);
2. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesbankgesetzes);
3. Bankgeschäfte gemäß § 22 des Bundesbankgesetzes (z. B. Annahme unverzinslicher Giroeinlagen, Übernahme von Wertpapieren zum Einzug) mit natürlichen oder juristischen Personen im Ausland.

§ 23 soll sicherstellen, daß die Vornahme der erwähnten Geschäfte, die das Bundesbankgesetz zuläßt, durch Beschränkungen nach dem Gesetz nicht berührt wird. Die Bundesbank wird mithin in ihrer Geschäftstätigkeit durch die außenwirtschaftlichen Beschränkungen nicht betroffen. Die Freistellung soll sich bei den der Deutschen Bundesbank gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäften und Handlungen auf die gebietsansässigen und gebietsfremden Geschäftspartner der Deutschen Bundesbank erstrecken.

Zu § 24

1. Absatz 1 soll als Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Vorschriften über das Verfahren dienen. Eine auf Absatz 1 gestützte Rechtsverordnung soll bezwecken, die Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es soll z. B. festgelegt werden können, in welcher Form Anträge auf Erteilung von Genehmigungen einzureichen sind, welche Unterlagen beizufügen sind und welchem Personenkreis Genehmigungsbescheide zugeleitet werden. Die Anordnung von Verfahrensvorschriften kann auch zum Ziele haben, Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Dadurch sollen auch Umgehungen der materiellen Beschränkungen verhindert werden. Zum Beispiel dient bei der Einfuhrabfertigung diesen Zwecken die Pflicht zur Vorlage der Einfuhrbewilligung oder der abgestempelten Einfuhrerklärung und des Ursprungszeugnisses, des Frachtbriefes oder sonstiger Geschäftsunterlagen. Auch die Endverbleibskontrolle für „embargopflichtige" Waren soll auf Grund des § 24 Abs. 1 angeordnet werden können.

2. Absatz 2 soll als Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Meldevorschriften dienen. Die sachgemäße Anwendung der außenwirtschaftlichen Befugnisse setzt eine ausreichende Kenntnis der Vorgänge in der Außenwirtschaft voraus. Zur Erlangung dieser Kenntnis bedarf es statistischer Erhebungen. Statistische Übersichten sind auch für die Beurteilung der währungs- und konjunkturpolitischen Zusammenhänge und für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen erforderlich.

Für die Anordnung von Meldungen genügt nicht, daß die Wirtschaftsverwaltung an der Beobachtung bestimmter außenwirtschaftlicher Vorgänge lediglich interessiert ist. Die Anordnung der Meldungen muß vielmehr aus einem der nachstehenden Gründe erforderlich sein:

a) um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen. Häufig wird eine solche Feststellung bereits durch die Auswertung der für die Zahlungsbilanz anzufordernden statistischen Meldungen möglich sein. Es kann jedoch auch die Anordnung spezieller Meldungen geboten sein, um akute Probleme schnell und sachgerecht lösen zu können.

b) um die Zahlungsbilanz erstellen zu können. Das Meldesystem wird im wesentlichen auf die laufende Erfassung der für die Zahlungsbilanz erheblichen Zahlungsvorgänge ausgerichtet sein. Die Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr müssen jeweils zu bestimmten Stichtagen festgestellt werden. Dem werden die Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen haben.

c) um spezielle handelspolitische Interessen wahrzunehmen. Der Umfang solcher Meldungen wird u. U. aus der konkreten handelspolitischen Situation heraus bestimmt werden; gelegentlich werden auch die Wünsche und Vorstellungen des jeweiligen Verhandlungspartners die Art der Meldungen beeinflussen können.

d) um die Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können. Die insoweit meldepflichtigen Tatbestände werden sich weitgehend mit den vorstehend genannten Tatbeständen decken. Die Bundesrepublik hat bereits in der Vergangenheit Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften an zwischenstaatliche Einrichtungen übernommen. (Vgl. Artikel VIII Abschnitt 5 des IWF-Abkommens; Artikel 213 des EWG-Vertrages; Artikel 187 des EAG-Vertrages; Artikel 5 des EGKS-Vertrages.) Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 ist für den vorstehend aufgezeigten Rahmen im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich.

Die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt, Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen usw.) vorgenommenen Statistiken dienen anderen Zwecken. Ihre Anwendung für den Außenwirtschaftsverkehr würde, soweit sie überhaupt möglich wäre, den oben erwähnten Erfordernissen nicht genügen. Überschneidungen jener anderen Rechtsvorschriften

durch die Ermächtigung des § 24 Abs. 2 sind vermieden.

3. Absatz 2 Satz 2 soll der Wahrung der Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht und einer möglichst genauen Begrenzung der zu erfassenden Tatbestände und der betroffenen Personen dienen.

Zu § 25

§ 25 ergänzt die Bestimmung des § 16 Abs. 2 durch eine Verfahrensregelung. Dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft obliegt es, den Einführer auf die Unzulässigkeit der Einfuhr eines unter § 16 Abs. 2 Satz 1 fallenden Filmes hinzuweisen. Der Einführer hat dann die Wahl, entweder den Film wieder auszuführen oder ihn zu vernichten oder die Kopien dem Bundesamt auszuhändigen. Die Dreiwochenfrist soll dem Einführer möglichst bald Klarheit verschaffen, ob er den Film im Bundesgebiet frei auswerten darf. Nach Ablauf der Dreiwochenfrist kann das Bundesamt die gewerbliche Auswertung des Films nicht mehr verhindern.

Zu § 26

1. Rechtsverordnungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes können von erheblicher Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft sein. Sie haben außerdem oftmals Auswirkungen in anderen, insbesondere politischen Bereichen. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf vor, daß nicht der fachlich zuständige Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, sondern die Bundesregierung die Rechtsverordnungen erläßt.

2. Die Anordnung und Aufhebung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs in den Bereichen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold können einen erheblichen Einfluß auf die Währung haben. Nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank obliegt der Bundesbank die Aufgabe, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft zu regeln mit dem Ziel, die Währung zu sichern. Wegen des Zusammenhangs dieser Aufgabe mit Rechtsgeschäften des Außenwirtschaftsverkehrs in den bezeichneten Bereichen muß der Bundesbank die Möglichkeit eingeräumt werden, beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die eine Auswirkung auf die Währung haben können, soweit wie möglich mitzuwirken. Satz 2 sieht daher vor, daß Rechtsverordnungen in diesen Bereichen im Benehmen mit der Bundesbank zu erlassen sind. Der Bundesbank soll damit die Befugnis eingeräumt werden, vor Erlaß der Vorschriften ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung wird so gehalten sein, bei ihren Überlegungen die Auffassung der Bundesbank zu berücksichtigen. Das durch Satz 2 der Bundesbank zuerkannte Recht auf Beteiligung soll somit über eine bloße Anhörung hinausgehen. Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die bisherige enge Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der Bundesbank fortgeführt werden kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Beteiligung der Bundesbank im Wege des Einvernehmens nicht möglich (vgl. Begründung zu § 22 des Entwurfs eines Gesetzes über das Kreditwesen, Bundesratsdrucksache 50/59).

3. Die Rechtsverordnungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 2 GG liegen nicht vor. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Eine Ausführung des Gesetzes durch die Länder ist nicht vorgesehen.

Zu § 27

1. Die Vorschrift sieht an Stelle der bisher zwischen Bundesbehörden und der Deutschen Bundesbank einerseits und den obersten Landesbehörden für Wirtschaft andererseits aufgeteilten Zuständigkeit für die Erteilung von Einzelgenehmigungen eine einheitliche Bundeszuständigkeit vor. Hierfür ist maßgebend, daß bei der Ausführung der für den Außenwirtschaftsverkehr zu erlassenden Rechtsvorschriften überregionale Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.

Dies gilt insbesondere für die nach § 27 Nr. 1 und 2 einer obersten Bundesbehörde vorbehaltenen Verwaltungsakte. Die in § 20 Abs. 2 vorgesehenen Genehmigungen, für deren Erteilung nach § 27 Nr. 1 der Bundesminister für Wirtschaft zuständig sein soll, entsprechen in ihrer Bedeutung den nach § 795 BGB erforderlichen Emissionsgenehmigungen für im Inland ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen. Sie haben daher ebenso wie diese überregionalen Charakter. Die Zuweisung der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen an den Bundesminister für Verkehr durch § 27 Nr. 2 beruht auf Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG.

2. Die bisherigen Aufgaben der nach Artikel 88 GG errichteten Bundesbank stehen in einem engen Zusammenhang mit dem im Entwurf behandelten zwischenstaatlichen Kapital- und Zahlungsverkehr. Daher sollen der Bundesbank auch die in § 27 Nr. 3 bezeichneten Aufgaben übertragen werden.

3. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen in den in § 27 Nr. 4 und 5 bezeichneten Bereichen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und, soweit es sich um Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft handelt, auf die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft beruht auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist durch das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I S. 281), die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft durch das Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 967) errichtet worden. Nach Artikel 3 des Bundesamtsgesetzes und nach § 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle obliegt den beiden Bundesbehörden jeweils eine Verwaltungstätigkeit im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

Dieses Erfordernis zentraler Bearbeitung ist sowohl im gewerblichen Sektor wie auch im Agrarsektor regelmäßig gegeben. Im Außenwirtschaftsverkehr ist der überregionale Charakter der Verwaltungsakte so vorherrschend, daß der Entwurf die ausschließliche Zuständigkeit der genannten Bundesbehörden vorsieht, zumal den nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG errichteten Bundesoberbehörden auch andere Aufgaben zugewiesen werden können, jedenfalls wenn sie mit den zentral wahrzunehmenden Aufgaben in engem sachlichem Zusammenhang stehen.

Zu § 28

1. Im Hinblick auf die strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen, die das Gesetz an den Mangel einer Genehmigung bei Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Geschäftes knüpft, ist nach Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit, vor allem auch zur Sicherung des Beweises, die Schriftform für den Genehmigungsbescheid notwendig. Die in Satz 2 bezeichneten inhaltlichen Beschränkungen von Genehmigungen sind im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zulässig. Satz 2 soll diese Beschränkung der Genehmigung auf diejenigen Fälle begrenzen, in denen sie zur Wahrung der Belange dieses Gesetzes erfordert wird. Durch Satz 3 soll der sogenannte Lizenzhandel verhindert werden. Da Genehmigungen einer bestimmten Person für ein bestimmtes Rechtsgeschäft erteilt werden, können sie nicht von anderen Personen für andere Geschäfte benutzt werden. In einzelnen Fällen kann jedoch die Übertragung der Genehmigung, d. h. der Rechte aus der Genehmigung, gerechtfertigt sein, so daß es notwendig ist, die Übertragung der Genehmigung bei ihrer Erteilung zuzulassen, wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen.

2. In Absatz 2 und Absatz 3 sind die Gründe abschließend aufgezählt, die zum Widerruf einer Genehmigung führen können. Aus den in Absatz 2 bezeichneten Gründen darf nur dann widerrufen werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen.

Absatz 2 Nr. 1 läßt den Widerruf zu, wenn er bei Erteilung der Genehmigung vorbehalten worden ist. Beim Widerruf auf Grund eines Vorbehalts muß die Genehmigungsstelle im Hinblick auf Satz 2 des Absatzes 2 erneut prüfen, ob die Gründe, die zunächst nach Absatz 1 den Widerrufsvorbehalt abstrakt gerechtfertigt haben, nunmehr auch konkret die Ausübung des Widerrufsvorbehalts notwendig machen. Damit soll eine möglichst eingeschränkte Anwendung des Widerrufsvorbehalts sichergestellt werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 soll auch das Fehlen oder der Wegfall der vorgeschriebenen persönlichen oder sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen zum Widerruf führen können, wenn anders die Zwecke des Gesetzes nicht erfüllt werden können.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Widerruf immer zulässig ist, weil der Begünstigte einer Pflicht nicht nachgekommen ist, die ihm von der Genehmigungsbehörde auferlegt wurde und von deren Erfüllung die Erteilung der Genehmigung abhängig war, oder weil die Erteilung der Genehmigung auf einem schwerwiegenden schuldhaften Verhalten des Begünstigten beruht. Es wird jedoch davon abgesehen, den Widerruf zwingend vorzuschreiben, weil die Interessen unbeteiligter Dritter u. U. durch einen Widerruf besonders hart getroffen werden und weil die allgemeinen Zwecke dieses Gesetzes den Widerruf nicht in jedem Einzelfalle zwingend erfordern werden.

3. Absatz 4 bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit, daß der Widerruf ebenso wie die Genehmigung der Schriftform bedarf. Die Begründungspflicht und die Pflicht zur Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung entsprechen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Rechtsmittelbelehrung soll ferner verhindern, daß die ergangenen Entscheidungen längere Zeit in der Schwebe bleiben. Satz 3 macht die Wirksamkeit des Widerrufs von dem Zeitpunkt der Zustellung abhängig. Diese richtet sich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

Zu § 29

Diese Vorschrift soll die zivilrechtliche Bedeutung eines Rechtsgeschäftes regeln, das ohne die auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung vorgenommen wird. Satz 1 bestimmt die Unwirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes. Satz 2 stellt klar, daß es sich hierbei um eine schwebende Unwirksamkeit handelt. Die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung soll die rechtliche Grundlage für den Abschluß genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Genehmigung schaffen. Der unter Umständen lange Schwebezustand macht es notwendig, die in der Zwischenzeit bis zur Erteilung der Genehmigung möglicherweise begründeten Rechte Dritter an dem Gegenstand der Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen. Satz 3 sieht deshalb vor, daß die während des Schwebezustandes begründeten Rechte Dritter durch die Genehmigung nicht berührt werden. Die Regelung ist eine Weiterentwicklung des in § 184 Abs. 2 BGB enthaltenen allgemeinen Rechtsgedankens für das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Genehmigung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die öffentlich-rechtliche Genehmigung ein außerhalb der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis stehendes zusätzliches Erfordernis der Wirksamkeit einer Verfügung ist. Dieser Unterschied rechtfertigt es, nach Wegfall des öffentlich-rechtlichen Hindernisses durch Erteilung der Genehmigung die Rechtslage im übrigen unberührt zu lassen.

Zu § 30

1. Absatz 1 behandelt den Fall, daß der Gläubiger einen Anspruch gerichtlich geltend machen will, dessen Entstehung nicht von dem Vorliegen einer Genehmigung nach diesem Gesetz abhängig ist, für dessen Erfüllung aber eine Genehmigung vorliegen muß. In diesem Fall besteht kein Bedürfnis, den Erlaß eines Urteils vor Erteilung der erforderlichen Leistungsgenehmigung nicht zuzulassen, sofern

sichergestellt ist, daß vor Erteilung der Genehmigung nicht vollstreckt werden kann. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung unter dem Vorbehalt der Genehmigung verurteilt werden kann. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Für andere Vollstreckungstitel, die genehmigungsbedürftige Leistungen zum Gegenstand haben können, gelten die für das Urteil dargelegten Gründe entsprechend. Satz 2 erweitert deshalb die in Satz 1 enthaltene Regelung auf alle sonstigen Titel, aus denen die Vollstreckung einer Leistung betrieben werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Titel, für die eine vollstreckbare Ausfertigung im Sinne des § 724 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich ist. Hierzu gehören der Vollstreckungsbefehl (§ 796 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie der Arrest und die einstweilige Verfügung (§ 929 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung), soweit diese nicht nur der Sicherung des zugrundeliegenden Anspruches dienen und deshalb nach Satz 3 ohne Vorbehalt ergehen können. Diese Ausnahme ist notwendig, weil bei diesen Verfahrensarten keine Möglichkeit besteht, das Vorliegen der erforderlichen Vollstreckungsgenehmigung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zu überprüfen.

2. Absatz 2 ergänzt die Regelung des Absatzes 1 für das Gebiet der Zwangsvollstreckung. Während Absatz 1 die Errichtung eines Titels bei genehmigungsbedürftigen Leistungen ermöglicht und die Umgehung des Genehmigungserfordernisses durch Erwirken eines vorbehaltlosen Urteils ausschließt, bestimmt Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich, daß die Zwangsvollstreckung nur dann zulässig ist, wenn die Leistung genehmigt ist. Ist die Genehmigung nur für einen Teil des Rechtsgeschäftes erteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auch nur für diesen Teil zulässig. Vor Erteilung der Genehmigung darf die Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden, da nach § 726 der Zivilprozeßordnung eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erst erteilt werden darf, wenn der Gläubiger das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen durch öffentliche Urkunden nachweist. Satz 2 stellt sicher, daß das für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten begründete Genehmigungserfordernis auch in der Zwangsvollstreckung beachtet wird.

Zum Dritten Teil

1. Der Dritte Teil des Entwurfs enthält in den §§ 31 bis 35 die materiellen Straf- und Bußgeldvorschriften. § 36 betrifft die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten. In den §§ 37 und 38 wird die Einziehung geregelt. Die §§ 39 bis 44 enthalten Verfahrensvorschriften und ergänzende Vorschriften.

2. Die Vorschriften des Entwurfs über Zuwiderhandlungen sind im ganzen gesehen milder als die bisher geltenden Strafbestimmungen. Eine weitere bedeutsame Änderung gegenüber dem bisherigen Recht liegt in der grundsätzlichen Einstufung der Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit. In der Praxis haben auch schon bisher die Überwachungsbehörden auf Grund von Richtlinien der beteiligten Stellen bei den meisten Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze von ihrer Befugnis, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht; die Bestrafung blieb auf Ausnahmen beschränkt. Dies galt auch in der Zeit, in der die Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland wesentlich umfangreicher als gegenwärtig waren.

Das Verhältnis von Ordnungswidrigkeit zu Straftat, wie es sich aus den §§ 31, 34 sowie 35 einerseits und § 32 andererseits ergibt, trägt dieser Entwicklung Rechnung. Nach diesen Vorschriften ist die Ahndung eines Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts mit Geldbuße der Regelfall, die Bestrafung mit Kriminalstrafe die Ausnahme. Der Entwurf schließt sich damit der allgemeinen Tendenz an, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Wirtschaftsrechts als Verwaltungsunrecht anzusehen und die Androhung von Strafe auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen entweder das geschützte Rechtsgut oder außergewöhnliche Verhältnisse den strafrechtlichen Schutz als notwendig erscheinen lassen. Dabei müssen die Schutzvorschriften sich der wirtschaftlichen Entwicklung in gewissem Umfang anpassen können, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie die Erfahrung gezeigt hat, sich sehr kurzfristig ändern können. Bei solchen Krisen wirtschaftlicher Natur besteht die Gefahr, daß eine Ahndung von Verstößen mit Geldbuße nicht ausreicht, um Zuwiderhandlungen zu verhindern. Aus diesem Grunde kann nicht darauf verzichtet werden, die Einhaltung besonders wichtiger Vorschriften dieses Gesetzes u. U. auch durch eine Strafdrohung zu sichern. Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht jedoch der Entwurf davon ab, einen Verstoß dann als Straftat zu ahnden, wenn, wie in § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949 (§ 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954), bestimmte Voraussetzungen in der Person des Täters vorliegen oder wenn die Tat bestimmte allgemein umschriebene Auswirkungen hat. Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Verwaltungsungehorsam zu bewerten, auch wenn es sich im Einzelfall um einen Verstoß bedeutenderen Umfangs handelt. Auch ist die wiederholte Begehung eines solchen Verstoßes oder eine „rechtsfeindliche" Einstellung des Täters, wie sie in den Mischformeln des Wirtschaftsstrafgesetzes beschrieben wird, nicht geeignet, den Unrechtsgehalt der Ordnungswidrigkeit so zu verändern, daß sie zu einem kriminell zu ahnenden Unrecht würde. Der Entwurf gibt dem Verordnungsgeber jedoch die Möglichkeit, einzelne besonders schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften auf Grund des Entwurfs erlassener Rechtsverordnungen durch Verweisung auf das Strafblankett des § 32 mit Strafe zu bedrohen. Damit wird der von den Mischformeln der bisherigen Art dem Richter überlassene Beurteilungsspielraum in der Bewertung einer Zuwiderhandlung als eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat als Wahlmöglichkeit zwischen Geldbußdrohung und Strafdrohung in die Hand des Verordnungsgebers gelegt. Dieser kann eine Zuwider-

handlung somit je nach ihrem Unrechtsgehalt in genereller Weise als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat einstufen. Damit wird erreicht, daß der Unrechtscharakter eines Verstoßes, wenn auch nicht vom Gesetzgeber, so doch vom Verordnungsgeber von vornherein endgültig bestimmt ist.

3. Neben den §§ 31 bis 35, die die Tatbestände der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bestimmen, enthalten die §§ 36 bis 44 spezielle Vorschriften gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Soweit im Dritten Teil des Außenwirtschaftsgesetzes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten daneben für die Straftatbestände nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Bestimmungen des Strafrechts und für die Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach dessen § 3.

Zu § 31

1. Der Aufbau dieser Bestimmung entspricht der Gliederung des Gesetzes.

Absatz 1 behandelt Verstöße gegen Beschränkungen, die im Gesetz selbst enthalten sind. Absatz 2 dient der Sicherung von Rechtsvorschriften, die auf Grund der Ermächtigungen des Ersten Teils angeordnet werden. In Absatz 4 sind schließlich die Bußgeldvorschriften zusammengefaßt, die Verstöße gegen Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils, also in erster Linie gegen Verfahrensvorschriften, betreffen. Der Verstoß gegen eine Auflage ist in Absatz 1 einbezogen worden, weil er in seiner Auswirkung einem Verstoß gegen die Beschränkung selbst gleichkommt.

2. Absatz 1 Nr. 1 enthält eine Bußgelddrohung gegen denjenigen, der ohne die erforderliche Genehmigung Waren einführt, d. h. nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 Nr. 4 bewegliche Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet verbringt. Der Abschluß eines Einfuhrvertrages über Waren, deren Einfuhr mengenmäßig beschränkt ist, soll von der Bußgelddrohung nicht erfaßt werden.

3. Die Nummern 2 und 3 dienen dem Schutz von Verwendungsbeschränkungen, die durch Auflagen nach § 28 Abs. 1 angeordnet sind. Die Verletzung der dem Einführer in solchen Fällen obliegenden Mitteilungspflicht soll jedoch nur geahndet werden, wenn dadurch eine Verwendung der Waren entgegen der Beschränkung herbeigeführt wird. Während die Nummer 2 dem gilt, an den die Auflage gerichtet ist, ermöglicht Nummer 3 die Verfolgung von Verstößen gegen solche Verwendungsbeschränkungen auch beim Erwerber. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß der Erwerber die Verwendungsbeschränkung kennt oder daß seine mangelnde Kenntnis auf Fahrlässigkeit beruht. Der Tatbestand der Nummer 3 ist neben der Nummer 2 notwendig, weil die Auflage nach § 28 nur den verpflichtet, dem die Genehmigung erteilt worden ist.

4. Die Verletzung der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ist ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit (§ 31 Abs. 1 Nr. 4). Ebenso handelt ordnungswidrig, wer einer Aufforderung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft (§ 25) nicht nachkommt. Der Einführer, der seiner Melde- oder Vorlagepflicht nachkommt, begeht durch eine nach § 16 Abs. 2 Satz 1 unzulässige Filmeinfuhr allein keine Ordnungswidrigkeit.

5. Die Verletzung einer Auflage, die im Zusammenhang mit einer Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 erteilt worden ist, steht in ihren Auswirkungen der Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder einer Handlung ohne Genehmigung gleich, da nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Auflagen nur zulässig sind, wenn ihre Anordnung zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Es ist daher gerechtfertigt, den Auflagenverstoß den sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen des Ersten Teils gleichzustellen.

Um die Einhaltung von Befristungen oder Bedingungen zu sichern, die einer Genehmigung beigefügt sind, ist eine besondere Sanktion nicht erforderlich. Nach Fristablauf oder nach Eintritt der Bedingungen vorgenommene Rechtsgeschäfte oder Handlungen sind nicht mehr durch die Genehmigung gedeckt, so daß eine Ahndung auf Grund der Bußgeldvorschriften möglich ist, welche die Einhaltung der Beschränkungen selbst sichern sollen.

6. Absatz 2 enthält ein Bußgeldblankett, welches die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungen ermöglichen soll, die durch Rechtsverordnung angeordnet sind. Wie in allen neueren Gesetzen mit Straf- oder Bußgeldblankettvorschriften ist die Ahndung eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der Rechtsverordnung nur zulässig, wenn die Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt, daß dieser Vorstoß auf Grund der Blankettvorschrift geahndet werden kann. Damit wird dem rechtsstaatlichen Anliegen Rechnung getragen, deutlich erkennbar zu machen, welche Zuwiderhandlungen der Verordnung von der Bußgelddrohung erfaßt werden. Soweit der Verordnungsgeber von einer Verweisung auf die Blankettvorschrift absieht, verbleibt es bei den zivilrechtlichen Folgen ungenehmigten Handelns, wie sie sich aus § 29 ergeben. Während auf die Möglichkeit, die in Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen stets auch dann zu ahnden, wenn sie nur fahrlässig begangen sind, nicht verzichtet werden kann, bleibt es bei Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 2 dem Verordnungsgeber überlassen, ob er in allen Fällen auch fahrlässiges Handeln mit Geldbuße bedrohen soll.

7. Absatz 3 bedroht den Versuch einer ungenehmigten Einfuhr mit Geldbuße und gibt auch dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, den Versuch eines Verstoßes gegen eine auf Grund des Ersten Teils ergangene Rechtsverordnung zu ahnden. Dies ist insbesondere für die Verbringungsdelikte, wie die ungenehmigte Einfuhr oder Ausfuhr, notwendig. In solchen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob die zur Erfüllung des Tatbestandes notwendige Handlung, etwa das Verbringen der Sachen in das Wirtschaftgebiet, vollendet ist oder ob sie nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nur als Ver-

such anzusehen ist. Ein Bedürfnis zur Ahndung liegt aber auch in Fällen vor, in denen die Einfuhr oder die Ausfuhr noch nicht vollendet ist. Die Fassung stellt klar, daß nur der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit ahndbar ist und vermeidet damit die gegen § 22 Abs. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949 angemeldeten Zweifel.

8. Auf die Ahndung der in Absatz 4 Nr. 1 beschriebenen Erschleichung von Genehmigungen kann im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes nicht verzichtet werden. Die Vorschrift ist wesentlich enger als Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission; sie entspricht § 69 Nr. 7 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1733) und ist in ähnlicher Form auch in mehreren neueren Gesetzen enthalten (vgl. z. B. § 38 Nr. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

9. Absatz 4 Nr. 2 soll die Einhaltung der nach § 24 erlassenen Verfahrens- und Meldevorschriften gewährleisten. Neben den Beschränkungen und Ermächtigungen des Ersten Teils ist § 24 eine besonders bedeutsame Vorschrift des Entwurfs, weil sie der Verwaltung eine Rechtsgrundlage gibt, um Kenntnisse und Unterlagen über den Außenwirtschaftsverkehr, soweit er nicht den Beschränkungen des Ersten Teils oder auf Grund der Vorschriften des Ersten Teils unterliegt, zu erlangen. Diese Kenntnisse und Unterlagen sind für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage notwendig. Verstöße gegen die auf Grund des § 24 erlassenen Vorschriften müssen daher geahndet werden können.

10. Absatz 4 Nr. 3 bewertet die Verletzung der durch die §§ 41 und 43 begründeten Auskunfts-, Darlegungs-, Erklärungs- und Gestellungspflichten als Ordnungswidrigkeiten. Absatz 4 Nr. 4 enthält eine Bußgelddrohung gegen denjenigen, der Bücher oder Aufzeichnungen nicht oder unordentlich führt und dadurch der Überwachungsbehörde die Nachprüfung unmöglich macht oder wenigstens erheblich erschwert. Dadurch wird jedoch keine neue Buchführungspflicht geschaffen. Der Entwurf macht sich lediglich bestehende steuerrechtliche oder handelsrechtliche Verpflichtungen zur Buchführung oder Aufzeichnung im Interesse der notwendigen Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zunutze. So kann die Verletzung der Pflicht nicht geahndet werden, wenn sich Umstände, die nach diesem Gesetz erheblich sind und die nachgeprüft werden sollen, aus anderen Unterlagen, z. B. aus Urkunden, ergeben, die der Betroffene an sich nicht aufbewahren muß oder die sich bei einem anderen als dem Betroffenen, insbesondere bei seinem Geschäftspartner oder bei der Genehmigungsbehörde, befinden.

11. Bei allen in Absatz 4 bezeichneten Verstößen wird nur vorsätzliches Handeln unter Bußgelddrohung gestellt. Absatz 4 Nr. 1 setzt ohnehin vorsätzliches bzw. absichtliches Handeln voraus. In den übrigen Fällen des Absatzes 4 kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine Ahndung fahrlässiger Verstöße verzichtet werden.

12. Absatz 5 enthält die Bußgeldrahmen. Dem Unrechtsgehalt nach ist unterschieden zwischen Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, 2 und 4 Nr. 1 auf der einen Seite und den Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4 Nr. 2, 3 und 4 auf der anderen Seite. Die Unterscheidung trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Verstoß gegen die materiellen Beschränkungsvorschriften des Ersten Teils oder gegen den gleichzuwertenden Auflagenverstoß wesentlich schwerer beurteilt werden muß als ein Verstoß gegen Bestimmungen, die vorwiegend verfahrensmäßiger Natur sind oder mehr den Charakter einer Ordnungsvorschrift haben. Den Zuwiderhandlungen gegen die materiellen Beschränkungsbestimmungen des Ersten Teils steht nach der Höhe der Geldbuße der Verstoß gegen Absatz 4 Nr. 1 gleich. Die Erschleichung von Genehmigungen steht auf der Grenze zum kriminellen Unrecht. Bei der Höhe der Geldbuße ist zu berücksichtigen, daß die Wertbewegungen und die Gewinne im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs in vielen Fällen erheblich sind und Gewinne von 50 000 DM nicht selten überschritten werden. Der Rahmen für die Geldbußen muß deshalb entsprechend weit gezogen werden. Der Entwurf sieht daher für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, 2 und 4 Nr. 1 eine Geldbuße bis zu 50 000 DM, für fahrlässiges Zuwiderhandeln in diesen Fällen eine Geldbuße bis zu 25 000 DM vor. Für Zuwiderhandlungen nach Absatz 4 Nr. 2, 3 und 4 ist entsprechend dem geringeren Unrechtsgehalt eine Geldbuße bis zu 25 000 DM vorgesehen. Das Höchstmaß der Geldbußen kann überschritten werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Zu § 32

1. Die Vorschrift sieht für den Verordnungsgeber die Möglichkeit vor, einzelne Rechtsgeschäfte und Handlungen, die entgegen einem auf Grund bestimmter Ermächtigungen des Ersten Teils erlassenen Verbot oder ohne die nach diesen Vorschriften erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, mit Strafe zu bedrohen. Der Grundsatz, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nur als Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, wird insoweit durchbrochen. § 32 schafft diese Möglichkeit jedoch nur für einzelne Ermächtigungen, bei denen das öffentliche Interesse in besonders hohem Maße berührt wird. Hierbei handelt es sich einmal um Vorschriften auf Grund der allgemeinen Ermächtigungen der §§ 5 bis 7 und zum anderen um die besonderen Ermächtigungen für die Ausfuhr sowie für den Kapitalverkehr. Ausgenommen von der Möglichkeit des Strafschutzes sind die Vorschriften auf Grund der §§ 9 bis 19, also auf Grund von Ermächtigungen, die in erster Linie den Schutz der einheimischen Wirtschaft, wenn auch im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit, betreffen. Hierfür wird die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen mit Geldbuße ahnden zu können, als ausreichend anzusehen sein. Ob zum Schutz der in den §§ 5 bis 8, 20 bis 22 bezeichneten Zwecke Straftatbestände erforderlich sein werden, kann abschließend erst im Zeitpunkt der Anordnung von Beschränkungen auf Grund dieser Ermächtigungen geprüft werden, weil vorher die Notwendigkeit eines

Strafschutzes nicht bis in alle Einzelheiten übersehen werden kann. Entsprechend der grundsätzlichen Tendenz dieses Gesetzes wird in absehbarer Zukunft von der Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf Grund der in § 32 bezeichneten Ermächtigungen mit Strafe zu bedrohen, nur in sehr beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein. Gegen eine weite Anwendung der in § 32 enthaltenen Ermächtigung spricht die Tatsache, daß in Zeiten der Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur, in denen staatliche Eingriffe in die Wirtschaft auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden und Beschränkungen zu den Ausnahmen des Wirtschaftslebens gehören, auch die Zuwiderhandlungen gegen die restlichen Beschränkungen nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung nicht als kriminelles Unrecht gewertet werden und als solches bewußt sind. In Krisenzeiten oder bei krisenhaften Entwicklungen auf Teilgebieten der Wirtschaft kann jedoch eine andere Beurteilung notwendig werden.

2. Wie im Falle des § 31 Abs. 3 kann auch bei einzelnen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Rechtsverordnung die Bestrafung des Versuchs geboten sein. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr, weil es mit der Vollendung der Handlung, die mit dem Überschreiten der Grenze eintritt, regelmäßig unmöglich wird, die unzulässige Ausfuhr der Ware noch zu verhindern. Ob und unter welchen Umständen in anderen Fällen die Bestrafung auch des Versuches notwendig ist, kann nur bei der Anordnung der Beschränkung selbst entschieden werden und soll deshalb dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

3. Soweit es sich bei der Anordnung von Beschränkungen auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Ermächtigungen als erforderlich erweisen sollte, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Beschränkungen unter Strafdrohung zu stellen, enthält Absatz 2 die entsprechende Blankettvorschrift, welche die Rechtsgrundlage für die Androhung von Strafe durch den Verordnungsgeber in diesen Fällen darstellt.

4. Die Strafdrohung muß auch bei ausschließlich fahrlässigen Delikten weit gespannt sein, weil die Auswirkung auch fahrlässiger Taten aus den bereits dargelegten Gründen für die Gesamtwirtschaft von erheblicher Bedeutung sein kann. Dies gilt in erhöhtem Maße von Beschränkungen, zu deren Schutz ausnahmsweise eine *Straf*drohung infolge der besonderen Verhältnisse für erforderlich gehalten wird.

Zu § 33

Normadressaten der beschränkenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sind die natürlichen oder juristischen Personen, denen die nach diesen Vorschriften bedeutsamen Rechtsgeschäfte oder Handlungen rechtlich zuzurechnen sind. Wenn etwa eine Aktiengesellschaft für einen Gebietsfremden eine bestimmte unter den Vorbehalt der Genehmigung gestellte Dienstleistung vornehmen will, muß die Aktiengesellschaft die Genehmigung zur Vornahme der Dienstleistung beantragen. Für die juristische Person, die nicht selbst handeln kann, werden ihre Organe oder sonstigen Vertreter tätig. Die Genehmigung wird jedoch nicht den Organen, sondern der juristischen Person erteilt. Nur an sie richten sich die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen sowie die sonstigen Pflichten, die auf Grund des Außenwirtschaftsrechts zu beachten sind. Werden diese Pflichten durch die Organe nicht eingehalten oder nimmt ein Organ für die juristische Person ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung vor, so kann es zweifelhaft sein, ob die Straf- und Bußgeldvorschriften auch für das Organ gelten. Die Rechtsprechung hat die Frage verschieden beurteilt und versucht neuerdings, diese Schwierigkeit mit Hilfe der faktischen Betrachtungsweise zu lösen (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1957 in JZ 58 S. 486). Zahlreiche Rechtsvorschriften stellen ausdrücklich klar, daß die strafrechtliche Verantwortung auch Organe oder sonstige Vertreter trifft (vgl. z. B. § 244 KO, § 131 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957, BGBl. II S. 713). Auch die Große Strafrechtskommission hat die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das künftige Strafgesetzbuch empfohlen (vgl. § 14 des Entwurfs des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches 1958). Da im Bereich des Außenwirtschaftsrechts die Frage große praktische Bedeutung hat, stellt § 33 klar, daß die Straf- und Bußgeldvorschriften auch für die Organe juristischer Personen gelten. Weiter sollen auch sonstige Vertreter erfaßt werden. Dies ist notwendig, weil in größeren Unternehmen vielfach Angestellte, die nicht zu den Organen gehören, mit der verantwortlichen Wahrnehmung der Außenwirtschaftsgeschäfte betraut sind. Der Begriff „Vertreter" soll sich nicht nur auf Personen beziehen, denen eine Vollmacht im bürgerlich-rechtlichen Sinne erteilt ist. Andererseits sollen nicht ganz untergeordnete Hilfskräfte als Vertreter in diesem Sinne verstanden werden. Durch sinnvolle Auslegung des Begriffs wird erreicht werden können, daß nur eine Person, der eine gewisse Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit eingeräumt ist und der demgemäß auch ein gesteigertes Maß an Verantwortung obliegt, als Vertreter aufgefaßt wird (vgl. hierzu die Ausführungen von Bruns in seinem Aufsatz „Faktische Betrachtungsweise und Organhaftung" in JZ 58 S. 461).

Zu § 34

1. Die Vorschrift droht gegen den Inhaber oder Leiter eines Unternehmens, gegen den gesetzlichen Vertreter des Inhabers und, soweit es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, gegen das Organ oder gegen den vertretungsberechtigten Gesellschafter eine Geldbuße an, wenn in dem Unternehmen eine Verletzung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts begangen wird und die genannten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der wiederum auf § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zurückgeht.

Die Notwendigkeit, die Verletzung der Aufsichtspflicht selbständig mit Geldbuße zu bedrohen, kann

auch für das Außenwirtschaftsgesetz nicht verneint werden. Eine große Zahl der im Außenwirtschaftsverkehr vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen wird von Unternehmen durchgeführt, die nach Tätigkeitsumfang und Beschäftigtenzahl Großbetriebe sind. In diesen Betrieben werden Außenhandelsgeschäfte vielfach nicht vom Inhaber oder den Organen, sondern von Angestellten durchgeführt, die der Aufsicht des Inhabers oder des Organs unterworfen sind. Erweist sich in diesen Fällen, daß der Verstoß dadurch ermöglicht worden ist, daß die Unternehmensleitung ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, besteht in aller Regel ein Bedürfnis, auch gegen die verantwortlichen Personen des Unternehmens eine Geldbuße festzusetzen. Vielfach wird zwar in solchen Fällen der Inhaber oder Leiter einen der in § 31 enthaltenen oder auf Grund der §§ 31, 32 bestimmten Tatbestände selbst, z. B. durch Unterlassen, erfüllt haben, wenn ein Betriebsangehöriger außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften verletzt, denn den Inhaber oder Leiter oder das Organ trifft eine Pflicht zur Erfolgsabwendung. Jedoch sind auch Fälle denkbar, in denen die Aufsichtspflicht verletzt ist, ohne daß ein mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohtes Tun oder Unterlassen des Inhabers, Leiters oder Organs vorliegt. In solchen Fällen wäre eine Erfassung des Gewinns, den das Unternehmen durch den Verstoß erzielt hat, nicht oder nur unvollkommen möglich. Die Voraussetzungen, unter denen gegen eine juristische Person auf die Rechtsfolgen des § 35 erkannt werden kann, würden dann nicht vorliegen. Die Geldbuße gegen den verantwortlichen Angestellten kann nur nach dessen Schuld und dessen wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen werden. Die Möglichkeit, den Gewinn im Wege der Einziehung nach § 37 zu erfassen, ist oft nur von geringem Wert, denn der Gewinn müßte noch gegenständlich vorhanden und bei dem Unternehmen feststellbar sein. § 34 bildet somit ein unentbehrliches Glied in der Kette zwischen den untergeordneten Sachbearbeitern und den leitenden Organen bei Großbetrieben, die entsprechend § 35 organisiert sind.

2. Die Fassung weicht von § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen lediglich in einem Punkt ab. Der über den vom Zweck des § 34 erforderten Rahmen hinausgehende Begriff „Personenvereinigung" ist durch „Personenhandelsgesellschaft" ersetzt worden. Damit soll klargestellt werden, daß im Rahmen des § 34 nur Personengesellschaften des Handelsrechts neben den juristischen Personen und den Unternehmen von Einzelpersonen erfaßt werden sollen. Auf die Einbeziehung sonstiger Personenvereinigungen kann verzichtet werden, da die Verletzung der Aufsichtspflicht voraussetzt, daß es sich um Unternehmen von einer gewissen Größe handeln muß, die wegen des Umfanges der von ihnen getätigten Geschäfte regelmäßig als handelsrechtliche Gesellschaft organisiert sein werden.

3. Die Höhe der Geldbußen nach § 34 Abs. 2 entspricht im wesentlichen den in § 31 Abs. 5 festgesetzten Höchstgrenzen. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, daß die Verletzung der Aufsichtspflicht, auf der die Zuwiderhandlung gegen eine Beschränkung nach diesem Gesetz beruht, einerseits nicht mit einer höheren Geldbuße geahndet werden kann als die Zuwiderhandlung selbst, andererseits aber eine gleichwertige Ursache der Zuwiderhandlung ist. Abweichend von § 31 Abs. 5 kann eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung auch in den Fällen geahndet werden, in denen die Zuwiderhandlungen nach § 31 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 nur als vorsätzlicher Verstoß geahndet werden kann. Von leitenden Personen in größeren Unternehmen muß verlangt werden, daß sie mit zumutbarer Sorgfalt auch darauf achten, daß Verstöße der in § 31 Abs. 4 bezeichneten Art in ihren Unternehmen nicht begangen werden und daß sie dagegen einschreiten, wenn sie von solchen Verstößen Kenntnis erlangen.

Zu § 35

1. Wie bei Zuwiderhandlungen im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes und bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist es notwendig, auch bei Verstößen gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts durch Organe einer juristischen Person Sanktionen gegen die juristische Person selbst vorzusehen. Ohne eine solche Möglichkeit wäre der mit den Straf- und Bußgeldbestimmungen verfolgte Schutzzweck häufig in Frage gestellt. Dies gilt in doppelter Hinsicht. Wie bereits zu § 34 ausgeführt, sind nach den Bestimmungen des Strafrechts und unter entsprechender Anwendung dieser Rechtsgedanken auf Ordnungswidrigkeiten bei der Bemessung der Geldbußen regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 35 bezeichneten Vertreter stehen jedoch oft in keinem Verhältnis zu denjenigen der juristischen Personen oder der Gesellschaften, die von ihnen vertreten werden. Auch könnte die besonders bedeutsame Bestimmung des § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ohne die Vorschrift des § 35 ebenfalls nicht angewendet werden, da der Gewinn aus der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit regelmäßig nicht dem Vertreter, sondern dem Vetretenen zugekommen sein wird.

Das ethische Unwerturteil, das in der Verhängung einer Kriminalstrafe liegt, auch wenn es sich nur um eine Geldstrafe handelt, ist jedoch gegenüber einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft nicht möglich. § 35 beschränkt sich deshalb darauf, in den dort bezeichneten Fällen die Ahndung durch Geldbußen vorzusehen, und zwar auch dann, wenn die Zuwiderhandlung der vertretungsberechtigten Person eine Straftat nach § 32 ist. § 35 folgt damit im wesentlichen § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, von dem er sich nur dadurch unterscheidet, daß er über den dort bezeichneten Personenkreis hinaus auch die Handlungen des Prokuristen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft den Vertretenen zurechnet. Für diese Erweiterung ist maßgebend, daß einerseits die in Frage kommenden großen Unternehmen sich der Erteilung von Prokura in einem so weiten Umfang bedienen, daß ein erheblicher Teil der Geschäfte von Prokuristen wahrgenommen wird und andererseits die

Prokura weitgehende Vollmachten enthält, die eine Gleichstellung der Prokuristen mit den Organen einer juristischen Person und den vertretungsberechtigten Gesellschaftern einer Personenhandelsgesellschaft im Rahmen des § 35 rechtfertigt. Die Einbeziehung der Prokuristen in den Fällen des § 35 soll ermöglichen, die Vertretenen auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Organe selbst keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 31, 32 begangen und sich auch nicht der Verletzung der Aufsichtspflicht schuldig gemacht haben.

2. Im Gegensatz zu § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 ist es nicht notwendig, daß das Organ gerade eine Aufsichtspflichtverletzung begeht. Die Sanktion gegen die juristische Person muß erst recht möglich sein, wenn das Organ einen Tatbestand im Sinne der §§ 31, 32 selbst als Täter oder Teilnehmer erfüllt. Der Entwurf folgt auch insoweit § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

3. Der Rahmen für die Geldbuße gegen die juristische Person entspricht demjenigen, der für die Höhe der Geldstrafe und Geldbuße bei Zuwiderhandlungen der Vertreter vorgesehen ist.

4. Nach § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können das Entgelt für die Zuwiderhandlung und der aus ihr erlangte Gewinn nur beim Täter erfaßt werden. Es könnte für zweifelhaft gehalten werden, ob die juristischen Personen und Gesellschaften, die nach § 35 für die Zuwiderhandlungen ihrer Organe und Vertreter einstehen müssen, als Täter im Sinne des § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind. Absatz 3 stellt klar, daß diese Vorschrift des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei der Bemessung von Geldbußen nach § 35 ebenso wie bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 und 34 Anwendung findet.

Zu § 36

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt nach § 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich in sechs Monaten. Um die Wirksamkeit der für den Außenwirtschaftsverkehr geltenden Überwachungsvorschriften nicht in Frage zu stellen, bedarf es einer längeren Verjährungsfrist, da die Überprüfung der Rechtsgeschäfte und Handlungen im Verkehr mit dem Ausland, insbesondere soweit sie in Großbetrieben vorgenommen worden sind, nur in wesentlich längeren Zeiträumen möglich ist. Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren erscheint ausreichend, um eine Überprüfung in dem Umfang zu gewährleisten, der für eine ordnungsgemäße Überwachung notwendig ist. Für die Verjährung der Vollstreckung soll es bei der im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten enthaltenen Frist von zwei Jahren verbleiben.

Zu § 37

1. Die geltenden Vorschriften über die Einziehung, die in den §§ 40 und 42 StGB und in den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthalten sind, reichen für die Zwecke des Außenwirtschaftsrechts nicht aus.

Für den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs kommt es neben der Einziehung von Gegenständen, die zum Begehen oder zur Vorbereitung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, vor allem auf die Einziehung solcher Gegenstände an, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht. Absatz 1 erweitert deshalb entsprechend § 7 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 die durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegebenen Einziehungsmöglichkeiten.

2. Die Einziehung ist nur zulässig, wenn eine Straftat nach § 32 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 vorliegt, weil ähnlich wie in der Reichsabgabenordnung die Einziehung hier Nebenstrafe ist; eine nur rechtswidrige, aber nicht schuldhafte Zuwiderhandlung begründet nicht die Zulässigkeit der Einziehung.

3. Soll auf Grund der Einziehungsvorschrift in die Rechte Dritter an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstand eingegriffen werden, so kann dies nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen geschehen. Die in Absatz 2 enthaltene Vorschrift stellt eine auf der Empfehlung der Großen Strafrechtskommission beruhende Fortentwicklung und Zusammenfassung der von der Rechtsprechung insbesondere zu § 401 der Reichsabgabenordnung entwickelten Grundsätze dar.

4. Durch Absatz 2 Nr. 1 wird klargestellt, daß es für die Zulässigkeit der Einziehung gegenüber einem Dritten bei Eigentums- oder sonstigem Rechtswechsel nach der Tat auf den Zeitpunkt der Tat ankommt, wenn die Sachen dem Täter oder Teilnehmer gehörten oder ihm die Rechte zustanden. Unter dieser Voraussetzung ist die Einziehung immer zulässig. Härten gegenüber Dritten, die den Gegenstand nach der Tat in Unkenntnis der Umstände erworben haben, werden durch die Entschädigungsregelung nach § 38 der Billigkeit entsprechend ausgeglichen. Zudem ist die Einziehung in das Ermessen des Richters gestellt, so daß nach den Umständen des Einzelfalles auch von einer Einziehung abgesehen werden kann.

Absatz 2 Nr. 2 knüpft an die Rechtsprechung zu § 401 der Reichsabgabenordnung und zu § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an. Nummer 2 ist enger als § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, da wenigstens eine leichtfertige Förderung der Tat durch den berechtigten Dritten vorliegen muß.

Nummer 3 des Absatzes 2 soll die Einziehung ermöglichen, wenn der Dritte, ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein, seines Vorteils wegen an der Tat beteiligt war oder aus ihr einen ungerechtfertigten Nutzen gezogen hat. Die Einziehung in diesem Fall stellt die einzige Möglichkeit dar, dem Dritten die im Widerspruch zur Rechtsordnung erlangten Vorteile wieder zu entziehen. Die Einziehung nach dieser Vorschrift setzt allerdings voraus, daß die nach Absatz 1 der Einziehung unterliegenden Gegenstände als solche noch bei dem Dritten vorhanden und feststellbar sind.

Nach Nummer 4 des Absatzes 2 müssen die Interessen des Dritten zurückstehen, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit die Einziehung der Gegenstände geboten erscheinen lassen. Grundsätzlich muß nach dieser Vorschrift die Einziehung zulässig sein, um den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten. In diesen Fällen muß das allgemeine Schutzbedürfnis entweder durch die Art der Gegenstände oder durch die Besorgnis, daß die Gegenstände in der Hand desselben oder eines anderen Täters zur Begehung weiterer Zuwiderhandlungen benutzt werden, betroffen sein.

5. Absatz 3 bestimmt für den Fall der tatsächlichen und rechtlichen Undurchführbarkeit der Einziehung, daß ersatzweise auf Einziehung eines Geldbetrages erkannt werden kann, der dem Wert des nichteinziehbaren Gegenstandes entspricht. Der Wortlaut dieser Vorschrift wiederholt im wesentlichen § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und stützt sich auf den in § 401 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Grundgedanken. Die Möglichkeit der Ersatzeinziehung verstärkt die vorbeugende Wirkung der Strafen und schließt eine sonst bestehende gesetzliche Lücke, weil der Täter oder Teilnehmer versuchen könnte, die Einziehung durch Veräußerung an Dritte, denen gegenüber die Einziehung nach Absatz 2 nicht zulässig ist, zu verhindern.

Da die Ersatzeinziehung nur als Nebenstrafe und nicht als Maßnahme der Sicherung in Frage kommt, kann auf sie nur gegenüber dem Täter oder Teilnehmer, nicht aber gegenüber einem unbeteiligten Dritten erkannt werden.

Von der Bestimmung des § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unterscheidet sich Absatz 3 durch die Klarstellung, daß nicht nur bei tatsächlicher Verhinderung der Einziehung, sondern auch bei rechtlicher Unzulässigkeit nach Absatz 2 die Ersatzeinziehung angeordnet werden kann. Die Ergänzung ist notwendig, weil in der Praxis der Gerichte zu § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aus dessen Wortlaut gefolgert worden ist, daß die Ersatzeinziehung bei einem nur rechtlichen Hindernis nicht angeordnet werden könne.

6. Absatz 4 regelt die selbständige Anordnung der Einziehung oder Ersatzeinziehung. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 50 Abs. 4 des Entwurfs eines Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 759 der 3. Wahlperiode) und § 45 Abs. 2 des Entwurfs eines Arzneimittelgesetzes (Bundestagsdrucksache 654 der 3. Wahlperiode). Die Gründe, die die Einziehung oder Ersatzeinziehung rechtfertigen, lassen diese Maßnahmen auch dann erforderlich erscheinen, wenn wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine bestimmte Person nicht verfolgt, nicht bestraft oder nicht mit Geldbuße belegt werden kann.

Zu § 38

1. Diese Vorschrift setzt eine Rechtsentwicklung fort, die durch § 86 Abs. 2 StGB und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet worden ist. Diese Bestimmungen sind von der Rechtsprechung bei der Einziehung auf Grund anderer Vorschriften häufig entsprechend angewandt worden. In diesen Fällen erscheint eine Entschädigungsregelung mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 GG notwendig.

§ 38 sieht vor, daß der Eigentümer eingezogener Gegenstände, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, immer entschädigt werden muß, es sei denn, daß die in Absatz 2 bezeichneten Gründe die Entschädigung ausschließen. Die Entschädigung muß angemessen sein. Sie braucht nicht in jedem Fall im vollen Ersatz des Wertes des Rechts zu bestehen. Die Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände wird zu berücksichtigen sein. Die hierdurch gezogene Grenze wird im allgemeinen nicht überschritten werden dürfen (vgl. auch § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

2. Die in Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 enthaltenen Gründe, bei deren Vorliegen die Entschädigungspflicht entfällt, entsprechen den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Voraussetzungen. Die dort bezeichneten Einziehungsvoraussetzungen schließen auch eine Entschädigung aus. § 38 Abs. 2 Nr. 3 läßt eine Entschädigung weiter dann nicht zu, wenn der Eigentümer der eingezogenen Sache zwar keinen eigenen Beitrag zu der Tat geleistet und auch keinen Vorteil aus ihr gezogen hat, aber den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung rechtfertigen, erworben hat. Der Erwerb muß nach der Tat, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit vollzogen worden sein. Da die Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände vorausgesetzt wird, ist bei fahrlässigem Erwerb, also auch bei grober Fahrlässigkeit, angemessen zu entschädigen. Die bloße Kenntnis der Umstände genügt nicht, sondern der Erwerb muß in verwerflicher Weise erfolgt sein.

3. Soweit § 38 nichts anderes bestimmt, gelten im übrigen bei Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften der §§ 23 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei Straftaten die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

Zu § 39

1. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) erteilt in seiner bisher geltenden Fassung den Zollfahndungsstellen u. a. den Auftrag, bei der Erforschung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) mitzuwirken. Die Vorschrift bezeichnet die Beamten dieser Stellen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 GVG. Der bisherige Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission enthält einen entsprechenden Auftrag für die Bediensteten der Zollverwaltung. Da diese Gesetze künftig auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anzuwenden sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3) und § 19 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes daher insoweit geändert wird (§ 46 Abs. 2), bedarf es einer neuen Vorschrift über die Verfolgungsaufgaben der Zollverwaltung.

2. Absatz 1 Satz 1 erteilt den Auftrag zur Erforschung und Verfolgung der in den §§ 31 bis 35 genannten Zuwiderhandlungen nicht nur den Zollfahndungsstellen, sondern auch den Hauptzollämtern, diesen jedoch mit der Beschränkung auf Zuwiderhandlungen, die das Verbringen von Sachen betreffen. Das ist erforderlich, weil Zuwiderhandlungen der genannten Art oft im Zusammenhang mit Steuer- und Zollvergehen begangen werden. Der Begriff „Hauptzollamt" umfaßt auch die Hilfsstellen des Hauptzollamtes, nämlich das Zollamt, das Bezirkszollkommissariat und das Zollgrenzkommissariat (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes). Durch die Herausnahme des § 31 Abs. 1 Nr. 4 ist klargestellt, daß die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen Verstöße gegen die Vorlagepflicht des § 16 Abs. 2 Satz 3 oder Zuwiderhandlungen gegen Aufforderungen des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft gemäß § 25 nicht zu erforschen und zu verfolgen brauchen. Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 Satz 2, wonach Filme bei der Einfuhr ohne Berücksichtigung des Einfuhrverbots des § 16 Abs. 2 Satz 1 zollamtlich abgefertigt werden. Die Freistellung der Zollämter insoweit ist notwendig, da im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung keine Vorführung des Filmes erfolgen kann und Verstöße des Einführers gegen die Vorlagepflicht den Zollbehörden nicht zur Kenntnis kommen.

Absatz 1 Satz 2 gibt den Beamten der in Satz 1 genannten Stellen im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 die Rechte und Pflichten, die Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zustehen und bezeichnet sie zugleich als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Diese Bezeichnung entspricht der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes und in Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission. Die Vorschriften der Länder, die, gestützt auf § 152 Abs. 2 GVG, zur Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft mit weitgehend übereinstimmendem Inhalt ergangen sind, betreffen zwar auch Beamtenklassen des Steueraufsichts- und Zollgrenzdienstes. Gleichwohl bleibt für die hier in Frage stehenden Beamten eine besondere gesetzliche Regelung auch deshalb erforderlich, weil die Beamten der Zollfahndungsstellen und der Binnenzollstellen, die ebenfalls in großem Umfang Aufgaben außenwirtschaftlicher Art wahrzunehmen haben, durch die Landesvorschriften nicht berücksichtigt sind.

Die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten werden besonders aufgeführt, weil § 152 Abs. 1 GVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 513) nicht voraussetzt, daß die betroffenen Beamten auch Polizeibeamte sind und weil die Bezeichnung als „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" nicht zugleich diese Rechte und Pflichten begründet. Andererseits unterscheidet die Strafprozeßordnung zwischen den Befugnissen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und denen der Polizeibeamten (vgl. z. B. § 98 und §§ 163, 127 Abs. 2 StPO).

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß durch die speziellen Vorschriften in Satz 1 und 2 die Aufgaben, die die Polizei nach den allgemeinen Vorschriften des § 163 StPO und § 28 OWiG hat, nicht berührt werden.

3. Absatz 2 ergänzt die Befugnisse, die Absatz 1 einräumt, für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten um das Einsichtsrecht (§ 36 OWiG) und um das Recht zur Beschlagnahme bei Gefahr im Verzuge (§ 42 Abs. 1 OWiG). Die Befugnis zur Notveräußerung sichergestellter und beschlagnahmter Gegenstände (§ 43 OWiG) sollen die Hauptzollämter erhalten.

Zu § 40

1. Absatz 1 Satz 1 hält an der bereits bewährten Konzentration der Zuständigkeit der Amtsgerichte fest (vgl. § 100 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949, § 13 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954). Die Regelung soll wie bisher die möglichst einheitliche Gestaltung der Rechtsprechung und die Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde gewährleisten. Sie soll den Richtern Gelegenheit geben, ihre Sachkenntnis auf diesen etwas abseits liegenden und häufig schwierigeren Gebieten zu erweitern und diese Kenntnisse auch zu verwerten.

Um den in den einzelnen Bundesländern stark voneinander abweichenden Erfordernissen Rechnung zu tragen, werden durch Absatz 1 Satz 2 die Landesregierungen ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit den Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Da die Regelung dieser Zuständigkeit in erster Linie Angelegenheit der Justizverwaltung ist, erscheint es zweckmäßig, die Übertragung dieser Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen entsprechend Absatz 1 Satz 3 zu ermöglichen.

2. Absatz 2 betrifft die Stellung der Verwaltungsbehörde im Strafverfahren. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Im Strafverfahren hat die Verwaltungsbehörde gegenwärtig nach § 54 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949, der nach § 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 „für Devisenzuwiderhandlungen" bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung fortgilt, die Stellung eines Nebenklägers. Diese Sonderstellung der Verwaltungsbehörde soll aus grundsätzlichen Erwägungen für das Außenwirtschaftsrecht nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Bereits das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 hatte die Sonderstellung der Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 bezeichneten wirtschaftsrechtlichen Vorschriften abgeschafft. Da die Verfolgung strafbarer Handlungen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft obliegt, ist es im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht angebracht, eine weitere Verwaltungsbehörde als Nebenkläger mit Aufgaben zu betrauen, die bereits von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden.

Die Vorschriften des Absatzes 2 sollen sicherstellen, daß die Sachkunde und Erfahrung der Verwaltungsbehörde auch im Strafverfahren, und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren zur Geltung kommen, damit alle wesentlichen Gesichtspunkte bei der Anklageerhebung und bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden. Die Beteiligung

der Verwaltungsbehörde und ihr Recht auf Akteneinsicht nach den §§ 33 und 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen eine zweckmäßige Mitwirkung im Strafverfahren ermöglichen und erleichtern.

3. Nach Absatz 3 soll das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes zulässig sein. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis bewährt und stellt eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens bei Ordnungswidrigkeiten dar. Eine Beschränkung des Unterwerfungsverfahrens nach der Höhe der festzusetzenden Geldbuße erscheint geboten. Sie hat zur Folge, daß die Festsetzung einer höheren Geldbuße nur durch Bußgeldbescheid erfolgen kann, der im Gegensatz zur Unterwerfungsverhandlung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann.

4. Absatz 4 Satz 1 bestimmt die Oberfinanzdirektion als „Verwaltungsbehörde". Nach § 40 Abs. 2 obliegt der Verwaltungsbehörde die Mitwirkung im Strafverfahren. Nach § 41 hat sie ein Recht auf Auskunft. Die ihr durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zugewiesenen Aufgaben umfassen vor allem die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Bußgeldverfahren. Nach dem Finanzverwaltungsgesetz hat die Oberfinanzdirektion eine Doppelstellung als Landes- und als Bundesbehörde. Satz 1 stellt klar, daß sie im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes als Bundesbehörde tätig wird. Dies ist für die Anwendung der §§ 22 und 68 OWiG von Bedeutung; das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen sowie Geldbußen fallen hiernach dem Bund zu. Die Befugnis des Bundesministers der Finanzen nach Satz 2, die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu regeln, soll eine sachgemäße Behördenorganisation ermöglichen.

Für die Entscheidung über die Abänderung oder Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides wäre nach § 66 Abs. 2 OWiG der Bundesminister der Finanzen zuständig. Von der in dieser Vorschrift vorgesehenen Möglichkeit, die Befugnis auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, soll Gebrauch gemacht werden.

Die Durchführung des Unterwerfungsverfahrens durch das Hauptzollamt in dem durch Satz 4 vorgesehenen Rahmen soll es im Interesse des Betroffenen ermöglichen, Zuwiderhandlungen gegen Verbringungsverbote an Ort und Stelle zu ahnden. Die Weiterleitung des Verfahrens an die Oberfinanzdirektionen in den in Betracht kommenden weniger schwerwiegenden Fällen, die damit verbundene Verzögerung sowie die dann häufig erforderliche Beschlagnahme der Waren- und Beförderungsmittel benachteiligt den Betroffenen meist erheblich schwerer als das an Ort und Stelle durch die Festsetzung einer Geldbuße abgeschlossene Unterwerfungsverfahren. Die Begrenzung der Ahndungsbefugnis der Hauptzollämter auf 1000 Deutsche Mark stellt sicher, daß nur kleinere Verstöße im Unterwerfungsverfahren beim Hauptzollamt geahndet werden können.

Zu § 41

1. Die Vorschrift gibt den in ihr bezeichneten Stellen ein Recht auf Auskunft, soweit diese Auskünfte für die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich sind.

Absatz 1 legt den Umfang des Auskunftsrechts und den Kreis der Auskunftsberechtigten fest. Das Auskunftsrecht wird durch den Zweck des Gesetzes begrenzt. In diesen Grenzen können es die auskunftsberechtigten Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben. Es schließt das Recht ein, die Vorlage geschäftlicher Unterlagen zu verlangen sowie Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vorzunehmen. Auskunftsberechtigt sind grundsätzlich alle in Satz 1 bezeichneten Stellen. Sie können nach Satz 2 auch die Vorlage der Unterlagen verlangen. Prüfungsberechtigt im Sinne von Satz 3 sind jedoch nur die in § 40 Abs. 4 bezeichnete Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank. Es soll damit vermieden werden, daß alle in Satz 1 bezeichneten Behörden eine eigene Prüferorganisation aufstellen und daß die Auskunftspflichtigen mit Prüfungen durch alle dort genannten Behörden rechnen müssen. Die Befugnis der übrigen Stellen, Beauftragte zu diesen Prüfungen zu entsenden, soll eine vollständige Aufklärung des Sachverhaltes unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten, und zwar möglichst durch eine einzige Prüfung, sicherstellen. Ohne die in Satz 4 vorgesehene Befugnis, die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, wäre das Auskunftsrecht in zahlreichen Fällen praktisch nicht zu verwirklichen. Nach Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 ausdrücklich vorzusehen.

2. Die Auskunftspflicht und der Kreis der Auskunftspflichtigen werden in Absatz 2 näher bestimmt. Da nur solche Personen „unmittelbar" am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, die die im Ersten Teil bezeichneten Rechtsgeschäfte und Handlungen in ihrer Person unmittelbar vornehmen oder mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen sich vornehmen lassen, erscheint eine Beschränkung der Auskunftspflicht auf diesen Personenkreis zu eng. Der Überwachungszweck erfordert häufig Auskünfte und Nachprüfungen bei Unternehmen und Personen, die vor oder nach der in diesem Sinne „unmittelbaren" Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr an diesem „mittelbar" beteiligt waren. Dabei handelt es sich beispielsweise um Lieferanten von Waren an die Ausführer dieser Waren oder um die Abnehmer eingeführter Waren.

3. Da Auskünfte, die nach § 41 verlangt werden können, ebenso wie Zeugenaussagen im Zivil- und Strafprozeß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Bußgeldverfahrens mit sich bringen können, muß dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß niemand sich selbst oder bestimmte Angehörige einer strafbaren oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung zu bezichtigen braucht. Der Auskunftspflichtige kann daher nach Absatz 3 die Auskunft über ihn belastende Fragen verweigern; zur Vorlage der geschäftlichen Unterlagen und zur Duldung der sonstigen Maßnahmen bleibt er ebenso wie nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verpflichtet.

4. Die in Absatz 1 genannten Stellen erhalten bei der Ausübung ihrer Befugnisse oft Einblick in betriebliche oder persönliche Verhältnisse, deren Geheimhaltung im Interesse des Auskunftsverpflichteten liegt. Absatz 4 soll in Verbindung mit der Strafvorschrift des § 42 sicherstellen, daß diese Verhältnisse, insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht über den Kreis der nach Absatz 1 auskunftsberechtigten Personen hinaus ohne Befugnis Dritter offenbart oder unbefugterweise verwertet werden. Die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot beschränken sich nicht auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie sich aus ihrer lediglich beispielhaften Aufzählung ergibt. Das Verwertungsverbot setzt eine Weitergabe der erlangten Kenntnisse an dritte Personen nicht voraus. Wann eine Offenbarung befugt ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Sie kann insbesondere dann befugt sein, wenn sie durch andere Rechtsvorschriften gefordert wird. Da im Wege der dienstlichen Berichterstattung auch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Personen von den Geheimnissen Kenntnis erlangen können, müssen die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot auf die in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Personen erweitert werden.

Zu § 42

1. Die in § 41 Abs. 4 bestimmte Pflicht wird durch § 42 strafrechtlich geschützt. Absatz 1 sieht einen von Geldstrafe bis zu Gefängnis von einem Jahr reichenden Strafrahmen vor, um dem im Einzelfall sehr unterschiedlichen Ausmaß der Pflichtverletzung Rechnung tragen zu können. Die Vorschrift entspricht, auch in den Absätzen 2 und 3, ähnlichen Bestimmungen früherer Gesetze (vgl. z. B. § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1314) und neuerer Gesetzentwürfe (vgl. § 44 des Arzneimittelgesetzentwurfs — Bundestagsdrucksache 654 der 3. Wahlperiode —, § 51 des Entwurfs eines Gesetzes über das Kreditwesen — Bundesratsdrucksache 50/59). Absatz 1 stellt nur vorsätzliches Handeln unter Strafe. Soweit die Geheimhaltungspflicht oder das Verwertungsverbot nur fahrlässig verletzt wird, erscheinen die Möglichkeiten einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde und, falls dem Verletzten ein Schaden entstanden ist, der Klage wegen Amtspflichtverletzung als ausreichend.

2. Strafverschärfend ist nach Absatz 2 bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ein Handeln gegen Entgelt oder aus anderen in Absatz 2 bezeichneten unlauteren Motiven. In diesen Fällen ist die Strafe grundsätzlich Gefängnis bis zu 2 Jahren.

3. Da durch § 41 Abs. 4 und durch die Strafvorschriften der Absätze 1 und 2 lediglich Interessen des Verletzten geschützt werden, tritt die Verfolgung nach Absatz 3 nur auf seinen Antrag ein.

Zu § 43

1. Soweit auf Grund der Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, das Verbringen von Sachen aus dem Wirtschaftsgebiet und in das Wirtschaftsgebiet zu überwachen. Das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung genügt allein nicht, um ein gesetzmäßiges Verhalten der am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmenden Personen zu gewährleisten. Es muß vielmehr überwacht werden können, ob der Inhaber einer Genehmigung mit seinen Handlungen innerhalb des ihm durch die Genehmigung gesteckten Rahmens bleibt und ob er die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung beachtet sowie die damit verbundenen Auflagen (vgl. § 28) erfüllt. Außerdem müssen Verstöße gegen das Erfordernis der Genehmigung festgestellt und als Zuwiderhandlungen weiterverfolgt werden können. Aus diesen Gründen sind in § 43 Vorschriften zur Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs vorgesehen.

2. Durch die Absätze 1 und 2 wird geregelt, welche Pflichten hierbei den Beteiligten obliegen und mit welchen Maßnahmen und Mitteln die in Absatz 4 genannten Behörden die Überwachung durchführen können. Die Überwachungsvorschriften beschränken sich auf das unbedingt erforderliche Maß. Sie halten sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des Zollgesetzes (vgl. im Zollgesetz: § 78 Darlegungspflicht, § 80 Zollbeschau, §§ 14 und 21 Überholung), die wegen ihrer anders gearteten Zielsetzung für die Überwachung der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr nach außenwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ausreichen.

Absatz 1 gilt nicht gegenüber den Behörden der Bundespost für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Waren im Postverkehr. Hierfür sind bei der Ausfuhr von Sachen, die einem Zollanspruch nicht unterliegen, die Vorschriften des Absatzes 3 und beim sonstigen Warenverkehr das Zollgesetz und die Postzollordnung maßgebend.

3. Für den Reiseverkehr wird in Absatz 2 die Erklärungspflicht des Reisenden gegenüber den Überwachungsbehörden über die mitgeführten Sachen festgelegt, deren Verbringung beschränkt ist. Die Bestimmung ermöglicht eine den Reisenden möglichst wenig behindernde stichprobenweise Überwachung. Satz 2 stellt lediglich klar, daß Reisende, die über die nicht zum Wirtschaftsgebiet gehörende sowjetische Besatzungszone oder über den sowjetischen Besatzungssektor von Berlin nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreisen oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet über jene Gebiete einreisen, der Erklärungspflicht in gleicher Weise unterliegen wie die unmittelbar in fremde Wirtschaftsgebiete ausreisenden oder aus fremden Wirtschaftsgebieten einreisenden Personen.

4. Da das Zollgesetz keine den außenwirtschaftlichen Belangen genügenden Vorschriften über das Verfahren bei der Ausfuhr von Sachen enthält, die einem Zollanspruch nicht unterliegen, ist es erforderlich, in Absatz 3 Vorschriften über die Gestellung von Ausfuhrsendungen zur zollamtlichen Abfertigung aufzunehmen. Ausnahmen von der Gestellungspflicht werden in der Durchführungsverordnung geregelt. Absatz 3 begründet keine Gestellungspflicht für die Bundespost, da sie nicht als Ausführer oder als Vertreter des Ausführers angesehen werden kann.

Für die Überwachung der Einfuhrbeschränkungen auf Grund des AWG genügen die zollrechtlichen Vorschriften über die Gestellung von Zollgut (vgl. § 13 Zollgesetz).

5. Bei der Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr handelt es sich um Aufgaben, die ohnedies den Zollbehörden obliegen. Es ist deshalb in Absatz 4 vorgesehen, daß sie — im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg — auch im Rahmen dieses Gesetzes diese Handlungen überwachen.

Zu § 44

1. Seit Jahren wird gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtetes Propagandamaterial auf dem Post- und Bahnwege sowie durch Kuriere und Agenten über die Auslandsgrenzen in die Bundesrepublik eingeschleust. Darunter befindet sich seit einiger Zeit auch aus der sowjetischen Besatzungszone stammendes, über ausländische Staaten geleitetes kommunistisches Propagandamaterial. Dieses Propagandamaterial hat nach den Erfahrungen der letzten Jahre insbesondere staatsgefährenden (§§ 93, 95 bis 97 StGB), aber auch hochverräterischen (§ 84 StGB) und staatsverleumderischen (§ 131 StGB) Inhalt. Durch die angeführten Strafvorschriften sind die zum Zwecke der Verbreitung erfolgende Einfuhr sowie die Verbreitung solchen Propagandamaterials verboten. Das verbotswidrig eingeführte oder verbreitete Propagandamaterial unterliegt der gerichtlichen Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung (§§ 86, 98 Abs. 2, 40 bis 42 StGB; § 430 ff. StPO).

Da den Behörden und Beamten der Zollverwaltung nach den zollrechtlichen Vorschriften die Kontrolle der Einfuhrverbote obliegt, haben sie bereits nach geltendem Recht auch die Einhaltung des strafrechtlichen Einfuhrverbotes für staatsgefährdendes Propagandamaterial zu überwachen. Wegen der Bedeutung der Materie und zur Klärung einzelner rechtlicher Zweifelsfragen soll diese Tätigkeit der Zollverwaltung in § 44 eine eigene besondere Rechtsgrundlage erhalten.

§ 44 soll ferner regeln, inwieweit die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn der Zollverwaltung die Kontrolle der eingeführten Post- und Bahnsendungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtetes Propagandamaterial enthalten, durch eine Vorlegung der von ihnen beförderten Sendungen zu ermöglichen haben. Eine derartige Unterstützung der zollamtlichen Kontrolle durch die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn erfolgt bereits nach geltendem Recht auf Grund der zollrechtlichen Gestellungspflicht (§ 13 des Zollgesetzes; § 2 der Post-Zollordnung).

§ 44 soll im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und dem Ausland gelten. Durch diese Übergangsvorschrift des § 49 soll § 44 jedoch auch im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin für entsprechend anwendbar erklärt werden.

2. § 44 betrifft nur solche Einfuhr- und Verbreitungsverbote, die außerhalb des Außenwirtschaftsgesetzes in einem aus Gründen des Staatsschutzes erlassenen Strafgesetz enthalten sind. Damit ist klargestellt, daß sich die Kontrolle nach § 44 auf staatsgefährdendes, hochverräterisches und staatsverleumderisches Propagandamaterial (§§ 93, 95 bis 97, 84, 131 StGB), nicht aber z. B. auf unzüchtige oder beleidigende Schriften, Abbildungen und Darstellungen (§§ 184, 185 ff. StGB) bezieht. Daß § 44 hierbei von Einfuhr „in den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs" statt von Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet spricht, beruht darauf, daß der Begriff „Wirtschaftsgebiet" auch die Zollanschlüsse umfaßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), während die angeführten strafrechtlichen Einfuhr- und Verbreitungsverbote nur im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs (in der auf Grund des Artikels 10 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 — BGBl. I S. 735 — bekanntgemachten Fassung vom 23. August 1953 — BGBl. I S. 1083 — nebst späteren Novellen) gelten.

§ 44 verankert die Verpflichtung der in ihm aufgeführten Behörden und Beamten der Zollverwaltung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, die Einhaltung der aus Gründen des Staatsschutzes erlassenen strafrechtlichen Einfuhr- und Verbreitungsverbote sicherzustellen. Zugleich ist jedoch bestimmt, daß diese gesetzlich übertragene Aufgabe nur nach Maßgabe der in § 44 enthaltenen Einzelbestimmungen durchzuführen ist. Daraus folgt, daß § 44 für die Kontrolle dieser Einfuhr- und Verbreitungsverbote eine erschöpfende Regelung darstellt; eine über die einzeln aufgeführten Rechte und Pflichten hinausgehende Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung sowie der Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn findet daher nicht statt. § 44 berührt als eigenständige Regelung die andersartigen Voraussetzungen der aus sonstigen Gründen (z. B. nach § 39) bestehenden Kontrollbefugnisse der Zollverwaltung und deren Anwendung nicht.

3. Absatz 1 Nr. 1 beschränkt die zollamtliche Nachprüfung auf die Fälle, in denen „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht" eines Verstoßes gegen ein aus Gründen des Staatsschutzes erlassenes strafrechtliches Einfuhr- oder Verbreitungsverbot bestehen. Diese in Anlehnung an § 152 Abs. 2 und § 160 Abs. 1 StPO gewählte Formulierung stellt eine bedeutsame Einschränkung gegenüber den sonstigen Kontrollbefugnissen der Zollbehörden (z. B. nach § 39) dar. Zwar haben die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Beamten der Hauptzollämter (und der ihnen zugeordneten Hilfsstellen: § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes) die Pflicht, auf das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für einen derartigen Verdacht zu achten. Eine Nachprüfung erfolgt jedoch nur, wenn bereits der objektiv begründete Verdacht eines strafbaren Verstoßes gegen ein Einfuhr- oder Verbreitungsverbot besteht, nicht dagegen zum Zwecke einer Prüfung, ob sich durch eine Kontrolle ein solcher Verdacht begründen lasse. Da die zollamtliche Nachprüfung somit nur und erst beim Vorliegen des begründeten Verdachts einer strafbaren Einfuhr oder Verbreitung

erfolgt, ist sie eine das Eingreifen der Staatsanwaltschaft vorbereitende strafprozessuale Ermittlungstätigkeit und daher im Bereich der Einfuhr von Schriften nicht Zensur. Das Erfordernis des objektiv begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz beschränkt zugleich die zollamtliche Nachprüfung im Bereich der Briefpostsendungen praktisch auf die Fälle, in denen auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik gerichtetes Propagandamaterial in Massensendungen eingeschleust wird. Bei Postsendungen, die nicht aus anderen Gründen geprüft werden, muß nämlich der die Nachprüfung nach § 44 rechtfertigende konkrete Verdacht durch die Häufigkeit, Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit von Umhüllung, Beschriftung, Herkunfts- oder Bestimmungsangaben oder durch die sonstige äußere Beschaffenheit begründet sein. Nach solchen Merkmalen vollzieht sich bisher schon die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften durchgeführte Kontrolle der auf dem Postwege erfolgenden Einfuhr staatsgefährdenden Propagandamaterials.

Reiselektüre soll von der zollamtlichen Nachprüfung ausgenommen bleiben, da deren Mitführung auch dann, wenn es sich z. B. um staatsgefährdende Schriften handelt, nur selten den Verdacht einer Einfuhr zum Zwecke der Verbreitung (§ 93 Abs. 1 Nr. 2 StGB) begründen wird.

Das für die Beamten der Hauptzollämter (und ihrer Hilfsstellen) in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Öffnungs- und Durchsuchungsrecht unterscheidet sich von den der Zollverwaltung nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 43 Abs. 1) zustehenden Kontrollbefugnisse durch seine wesentlich engeren Voraussetzungen. Die Zollbeamten sollen nämlich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nur dann zur Öffnung und Durchsuchung von Beförderungsmitteln, Gepäckstücken, Behältnissen und Sendungen berechtigt sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen ein aus Gründen des Staatsschutzes erlassenes strafrechtliches Einfuhr- oder Verbreitungsverbot bestehen. Zur Beschlagnahme von Gegenständen sind die Zollbeamten nach Absatz 1 Nr. 1 ebenfalls nur unter denselben engen Voraussetzungen befugt. Da es einer Beschlagnahme nicht bedarf, wenn die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn Sendungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 den Zollstellen vorlegen, ist die Beschlagnahmebefugnis auf den Fall beschränkt, daß eine Person zur freiwilligen Herausgabe der Gegenstände nicht bereit ist. § 98 Abs. 2 StPO ist ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt, weil die Zollbeamten für den Bereich des § 44 — im Gegensatz zu § 39 — nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden, und weil infolgedessen § 98 Abs. 2 StPO auf die Beschlagnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht unmittelbar anwendbar ist.

Da die Zollverwaltung diejenigen Gegenstände, bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen eines der genannten Einfuhr- oder Verbreitungsverbote durch die Nachprüfung nicht ausgeräumt wird, der Staatsanwaltschaft vorzulegen hat, sind in diesem Bereich alle Vorschriften nichtanwendbar, die die Wiederausfuhr einfuhrverbotener Gegenstände erlauben (§ 107 des Zollgesetzes) oder die Rückgabe der als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen an den Absender vorsehen (§ 48 der Postordnung). Die gesetzliche Pflicht zur Vorlegung an die Staatsanwaltschaft läßt Raum für Verwaltungsabsprachen über Ort und Art der Vorlegung, so daß die bestehenden regional unterschiedlichen Gepflogenheiten nicht geändert zu werden brauchen.

4. Absatz 1 Nr. 2 beschränkt die Pflicht der Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, eingeführte Post- und Bahnsendungen den Zollstellen vorzulegen, auf die Fälle, in denen sich bei der dienstlichen Behandlung der Sendungen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen ein aus Gründen des Staatsschutzes erlassenes strafrechtliches Einfuhr- oder Verbreitungsverbot ergeben. Die Beamten der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn haben daher zwar bei der dienstlichen Behandlung der Sendungen darauf zu achten, ob derartige Anhaltspunkte erkennbar sind; eine darüber hinausgehende Kontrolltätigkeit haben sie jedoch nicht zu entfalten. Durch das Erfordernis eines objektiv begründeten Verdachts strafbarer Einfuhr oder Verbreitung wird die Vorlegungspflicht insbesondere im Bereich der Briefpostsendungen praktisch auf die Massensendungen beschränkt, bei denen sich jener Verdacht anläßlich der dienstlichen Behandlung durch die oben unter 3. näher beschriebenen auffälligen und ohne weiteres äußerlich an den Sendungen erkennbaren Verdachtsmerkmale ergibt. Über die Vorlegung an die Zollstellen hinausgehende Befugnisse haben die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn nicht; sie haben insbesondere kein Recht zur Öffnung und Durchsuchung solcher Post- und Bahnsendungen. Die Vorlegungspflicht läßt auch hier Raum für regional unterschiedliche Verwaltungsabreden über Ort und Art der Vorlegung.

5. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf es des Ausspruchs, daß das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 GG nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 eingeschränkt wird.

Zu § 45

Absatz 1 stellt klar, daß die dort genannten Vorschriften künftig auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anzuwenden sind. Außenwirtschaftsverkehr ist auch hier die zusammenfassende Bezeichnung für die außenwirtschaftlichen Beziehungen (Rechtsgeschäfte und Handlungen im weitesten Sinne) gegenüber einem fremden Wirtschaftsgebiet oder gegenüber einem Gebietsfremden sowie für den Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (vgl. § 1). Nur insoweit sollen die in Absatz 1 genannten Vorschriften keine Anwendung mehr finden. Sie sollen mithin für den Wirtschaftsverkehr zwischen dem Wirtschaftsgebiet und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin in Geltung bleiben. Die Devisenbewirtschaftungsgesetze und die übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften sollen daher weiterhin die Rechtsgrundlage

für den interzonalen Wirtschaftsverkehr bilden, bis dieser Bereich des Wirtschaftsverkehrs auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Die in Absatz 2 genannten Vorschriften sollen dagegen aufgehoben werden. Zum Teil sind sie bereits gegenstandslos. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs regelt sich, soweit sie die Rechtsberatung einschließt, nach dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen; deshalb kann in Absatz 2 Nr. 2 die Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen aufgehoben werden. Das in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführte sogenannte „Reugeldgesetz" soll aufgehoben werden, weil seine Aufrechterhaltung im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die in Absatz 2 Nr. 6 genannte Vorschrift war als Übergangsvorschrift gedacht, wie sich aus ihren einleitenden Worten ergibt; mit dem Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes muß sie wegfallen.

Zu § 46

Die Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 soll durch § 45 Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben werden. Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung war umstritten. Heute kann kein Bedürfnis mehr dafür anerkannt werden, für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Fragen des Außenwirtschaftsverkehrs eine besondere Berufssparte vorzusehen und sie einem besonders ausgestalteten Erlaubniszwang zu unterwerfen. Für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Angelegenheiten des Außenwirtschaftsverkehrs, soweit sie in der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten besteht, soll nunmehr lediglich das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 maßgebend sein. § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 sind zur Anpassung der Rechtsvorschriften notwendig.

In § 19 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes war vorgesehen, daß die Zollfahndungsstellen bei der Erforschung und bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) mitwirken. Diese Vorschrift muß geändert werden, da das Gesetz Nr. 53 (Neufassung) auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anwendbar sein soll (§ 45 Abs. 1 Nr. 1) und die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs im Dritten Teil des Gesetzes geregelt werden soll. Für die Überwachung des interzonalen Wirtschaftsverkehrs gelten weiterhin die Vorschriften des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission.

Zu § 47

1. Im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten wird üblicherweise in erheblichem Umfange in fremder Währung fakturiert. Mit der in § 1 vorgesehenen grundsätzlichen Freistellung des Außenwirtschaftsverkehrs von einem Genehmigungserfordernis ergibt sich deshalb das Bedürfnis, auch das Eingehen der daraus resultierenden Fremdwährungsverpflichtungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden von dem Genehmigungsvorbehalt nach § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes freizustellen. Dies gilt auch für diejenigen Bereiche des Außenwirtschaftsgesetzes, die Beschränkungen unterworfen werden können, z. B. für den Kapitalverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten. Durch Absatz 1 soll deshalb bestimmt werden, daß § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes auf Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden keine Anwendung findet.

Genehmigungsbedürftig nach § 3 des Währungsgesetzes bleibt weiterhin das Eingehen von Verbindlichkeiten in fremder Währung zwischen Gebietsansässigen. Soweit für das Eingehen von Fremdwährungsverbindlichkeiten zwischen Gebietsansässigen ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht (zum Beispiel im Bereich der Schadens- und Lebensversicherung), kann dem durch Erteilung von Genehmigungen, gegebenenfalls in Form der Sammelgenehmigung, Rechnung getragen werden.

Der Devisenhandel zwischen Gebietsansässigen ist kein Tatbestand des § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes; er bedarf deshalb keiner Sonderregelung.

2. Im Hinblick auf die Ersetzung der bisherigen Devisenbewirtschaftsgesetze durch das Außenwirtschaftsgesetz bedarf die Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes, die bisher durch die Deutsche Bundesbank erteilt wurden, der Klarstellung. Deshalb erklärt Absatz 2 ausdrücklich die Deutsche Bundesbank für zuständig, Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes zu erteilen.

Zu § 48

In der Rechtsprechung ist bisher nicht einheitlich geklärt worden, ob einem Runderlaß Außenwirtschaft, der von einem Genehmigungserfordernis befreit, eine rückwirkende Kraft in dem Sinne zukommt, daß ein bis zum Inkrafttreten des Runderlasses schwebend unwirksames Rechtsgeschäft vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam wird. Durch Absatz 1 Satz 1, der zugleich der technischen Vereinfachung dient, sollen solche Zweifel ausgeräumt werden. Absatz 1 Satz 2 soll aus Billigkeitsgründen sicherstellen, daß durch die Rückwirkung Rechte Dritter, die vor dem Inkrafttreten des AWG an dem Gegenstand eines Rechtsgeschäfts begründet worden sind, nicht beeinträchtigt werden; die Vorschrift geht auf den in § 184 Abs. 2 BGB normierten Rechtsgedanken zurück.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1. In diesen Grenzen soll im Falle von Verweisungen in anderen Gesetzen auf die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften an deren Stelle das AWG treten (z. B. § 108 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953, BGBl I S. 1003). Als Verweisung auf die „Devisenbewirtschaftungsgesetze" im Sinne von Absatz 2 ist auch die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) enthaltene Verweisung anzusehen.

Zu § 49

Seit Jahren wird kommunistisches Propagandamaterial, dessen Einfuhr oder Verbreitung gegen die in der Begründung zu § 44 angeführten Strafvorschriften (§§ 93, 95 bis 97, 84, 131 StGB) verstößt, in großen Mengen auf dem Post- und Bahnwege sowie durch Kuriere und Agenten aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin in die Bundesrepublik eingeschleust. Die den Behörden und Beamten der Zollverwaltung auch an der Zonengrenze obliegende Kontrolle des strafrechtlichen Einfuhrverbotes für staatsgefährdendes Propagandamaterial wird in der Praxis auf die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten besatzungsrechtlichen Vorschriften gestützt, während die Rechtsprechung hierzu die Vorschriften des Zollrechts heranzieht (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 9 S. 351). Eine gesetzliche Klärung dieser rechtlichen Zweifelsfragen erscheint geboten. Desgleichen ist es notwendig, für die Überwachung der aus Gründen des Staatsschutzes erlassenen strafrechtlichen Einfuhr- und Verbreitungsverbote an den Auslandsgrenzen und an der Zonengrenze eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Aus diesen Gründen werden die Vorschriften des § 44 durch die Übergangsvorschrift des § 49 bis zur Ablösung durch eine anderweitige Regelung im Verkehr zwischen der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Besatzungssektor von Berlin einerseits und dem räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs andererseits für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird zugleich sichergestellt, daß die Kontrolle der Einfuhr des erwähnten Propagandamaterials an der Zonengrenze den in der Begründung zu § 44 erwähnten Beschränkungen unterliegt.

Zu § 50

1. Das Gesetz und die zum Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch in Berlin gelten. Daher ist die Berlin-Klausel erforderlich, die für die Einführung des Gesetzes die übliche Fassung hat, jedoch berücksichtigt, daß die bisher geltenden Vorschriften des Außenwirtschafts- und Währungsrechtes in Berlin anders bezeichnet sind als im übrigen Bundesgebiet.

2. Absatz 2 soll es dem Berliner Gesetzgeber ermöglichen, abweichend von der in § 27 enthaltenen Zuständigkeitsregelung Berliner Behörden für zuständig zu erklären. Dies kann im Hinblick auf sonstiges in Berlin geltendes Recht und die dort bestehenden Verhältnisse zweckmäßig erscheinen.

3. Für die Einführung von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes ist der Vorbehalt nötig, daß in ihnen Bestimmungen über den Ausschluß der Anwendbarkeit gewisser Vorschriften in Berlin getroffen werden können. Dieser Vorbehalt ist im Hinblick auf Vorschriften erforderlich, deren Einführung in Berlin etwa wegen bestimmter Rechtsvorschriften außerhalb des Außenwirtschaftsrechts, die die Besatzungsmächte für Berlin erlassen haben und die auch nach Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes weitergelten, nicht möglich ist.

Zu § 51

Bis zum Ende der in Artikel 1 des Saarvertrages vorgesehenen „Übergangszeit" bildet das Saarland mit Frankreich ein „einheitliches Zoll- und Währungsgebiet". Nach Artikel 3 des Saarvertrages endet die Übergangszeit spätestens am 31. Dezember 1959; das genaue Datum der Beendigung dieses Zeitraums wird von den Regierungen der Bundesrepublik und der Französischen Republik festgelegt und bekanntgegeben. Das Gesetz einschließlich der zu ihm ergangenen Rechtsverordnungen soll nach dem Ende der Übergangszeit auch im Saarland gelten.

Zu § 52

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so vorgesehen, daß zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten eine angemessene Frist liegt. Diese Frist ist nötig, um die endgültige Fassung der bei Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich erscheinenden Durchführungsvorschriften materieller und formeller Art auf der Grundlage des beschlossenen Gesetzestextes festzustellen.

Die Vorschrift in Absatz 2 soll die Verkündung der Durchführungsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ermöglichen. Sie soll damit sicherstellen, daß das Außenwirtschaftsgesetz und die vorgesehene Rechtsverordnung — die Außenwirtschaftsverordnung — am selben Tage Geltung erlangen und das bisherige Recht ersetzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz in der Fassung des Entwurfs bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in § 46 Abs. 2 ein Gesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl. I S. 448), förmlich geändert wird.

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich außerdem aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit §§ 39, 40 Abs. 4, § 43 Abs. 3 und 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 1.

   Des weiteren ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG, weil nicht alle in § 27 Nr. 3 und § 41 Abs. 1 der Deutschen Bundesbank übertragenen Verwaltungszuständigkeiten zum spezifischen Aufgabenbereich einer Währungs- und Notenbank im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG gehören.

   Schließlich ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Abs. 5 GG aus den Änderungsvorschlägen zu §§ 27, 27a, 40 und 41 in Verbindung mit den §§ 24, 28 und 50 Abs. 2 des Entwurfs.

2. **§ 3**

   Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

   „(2) Die Erteilung der Genehmigung kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit dies erforderlich ist, um die nach diesem Gesetz geschützten Belange zu wahren; dies gilt auch, wenn unter Berücksichtigung dieser Belange nur beschränkte Genehmigungsmöglichkeiten bestehen und deren volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung sicherzustellen ist. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden."

   Begründung

   Siehe Begründung zu § 12 — lfd. Nr. 8.

3. **§ 4**

   a) In Absatz 1 Nr. 3 und 4 letzter Halbsatz sind die Worte „namentlich eine etwa vorhandene Buchführung" zu ersetzen durch die Worte „und eine Buchführung".

      Begründung

      Die Formulierung des Entwurfs läßt offen, ob die Buchführung als Voraussetzung für die Anerkennung des Status „Gebietsansässiger" oder „Gebietsfremder" wesentlich sein soll. Einer Betriebsstätte darf der Status eines Gebietsansässigen nur dann zukommen, wenn im Gebiet die Buchführungsunterlagen für die Prüfung und Überwachung bereitgehalten werden.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „im Eigentum von Gebietsansässigen" und „Gebietsansässiger" zu streichen.

      Begründung

      Es erscheint nicht notwendig, bei der Begriffsbestimmung an die Eigentumsverhältnisse anzuknüpfen. Außerdem würde bei der weiten Fassung des Begriffs „Gebietsansässiger" gemäß Nr. 3 die Zuordnung nach dem Eigentum zu Schwierigkeiten führen (z. B. bei Betriebsstätten). Daß das Gesetz den Verkehr mit ausländischen Vermögenswerten unter Gebietsfremden nicht beschränken kann und will, ergibt sich aus der Natur der Sache (siehe auch § 1 Abs. 1 Satz 1).

   c) In Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz sind nach dem Wort „Verbringen" die Worte „von Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten" einzufügen.

      Begründung

      Die Bestimmung des Entwurfs zur quasi-Einfuhr über einen Zollausschluß ist zu weit gefaßt. Es besteht kein Anlaß, das Verbringen solcher Waren, die aus dem Wirtschaftsgebiet in einen Freihafen gelangt oder dort hergestellt sind, den Beschränkungen für die Wareneinfuhr zu unterwerfen.

   d) Nach Absatz 2 Nr. 4 ist folgende Nr. 4a einzufügen:

      „4a. Durchfuhr:

      die Beförderung von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes gelangen."

      Begründung

      Der Entwurf verwendet mehrfach den Begriff „Durchfuhr" (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 43 Abs. 1 und 4), ohne daß dieser Begriff definiert wird. Eine solche Definition ist er-

forderlich, da dem Begriff grundsätzliche Bedeutung zukommt und nicht auf eine andere eindeutige Definition in anderen Gesetzen zurückgegriffen werden kann.

Damit, daß die Definition im Anschluß an die Begriffsbestimmungen „Ausfuhr" und „Einfuhr" in § 4 Abs. 2 erfolgt, wird zugleich klargestellt, daß die Durchfuhr einen besonderen gesetzlichen Tatbestand darstellt, der von den für die Ausfuhr und Einfuhr eröffneten Beschränkungsmöglichkeiten (§§ 8 bis 13) nicht betroffen wird. Beschränkungen des Transitverkehrs dürfen daher nur auf zwingende Gründe gemäß §§ 5 bis 7 gestützt werden.

4. **§ 8**

Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dabei können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden."

Begründung

Klarstellung, daß die Ermächtigung in § 8 Abs. 2 Satz 2 keine gegenüber § 8 Abs. 2 Satz 1 isolierte Ermächtigung darstellt.

5. **§ 9**

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Eine derartige „Empfehlung" ohne jede Sanktion gehört nicht ins Gesetz.

6. **§ 10**

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren ist nach Maßgabe einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Einfuhrliste ohne Genehmigung zulässig; im übrigen bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) In der Einfuhrliste ist die Einfuhr von Beschränkungen freizustellen, die nicht nach den §§ 5 bis 7 oder durch ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets gerechtfertigt sind. Das Schutzbedürfnis eines Wirtschaftszweiges ist nur berechtigt, wenn die Erhaltung des Wirtschaftszweiges ohne die Beschränkung der Einfuhr in Frage gestellt wäre oder wenn ihm nur mit Hilfe der Beschränkung eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht werden kann und wenn die Erhaltung oder die Anpassung im Interesse der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Durch Änderung der Einfuhrliste dürfen Einfuhrbeschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der in Absatz 2 genannten Belange geboten ist.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge, des Warenwertes, durch Beschränkung des Verwendungszwecks oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Absatz 2 zu wahrenden Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere für die Einfuhr in einen oder aus einem Freihafen, für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nicht gewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

Begründung

Es ist unzweckmäßig, die Einfuhrliste dem Gesetz als Anlage beizufügen, weil zwischen Beratung und Inkrafttreten des Gesetzes ein längerer Zeitraum liegen wird, so daß damit zu rechnen ist, daß die Liste bereits bei Inkrafttreten änderungsbedürftig ist. Dem scheinbaren Vorzug, daß die Liste als Gesetzesanlage unter Beteiligung des Parlaments aufgestellt würde, kommt keine wesentliche Bedeutung zu, da sie ohnehin jederzeit durch Rechtsverordnung geändert werden könnte.

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Beschränkung der Einfuhrliberalisierung auf die Wareneinfuhr „durch Gebietsansässige" erscheint im Hinblick auf die Definition der Einfuhr nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verfehlt. Da „Einfuhr" jetzt nur noch der Realakt des Verbringens über die Grenze ist, ließe sich der Begriff „Einfuhr" durch Gebietsansässige" in seiner Bedeutung kaum fassen. Der Ausschluß Gebietsfremder von der Einfuhrliberalisierung erscheint auch nicht mehr angebracht, weil eine Einfuhr „durch Nichtgebietsansässige" im liberalisierten Warenbereich kaum zu kontrollieren ist und im übrigen nach der neuen Begriffsdefinition (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) der Status eines Gebietsansässigen ohne wesentliche Schwierigkeiten und ohne Beschränkungen erworben werden kann. Der Ausschluß Gebietsfremder würde also nur unbedeutende Fälle treffen.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 bringt mit der zweimaligen Einfügung der Worte „nur" gegenüber dem Regierungsentwurf zum Ausdruck, daß protektionistische Einfuhrbeschränkungen nur als letztes Mittel zulässig sind, wenn andere wirtschaftspolitische Mittel zur Erhaltung eines Wirtschaftszweiges oder zu seiner strukturellen Bereinigung nicht zur Verfügung

stehen oder nicht ausreichen. Dieser grundlegenden wesentlichen Entscheidung soll der Gesetzgeber nicht durch Pauschal-Ermächtigung an die Exekutive ausweichen (Artikel 80 Abs. 1 GG).

Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs ist in den Änderungsvorschlag nicht aufgenommen: die Einfuhrliste sollte nur diejenigen Beschränkungen aufführen, die auf Grund der im Außenwirtschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Gesetzesziele gerechtfertigt sind. Einfuhrbeschränkungen, die mit Rücksicht auf sonstige gesetzliche Bestimmungen und andere Schutzgüter erlassen wurden, gehören nicht in die Liste. Jede andere Handhabung würde die Verantwortlichkeit der Verordnungsgeber verwischen. Im übrigen bleiben nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs sonstige Beschränkungen ohnehin unberührt. Die Erwähnung der Freihäfen und des Schiffsbedarfs in Absatz 4 letzter Satz soll hervorheben, daß die Befreiung vom Genehmigungserfordernis nicht auf den Zollverkehr im streng zolltechnischen Sinne beschränkt sein soll, sondern alle Fälle umfaßt, bei denen durch die Umstände oder durch andere als zollrechtliche Überwachungsverfahren sichergestellt ist, daß die fraglichen Waren nicht in den Inlandsverbrauch gelangen.

7. **§ 11**

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11

Einfuhrverträge

Die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen bei Abschluß oder Durchführung eines Vertrages über die Einfuhr von Waren kann beschränkt werden, um die in § 10 Abs. 2 genannten Belange zu wahren."

Begründung

Es erscheint nicht erforderlich, das obligatorische Einfuhrgeschäft unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Ein derartiges Erfordernis war auch dem früheren deutschen Devisenrecht nicht bekannt.

Der Genehmigungsvorbehalt wäre sachlich nachteilig; er würde den Importeur ohne Not an der eigenverantwortlichen Gestaltung seiner Verträge hindern, bei Ausschreibungen massierte Vertragsabschlüsse und damit die Gefahr von Preissteigerungen mit sich bringen. Das Einfuhrverfahren würde in vielen Fällen unnötig erschwert. Die Anpassung der Einfuhrverträge an eventuelle Ausschreibungsvoraussetzungen liegt im eigenen Interesse des Importeurs; er kann durch entsprechende Vertragsgestaltung Vorsorge treffen. Sofern bei Ausschreibungen die Vorlage von Einfuhrverträgen verlangt werden muß, kann das durch Verfahrensregelung nach § 24 bestimmt werden.

8. **§ 12**

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12

Ausschreibung

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen, soweit sie die Erteilung von Genehmigungen durch Landesbehörden betreffen, der Zustimmung des Bundesrates. Die Genehmigungsstellen haben nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Einzelheiten, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind, im Bundesanzeiger bekanntzugeben."

Begründung

Redaktionelle Änderung mit Rücksicht auf Streichung der Absätze 1 und 2, Ergänzung im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 2 GG.

Der in § 12 Abs. 1 ausgesprochene Gedanke ist bereits in § 3 Abs. 1 enthalten. Daß bei der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des gegebenen Ermessens- und Beurteilungsspielraums die Handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich.

Das in § 12 Abs. 2 betonte Prinzip, daß bei der Erteilung von Genehmigungen bestimmte sachliche und persönliche Voraussetzungen gefordert werden können, gilt nicht nur für Einfuhrgenehmigungen; es ist deshalb als allgemeiner Grundsatz bereits in § 3 Abs. 2 zu verankern. Dabei erscheint es unzweckmäßig, aus den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen bestimmte Einzelheiten herauszuheben. Das könnte dazu führen, daß andere Voraussetzungen fälschlich für ausgeschlossen gehalten werden.

Der Ersatz des Wortes „Richtlinien" durch die Worte „Allgemeine Verwaltungsvorschriften" ist deshalb erforderlich, weil es sich bei den Richtlinien der Sache nach um Allgemeine Verwaltungsvorschriften handelt. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

9. **§ 13**

In Satz 1 erster Halbsatz ist das Wort „zugelassen" durch das Wort „genehmigt" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich; eine Auflage kann begrifflich nur im Genehmigungsverfahren gemacht werden. Auch aus der Begründung ergibt sich, daß nur an Verwendungsauflagen in Einzelgenehmigungen gedacht ist, nicht etwa an bestimmte Zulassungsvoraussetzungen in Rechtsverordnungen gemäß § 10.

10. **§ 14**

a) Satz 1 ist wie folgt einzuleiten:

„Der Transithandel kann . . . ".

Begründung

Die Formulierung des Entwurfs verträgt sich nicht mit der Definition des Begriffs „Transithandel" in § 4 Abs. 2 Nr. 5.

b) In Satz 1 sind die Worte „um zu ermöglichen" zu ersetzen durch die Worte „um sicherzustellen".

Begründung

Es ist nicht das Ziel von Transithandelsbeschränkungen, die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet nur „zu ermöglichen", sondern sie sicherzustellen. Nur mit dieser verschärften Zweckbestimmung erscheinen Transithandelsbeschränkungen geboten.

11. **§ 15**

In Absatz 2 sind vor dem Wort „Waren" einzufügen die Worte „aus dem Wirtschaftsgebiet verbrachte".

Begründung

Eine Beschränkung der Lohnveredelung solcher Waren, die nicht aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht, sondern in fremden Wirtschaftsgebieten angeschafft worden sind, erscheint weder zweckmäßig noch vertretbar. Eine solche Beschränkung würde in allen Fällen, in denen die veredelte Ware entweder außerhalb des Wirtschaftsgebietes wieder abgesetzt oder ohne besondere Beschränkungen in das Wirtschaftsgebiet eingeführt werden kann, dazu führen, daß die Lohnveredelung in Regie des gebietsfremden Erwerbers oder Veräußerers übernommen und die Kosten bei der Preisgestaltung weitergegeben werden. In Fällen dagegen, in denen das Veredelungsprodukt im Unterschied zur Rohware besonderen Einfuhrbeschränkungen unterliegt, genügen diese, um volkswirtschaftlich unerwünschte Auslandsveredelungen der Einfuhrware zu verhindern.

12. **§ 17**

§ 17 ist zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeit, Schiffsraum zur Deckung lebenswichtigen Bedarfs in Anspruch zu nehmen (§ 17 Abs. 1) ist bereits durch das Bundesleistungsgesetz (§ 13 BLG) gegeben. Diese Möglichkeit sollte genügen. Es ist der deutschen Seeschiffahrt nicht zuzumuten, weitergehende Beschränkungen in der Ausnutzung ihres Schiffsparkes, etwa unter Vermeidung der Entschädigungsregelung des Bundesleistungsgesetzes, hinzunehmen, zumal der Entwurf für sonstige Verkehrsträger keinerlei Beschränkungen in der Ausnutzung ihres Transportraums vorsieht. Aus den beschränkten Inanspruchnahmemöglichkeiten des BLG ist zudem der gesetzgeberische Wille zu entnehmen, in die Freiheit der deutschen Seeschiffahrt nur in zwingenden Notfällen einzugreifen.

Es erscheint nicht angebracht, die in Absatz 2 vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit beizubehalten; bei der engen Verbindung der deutschen Seeschiffahrt mit der internationalen Schiffahrt und deren Wirtschaftsverfassung würde jede Beschränkung die Gefahr von Gegenmaßnahmen auslösen. Eine Autarkie auf dem Gebiete der Seetransporte ist, wie die Begründung zu § 17 selbst ausführt, für die Bundesrepublik ohnehin nicht zu erreichen. Gegen ernsthafte Wettbewerbsverfälschungen (Flaggendiskriminierung) kann § 6 des Gesetzes herangezogen werden.

13. **§ 19**

a) Das einleitende Wort „Solange" ist durch das Wort „Soweit" zu ersetzen.

Begründung

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß Beschränkungen ausländischer Versicherer im Inlandsgeschäft nur in dem speziellen Versicherungszweig und in dem Ausmaße zugelassen sind, in dem deutsche Versicherer auf Auslandsmärkten beschränkt werden. Gegen „Kampfprämien" und andere Einzel-Dumpingmaßnahmen in diesen Bereichen kann über § 6 des Entwurfs Abhilfe geschaffen werden.

b) Der Wortteil „Transport-" ist zu streichen.

Begründung

Die Herausnahme der Transportversicherung aus dem Beschränkungskatalog gründet sich auf die Tatsache, daß dieser Versicherungszweig bereits seit langem liberalisiert ist und eine Änderung auch in Zukunft nicht erforderlich erscheint.

14. **§ 20**

In Absatz 3 sind die Worte „wenn sie erforderlich sind," zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die einschlägigen Formulierungen in den Abschnitten I bis IV.

15. **§ 21**

In Absatz 3 sind die Worte „wenn sie erforderlich sind," zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu § 20 Abs. 3 — lfd. Nr. 14.

16. **§ 24**

In Absatz 2 vorletzter Satz ist nach der Zahl „12" zu streichen „Abs. 1".

Begründung

Es besteht kein Anlaß, abweichend von § 12 des Statistikgesetzes die Weitergabe von Einzelangaben an die obersten Landesbehörden oder andere Behörden grundsätzlich auszuschließen. Die obersten Landeswirtschaftsbehörden haben ein berechtigtes Interesse daran, auch in den Bereichen, bei denen sie nicht in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet sind, Angaben über meldepflichtige Außenwirtschaftsvorgänge (z. B. Investitionen von Gebietsfremden) in ihrem Gebiet zu erhalten.

17. **§ 26**

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 26

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt, unbeschadet des § 40, die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) In dringenden Fällen kann der Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, deren Geltung auf längstens zwei Monate befristet ist. Sie können nur durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geändert oder in ihrer Geltung verlängert werden.

(3) Soweit sich Rechtsverordnungen auf den Kapital- und Zahlungsverkehr sowie den Verkehr mit Auslandswerten und Gold beziehen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen."

Begründung

Sowohl in der Entwurfsfassung wie nach den Änderungsvorschlägen bedarf das Gesetz und bedürfen somit die Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes der Zustimmung des Bundesrates. In jedem Fall besteht kein zureichender Grund, von der Zustimmung des Bundesrates zu den Rechtsverordnungen abzusehen.

Insbesondere ist die von der Bundesregierung vertretene Auffassung nicht überzeugend, daß sie beim Erlaß der Rechtsverordnungen freie Hand haben müsse, weil ihr eine handelspolitische Entschließungs- und Handlungsfreiheit garantiert sei, und daß im übrigen der Vorbehalt der Zustimmung parlamentarischer Körperschaften die Verhandlungsfreiheit der Regierung bei internationalen Abmachungen zu sehr einenge und auch etwa erforderliche Sofort-Regelungen unmöglich mache.

Durch den Entwurf wird die gesamte Ausgestaltung des künftigen materiellen Außenwirtschaftsrechts wie auch der Verfahrensregelung in „gesetzesvertretende" Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verwiesen. Das Grundgesetz kennt aber keine Gesetzgebungsmaterie — auch nicht im Bereich der ausschließlichen Bundeskompetenz nach Artikel 73 GG —, deren Regelung der Mitwirkung des Bundesrates entzogen wäre. Das darf daher auch nicht auf dem Umweg geschehen, die gesamte sachliche Regelung einer Materie über Verordnungsermächtigungen auf die Exekutive zu verlagern. Daß es bisher so war, beruht auf Besatzungsrecht, das außerhalb der grundgesetzlichen Normen stand. Wirtschaftspolitische Handlungsfreiheit kommt der Bundesregierung beim Vollzug des materiellen Rechts zu, nicht auch bei der Gestaltung dieses Rechts.

Die Beteiligung des Bundesrates ist auch der Sache nach geboten. Die künftige Gestaltung des Außenwirtschaftsrechts hat nicht nur handelspolitische Bedeutung, sondern sie hat zugleich entscheidenden Einfluß auf die Produktions-, Absatz- und Beschäftigungslage in der Binnenwirtschaft der Bundesrepublik und der Bundesländer. Die Einschaltung des Bundesrates stellt sicher, daß auch diese wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Das Mehrheitsprinzip bei den Abstimmungen des Bundesrates gewährleistet, daß keine einseitige Beurteilung Platz greift und daß widerstreitende Interessen einzelner Teile des Wirtschaftsgebietes ihren Ausgleich finden.

Der von der Bundesregierung befürchtete Zwang zum Vorbehalt bei internationalen Verhandlungen muß hingenommen werden. Ein Ratifikationsvorbehalt ist bei internationalen Verhandlungen häufig zu machen und muß auch bei Zollverhandlungen beachtet werden. Schwierigkeiten haben sich daraus bisher nicht ergeben. Zudem wird sich aus handelspolitischen Verhandlungen der hier fraglichen Art nur ganz selten ein Bedürfnis nach Rechtsänderungen ergeben. Schließlich läßt sich die Ratifikation in der Praxis durch vorherige Abstimmung des Verhandlungsrahmens weitgehend sicherstellen.

Der Notwendigkeit, einzelne außenwirtschaftliche Regelungen gelegentlich schlagartig in Kraft zu setzen, kann man dadurch Rechnung tragen, daß für dringende Fälle Rechtsverordnungen des Bundeswirtschaftsministers von begrenzter Dauer ohne Zustimmung des Bundesrates möglich sind. Diese Regelung ist in Absatz 2 der Neufassung aufgenommen. Sie lehnt sich an die entsprechende Regelung des Entwurfs des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucksache 76/59, BT-Drucksache 1096) an, die von der Bundesregierung selbst gebilligt ist.

18. **§ 27**

§ 27 ist wie folgt zu fassen:

„§ 27

Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem

Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig sind

1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs gemäß §§ 5 bis 7, 20 Abs. 1, §§ 21 und 22,
2. der Bundesminister für Wirtschaft im Bereich des Kapitalverkehrs gemäß § 20 Abs. 2.

(3) Soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und es in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen ist, sind zuständig

1. der Bundesminister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 18,
2. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 5 bis 8, 10 bis 13, 15 und 16, soweit nicht nach Nummer 3 eine andere Stelle zuständig ist,
3. die Außenhandelsstelle für Ernährung und Landwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft gemäß §§ 5, 6, 8, 10 bis 13 und 15."

Begründung

Die Überschrift ist zu ändern, weil der Entwurf sie bereits für § 3 verwendet.

Die im Entwurf vorgesehene ausschließliche Zuweisung der Genehmigungszuständigkeit an Bundesbehörden widerspricht dem Grundgesetz; sie wird auch nicht durch ein sachliches Bedürfnis gefordert.

Nach Artikel 30, 83 GG liegt die verwaltungsmäßige Durchführung von Bundesgesetzen grundsätzlich bei den Landesbehörden, soweit nicht das Grundgesetz etwas anderes vorsieht. Abweichungen zugunsten oberster Bundesbehörden kommen nach ständig vertretener Rechtsauffassung des Bundesrates nur in Betracht, wenn das Grundgesetz sie ausdrücklich zuläßt oder wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Erlaß überregionaler Verwaltungsakte vorliegen. Die Aufgabenzuweisung an selbständige Bundesoberbehörden setzt voraus, daß die zentrale Bearbeitung der Aufgaben möglich und unabweisbar notwendig ist.

Das Grundgesetz trifft keine ausdrückliche Bestimmung über die Außenwirtschaftsverwaltung. Artikel 87 Abs. 1 und Artikel 108 GG greifen nicht ein.

Die Voraussetzungen für die ausschließliche Zuweisung der Genehmigungszuständigkeit an Bundesstellen liegen nur in den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Fällen des Kapital- und Zahlungsverkehrs vor. Im übrigen ist ein zwingendes Bedürfnis für die Erteilung von Genehmigungen durch eine zentrale Stelle nicht schlechthin gegeben.

Auch bisher sind die zentralen Bundesstellen nicht in allen Genehmigungsfällen zuständig gewesen, sondern nur insoweit, als eine zentrale Bearbeitung erforderlich und als dies in Rechtsvorschriften vorgesehen war (Artikel 3 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und § 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft). In zahlreichen Fällen lag die Genehmigung bei Landesbehörden, ohne daß sich Anstände ergeben hätten. Auch künftig läßt sich die wünschenswerte Einheitlichkeit durch die — durch rechtsstaatliche Erfordernisse bedingte — schärfere Konkretisierung des Außenwirtschaftsrechts sowie dadurch sicherstellen, daß wie bisher (und wie weiterhin auf dem Sektor der Interzonenhandelsverwaltung) eine enge praktische Zusammenarbeit der Bundes- und Landesstellen gepflegt wird, ergänzt durch die Möglichkeit, allgemeine Verwaltungsvorschriften (Artikel 84 Abs. 2 GG) und eventuell Einzelweisungen nach Artikel 84 Abs. 5 GG zu erlassen.

Nur soweit diese Mittel nicht zur Sicherung eines einheitlichen Vollzuges ausreichen, kann ein Bedürfnis nach zentraler Bearbeitung in Frage stehen; dies gilt vor allem bei der Handhabung von Kontingenten, die auch künftig nach näherer Prüfung den Bundesoberbehörden zukommen kann.

Da es sich zur Zeit noch nicht überblicken läßt, inwieweit ein unabwendbares Bedürfnis nach zentraler Genehmigungserteilung auftreten kann, ist die Zuständigkeitsverteilung für die Fälle des Absatzes 3 nur dem Grundsatz nach festgelegt, im übrigen näherer Ausgestaltung durch die jeweils einschlägigen Rechtsverordnungen vorbehalten. Diese Regelung entspricht der in Artikel 3 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie der des Artikels 10 dieses Gesetzes, wie er von der Bundesregierung selbst im Entwurf des Sicherstellungsgesetzes (BR-Drucksache 76/59, BT-Drucksache 1096) vorgeschlagen wird.

Eine ausschließlich zentrale Außenwirtschaftsverwaltung würde schließlich nicht nur verfassungsrechtlich und -politisch, sondern auch verwaltungsökonomisch unvertretbar sein. Sie würde im Verkehr der Wirtschaft mit den Genehmigungsstellen unzumutbare Erschwerungen verursachen und bei einer immerhin möglichen Ausweitung der außenwirtschaftlichen Regelung zu einer unerwünschten Aufblähung der Zentralverwaltung führen.

Hierzu kommt, daß der Bundesgesetzgeber in Artikel VIII des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BGBl. I 1954 S. 281) ausdrücklich festgelegt hat, daß das Bundesamt in laufender Anpassung an die fortschreitende

Entwicklung auf dem Außenhandelsgebiet seinen Tätigkeitsbereich in dem Maße einschränken soll, in dem die Bundesrepublik die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Zahlungsverkehrs wiederherstellt.

19. **§ 27a**

Folgender neuer § 27a ist einzufügen:

„§ 27a

Weisungsbefugnis

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Vorschriften in den Fällen zu erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisungen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Behandlung der Rechtsgeschäfte und Handlungen sicherzustellen oder um die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen."

Begründung

Folge der Neufassung des § 27.

20. **§ 31**

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung

Klarstellung, weil ein Verstoß gegen Absatz 4 Nr. 1 nur vorsätzlich begangen werden kann.

21. **§ 37**

Der Bundesrat hat unter dem Gesichtspunkt des Artikels 14 GG verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß § 37 Abs. 2 Nr. 1 die Einziehung einem Dritten gegenüber auch dann zuläßt, wenn der Dritte im Zeitpunkt der Entscheidung Eigentümer der einzuziehenden Gegenstände ist und ein Fall des § 38 Abs. 2 nicht vorliegt. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf den Einziehungsfall des § 37 Abs. 2 Nr. 1 bei Vorliegen dieser Umstände nicht verzichtet werden kann.

Es wird ferner um Prüfung gebeten, ob die in § 37 Abs. 3 vorgesehene Ersatzeinziehung nicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden sollte, in denen die Einziehung entweder nicht ausführbar ist oder der Gegenstand, der hätte eingezogen werden können, vom Täter oder Teilnehmer nach der Tat veräußert worden ist.

22. **§ 38**

Absatz 1 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen."

Begründung

Sowohl das Ausmaß als auch die Art der Entschädigung muß nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich geregelt werden.

Vergleiche Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Atomgesetzes — BT-Drucksache 759 Anlage 2, lfd. Nr. 28 zu § 51.

23. **§ 39**

Die Vorschrift ist zu streichen.

Begründung

Siehe Neufassung zu § 40.

24. **§ 40**

Absatz 4 ist zu streichen. Absatz 3 wird Absatz 2. Die Absätze 1 und 2 werden Absätze 3 und 4. Folgende neue Absätze 1, 5 und 6 sind einzufügen:

„(1) Die Staatsanwaltschaft sowie die Verwaltungsbehörde können Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung, § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) auch durch Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen vornehmen lassen. Diese Behörden haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Zuwiderhandlungen nach den §§ 31 bis 35 zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese Zuwiderhandlungen das Verbringen von Sachen betreffen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Befugnisse und Pflichten der Polizei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die Hauptzollämter haben ferner die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach den §§ 36, 42, 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt das Unterwerfungsverfahren durchführen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 31 Abs. 2 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5 bis 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Unterwerfungsverfah-

ren festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(6) Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmungen."

Begründung

Die Außenwirtschaftsverwaltung ist, auch soweit die Überwachung und Verfolgung in Frage steht, Wirtschaftsverwaltung, nicht Finanzverwaltung. Es besteht kein Grund, diesen Verwaltungszweig entgegen dem Grundsatz der Artikel 30, 83 GG Stellen der Bundesverwaltung zu übertragen. Sowohl das Bedürfnis nach ortsnaher Erledigung als das nach einheitlicher Gesetzeshandhabung kann durch die Landesverwaltung erfüllt werden. Auch im Hinblick auf berechtigte Interessen der Außenwirtschaft erscheint es nicht angebracht, die Überwachungstätigkeit Stellen der Finanzverwaltung zu übertragen; Interessenkollisionen würden unvermeidbar sein.

Die Befugnisse der Zollbehörden als Ermittlungs- und Verfolgungsstellen sind enger als in § 39 des Entwurfs an die Bestimmungen der StPO und des OWiG anzupassen. Es besteht kein Anlaß, die Stellen der Zollverwaltung allgemein — ohne Rücksicht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde — als selbständige Verfolgungsbehörde zu bestimmen; das erscheint nur insoweit geboten, als Verstöße gegen Verbringungsverbote in Frage stehen. Im übrigen bleiben Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde Herr des Verfahrens; die Zollbehörden leisten nur Hilfsfunktionen nach Maßgabe der §§ 161, 163 StPO, 27, 28 OWiG.

Die Bestimmung der Bediensteten der Zollverwaltung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kann — und muß, soweit erforderlich — nach § 152 GVG, § 29 OWiG erfolgen.

25. **§ 41**

Die Absätze 1 und 2 sind durch folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Zu diesem Zwecke können sie von jedem, der am Außenwirtschaftsverkehr unmittelbar oder mittelbar teilnimmt, Auskünfte sowie die Vorlage geschäftlicher Unterlagen verlangen. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können bei den Auskunftspflichtigen Prüfungen vornehmen; die übrigen in Satz 1 genannten Stellen können zu diesen Prüfungen Bedienstete entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Bediensteten der in Satz 1 genannten Stellen die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt."

Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Begründung

Die besondere Erwähnung der „Beauftragten" ist überflüssig; sie könnte zu dem Mißverständnis führen, daß auch Nichtbedienstete zu den Prüfungen entsandt werden könnten.

26. **§ 43**

a) In Absatz 3 ist das Wort „Zollstellen" durch das Wort „Zollbehörden" zu ersetzen.

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr."

c) Folgender neuer Absatz 5 ist anzufügen:

„(5) Für die seewärtige Ausfuhr und Durchfuhr sowie für die Einfuhr über den Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Zollbehörde im Sinne dieser Bestimmungen."

Begründung

Die Änderung trägt den Verhältnissen im Hamburger Freihafen Rechnung. Dem Freihafenamt obliegt die Ausfuhrabfertigung bei der seewärtigen Ausfuhr und Durchfuhr. Die Einfuhrüberwachung obliegt ihm auch dann, wenn sie nicht über See erfolgt.

27. **§ 44**

Absatz 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmung."

Begründung

Vergleiche Begründung zu § 43 — lfd. Nr. 26.

28. **§ 45**

In Absatz 1 Nr. 7 ist hinter dem Wort „Artikel" einzufügen „3 und".

Begründung

Auch Artikel 3 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft enthält Bestimmungen, die durch das vorliegende Gesetz gegenstandslos werden.

29. **§ 51** ist zu streichen.

Begründung

Die Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages ist beendet. Eine Saar-Klausel ist daher nicht mehr erforderlich.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Das Gesetz über die Bundesfinanzverwaltung (BGBl. I S. 448) bedurfte nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es den Aufbau der Landesfinanzbehörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren regelt. Die in § 46 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesfinanzverwaltung hat weder den Aufbau der Landesfinanzbehörden noch das von ihnen anzuwendende Verfahren zum Inhalt. Die Änderung sieht lediglich die Aufhebung der Zuständigkeit der Zollfahndungsstellen für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) vor. § 46 Abs. 2 des Entwurfs stellt deshalb keine Regelung dar, die im Sinne von Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

Die §§ 39, 40 Abs. 4, § 43 Abs. 3 und 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG machen die Zustimmung des Bundesrates ebenfalls nicht erforderlich. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG mag entsprechend auf die Fälle anwendbar sein, in denen einer bestehenden bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Unterbau wesentlich neue Aufgaben übertragen werden. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Falle, innerhalb des Gesamtrahmens der bisherigen Aufgaben lediglich der Zuständigkeitsbereich nicht grundsätzlich erweitert wird, ist die Grundgesetzbestimmung weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn anwendbar.

Auch die Einschaltung der Deutschen Bundesbank bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 27 Nr. 3 und bei der Bearbeitung von Auskünften nach § 41 Abs. 1 kann die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht begründen. Vorschriften des Bundesrechtes über die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage nicht in Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG, sondern in Artikel 88 GG, der im Gegensatz zu Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG eine Zustimmung des Bundesrates nicht vorsieht. Allerdings dürfen der nach Artikel 88 GG errichteten Währungsbank nur solche Funktionen übertragen werden, deren Wahrnehmung durch die Währungsbank wegen des inneren Zusammenhangs dieser Tätigkeiten mit der Aufgabe der Währungssicherung und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland gemäß § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank geboten erscheint. Diese Voraussetzung ist aber hier gegeben; durch die in § 27 Nr. 3 und § 41 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Einschaltung der Deutschen Bundesbank bei der Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes erhält die Deutsche Bundesbank zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten und Erkenntnisse im Bereich des zwischenstaatlichen Kapital- und Zahlungsverkehrs zur Erfüllung ihrer währungspolitischen Aufgabe.

Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG ist im übrigen auf den Entwurf, soweit er Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank regelt, auch deshalb nicht anwendbar, weil der Aufbau der Deutschen Bundesbank nicht dem Aufbau von Bundesoberbehörden mit Mittel- oder Unterbau gleichgesetzt werden kann, sondern die Tätigkeit der Hauptverwaltungen und Zweiganstalten stets eine solche der Deutschen Bundesbank selbst ist.

Zu 2. (§ 3)

Dem Vorschlag, dem § 3 einen neuen Absatz 2 anzufügen, kann nicht beigetreten werden.

Der Bundesrat verkennt die Bedeutung des § 12 Abs. 2, dem er den wesentlichen Inhalt seines Vorschlages zu § 3 entnommen hat. § 12 Abs. 2 enthält eine besondere Regelung des Ausschreibungsverfahrens bei der genehmigungsbedürftigen Wareneinfuhr; die Genehmigungsbehörden sind hierbei an die Richtlinien der in § 12 Abs. 3 genannten Bundesminister gebunden. Sein Inhalt kann nicht zu einer allgemeinen Regelung ausgeweitet werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates könnte die Genehmigungsstelle nach eigenem Ermessen sachliche und persönliche Voraussetzungen aufstellen und von deren Vorliegen die Erteilung der Genehmigung abhängig machen. Solche Voraussetzungen festzusetzen, sollte indessen — abgesehen von der Sondervorschrift des § 12 Abs. 2 und 3 — den nach § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben.

Zu 3. (§ 4)

Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Annahme des Bundesrates, daß der Entwurf bei Betriebsstätten offenlasse, ob die Buchführung als Voraussetzung für den Status „Gebietsansässiger" oder „Gebietsfremder" wesentlich sein sollte, trifft nicht zu. Aus der Fassung des Entwurfs („ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung") ergibt sich klar, daß eine Verwal-

tung genügt und eine Buchführung für die Betriebsstätte nicht Voraussetzung ist. Besteht aber eine solche Buchführung, so ist diese Kennzeichen für eine Verwaltung. Hat die im Wirtschaftsgebiet befindliche Betriebsstätte eines Gebietsfremden hier eine Buchführung, so ist die Betriebsstätte „Gebietsansässiger"; hat die Betriebsstätte ihre Buchführung in einem fremden Wirtschaftsgebiet, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie dort auch ihre Verwaltung hat und daher nicht als „Gebietsansässiger" anzusehen ist. Der Vorschlag des Bundesrates dürfte auch verkennen, daß zum Begriff der Zweigniederlassung eine eigene kaufmännische Einrichtung, insbesondere eine eigene Buchführung, gehört, während bei sonstigen Betriebsstätten eine eigene Buchführung nicht vorhanden zu sein braucht.

Zu b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu c)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Nach dem Vorschlag würden Verarbeitungsbetriebe in Zollausschlüssen (Freihafen) gegenüber Betrieben im übrigen Wirtschaftsgebiet bevorzugt werden, weil sie bei der Herstellung von Waren Rohstoffe und Halbfabrikate aus fremden Wirtschaftsgebieten stets ohne Einfuhrgenehmigung verwenden und die Fertigprodukte ohne solche Genehmigung in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes verbringen könnten. Der Vorschlag des Bundesrates geht daher zu weit. Seinem berechtigten Ziel, Waren freizustellen, die in den Freihafen aus dem übrigen Wirtschaftsgebiet gelangt sind und unverändert dorthin zurückverbracht werden sollen, kann durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 Rechnung getragen werden.

Zu d)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4. (§ 8)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 9)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Obwohl *Absatz 2* des § 9 nicht unter Strafschutz steht, kommt ihm doch Bedeutung zu. Absatz 2 soll als Ordnungsvorschrift die Auffassung des Gesetzgebers für die Preisgestaltung bei Ausfuhrgeschäften zum Ausdruck bringen. Die Verwaltung soll durch Hinweise auf die Gesetzesvorschrift einem abweichenden Verhalten einzelner Ausführer entgegentreten können. Die Vorschrift soll den Käufer- und Verbrauchsländern gegenüber die Auffassung der Bundesrepublik klarstellen und auf ungestörte Beziehungen zu diesen Ländern im Rahmen der deutschen Ausfuhr hinwirken. Sie steht im Einklang mit Vereinbarungen in internationalen Verträgen, die die Bundesrepublik eingegangen ist, z. B. Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Artikel 91 des EWG-Vertrages.

Zu 6. (§ 10)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

1. Entgegen der Auffassung des Bundesrates, daß die Einfuhrliste durch Rechtsverordnung bestimmt werden solle, hält es die Bundesregierung für zweckmäßiger, wenn das in der Einfuhrliste festzusetzende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichbare Ausmaß der Freiheit und der noch notwendigen Beschränkungen auf dem Gebiete der Wareneinfuhr durch den Gesetzgeber bestimmt wird. Dies gilt namentlich deswegen, weil auf einem der wichtigsten Gebiete des Außenwirtschaftsverkehrs die Entscheidung durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden soll.

2. Auch den Vorschlägen des Bundesrates zur materiellen Einfuhrregelung kann nicht gefolgt werden.

Die in *Absatz 1* des § 10 vorgesehene Beschränkung der Einfuhrliberalisierung auf die Wareneinfuhr durch Gebietsansässige ist notwendig. Die Liberalisierung kann auf Einfuhren durch Gebietsfremde nicht allgemein erstreckt werden, weil unter den gegebenen Verhältnissen nicht im Zeitpunkt der Einfuhr, sondern nur nachträglich kontrolliert werden kann, ob die Grenzen der Liberalisierung eingehalten oder überschritten worden sind. Bei Einfuhr durch Gebietsfremde würde eine solche nachträgliche Kontrolle ihren Zweck nicht erreichen. Dem Bundesrat ist zuzugeben, daß der Status des Gebietsansässigen ohne Schwierigkeiten erworben werden kann; geschieht dies, so ist im Falle einer Zuwiderhandlung die Möglichkeit eines Rückgriffs gegeben und dem erstrebten Zweck Genüge getan.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene zweimalige Einfügung des Wortes „nur" würde der Bundesregierung die Beschränkung der Einfuhr nur als letztes aller denkbaren wirtschaftspolitischen Mittel zugestehen, um die Erhaltung oder Anpassung eines Wirtschaftszweiges zu ermöglichen. Die Bundesregierung könnte nicht mehr verschiedenartige, aufeinander abgestimmte Maßnahmen einschließlich einer Einfuhrbeschränkung ergreifen; sie müßte z. B. Subventionen in volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Höhe gewähren, wenn dadurch dem Wirtschaftszweig die Erhaltung oder Anpassung ermöglicht werden könnte. Die im Vorschlag des Bundesrates liegende Einschränkung der Ermächtigung erscheint daher nicht vertretbar. Dem Hinweis des Bundesrates auf Artikel 80 Abs. 1 GG muß widersprochen werden; wie in der Begründung des Regierungsentwurfs an verschiedenen Stellen dargelegt ist, halten sich die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen, insbesondere auch die des § 10, im Rahmen der durch Artikel 80 GG gezogenen Grenzen.

Zu 7. (§ 11)

Dem Vorschlag des Bundesrates, das obligatorische Einfuhrgeschäft nicht unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wird zugestimmt. Die Streichung von *Absatz 1* in § 11 des Entwurfs führt indessen nicht zwangsläufig zu einer materiellen Änderung von *Absatz 2*, wie sie der Bundesrat vorschlägt. Die Formulierung des Bundesrates enthält eine Ermächtigung, Lieferfristen bei der genehmigungsfreien und bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr zu beschränken. § 11 sollte aber nur die Beschränkungsmöglichkeit bei der genehmigungsfreien Einfuhr behandeln, weil für die genehmigungsbedürftige Einfuhr die §§ 12 und 28 des Entwurfs ausreichen. Deshalb wird vorgeschlagen, dem § 11 folgende Fassung zu geben:

„§ 11

Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 10 Abs. 3 genannten Belange zu wahren."

Zu 8. (§ 12)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

1. Die Bundesregierung hält an der Fassung des Entwurfs zu den *Absätzen 1 und 2* des § 12, deren Streichung der Bundesrat anregt, fest. Beide Absätze sind nicht entbehrlich. Sie enthalten zusammen mit Absatz 3 die grundlegende Regelung des Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahrens auf dem besonders wichtigen Gebiete der Wareneinfuhr. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß es gerade auf diesem Gebiete häufig zu Verwaltungsrechtsstreiten gekommen ist. Es ist deshalb erforderlich und zweckmäßig, die Rechtsgrundlagen für Einfuhrausschreibungen und -genehmigungen so eindeutig wie möglich gesetzlich niederzulegen.

Absatz 1 des § 12 ist entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht in § 3 enthalten, sondern stellt besondere Erfordernisse für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auf.

Absatz 2 gibt den in § 12 Abs. 3 genannten Bundesministern Befugnisse, bei der kontingentierten Wareneinfuhr durch Berücksichtigung aller Umstände für eine sinnvolle Ausnutzung der gegebenen Einfuhrmöglichkeiten zu sorgen. Die genannten Bundesminister sollen berechtigt sein, im Einvernehmen miteinander wie bisher festzulegen, unter welchen Voraussetzungen beschränkte Wareneinfuhren durch die zuständigen Bundesbehörden (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft) genehmigt werden können. Die Bundesminister beschließen die Möglichkeiten der Einfuhren der in Betracht kommenden Waren nach Art, Menge und sonstigen Kriterien; die Einzelheiten sollen nach *Absatz 3* jeweils in Form von „Ausschreibungen" bekanntgegeben werden. Der Notwendigkeit, diese Ordnung der beschränkten Wareneinfuhr gesetzlich festzulegen, wird der Vorschlag des Bundesrates nicht gerecht.

2. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdruck „Allgemeine Verwaltungsvorschriften" sollte im gegebenen Zusammenhang nicht verwendet werden. Die im Entwurf behandelten „Richtlinien" stellen Weisungen der Bundesminister an die ihnen nachgeordneten Bundesoberbehörden für die Behandlung der jeweils zugelassenen einzelnen Ausschreibungsfälle dar.

Zu 9. (§ 13)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Weitergabe von Verwendungsbeschränkungen ist nicht nur bei der genehmigungsbedürftigen, sondern aus den gleichen Gründen bei der genehmigungsfreien Einfuhr erforderlich, um die genehmigungsfreie Einfuhr einer Ware zu unbedenklichen Verwendungszwecken zu ermöglichen. Diese Bedeutung des § 13 kommt in seinem bisherigen Wortlaut nicht klar genug zum Ausdruck, da der verwendete Begriff „Auflage" darauf schließen lassen kann — wie es der Bundesrat getan hat —, die Weitergabe von Verwendungsbeschränkungen solle nur bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr vorgeschrieben werden.

Die erforderliche Klarstellung kann jedoch nicht — wie es der Bundesrat vorschlägt — darin bestehen, die Weitergabe von Verwendungsbeschränkungen auf die genehmigungsbedürftige Einfuhr einzuengen; vielmehr ist klarzustellen, daß Verwendungsbeschränkungen sowohl bei der genehmigungsfreien wie bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr zulässig sind. Die Bundesregierung würde deshalb folgender Fassung des § 13 den Vorzug geben:

„§ 13

Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so ist diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware mitzuteilen. Der Erwerber darf die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden."

Zu 10. (§ 14)

Zu a)

Anders als der Vorschlag des Bundesrates läßt der Regierungsentwurf erkennen, daß die Möglichkeit von Beschränkungen im Transithandel sich auf den Abschluß von Rechtsgeschäften des Transithändlers beziehen soll. Um jedoch die vom Bundesrat angeregte volle Übereinstimmung zwischen § 14 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 herzustellen, könnte daran gedacht werden, in der Begriffsbestimmung des Transithandels in § 4 Abs. 2 Nr. 5 das Wort „Geschäfte" durch „Rechtsgeschäfte" zu ersetzen.

Zu b)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung trägt der Sachlage und dem Zweck des § 14 nicht Rechnung. Mit der Beschränkung des Transithandels kann nicht die Sicherstellung der Bedarfsdeckung, sondern nur deren Ermöglichung erreicht werden. Die Beschränkung ermöglicht die Einfuhr lebenswichtiger Waren aus Ländern, die jeden Einkauf der Waren durch deutsche Außenhandelskaufleute auf das der Bundesrepublik gewährte Kontingent anrechnen, auch wenn die Waren nach dem Einkauf nicht in das Wirtschaftsgebiet eingeführt, sondern nach dritten Ländern weiterverkauft werden.

Zu 11. (§ 15)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 17)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

1. Die im *Absatz 1* des § 17 vorgesehene Regelung ist neben dem vom Bundesrat herangezogenen § 13 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) notwendig, da beide Gesetzesbestimmungen von ganz verschiedenen Voraussetzungen ausgehen und ganz verschiedene Zwecke verfolgen. § 13 BLG erlaubt Einzeleingriffe, die der Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung des Bundes oder eines Landes (§ 1 Nr. 1 BLG) dienen müssen und sich darauf beschränken, von den Reedern bestimmte Beförderungsleistungen zu verlangen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BLG). § 17 Abs. 1 dieses Entwurfs gestattet lediglich Beschränkungen der Vercharterung von Seeschiffen an Gebietsfremde bei Mangellagen, wenn es zur Aufrechterhaltung wichtiger Schiffsverbindungen oder zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs notwendig ist, beläßt aber im übrigen den Reedern die Freiheit, ihren Schiffsraum nach eigener Entscheidung einzusetzen. Während also § 13 Abs. 1 Nr. 3 BLG unter der engbegrenzten Voraussetzung des innerstaatlichen Notstandes entschädigungspflichtige Einzeleingriffe in Transportverträge zuläßt, ist § 17 Abs. 1 des Entwurfs eine bloße Lenkungsmaßnahme, die unter den dort bestimmten Voraussetzungen einen engbegrenzten, zweckdienlichen und deshalb zumutbaren Eingriff in die Vertragsfreiheit des Reeders darstellt, ohne daß sie eine Entschädigungspflicht nach sich zieht. Schon diese grundlegende Verschiedenheit der beiden Gesetzesbestimmungen macht die Annahme des Bundesrates, daß aus den beschränkten Inanspruchnahmemöglichkeiten des Bundesleistungsgesetzes auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden müsse, nur in zwingenden Notfällen in die Freiheit der Seeschiffahrt einzugreifen, gegenstandslos. Im übrigen hat das Bundesleistungsgesetz auch die auf Grund der Devisenbewirtschaftsgesetze gegenwärtig bereits bestehenden Beschränkungen der Seeschiffahrt, die dem § 17 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs entsprechen, unberührt gelassen.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Die überragende Bedeutung der Seeschiffahrt für die Außenwirtschaft eines Landes macht es bei der politischen Lage der Bundesrepublik und ihrer Abhängigkeit von seewärtigen Zufuhren erforderlich, die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Verfügungsgewalt des Reeders vorzusehen. Durch § 17 Abs. 1 soll vorsorglich verhindert werden können, daß bei internationalen Krisen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft ein übermäßig hoher Teil der deutschen Handelsflotte durch langfristige privatwirtschaftliche Verfügungen an das Ausland gebunden ist. Die für die Versorgung der deutschen Volkswirtschaft notwendige Tonnage soll in solchen Situationen, wenn ausländische Tonnage nicht im Markt zu sein pflegt, verfügbar bleiben. Zur Kennzeichnung der Lage sei erwähnt, daß zur Zeit etwa 10 v. H. der Handelsflotte über 1 Jahr an Gebietsfremde verchartert sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Bund den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte durch eine ganze Anzahl finanzpolitischer Maßnahmen entscheidend gefördert hat. Hierher gehören Haushaltsmittel, ERP-Mittel, Arbeitsbeschaffungsmittel, Wechselrediskontkredite, Bürgschaften und Zinsbeihilfen. Ferner muß auf die Steuervergünstigungen nach § 7d EStG und Sonderabschreibungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

2. Auch an *Absatz 2* des § 17 hält die Bundesregierung entgegen der Auffassung des Bundesrates fest.

Die letzten Jahre haben eindeutig gezeigt, daß die deutsche Seeschiffahrt sich aus eigener Kraft nicht immer im internationalen Wettbewerb zu behaupten vermag. Zu ihrem Aufbau hat sie finanzielle Hilfe erhalten und muß angesichts des Umsichgreifens flaggendiskriminierender und protektionistischer Maßnahmen einer ganzen Reihe von Ländern auf schiffahrtspolitischem Gebiet geschützt werden. Ständig wird die Bundesregierung aufgefordert, die Interessen der deutschen Seeschiffahrt wirkungsvoller zu unterstützen.

Aus den bereits in der Begründung zu § 17 genannten Gründen (vgl. unter Nr. 2 dritter und vierter Absatz) ist eine Bestimmung erforderlich, die die Belange der Seeschiffahrt über den § 6 hinaus berücksichtigt. Sie soll das Eindringen fremder Tonnage in den nationalen Interessenbereich einzudämmen suchen, soweit wettbewerbsverfälschende Praktiken angewendet werden. Sie dient also ausschließlich der Abwehr von Maßnahmen des Auslandes und ist durchaus kein Einzelfall, da in vielen Ländern Bestimmungen bestehen, die die eigene Handelsflotte erheblich stärker abschirmen. Absatz 2 gibt die Rechtsgrundlage, um in Anpassung an die zeitweiligen Verhältnisse den Abschluß von Charterverträgen zu verhindern, die ohne Rücksicht auf die deutschen Schiffahrtsinteressen geschlossen worden sind. Raumfrachtverträge der Linienschiffahrt sind dagegen nicht in Absatz 2 aufgenommen worden, um nicht über den Rahmen der gegenwärtigen Regelung hinauszugehen.

Der ersatzlose Wegfall dieser Bestimmung würde der Regierung die Möglichkeit nehmen, auf diese Weise die deutsche Seeschiffahrt zu schützen, und könnte zur Folge haben, daß sie vermehrt mit finanziellen Wünschen an den Bund herantritt.

3. Die Tatsache, daß *Absatz 3* des § 17 eine Bestimmung ohne Strafschutz darstellt, rechtfertigt allein nicht seine Ablehnung. Angesichts der ständig stärkeren Verflechtung der Wirtschaftsbereiche aller Länder besteht Veranlassung, den deutschen Mitgliedern solcher Wirtschaftszweige, die, wie die Linienfahrt, in besonderem Maße international verbunden sind, ein Verhalten nahezulegen, das geeignet ist, Schäden für den Wirtschaftszweig insgesamt zu vermeiden.

Zu 13. (§ 19)

Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit der Beschränkung bestimmter Versicherungsgeschäfte nicht auf eine strenge Gegenseitigkeit hinsichtlich des Versicherungszweiges und des im Auslande gegebenen Beschränkungsausmaßes begrenzt werden darf. Der Vorschlag des Bundesrates trägt der weitgehenden Verflechtung der Versicherungszweige nicht Rechnung. Er verkennt auch den wesentlichen Beschränkungsgrund des § 19. Die Vorschrift dient einem berechtigten Schutzbedürfnis der genannten Versicherungszweige; sie ist nicht lediglich als Sonderfall des § 6 Abs. 1 anzusehen.

Zu b)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Einbeziehung der Transportversicherungen in die Beschränkungsmöglichkeit soll erlauben, einen Einfluß auf die sonst unkontrollierte Niederlassung gebietsfremder Transportversicherer im Wirtschaftsgebiet zu nehmen. Der Abschluß von Transportversicherungen mit Transportversicherern, die im Ausland ansässig sind, ist, wie der Bundesrat zutreffend darlegt, liberalisiert; eine Änderung ist nicht beabsichtigt. § 19 soll aber ermöglichen, den Abschluß von Transportversicherungen mit inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn die im Eingang des § 19 erwähnte Voraussetzung vorliegt.

Zu 14. (§ 20)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 15. (§ 21)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 16. (§ 24)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 17. (§ 26)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

1. Da das Gesetz selbst nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (vgl. zu 1.) und auch nicht von den Ländern — als eigene Angelegenheit oder im Auftrage des Bundes — ausgeführt wird, sind auch die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen nicht zustimmungsbedürftig; auch einer der übrigen in Artikel 80 Abs. 2 GG geregelten Fälle, in denen Rechtsverordnungen nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, liegt nicht vor. Aus diesem Grunde entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnungen.

2. Zu den Ausführungen des Bundesrates ist im übrigen auf folgendes hinzuweisen:

Die Auffassung des Bundesrates, die Ausgestaltung des gesamten künftigen Außenwirtschaftsrechtes werde in „gesetzesvertretende" Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates verwiesen, trifft nicht zu. Für ein besonders wichtiges Außenwirtschaftsgebiet, die Wareneinfuhr, sieht der Entwurf — im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates (vgl. zu 6.) — die Einzelregelungen selbst vor. Soweit das Gesetz im übrigen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen enthält, sind in ihm auch Inhalt und Ausmaß der möglichen Rechtsvorschriften genau bestimmt. Da der Bundesrat im Rahmen seiner grundgesetzlichen Stellung am Gesetzesbeschluß mitwirkt, kann nicht anerkannt werden, daß hier eine Gesetzgebungsmaterie vorliege, „deren Regelung der Mitwirkung des Bundesrates entzogen wäre".

Der Bundesrat verkennt auch die Bedeutung des Hinweises der Bundesregierung auf die Notwendigkeit, ihre handelspolitische Entschließungsfreiheit in internationalen Verhandlungen aufrechtzuerhalten. Um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in zwischenstaatlichen Organisationen zu erreichen, ist es notwendig, daß die Bundesregierung von sich aus jederzeit vorbehaltlose Erklärungen über die Einführung innerstaatlicher Rechtsvorschriften abgeben kann. Diese Möglichkeit beansprucht die Bundesregierung nicht schrankenlos, wie anscheinend vom Bundesrat angenommen wird. Die Grenzen liegen in Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungen, die im Entwurf vorgesehen sind. Sollen Rechtsvorschriften erlassen werden, zu denen eine Ermächtigung fehlt, so kann die Bundesregierung sich hierzu auch im Rahmen internationaler Verhandlungen nicht verbindlich, sondern nur unter Ratifikationsvorbehalt verpflichten. Soweit allerdings die Ermächtigungen des Entwurfs reichen, hält es die Bundesregierung für nötig, daß ihr die handelspolitische Freiheit belassen wird, in den Organisationen Erklärungen abzugeben, die ebenso verbindlich sind wie diejenigen anderer Regierungen, von denen ebenfalls keine Ratifikationsvorbehalte gemacht werden. Würde das Einverständnis der Bundesregierung davon abhängig gemacht werden, daß der Bundesrat den beabsichtigten Maßnahmen zustimmt, so würden auch die übrigen Beteiligten ihr Einverständnis künftig nur unter Vorbehalt erklären. — Die Notwendigkeit einer solchen handelspolitischen Freiheit und damit das Bedürfnis nach einer Ermächtigung zum Erlaß von zustimmungsfreien Verordnungen erkennt auch der Bundesrat an, indem er dem Bundesminister für Wirtschaft wenigstens eine solche Ermächtigung für befristete Verordnungen zugesteht. Diese Ermächtigungen sind aber ent-

gegen der Auffassung des Bundesrates für die Mitarbeit der Bundesregierung in internationalen Organisationen oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Vertragspflichten nicht ausreichend, sondern für solche Fälle praktisch bedeutungslos. Sie geben nämlich der Bundesregierung — ganz abgesehen davon, daß sie nur für dringende Fälle zugelassen werden sollen — nicht die Möglichkeit, völkerrechtlichen Verträgen oder Beschlüssen internationaler Organisationen vorbehaltlos zuzustimmen, weil die sich aus der Zustimmung ergebenden Verpflichtungen regelmäßig länger als zwei Monate gelten sollen und daher auf Grund der befristeten Verordnungen nicht erfüllt werden können.

Im übrigen führt der Erlaß zustimmungsfreier Rechtsverordnungen in vielen Fällen — nämlich immer dann, wenn die Bundesrepublik auf Grund abgeschlossener Verträge bereits verpflichtet ist, außenwirtschaftliche Beschränkungen abzubauen oder zu beseitigen — nicht dazu, daß die Mitwirkung des Bundesrates an der inhaltlichen Ausgestaltung des Außenwirtschaftsrechtes beeinträchtigt wird. Gerade für solche Fälle muß darauf hingewiesen werden, daß die Verordnungen nur der Erfüllung von Verpflichtungen dienen, die bereits vorher durch das Zustimmungsgesetz von Bundestag und Bundesrat gebilligt worden sind.

Die Bundesregierung kann schließlich dem Hinweis des Bundesrates, daß die künftige Gestaltung des Außenwirtschaftsrechtes entscheidenden Einfluß auf die Binnenwirtschaft der Bundesrepublik und der Bundesländer habe, kein ausschlaggebendes Gewicht beimessen. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes machen es keineswegs zwingend notwendig, daß der Bundesrat in der Form der Zustimmung zu den Rechtsverordnungen eingeschaltet wird. Den Belangen des Bundesrates wird im Gesetzgebungsverfahren bei der Erarbeitung der Ermächtigungen Rechnung getragen; ihnen kann ferner durch andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Länderregierungen als durch Aufstellung des Zustimmungserfordernisses entsprochen werden.

Zu 18. (§ 27)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag — abgesehen von der vorgeschlagenen Änderung der Überschrift — nicht zu folgen.

Es trifft zwar zu, daß nach Artikel 30, 83 GG die verwaltungsmäßige Durchführung von Bundesgesetzen grundsätzlich bei den Landesbehörden liegt; Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG sieht jedoch ausdrücklich vor, daß der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden errichten kann. Zwar ist der Bundesgesetzgeber nach dem bundesstaatlichen Prinzip des Grundgesetzes gehalten, nicht etwa aus sachfremden Erwägungen Bundesoberbehörden zu errichten oder ihnen neue Aufgaben zuzuweisen. Im übrigen ist es jedoch seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, ob er im Rahmen der Sachkompetenz des Bundes Bundesoberbehörden errichten und welche Aufgaben er ihnen zuweisen will. Für die Aufgaben, die § 27 Nr. 4 und 5 des Entwurfs dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft zuweisen will, besteht regelmäßig die Notwendigkeit zentraler Bearbeitung. Bei gewissen Aufgaben, die nicht unbedingt eine zentrale Bearbeitung erfordern, rechtfertigt es aber der Sachzusammenhang mit den übrigen Aufgaben, daß sie von den betreffenden Bundesoberbehörden mit erledigt werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist auch deswegen abzulehnen, weil er keine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung schafft. Der Hinweis auf Artikel 8 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BGBl. 1954 I S. 281) geht in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Bundesregierung fehl. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber durch diese Vorschrift auch sonst nicht gehindert sein könnte, die im Entwurf vorgesehene Regelung zu treffen, bezieht sich Artikel 8 a. a. O. nicht auf die Zuständigkeit des Bundesamtes als solches, sondern nur auf Umfang und Modalitäten der Kompetenzausübung; die Zuständigkeitsnorm des § 3 des Bundesamtsgesetzes wird durch § 8 a. a. O. hingegen nicht eingeschränkt.

Die Zuweisung der in § 27 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Entwurfs bezeichneten Aufgaben an den Bundesminister für Verkehr gründet sich auf Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG. Eine Genehmigung der durch §§ 17 und 18 einschränkbaren Rechtsgeschäfte auf den Gebieten der See- und Binnenschiffahrt hat über den Bereich eines Landes hinausgehende Wirkungen. Sie betrifft die Ordnung zwischen den Verkehrsträgern, die für das gesamte Bundesgebiet nur einheitlich geregelt werden kann.

Zu 19. (§ 27a)

Da dem Vorschlag des Bundesrates zu § 27 nicht zugestimmt werden kann (vgl. zu 18.), entfällt ein Bedürfnis für die als § 27a vorgesehene Regelung.

Zu 20. (§ 31)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 21. (§ 37)

Die Bundesregierung wird den Anregungen des Bundesrates, die in § 37 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 vorgesehenen Regelungen der Einziehung und Ersatzeinziehung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, Rechnung tragen.

Zu 22. (§ 38)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 23. und 24. (§§ 39 und 40)

Den Vorschlägen des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden. Sie enthalten materielle Änderungen der in § 39 und in § 40 Abs. 4 vorgesehenen Regelungen.

1. Während nach dem Entwurf der Bundesregierung die Aufgabe, außenwirtschaftliche Zuwiderhandlungen zu erforschen und zu verfolgen, den

Zollfahndungsstellen und in gewissem Umfang den Hauptzollämtern unmittelbar obliegen soll, will der Bundesrat diese Behörden grundsätzlich auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft und der „Verwaltungsbehörde", d. h. nach Vorschlag des Bundesrates der von der Landesregierung bestimmten Behörde, tätig werden lassen. Nur wenn die Zuwiderhandlung das Verbringen von Sachen betrifft, sollen die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen auch ohne Ersuchen tätig werden können.

Ein ausreichender Grund für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Stellung des Hauptzollamtes und der Zollfahndungsstelle bei der Erforschung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen kann nicht anerkannt werden. Beiden Behörden sind bereits durch das Finanzverwaltungsgesetz vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) entsprechende Aufgaben zugewiesen worden. So sind übertragen dem Hauptzollamt in § 13 FVG die außenwirtschaftliche Überwachung der Ausfuhr und der Einfuhr, der Zollfahndungsstelle in § 19 FVG die Mitwirkung bei der Erforschung und Verfolgung von Devisenzuwiderhandlungen. In keinem Falle ist die Tätigkeit beider Behörden von einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht worden. Auch bei der Verfolgung von Zoll- und Steuervergehen handeln Hauptzollamt und Zollfahndungsstelle ohne besonderen Auftrag (§§ 440, 441 AO). Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates steht daher der Entwurf im Einklang mit dem geltenden Recht.

Der unmittelbar aus dem Gesetz herzuleitende uneingeschränkte Auftrag für das Hauptzollamt und die Zollfahndungsstelle erlaubt es zudem, daß diese Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit einem auftretenden Verdacht in jeder Richtung nachgehen können, ohne Weisungen anderer Stellen einzuholen. Nach dem Entwurf sollen die Zollstellen wie bisher an der Überwachung der Warenausfuhr, Wareneinfuhr und Warendurchfuhr mitwirken, da es verwaltungsökonomisch nicht vertretbar wäre, etwa neben den Zollstellen, die nach Zollrecht ohnehin im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätig sind, einen besonderen Verwaltungskörper zu schaffen, der mit den auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zu erledigenden Aufgaben zu betrauen wäre. Es ist daher folgerichtig, wenn den Zollstellen auch die Überwachungsaufgaben außenwirtschaftlicher Art übertragen werden, ohne daß die Durchführung der Aufgaben auch nur zum Teil von einem Ersuchen anderer Stellen abhängig gemacht wird.

Es ist zweckmäßig, die Bediensteten der Zollverwaltung durch Gesetz zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen, um diese Frage von vornherein klarzustellen. Eine entsprechende Regelung enthält bereits § 19 des Finanzverwaltungsgesetzes sowie Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des AHK-Gesetzes Nr. 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950, das durch das Außenwirtschaftsgesetz im Außenwirtschaftsverkehr für nicht mehr anwendbar erklärt werden soll. Damit ist die Frage, ob die Angehörigen der Finanzverwaltung durch das Gesetz selbst oder durch nachträgliche Anordnung der einzelnen Länder zu Hilfsbeamten bestellt werden sollen, im Ergebnis bereits gesetzlich vorentschieden. Es besteht kein Anlaß, von dieser gesetzlichen Form der Bestellung hier abzusehen.

Die Befugnisse nach den §§ 36 und 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollten nicht nur den Hauptzollämtern, sondern auch den Zollfahndungsstellen eingeräumt werden. Diesen Stellen obliegt in erster Linie die praktische Ermittlungsarbeit. Sie müssen daher — insbesondere im Hinblick auf Fälle, in denen Eilbedürftigkeit oder Verdunkelungsgefahr besteht — die Möglichkeit haben, ein Einsichtsrecht geltend zu machen oder eine Beschlagnahme anzuordnen.

2. Der Bundesrat will ferner die Bestimmung der „Verwaltungsbehörde" den Landesregierungen überlassen, während die Bundesregierung in § 40 Abs. 4 des Entwurfs als Verwaltungsbehörde die Oberfinanzdirektion in ihrer Eigenschaft als Bundesbehörde vorsieht. Auch diesem Vorschlag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Die in § 40 Abs. 4 vorgesehene Zuständigkeitsregelung steht in sachlichem Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 27 und 39. Da nach § 27 nur Bundesbehörden zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr berufen werden, auch die Überwachung außenwirtschaftlicher Vorgänge nach § 39 bei den Bundesbehörden liegen soll, erscheint es im Interesse einer möglichst nahen und schnellen Zusammenarbeit geboten, auch die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts Bundesbehörden zu übertragen. Da sich Zuwiderhandlungen gegen die Außenwirtschafts- und Zollgesetze als Angriffe gegen das Währungs- und Wirtschaftsgebiet des Bundes als Einheit darstellen und sich auch häufig überschneiden, wäre eine Trennung in Bundes- und Landeszuständigkeiten nicht zu vertreten. Auch der Vorschlag des Bundesrates kann die Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Außenwirtschaftsüberwachung nicht entbehren, indem er für Ermittlungen die Zuständigkeit der Zollfahndungsstellen und Hauptzollämter, für das Unterwerfungsverfahren im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls die Zuständigkeit der Hauptzollämter vorsieht. Für den Regierungsentwurf spricht ferner, daß die für die Außenwirtschaftsüberwachung vorgesehenen Bundesbehörden bereits nach dem derzeitigen Rechtszustand mit diesen Aufgaben befaßt sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nur auf diese Weise eine gleichmäßige Behandlung von Verstößen im Bereich der Exekutive sichergestellt werden kann, worauf gerade im Außenwirtschaftsverkehr wegen der möglichen Rückwirkungen auf die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen im Gesamtinteresse besonderer Wert gelegt werden muß.

Zu 25. (§ 41)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

1. Der Bundesrat verkennt in der Begründung seines Vorschlages, daß ein Interesse an der Zuziehung von „Beauftragten", die nicht in einem ständigen Dienstverhältnis zu den in Absatz 1

Satz 1 genannten Stellen stehen, zu den Außenwirtschaftsprüfungen bestehen kann. In Betracht kommen Personen, die besonders sachverständig sind, z. B. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Schriftsachverständige.

2. Für den Vorschlag des Bundesrates, die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs durch einen neuen Absatz 1 zu ersetzen, ist keine Begründung gegeben. Nach Auffassung der Bundesregierung soll sich § 41 darauf beschränken, Vorschriften über die Auskunftspflicht zu setzen. Diese eindeutige Regelung wird durch den allgemein gehaltenen Vorschlag des Bundesrates, daß die Einhaltung der Vorschriften zu „überwachen" sei, unklar. Die Formulierung des Bundesrates läßt nicht erkennen, welche Befugnisse und Verpflichtungen neben dem Auskunfts- und Prüfungsrecht den in Absatz 1 genannten Stellen zufallen sollen, wenn sie zu „überwachen" haben. Der Fassung des Regierungsentwurfs wird deshalb der Vorzug gegeben.

Zu 26. (§ 43)

Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

„Zollstellen" sind nach § 39 Abs. 2 des Zollgesetzes die Hauptzollämter, Zollämter und Zollzweigstellen; nur bei diesen sind nach der Organisation der Zollverwaltung Waren zur Ausfuhr zu gestellen, nicht bei sonstigen „Zollbehörden" wie den Oberfinanzdirektionen und den Zollfahndungsstellen. Im Sachzusammenhang des Absatzes 3 muß es also „Zollstellen" heißen.

Zu b) und c)

Den Vorschlägen wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „als Zollbehörde im Sinne dieser Bestimmungen" die Worte des Regierungsentwurfs „als Hauptzollamt" beibehalten werden.

Das Freihafenamt Hamburg ist für den Freihafen Hamburg bereits Hauptzollamt gemäß § 39 Abs. 5 des Zollgesetzes. Der Bundesrat verwendet die Bezeichnung selbst in seinem Vorschlag zu 27. (S. 273).

Zu 27. (§ 44)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Zusatz als Satz 6 an das Ende der Nummer 1 gestellt wird.

Zu 28. (§ 45)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG schreibt für die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde den Erlaß eines Bundesgesetzes vor. Demzufolge ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft durch Gesetz vom 9. Oktober 1954 errichtet worden. Wesentlicher Bestandteil eines derartigen Errichtungs- und Organisationsgesetzes ist die Festlegung des Rahmens und der Voraussetzungen für die Tätigkeit der Behörde. Das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft regelt diese Frage in Artikel 3, dem somit die Bedeutung einer Organisationsnorm zukommt. Der Vorschlag des Bundesrates, diesen Artikel 3 auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anzuwenden, wird dem Verhältnis von Organisationsnorm und Zuweisungsnorm nicht gerecht. Bei den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, insbesondere bei § 27, handelt es sich lediglich um Zuweisungsnormen, durch die dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft neben den anderen dort bezeichneten Behörden bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden. Ebensowenig wie dadurch die Organisationsnormen der neben dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft genannten Behörden berührt werden, kann dies für das Bundesamt gelten.

Es ist ferner nicht einzusehen, warum der Bundesrat abweichend vom Regierungsentwurf die Rechtsvorschriften über die Aufgaben des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft und der weiteren in § 27 genannten Bundesoberbehörde, der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (vgl. § 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle vom 17. November 1951 — BGBl. I S. 967), unterschiedlich behandelt sehen will.

Zu 29. (§ 51)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.